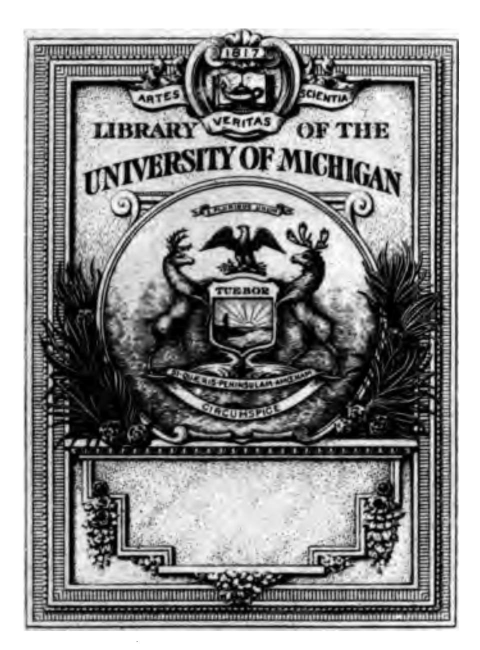



BUHR A
a39015 01809174 76




1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE





Geschichte
des großen rheinischen
Städtebundes,
gestiftet zu Mainz im Jahre 1254
durch
Arnold Walpod.

Von

K. A. Schaab,

B. R. Dr., Vizepräsident des Kreisgerichtes zu Mainz, Ritter des großh. hessischen Ludwigsordens erster Klasse.

Erster Band.

Mainz, 1843.

Auf Kosten des Verfassers.

In Commission bei F. Kupferberg.

D e m

Huldvollsten, Allverehrtesten

Beschützer der Wissenschaften und Künste weihet mit allerhöchster Genehmigung dieses vaterländische Geschichtswerk, vollendet in der Zeit des Friedens, den wir Euer Majestät und Höchst Dero uns unvergeßlichem Seel. Hrn. Vater verdanken; wo im Herzen aller Deutschen ein gemeinsamer Sinn erwacht, eine Begeisterung für ihre Geschichte sich mächtig erhoben, wo dankbar und segnend alle Deutschen, weß' Stammes und Gaues sie sind, zu dem Throne des allgeliebten Kaisers hinblicken, Der wie einst Walpod, der große Stifter des rheinischen Städtebundes, noch täglich den weisen Wahlspruch ausübt:

„recta tueri“,

in tiefster Ehrfurcht

der Verfasser.



Seiner

Kaiserlich Königlichen Majestät

Ferdinand I.,

Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen,

rc. rc. rc.

Vorwort.

Zu allen Zeiten gab es Vereine und Verbindungen zu politischen Zwecken; allein die dem großen rheinischen Städtebund vorausgegangenen Bündnisse der germanischen, slavischen, magyarischen und italienischen Völker entstanden aus gelegenheitlichen, nach besonderen Zwecken sich bildenden, allmählig sich ausdehnenden Verbindungen nach mündlichen Uebereinkünften ohne Form und Bundesbriefe.

Ein Bund, wie unser großer rheinischer Städtebund, den ein fester, kräftiger Wille, eine wahre Hingebung, ein edles Hochgefühl für das Wohl des Vaterlandes geschaffen, den kein anderer an Ermannung, an Erhebung aus serviler Unterdrückung übertroffen, zerfällt durch das Vergessen dessen, was das Ziel des Ganzen gewesen, durch getheiltes Streben seiner Glieder, ihren individuellen Vortheil dem größeren der Gesammtheit vorzuziehen und wird endlich durch den Mangel der brüderlichen Einigkeit ganz zernichtet. Eigene Kraft hatte ihn erhoben und eigene Schwäche ihn sinken machen.

Auch in unseren Tagen sahen wir Deutschland

wieder mächtig werden, als es einig ward: Deutschlands Fürsten hatten sich in den Tagen seiner Rettung und im hohen Geiste, der alle ergriffen, als das alte heilige römische Reich an Altersschwäche selig verschieden gewesen, einem großen Bund angeschlossen, zu dessen Begründung die drei größten Monarchen des östlichen Europa's auf dem Schlachtfelde bei Leipzig sich die Hände reichten, in den sich die ersten Staaten des europäischen Festlandes und ihre Regenten als in einen Völkerbund vereint, der zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichts, zur Beglückung der Völker Europa's, wie ein Fels dasteht, an dem sich alle Stürme der drohenden Zeit brechen werden, der so lange bestehen, so lange sich kräftigen wird, als seine Grundlage Liebe zur Eintracht, sein Zweck dauernde Ruhe und Achtung vor dem Bestehenden ist. Sie haben später zur Vereinigung aller Völker deutscher Zunge und seiner alten Völkerstämme von 38 Millionen Menschen einen deutschen Staatenbund abgeschlossen, der durch Harmonie der Kräfte, durch politische Sympathie, durch Familienbande und Beziehungen einen festen Bestand der Dinge verbürgt, der einen Bund deutscher Staaten [1]), eine feste Schöpfung, eine dauernde Solidarität begründet, indem es in seinem völkerrechtlichen Grundcharakter liegt, daß er unauflöslich und keinem Bundesglied der Aus-

---

1) Foedus civitatum germanicarum.

tritt gestattet ist, daß mit Ausnahme der drei freien Städte alle Verfassungen der im Bunde stehenden Staaten auf dem monarchischen Prinzip beruhen, ohne dadurch dem Fortschreiten der Civilisation entgegen zu sein.

In der Idee, in dem Wesen dieses deutschen Staatenbundes liegt direct und indirect die Verbindlichkeit des Zusammenhaltens, des Zusammenwirkens. Dieser Grundsatz ist nach der Bundesakte Gesetz für alle deutsche Staaten. Eine Trennung des Einzelnen wäre Verrath. Selbst das Neutralbleiben bei einem Krieg mit einem auswärtigen Staat wäre Zuwiderhandlung gegen das Gesetz, gegen die Bundesakte, eine feindliche Verbindung mit dem Ausland Verbrechen gegen den Bund. Unsere politische Existenz beruht auf ihm, wie die Kraft von Deutschland und die hohe würdevolle Stellung, die es in der Reihe der Nationen einnimmt. Durch den Bund steht die deutsche Nation wie ein Stamm mit unzähligen Aesten, Blüthen und Früchten in Europa's Mitte und im Mittelpunkt der sie umgebenden kleinen deutschen Staaten. Sie umgeben ihn wie eine Hauptfestung als Aussenwerke, befinden sich unter dem Schutze seiner Kanonen und folgen seiner höheren Politik.

Der Bund ist das Palladium der deutschen Freiheit und seiner gesicherten, nationalen Unabhängigkeit, des höchsten und edelsten Gutes der Nation. Nur wechselseitige Beobachtung der Bundesakte und der

Gesetze des Bundes in äußeren und inneren Verhältnissen der einzelnen Bundesstaaten, Entfernung jedes Stoffes zur Unruhe und Unordnung ist die Grundbedingung der Existenz des Bundes und jedes darin begriffenen Staates. Alle dürfen nur einen Wunsch, eine Hoffnung, ein Interesse haben. Nur Eintracht schafft Kraft und Macht.

In diesem Bund, worin wir leben und einen langen glücklichen Frieden genießen, muß die Geschichte eines alten untergegangenen Bundes, der ebenfalls bei allgemeiner Noth gegründet worden, der gleiche Grundlagen, Zweck und Bürgen gehabt, von hohem Interesse für alle Deutsche sein. Seine Geschichte muß jedem Staatsmann lehrreich, bedeutsam, jedem Historiographen erwünscht und jedem Gebildeten willkommen sein. Aber auch ohne diese Betrachtungen darf dieser alte Bund nicht länger unbeachtet bleiben. Er ist jener große Bund, der in der Weltgeschichte und in der deutschen Geschichte unter dem Namen: Der große rheinische Städtebund bekannt ist. Auch er war keine lockere Schöpfung, er war mit der Hanse vielleicht der wirksamste Bund, der je ist abgeschlossen worden. Er entfaltete ein neues Leben in Deutschlands Süden, besonders an den Ufern seines ersten Stromes, des Vaters Rhein. Sein fröhliches Gedeihen endete dort bald den Zustand einer wilden Anarchie. Seiner wichtigen Folgen wegen ist er ein welthistorisches Ereigniß. Er machte der ritterlichen Raub-

sucht des Mittelalters und der Feudalanarchie auf einige Zeit ein Ende Durch ihn wurden Freiheit des Handels befördert und Künste verbreitet. Was die Hanse im Norden, das war er im Süden Deutschlands. Durch den geförderten Handel veranlaßte er mit ihr die Entdeckung von Amerika und verband damit alle Völker des Erdballs. Er hatte aber das glückliche Schicksal der Hanse nicht. Für die Stadt Mainz ist er doppelt interessant, weil darin sein Aufleben, seine Wiege, diese Stadt das Haupt der Verbündeten und ein mainzer Bürger sein Stifter war. Der Bund ist eine große, freundliche Erscheinung in der Weltgeschichte, auf ihn war die Herstellung der öffentlichen Ordnung, die Freiheit der rheinischen Städte im Mittelalter gebaut, und er bleibt immer ein schönes Bild des Strebens unserer Voreltern, ihre Freiheit auf jedem erlaubten Wege aufrecht zu erhalten.

Der Rittergeist jener Zeit und die damit verknüpfte Fehdesucht des Adels schuf Hindernisse, die schwer zu besiegen waren, und wenn auch zu Zeiten entfernt, bei dem ersten günstigen Anlasse wieder mit voller Kraft hervortraten. Auch hier führte der feste, kräftige Wille der Gesammtheit dieses große Ereigniß herbei, das bei einer allgemeinen guten Stimmung durch die Wirksamkeit verbundener Kräfte zum festen Bestand gedieh. Die Wirkung würde noch allgemeiner geworden sein und sich auf alle Glieder des geselligen Verbandes ausgedehnt haben, wären Deutsch-

lands damalige Machthaber immer von gleichen Gesinnungen, wie jene Biedermänner, die ihn geschaffen, beseelt und das kaiserliche Ansehen nicht ganz gesunken gewesen.

Er war kein Bund der Völker gegen ihre Fürsten. Deutschlands damalige Fürsten schlossen sich ihm an und das Reichsoberhaupt verlieh ihm seinen, obgleich schwachen Schutz. Er war eine Selbsthilfe, die ein hoher Nothstand, ein Raubsystem, das Jahrhunderte Deutschlands schönste Gauen verwüstete, obschon ein gekrönter Adler sein Haupt über alle getragen, nothwendig machte. Das Faustrecht mußte ihm weichen, und wenn auch er dem Landfrieden weichen mußte, so führte er doch einen gesicherten Rechtszustand herbei.

Zweck und Mittel standen bei dem Beginnen des Bundes in der schönsten Harmonie; allein als er sich zu sehr ausdehnte, als er sich gegen das Ende des 15. Jahrhunderts mit den Städten Schwabens, Frankens und Baierns vereinigte, konnten ihm die verschiedenartigen Interessen seiner Theilhaber keine lange Dauer mehr verschaffen. Es lag im Wesen des Bundes, daß sich seine Glieder gewisse Beschränkungen ihrer Hoheitsrechte mußten gefallen lassen. So lange die hohe Noth währte, so lange dauerte auch der gute Willen für das Beste des Allgemeinen, und man ließ sich Beschränkungen gefallen. Dies war die gefährliche Klippe, an welcher der rheinische Bund, wie alle seine Vorgänger, scheiterte.

Wenn die Geschichte dieses berühmten Bundes bis jetzt noch nicht ihren Geschichtschreiber gefunden hat, wenn die Gelehrten und selbst bewährte Geschichtforscher nicht einmal das Jahr wissen, wann er ist geschlossen worden [1]), wenn selbst die mainzer Geschichtforscher diese Unkunde theilen und sogar den Arnold Walpod mit dem mainzer Stadtkämmerer Arnold von Thurn verwechselten [2]), so lag die Schuld an dem Mangel und der Unkunde ihrer Quellen.

Seit vierzig Jahren habe ich meine Kräfte und Fleiß der Erforschung der Geschichte meiner Vaterstadt gewidmet. Was ich thun konnte, habe ich gethan, was Zeitverhältnisse und meine Amtsarbeiten mir erlaubten, ist geschehen. Meine Liebe zum Suchen ward im Auffinden reichlich belohnt. Was von andern versäumt worden, habe ich nachgeholt, was ich der Beachtung werth gehalten, habe ich aufbewahrt, alles Wichtige, was in meine Hände fiel, wurde ge-

1) Rühs Geschichte des Mittelalters. Berlin 1816. S. 586, wo er sagt: „Die Entstehung des rheinischen Städtebundes sowohl, als der Hanse fällt in die Mitte des 13. Jahrhunderts, ohne daß sich ein bestimmtes Jahr als die Epoche derselben angeben läßt."

2) Schunk sagt in seiner historischen Nachricht von der Domkirche zu Mainz S. 35: „Besonders hat er (Arnold von Thurn) sich dadurch sehr berühmt gemacht, daß er im Jahre 1254 der Urheber des großen rheinischen Städtebundes geworden ist." Sogar Niclas Vogt sagte noch in s. rhein Geschichten und Sagen I 418 und in den rhein Beiträgen II. 118: „In dieser bedrängten Lage kam Arnold von Thurn, ein wackerer mainzer Bürger auf den glücklichen Gedanken, das durch ein größeres Bündniß mehrerer Städte zu bewirken, was selbst Kaiser und Gesetze dem Reich bisher nicht zu geben vermochten.

rettet, da jeder Rest aus der Vorzeit ein Schatz für die vaterländische Geschichte ist. Was Unwissenheit, Gleichgiltigkeit und Politik in meiner Vaterstadt verborgen gehalten, förderten die Zeitverhältnisse an's Tageslicht, und die geheimen Verwahrungsorte der Quellen ihrer Geschichte wurden geöffnet. Der Ertrag vereinter Bemühungen lieferte zugleich schöne Beiträge zur allgemeinen deutschen Volksgeschichte. Unter den aufgefundenen ungedruckten Urkunden betrafen eine Menge den großen rheinischen Städtebund, die ich zuerst bekannt mache. Zugleich hatte ich das Glück, das Original von Zorn's ungedruckter wormser Chronik in meine Hände zu bekommen [1]). Wenn dieser

1) Zorn war am letzten Februar 1538 zu Worms geboren. Nachdem er in Heidelberg seine Studien vollendet, wurde er 1561 Rektor zu Oppenheim und 1565 zu Worms, wo er im Jahre 1610 starb, nachdem er 45 Jahre die Rektorstelle versehen hatte. Seine Chronik ist im mittleren Folioformat auf unbeschnittenes Papier in gebrochenen Columnen von ihm selbst geschrieben. Auf der ersten Seite des ersten Blattes steht oben in der Mitte folgender Titel: Chronologia der alten und erbarn freien Reichsstadt Worms aus bewerten Historien, alten Diplomatibus und wahrhaftigen Actis zusammen getragen durch Fridericum Zornium Vangionem Anno 1570 den 17. August. Die Chronik fängt Seite 3 an und endigt Seite 209; dann sind von S. 210 bis 240 unbeschriebene Blätter und von 243 bis 249 folgt ein Vertrag der Stadt Worms mit dem damaligen Reichskammerrichter und dem Landvogt im Elsaß vom Jahr 1513. Die ganze Chronik hat folglich 125 Blätter oder 250 Seiten. Sie befand sich bis zum 1[illegible]. September 1826 unter den Manuscripten des Prof. Bodmann, wo sie an die großh Regierung abgeliefert wurde und sich jetzt wieder im Stadtarchiv zu Worms befinden soll. Zwei sauber geschriebene Abschriften davon sind in der Stadtbibliothek zu Frankfurt, wohin sie der Minister von Stein verehrte Einige andere Abschriften mit Varianten sind im Stadtarchiv zu Worms.

verdienstvolle Mann nicht gleichzeitig der Begebenheiten lebte, die er beschrieben hat, so stand ihm doch das Archiv der Reichsstadt Worms zu Gebot, und er schöpfte seine Nachrichten aus Urkunden, Akten und bewährten alten Chroniken. Seine Annalen wurden in Worms so geschätzt, daß sie immer im Stadtarchiv aufbewahrt wurden. Dem Professor Gebauer wurden schon im Jahr 1744 Auszüge daraus zu seiner Geschichte des Kaisers Richard nach Göttingen mitgetheilt und er nennt sie an mehreren Stellen seines Werkes: treffliche Nachrichten aus Urkunden und den besten Quellen gezogen, Zorn selbst: den trefflichen wormser Chronisten, den trefflichen wormser Geschichtschreiber [1]. Zugleich benutzte ich eine ungedruckte lateinische Chronik, welche ein mainzer Geistlicher in der zweiten Hälfte des 14. und ersten des 15. Jahrhunderts geschrieben hat und eine Menge interessanter, den rheinischen Städtebund betreffender Daten, von einem Augenzeugen niedergeschrieben, enthält; ferner eine ungedruckte deutsche Chronik der Stadt Worms von Franz Berthold von Hacsheim von 520 Folioseiten, welche bis zum Jahr 1624 geht. Diese Chroniken und meine Urkunden setzen mich in den Stand, die Geschichte des großen rheinischen Städtebundes so zu liefern, wie sie nicht wohl ein anderer liefern konnte.

Thätig wurde ich bei der Aufsuchung der Urkun-

1) Gebauer, Leben und Thaten Richards, erwählten römischen Kaisers Göttingen 1744. 114, 167, 169 und 241.

den von meinem Sohn unterstützt. Der Tod hat mir ihn am 5. März 1821 entrissen. Er war ein durch Edelsinn, Geist, Studien und schriftstellerische Thätigkeit gleich ausgezeichneter junger Mann [1]. Unsere Bemühungen werden belohnt sein, wenn sie der vaterländischen Geschichte förderlich sind.

1) Das Intelligenzblatt der Jenaer allgemeinen Litteraturzeitung Nr. 38 des Jahres 1818 sagt von ihm: „Am 23. Dezember 1817 creirte zu „Heidelberg die juristische Facultät den Hrn. Ernst Heinrich Schaab aus „Mainz, der in zwei auf einander folgenden Jahren durch zwei Preis„schriften aus dem Fache der Jurisprudenz den Preis, jedesmal eine goldne „Medaille, gewann, nach Ueberreichung der von ihm vor zwei Jahren „verfaßten Preisschrift: De secularisatione et incameratione bonorum „ecclesiasticorum, zum Doktor der Rechte." Kurz vor seinem Tod war er zum Assessor bei dem mainzer Kreisgericht mit Gehalt ernannt worden.

Vor und während der langen Regierung Karls des Großen sieht man mit Vergnügen in Deutschland eine Volksverfassung, eine politische Gesammtentwicklung deutscher Volksstämme, eine von Stufe zu Stufe rastlos fortschreitende Ausbildung in der Verfassung und den Gesetzen, beschränkt in einiger Weise durch die wachsende Macht des Adels, der Geistlichkeit und selbst durch Karls Kapitularien. So lange die Gauverfassung, die sich aus den einzelnen freien Höfen und ihren Bewohnern gebildet hatte, fortbestand, wo der Gaugraf mit seinen Schöpfen jedem zu gewissen Zeiten und an bestimmten Orten gleiches Recht mußte angedeihen lassen, erhielt sich auch dieses Volksleben. Man kannte in dieser ersten Periode des Mittelalters in Deutschland keine erblichen Staatsämter. Aller Verband gründete sich auf den freien Willen der Grundbesitzer zur gemeinschaftlichen Wehre. Diese gesellschaftliche Ordnung forderte nach und nach einen Mittelpunkt, einen Vorstand und machte das Bedürfniß zu größeren Verbindungen fühlbar. Mehrere Gauen schlossen sich aneinander, und es erwuchsen Fürstenthümer, Bisthümer, Herzogthümer, welche die einzelnen deutschen Volksstämme, durch National- oder Stammverwandtschaft oder Naturgrenzen schon früher an einander gekettet, umfassen.

Schnell war der Untergang des karolingischen Geschlechtes. Karl der Dicke, welchem das ganze Erbe Karls des Großen heimgefallen, wurde von den Deutschen und Franzo-

sen abgesetzt. Mit ihm verschwand die Erblichkeit der Königswürde und an ihre Stelle trat die Wahl. Damit war Deutschlands Verfassung und das deutsche Volksglück zerstört. Die wechselseitige Gau- und Stammes-Unabhängigkeit gab es dem schweren Druck des die Masse tief in den Staub drückenden Lehnsystems preis, das in seiner Entstehung und seinen wesentlichsten Obliegenheiten eine kriegerische Bestimmung sein sollte. Feudalherrlichkeiten, in Begleitung von Vasallen und Aftervasallen, Mannen, bischöflichen und Burgvögten, Rittern, Edelknechten, Junkern, bezahlten Dienstmännern, Zinsbauern und Hörigen aller Art traten an ihre Stelle. Ein Lehenssystem ward gegründet, und die folgenden Jahrhunderte verwebten es fest mit Deutschlands innerer Staatsverfassung. Es war das Band, welches im ganzen Mittelalter diesen Staatenverein umschlungen; es allein knüpfte Deutschlands Fürsten an ihr Volk, es gab ihm Stärke im Innern und Kraft gegen Aussen, konnte aber im Allgemeinen sein Wohl nicht befördern.

Es folgten die schreckensvollen Zeiten des 9., 10., 11. und 12. Jahrhunderts. In dieser langen Periode des Mittelalters, eine Reihe von vier Jahrhunderten, von Ludwig dem Deutschen oder dem Jahre 843 an bis zu Kaiser Rudolf von Habsburg im Jahre 1273 standen Deutschlands Kaiser und Könige unter den fränkischen, sächsischen und hohenstaufischen Wahldynastien in einer Stellung, in die sie als Regenten nie hätten kommen sollen. Das deutsche Kaiserthum, gegründet auf die Größe des römischen, war verschwunden. Untergeordnet empfing es von den Theilen des Körpers, was von ihm, als dem Haupt, hätte ausgehen sollen.

Die gewöhnlichen Uebel aller Wahlreiche, Zerstörungen und Zersplitterungen der Reichsparzellen, kamen zum Vorschein. Die großen Beamten des Reiches wurden Inhaber der Reichstheile. Jeder Moment des Untersinkens des Ganzen gab dem Emporsteigen der Theile neuen Schwung. Lange wi-

derstanden zwar die kräftigen Wurzeln der längst verachteten Reichseinheit der gänzlichen Auflösung, aber doch erfolgte sie und das morsche Band riß auseinander.

Die ersten Reichsvasallen, im Besitze persönlicher Staatsämter, wußten diese bei den Wahlen durch die Mittel, welche Privaten zu Reichthum und Ansehen führen, auf Kosten der kaiserlichen Autorität zu vergrößern und ihre Vorsteherwürden erblich zu machen. Ihr gemeinschaftliches Interesse sicherten sie durch Kapitulationen, das Privatinteresse aber steigerten sie durch bedungene Konzessionen, Privilegien und Entsagungen. Oft mußten die Kaiser die Wahlstimmen mit Ueberlassungen ihrer Majestäts- und Kronrechte bezahlen [1]).

Wählbarkeit war das Attribut des deutschen Kaisers und Erblichkeit das der kaiserlichen Vasallen. Diese Erblichkeit hatten schon Konrad II. und Heinrich VI. im Drang der Noth anerkannt und dadurch alle Lehnsverbindlichkeiten der Vasallen von derselben guten Willen abhängig gemacht. Der Kaiser blieb zwar der oberste Lehnsherr, er war aber durch seine Wählbarkeit von seinen Lehnsträgern abhängig. Nur bei den Kaisern aus den sächsischen und salischen Dynastien gab es manchmal eine Ausnahme. Alle hatten es zwar darauf abgesehen, die Hindernisse zu entfernen, welche sich ihrer freien Wirksamkeit entgegensetzten, aber alle, Otto der Große vielleicht ausgenommen, verfehlten die rechten Mittel. Oft thaten sie das Gegentheil von dem, was sie hätten thun sollen. Ihre Macht war ein schwankendes Verhältniß, das zu keiner Zeit durch Gesetze, sondern nur durch ihre Persönlichkeit bestimmt gewesen. Viel durften sie nicht fordern, weil alle ihre Berechtigungen von einer freien Wahl ausgingen. Deutschland hatte zugleich das mit allen Wahlreichen gemein, daß die, welche das Recht hatten, den Kaiser zu wählen, sich für befugt hiel-

---

1) Kindlinger, Gesch. der älteren Grafen. III. 109 ff.

Enge mit diesen Eigenthümlichkeiten des Feudalwesens verbunden und aus ihm hervorgegangen, war das Ritterwesen des deutschen Adels, die Hauptmilitärmacht Deutschlands. Dieser Adel suchte sich durch Privilegien und Genossengerichte von dem Verband zu seinen Obern loszumachen. Deutschlands Fürsten beschränkten ihre eigene Autorität, indem sie dem Adel Privilegien ertheilten, seine Hörigen mit der Willkühr zu behandeln, mit der sie selbst gegen diese Unglücklichen in ihren Domänen verfuhren. Niedere Stände waren nicht seines gleichen. Die Unterdrückung des zünftigen Bürgers und des Bauernstandes lag in seinen Grundsätzen. Dieser feudalistisch verkehrte gesellschaftliche Zustand, diese schreckliche Gewalt gewisser Kasten im Staat drückte hart auf die untere, obgleich größere dritte Klasse von Deutschlands Bewohnern. Auf festen Burgen hausten sie bei Fressen, Saufen und Jagen. Sie säeten nicht, sie ärndteten nicht. Die armen Leute des platten Landes um ihre Burgen mußten ihnen alles liefern. Was diese nicht herbeischaffen konnten, suchten sie sich durch Streifzüge, barbarischen Horden gleich, durch Befehdung ihrer Nachbarn oder Beraubung der auf Heerstraßen oder Flüssen reisenden Kaufleute und Handwerker zu verschaffen. Diese Räuberherrschaft war eine allgemeine Landplage. Sie mußten die Beraubten noch schwören, das Geraubte auf keine Weise zurückzuverlangen. An den Ufern des Rheins hielten sie sich eigne Raubschiffe, um sich sogar der Waaren der in der Mitte des Flusses fahrenden Schiffe zu bemächtigen. War ein Raub glücklich ausgeführt, so nahm die Horde ihren Rückzug nach einem oder dem andern nahe gelegenen Raubnest und brachte die Beute in Sicherheit. Jede Wohnung eines Ritters war eine Raubhöhle, schon bei ihrer Erbauung zu diesem Zweck eingerichtet. Auf Flüssen und Landstraßen war jede Reise unsicher. Kein Handwerker des platten Landes in seiner Werkstätte, kein Bauer hinter seinem Pfluge war ohne Gefahr

Wo sich ein Fels steil und unzugänglich erhob, da hatte ein Raubritter, den raubgierigen Adlern gleich, oft an einer Felsenzacke, sein festes Nest gebaut, und machte von dort aus ringsumher alle Straßen durch Wegelagerungen unsicher. Beide Ufer unseres herrlichen Rheinstromes zeigen noch eine Menge solcher unzerstörbaren Denkmäler der Raubsucht jener Zeit.

Ausser diesen festen Burgen der Raubritter waren auf allen Flüssen Zölle angelegt. Die Abgaben wurden nicht für den gebrauchten Weg oder genossenen Marktschutz, nicht für den Transit der Waaren bezahlt, sondern alle Vorüberreisenden mußten sich durch Zahlungen von der angedrohten Plünderung von den Besitzern der dabei angelegten Raubschlösser loskaufen, weil diese hier in ihrer Macht gestanden hätte. Wer sich an einem Strom ein festes Schloß erbauen konnte, sah sich als Herrn des Flusses an und nöthigte die Vorüberschiffenden zur Zahlung eines Zolles [1]). Diese Zollerpressungen waren öffentliche, durch die Verfassung tolerirte Räubereien, wo man das mit dem Namen eines Zolles belegte, was Privaträuber Beute nannten. Ein englischer Chronist, Thomas Wikes, liefert uns über dieses Unwesen der Rheinzölle ein getreues Bild, in dem er bemerkt: Der wüthige Unsinn der Deutschen, deren unüberwindliche Festungen man am Rheinstrom erblickt, ist unfähig die Ruhe zu ertragen und so begierig, Geld zu sammeln oder vielmehr zu erpressen, daß er um deßwillen keine Frevelthat scheuet und von allen Schiffen, die auf dem Rheine Lebensmittel oder andere Waaren hin und her fahren und diese Schlösser vorbeipassiren müssen, ungewöhnliche, ganz unerträgliche Zölle verlangt, ohne sich weder durch die Furcht Gottes oder das Ansehen des Königs Einhalt thun zu lassen.

Eine andere Art öffentlicher Erpressungen war in unserem

1) Schmidt, Geschichte der Deutschen. II. 93.

schönsten Theile Deutschlands im Gange, wo Fürsten und Ritter ein Gewerbe daraus machten, Reisende und die Güter, welche sie mit sich führten, durch gewaffnete Mannschaft zu decken oder geleiten zu lassen und sie zwangen, unter dem Namen eines Geleitsgeldes eine drückende Abgabe zu bezahlen, die oft in einer großen Summe Geldes bestand, und es am Ende nicht einmal von dem freien Willen des Reisenden abhinge, sich geleiten zu lassen. Sie betrachteten das Geleitsgeld als ein landesherrliches Regal und erpreßten seine Zahlung, wenn auch keine Geleitung statt hatte. Viele Handelsstädte ließen sich daher von den Landesherrn, deren Gebiete ihre Bürger bei ihren Reisen durchziehen mußten, das Geleit oder die Bedeckung ihrer Bürger und ihrer mit sich führenden Waaren durch starke Summen vermöge eigener Verträge oder Ertheilung von Geleitsbriefen versichern, und erkauften so von ihnen das sichere Geleit und die Beschützung ihres Handels. Oft halfen diese Geleite und Geleitsbriefe nichts. Die Räuber auf den Burgen bekümmerten sich wenig um fremde Geleite oder Geleitsbriefe, wenn sie auch von dem eigenen Landesherrn geschahen oder letztere von diesem ertheilt waren, wenn sie sich stark genug oder den anziehenden geleitenden Caravanen überlegen hielten. Daher leistete auch der geleitende Landesherr in seinem Lande keine andere Garantie, als zu thun, was er vermöge, um die Gefahr einer Beraubung abzuwenden. Zu mehr verband er sich nicht. Der Anblick einer Ritterburg aus der Ferne erfüllte auch den mit Geleit Vorüberziehenden mit Angst und Schrecken vor dem im Verborgenen lauernden Ritter und seinem Anhang.

Bei diesem Unfrieden zogen nicht allein Ritter mit Rittern, sondern auch gemeine Leute als Helfer und Knechte. In den Fehdebriefen kamen oft ganze Seiten voll gemeiner Leute vor, die als Helfer und Helfershelfer ihre Ehre an des anderen Person, Land und Leut bewahren. Drei Fußgän-



ger wurden allezeit für einen Gewaffneten zu Pferd gerechnet, und der Schaden einer Fehde erst nach dem Frommen, das heißt dem Nutzen, bezahlt. Was am Frommen übrig blieb, ward getheilt nach der Anzahl der gewappneten Leute, die jeglicher der Bundesgenossen und Helfer zu Felde hatte. War mehr Schaden als Frommen, so mußte jeder den Schaden selbst leiden, und jeder seine eigene Ebentheuer — Eventura — stehen. Jeder Genoß mußte auf eines andern Schloß seine eigene Kost und Futter stellen und bekam nur feilen Kauf gegen einen redlichen Pfennig zugesagt; dagegen waren die Helfer und Diener jedesmal in des Hilfsherrn Kost, Futter und Hufschlag. Was man verdiente und brandschatzte, ward vertheilt nach Mehrzahl der mitgebrachten Leute unter den Herrn. Die Bute oder Beute ward unter die Mannen vertheilt.

Selbst das Unglück gewerbtreibender Menschen wurde verfassungsmäßig benutzt, um daraus Vortheile zu ziehen. Auf allen Flüssen bestand ein sogenanntes Strand= oder Grund=Ruhr=Recht, nach welchem alle durch Schiffbruch verunglückte Menschen und Sachen dem gehörten, der sich ihrer am ersten bemächtigen konnte. Später wurde dieses Recht auf den Herrn des Landes beschränkt, worin der Schiffbruch geschehen war [1]. Auf dem Rheinstrome waren damals wegen der darin gelegenen vielen Felsen solche Unglücksfälle häufiger als jetzt.

Dieses Raubsystem, Privatkriege, Befehdungen und Kastengeist waren unter den Kaisern aus dem Hause der Hohenstaufen verfassungsmäßig in Deutschland geworden. Alle diese Plagen des Zeitalters hatten in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ihre größte Höhe erreicht. Der edelste

1) Kaiser Karl V. erwähnt dieses Rechts noch in seiner Halsgerichtsordnung, Art. 218, als einer bösen, unvernünftigen Gewohnheit.

Theil der deutschen Nation hielt Rauben und Plündern für keine Schande, sondern für ein erlaubtes Erwerbsmittel. Der adelig geborene Junker glaubte sich im Recht, das Raubhandwerk seines ritterlichen Vaters treiben zu dürfen. An öffentlichen Wegen sich lagern, auf die Vorübergehenden lauern und sie berauben, war kein Verbrechen. Wegen der Menge des Adels, der sich in dem südlichen Theile Dentschlands, besonders an den schönen Ufern des Rheins angesiedelt hatte, drückte dieses ritterliche Unwesen hier stärker, als im nördlichen Deutschland und am stärksten die Uferbewohner des Rheinstromes [1]). Der gemeine Mann hatte diesen anarchischen Zustand in seiner ganzen Schwere zu erdulden. Den Ritter sicherte seine Burg, und hatte er keine eigne, so war er willkommen in jeder fremden und genoß darin ein conventionelles Oeffnungsrecht; den Geistlichen schützte die Religion und eine allgemeine Achtung seines Standes.

Zur Ehre Europa's und unseres Vaterlandes muß man die ersten Keime dieser allgemeinen Fehde- und Raublust nicht in einem angestammten Triebe, sondern in der übeln Gewohnheit suchen, angethane Beleidigungen an der Person zu rächen und alle Streithändel mit der Faust zu beendigen. Entstanden in den Zeiten, wo öffentliche Gewalten noch nicht in's Mittel treten konnten, erhielt sich diese alte, hergebrachte Sitte auch dann noch, als schon eine bürgerliche Ordnung in die Gesellschaft gekommen und geregelte Begriffe von Rechtsausübung gangbar wurden. Man hielt dieses Anrufen einer fremden Hilfe und besonders einer richterlichen für erniedrigend. Jeder glaubte, durch Nachgiebigkeit oder Unterwerfung unter die Gesetze sei seine Waffengewalt geschmälert.

Das Uebel hatte schon so tief Wurzel gefaßt und sich mit dem Zeitgeiste verwebt, daß die fränkischen Könige nur in

1) „Omnia mala confluunt", sagt der Bischof Conrad bei Urstisius. 574, „specialiter super ecclesiam moguntinensem ac maxime circa partes rheni de civitate spirensi usque coloniensem."

einer andern alten Sitte, dem Loskauf angethaner Beleidigungen oder dem sogenannten Wehrgeld [1]), ein Mittel zu finden glaubten, dem Unwesen in etwas zu steuern und sie verpönten daher alle Fehden, wo sich der Beleidiger durch Leistungen die Privatrache loszukaufen erboten hatte. Man führte gerichtliche Zweikämpfe ein, welche mit Feierlichkeiten statt fanden, und wo man im herrschenden Aberglauben derselben Ausgang für ein Gottesurtheil ansah. Selbst die Religion wurde zur Hilfe genommen und im Vertrauen auf den allgemeinen frommen Sinn der Zeit, die verderblichen Wirkungen des Faustrechts zu mildern, die **Treuga Dei**, der Gottesfrieden, eingeführt. Von allen Kanzeln und den Lehrstühlen wurde es als eine unablösliche Sünde verkündet, an jenen Tagen der Woche, welche der Tod und die Auferstehung unseres Heilandes besonders geheiligt hatten, eine Gewalt oder Rache auszuüben. Schon in der Mitte des elften Jahrhunderts wurde diese Sünde durchgängig anerkannt und sie wirkte um so wohlthätiger, als durch die Zwischentage der Ruhe die Erbitterung sich vermindern konnte. Was Predigen, Lehren und Satzungen von Concilien und Synoden nicht vermochten, das unterstützten Interdikte und Excommunicationen [2]). Mit dem Untergange der Sonne an jedem Donnerstag der Woche begann die heilige Zeit und ein Frieden oder vielmehr ein Waffenstillstand. Diese Waffenstillstände fingen vom bestimmten Tage an — **a condicto die** — früh als die Sunne uffgeet und dauerten zum Abend des bestimmten Tages — **ad condictum terminum** — als die Sunne untergeet. Man mußte sie Gott zu Ehren halten und wurden aus diesem Grund der Gottesfrieden, Gottestreuge, die Treuga oder Trewga genannt [3]). Schon im

1) Datt. de pace publ. Cap. 3. Nr. 11. pag. 13.

2) Die Dekretalen enthielten von diesen Lehren und Satzungen einen eigenen Titel: de treuga et pace.

3) Treuga Dei pax Dei, treuga Domini.

Jahr 1043 wurde auf dem Conzil zu Konstanz diese Treuga Gottes eingeführt und verkündet; das Conzil von Clermont schärfte die Sprache des Treugabruchs [1]). Da man die guten Folgen dieses religiösen Glaubens in der Erfahrung wahrgenommen, so nahm man in den spätern Zeiten nicht allein den Donnerstag, sondern alle heilige Zeiten des Jahres, alle Muttergottes-, alle Apostel- und Quatembertage in die Treuga auf. Man ging noch weiter und dehnte sie auch auf gewisse Gott geweihte oder durch das Herkommen geheiligte oder begünstigte Orte, als Kirchen, Klöster, Kirchhöfe, Mühlen und auf gewisse Personen, als Geistliche, Pilger, Ackersleute, Weiber und Wehrlose aus [2]). Diese nannte man nun gefriedete Orte und Personen.

Um Vieles war durch diesen Gottesfrieden das Uebel gemildert, aber ihm nicht abgeholfen. Daher wollten auch die deutschen Kaiser mit ihrem kaiserlichen Schutz und ihren Mandaten nicht zurückbleiben, die Fehdelust der Zeit zu mindern. Sie gaben jenen Städten, welche Märkte hatten, einen Marktschutz, womit das verpönte Gebot verbunden war, auf Markttagen das Befehdungsrecht nicht gegen die dahin oder davon reisenden Kaufleute auszuüben. Diese waren dadurch unter dem unmittelbaren Schutz des Reichsoberhauptes, und jede ihnen widerfahrne Beleidigung wurde mit dem Königsbann bestraft [3]).

1) Martene Thesaur. I. 161. Stenzel, Gesch. der fränkischen Kaiser. 1r Theil Seite 83.

2) Pet. de Marca Concord. Sacerdotii et Imperii IV. 14. sagt: „Pacem et treugam dici hanc a bellis privatis feriationem, quod ratione clericorum omnium, peregrinorum, mercatorum, agricolarum cum bobus, aratoriis, dominarum cum sociis suis, mulierum omnium, rerum ad clericos monachosque pertinentium, molentinorum, pax ista omni tempore indulta esset, ratione reliquorum vero Treuga i. e. induciae aliquorum dierum.“

3) Halthaus Glossar. Germ. IV. Col. 1325.

Auch die von Conrad II. und Heinrich III. erlassenen Mandate waren nicht gegen die Eigenhilfe, sondern gegen die unrechtmäßig geschehenen Angriffe gerichtet. Doch hatten diese Verordnungen unter Heinrichs III. kraftvoller Regierung einige Abhilfe verschafft, allein mit seinem Tod und unter den unglücklichen Regierungen seiner Nachfolger vermehrte sich wieder das Raubwesen und blieb ungestraft.

Alle zeitherigen Reichssatzungen trugen das Gepräge der Schwäche und waren wenig geeignet, dem Uebel auch nur einigermaßen zu steuern.

Kaiser Friedrich I. hatte kaum im Jahre 1152 die Regierung angetreten, als er eine Reichssatzung, den Landfrieden betreffend, erließ. Wann und wo sie publizirt worden, weiß man nicht. Nur aus ihrem Eingang ist zu vermuthen, daß sie bald nach seinem Regierungsantritt erlassen worden. Ihr Anfang ist: «Weil wir durch die göttliche Gnade den kaiserlichen Stuhl bestiegen» [1]. Sie ist die erste Reichssatzung über den Landfrieden und besteht aus 24 Paragraphen [2]. Einen zweiten Landfrieden publizirte Friedrich auf den ronkalischen Feldern in Italien. Auch diese Reichssatzung ist nicht datirt und wir wüßten nicht, wann und wo sie erlassen worden, wenn uns nicht der Geschichtschreiber Friedrichs berichtet, daß sie auf jenen Feldern publizirt worden, und daß dieser Reichstag am 11. November 1158 gehalten worden [3]. Befremden darf es nicht, daß dies auf Italiens Boden geschehen und dort deutsche Sachen abgehandelt worden, indem Friedrich sich lange in Italien aufgehalten und bei seinem Hoflager immer eine Menge deutsche Fürsten anwesend waren, mit denen er wohl deutsche

---

1) Quoniam divina praeordinante clementia solium regiae majestatis conscendimus.

2) Sie ist abgedruckt in Lib. feud. II. 28. Neue Samml. der Reichsabsch. I. 5.

3) Radevicus de reb. gest. Frid. I. Lib. 2. Cap 2.

Angelegenheiten berathen konnte. Dieser Landfrieden besteht nur aus 15 Paragraphen [1]). In demselben wurde verordnet, daß Jedermann vom 18. bis zum 70. Jahre den Landfrieden beschwören und diesen Schwur alle fünf Jahr erneuern müsse.

Kaiser Friedrich I. war es endlich, der am 29. Dezember 1187 auf dem Reichstag zu Nürnberg, als er schon zum Kreuzzug gerüstet und mit dem Kreuze bezeichnet war, den sogenanten Friedebrief gegen die Brandstifter und über das Ansagen der Fehden erließ [2]). Der Hauptinhalt ist: «Wir «verordnen auch und setzen fest, daß wer immer die Absicht «hat, einem andern einen Schaden zuzufügen oder ihn zu ver«letzen, er demselben zum wenigsten drei Tage vorher durch «einen Boten die Fehde ankündige. Sollte der Verletzte die «Ankündigung läugnen, so soll der Bote, wenn er am Leben «ist, schwören, daß er ihm im Namen seines Herrn an dem be«stimmten Ort und Zeit die Fehde angesagt habe, wäre aber «der Bote todt, so soll der Herr mit Zuziehung von zwei Be«währten schwören, daß er ihm die Fehde angesagt habe» [3]).

1) Abgedruckt in Lib. feud. 53 Radewic. II. 7. Neue Saml. der Reichsabsch. I. 19.

2) Der Abt von Ursberg sagt zum Jahr 1187 „Eodem anno Fridericus Imperator jam cruce signatus, conventum principum apud Nurenberg coadunavit, ubi de pace terrae disposuit et in litteras redigi jussit, quas litteras Allemanni usque in praesens Friedebrief — Litteras pacis — appellant.„ In Conring de orig. juris germ. Cap. 24. 121 und 125. Lib. feud. XI. 10. Ohlenschläger Erläut. der goldnen Bulle 123. Neue Saml. der Reichsabsch. I. 12.

3) Im Originaltext heißt es: Statuimus etiam ac eodem firmiter sancimus, ut quicunque alio damnum facere aut laedere ipsum intendat, tribus ad minus ante diebus per certum nuntium suum diffiduciet eum; quod si laesus diffiduciatum se fuisse negare voluerit, nuncius, idem si vivus est, juret, quod contradixerit ei ex parte domini sui, loco et tempore designato, si mortuus est

Am Schlusse des Friedebriefes heißt es: «Wir befehlen «diese Satzung den Gesetzen unsrer Vorfahren, Kaiser und Kö«nige einzuverleiben.» [1]). Es mußte also dem, der befehdet werden sollte, abgesagt, das heißt, das Zutrauen auf den Frieden benommen worden. Dieses Absagen geschah durch den Fehdebrief, welcher gewöhnlich die Formel enthielt: Ich will euer und euer Helfer Feind sein. Solche Absagungen hielt das damalige Ritterthum für ächt ritterlich. Die Waffenstillstände fingen mit dem bestimmten Tag, früh, als die Sunn uffgeet, an, und dauerten auf den angesagten Termin, Abend, als die Sunne untergeet. Durch diese schwachsinnige Reichssatzung war nun das Fehdewesen förmlich organisirt; jeder der keine Absagung erhalten hatte, hielt sich für gesichert und befriedet, daher man diesen Zustand den Landfrieden nannte [2]). Von ihm abgeleitet gab es für gewisse Burgen einen Burgfrieden [3]). und für die Wohnung des Familienvaters einen Hausfrieden.

König Philipp erließ im Jahr 1201 ein neues Mandat gegen die Friedensbrecher ohne vorherige dreitägige Absagung und belegte darin nur ungerechte Fehden, Räubereien und Zollerpressungen mit Strafen [4]). Unter seinem Nachfolger Kaiser Otto IV. wurde Deutschlands Ruhe durch sein und der Fürsten festen Willen mehr, als durch seiner Vorfahren Gesetze gesichert [5]).

---

nuncius, juret dominus junctis sibi duobus viris veracibus, quod contradixerit ei."

1) Hanc ordinationem legibus praedecessorum nostrorum Imperatorum atque Regum jussimus interjeci.

2) Datt de Pac. pub Cap. III. Nr. 73.. 12.

3) Datt. a a. O. Cap. III, Nr. 43. 18.

4) In Goldast Cons. imp. III. 367.

5) Der Verfasser des Fragments bei Urstisius script. Germ. XI sagt: Omni autem tempore Ottonis per totum regnum Allemanniae summa

Kaiser Friedrich II. hatte den besten Willen und that mehr, als einer seiner Vorgänger zur Handhabung des öffentlichen Friedens. Schon am 11ten Febr. 1234 hatte er im Fürstenkonvent zu Frankfurt eine geschärfte Verordnung gegen die Störer des Gottesfriedens erlassen, und die Abhauung der Hand als Strafe gegen die Ueberwiesenen gesetzt. Der Chronist Albericus der Mönch [1]) hat zu dem angeführten Jahr diese wichtigen Statuten unter der Ueberschrift: Satzungen des Königs und der Fürsten Deutschlands bei der Stadt Frankfurt [2]) geliefert. Darin heißt es: «Wir verordnen, daß, wenn einer «den gegebenen Gottesfrieden verletzen würde und mit dem, in «dessen Hände der Gottesfrieden gegeben worden, und zwei an«deren sendbaren Menschen den verletzten Gottesfrieden würde «überweisen und bezeugen können, so soll deßhalb der Störer «des Gottesfriedens die Hand verlieren» [3]).

Noch mehr that Kaiser Friedrich der II. im folgenden Jahr 1235. Er hatte einen solennen Reichstag nach Mainz auf Marienhimmelfahrtstag, den 22ten August dieses Jahres, ausgeschrieben. Dabei erschien er mit einem großen Gefolge. Nachdem er in der Domkirche in kaiserlicher Pracht mit der Krone auf dem Haupt und von Deutschlands Fürsten umgeben, dem Gottesdienst beigewohnt hatte, lud er nach dessen Beendigung alle Fürsten und ihr Gefolge zu einem köstlichen

---

pax et securitas fuit ita, ut omnes mirarentur, quod etiam in absentia ejus, dum esset in Sicilia, tanta pax potuit esse in terra.

1) Albericus Monachus. Ausgabe von Leibnitz. Accessiones Historiae Hanoviae, 1700, 548.

2) Constitutiones regis et principum Allemanniae apud civitatem Frankenvoert.

3) Im Original heißt es: Statuimus, quod, si quis Treugas datas violaverit, si cum ipso, in cujus manum treugae fuerint compromissae et cum duobus aliis synodalibus hominibus Treugas violatas esse convincere potuerit et testari, Treugarum violator manum perdat.

Mahl ein, das er auf dem freien Felde vor der Stadt mit großen Kosten hatte zubereiten lassen [1]).

Auf diesem merkwürdigen Reichstag in der Stadt Mainz, aus dem so vieles Heil über Deutschland gekommen, wurde auch hinsichtlich der allgemeinen Reichsverfassung und des Landfriedens das zweckmäßigste und umfassende Reichsgesetz aller bis zu der Zeit und bis zur goldnen Bulle erlassenen zu Stande gebracht, welches jetzt noch unter dem Namen das Mainzer Recht, oder die Fridericianische Constitution berühmt ist. Wäre das darin verordnete allgemeine Friedgebot oder Landfrieden befolgt worden, es würde mehr, als alle vorher von Kaiser und Reich erlassene Satzungen gefruchtet haben.

Seither glaubte man, die auf diesem Reichstag erschienenen Satzungen seien um so merkwürdiger, weil sie die ersten wären, welche in deutscher Sprache verfaßt und publicirt worden, oder sie seien die erste deutsche Schrift in Reichsangelegenheiten. Diese Meinung wurde durch die Chronik des kölner Mönchs Godefried [2]) veranlaßt, worin er zu diesem Jahr sagt: «Auf Marienhimmelfahrtstag wurde zu Mainz der berühmte Reichstag «angesagt, auf welchem bei der Zusammenkunft von beinahe allen «Fürsten Deutschlands, der Frieden beschworen, die alten Rechte be«festigt, neue festgesetzt und in deutscher Sprache auf Perga«ment geschrieben, allen bekannt gemacht wurden» [3]). Vermuthlich

---

1) Dieses erzählt Godfridus monachus in seiner Chronik zum Jahr 1235 mit den Worten: In die Tymotei, scilicet in octava Assumptionis Imperator diademate imperiali insignitus in ecclesia moguntinensi fere omnibus principibus adstantibus debito honore refulcit. — Post missarum solemnia invitans Principes omnes et omnem comitatum eorum ad festivas epulas, quae in loco campestri magnis sumtibus fuerant praeparatae. etc.

2) In Annal. apud Freher. Script. rer. Germ. Edit. Struv. 400

3) Seine Worte sind: Curia celeberrima in assumptione B. Ma-

war dem guten Mönch eine der deutschen Uebersetzungen dieser Satzungen, welche für die Richter bestimmt und auf Pergament geschrieben war, zu Gesicht gekommen. Der Glauben, daß diese Reichssatzung in deutscher Sprache sei verfaßt worden, hat sich bis in unsere Tage erhalten, weil man sie nur in dieser Sprache kannte [1]). Man hatte schon den Vorschlag gemacht, in jedem Jahrhundert im Jahr 35 eine Jubelfeier zur Ehre unserer Muttersprache zu halten. [2]) Endlich erschien zu Dortmund ein Abdruck des lateinisches Textes. [3]) Seitdem hatte unser Schunk den lateinischen Text im Archiv des hiesigen Albansstifts aufgefunden und im Jahr 1788 bekannt gemacht [4]). Am reinsten aber hat ihn Pertz aus einem Codex des ehemaligen St. Bartholomäusstifts zu Frankfurt geliefert [5]) und zugleich drei deutsche Uebersetzungen abdrucken lassen [6]). Der lateinische Text fängt an: «Friedrich der «Zweite von Gottes Gnaden, römischer Kaiser, allzeit Meh«rer des Reichs, von Jerusalem und Sicilien König rc. und endet: «Gegeben und verkündet auf dem feierlichen Reichstag, gehalten «zu Mainz im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1235, im

---

riae apud Moguntiam indicitur, ubi fere omnibus principibus regni teutonici convenientibus pax juratur, vetera jura stabiliuntur, nova statuntur et *teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur.*

1) In Goldast Reichssatz. II. 117. Senkenberg Reichsabschied I. 10—27.

2) Gruber Litterae de constitutione Friderici II. mog. 1235 germanice editis, vel non editis. Nov. Act. Erud. 1732. 71—73. Schönemann Diplomatik I 300, wo er den gelehrten Streit über diese Frage erzählt und sich für den lateinischen Urtext ausspricht.

3) In Dreyers Nebenstunden 433 aus den Beilagen zum dortmundischen Staatsrecht.

4) Beiträge zur mainzer Geschichte II. 354—371.

5) Monum. germ. hist. IV. 313—318.

6) im a. W. IV. 571—582.

«Monat August, 8. Indiction, unter der Regierung Friedrich «II. von Gottes Gnaden unüberwindlichster römischer Kaiser, «allzeit Mehrer, von Jerusalem und Sicilien König; seines Reichs «im Jahr 15, des Königreichs Jerusalem im Jahr 10, des König- «reichs Sicilien aber im Jahr 37, glücklich. Amen.» Dieser Anfang und Schluß befindet sich bei keiner deutschen Uebersetzung, was schon allein beweißt, daß diese nur Auszüge aus dem lateinischen Originaltexte sind, wenn sich auch nicht noch mehrere Auslassungen ganzer Stellen darin vorfänden.

Hinsichtlich des Landfriedens ist besonders der 3te Abschnitt merkwürdig. Dort heißt es: «Wir verordnen daher «fest und bestimmt, daß wenn der, gegen den der Friede verletzt «ist, mit dem, in dessen Hände er versprochen war und zwei «sendbaren Männern von unbescholtenem Ruf, vor seinem Rich- «ter den eidlichen Beweiß der Verletzung des Friedens erbringt, «der Verletzer des Landes solle verwiesen werden, und soll von «dieser Verweisung gegen des Klägers Willen nicht freigesprochen «werden, oder er soll die Hand verlieren. — Wenn aber der Frieden «durch eines andern Tod verletzt worden und ein Blutverwandter «des Umgebrachten es nach der schon erwähnten Form beweisen «werde, so soll der überführte Verletzer für immer ehrlos und recht- «los sein [1].» Der siebente Abschnitt untersagt jeden unbefugten Zoll zu Wasser und zu Land und wer darauf betroffen und vor dem Richter dessen rechtlich überführt werde, der soll wie

---

1) Firmiter igitur et districte precipimus, ut si is, in quo trewge violate sunt, cum eo, in cujus manum promisse fuerunt, et duobus aliis synodalibus viris integri status, de violatione trewgarum coram judice suo per sacramenta probaverit, violator proscribatur nec absolvatur a scriptione praeter voluntatem actoris vel manum perdat — Quodsi per mortem alicujus trewge fuerint violate et consanguineus interfecti aliquis probaverit secundum formam jam dictam, violator convictus perpetuo sit erenlos et rechtlos.

ein Räuber und Wegelagerer gestraft werden [1]. Ferner heißt es in diesem Abschnitt: «Die rechtlichen Empfänger von «Zöllen zu Land und zu Wasser sollen gehalten seyn, Brücken «und Wege auszubessern und den Durchreisenden und Durch«schiffenden, die Zoll zahlen, Friede, Sicherheit und Geleit «verschaffen [2].»

Alle Verfügungen dieses Landfriedens waren heilsam, wären sie befolgt worden. Es war zum erstenmal mit dem Eid der Weg Rechtens zu gehen befohlen. Vor seinem Richter sollte der eidliche Beweis der Verletzung des Friedens erbracht und nach Erbringung dieses Beweises soll der Verletzer des Landfriedens des Landes verwiesen werden oder die Hand verlieren, oder für immer ehrlos und rechtlos sein. Im Monat November des nemlichen Jahres 1235 hielt Kaiser Friedrich noch einen Reichstag zu Augsburg, wo ebenfalls über die Handhabung des Landfriedens berathschlagt wurde [3]. Allein seine Rückkehr nach Italien im Jahr 1236, und seine lange Abwesenheit aus dem Reich hatte für dasselbe die Folge, daß sich Niemand an ein Gesetz gebunden glaubte und jeder auf seine Faust trotzend das Kolbenrecht übte.

In dieser traurigen Lage des deutschen Reichs, in diesem

---

1) Statuimus, ut omnes telonia, tam in terris, quam in aquis — amoveantur omnino, nisi is, qui habet, coram Imperatore probat, ut justum est, se telonium de jure tenere — si quis autem hujus nostre sanctionis violator exsteterit — tanquam predo et populator strate publice puniatur.

2) Receptores vero teloniorum — debito modo teneri volumus ad reparationem pontium et stratorum, transeuntibus et navigantibus, a quibus telonia accipiunt, pacem, securitatem, et conductum prout melius possunt, fideliter procurando "

3) Trithem. Chron. Hirsaug. I. 565 sagt: Anno 1235 circa festum Omnium Sanctorum Imperator denuo conventum principum celebravit apud Augustam urbem Sueviae, in quo plura de pace regni cum optimatibus tractavit.

unfriedsamen Staat, bei dem schwersten Kampf von aussen, hatte sich allein innerhalb den Mauern der Städte ein friedlicher Staat, eine freie selbstständige Gesellschaft und ein Bürgerstand gebildet. Ihre Bewohner, die eine Stadtmauer einschloß, hatten sich durch diese gegen die Räubereien der Landritter gesichert und durch Handel und Gewerbe zu einem Wohlstand erhoben, der ihre nachmalige Macht und Größe gründete, der ihre Bewohner an Volksglück weit über die unglücklichen Ingesessenen des platten Landes setzte. Diesen war daher nichts angelegener, als in die Städte zu ziehen oder ihre offenen Orte mit Mauern, Gräben und Wällen zu umgeben. In den Städten kam der dritte oder Volksstand zu einer Erkräftigung, einer Wehrbarkeit, die ihn mächtiger machte, als er es je gewesen.

Die Städte und ihr Bürgerthum waren jugendlich keck, wie alle Communen aus dem Drang der Zeit hervorgetreten. Die Formen des Regiments hatten sie aus den Resten des entarteten Römerthums, der römischen Munizipalverfassung in Italien und Gallien entlehnt, überall eine Vielbefehligung, überall altrömische Consuln, Senatoren, Volkstribunen und Freistaaten, nach antikem Schnitt eingeführt. Karl des Großen Centralisationssystem hatte ihnen vieles von ihrer Selbstständigkeit entzogen und die Beschränkungen vermehrten sich, als mit dem Beginnen der zweiten Dynastie, die zu Reichsständen emporgeschwungenen Großen, alle vorhin durch des Königs Beamten ausgeübten Rechte an sich gezogen hatten und wirkliche Reichs- und Staatsbeamten wurden. Bedrückungen veranlassen immer Gegendruck, der auch hier durch Verjüngung der alten Formen den Grund einer Umbildung des Gemeindewesens wurde.

Während weltliche und geistliche Großen mit Hilfe des leidigen Feudalwesens das platte Land um alle Freiheit brachten und diese Unterdrückungen auch über die Bewohner der

Städte auszudehnen suchten, hatten sich darin freie Gallier und Germanen erhalten, geflüchtete oder freigegebene Hörige um sich versammelt und gewisse Gewerbe in einer Art von Innung und Gilden unter eigenen Vorstehern, ja selbst einen Handelsstand gebildet, der bei jedem Aufgebot die Mittel schnell zur Stelle schaffte. Durch wechselseitiges Zusammenhalten, durch Anschließen an einen Mächtigen, oder feste Einigung unter sich, waren ihre vereinten Kräfte stark genug, willkührliche Bedrückungen abzuhalten, gewaltsame Angriffe durch Repressalien abzuweisen, oder zu vereiteln. Selbsthilfe war ein Rechtstitel zur Wiederherstellung alter und neuer Freiheiten. Im 11. und 12. Jahrhundert hatte Streben und Selbstständigkeit eine rasche Entwicklung der städtischen Verfassung verschafft und darin eine Regsamkeit entwickelt und zeitgemäß benutzt, um Unabhängigkeit und Besitzthum zu schützen.

Wie sich die Körperschaften des Adels Beschränkungen der neuern landständischen Macht ihrer Grundherrn zu verschaffen gewußt, so war es auch den stark gewordenen Bürgergemeinden, den Körperschaften der Städte und darin sogar den einzelnen Innungen gelungen, auf dem Weg der Selbsthilfe, der Kontrakte, Remunerationen und der Gnade, Freiheiten von denselben und den deutschen Kaisern zu erhalten. Freiheitsbriefe, auf diese Art gegeben, verschafften den Magistraten der Communen eine Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und polizeilichen Sachen innerhalb ihrer Mauern, das Recht der Selbsthilfe gegen äussere Angriffe und Sicherung ihres Eigenthums, nebst Feststellung der zu leistenden Lieferungen und Abgaben. Gewöhnlich wurden sie im Gewande der Privilegien ertheilt, die für heiliger gehalten wurden, als die Rechte der Natur. Ihre Handhabung übte man practisch, die der Gesetze beinahe nur theoretisch.

Die Kreuzzüge hatten den Handel der Städte belebt und wurden ihnen eine Quelle des Reichthums. Ganz anders war

der Zustand von Deutschlands Städten am Ende der Kreuzzüge, als er bei ihrem Anfange gewesen. Alles war darin durch diese Züge belebt worden. Während der Adel in der allgemeinen Schwärmerei zum Kreuzzuge sich gemindert, hatte sich die Bevölkerung der Städte vermehrt. Vorzüglich hatte der letzte Kreuzzug den Städten Deutschlands und Italiens mehr Vortheile als dem heiligen Lande verschafft. Die handeltreibenden Städte zogen gleich Karavanen über die Alpen, knüpften dort Handelsvereine und kaufmännische Verbindungen. Kühn überschritten sie Gebirge und Meere, um vaterländische Güter gegen die fremder Zonen auszutauschen.

Schon unter dem weströmischen Reiche hatten sich die über den Alpen, auf Apeninens schöner Halbinsel, bestandenen Städte durch den Handel zu einer Höhe von bürgerlichem Wohlstand emporgehoben, daß sie den kaiserlichen Vögten Trotz bieten konnten. Auch die Bewohner der deutschen Städte hatten sich den Anmaßungen der Feudalherrn entzogen und die Fesseln des Feudalsystems sie nicht umschlungen. Frei bewegte sich in ihnen ein Bürgerstand in seinen einzelnen Korporationen, Innungen und Zünften, die zusammen eine große Körperschaft ausmachten, bei der ein Geist herrschte, der, jeder Stufe der Feudalherrschaft feind, nur dem Kaiser mit Treue ergeben war. Ihre Wehrhaftigkeit war durch Bevölkerung, Mauern und innere Kraft von einer Bedeutung, die den benachbarten Reichsständen Achtung gebot. Innerhalb ihrer Mauern galt das Sprichwort: Die Luft macht frei und Stadtrecht bricht Landrecht. Ihre geographische und politische Lage machte sie geeignet, jeden Vortheil der Zeitverhältnisse zu benutzen. Der öffentliche Wohlstand erhob sich in ihnen mit allen seinen Begleitungen, Handel und Wandel, Kunst und Wissenschaft. Unter dem Schutze ihrer Mauern genossen ihre Bewohner eine Freiheit, die ihnen Sicherheit gegen innere und äußere Bedrückungen gewährte und sie zu Schutz und

Pflegstätten des deutschen Vaterlandes machte. Die verschönernden Lebensgüter hatten sich durch die Städte über eine große Anzahl von Deutschlands Bewohnern verbreitet. In ihren Mauern kannte man keine anarchische Verwirrung. Selbst der materielle Reichthum des Landes wurde durch die Regsamkeit der Städtebewohner vermehrt und sie wurden im großen Ganzen das Element eines freudigen Lebens, würdig ihres inneren Reichthums, an physischen und moralischen Kräften. Durch die Städteverfassungen hatte sich im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert alles umgestaltet und Volksverfassung war wieder ins Leben getreten.

In den Städten Italiens, besonders jenen der Lombardei lernten unsere deutschen Städtebewohner jene schönen Städteverfassungen kennen, die sich bei den Reichsstädten bis in unsere Tage erhalten haben. Die, welche sie sahen, prießen sie bei ihrer Rückkunft und empfahlen ihre Nachahmung. Das Beispiel einer Stadt wirkte auf die andere und bald wurden die aristokratischen und demokratischen Städteverfassungen Italiens unter den nemlichen Gestaltungen und Formen in Deutschland allgemein, hier mehr, dort weniger die aristokratische, oder demokratische Regierungsform vorherrschend. Alle Städte sahen sich für kleine Republiken an und wollten in ihrem republikanischen Streben durch Senatsbeschlüsse, wo nicht den Städten der Griechen und Römer, doch denen des neuen Italiens gleichen.

Auf diese Art wurde fast in allen größeren Städten Deutschlands ein Stadtregiment angeordnet, welches Bürgerfreiheit, Polizei und Ordnung weckend und handhabend, alles, was draussen unter der Lehnsherrschaft geschahe, an gutem Haushalt und geregelter Verwaltung übertroffen hat und ein fortschreitendes wetteiferndes Streben befördern mußte. Alle Einwohner wurden nach ihren verschiedenen Gewerben in Zünfte und Quartiere abgetheilt. Die Verwaltung des gesammten Ge-

meindewesens wurde Magistraten anvertraut, die entweder aus der ganzen Genossenschaft ohne Unterschied von Bevorrechteten und Zünftigen durch eine allgemeine Wahl bestimmt wurden und in diesem Falle das Recht der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung und der freien Wahl mehr oder minder von neuem geltend gemacht, oder es durften nur Edele aus den Patriziern, den alten Geschlechtern, und Hausgenossen genommen werden, wie das in Mainz, Frankfurt, Augsburg, Nürnberg und andern Städten der Fall war.

Diese Verschiedenheit in der innern Einrichtung des Stadtregiments lag in der ursprünglichen Entstehung unserer Städte. Ein Zusammenfluß von Menschen aus den durch Deutschlands Feudalverfassung von einander verschiedenen Klassen mußte einen Theil jener verfassungsmäßigen Abstufung von Rechten und Vorrechten in diese große Korporationen hinüber tragen und bei der Bestellung der Magistratur die Auszeichnung der verschiedenen Kasten von Bürgern zur Folge haben. Geburt, Erziehung, Geschick, hielten die Stadtgenossen in ihren Mauern, wie jetzt noch aller Orten, auseinander. Persönliche Unabhängigkeit und Grundbesitz von größerem und kleinerem Belange gründete darin eine Art von Freiheit [1]) und eine Scheidelinie zwischen Vollbürgern oder Altbürgern, Neubürgern und Gildenbürgern, oder drei Klassen von Bürgern, die Patrizier, die Reichen und die Armen. Freie Geschlechter, die entweder zum Adel gehörten, oder sich durch Kenntnisse, Alter, Zahl, vor anderen auszeichneten, errangen Vorrechte über die gewerbtreibenden Mitbürger. Der Einfluß der Geburt und des Reichthums triumphirte auch hier und wachsend ging er von einer Generation zur andern über. Sie standen in allen städtischen Verhältnissen oben an. Reichthum und erbliche Erhaltung ihrer Familie im Glanz und im Genusse der ersten

1) Ingenuitas.

Aemter des städtischen Regiments verschaffte ihnen dauerndes Ansehen und sie waren die gebornen Candidaten zum städtischen Rath und der Stadtämter. Dem Landadel gegenüber betrachteten sie sich als den Stadtadel. Sie gehörten zu keiner Gilde, trieben kein Gewerbe, welches immer einige Abhängigkeit mit sich verband und sie bei ihrem Reichthum zu ihrem standesmäßigen Unterhalt nicht bedurften. Der Besitz ihrer Machtmittel gab ihnen Qualificationen zu Aemtern, Adel und Müßiggang. Dadurch bildete sich in den Städten ein erbliches Patriziat, eine Aristokratie unter Familien, deren Ansehen durch einen Besitz von Jahrhunderten ehrwürdig wurde. Erst nach und nach trennten sie sich von den andern Klassen der Städtebewohner und wurden die herrschende, weil diese es vorzogen, denen zu gehorchen, deren Ansehen durch den Besitz der ersten Stadtämter in einer unvordenklichen Reihe von Jahen einmal festgegründet gewesen, als selbst nach solchen Aemtern zu trachten. Auf diese Art unterschied sich in den Städten eine doppelte Bevölkerung, die der sogenannten Geschlechter, welche den aristokratischen, und die der Plebejer, welche den demokratischen Haufen bildeten. Beide machten zwei kleine Staaten im Staat.

Diese Abstufung und Verschiedenheit in den bürgerlichen Rechten hatte mit der herrschenden Feudalverfassung nichts gemein. Die Patrizier waren große Bürger ohne kleine Lehnherrn zu sein. So entstand das Patriziat und ihm gegenüber das Zunft- oder Gildewesen. Es waren freie Verbindungen zum gemeinsamen Schutz und zur Förderung gemeinsamer Wohlfahrt. Der Einzelne konnte nicht seinen individuellen Vortheil, ohne Berücksichtigung seiner Genossen befolgen. Das Prinzip der gemeinsamen Hilfe, des gemeinsamen Beistandes hatte beide korporative Verbindungen erzeugt. Der Geist dieser Zeit war der korporative. Alle Einrichtungen waren nach seinem Zuschnitt. Diese städtischen Vereine wirkten mittelbar und unmittelbar zur Vervollkommnung des Ganzen. Jeder Einzelne mußte

in diesen Verbindungen das Interesse seiner Genossen beförderu. Dem ohngeachtet ließ dieses Prinzip die freieste Bewegung zu, und war nur in so weit gehemmt, als es das Interesse der Korporation verlangte. Das Gesammtwohl mußte vor allen gehoben werden.

Das Stadtregiment blieb in den meisten Städten Deutschlands in den Händen der Geschlechter, bis diese auch anfingen, kleine Lehnsherrn sein zu wollen, bis sie nach Palästina zogen, Klöster errichteten, reichlich dotirten und durch eine Menge von frommen Stiftungen ihr Vermögen versplitterten, bis sie dadurch arm und die Zünftigen durch Fleiß, Gewerbe und Handel reich, damit aber auch stürmischer wurden, wo dann die unter beiden ausgebrochenen Zwiste durch gewaltsame Kämpfe endigten, die sich meistens durch die Menge der Letztereu zu ihrem Vortheil entschieden und die Patrizier genöthigt wurden, Hilfe bei den Landesfürsten zu suchen, oder durch Auswanderung ihre Reichthümer zu retten oder der Gewalt und Ueberuacht nachzugeben.

Ein Magistrat, der bald aus mehr, bald aus weniger Personen bestand und an seiner Spitze einen oder zwei Bürgermeister hatte, leitete die städtische Verwaltung. Die einzelnen Zweige derselben wurden durch Rechen- oder Pfennigmeister, durch Bau-, Münz- und Brudermeister besorgt. Ein Stadtsyndik oder Stadtpfaffe bewahrte die städtischen Rechte. Die Justizverwaltung war gewählten, oder wie in Mainz der Fall war, vom Erzbischoff ernannten, in den Rechten erfahrnen Richtern, anvertrauet, welche mit Zuziehung von Schöffen in Kollegien oder Schöpfenstühlen für die Handhabung einer geregelten Justiz nnd der Gesetze sorgten. Der Polizei war meistens ein eigener Beamter, in Mainz der sogenannte Gewaltsbote, vorgesetzt. Auf den ober den Stadtthoren erbauten festen Thürmen und Warten befanden sich Wächter unter der Aufsicht der Baumeister. Die Bewachung geschah nach den

spiele der Könige von Frankreich, wo nicht zernichten, doch schwächen konnten, daher mit einer gewandten Politik nicht allein die schon bestandenen Städte bei jeder Gelegenheit begünstigten und durch Verleihungen von Vorrechten und Freiheiten belohnten, sondern auch volkreiche Communen durch Verleihungen des Stadt- und Weichbildrechtes zu Städten erhoben, wodurch es vielen Bauerngemeinden gelungen, sich der Herrschaft ihrer Landesherrn zu entziehen. Diese Politik der Kaiser machte es den Städten leicht, sich der Gerichtsbarkeit, welche sich Bischöffe und weltliche Fürsten, als ihre ehemalige Vögte über sie erworben hatten, zu entziehen, oder sich das Recht zu erwerben, ihre Obrigkeiten selbst zu wählen und sie wurde der Beweggrund von Tausenden von Freiheiten und Exemtionen, welche die Kaiser den Städten ertheilten. Die steigende Macht der Handelsstädte gefährdete nicht die kaiserliche Macht, wie die der großen Reichsvasallen.

Der Haß und die Eifersucht, welche Deutschlands Fürsten gegen die Städte hegten, war dem hohen und niedern Adel gemein. Die Städte waren ein Asyl für alle ihren Herrn entlaufenen Hörigen. Die damalige Kriegskunst war nicht geeignet, etwas gegen die Städtemauern auszurichten. Die Menge ihrer Bewohner, auf einen kleinen Raum zusammengedrängt, gab ihnen Kühnheit und Stärke. Sie konnten daraus Streifzüge und Erwerbungen in der Nähe und Ferne machen und waren nicht mehr genöthigt, sich auf eigene Vertheidigung zu beschränken. Wollten sie keine Gewalt zu ihrer Vergrößerung anwenden, so hatten sie noch andere Mittel, ihr Gebiet zu erweitern und die Zahl ihrer Bürger zu vrrmehren. Der größere Schutz, den die mit hohen Mauern und Wehrgräben umgebenen Städte ihren Bewohnern gewährten, die darin herrschende bequemere und ruhigere Lebensart war selbst dem hohen und niedern Adel, den auf dem platten Lande unzufriedenen Freien und Halbfreien und jedem Dienstmann ein mächtiger

Reitz, in den Städten aufgenommen zu werden, um darin gegen alle Plage des Feudalwesens gesichert, ein ruhiges Leben führen zu können. Der Adel erwartete darin noch andere Vortheile, die er draussen, auf dem platten Lande, nicht erzielen konnte, ohne verbunden zu sein, seinen Adelsvorrechten zu entsagen. Eine Menge wanderte daher in die ihren Besitzungen nahe gelegenen Städte, blieben darin große Güterbesitzer und verkauften davon manches an ihre reichen Mitbürger. Sie suchten sogar in den Städten eine besondere Kaste zu bilden, die sich immer von dem zünftigen, gewerbtreibenden Bewohner absonderten und Vorrechte gegen diese zu erhalten wußte. So glückte es ihnen in mehreren Städten die höhern Aemter und selbst das ganze städtische Regiment, mit Ausschluß der Zünftigen, an sich zu bringen, in andern hatten sie mit diesen eine Konkurrenz.

Dieses Eintreten von Freien und Edeln in die Städte, das dadurch vermehrte innere Vermögen und dessen würdige Anwendung, die adliche Sitte, höhere Bildung des Geistes, Austausch der Gedanken, entwickelte eine Kraft und Verhältnisse, die nach innen und außen wirkten. Wenn auch da, wo das Patriziat regiert, die Factionen am besten gedeihen und in kleinen Oligarchieen das Privatinteresse alles treibt, Neid, Haß, Parteiwuth und Kastengeist zu Folge hat, wenn auch das aristokratische und demokratische Stadtregiment Anfeindungen veranlaßt und Spießbürgergeist das Gute hemmt, so gab doch jede Parteisucht Blößen, jeder durchschaute das Treiben der Oligarchen und erweckte ein stetes Wachen der verschiedenen Kasten gegen und über einander, einen Gemeingeist, der für die Gesammtheit wohlthätig war. Eine Thätigkeit weckte die andere.

Mainz und mehrere Städte des südlichen Deutschlands, auf der gallischen Seite des Rheins, waren römische Munizipalstädte und durch die Standquartiere der römischen Legionen entstanden. Unbezweifelt ist es, daß

sich unter der römischen Herrschaft eine Menge römischer Unterthanen und geborener Römer in diesen Städten niedergelassen haben, darin die römischen Städteverfassungen eingeführt und die römischen Munizipalrechte beibehalten wurden, welche sich in andere verpflanzten. Die Verfassungen der großen Städte Mainz und Cöln dienten überall zum Vorbild. Die eingewanderten Fremden trieben Gewerbe, nährten sich, wie die ehemaligen Römer und heut zu Tage die Israeliten vom Handel. Mehrere Tausende von diesen Handelsleuten blieben in unsern Städten zurück, und die Urkunden des neunten Jahrhunderts erwähnen noch der welschen und römischen Kaufleute. Sie hatten sich überall, besonders in Mainz und Köln große Reichthümer durch ihren Handel erworben [1]. Sie traten aller Orten in Vereine und kaufmännische Verbindungen. So traurig auch das Loos der Städte am Rhein und ihrer Bewohner in den ersten Jahrhunderten der Christenheit gewesen ist, so waren doch die Handel- und Gewerbetreibenden in dem Besitze ihrer hergebrachten Freiheiten und Rechte geblieben. Selbst der Geist der Selbstständigkeit und republikanischen Freiheit schien sich in diesen Städten, wenn gleich in schwachen Spuren, mit dem Sinn für Gesetz und rechtliche Ordnung fortgepflanzt zu haben.

Nichts gefährdete die Freiheit der Städte mehr, als wenn Bischöfe in ihren Mauern den Wohnsitz nahmen. Dadurch, daß sie die geistlichen Vorsteher derselben wurden, hatten sie nach und nach sich diese ursprünglich freien Römerstädte auch im bürgerlichen Wesen unterwürfig zu machen gesucht. Dieses war in den größern Städten am Rhein der Fall, weil die bischöflichen Kirchen in den Hauptorten der Provinz er=

---

1) Lambertus Aschaffenb. sagt von ihnen zum Jahr 1074. Edit. Kransii 139; „Sexcenti aut amplius mercatores opulentissimi — ex urbe Colloniensi ad regem se contulerunt."

bauet waren. Mit Immunitätsprivilegien von Kaisern und Päbsten reichlich versehen, entzogen sie sich und ihr Eigenthum den Stadtgerichten und gemeinen städtischen Pflichten. Sie gewannen in den Städten geschlossene freie Territorien. Diese nach und nach zu erweitern, lag in ihrem Streben und kein Mittel blieb unversucht, jede städtische Einwirkung daraus zu verdrängen und sogar ausser der Stadt ganze Feldmarken in ihre Immunität zu bringen. Die Kaiser und Könige, welche lauter Bischöfe und Geistliche zu Geschäftsführern hatten, ließen sich durch diese verleiten, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Städten dem weltlichen Regiment zu entziehen und den Bischöfen zu übertragen. Diese gelangten auf diese Art zum Ernennungsrecht der Gerichtsbeamten, wovon die nächste Folge war, daß die Besetzung der Richterstellen sich bald in den Händen des geistlichen Oberhirten befand und diese bischöfliche Dienstleute waren. Auch Zoll und Münzrechte kamen so in ihre Hände durch die Verleihungen der Kaiser und Könige, welche diese Rechte als kaiserliche und königliche Regalien ansahen und die Gewalt übten, sie, an wen sie wollten, zu vergeben. Die Städte und ihre Bewohner wollten sich nie der so sanft verschrieenen Herrschaft des Krummstabes ruhig fügen und viele wußten sich bei der unbeschränkten Freiheit, ihre bürgerlichen Einrichtungen nach ihrem freien Willen zu ordnen, zu unabhängigen Freistädten umzuschaffen, was manche dadurch bewirkten, daß sie sich die Gerechtigkeitspflege ihres geistlichen Oberhirten gefallen ließen und seine gesammte Geistlichkeit für ihre Personen und Güter von allen Lasten befreiten.

Der vergrößerte Handel und der dadurch gestiegene Reichthum der Städtebewohner hatte auch den demokratischen Geist gesteigert und sie kannten ihre Rechte der Autonomie. In allen war gleiches Streben nach gesetzlicher Freiheit, gleiche Begeisterung

für eine allgemeine Ordnung der Dinge zur Beglückung aller deutschen Stammgenossen aufgeregt und genährt. Nirgends hat sich dieser Geist schöner gezeigt, als in den Mitteln, die sie anwendeten, um jeder Benachtheiligung ihrer Rechte zu begegnen und ein allgemeines Besserwerden in ihr Vaterland zu bringen. Bei dem durch seine natürliche Lage für den Handel so begünstigten Mainz war dieses vor anderen der Fall.

Deutschlands Zerrüttung und der Raubgeist war mit dem Anfange des großen Interregnums um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf einen Höhepunkt gestiegen, der eine allgemeine Anarchie zur Folge hatte. Die Gewalt vermochte alles, das Recht fast nichts. Jeder Stand fühlte sich gedrückt durch das Aufschreiten des andern. Vor allem war in dem untern Theil Deutschlands, am meisten aber an den Ufern des Rheins, selbst in der Nähe der Stadt Mainz, die Sicherheit jedes Einzelnen gefährdet. Der Schatten einer schützenden kaiserlichen Gewalt war verschwunden, Noth und eine allgemeine Unterdrückung vorhanden. Nirgends war ein Perspectiv, welches aus dieser Zeit des allgemeinen Jammers ein besseres verkündete, nirgends eine Verpflichtung unter einem gemeinschaftlichen Kriegsbefehl. Auch isolirt waren unsere Städte zwar furchtbar, aber alles vermochten sie im Bündniß mit Andern.

Der weltgeschichtliche große lombardische Städtebund vom Jahr 1168, an dem Anfangs nur wenige Städte Theil nahmen, an den sich aber später alle Städte der Lombardei und Oberitaliens auschlossen, hatte das neueste Beispiel geliefert, was eine Verbindung mehrerer Städte vermöge. Obschon gegen den Kaiser Friedrich I. selbst gerichtet, vermehrte er die Neigung zur Nachahmung. [1]. Diese erste große Städteverbindung war zu einer Größe gediehen, die nicht allein der ganzen

1) Das Chron. August. ad a. 1255 sagt: „Ista pax more Lombardorum civitatum incoata est."

Macht Friedrichs I trotzte, sondern ihn durch die Schlacht von Logano zu einem sechsjährigen Waffenstillstand und im Frieden zu Constanz am 20. Juli 1182 zu Bedingnissen zwang, die seine kaiserliche Gewalt nicht wenig schwächten.

Das Verhältniß, worin die Stadt Mainz von den frühesten Zeiten gegen ihre Bischöfe stand, der Zwang an ihren Zügen nach Italien, nach Palästina und anderen ihrer Pläne Theil zu nehmen, setzte sie, ich will nicht sagen, in eine mit der Stadt Mailand ähnliche Lage, aber doch oft in einen Zustand, dem sie sich nur durch eine Verbindung mit den großen Städten der Nachbarschaft zu entziehen hoffen konnte.

Mangel an Einheit der deutschen Nation machte diese Vereine entstehen und nothwendig. Wenn auch öfters unter den einzelnen in den Städten lebenden Kasten Neid und Partheiwuth das allgemeine Beste vergessen machte, wenn auch wechselseitige Eifersucht unter benachbarten großen Gemeinheiten das Zusammentreten oft für lange Zeit hinderte, feindselige Vorfälle veranlaßte, und sogar abgeschlossene Verbindungen trennte, so haben geänderte Gesinnungen und eingetretene Fälle der Noth neue Verbindungen wieder entstehen machen. Der Städteadel, im Besitz der ersten und einträglichsten städtischen Aemter, wollte diese in Unabhängigkeit vom Kaiser besitzen und betrieb vereint mit dem Gewerbstand die Unabhängigkeit der Städte, um selbst darin unabhängig schalten und walten zu können.

In diese Zeit fällt das im Jahr 1220 zwischen den Städten Mainz und Worms abgeschlossene Bündniß. Der Rector Jung sagt davon in seinen wormser Kollectaneen: «Die Stadt Worms errichtet mit den benachbarten Städten «Oppenheim und Mainz ein Schutz- und Trutzbündniß. anno «1220» [1]). Ein in dem Archiv der Stadt Worms befindliches

1) Seite 69.

altes Manuscript [1]) macht uns davon die Veranlassung bekannt: „Die Stadt Worms habe bis auf Kaiser Friedrichs II. „Zeiten ihren Rath selbst bestellt, damals sei ihr Bischof darauf „bedacht gewesen, die Bestellung des Raths und des Gerichtes „an sich zu ziehen; da er vorgehabt, desfalls zu dem Kaiser nach „Ravenna zu reisen, so habe er die List gebraucht, dem Magi- „strat vorzuschlagen, er wolle die Stadtangelegenheiten bei dem „Kaiser besorgen, wenn sie ihm zu der Reise einen Vorschuß „thun wollten. Der Magistrat habe sich dazu verstanden, der „Bischof aber habe, anstatt die Angelegenheiten der Stadt bei „dem Kaiser zu betreiben, durch die Unterstützung anderer deut- „schen Bischöfe es dahin gebracht, daß er ein kaiserliches Man- „dat erwirkt, nach welchem die deutschen Städte ihre Magistrate „abschaffen und die Bischöfe das Regiment haben sollten. Diesen „kaiserlichen Befehl habe der Bischof vor die Rathsversammlung „zu Worms gebracht und begehrt, den Rath und die Gesell- „schaft der Zünfte abzustellen. Die Bürger hätten aber darauf „nicht geachtet, weil keine Stadt darin namentlich angezeigt „gewesen, noch er auf die Anhörung der Städte Privilegien und „Nothdurft ertheilt worden und der Bischof sie hintergangen „hätte. Derselbe habe hierauf die Einwohner der Stadt in „Bann gethan und sei mit allen seinen Pfaffen daraus gezogen. „Zu der Zeit sei Kaiser Friedrichs II. Sohn, Heinrich VII., „in Deutschland gewesen, welchen die Wormser das Verfahren „ihres Bischofs geklagt und von ihm einen Brief erhalten hätten, „worin er ihre von dem Kaiser und Königе erhaltenen Privile- „gien bestätigt. Der Bischof habe sich hierauf zu König Hein- „rich VII. begeben und da dieser damit umgegangen, seinen „Vater Friedrich aus Deutschland zu verdrängen, so habe er „gesucht, viele Fürsten, Grafen und Städte des Rheinstromes „auf seine Seite zu ziehen, da aber Worms auf der Seite des

1) Acta Wormat. msta. I. 198.

«Kaisers standhaft geblieben, habe König Heinrich mit seinen «Verbündeten die Stadt feindlich überzogen, die Bürger hätten «aber einen Ausfall gethan und die Belagerer weggeschlagen. «Dieses habe König Heinrich so verdrossen, daß er dem Bischof «alle Gewalt über die Stadt gegeben.« Ein anderes altes wormser Manuscript sagt: «Gleichwohl habe der Bischof seinen «Willen nicht erlangen können, weil viel tapfere Ritter in der «Stadt gewohnt und kräftigen Widerstand geleistet hätten.« Daß dieses merkwürdige im Jahr 1220 zwischen Mainz und Worms abgeschlossene Bündniß, sich nicht auf innere städtische Angelegenheiten, sondern auf auswärtige Verhältnisse, und auf äußeren Schutz bezogen habe, beweißt die erst zwischen der Stadt Worms und ihrem Bischof im Jahre 1233 abgeschlossene Rachtung, welche nicht durch die Vermittlung der benachbarten Städte, sondern durch die des Erzbischofs von Mainz, des Bischofs von Speier und des Markgrafen von Baden zu Stande gekommen ist.

Von dem Städtebündniß vom Jahre 1220 an bis zum Jahre 1226 müssen mehrere solcher Bündniße, Verbrüderungen und Eide zwischen den Städten Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg stattgehabt und bei allen oder wenigstens einem Theil davon muß der Erzbischof von Mainz seine und seines Stiftes Rechte gekränkt gefühlt haben. Ob in einer Zeit, wo alle Verträge in lateinischer Sprache niedergeschrieben wurden, in deren Kenntniß sich nur die Geistlichkeit befand, über die ersten dieser Verbindungen und die ihr gefolgten, eine schriftliche Urkunde aufgesetzt worden seie, bleibt noch eine Frage. Die Archive der Stadt Mainz und die der benachbarten ehemaligen Reichsstädte verwahren keine. Doch bleibt es wahrscheinlich, daß diese Anschließungen der Städte durch Bundesbriefe geknüpft wurden.

Den besten Beweiß über das Bestehen dieser städtischen Vereine liefert uns eine Urkunde vom 27. November 1226,

welche uns Gudenus[1]) bekannt machte. Sie ersetzt den Mangel der Bundesbriefe. In dieser Urkunde erklärt der römische König Heinrich VII. alle Verbrüderungen oder Eide, wodurch sich die Städte Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg gegen einander zum Nachtheil der mainzer Kirche verbunden haben, gänzlich für aufgelößt und für nichtig. Sie ist von zwei Erzbischöfen, sechs Bischöfen, drei Aebten, dem Pfalzgrafen, Herzog Ludwig von Baiern und dem Landgrafen von Thüringen unterzeichnet. Diesen sämmtlichen Herren mögen solche Städtevereine gehässig gewesen sein. Vorgegeben wird, sie seien zum Nachtheil der mainzer Kirche abgeschlossen. Gewiß waren sie in der Absicht eingegangen, allen Bedrückungen mit Kraft zu begegnen und mögen hauptsächlich dem mainzer Erzbischof gegolten haben.

Aus dieser merkwürdigen Urkunde, der ersten, welche der Städtevereine erwähnt, muß der urkundliche Faden der Geschichte des nachherigen großen Städtebundes ausgesponnen werden. Sie liefert über ihre Existenz, bei dem Mangel der Bundesbriefe, den authentischen Beweis, indem sie alle proscribirt. Die Städte scheinen diese Proscribirung ihrer Verbrüderungen, wenn auch ausgegangen von dem Reichsoberhaupt, wenig geachtet zu haben. Sie betrachteten sie als kaiserliche Mandate, die auf die Einlispelungen der Bischöfe und einiger weltlichen Reichsfürsten waren erlassen worden. Dem Reichsoberhaupt fehlte die Kraft, seinen Mandaten einen Vollzug zu erwirken. Die an der Rheinstraße gelegenen Städte fuhren also des Verbotes ungeachtet fort, ihrer guten Absicht bewußt, und da ihr Hauptzweck der Landfrieden war, die gemeinsamen Verbindungen zu handhaben und sich wechselseitig gegen ihre

1) Cod. Dipl. I. 494. Sie wird unter den Urkunden Nr 2 folgen. Auch Böhmer hat sie in seinem Cod. moen. franc. 48. abdrucken lassen.

Feinde kräftig zu unterstützen. Sie hatten die Erfahrung gemacht, welche wirksame Mittel diese Verbindungen im Falle der Noth verschafften. Dies war besonders der Fall mit Mainz und Worms. Beide standen in ziemlich gleichen, schwierigen Verhältnissen, erstere gegen ihren Erzbischof, letztere gegen ihren Bischof. Beide lebten mit denselben in beständigen Fehden, stets schlagfertig gegen einander, im Kampfe für ihre Rechte und Freiheiten, gezwungen an allen Händeln, an allen Zügen der römischen Könige Konrad, Wilhelm und Richard auf einer oder der andern Seite Theil zu nehmen. Diese gleichartigen Verhältniße und die Nähe beider Städte brachten aber unter ihnen selbst Berührungen hervor, welche nicht immer die freundschaftlichsten sein konnten und neue Bündnisse oder Erneuerung der alten zur Folge hatten. Diese neuen Verbrüderungen und die Erneuerungen der alten konnten von den benachbarten Reichsständen nicht gleichgiltig angesehen werden. Wechselseitige Reizungen und Mißtrauen konnten nicht fehlen und müssen so zugenommen haben, daß sie den römischen König Heinrich VII. im Jahre 1231 in der Stadt Worms selbst, wo er einen Reichstag hielt, nöthigten, den versammelten Fürsten die Frage vorzulegen: Ob eine Stadt Vereine, Verbindungen, unter welchem Namen sie auch benannt würden, mit andern Städten des Reichs machen könne? Diese haben dann, wie es zu erwarten war, in der Kraft eines Urtheils geantwortet: Nein, keine Stadt könne solche abschließen und ein solches Recht sei ihnen förmlich untersagt. Zugleich machte sich dieser römische König verbindlich, nie einem solchen Städteverein seine Bestätigung zu ertheilen und die Reichsstände gaben ihr Wort, keiner in ihren Landen gelegenen Stadt solche Verbindungen zu erlauben. Ueber diese Entscheidung und wechselseitige Zusage wurde eine förmliche Urkunde aufgesetzt und von dem mainzer Erzbischof Siegfried, als Reichs-Erzkanzler, mit dem kaiserlichen Siegel versehen. Zehen

Reichsstände unterschrieben sie als Zeugen. Sie ist datirt zu Worms am 23. Januar 1231. [1])

Der in der mainzer Geschichte so bekannte, unruhige, das Schwert mehr, als den Bischofsstab liebende Erzbischof Siegfried III., ein geborner Graf von Eppstein, war die Haupttriebfeder aller Verhandlungen dieses merkwürdigen wormser Reichstags. Auf seinen Antrieb ertheilte König Heinrich VII. den geistlichen und weltlichen Reichsfürsten Hoheitsrechte, denen sie ihre nachherige weltliche Macht, ihre Größe verdankten; er war es, der veranlaßte, daß diese Hoheitsrechte von seinem Vater, dem Kaiser Friedrich II., bestätigt wurden. Erzbischofs Siegfried blutige Fehde mit Konrad, Landgrafen von Thüringen, ist bekannt, er stritt mit Kaiser Friedrich in der Lombardei, im Jahr 1244 belagerte und eroberte er die Stadt Mainz, wurde aber noch im nämlichen Jahre von den Bürgern gezwungen, ihnen einen Freiheitsbrief auszustellen, worin er ihnen größere Rechte zusagte und beschworen hat, als sie je vorher besessen hatten [2]).

Auch das auf dem wormser Reichstag am 31. Januar 1231 gegen die Städteverbindungen erlassene Verdammungsurtheil wurde von den Städten nicht beachtet, da niemand im heiligen römischen Reiche war, der ihm hätte Achtung und Vollzug verschaffen können und die Städte in diesen Verbindungen ihren Schutz fanden.

Friedrich Zorn's und Berthold's von Hacsheim wormser Chronicken enthalten über die Begebenheiten, welche nach dem Jahre 1231 am Rheine vorgefallen und die nächste Ver-

---

1) In Gudenus Cod. Dipl. I. 510. 511 Sie wird unter den Urkunden Nr. 3 folgen.

2) In Gudenus Cod Dipl. I. 580 und korrekter in Werner mainz. Dom. I. 613.

anlassung zum großen rheinischen Städtebund gegeben haben, merkwürdige, wenig bekannte Nachrichten. Die wichtigsten will ich im Auszuge liefern.

Hacsheim erzählt [1]: « A. 1234 den 12. Sept. ist gestor« ben Bischof Heinrich, als er 17 Jahre regiert. — Ihm « ist im Bisthum gefolgt Landolphus von Hoheneck, nicht weit « von Lautern, Dechant im Dhumb. — Dieser Landolphus « thut sich zu Kayser Friedrichs II. Sohn Heinrichen mit an« dern viel mehr Bischöffen und unterstunden mit Hülff des Kay« sers Sohn, seinem Vater, Kayser Friedrich, Teutschland und « besonders den Rheinstrom vorzubehalten, daran der Bischoff « Landolphus mit andern gar fleißig war. Der Zeit war « Kayser Friedrich in Sicilien und welschen Landen, darumb « seinen Sohn etliche Bischöffe also anhetzten; denn die Geist« lichen wollten Kayser Friedrich übel, so wie auch Heinrich, « Kayser Friedrichs Sohn seinem Vater, denn er hat gern sein « Eheweib verlassen und eine andere gehabt, welches er doch « für den Vater nicht wohl sich dürfen unterstehen, derhalben « er sich alles Vermögens bemühet, dem Vatter den Inngang « teutsches Lands zu vorhalten, deshalben er dann zu Ihme « fordert den Bischoff Landolph, daß er sich seines Raths ge« brauchen wolle. Gab also Heinrich dem Bischof viel Gerech« tigkeit über die Stadt Wormbs, daß er Ihm desto treulicher « zu seinem Practiquen wider den Vatter behülflich were; « demnach begehrt Heinrich Reuter und Knecht oder Soldner « von den Stätten uff das die Stätt Ihm desto weniger zu « wider und dem Vatter behülfflich sein möchten, und alß Ihme « etliche Stätte Hülff zuschickten, begehrt er solches gleichfalls « ahn die von Wormbs mit allem Fleiß und ernst und weiteres « auch, daß sie ihm hülften und nachfolgend beständig weren, « wider aller Manniglich, Niemands außgeschieden, und wem

1) Fol. 169.

»gleich, wer der wolt, welches die Bürger gemeiniglich nicht
»thun wolten, sondern sagten, sie hätten Kayser Friedrich sei-
»nem Vater gehuldet, darbey gebührt Ihnen zu bleiben und
»wider den nicht zu thun; König Heinrich obgenannt wider-
»setzt sich ernstlich, aber die Bürger wolten von Ihrem für-
»nehmen keineswegs abstehen, derowegen denn König Heinrich
»bei der Statt Wormbs mit großer Macht ruckt und begehrt
»ahn sie mit dem allerhöchsten Fleiß und mit großer und man-
»nigfaldiger Verheisung viel Guths, Gnaden, Freyheit, daß
»sie Ihn für Ihren Herrn erkennen wolten, aber es woldt
»alles nichts verfangen, dardurch wardt er zur Ungnad be-
»wegt, und treuwet Ihnen allerley Ungnad, Gefahr, schweren
»Schaden, ja das äußerste Verderben zuzufügen, wo sie Ihm
»nicht würden folgen; aber die von Wormbs wolten von Ih-
»rem Herrn Kayser Friedrich nicht abstehen oder von Ihm
»weichen und waren beständig in dem, wie dann die von Speyr
»auch eine Zeitlang thaten, waren doch letztlich von Ihrem
»Bischoff abwendig gemacht worden; da dieß König Heinrich
»erkannt, daß Ihm in diesem gantzen Landt Niemandt wider-
»stunde, denn allein die Statt Wormbs, wardt er noch zorni-
»ger und über die Massen heftig bewegt, schickt doch zu Ihnen
»nichts desto weniger viel gewaltiger Stattlicher Legaten von
»Adel und andern herrlichen Persohnen, sondern auch Ihren
»Bischoff Landolphum (der dann ohnedies alle Zeit mit Fleiß
»gearbeitet hatte, daß sie obgenannten Heinrichen beyständig
»weren) in der Guthe, sie uff König Heinrichs Seite zu be-
»wegen, aber sie richteten bei Ihnen nichts fruchtbarliches auß,
»denn Niemand vermogte die von Wormbs von Ihrem Herrn
»Kayser Friederichen abzuwenden und so aber Heinrich obge-
»nanndt bemerkt, daß die von Wormbs in keinem Weg vom
»Kayser Friedrichen, seinem Vatter zu wenden weren, wardt
»er also hardt über sie ergrimt mit aller Ungnaden und er-
»laubt Allermenniglich die von Wormbs zu beschädigen, zu

«bekriegen, ahn Leib und ihren Güthern, und überzoge sie mit «Raub, Brandt und andern schweren Kriegsgeschäften und aller«ley Ungnaden, wie und in was Wege er vermogt, nichts ausge«nohmen, in Summen mit allem seinem Vermögen handelt er «wider die Statt Wormbs. In dieser Zeit mocht oder kont «nicht ein einziger Bürger vor die Statt sicher kommen, uner«litten grosen unzehligen verderblichen Schaden. Dazu hatten «sie merklich grose Kosten mit Reuthern, Wapner und soldner «zu Pferd und Fuß, ein jeglicher Burger hat in seinem Hauß «der Soldner bei ihm nach seinem Vermögen, auch über ihr «Vermögen. Doch, wie hardt sie benöthigt und beschädigt wa«ren und täglich wurden, dennoch vermocht Niemandts, daß «sie von Kayser Friedrich Ihrem Herrn wichen so viel als um «eine Bohn. Und da denn Heinrich viel gemelt durch diese «Kriegshändel noth und schwere Ueberlast nichts schaffen oder «bey denen von Wormbs ausrichten mogt, versammelt Er 1235 «nach den Ostern heyligen Tagen alle seine Helffer und Bey«ständer bei Oppenheim und schickt den reusigen Zug auf St. «Marxtag 5000 gerüstem Volck nacher Wormbs, des vorge«bens die Statt zu erobern oder sonst Ihr schaden zuzufügen, «welches Ihme doch sehr weit gefehlet hatt, dann sie nichts «ausrichteten; Allein in der Vorstatt bey St. Michel verbrann«ten sie 30 oder 40 Häuser undt wurden furchterlich von de«nen von Wormbs mit ihrem grosen Hohn, Spott und Scha«den ritterlich und Männlich abgewiesen, also, daß sie wieder «von dannen zu Heinrich, Ihrem König ziehen musten. Unter «dem Zug waren viel Herren und Graffen, Edle und andere. «Ob es aber schon Heinrich dieß also nicht war gelungen, so «ließ er doch nicht ab, die Statt und Bürger mit allen Un«gnaden und schaden, wie er vermögt, bis auf die Rückkunft «Kayser Friedrichs von dem Jahr 1233, biß uff Udalrici im «Jahr 1235, zu martern und zu plagen; dann in dem Jahr er«hub sich Kayser Friedrich und zog in Teutschland gegen seinen

«tor war, die Mandat und Bann wider Kayser Friedrich «nicht achten oder verkünden. Darnach als Kayser Friedrich «däucht, hiefort solcher Procuration des Reichs und seines «Sohnes ohnnöthig sein, entsezt er, auch sonst umb mancher «Hand Ursachen von solchen Procurationen den Bischof.»

Zorn erzählt in seiner Chronick [1]) zum Jahre 1238. «Als Kaiser Friedrich in die Lombardey gezogen, «hat Erzbischof Siegfried von Mainz uff dem Gau bei «Wormbs sich gelegt und den Pfalzgraven Otten überzo«gen; haben ihm die von Wormbs keinen Proviant umsonst, «noch um Geld zukommen lassen, dan sie wieder den Pfalz«grafen nichts thun wollten; Ursach, als die von Wormbs zu«vor von König Heinrichen geächtet, ist ihnen Niemand, dann «dieser Pfalzgrave Ott und Margraven Herrmann von Baden «beiständig gewest.«—

Zu den Jahren 1241 und 1242 fährt Hacsheim in seiner Chronick [2]) fort: »Im Jahre 1241 starb Gregorius, da «unterzog sich der Bischof (von Mainz) der päbstlichen Bann «und Mandat öffentlich mit aller schändlichsten Nachreden, welche, «dieweil er Procurator war und der Pabst lebt, nicht verkünden «wollte, gebeut darauf allen Sufraganen und Bischöffen, so «unter dem Stift Mayntz sindt, daß sie solche Exkommunica«tion des Kaysers proclamirten. Ein Theil wardt dem Pabst «gehorsam, der andre aber, so ihres Leibs Hab und Güter sorg «trugen und sich für Kayser Friedrich förchten, thaten des Pab«stes Gebot keine Vollstreckung. Nicht lange nach diesem Zwey«spalt und Irrung ward Siefridt von Epstein Bischof von Mayntz, «so Conrado succedirte, [3]) der Statt Wormbs heftiger und

1) Fol. 414. 415.

2) Fol. 169 u. ff.

3) Der Chronicker Hacsheim verwechselt bei dieser Erzählung, was auch Zorn gethan hatte, den mainzer Erzbischof Conrad I. von Wittelsbach, der am 27. Octbr. 1209 gestorben war, mit dem Erzbischof



«abgesagter Feind, dieser Ursach halber, als Kayser Friedrich «in Italien gewesen und König Conrad das Teutschland be«fohlen, Bischoff Siegfried aber ihm zuwider war, kam König «Conrad gen Wormbs 1242 im August Monath, hat er sein «Lager bei Heppenheim auf der Wiesen 6 Tag gehabt, damit «er Graf Emichen von Leiningen desto baß bezwingen und «auf sein Seithen bringen, als aber Heinrich obgenannts «Emichs Bruder, auch Graf zu Leiningen und Bischoff zu «Speyer solches nicht gestatten wollte, zieht er Sambstag vor «Johannis Enthauptung für Deitesheim und verbrant dasselbe, «begehret darnach Hielfe an die Bürger von Wormbs wieder «mehrgenannten Bischoff Seyfried, die fand er, dann sie ha«ben ihm alsbald 200 wohlgerüstete Burger und etliche «Schiffe mit aller Wehr und Zubehör geliehen und alle Kriegs«rüstung 6 Wochen lang auf ihre Kosten, so in die 300 «Mark Silber und darüber, getragen, mit welcher und andrer «Stätte Hilfe König Conrad das Rinkgaw erobert und «verbrannt« [1]).

Zum Jahr 1242 erzählt Zorn in seiner Chronick [2]): «Als «der Erzbischoff von Mainz die Reichsstadt Castel, «gen Mainz über belagert, seint die Burger von Worms «mit ihren Kriegsschiffen der Stadt und Marquarten,

---

Siegfried III., einem Grafen von Eppstein, der schon im Jahre 1230 zur Regierung kam, Reichsverwalter wurde und am 9. März 1249 starb.

1) Das lateinische Manuscript in Zorns Chronick sagt davon Fol. 192.: A. 1242 mense Augusto venit Conradus Rex Wormatiam, petens auxilium ab eis in Ringaviam. Prepararunt itaque statim naves per optime constructas propugnaculis bellicis et descenderunt Ringaviam cum 200 armatis et expensis honestissimis, sequentes Regem per 6 Septimanas (hebdomatas) expensis propriis super civitate Wormatiense factis ad 300 marcas et amplius. Postquam vero Rex villas vero omnes incenderet, reversus est et cives cum eo.

2) Fol. 115.

«dem Schultheis von Oppenheim, so von des Königs wegen «darinnen war, zu Hülf kommen und alsbald der Erzbischof «von Mainz, solches erfahren, ist er wieder abgezogen; haben «die von Worms etliche Schützen in der Stadt zu einer Be«satzung gelassen und mit des Bischofs Schiffen den 24. Mar«tii wieder hin gen Worms kommen [1].» Hacsheim setzt in seiner Chronick hinzu: «Ist ihnen auf solchen Zug in die «400 Mark und auf die Besatzung 60 Mark und mehr «geloffen [2].»

Zum Jahre 1243 fährt Hacsheim in seiner Chronick fort [3]: «Im August Monath haben die von Wormbs aber«mahls König Conraden Hülff wider den Erzbischoff von «Mayntz auf ihre Kosten zugeschickt, einmahl für das Schloß «Starkenburg mit dem halben Theil der Statt und 8 Tagen «bei ihm geblieben, in welch sie aus Befehl des Königs großen «Schaden gethan, das anderemahl für Rüdesheim im Rincgaw «mit 100 gerüsteter Männer und etliche Schützen und bei «Ihm 3 Wochen blieben, alles uff gemeiner Statt Kosten,

---

1) Das lateinische Mspt. in Zorns Chronick sagt l. c. Anno supra dicto obsedit Castellam, volens eam devastare, sed tandem per Dominum Philippum de Hohenfels et Dominum Philippum de Falkenstein Imperatori fuit preservata. Cum ergo venisset moguntinus Eps cum suis ante dictam civitatem et castra metatus esset et instrumenta ejus bellica posuisset, erat Marquartus, Scultetus de Oppenheim, in Castello. Audientes hoc cives, preparaverunt naves suas bellicas et bene munitas veneruntque apud Moguntiam. Videns autem eos AEpus Mogunt. tam fortes advenire, recessit de obsidione, comburens sua instrumenta propria. Cives vero Wormat. liberata civitate et sculteto, cum gaudio recessi sunt Wormatiam, quod constitit cives in expensis 400 Marcas. Ponebant etiam sagitarios in Castello ad defensionem, qui constituerunt in expensis 60 Marcas et plus.

2) Fol. 181.

3) Fol. 185.

«welches auf die 200 Mark geschätzt worden, deshalb und
«darumb auch ward er Siegfried Bischoff zu Mayntz ihr ab-
«gesagter Feind, also daß er mit einem Heer auf dem Gaw
«lag und Otten Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog zu Bayern,
«viel Schaden that und ihm viel Dorfer verbrennen ließ —
«(wie er dann ein streitbarer, kriegerischer Bischoff gewesen ist
«und deßhalb bei seinen Ohrensäugern Machabäo verglichen
«wirdt). — Pfalzgraf Ott ist Kaiser Friedrich dem II. bei-
«gestanden, derohalben er auch vom Pabst bannirt worden, wo-
«rauf er den Geistlichen viel Leyts angethan.»

Zorn erzählt in seiner Chronick [1]) zu diesem Jahr:
«Auch beraubt Bischoff Siegfried die Statt Worms uff 1000
«Mark Silbers und fing ihre Bürger, behielt die gefänglich
«und peinigt sie biß auf den Todt; der Bischoff von Cölln
«war seiner Parthey, diese beyde durchächteten und verfolgten
«alle Gelegenheit mit dem Bann und Schwert, welche Kayser
«Friedrich anhingen und dieweil die von Worms denselben
«mehr dann andern beystunden, verbannt der Bischoff von
«Mayntz dieselbe auch besonders für allen andern ohnverschuld
«und ohne Ursach und Geboth Bischoff Landolpho als Bannirte
«zu verkünden, dann wo er das nicht vollbrächt, daß dann
«die Pfaffheit zu Worms den Bischoff auch als bannig und
«Verächter päbstlicher Gewalt soll achten; darauf appellirt
«der Bischoff gen Rom, desgleichen die Burger, aber der Zeit
«war kein Pabst, denn Celestinus ward darnach erwählt und
«lebt nicht mehr, dann 18 Tage. Damals aber zog der Bi-
«schoff, als er mit dem Bann abermals Zwitracht zu Worms
«angerichtet hatte, an den päbstlichen Hof, dann der hernach
«Pabst war worden, hat den Erzbischoff von Mayntz lieb,
«dieweil er stettigst ohne Unterlaß allerley Händel wider
«Kayser hat helfen ausrichten und vollbringen. Als sie aber

1) Fol. 107.

«von beyden Erzbischöffen Mentz und Cölln, auch den Herrn «von Isenburg mit dem Bann und sonst mit der That befeh- «det, hat Conrad Römischer König, der Stadt Worms zu «Hülff geschickt, Herrn Phillipsen von Hohenfels und Herrn «Phillipsen von Falkenstein, die sint Jahr und Tag in der «Stadt Worms mit all ihrem Gesind uff des Königs Kosten «blieben und gemeiner Stadt treulich beigestanden. Im nem- «lichen Jahr im Dezember, als die Stadt Castel vom Erz- «bischoff von Mentz abermals erobert, sind die Bürger von «Wormbs mit ihren zugegebenen Helfern und die Bürger von «Oppenheim gezogen gen Frankfurt in Hoffnung, mit Hülff «derselben Cassel wieder zu erlangen. Als aber die von Frankfurt «ihnen nicht helfen wollen, (dann sie und alle Städte der «Wetterau mit dem Bischoff von Mentz einen Anstand ge- «macht) sind sie wieder traurig heimgezogen. — Hat also die- «ser Zeit die Stadt Worms und die Bürger unzähligen Scha- «den erlitten nicht allein von ihrer Pfaffheit und Bischoffen, «sondern auch von andern Geistlichen und sind also genöthigt «worden und bekriegt, auch mit Bann beladen und uff das «alleräußerst beschwert, als es dem Bischoff je mehr möglich «gewesen ist.»

Ao. 1244, erzählt die Chronik von Hacsheim [1]: «als «die Statt Cassel gegen Mayntz über, abermahls vom Erz- «bischoff von Mayntz, durch Verrätherey Eberhards von Echzell, «erobert worden, sindt die Bürger von Wormbs mit ihren zu- «gegebenen Helfern und die Bürger von Oppenheim gezogen «gen Frankfurt, in Hoffnung, mit Hulff derselben Cassel wie- «der zu erlangen, als aber die von Frankfurt ihnen nicht helfen «wollten, sind sie wieder traurig abgezogen und hat der Bischoff «Cassel zu Boden gerissen [2].»

---

1) Fol. 186.

2) Das lateinische Manuscript in Zorns Chronick. Fol. 192 erzählt

Zum Jahre 1245 führt Hacsheim in seiner Chronick

---

diese Vorfälle mit den Worten: In nativitate S. Marie 1249 venit iterum Dnus Rex Conradus mense Augusto cum exercitu potenti, ducens secum Episcopos et Abates, et principes et multos magnates, volens, sicut debuit, nocere Epo mog. et sibi requirere Castellam Civitatem, quam ipse Epus magna fraude et pecunia promissa fraudulenter in suam traxerat potestatem, transivit enim cum suo exercitu per Berkstrazzen, veniens ante Castrum, quod dicitur Starkenberg, de quo magna damna civibus Wormat. sunt illata, ad aestimationem quingentas marcas. Missit ergo ad cives postulando auxilium, qui statim cum medietate civium exeuntes in auxilium et preceptum illius exequentes, exstirparunt vineas et commorantes cum Rege 8 diebus propriis expensis ad aestimationem 200 marcas et amplius et reversi sunt. Procedens autem Dnus Rex potenter pervenit Castellam, obsidens eam et statim tradita est ei et muniens eam suis, statim descendit in Ringaw Rudesheim et subito misit pro Wormatiensibus, et ad eum descenderunt, qui cum exponsas et labores maximas sustinuissent, hoc etiam sustinere non recusabant, et mox cum navibus suis bellicis preparati et 100 armatis et sagitariis descenderunt, Rudesheim pervenientes et ibidem multis laboribus et expensis existentibus tribus septimanis ad aestimationem 200 marcas, postea reversi sunt cum Dno Rege, commissit etiam Dnus Rex Castelle Dno Wirico de Dune, qui magnum telonium ibi a Mogunt. et Wormat. et aliis civitatibus extorquebat. His etiam temporibus passi sunt Wormatienses multa damna magna et innumerabilia a Dno Mogunt. Epo et suis fautoribus, similiter a Dno Conrado coloniense. A Epo et Dno de Ysenburk, qui cives Wormatienses depredaverunt ad aestimationem 500 marcas; a fidelitate tamen sua nunquam declinaverunt. Tandem itaque in his positi angustiis, poscebant auxilium a Dno Rege, per quod tam Dno Epco, quam ipsi, se et sua tuta possint conservare, ad quod Dnus Rex statim inclinatus, mittens eis auxiliatores Dnum Philippum de Hohenfels et Dnum Philippum de Falkenstein, quos ipse propria sua pecunia conquisivit et injunxit ipsis, ut per annum cum eorum familia in civitate Wormatiense permanerent, juventes et adstantes civibus omnibus, intraverunt

fort:[1]) «Hat Herr Simon von Schawenburg etliche Bürger «von Wormbs in seinem Dorf Dossenheim bei 30 Fuder «Weins, über sein gegeben Geleits, im Herbst genommen, des«falls die von Wormbs mit ihren freunden Herrn Philippsen von «Hohenfels, Raugrafen Conrad, Marquard Schultheisen von «Oppenheim, Herrn Phillippsen von Falkenstein und den Bür«gern von Oppenheim den 30. October ausgezogen, über nacht «zu Ulffersheim gelegen, und Morgens vor gemeltem Dorf «Dossenheim, dasselbe zu verbrennen und die Weingarten «daselbst abzuhauen, zugezogen, ist ihnen gemelter Herr «Simon entgegen kommen und hat Frieden begehrt, welcher «dann folgendermassen gemacht worden, darauf jedermann «wieder heim zog: Es soll der von Schawenburg die Stadt «Wormbs, die Zeit seines Lebens seines besten Vermögens «helfen schützen und schirmen, und was er Ihnen entwendet «und mit Gewalt genommen, dessen Werth soll er Ihnen hie«zwischen künftig Ostern auf ehrlicher Leuth Erkanntniß bei «seine Trewen wiederstellen. Er soll auch 6 ehrliche Ritter «Ihnen zu Bürgen setzen, welche vermittels des Eydes sich sol«ches an seiner Statt zu halten verobligiren, und zu mehrer «Versicherung sollen sie sich gen Ladenburg in die Festung «legen, daselbst daraus nicht weichen oder wenden, es sey «dann denen von Wormbs ein Abtrag und Genüge ihres Scha«dens geschehen, auf Erkanntnuß Graf Friedrichs von Lei«ningen und andern, so vormahl benannt worden. Uff den er«sten Sonntag im Advent n. J. als Bischoff Landolph noch «nicht vom Pabst kommen war, hat ein Ritter, Jakob Raab «genannt, des Bischoffs Diener, sich unterstanden, mit Hülff

ergo civitatem dicti nobiles 1214 in die Sti Mathei Apostoli et Evangelistae et ipsa die juraverunt Dno Epo et civibus adstare contra quemlibet. A. 1244 in die Sti Thomi Apostoli castella (Castel) prodita ab Epo Mogunt., qui adversabatur Dnis Philippis, ab Eberhardo de Egeczill (Echzell), funditus reversa est ab Epo.

1) Fol. 186

«seines Bruders Albrechts, der ein Thumbsänger war, das
«Schloß zum Stein durch eine seltsame Practick zu erobern,
«aber er nichts ausrichtete, sondern schändlich abziehen müssen.
«Anno 1246 im Januar, am Sonntag nach drei Königen
«ist Herr Heinrich von Hoheneck, des Bischoffs Landolphs
«Bruder von Wormbs mit 35 gerüsteten Bürgern ausgezogen,
«und haben ermelten Ritter Jacoben alle seine Hoff und
«Häusser, so er zu Westhoffen und Oppenheim gehabt, ver-
«brant, welches gedachter Jakob alsbald Herrn Philipsen
«von Hohenfels, so damals mit vielen Reusigen in seinem
«Schloß zu Gundheim war, geklagt, der ist alsso bald dem von
«Hoheneck mit 60 Mann nachgeeilt bis an die Stattgraben
«von Wormbs und Ihn mit 4 andern gefangen und wie sol-
«ches in der Statt erfahren wardt, hat man Sturm geschla-
«gen, sindt die Bürger mit Macht aus der Statt geloffen und
«Herrn Philippsen von Hohenfels bis gen Obernheim nach-
«geeylt und Ihrer 23 Ritter, darunter auch Herr Ruprecht
«Raugraff, dessen von Hohenfels Tochtermann und andre ge-
«fangen und gen Wormbs geführt, es seint auch in diesem
«Tumult und Geschläg bei 60 Mann umbkommen, und als
«Kayser Conrad, so damahls zu Wimpfen war, solches ge-
«hört, ist Er alsbald wieder hinter sich gen Speyr gezogen,
«die von Wormbs und die von Hohenfels vor sich vertragt,
«um weitern Schaden zu verhindern. Im nemlichen Jahr im
«Merzen, als drei aus dem Rath gestorben, haben der Groß
«Gerhard, Marquard Buß, Dimar unter den Gaden, Wend-
«herr Ritterle, Heinrich Hellenrepff, Siegel Eichelmar, Heinrich
«Rott, Werner Dirolff, Herbert Rübner, Jakob Markgraff,
«Heinrich von Pfiffelheim, Heinrich genannt Guth, ein großen
«Lermen angericht, indem sie 40 Rathspersonen, so Bischof
«Heinrich in 15 geändert, wieder restituirt wollten haben.»

«Im nemlichen Jahr,» fährt die Chronick [1]) fort, «als

1) Fol. 192.

«König Conrad uff St. Oswalts des Königs Tag ein Schar-
«mützel an der Nidda hielt, haben die von Wormbs uff ihre
«Kosten Ihme abermahls Kriegsvolk und Schiffe zugeschickt,
«darauff Ihnen auff die 150 Mark silbers geloffen. Es hat
«auch König Conrad in ermeltem Jahr, den ersten Tag Sep-
«tembris mit Elisabetha, Pfalzgraff Otten Tochter, Hochzeit
«gehalten. A. 1247 auf Medardi ist Bischof Landolph gestor-
«ben und gen Nonnenmünster für unser Frawenaltar begraben
«worden. Nach welchem ist erwählt worden Conradus von
«Türkheim, Dechant zu Maynz, ein abgesagter Feindt seines
«Vorfahrers Landolph, dieweil er wider den Pabst, der Statt
«Wormbs und dem Kayser beistundt, der hat sich zu Reintz
«den 6. July vom päbstlichen Legaten confirmiren lassen und
«die Lehen vom newerwehlten König Wilhelm daselbst empfan-
«gen, und als Er nach Wormbs ziehen wollte, ist er unter-
«weeg zu Lorsch gestorben den 30. October und zu Mayntz in
«der Dhumbkirch vor St. Peters und Pauls Altar begraben
«worden; diesen Bischof haben die von Wormbs nicht in die
«Statt wollen lassen, dieweil er die Lehen nicht von Kayser
«Friedrich oder vom König Conrad empfangen wollen, als
«aber dieser nicht mehr denn 21 Tage im Bischthum gelebt,
«seindt durch Uneinigkeit zween erwählt worden, Richardus von
«Thaun, ein Bruder Weinels von Thaun und Eberhardus
«Raugraff von Beineburg — welche, als sie fast 6 Jahr umb
«das Bischtumb gezankt haben, doch die Bürger derselben kei-
«nen in die Statt wollen lassen, darumb, daß sie das Lehen
«nicht vom Kayser Friedrich oder seinem Sohn Conrad em-
«pfangen wollten und ist deshalben alsbald Interdict in allen
«Kirchen zu Wormbs gehalten worden, bis letzt Richardus
«durch eine seltsame Practik die Oberhand erlangte.»

Zum Jahr 1248 erzählt Zorn in seiner Chronik[1]: «Im

1) Fol. 122.

«October haben die Bürger von Worms König Conraden viel «Volks neben den von Speier und Oppenheim gen Nördlingen «zu Hülff geschickt, womit der Mainzer bis Bruchsal gejagt «wurde. Diese Expedition kostete die Bürger 200 Mark.»

Zum Jahre 1249 fährt Zorn fort 1) «sind der Stadt «Worms die Divina, deren sie bis in das dritte Jahr suspen«dirt gewesen, von dem Erzbischof von Cöln, so derzeit päbst«licher Legat, uff Fürbitt Abts Rudolfen von Schönau und «Abts Walthelm von Otterburg wieder eine Zeitlang gegeben «worden im July.»

Im genannten Jahr 1249 erzählt noch Hacsheim in sei«ner Chronik [2]) «ohngefähr um Laurentij hat sich allhier von «einer geringen Ursach ein großer Ufflauf begeben, darauß der «Statt großer Schad widerfahren were, wo man derselbig nicht «bescheident zuvorkommen. Es war der Zeit Herzog Ludwig, «Pfaltzgraff Ott Sohn allhier im Schönauer Hof und be«begab sich, daß ein Lermen und Schlägerey sich erhebt zwischen «des Pfaltzgraffs Marschalks, einem von Zorn und Philipps «von Hohenfels Knechten; solches als das gemeine Volk unter «der Bürgerschaft erfährt, fallen sie ohne Wissen und Willen «der fürnehmsten und ansehnlichsten im Regiment und Gemein «dem Pfalzgraff in sein Herberg, ziehen Ihm seine Pferde aus «den Ställen, plündern und nehmen, was sie bekommen, et«liche des Pfalzgrafen Diener verwundeten sie, einen schlugen «sie gar zu todt. Hierauf sindt die Fürnehmsten des Raths «und von der Gemeindt zugeloffen und haben angezeigt, daß «ihnen solches herzlich Leidt geschehen, auch wider ihr Wissen und «Willen, führen den Herzog und den Marschalk alsobad auß «dem Schonawer Hoff in ein besser Gewahrsam; des andern «Tags sucht die Bürgerschaft bei dem Pfalzgraff ahn, wo er «etwan der Sachen halben eine Ungnad uff sie geworffen hett,

1) Fol. 123.
2) Fol. 194.

«daß er dieselbige, dieweil es ohne Ihr Wissen und Willen
«von etlich muthwillig bösen Buben angestiftet were worden,
«wolte fallen und den Verdruß, so Ihme unversöhnlich wider-
«fahren were, gemeiner Statt nicht wolte entgelten lassen;
«darauff sich Pfalzgraff uff Unterhandlung Henrich Raugraffen
«und Philippsen von Hohenfels also erklärt, daß Er mit der
«Statt ganz und gar vertragen seie und des Hohns, so Ihm
«und seinem Hoffgesindt diß orths widerfahren, zu ewig Zeiten
«nimmer mehr gedenken wolle, hat Ihnen auch Briff und
«Siegel übergeben, sich desfalls halber, weder für sich selbst
«oder durch einen andern ahn Worms nimmermehr zu rächen,
«im Beysein König Conrad, Herzog Otten, Pfalzgraff seines
«Vatters, Margraff von Baden, Friedrich Graffen von Leinin-
«gen, Emichen seines Bruders, Eberhardt von Eberstein,
«Graffen von Sayn, Heinrich Raugraff, Hansen Graffen von
«Sponheim und seine Brüder, Philippsen von Hohenfels,
«Weyrich von Daun und im Fall etwas über kurtz oder lang
«deshalben fürgenommen würde, so sollen ernannte Fürsten,
«Graffen und Herrn Worms mit aller Macht wider Pfaltz
«beystehen, deßgleich hat auch der Marschalk einen Uhrfrieden
«für sich und seine Diener ebenmäßig Inhalts gezogen und zu
«Bürgen daneben gesetzt, Herrn Philipps von Hohenfels, Rhein-
«hardt vou Lauttern, Mörser von Than, Albrecht von Lich-
«tenstein, Hetrick von Hirzberg, Wernher sein Bruder und an-
«dere seine Vettern und Gefreundte mehr, also, wo sich der
«Marschalk etwas unterstehen sollte, in Unguthem wider
«Wormbs, daß alsdann diese Bürgen von stundt ahn zu Wormbs
«gemahnt sollen werden, sich zu stellen und daraus keinen Fuß
«fortsetzen, es seye dann den Bürgern in allen dem, so Ih-
«nen der von Zorn schaden möchte zugefügt haben, eine Ge-
«nüge geschehen.»

Anno 1250 erzählt Hacsheim in seiner Chronik [1]) ferner:

---

1) Fol. 197.

«auff St. Jacob des Apostelstag ist Wilhelm, ein Graff von
«Holland, so durch Anstiftung des Pabst von den Bischöffen
«wider König Conraden erwählt worden, mit grosser Pracht
«gen Bertholffensheim, (so man jetzt Bechtolsheim nennt); bei
«Odernheim kommen, und als er daselbst eine Zeitlang harret,
«hat er Herrn Philippsen von Hohenfels, der wider König
«Wilhelm im Nahmen König Conrads die Statt Poparten
«innen hielt und ihnen Beistandt that, alle seine Flecken und
«Dörfer, wenig ausgenommen, die sich brandschätzen haben
«lassen, in Grund hinweggebrandt, von den umbliegenden
«Flecken aber, fürnehmlich von Osthoffen und Westhoffen hat
«er ein groß Geldt bekommen, damit sie sich des Brandts er-
«wehrten; der Zeit seind bey dem neu erwehlten König, als et-
«liche schreiben, gewesen, Heinrich zu Speyr, Eberhard zu
«Wormbs Bischöffe, der Wilt Graff und sein Sohn, der von
«Nassau, der von der Wiltnawen, der von Catzin-Elnbogen,
«der Raugraff, der von Müntzenberg, Wernher von Bolanden
«und sein Sohn, Weyerich von Dhaun und viel andere Mehr,
«mit diesen und andern seinen Helffern, ist Wilhelm Freytag
«nach Jacobi an Rhein gezogen und hat sein Feldlager bey
«dem Creutz zwischen Mayntz und Oppenheim aufgeschlagen;
«König Conrad ist Mittlerweile zu Oppenheim stillgelegen.
«Hernacher hat Er sein Feldtlager für Oppenheim nach Dien-
«heim auffgeschlagen, alß solches König Wilhelm vermerkt, hat
«er alßbaldt sein Volk von sich ziehen lassen und hat er sich
«in eigener Persohn gen Mayntz begeben; König Conrad ist
«alßbald mit seinen Hauffen nacher Meyntz gerückt und hat sich
«schier vor die Vorstatt bey dem Kloster Dahlen gelegt und
«den Burgern und Bischoff von Mayntz alles, was er gekönnt
«hat, verbrent, außgenommen, die sich mit großem Geldt des
«Brandts schwer erwehrt. Als er aber daselbst 5 Tage ver-
«harret und sich König Wilhelm hinzwischen aus seiner Ge-
«wahrsam der Statt Mayntz nicht begeben wolt, ist König

«um Mainz ein Schloß oder sonstiges festes Werk anzulegen, «oder das zu Ehren des Reichs zerstörte Schloß Weisenau «wieder zu erbauen, auf die Mahnung der Mainzer Bürger «alle Städte des Reichs und alle seine Freunde, bei Verlust «seiner Freundschaft, zur Zerstörung ihm thätige Hilfe leisten «sollten [1]).

A. 1251 erzählt die wormser Chronik von Hacsheim[2]): «Den 7ten April hat Heinrich Bischof von Speier, ein gebor«ner Graf von Leiningen die Wormbser wohl wieder aus dem «Bann gethan und in allen Kirchen singen und Meß halten «lassen; als König Conrad vor die Belagerung der Stadt «Wurtzburg gezogen, gleich aber das selbig Jahr, den 20ten «August Monathß ist ihnen der Gottesdienst wieder entzogen «worden, und hat Gerhardt Erzbischoff von Mayntz ein Wild«graf, sich ahn der Pfrimm bei Kriesheim wieder König Con«rad zu Feldt begeben und hernach auf Marien Himmelfahrt «Abends das Stättlein Pfedersheim zu Boden und Grundt «abgebrandt [3]). Hierzwischen, obschon Kaiser Friedrich der

---

1) In Oetters Samml. verschied. Nachr. 1 421: Datum apud Moguntiam nonas Augusti 1250. Item si ullus homo ex presumptione vel potentia aliquod oppidum sive castrum intra spatium quatuor milliarium a civitate mogunt. edificare sive instaurare proposuerit, vel rectificare castrum Wiesenawe, ob imperii honorem destructum, praecipimus et mandamus omnibus nostris fautoribus, amicis, castrensibus et civitatensibus nostris et imperii, quod juxta monitionem civium predictorum novis edificiis toto conanime se iopponeret, prout nostram et imperii gratiam voluerint obtinere et illa per opem et operam efficaciter penitus destruendo.

2 Fol. 199.

3) Das lateinische Manuscript in Zorn's Chronik erzählt dies Fol. 219 mit den Worten: Eodem anno (1251) Gerhardus Archiepiscopus mogunt. Wildgravius sua castra metatus est ad pri

«Statt zu Hülff Graf Emmichen von Leiningen beordert hat, «wardt doch von wegen der Zweytracht, so beide Reichardt «und Eberhart des Bischthums halber hatten, kein beständig «Regiment in der Statt Wormbs, wie auch sonnst in Teutsch- «land überall, dann uff Anrichtung und Begehren etlicher «Bischof teutsches Landts hat der Pabst Kaiser Friedrich ab- «gesetzt, wieder ihn und seinen Sohn erstlich erwählt Heinrich «Landgraff aus Thüring, so ein Bruder war Ludwichs, der «St. Elisabeth zum Gemahl hatte, welche die Pfaffen hie und «anderst wo den 5. von Ihrn Beneficien gaben, daß er König «Conrad wiederstand that, davon der Landgraf viel Geldts «bracht, ist aber in dem ersten Jahr für Ulm, welches auch «König Konraden beistundt, mit einem Pfeil erschossen worden «und nach ihm Wilhelm, ein Graf aus Holland wieder Fried- «rich und sein Sohn Conraden erwählt worden. In Wormbs «aber wurden durch obgenannte Bischöffe unter den Bürgern «Zwyspalt angerührt, dann also vermeinten sie seye die Statt «am besten unter das Joch zu bringen, wie es dann ihnen «in diesem Falle nicht ganz misrathen, die Pfaffheit und etliche «fürnehme Bürger waren Richard gehorsamb, welcher freyer- «licher Weiß verbot und inhibirt, daß der Rath nicht Gericht «oder Rath halten sollt, der Ursach halben, als sie beede lange «Zeit zu Rom umb das Bischthum gekriegt und Reichard ob- «gelegen, Eberhart aber noch nicht abstehen wollen, that sich «Bischof Reichard mit ihm vertragen, auf Lätare 1252 und ihm «sein Lebenlang 150 Wormbser Pfundt geben. Es haben aber «doch die Bürger zu Worms Bischof Reichardt nicht einreiten «wollen lassen, derweil er König Wilhelm angehangen. «Hat er vor Martini, daß man die Stadtämtern nicht besetzen

---

mam (Pfrim) contra Conradum Regem probe villam Chigesheim (Kriesheim) et in vigilia assumptionis Marie incenderunt villam Pettersheim totaliter.

«solt, verbotten und in allen Kirchen, ausgenommen zu den «Predigern, interdickt gehalten. Wardt also neben dem Bann und «interdickt weder Rath noch Gericht gehalten, bis beide Bischöffe, «je einer dem andern den Eintritt abgeloffen hett, daraus denn «wie jederman verstehen kann, ein elend wesen erfolgt und «dieß geschahe Anno 1252. Man liß auch keinen in die Kirch «gehen, darin man heimblich Messe hielte, er wollte dann und «schwur deßhalb einen aidt, von Kaiser Friederich abzustehen, «dem Pabst und Bischoff Reicharden zu Wormbs und König «Wilhelm beyständig und gehorsamb zu sein und für einen König «zu halten; die fürnehmsten der Statt, die der Pfaffheit Par«tey waren, fielen von der Bürgerschaft ab und schlugen sich «zu der jezt gemelten Meinung, daraus dann Anno 1253, «16. Januar, eine große Spaltung und Meuterey unter den «Bürgern entstanden; denn ein Theil war der Pfaffen Parthey, der «andere Theil aber Kayser Friedrichs und König Conrads «Parthey; diese, als sie sich besorgten, sie würden überwunden «und der Statt vertrieben werden, kamen sie in den Dhumb «in St. Laurenzen Chor zusammen, da ermahnte einer, der «Kayser Friederichs und König Conrads Parthey war, mit «Namen Gerlach, genannt Guk, und jagt die ander als «wiederspenstige und ungehorsame auß dem Münster, welchem, «die weil ihrer wenig waren, nicht konnten Wiederstandt thun. «Aber nicht lang darnach mehreten sie sich häuffig und nahmen «mit Gewalt und Macht also zu, daß ein Sohn wieder seinen «Vatter, der Vatter wieder seine Kinder und ein Bruder wieder «den andern war. Letzlich war diese Zwyspalt zur güthlichen «Hinlegung ergeben. Nach geschehener Rachtung schickt man «beiderseits Aberonen, Prior zu den Prediger, mit Rath der «obersten Prelaten, zu Bischoff Richarden, daß der Bann «und Interdict möge abgestellt werden, welches also geschehen, «dann uff Purificationis Marie fing man wieder ahn in allen «Kirchen zu singen.»



Die Stadt Oppenheim mußte noch besonders ihre Treue und Anhänglichkeit an den König Conrad büßen, indem sie nicht allein der Papst Innocenz IV. in den Bann that, sondern König Wilhelm am 24. August 1252 durch eine im Lager zu Kaub ausgefertigte Urkunde [1]), sie an ihren und König Conrads Feind, den Erzbischof Gerhard von Mainz und seine Kirche, für eine Summe von 2000 Mark Silber mit ihrer Burg und Zugehör verpfändete. Gerhard mußte dabei versprechen, gegen die verpfändete Stadt, wie gegen des Königs und des Reichs Rebellen zu verfahren. Vermuthlich hatte dieser Erzbischof dem König Wilhelm diese 2000 Mark Silber nie vorgeschossen gehabt, sondern sie waren eine Entschädigung für die Kosten der Heereszüge, die er für ihn gemacht hatte, oder eine Remuneration für die Stimme bei seiner Wahl zum römischen König.

Zum Jahr 1253, berichtet Hacsheim's wormser Chronik [2]):
»In diesem Jahr, den 20. Februar, fügt sich Bischoff Reichardt »ohnvorsehnlich jedermann in die Stadt, ohne wissent gar still »und heimblich gen Kirschgarten, mit seinem Beystandt 3 Tag »für St. Peterstag. Als das die Bürger verstunden, erschreckten »sie, wollten auch die Pfort zu ihme verschließen. Es kam »auch die Sach so fern gegen den verdächtigen Rath, daß »derselbe sich mit ein Ayt entschultigen mußte, endlich doch »wurden die Bürger durch die Pfaffheit, Prelaten, Prediger »und Barfüßer Mönch mit großer Mühe und Arbeit dahin »beredet, daß sie Bischoff Reicharden denselben Tag nicht als »einen Bischoff, sondern alß einen schlechten Clerick und Pfaffen »in die Statt sollten kommen lassen, dann wo das nicht ge»schehen, so war gewiß, daß man abermahls Bann und »Interdict behalten hett. Zudem verfolget auch Graff Emich

1) In Gudenus Cod. Dipl. II 103.
2) Fol. 203.

»von Leiningen Bischoff Reicharden und unterstund ihn zu »fangen, da besorgten die Bürger, wo dem Bischoff etwas »Leydts bei ihnen wiederfahren solt, es möcht ihnen zu grosen »nachreden und unglimpf gereichen, also, und mit dieser Con»dition kam Bischoff Reichard in die Statt Wormbs in des »Custos Haus, (so einem von Lügelstein), und nicht in den »Saal; den andern Tag morgends mit sonder Anstellung »etlicher des Raths und andrer der reichsten und vornehmbsten »Bürger, wardt es dazu bracht, daß der Bischof zu St. An»dreas Pfort hinaus kam und zu St. Martins Pfordt mit »vielen Reutern wieder in die Statt einritt, den andern Tag »sang man im Münster Meß und hielt er Hoff mit seinen »Pfaffen und Bürgern, so ihm anhängig, desgleichen war vor »niemahlſ gehört wordten. Als nun der Bischoff uff Catedra Peteri »Anno 1253 einkomen war, doch nichts destoweniger so sang »und hielten die Pfaffheit nicht anderst Meß, dann uff eine »Bedingniß, als uff eine Zeit und Gnad, und obwohl auch »die Bürger den Bischoff hatten einreitten lassen, woll»ten sie doch seinen Willen durchaus nicht thun; König Wil»helm schickt gen Wormbs einen Herrn von Eppenstein und »einen von Riddesheim, daß sie sich zu ihm hielten, aber ihm »ward kein Antwort darauf. Als die Bürger von Worms »ein Theils von Kayser Friedrich und König Conraden nicht »abstehen wollten, wie hart und dikermahl sie darumb von dem »Bischoff ermahnt worden, da verkundet Bischoff Reichart die »Bürger wieder in den Bann, das geschahe Sontag nach »Marie himmelfahrt, und fordert alle die, so König Wilhelm »und seiner Parthy waren, in seinen Hoff und nennt sie »Gottesfurchtig und begehrt von ihnen Hülff und Rath, wie »der heiligen Kirche zu helffen were, dazu die jetztgemelte ein»muthig antworteten, sie wollten ohnangesehen ihres Leibs und »Guths dem Bischoff und der Kirch beiständig sein, als diß »der Bischoff vernahm, war er sehr froh, daß er sich an sie

«gehänkt und sie ahn sich gezogen hatte, ihm eine Parthey
«gemacht und die Bürger getrennt, flugs darauf, uff des heil.
«Creutzestag im Herbst uff einen Sonntag, erfordert er alles
«Volk der ganzen Statt uff den Platz vor seinen Hoff und
«sezt sich mit seinen Prelaten und Pfaffheit uff die Saal Steg,
«that seine Red und Predigt und verkündet alle, die Kayser
«Friedrich und König Conrad anhingen, öffentlich in Bann,
«als die nicht Gottesforgt hätten und der christlichen Kirch
«widersetzlich weren. Bald hernach, als der Bischoff die Bürger
«von einander getrennt und Rotten gemacht hatte, that er den
«Bann in der Stadt wieder ab, uff das aber die Partheilich-
«keit nicht zerging, sondern je länger, je strenger würde, damit
«ihm sein Wille geschehe, so verordnet er, daß die so Kayser
«Friedrich und König Conraden anhingen, die ohngottesforchtig
«genannt, von allen christlichen Sacramenten gänzlich aus-
«geschlossen seyen; die des Kayser Friedrich und König Conrad
«und nicht des Bischoffs Parthey waren, merkten wohl, daß
«sie hinfort nicht wiederstehen mögten, da that sich je einer
«nach dem andern ungezwungen und getrungen zu der andern
«Parthey und etliche der fürnehmsten stunden gar willig ab, also
«waren die Bürger in 4 Wochen alle zu des Bischoffs Parthey
«getrungen. Anno 1253 im October. Hierzwischen und in
«diesem Zwytracht war nach Gehalt der ersten Rachtung kein
«Rath gehalten, deshalben wolten die Bürger mit aller
«Gewalt, daß Bischoff Richard 40 Rathsmann nach altem
«Herkommen wieder aufkommen lassen und dieweil der Bischoff
«sich dessen weigert, wollten die Bürger auch ihm nicht ge-
«horsam sein, darumb trohte er ihnen, sie abermal in Bann
«zu thun, aber nichtsdesto minder wollten sie von ihrem für-
«nehmen nicht abstehen, sondern die 40 Rathsherrn wieder
«haben, wie es vormals unvordenklichen Jahren gebräuchlich
«gewesen; in Summa es war ganz kein Regiment und ward nie-
«mans sicher; hiedurch gingen grose Schandt und Laster täglich im

«schwang und erhob sich täglich je länger je mehr viel groser
«Jammer, und noth; das merkt der Bischoff und bedacht wohl,
«daß mit der Zeit die Bürger von ihrem fürnehmen der
«40 Rathsherrn abstehen würden, derohalben uff daß die Statt
«nicht so ganz in Wesen und Ehren verdürbe und hat nach
«mancher Hand Practiken nach Inhalt der ersten Rachtung
«9 Bürger erwählt, mit Name Conrad Dryolff, Heinrich
«Richeri, Werner hinter der Müntz, Heinrich Cippura, Conrad
«vom Rosenbaum, Edelwin Reich, Eberhard in der Wollgasse,
«Heinrich Holtmund und Heinrich Roth; diese 9 wählten
«6 Ritter mit Namen Daniel hinter der Garküche, Jacob von
«Stein, Wolfram von Pfeddersheim, Wernher von Dürkheim,
«Gottfried von Maulbaum und Gottfried von Sülzen; die-
«weil aber nun von der ersten Rachtung ahn, bis uff die Zeit,
«fast uff die 20 Jahr kein recht Regiment, Ordnung oder
«Wesen gewesen war, darzu grose ohnsägliche Brändt der
«Statt ergangen, dadurch grosen Schaden, Krieg und Trang-
«nuß, wie vermeldet, die Inwohner erlitten haben, kamen
«viele von der Ritterschaft und wehrhafte Burger aus der
«Statt und waren viele arme verdorbene Leuthe noch darinen,
«die hatten keine Straff, kein Regiment und nichts, dann lauter
«Factionen und Partheylichkeit, das allest von den Feinden so
«zugerichtet ward, daß sie verarme und verderbe, welches auch
«leztlich zu wegen gebraucht worden; daher sezte und ordnete
«der Bischoff den Rath nach Inhalt und vermöge der ersten
«Rachtung, dann wo die Bürger darin nicht gewilligt hetten,
«waren sie aus Verhinderung der Bischöffe zu keinem Regi-
«ment nimmer kommen und leztlich gar verdorben, dann
«Kayser Conrad der Zeit im Königreich Sicilien und Apu-
«lien war und nahm sein väterlich Reich ein; dazu ist
«der Zeit uffruhr, Hunger und grausam sterben gerne bei-
«sammen.»

Diese umständlichen Berichte der wormser Chronik von



Hacsheim beweisen den höchst traurigen Zustand, in dem sich des Kaisers und des Reichs freie Stadt Worms gegen das Jahr 1254 befunden habe, wie ihre unerschütterliche Treue an ihren rechtmäßigen Kaiser belohnt, wie sie desfalls von ihrem Bischof behandelt oder vielmehr mißhandelt worden.

Die freie Stadt Mainz war glücklicher, indem sie sich früher den Wünschen des Papstes und ihres Erzbischofs fügte, die Partei des Kaisers Friedrich und seines Sohnes Conrad verließ und dem ihnen entgegengesetzten König Wilhelm anhing, wodurch sie mancher Verfolgung entging. Allein sie war auch mächtiger an Volk und kräftig durch den innern Wohlstand ihrer Bürger. Doch war ihr Erzbischof Sigfried III. nahe daran, sie unter sein Joch zu bringen, wenn sie nicht ein Gewaltstreich, den sie mit seiner Gefangennehmung ausführte, gerettet und sich dadurch wesentliche Vortheile, ja neue Freiheiten verschafft hätte. Ihre Bürger hatten ihre Kräfte kennen gelernt, sich an den Krieg gewöhnt, sie hatten ausgerüstete Kriegsschiffe auf dem Rhein, eigene Schützen und Söldner oder Lohnsoldaten, endlich unter ihren Bewohnern reiche Männer, denen es nicht an Geldmitteln fehlte. Der Kauf, den die Stadt am 4. Februar 1253 mit dem Reichskämmerer Philipp von Hohenfels unter Vermittlung seines nächsten Verwandten, des Erzbischofs Gerhard, der im Jahr 1251 zur Regierung des Mainzer Erzstiftes gekommen war, über den halben Theil der Burg zu Weisenau, der zunächst den Stadtmauern und ihren Gräben gelegen war, abgeschlossen hatte, und wofür sie vom 4. Februar an bis 8 Tage nach Ostern zweihundert und fünfzig Mark zu zahlen versprochen hat, ist dafür der sprechendste Beweis. Für diesen kurzen Termin von wenigen Wochen stellten sich sechs Ehrenmänner der Stadt, Arnold Walpod, Friedrich zum Waldertheim, Christian zum Frosch, Gumbert zum Widder, Ulrich zum Rosenbaum und

Hardwich zum Fuß, die wir bald näher werden kennen lernen, als Bürgen dar [1].

Im Besitze eines hohen Grades bürgerlicher Freiheit und ihrer Kraft bewußt, war die Stadt Mainz empfindlich, wenn sie bei ihrer Nachbarstadt Worms ihre Reichsfreiheit so arg durch ihren Bischof und seinen Anhang gekränkt sah. Feindseligkeiten waren unter beiden Städten seit mehreren Jahren wegen der Verschiedenheit ihrer politischen Gesinnungen gegen das Reichsoberhaupt bestanden, verheerende Schäden hatten sie einander zugefügt; ein Zustand, der unter zwei freien Nachbarstädten nicht fortbestehen durfte. Eine friedliche Annäherung erfolgte mit dem Anfange des Jahres 1254, und im Februar wurde zwischen beiden Städten ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß abgeschlossen.

Die Entstehung dieses Bündnisses zwischen Mainz und Worms erzählt Zorn in seiner Chronik [2] mit den Worten: «Und demnach König Wilhelm, welchem etliche Bischöffe teut«schen Landes wieder Kaiser Friedrich und König Conraden «bei Zeit ihrer beyder Leben zu einem König erfordert hatten, «in Niederlanden wieder etliche Herrn Krieg geführt, auch ihm «in diesen Landen hochvermelte Herrn mit ihrem Anhang, «nemlich den fürnehmsten Städten nicht weichen wollen, waren «aus dieser Uneinigkeit der Könige, (welcher am ersten der «Pabst, der Kaiser Friedrichen und seinem ganzen Geschlecht «von wegen seines tapferen Gemüthes, damit er des Pabst «Pracht zu demüthigen unterstand, Feind war und ihn desfalls «oft excomunizirt und des Kaiserthum entsetzt, auch nicht Ruhe «hat gehabt, bis er dasselbieg edel Blut als ein blutdürstiger «Hund gar aufgeleckt,) demnach aber die Bischoffe am Rhein, «welche gern das **merum imperium** in den Städten gehabt,

1) Die ungedruckte merkwürdige Urkunde folgt Nr. 4.
2) Fol. 85, 139 u. 140.

»Ursache waren, unsägliche Kriege, Noth, Brand Jammer «und allerlei Unglück gar nahe in allen Städten Teutschlands «entstandt, dazu Bann und Interdickt in vielen städten, welches «der Anfang alles Jammers und dadurch viele Stätte am «Rhein in groß Verderben kamen. Hierum und der Ursach «halber habe sich A. 1254, als Kaiser Friedrich und sein Sohn «König Conrad schon im Jahr 1250 am 12. Calend. Juni «mit Tod verfahren, im Februario zu ewiger Vereinigung zu-«sammen verbunden 'die von Wormbs und die Stadt Mentz, «die dann hiebevor in merklicher Irrung gestanden und das «darumb, damit sie sich wieder vieler freventlicher Leith An-«lauf beschützen und beschirmen mögten.»

Beinahe mit den nemlichen Worten erzählt Hacsheim in seiner Wormser Chronik [1]) die Entstehung dieses Bündnisses. Auch der Abt Tritheim erwähnt dessen in seinen Annalen des Klosters Hirsau [2]).

Ueber dieses Bündniß vom Februar 1254 wurde von den zwei Städten Mainz und Worms keine gemeinschaftliche Urkunde gefertigt, sondern eine stellte der andern über die Verbindung eine einseitige Verschreibung aus. Die Originalien sind verschwunden. Von der von Worms besitze ich 4 Abschriften, nämlich zwei in Zorn's und Hacsheim's Wormser Annalen und zwei aus einem Copialbuch der Stadt Worms, wovon die eine die Ueberschrift hat: **Hie erneuert die von Wormz ein verbindnuse mit irm sunderlichen briene gein diese Stat.** Die andere aber: **Diz ist ein verbindnuss der von**

---

1) Fol. 213 u. 214.

2) I. 591, wo er sagt: a 1254 in mense Februario cives Moguntinenses et Wormatienses, posteaquam pluribus annis in dissentione mutua stetissent, ad pacis et concordiae unitatem reversi sunt et foedus inter se perpetuum unionis amicitiaeque constituentes litterarum robore firmarunt.

Wormze zu der Stat zu Meintz daz die von Meintz alle recht zu Worms solent han gleich ir einen. Diese beiden Abschriften wurden mir durch den wormser Archivar Hallungius mitgetheilt.

In der deutschen Uebersetzung[1]) lautet sie: «Im Namen «der heiligen und ungetheilten Dreifaltigkeit. Amen. Wir die «Ministerialen, Bürgermeister, Richter und alle Bürger von «Worms geben allen den, welche dieses lesen, eine vollkommene «Kenntniß von dem, was hier folgt. Durch des wunderbar«lichen Schöpfers Güte, dessen Namen in alle Ewigkeit gelobt «ist, wird Frieden und Einigkeit unter den Menschen. Mit «dessen Beystand und Gunst, ohne den nichts löbliches und «vollkommenes geschieht, haben wir also, eingedenk der alten «Treue und Liebe, welche zwischen uns, unser und der Stadt «Mainz in vergangenen Zeiten bestanden, gesucht, den näm«lichen Bund der Eintracht und Einigkeit würdig zu erneuern «und zu bestätigen, damit er durch Jahrhunderte nicht ver«falle. Den Bürgern dieser Stadt verbünden wir uns daher «einstimmig und öffentlich durch den Eid, in Ewigkeit ihre «getreue Helfer zu sein gegen alle, welche ihnen Unbilden zu«fügen, oder sich unterstehen würden sie gegen die Gerechtigkeit «zu belästigen. Ferner werden wir sie alle bürgerliche Rechte «in den Gerichten, Urtheilen, nicht minder in allen andern «Instanzen und Abgaben, die unsere Stadt betreffen, in der «Stadt und ihrem Weichbild, in gleichem Maas, wie unsere «Mitbürger, genießen lassen, so daß sie diesen, wie mit uns «lebend, immerwährend gleich gehalten werden sollten, was wir «ohne Arglist mit Treue beobachten werden. Auch sie werden «das Gleiche uns schwören und ihrer Seits gegen uns alles «beobachten. Um aber in Zukunft alle Gelegenheit zum Streit, «oder Anlaß zur Zwietracht zu entfernen, der unter uns und

1) Das lateinische Original unter den Urkunden Nr. 5.

«unsern ganz besonderst geliebten Mitbürgern von Mainz einst «entstehen könnte, so haben wir vier Männer unter uns ge«wählt und auch sie werden gleichmäßig unter sich vier bestim«men, welche in Vollmacht beider Städte alle Streitfragen «und Händel unter uns beiden freundschaftlich beilegen oder «im Wege Rechtens endigen werden. Würde einer davon ab«gehen, so solle der Rath einen andern bestellen. Zu dessen «Kraft und ewigen Gedächtniß haben wir ihnen diesen mit «unserm Siegel bekräftigten Brief zugestellt. Geschehen im «Jahr des Herrn 1254.»

Dieser Bund der Städte Mainz und Worms vom Februar 1254 war der Vorläufer des ihm bald gefolgten großen rheinischen Städtebundes. Tief war die Stadt Worms von ihrer vorigen Macht gesunken, groß war ihre Noth, sie stand in Gefahr, auch ihre Freiheit zu verlieren. Nur bei ihrer mächtigen Nachbarstadt Mainz konnte sie Hilfe und Rettung suchen, sie mußte, vergessend der Verschiedenheit ihrer politischen Meinungen und des seit Jahren unter ihnen bestandenen Zwistes, sich in ihre Arme werfen. Die Stadt Mainz stand damals auf einer hohen Stufe von Wohlfahrt, sie bedurfte zu dessen Vermehrung keiner auswärtigen Verbindung, höhere Zwecke lagen bei diesem, wie bei dem folgenden Bunde zum Grunde. Sie wollte helfen, sie wollte retten. Nicht die Stadt Worms allein war in Gefahr, alles war im deutschen Reiche aus den Fugen getreten, das Ganze, wie die Existenz des Einzelnen, war bedroht. Hören wir über den kläglichen Zustand Deutschlands und besonders der Rheinlande unsere bewährten wormser Chroniker Zorn [1]) und Hacsheim [2]). Ersterer sagt und letzterer wiederholt: «Daßmahls standts in Teutschland und fürnemlich am Rhein«strohm also, daß wer der stärkste war, der schube den andern

1) Fol. 140.
2) Fol. 220.

«in den Sack, wie er kunt und mogt, die Ritter und Edelleuth «nährten sich aus dem Stegreiff, mordeten, wen sie kunten, «verlegten und versperten die Pässe und Strassen, und stellten «denen, so ihres Gewerbs wegen über Land ziehen musten, «wunderbarlich nach. Darneben hatten etliche Herrschäften neue «Zölle am Rhein uffgerichtet, auch war das arme Volk mit «übermäsiger, unbilliger Schatzung hochbeladen, beschwert und «beträngt; derohalben, weilen sie sonst kein Hülff und Trost «gewärtig, verbunden sich nach deren von Worms, Maintz «und Oppenheim Exempel fast in 60 Städten am Rhein ge«legen, daß je eine der andern in Nöthen Beystand thun solle.» Mit ähnlichen Worten erzählt Lehmann in seiner Chronik von Speyer [1]) die Veranlassung des großen rheinischen Städtebundes: «Nach der königlichen Wahl Landgraf Heinrichs zu «Thüringen und Graf Wilhelm zu Holland, hat sich ganz «Teutschland, ja das ganze römische Reich in groser Unruhe, «Empörung und Unsicherheit befunden, Gottesfurcht, Recht «und Billigkeit hat man gar aus den Augen und Herzen ge»sezt und viel adeliche Geschlechter aufsm Stegreiffe ihre Nah«rung gewonnen, daß Niemand weder zu Wasser noch zu Land «sicher reysen, der Bauersmann seine Weingarten und Aecker «weder arbeiten noch geniesen können. Dies Unheil alles ist «ursprünglich vom Pabst hergeflossen, daß er Kaiser Friedrichen «mit Krieg angefochten, hernach die Fürsten des Reichs wieder «denselben zu Ungehorsam verhezt, zu Meineyd und Ueber«fahrung geschworner Pflicht und Treu und dahin verleitet, «daß sie andere zu Könige erwählt, über welcher Wahl grose «Uneinigkeit und Zwitracht der Fürsten unter sich selbst er«wachsen, daraus öffentliche Feindschaft und Krieg zwischen «denselben in allen Landen entstanden, — bevorab seind die «Zölle von den Beständer und Inhabern allenthalben ersteigert

1) 534.



«und damit alle Handthierung zerrüttet und hintertrieben wor-
«den; in Summa, wer den andern überwältigen können, der
«hats nicht unterlassen. Die Geistliche haben die Weltliche und
«hingegen diese jene gezwackt, beschwert, beraubt und ver-
«gewaltigt, dergestallt, daß alle Land mit Unfried und Be-
«schwernuß erfüllt gewesen. — Diesen betrübten Zustand des
«römischen Reichs haben etliche Städte reifflich überlegt und
«demselben zu begegnen und an ihrem Ort Sicherheit zu Land
«und zu Wasser zu verfügen, biß Mittel erfunden, so von
«dieser Zeit hernach oft und vielfältig pracktizirt worden, daß
«sie zu einhelliger, steifer und getreuer Zusammensetzung sich
«verbunden und damit viel Nutz und Guts geschafft. Der An-
«fang ist gemacht worden von Mayntz, Worms, Speyer,
«Frankfurt, Bingen und Oppenheim, aber währen den Trac-
«taten, so nach Ausweisung der Hirsauer Chronik zu Mainz
«Anno 1254 auf Margarethen-Tag angestellt, haben sich
«andre mehr dazu geschlagen und endlich mehr als 60 Städte
«sich in Bündniß mit einander eingelassen, Obriste, Hauptleut
«und viel Kriegsvolk in Bestallung angenommen, welche auf
«die Straßenräuber gestreift, die Raubschlösser geplündert und
«zerstört, die neue und ersteigerte Zölle abgethan und die Stra-
«ßen in Sicherheit und Frieden erhalten.»

Eine andre ungedruckte wormser Chronik vom Jahr 1604 sagt über die Veranlassung des großen rheinischen Städtebundes: «Im Jahr 1254 hat am Rheinstrom das Faustrecht
«gegolten. Wer der stärkste war, unterdrückte den Schwächern
«und die Edelleuthe trieben mit Raub und Plündern ein Ge-
«werb von ihren Raubschlossen. Wegen diesem Unfuge, Un-
«sicherheit auf Landstraßen, Zoll und Schatzungserhöhung haben
«sich 50 Städte mit einander verbunden, mit den sich Pfalzgraf
«Ludwig vereinigt. Diese stellten die Zölle ab, rissen die
«Raubnester ein, vertrieben die Mörder und Straßenräuber,
«und brachten es auch dahin, daß sich mehrere Bischöffe und

«Fürsten miteinander verbanden, wodurch Ruhe und Sicherheit «wieder hergestellt wurde.»

Viele Gelehrten waren seither der irrigen Meinung, die nächste Veranlassung des großen rheinischen Städtebundes sei die Erbauung des Schlosses Rheinfels durch Graf Diether **III.** von Katzenelnbogen, auf einem der Stadt St. Goar und dem Rhein nahe gelegenen Felsen, gewesen [1]). Allein es ist bewiesen, daß schon um den Martinstag 1245 dieser Graf den Bau jenes Schlosses angefangen habe [2]). Der rheinfelser Zoll hatte längst vor dessen Erbauung in der Stadt St. Goar bestanden und schon im Jahre 1219 hatte Diether **II.** von Katzenelnbogen dem Kloster Erbach eine Befreiung von diesem Zolle gestattet gehabt [3]). Vermuthlich hatte Graf Diether **III.** bei dieser Erbauung die Sicherung des Zolles, vielleicht auch dessen Erhöhung beabsichtigt [4]). Keiner unserer deutschen Quellenschriftsteller sagt ein Wort von der Veranlassung des großen rheinischen Städtebundes durch den Bau und den Zoll des Schlosses Rheinfels. Das lateinische Manuscript in Zorn's Chronik [5]) erwähnt sogar ausdrücklich der Ursache, warum, und der Zeit, wann die unirten rheinischen Städte vor das Schloß Rheinfels

---

1) Struv. Corp hist. germ. I. 498. Galletti's Geschichte von Deutschland, II. 71. Nic. Vogt's Abriß der Geschichte von Mainz, 98. Seine Geschichten und Sagen, I. 418. Sein rhein. Arch. Jahrg. 1810. II. 118.

2) Auf einer alten Tafel in der Repositur des Schlosses zu Rheinfels steht auf Pergament geschrieben: **Dyterus ao. MCCXLV incoepit construere domum istam Rinfels circa festum bti Martini Episcopi.** Wenk's hess Landesgesch I. 321, und sein Urkundenbuch, 272.

3) Wenk's hess. Landesgesch. I. 260.

4) Wenk a. a. O. 322 theilt ebenfalls den gedachten Irrthum, und sucht die vorliegenden Widersprüche damit zu beseitigen, daß er den Städteverein oder den großen rheinischen Städtebund ins Jahr 1244 setzt.

5) Fol. 239.

gezogen sind, mit den Worten: «Den Tag vor Allerheiligen «im Jahr 1256 hat Graf Diether von Katzenelnbogen den «Landfrieden gegen die Bürger von Mainz verletzt; die Städte «haben daher sein über dem Rhein gelegenes Schloß Rhein«fels belagert, welche Expedition den Bürgern von Worms «2000 Mark gekostet.» Auch Hacsheim's wormser Chronik sagt [1]: «Anno 1256 ist Graff Diether von Catzenelnbogen «ahn denen von Maynz friedbrüchig geworden, deroweg die «Bundstätt ihm sein Schloss Rheinfels am Rhein uff Aller«heiligen Abend belägert und kost dieser Zug die von Wormbs «2000 Mark.» Diese Stellen beweisen, daß die Belagerung von Rheinfels erst gegen das Ende des Jahres 1256 geschehen ist, wo der große Städtebund schon über zwei Jahre bestanden hatte [2]. Auch die streitige römische Königswahl konnte zum großen Bunde der Städte keine Veranlassung geben [3], indem erst während der Sedesvakanz nach König Wilhelms Tod, zum erstenmal auf dem außer der Ordnung am zweiten Sonntage in der Fasten 1256 zu Mainz gehaltenen Bundestag, die Verhinderung solcher streitigen Wahlen mit den großen Zwecken des Bundes verknüpft wurde.

Die Hoheit des Kaisers war verschwunden, seine Nullität vollständig, die Reichsgewalt gebrochen, die Theile des Ganzen im Kriege mit einander, wo der Thron keinen Schutz mehr gewährte. Mit des Kaisers Macht sank auch der Flor der

---

1) Fol. 229.

2) Nach der in der Repositur zu Rheinfels aufhängenden Tafel war es im Jahre 1255, als die Städte das Schloß belagerten, indem darauf steht: „Anno Domini MCCLV obsesum fuit castrum istud a civitatibus Alemanis.“ Wenn hier nicht nach dem Ziffer V der Strich vergessen ist, so kann auch das Jahr 1255 wahr sein, weil in diesem der Bund schon Jahr und Tag bestanden hatte.

3) Dies behauptet Gemeiner in seiner Berichtigung im deutsch. Staatsrechte. 96.

deutschen Städte [1]. Deutschland erhielt Reichsfürsten, die in der Schwäche des Reichsoberhauptes und in seiner gänzlichen Erniedrigung ihren Vortheil suchten und fanden. Alles, was Menschen unter einander verbinden kann, Sicherheit der Person und des Eigenthums, war der Gewalt des Stärkern preisgegeben. Alles mußte sich verknöchern und verfallen, als Deutschlands Reichsfürsten auf Kosten des kaiserlichen Ansehens und der städtischen Freiheit allmächtig wurden. Die Bewohner des platten Landes in der Knechtschaft, alle großen Güter in dem Besitze eines an Raub gewohnten Adels oder in todten Händen geistlicher Korporationen, Mißbrauch des Kirchenbannes, eine Menge von Wehrzöllen an beiden Ufern des Rheins, erpreßt in festen Erhebungsschlössern, die zwar Kaiser Friedrich II. schon im Jahre 1235 für aufgehoben erklärte [2], aber fortbestanden, weil niemand die kaiserlichen Mandate achtete und die Zollherren bei dem Fortbestehen der Zölle sich wohlbefanden, die den Handel und alle Bemühungen des Fleißes im Keime erstickten, was die rheinischen Handelsstädte am härtesten empfanden. War die Repräsentation im Allgemeinen des Reichs unvollkommen und schlecht, so war es nicht minder die des Volkes in den einzelnen Staaten durch die vielen Hunderte von kleinen Fürsten, Prälaten, Rittern und Städten. Ueberall galt Raub für Erwerb, Faustrecht für Bürgerrecht, Leibskraft für Tugend und Fehde für Landwehr. Deutschlands höchste Erniedrigung war eingetreten [3]. Der Feudalismus mußte verschwinden, ein fremdartiges Nebeneinanderstehen mußte aufhören, wenn ein

---

1) Das Chron. August. sagt zum Jahre 1255: „Civitates rheni destitutae regia defensione."

2) Deyer's Nebenstunden, 436.

3) Der Abt von Ursperg sagt: „Quo nimirum tempore universae provinciae adeo devastationis continuae importunitate inquietantur, ut ne ipsa pro observatione divinae pacis professa sacramenta custodiantur."

Andersweden erfolgen sollte. Der Wehrstand war nicht mehr die freie Vereinigung streitbarer Männer, es waren jetzt einzelne Massen von Söldlingen, die nach dem Willen Einzelner die Waffen führten.

Diese traurige Lage Deutschlands seit den letzten Regierungsjahren Kaiser Friedrichs II., die Gesetzlosigkeit, die alles zerstörte, waren Verhältnisse, die mit der allgemeinen Noth die nächsten Veranlassungen zur Entstehung des großen rheinischen Städtebundes waren; entferntere waren bei den Städten Mainz, Worms, Speyer die ewigen Streithändel mit ihren Bischöfen, die bei jeder neuen Anmaßung, bei jedem Widerspruche der einen oder der andern Seite neuen Brennstoff fanden. Die seither abgeschlossenen Städtevereine hatten beschränkte Zwecke. Noch das im Jahre 1253 zwischen Koblenz und Boppard abgeschlossene Bündniß hatte nur die Beendigung ihrer wechselseitigen Zwiste und eine gleiche Rechtspflege in beiden Städten zum Zwecke [1]). Die einzelnen Verbindungen schafften zu wenig Mittel, um etwas mit Nachdruck ausführen zu können. Sie waren dem Geiste der Zeit angemessen, wo jeder nur für seine Sicherheit und seinen Vortheil sorgte [2]).

---

1) In Günther's Cod. rhen. mos. II. 265.

2) Laguille, Hist. d'Alsace I. 231, erzählt die Veranlassung des rheinischen Städtebundes: „Les guères, que Conrad eût à soutenir dans les Paix-bas contre la comtesse de Flandre, l'empechérent de donner tous les soins pour mettre l'ordre en Allemagne. Là les princes se voyant sans chef, ne pensoient, qu'à s'enrichir aux depens de leurs voisins. Les plus foibles étoient opprimés par les plus forts, les loix étant oubliés et la justice proscrite, c'étoient de toutes parts que rappines et brigandages. Le mal étoit général et l'Empereur ne remediait à rien. Dans de si tristes conjectures un grand nombre d'Evéques, de Princes et de villes firent entre eux une confoederation pour leur defense commune."

Bei solchen Verhältnissen unsers deutschen Vaterlandes, in dieser allgemeinen Noth rief in der freien Stadt Mainz der Biedermänner Handschlag einen Bund ins Leben, der zum erstenmal allgemeine Ruhe bezweckte, der im Stande war, eine dauernde Abhilfe zu verschaffen nnd der Unsicherheit der Personen und des Eigenthums ein festes Ziel zu setzen. Unter diesen Ehrenmännern stand Arnold Walpod, Arnold der Walpod — **Arnoldus Walpodo** — oben an. In seine Seele trat der Gedanke, daß nur ein Bund mehrerer Städte das bewirken würde, was bis jetzt kein Kaiser und kein Gesetz bewirken konnte.

Von einem alten, reichen mainzer Patriziergeschlechte abstammend, stand Walpod in seiner Vaterstadt Mainz einem Amte vor, das zu den ersten Magistraturen derselben gehörte und wirklich von seinem Geschlechte durch mehrere Generationen verwaltet wurde[1]. Er war der oberste Polizeibeamte der Stadt, geachtet durch sein Amt, sein Ansehen und seinen Reichthum, geliebt von allen Bewohnern von Mainz, in dessen Mitte er zwei Jahre vorher ein großes Kloster mit Kirche für die sogenannten Prediger aus dem Orden des heiligen Dominikus hatte erbauen lassen. Er selbst in einem männlichen Alter und von einem Geiste, den langes Unrecht kühn gemacht hatte. So muß er nach dem bewährten Chroniker Albert von Stade[2]) unter seine Mitbürger getreten, und ihnen in begeisterter Rede das schändliche Handwerk einer Raubritterschaft geschildert haben, die mit Verachtung der geistlichen und weltlichen Satzungen eine allgemeine Landplage Deutschlands und besonders seiner schönen Rheingauen geworden war. Nach den Worten dieses Chronikers fing er damit an: »daß er seine Mit«bürger ermahnte, sich wechselseitig durch einen

1) **Gudenus Cod. Dipl. II. 499.**

2) In **Struv. Corp. histor. germ. I. 582.**

«Eid zu verbinden, den Landfrieden zu beobachten.»[1] Nach Niklas Vogt[2] soll er ihnen vorgestellt haben, wie weit es gekommen, daß sich arbeitsame, thätige Menschen vor dem Raubgesindel demüthigen müssen, wie eine freche Willkühr an die Stelle des Rechts getreten, wie lange schon der deutsche Mann dieses Unrecht schuldlos ertrage, wie lange jeder Rechtsstand verletzt sei und nicht über das städtische Weichbild hinaus gehe; daß zwar alles dieses, wie jedes Irdische ein Ende nehmen werde, aber daß wenn und wie noch lange bestehen könne, daß gegen solche Bedrückungen die germanischen Völker sich durch Verbindungen immer geschützt hätten; der rheinische Bund unter Ariovist, der Bund des Claudius Civilis, der Frankenbund am Unterrhein, der Allemanenbund am Oberrhein, vor allen aber der Longobardenbund hätten sich aus solchen Ursachen gegründet, und alle diese Bünde wären in ihren Folgen gleich gewesen, auch jetzt in dem heillosen Zustande, der Deutschland in seinem Mark verzehre, könne nur durch Eintracht, durch Vereinigung vieler Kräfte abgeholfen werden, vereinzelt würden sie nichts vermögen[3]. Sie müßten sich also zusammenthun in einem Bund. In diesem müßten sie wie Brüder der Eigengewalt entgegentreten. Derselbe würde bald allen Räuberhorden Gesetze vorschreiben oder sie ganz vertilgen. In diesem großen Bunde, den alle rheinischen Städte zur gemeinsamen Hilfe knüpften, würden sich Kräfte vereinigen, denen niemand widerstehen könne, alle Städte würden für eine und jede für alle stehen; ein solcher Bund würde germa-

---

1) Coepit hortari concives suos, ut pro pace juramento se invicem constringerent.

2) Abriß einer Geschichte von Mainz. 98 u. 99. Die deutsche Nation und ihre Schicksale. 131.

3) Tacitus Agricola Cap. XII. „Dum singuli pugnant, vincuntur universi.“

nische Institutionen zur Folge haben, die Bürgergröße und Bürgerkraft des Alterthums würde wieder erwachen.

Für solche einleuchtende Vernunftgründe mit männlicher Beredtsamkeit von einem durch Menschenliebe begeisterten, hochverehrten Mann vorgetragen und vom Drange der Zeit unterstützt, war jeder Redliche empfänglich und sie fanden allgemeinen Beifall. Ein Handschlag, ein Eid auf Gut und Blut, gründete von nun an einen Bund, der als Anfang des großen rheinischen Städtebundes anzusehen ist. Der Bürgerbund war abgeschlossen, die Bundesweihe war vollbracht. Ein echt germanischer Bund, edel in seinem Zwecke, ohne Handelsinteresse, ohne kaufmännische Spekulation, keine Hanse. [1])

Noch andere Biedermänner benachbarter Städte traten zu Walpodens edler Schöpfung. Albert von Stade sagt auch dieses mit den Worten: «Seine Mitbürger stimmten ihm zu «und viele andere Städte.» [2])

Der Besitzstand wälzte zwar große Hindernisse dem schönen Bunde entgegen. Deutschlands Zerstückelung, verschiedenartige Interessen seiner einzelnen Staaten waren Schwierigkeiten, die nicht konnten beseitigt werden, die den kühnsten Muth schwächten, allein sie schreckten Walpod nicht ab, sie stählten vielmehr seinen festen Sinn. Berathend waren auch die andern Ehrenmänner um ihn her getreten. Die Größe der Noth erzeugte die Mittel zur Abhilfe. Die, Mainz am nächsten gelegenen

1) Nikl. Vogt's Abriß der Geschichte von Mainz nennt irrig S. 177 Walpod den Stifter der Hanse. Dieser große Akt der Bundesweihe, das Erscheinen Walpod's unter seinen Mitbürgern und Versinnlichung seiner begeisterten Rede ist die schöne Aufgabe von der bildlichen Darstellung in lebensgroßen Figuren, welche von dem städtischen Magistrate dem geschickten Maler Dr. Heuß geworden ist und an deren meisterhaften Ausführung wir nicht zweifeln.

2) Consenserunt ei (Walpodoni) et aliae civitates quam plurimae.



Städte Worms und Oppenheim wurden am ersten zum Beitritte eingeladen. Alle waren einstimmig über die von Walpod vorgeschlagenen Mittel. Die Vernunft bot sie dar, der Zweck hat sie geheiligt und die Wirkung sie erprobt.

Die Stiftung des großen rheinischen Städtebundes und sein Stifter, Arnold der Walpod, wird in der Partikulargeschichte der Stadt Mainz ewig merkwürdig bleiben. Wegen seiner großen Folgen und Wirkungen gehört dieser Bund der Weltgeschichte an. Arnold Walpod wurde durch seine Stiftung nicht allein der Retter seines Vaterlandes, sondern ein großer Wohlthäter des Menschengeschlechtes. Seinem unglücklichen Vaterlande gab er Ruhe und seinen Bewohnern Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums. Er hatte zugleich das Verdienst, die deutsche Reichsverfassung erhalten zu haben, in einem Zeitpunckte, wo es höchst nöthig war, den alles an sich reißenden größern Reichsständen einen Wehrpunkt gegenüber zu setzen. Was ein deutscher Kaiser nicht auszuführen vermochte, that ein kräftiger Bund. Er trat als Gesammtmacht in die Obliegenheiten des Reichsoberhauptes, als Beschützer des Rechts, als Bewahrer des Friedens und einer neu gegründeten Ordnung der Dinge, als Feind Aller, die es wagen würden, die öffentliche Ruhe zu stören. Deutschlands Städten, von den übrigen Reichsständen zum Mittragen der Reichslasten zugezogen, aber bei gleichen Rechten von der Reichsstandschaft ausgeschlossen, erwirkte ihr Bund, daß sie nicht ganz aus dem Reichsrathe verdrängt wurden. Das waren die schönsten Früchte dieses Bundes, worin sich besonders die Städte glücklich fühlten und in ihm ein Unterpfand ihrer Freiheit fanden.

Alles, was uns die heimathliche Geschichte von den Familienverhältnissen des großen Stifters des Bundes überliefert hat, ist der allgemeinen Wißbegierde würdig. Arnold Walpod stammte aus dem alten mainzer Patriziergeschlechte der Löwen-

häupter [1]). Dieses Geschlecht gehörte zu den zwar edeln, obgleich nicht ritterbürtigen Geschlechtern unserer Stadt [2]). Dasselbe hat sich nach und nach in sieben Hauptstämme getheilt, die wieder besondere Nebenbranchen hatten. Alle nannten sich nach der Gewohnheit des Zeitalters mit dem Namen ihrer Wohnhäuser. Nach ihrem Familienwappen, welches einen gekrönten Löwenkopf vorstellte, nennt man sie mit Recht das Geschlecht der Löwenhäupter. Sie unterschieden sich nach den Häusern, welche sie bewohnten. Glieder dieses Geschlechts aus allen seinen Stämmen hatten den bedeutendsten Einfluß in die Verhältnisse der Stadt Mainz während allen Epochen ihrer Freiheit; mehrere verwalteten die ersten Stadtämter.

Der erste und Hauptstamm war der unsers Walpoden. Sein Stammhaus hieß zum alten Walpoden. Es lag hinter dem Dom in der Gräbergasse, und bildete das Eckhaus, wo man auf der rechten Seite aus dem Kaltenloch in diese Straße tritt. Seine Nebenläger waren im Jahre 1483, nach dem Kaltenloch hin, der Präsenzkeller des Domstifts, die jetzige Domschule und in der Gräbergasse das Haus zum Münzenberg. Jetzt steht auf seiner Stelle das neue Haus des Baumeisters Roos. Die erste Aufnahme der Stadt vom Jahre 1568 erwähnt dieses Hauses nicht. Es war also damals schon abgerissen gewesen, und niemand kannte seine Lage, bis ich eine Urkunde entdeckte, wodurch am 3. Mai 1483 der Domvikar Johann Reck, damaliger Eigenthümer, es der gemeinen Präsenz des Domstifts zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses vermachte und obige Begrenzung angiebt. Das Wappen dieses Urstamms war ein großer, vor sich schauender gekrönter Löwenkopf mit heraus-

1) So nennt es der mainzer Rath Jakob Clemann, genannt Bischof, in seinem Testament vom Jahre 1366, worin von dem ganzen Geschlechte die Rede ist.

2) Gudenus Cod. Dipl. II. 483.

hängender Zunge. Das Siegel war dreieckig und hatte die Umschrift: **Sig. Arnoldi Walpodnis. i. Mag.**

Der zweite Hauptstamm des Geschlechts nannte sich zum Salmann. Er führte diesen Namen nicht von einem Hause oder einem eigenen Geschlechte der Salmänner, welche die Gefälle des bischöflichen Saalhofes [1]) verwalteten, sondern von dem in Salmann verwandelten Vornamen Salomon, wie er nicht selten in den Urkunden mit dieser Verwechslung vorkommt. Dieses beweiset sich noch dadurch, weil in den Urkunden der Name Salmann ohne sonstige Vornamen zu einer Zeit gebraucht wurde, wo man noch keine Geschlechtsnamen kannte, und der weltliche Richter, nachherige Kämmerer Salmann sich noch 1323 in einem Bannbriefe Salomon nennt. Der Stammhof lag unmittelbar neben dem heutigen St. Katharinen Hospital. Das Stammwappen waren drei gekrönte Löwenköpfe, welche, durch einen Spitzbalken getheilt, sich in drei Feldern befanden. Der Hauptstamm theilte sich in drei Nebenstämme, zum Silberberg, zur Eiche und zum alten Schultheiß. Aus dem zum Silberberg stammte der berühmte Stadtkämmerer Salmann, welcher im Jahre 1324 seinem Vater Rudolf in diesem Amte folgte. Er brachte den Hof zur großen Eiche an sich [2]), und wurde dadurch der Stifter dieses Stammes. Sein Vermögen muß beträchtlich gewesen seyn. Von dem hiesigen Altenmünster Kloster hatte er die Klosteraue bei Budenheim mit dem davon abhängenden Salmenstrich zum lebenslänglichen Lehen. In seinem Testament stiftete er mit seiner Frau Elisabeth den heil. Dreifaltigkeitsaltar in der Pfarrkirche zu St. Ignaz. Er und seine Frau wurden auch in diese Kirche begraben, und erhielten ein prächtiges Grab-

---

1) Curtis episcopalis.

2) Gudenus Cod. Dipl. II. 473.

mal, worauf beider Statuen in Lebensgröße standen[1]). Seine Abkömmlinge wanderten gegen das Jahr 1460 nach Frankfurt. Hanchen Salmann und Jeckel Hirz verkauften im Jahre 1460 den Hof zur großen Eiche dem hiesigen Kartheuserkloster um 700 Gulden mainzer Währung[2]). Damals wohnte schon dieser Salmann in Frankfurt. Noch auf Christi Himmelfahrtstag 1467 verglich er sich mit dem Ignazienpfarrer über die Verleihung des heil. Dreifaltigkeitsaltars[3]). Otto von Lingenfeld, genannt Salmann, kurf. trier'scher Rath und Schultheiß zu Koblenz im Jahre 1548, war der letzte dieses Stammes, und führte noch das vollkommene salmann'sche Wappen.

Der dritte Stamm war der von den Elemann. Ihr Stammhaus ist der heutige große Gasthof zu den drei Kronen. Zu diesem Stamme gehörten die zum Dusburg und zum Widenhof[4]). Ihr Wappen waren die drei Löwenköpfe ohne Abtheilung. Ein Abkömmling dieses Stammes war der berühmte Bischof Salmann zu Worms[5]).

Der vierte Stamm nannte sich zum Rosenbaum[6]), von ihrem Hause zum Rosenbaum. Zu diesem Hause gehörte der berühmte Ulrich zum Rosenbaum, welcher in der Stiftungsurkunde des Städtebundes unmittelbar nach Arnold Walpod unter den vier Obmännern der Stadt Mainz genannt ist. In ihrem Wappen sind die drei gekrönten Löwenköpfe, wovon die zwei obern durch einen schwarzen Querbalken von dem untern getrennt sind.

---

1) Dieses prächtige Denkmal wurde im Jahre 1733 in das eines dort begrabenen Sekretärs Sebast. Mann verwandelt, worüber Gudenus Cod. Dipl. II. 474 mit Recht eifert.

2) Die Urkunde in meiner Geschichte von Mainz.

3) Die Urkunde ebendaselbst.

4) Widenhof ad amplam curiam.

5) Gudenus Cod. Dipl. II. 483.

6) De arbore rosarum — de arbore rosea.



Der fünfte Stamm, der zum Fürstenberg muß aus dem vorhergehenden entstanden sein, weil sich sein Wappen nur durch einen Stern, der sich in der Mitte des Querbalkens befindet, unterscheidet. Sein Hof lag in der heutigen Quintinsgasse am Ausgange des Fledergäßchens.

Der sechste Stamm, der zum Dürenbaum [1]), hatte im Wappen vier Dreiecke, die sich in der Mitte berühren. In den obern und untern befinden sich die drei Löwenköpfe. Ihr Stammhaus war eines der Häuser auf der Stelle des heutigen Gymnasiums.

Der siebende und jüngste Stamm, der zum Guldenschaf, genannt von einem Hause in der Nähe des Brandes, welches jetzt noch diesen Namen trägt. Ihr Wappen sind die drei gekrönten Löwenköpfe, welche sich unter einander auf einem goldenen Bande befinden, das in der Mitte eines weißen Schildes herunter läuft.

Der Name Walpod — **Walpodo** — **Walpodius** — war in Mainz kein Geschlechtsname, sondern ein Amtsname. Ursprünglich war in Mainz, wie in andern Städten des Reichs, der Walpod nach der alten Gaueinrichtung ein Substitut der Gau- und Stadtgrafen, in der That **Vicecomes**. Hinsichtlich der geistlichen Leute und Güter vertrat er die Stelle eines Stiftsvogtes, den nicht der König, sondern der Bischof zu bestellen hatte [2]). Daher mag das Wort Bote in dem Amts-

---

1) **De arida arbore.**

2) In einer Urkunde bei **Menken Script. rer Ger. I. 415** sagt Kaiser Conrad **IV.**: „**Banno regali interdicimus, ne comes aliquis, vel** ***quisquam sub eo, qui vulgo Walpodo vocatur,*** **ullam placitandi, angariandi, vel aliquas exactiones faciendi, per totam illam Abatiam (Chomburg) potestatem habeat, nisi solus Advocatus, bene placito abatis et fratrum ejusdem ecclesiae institutus. Hoc autem nominatim per totum Comitatum fieri praecepimus.**"

namen Walpod einen Boten mit der Gewalt, vielleicht mit dem Rechte, die Urtheile des Bischofs zu vollziehen [1]), andeuten. Er übte den Reichsbann im Namen des Grafen und des Bischofs aus, indem sich jener der unmittelbaren Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht unterziehen wollte, und dieser sie mit seiner geistlichen Gewalt unvereinbarlich fand. Als im 12. Jahrhunderte die Grafen und Präfekten in Mainz verschwanden, so übte der Walpod ihre Gewalt im Namen des Bischofs. Die Gewalt eines Walpoden war von einem bedeutenden Umfange [2]). Er war der städtische Bann- und Blutrichter [3]). Damals schon oder später im 13. Jahrhunderte mag in Mainz das Walpodenamt erblich an das Geschlecht, welches den Löwenkopf im Wappen führte, gekommen sein. Dieses Amt erhielt sich in der Stadt Mainz über sieben Jahrhunderte bis in unsere Tage [4]). Das Geschlecht war ausgestorben und die Amtsgewalt des hiesigen Gewaltsboten wurde nach und nach so beschränkt, daß sie in den letzten Zeiten nur noch die erste Untersuchung der Verbrechen und die Aburtheilung kleiner Vergehen, Zunft- und Bausachen hatten.

Man darf unsern Walpoden nicht mit den Walpoden verwechseln, die ursprünglich Beamte der Kaiser und Könige waren und es später von den Reichsfürsten wurden. Ihr Amt bestand in der Beschützung der Reichs- und Königsforste. Sie sorgten für den Schutz der Waldungen gegen Räubereien, daher sie auch **Silvarum custodes** und **forestarii** genannt werden.

---

1) Missus, nuntius, procurator episcopi.

2) Halthaus Gloss. voce Walpod, 2022.

3) Praefectus violentiarum.

4) Gudenus Cod. Dipl. II. 496 bis 500 liefert ein Namensverzeichniß der mainzer Gewaltsboten bis zum Jahr 1712.



Schon mit dem Jahre 1125 finden wir in unsern Urkunden einen Erlewin Walpodo, und nach ihm kommen neun in einer ununterbrochenen Reihe [1]), bis man auf Arnold Walpodo kommt. Er mag in den letzten Jahren des 12. oder in den ersten des 13. Jahrhunderts geboren sein. Nach Gudenus war ein Rudolfus Walpodo, der 1247 starb, sein unmittelbarer Vorfahrer im Walpodenamt, und scheint auch sein Vater gewesen zu sein. Dagegen behauptet Bodmann [2]), sein Vater sei Arnold Walpodo zum hohen Hauß gewesen, und daß dieser mehrmals in Urkunden, vornemlich in einer des Erzbischofs Sigfried II. vom Jahre 1217 vorkomme, allein der historische Beweis fehlt. Gleichzeitig mit diesem Arnold Walpodo zum hohen Haus und seinem Vater Ludwig [3]) kommen Embrico Walpodo, Herbordus Walpodo, Henricus Walpodo und Rudolfus Walpodo in den Urkunden vor [4]). Arnolds Paternität ist also historisch nicht zu beweisen. Unser Friedensstifter Arnold verwaltete das Walpodenamt in Mainz vom Jahre 1252 bis zum Jahre 1268, wo er starb. Er hatte den im Jahre 1251 in Mainz aufgenommenen Dominikanern oder Predigermönchen eine Kirche und ein Kloster erbauen lassen. Eine Tafel, oder Todtenregister, welche sich in diesem Kloster befand und Joannis [5]) uns erhalten hat, hatte die Inschrift: «**Anno «MCCLXVIII idib. Novembris † honorandus ac Deo «dilectus Arnoldus Walpodo, senior Decanus, civis mo«guntinus honestissimus atque monasterii moguntini pri«mus fundator magnificus. R. J. P.**» Deutsch: «Im Jahre «1268 Idib. November, starb der ehrbare und von Gott ge-

1) Gudenus, Cod. Dipl. II. 499.
2) Rheingauer Alterthümer I. 193.
3) Würdtwein in monast. Palat. V. 315.
4) Schunck, Cod. Dipl. 8. Joannis rer. mog. II. 469. 492.
5) Rer. mog. II. 850.

Erbauung eines großen Klosters und einer Kirche in der Mitte der Stadt. Durch diese Erbauung muß er sich unter seinen Mitbürgern Ansehen und hohe Achtung erworben haben, die allen seinen Rathschlägen Kraft und Zutrauen verschaffte.

Oft wurde seither Arnold Walpod mit unserm Arnold von Thurn — **Arnoldus de Thuri** — verwechselt. Selbst mainzer Gelehrte begingen diesen Irrthum [1]). Wir werden im Verfolg dieser Geschichte noch hören, wie thätig auch dieser Ehrenmann bei der Gründung des großen rheinischen Städtebundes mitgewirkt habe. Beide Arnolde lebten gleichzeitig in Mainz, beide in den höchsten Aemtern der Stadt. Ihre gleichen Vornamen veranlaßten diese Verwechslung. Ich werde mehrere Urkunden bekannt machen, worin beide unter den Zeugen genannt werden [2]), und in der Stiftungsurkunde des Bundes sind beide als Schiedsrichter genannt.

In einen noch größern Irrthum verfielen die, welche die jetzigen Grafen von Walpotbassenheim von der mainzer Familie der Walpoden abstammen lassen [3]). Diese glauben noch an die Abkunft der mainzer Walpoden von den alten Königsbeamten, welche die Aufsicht über die Reichs- und Königsforste hatten. Die gänzliche Verschiedenheit der Wappen beider Familien hätte diese Herren eines andern belehren sollen [4]). Jetzt weiß man

1) Nik. Vogt's rheinische Sagen und Geschichten I. 418. Sein rhein. Archiv. II. 118 Schunk histor. Nachr. von der Domkirche von Mainz, 35 Andere haben diesen Irrthum nachgeschrieben und noch neulich Pauli in der Geschichte der Stadt Worms 188.

2) Auch Gudenus hat in s. Cod. Dipl. I. 626 eine solche Urkunde geliefert.

3) Humbracht, höchste Zierde Deutschlands Taf. III., hat vorzüglich diesen Irrthum aufgebracht. Feyerlein's vertraute Briefe über Kirchner's Geschichte von Frankfurt. II. III.

4) Das Walpotbassenheim'sche in Humbracht a. a. O. und das der mainzer Walpoden oben.

bestimmt, daß die Walpotbassenheim gleich andern Familien des niedern Adels erst in den Urkunden des 13. Jahrhunderts vorkommen und sich damals nur von Bassenheim nannten, in dieser Zeit aber nirgends den Beisatz Walpot führten, sondern diesen erst dann annahmen, als sie eine nassaudiezische Waltbotei von den Grafen von Nassau-Diez zu Lehen erhielten. Bekanntlich waren die nassaudiezischen Waldungen in Waltboteien abgetheilt, welche gewissen Personen zu Lehen gegeben wurden [1]). Es hatte damit die nämliche Bewandtniß, wie mit dem Namen der Forstmeister von Gelnhausen. Aus diesen Gründen wird es beinahe zur historischen Gewißheit, daß der erste Meister des deutschen Ordens, Heinrich Walpode, welcher während zehn Jahren dem Orden ruhmvoll vorstand, nicht dem jetzigen Geschlechte der Grafen von Bassenheim habe angehören können, indem dieses erst im Jahre 1412, also zwei Jahrhunderte später, mit einem gewissen Syvart als Walpode von Bassenheim erscheint [2]). Der erste deutsche Ordensmeister, Heinrich Walpode, gehörte also dem mainzer Patriziergeschlecht der Walpoden an [3]). Er war ein Bruder des Ludwig Walpod und begleitete mit ihm den Erzbischof Christian, einen Grafen von Buche, nach Palästina [4]). Heinrich und Ludwig waren

1) Kopp, Proben des deutschen Lehenrechts I. 263, hat einen nassaudiezischen Lehenrezeß abdrucken lassen, wodurch im Jahre 1468 Otto, Sohn von Bassenheim, eine solche Walpodie zu Lehen erhielt. Darin heißt es: „Jt. Otto Sonn von Bassenheim hat die Waltpodie empfangen und meinem „gnädigen Junkher obgenannt auf St. Paulustag MCCCCLXIII."

2) Ihr Stammschloß liegt $1^1/_2$ Stunden von Koblenz und $^3/_4$ von der Mosel, an der nach Trier führenden Landstraße.

3) Dahl hat dieses weitläufig in einer schönen Abhandlung im 2. Heft des 2. Jahrganges der Quartalblätter des Kunstvereins S. 26 u. f. bewiesen.

4) Gudenus Cod. Dipl. II. 483, 499. Mehreres davon in den verbesserten Nachrichten von den Hrn. Hochmeister des deutschen Ritterordens in

Ahnherrn unsers Arnolds, des Stifters des rheinischen Städtebundes.

Noch ein anderer Irrthum verdient berichtigt zu werden, daß nämlich Albert oder Adolf von Waldeck an der Spitze des rheinischen Städtebundes gestanden habe [1]. In einer Urkunde vom 23. Mai 1255 [2] nennet sich dieser Adolf von Waldeck Reichsrichter, und gibt darin Befehle im Namen des Königs [3]. In einem Briefe, welchen die in Mainz versammelten Abgeordneten vieler Städte des obern Deutschlands am letzten Juni 1255 durch solenne Boten an den römischen König Wilhelm abschickten, nennen sie ihn einen edlen Mann und kaiserlichen Hofrichter, unter dessen Vermittlung die wegen des allgemeinen Friedens in Mainz versammelten Abgeordneten über einen festen Landfrieden und eine beständige Treuge zur Abstellung aller Befehdungen übereingekommen seien [4]. In einer Urkunde vom 5. September 1255 nennet er sich Provinzialjustiziarius des königlichen Hofes durch Deutschland und nimmt einen Akt der willkührlichen Gerichtsbarkeit vor [5]) In

---

den Marburger Beit. IV. 165. Bodmann's rhein. Alterth. I. 192. Was Kotzebue in seiner Geschichte von Preußen I. 137 und in s. Erläut. 362 über die ersten Deutschordensmeister sagt, mangelt die historische Kritik.

1) Lersner's Chronik von Frankfurt I. 362. Hahn IV. 28).

2) Gudenus Cod. Dipl. I. 651.

3) Justiciarius reipublicae mandantes tibi ex parte domini Regis.

4) Io. a Leidis rer. Belg. lib. 23 Cap. 16. „Mediante nobili „viro de Waldechen imperialis aulae justiciario firma pax et „treugae stabiles super universis gueris et discordiis sunt statutae.“

5) Die Urkunde fängt an: Adolfus Dei gratia comes de Waldecke, regalis aulae justiciarius provincialis per germaniam constitutus, und ist abgedruckt aus Kindlinger's Handschriftensammlung, Band 188, S. 4. im Archiv für hessische Geschichte. 1. Bd. 3. Hft., S. 409 und 410.



der feierlichen Sanktion des Landfriedens vom 10. November 1255 nennt ihn der römische König Wilhelm seinen Hofrichter, und befiehlt, daß alle streitigen Sachen vor ihn und seinen Hofrichter, den Grafen von Waldeck, sollten gebracht werden. Er war also nichts anders, als der Justizbeamte am kaiserlichen Hofe, welcher nach dem §. 15 des Landfriedens vom Kaiser Friedrich II. im Jahre 1235 angeordnet wurde, und als kaiserlicher Beamter vom Jahre 1255 an den Verhandlungen des Bundes auf den Bundestagen im Namen des Königs Wilhelm beigewohnt hat [1]. Im Jahre 1270 kömmt er zum letztenmal als Hofrichter vor [2].

Arnold Walpod war allein der herzhafte Bürger zu Mainz, der, wie der Chroniker Albert von Stade sagt, «angefangen hat, seine Mitbürger zu ermahnen, «sich zur Wiederherstellung des Friedens wechsel«seitig durch einen Eid zu verbinden [3], dem diese «beigestimmt und viele andere Städte [4]. Sie «nannten ihn Waltpoden [5]. Die Sache habe aber den «Fürsten, den Rittern, den Räubern, und besonders denen nicht «gefallen, welche beständig die Hände nach dem Raube aus«gestreckt hätten, indem sie sagten, es sei schändlich, daß Kauf«leute über geehrte und adelige Männer herrschten.« [6]. Sie

1) Datt de pace publica. 125. Nr. 11.

2) Varnhagen's Waldeck'sche Landesgeschichte, 311.

3) In Struvs corp. hist. germ. I. 582: „Quidam validus civis „in moguntia *coepit hortari concives suos, ut pro pace restauranda „juramento se invicem constringerent.*“

4) A. a. O. Consenserunt ei et aliae civitates plurimae.

5) A. a. O. Vocaverunt eum Waltpodonem.

6) A. a. O. Non placuit res principibus, nec militibus, sed neque praedonibus et maxime his, qui habebant asidue manus pendulas ad rapinam, dicentes esse sordidum, mercatores habere uper homines honoratos et nobiles dominatum.

In diesem Eingange werden Arnold der Kämmerer, Friedrich der Schultheiß und Arnold der Walpod namentlich angeführt. Dieses ist die einzige Urkunde, welche ich kenne, worin im Eingange mit dem Kämmerer und Schultheiß auch des Walpodo namentlich Erwähnung geschieht und geschah dieses lediglich, um ihn in Sachen, welche den Städtebund betrafen, zu ehren.

Diese Urkunden, mit der Stelle des Alberts von Stade, beweisen, daß Arnold Walpod der Hauptmann bei der Stiftung und Gründung des großen rheinischen Städtebundes gewesen und er deßfalls in seiner Vaterstadt geehrt und auf alle mögliche Art ausgezeichnet worden. Er blieb der Lenker des Bundes bis zu seinem Tode und an ihm lag es nicht, wenn er damals von seiner ursprünglichen Kraft verloren hatte.

Es waren im Anfange nur die drei freien Städte Mainz, Worms und Oppenheim, welche voll edler Vaterlandsliebe, stolz auf ihre römische Abkunft, im Jahr 1254 die erste Verbindung zum großen Zwecke der Herstellung des Landfriedens schlossen. Mainz stand an der Spitze dieses edlen Bundes, von ihr ging der Impuls aus und auf die andern Städte über.

Die Bestimmung der wahren Epoche der Errichtung dieses großen Städtebundes veranlaßte seither unter den Gelehrten eine Verschiedenheit der Angaben. Die meisten halten das Jahr 1254 für das der Stiftung; allein sie wissen ihre Angabe nicht zu begründen, weil keiner die Stiftungsurkunde kennt. Das

---

den Walpod, sondern auf die beiden Richter Christianum de Rana und Humbertum de Ariete. Sein Amt eines erblichen Walpod in Mainz war, als das erste Polizeiamt der Stadt, unvereinbar mit dem eines Richters des weltlichen Gerichts. Gudenus hat II. 489—490 alle Richter genannt, welche ihm aus Urkunden seit mehreren Jahren bekannt wurden, und darunter befindet sich kein Arnold Walpod.

Rang vor ihm hatte. Dieses durfte nach damaliger, wie heutiger Sitte nicht geschehen, wenn nicht Walpodo bei dem Bundesgeschäfte den ersten Rang gehabt hätte und die erste Person gewesen wäre. In einem Schreiben der Stadt Würzburg vom 9. Oktober 1256, in der nämlichen Absicht erlassen, sagt diese: «Daß sie von den Gesandten der Stadt «Regensburg, welche zu dem Städtetag nach Straßburg ge«schickt worden seyen, erfahren habe, daß sie zu Mainz von «Walpodo und andern Bürgern der unirten Städte in den «Bund seye aufgenommen worden und ihn beschworen «hätte.» [1]) Hier wird für die Stadt Mainz der Arnold Walpodo allein genannt, von dem, und den Bürgern der andern Städte, sie in den Bund seye aufgenommen worden. Endlich fängt die Urkunde, welche die Stadt Mainz am Tage nach Remigii, 1. Oktober 1256, der Stadt Regensburg über ihre Aufnahme in den Bund ausgefertigt hat, mit den Worten an: «Wir Arnold der Kämmerer, Friedrich Schultheiß, Arnold «Walpod, die Richter, der Rath und alle Bürger von Mainz «erkennen durch Gegenwärtiges und machen Allen bekannt— « [2]).

---

1) Ex quorum parte didicimus, quod ipsi apud moguntiam juraverint coram Walpotone et aliis civibus civitatum pacis federe juratarum, sanctam pacem inviolabiliter observare. Dieses Schreiben folgt unter den Urkunden Nr. 31 aus Gemeiner l. a. W. 77.

2) Arnoldus Camerarius, Fridericus Scultetus, Arnoldus Walpodo, judices, consilium et universi cives magunt. tenore presentium recognoscimus. — Auch diese Urkunde folgt unter den Urkunden Nr. 30 aus Gemeiner a. W. 75, wo wieder der Fehler begangen wurde, daß zwischen den Worten Arnoldus Walpodo ein Komma gesetzt ist, und dadurch zwei Personen anstatt einer erscheinen. Gemeiner glaubte vermuthlich, die Namen Arnoldus und Walpodo beziehen sich auf das folgende Wort judices und beide wären Richter gewesen. Auch unser Joannis rer. mog II. 851 u. III. 454 macht aus ihm einen Richter des weltlichen Gerichts, obschon ihn seine angezogene Urkunde vom Jahr 1253 eines andern hätte belehren sollen. Dort bezieht sich das Wort Judices nicht auf Arnold

dieser Sammlung [1]. Die lateinischen und deutschen Abschriften waren mir schon vor vielen Jahren durch den wormser Archivar J. L. Halnungius zugeschickt worden. Ich gebe die lateinische unter den Urkunden Nr. 6, die deutsche aber hier, und zwar aus dem geschriebenen Pergamentcoder, weil diese die reinsten und authentischen sind. Die deutsche lautet:

«Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit. Amen.»

«Wir Arnolt Kämmerer [2], Friedrich Schultheiß [3], Richter, «Rad und alle Bürger zu Menze, Dinstlude, Rad, Richter, Scheffne «und alle Bürger zu Worms, Marqueret Schultheiß, Scheffene, «Ritter und alle Bürger zu Oppenheim wünschen Heil allen «den die diesen Brief sehet, in Gott der ein Anfang ist alles «heils. Wan von Unfriden Landes Schade und Ungemacht ge«schen ist, vnd vil gute vnd erbare lute, schedelich nydergelegen «sint, vnd die Unschuldigen one recht gedrucket sint, Darumbe «so müssen wir zu rade werden vnd gedenken wie wir Frieden «gemachten, vmb uns in unser gemeine vnd do wir zugebiethen

---

1) Katalog dieser Bibliothek. I. Halle 1720 in Fol. P. x. Ser. 1. 1040. Aus diesem Mskt. ist die lateinische Abschrift gedruckt in einer kleinen seltenen Disput. von Phil. Jac. Lauz de convent. civit. imper. ger. Argentor. 1721 in Apendice 45, aber mit vielen Fehlern und Auslassungen. Im Jahre 1836 ließ sie auch Böhmer in s. Cod. moenofranc. 102 abdrucken.

2) Arnold der Kämmerer gehörte zu dem Dynastengeschlecht der de Turri, zum Thurn. Er war mütterlicher Seits der Ahnherr unsers Gutenbergs, einer der wichtigsten Männer Deutschlands und in Mainz der vornehmste Beamte. Das Stadtkämmereramt verwaltete er 26 Jahre, vom Jahre 1238 bis zu seinem Tode im Jahre 1264. Joannis rer. mog. II. 709 nennt ihn vir eximiae domi nobilitatis, scientiaeque in bello. Mehreres von ihm in meiner Geschichte der Erfind. d. Buchdr. II. 18 bis 32.

3) Friedrich der Schultheis gehörte zum mainzer Patriziergeschlechte der von Waltertheim, und war Schultheiß des weltlichen Gerichts zu Mainz, die zweite Stelle nach dem Kämmerer. In den Urkunden kommt er vom Jahre 1252 bis 1259 vor. Gudenus Cod. Dipl. II. 482.

«han, das wir darinne fride gemechte, Darumbe sy zu wissen «mit diesem brief allen den die nu sint oder hernach koment «daz wir mit Hülfe vnsers Herrn Jesu Christi von dem friede «kommet vnd ein anehab alles guten vnd ein wege zu frieden «vnd rechtes zu halten gemeinlichen sint überkommen mit ge«schworner verbundnis vnd han vns zusammen in der forme «verbunden offentlichen daß wir sollen mit Trewe vnd gemeiner «Liebe eweglich vereint sin vnd zusammen verbunden mit Hülffe «vnd Rad widder alle die, die vnß unrecht dunt vnd sollen «einander mit gemeiner Hülff nimmer verlassen. Und wer Jemand «der uns leidiget wider recht da sollent die andre zu thun mit «yrer Hülffe als weren sie selber geleidiget vnd diese Gelübde «vnd verbüntnisse sollen in solcher festekeite gehalten werden, «daß nicht alleine die große vnter uns, auch die kleine mit den «großen, weltliche, Paffen vnd geistliche Lude aller Orden die vns «zugehorent Leien vnd Juden die bi uns wohnen unseres schirmes «gebrauchen mogent, vnd umb soliche ansprüche die nu zumale «vndir uns wäre oder hernach offsten mochte, daz davon nu «zumale oder hernach kommene Missehellnnge offsten mochte, werde «odir ein krieg offsten, so ist darwidder von vns eine heilsame «Buße funden, also daz in iglicher vnßer Stedte erwelt sint vier «erbare Manne des Rats geschworen den wole zu glauben «stehe, zu Mentze Her Arnolt kämmerer [1]), Her Ingebrand [2]),

---

1) Arnold der Kämmerer und Arnold der Walpod waren damals an Verdiensten, Ansehen und Reichthum die ersten Männer der freien Stadt Mainz. Bei der Familie des erstern war das Kämmeramt und bei der des letztern das Walpodenamt erblich.

2) Er gehörte zum Geschlecht der Selhoven und diese zu den ältesten Patriziergeschlechtern vom Ritterstande der Stadt Mainz. Sie hatten ihren Namen vom alten Salhof der mainzer Erzbischöfe, welcher dem südwestlichen Theile der Stadt den Namen zum Selhoven gab. Aus diesem Geschlechte stammte der von den mainzer Bürgern im Jahre 1160 ermordete

«zweien Ritter [1]), Arnolt Walpode [2]), vnd Ulrich zum Rose-
«baum [3]), zu Worms Her Jacob vnd Her Wolffram [4]) von
«Pedersheim, Ritter, Heinrich Richeri [5]) vnd Ebrizo [6]) in der
«Wollgasse [7]), zu Oppinheim Her Gerlach von Bybelich [8]), Her
«Jacob von Litwilre [9]), zween Ritter, Uto vnd Dieder Rotkolbe [10]),
«den zwelffen han von ganzen Gewalt geben, daz sie off yre
«Eide alle ansprüche die irgende zuschen vns ist, odir hernach
«von zweyunge offsteen mag vnter vns richten vnd enden

Erzbischof Arnold. Ihr Familienhof lag bei dem heutigen Holzthor, wo jetzt das Bierhaus zum Bären steht.

1) Unter dem Worte Ritter braucht man nicht einen mit dem cingulo militari bekleideten, förmlich zum Ritter geschlagenen Edelmann zu verstehen. In den Urkunden und auch hier bedeutet es einen de genere militari.

2) Der wackere Stifter des Bundes.

3) Sein Geschlecht machte einen Nebenstamm des zum Walpoden mit drei Löwenköpfen im Wappen, getrennt in der Mitte durch einen schwarzen Querbalken. Gleichzeitig mit Ulrich lebte in Mainz ein Aegidius zum Rosenbaum und seine Frau Hedwig. Im Jahre 1307 war unter den Richtern des weltlichen Gerichts ein Crafto zum Rosenbaum, der 5 Jahre darauf Schultheiß dieses Gerichts wurde. Sein Stamm scheint mit seinem Sohne Emerche um's Jahr 1421 ausgestorben zu sein. Ihr Familienhaus lag auf dem Frauenbrüder-, jetzigen Karmelitenplatz, und fiel an die zum Rosenthal, deren Haus daneben gelegen war. Im Jahre 1780 wurden beide zusammen zum Gasthofe, dem Mainzer-Hof, verbaut und sind jetzt im Besitze der Familie Kertel.

4) Er war einer der neun vom Bischof Richard im Jahre 1253 in den Rath ernannten Ritter.

5) Auch er war einer der vom Bischof im Jahre 1253 in den Rath ernannten Bürger.

6) Eberhard ebenfalls.

7) In Vico lanae.

8) Bibelnheim.

9) Lörzweil.

10) Die Roskolwe genannt.

«mogent mit freundliche Rachtunge oder mit dem Rechte vnd «mögen sie die Sache nit gerichten vnd nit gelegen mit dem «Rechte odir freintlichen, Welche viere dan die erwelt sin von «einer Stad schwere, daz ir Stad der dinge darumb man ir «zuspricht nit schuldig sy odir zu tunde habe von rechte Ingelte, «die Stad sal der ansprüche ledig sin. Item beschehe daz «unser Stete einer Leit vnd Beschwerde geschehe, darumb sollen «die obgenamte zwölf vnd sollem davon reden vnd die sachen «verhandlen nach Rade der Stete, daz die sache erlich vßgetragen «werde vnd also sollent die Zwölff das ampt der ordnung «treiben vnd haben, die wile sie leben, fehlt der eine aber von «todis wegen, so soll der Rad der Stad da der vßgewesen«ist, zu stunt an des stat einen andern wehlen. Gehe aber «oder führe einer außer Lande so sal abir die Stad einen «andern erbarn Man darstellen, bis vff des Zuruckkunft. Und «daz dieß geschehen dinge kuntlichen bliebe vnd one allen Zweifel, «darumbe so han wir zu ewigen gedächtnisse vnd Vestekeit diesen «Brieff mit vnsern Ingesiegeln besiegelt vnd wohl bewart, das ist «geschehen in dem Jare Gots do man zalte MCC und Liiij «Jare.»

Diese merkwürdige Stiftungsurkunde des nachher so groß gewordenen rheinischen Städtebundes ist von allen höhern Gewalten und der gesammten Bürgerschaft der drei freien Städte Mainz, Worms und Oppenheim abgeschlossen worden. Namentlich sind angeführt von Mainz der Kämmerer Arnold und der Schultheiß Friedrich, von Oppenheim der Schultheiß Marquart. Als Ursache der Verbindung wird der Unfrieden, der Landesschaden und das räuberische Niederwerfen so vieler guten und ehrbaren Leute, und als Zweck die Aufrechthaltung der Ruhe und die Gerechtigkeit gegen alle, die dawider handeln, zum Schutze der Kleinen wie der Großen, weltlichen und geistlichen Leute erwähnt. Endlich werden nach damaliger Sitte von jeder der drei verbundenen Städte vier Obmänner oder Schieds-

richter unter den angesehensten Bewohnern dieser Städte, und zwar zwei aus den Ritter- und zwei aus den Patriziergeschlechtern ernannt, um alle Irrungen, welche zwischen diesen drei Städten bestanden oder noch entstehen könnten, durch gütliche Beilegung oder den Weg Rechtens abzuthun, und sollten sie auf diese Weise eine Irrung nicht beendigen können, so soll, im Falle alle vier Obmänner schwören, daß ihre Stadt das nicht schuldig sei, um was man sie anspricht, sie davon ganz freigesprochen sein. Dann ist eine Bestimmung für den Fall genommen, wenn einer dieser Obmänner mit Tod abgehen oder sich außer Land begeben werde. Am Ende heißt es: «Geschehen im Jahre 1254.»

Die Stadt Mainz stand mit ihrem deutschen Namen an der Spitze des Bundes. Sie war von den übrigen Bundesstädten als dessen Gründerin anerkannt, und als solche die oberste Wächterin seiner Gerechtigkeitsübung. Sie lag im Mittelpunkte der verbündeten Städte, unter ihrer Egide erhoben sich alle, und in ihr versammelte sich der erste Bundesrath. Ihre freie Verfassung gab ihr Wirksamkeit, ihr Reichthum Macht, und diese Beschleunigung im Gange aller augenblicklich zu nehmenden Maßregeln. Der Städtebund machte sie zur Niederlage des ganzen oberdeutschen Handels, so daß sie reicher geschätzt wurde als Cöln. Sie war die erste und reichste Handelsstadt am Rhein. Ihre Bürger hatten Kapitalien in allen umliegenden Reichsstädten ausstehen. Schon bei den Kreuzzügen, wo so viele Patrizier mitzogen und nicht zurückkehrten, hatte sich alles zu ihrem Glanze vereinigt. Ihr Metropolit war nach dem Pabste der erste. Sie verdiente das Epitethon, die goldene — aurea — mit eben so viel Recht in Deutschland, als Rom in Italien.

Der Zweck des Bundes war nicht die Emporbringung des Handels, nicht Förderung jedes Handelsverkehrs, wie bei der Hanse, er war eine menschenfreundliche Handhabung des Land-



friedens, Schutz des Armen, wie des Reichen, des Christen, wie des Juden, gegen den vom Raube lebenden Adel und seine Gesellen. Ein ächter Friedensbund, ein Schutzbund für Personen und Eigenthum. Der vermehrte Flor des Handels und sein Aufblühen war des Bundes nothwendige Folge. Deutschlands Wohl im Allgemeinen war das Ziel, welches sich der Bund vorgesteckt hatte, daher sein nachheriges gemeinsames Wirken auf die Kaiserwahlen und sein kräftiges Erklären, nur den als Kaiser anzuerkennen, der einstimmig würde gewählt werden. Dieses Mitwirken der Städte in dem wichtigsten Reichsgeschäft, der Wahl des Reichsoberhauptes, legte den Grund zu ihrer Reichsstandschaft. Der rheinische Städtebund wurde die erste Quelle ihres nachherigen deutsch-staatsrechtlichen Verhältnisses und daß sogar die Kurfürsten sich mit ihnen in Bündnisse einließen, dadurch von diesen ersten Ständen des Reichs als Reichsmitstände angesehen wurden und zur Ergreifung des Sitzes und Stimmrechts auf den deutschen Reichstagen nur noch ein kleiner Schritt zu thun war. Der Bund vereinigte die stärkste Kraft des deutschen Reichs. Seine Stiftung war auf Grundsätze gebaut, welche alle Menschen anerkennen müssen. Er war, wie schon Nic. Vogt [1]. sagt: «Nicht auf Despotismus, wie das Römersystem, nicht auf «Täuschung, wie das hierarchische, nicht auf Krieg, wie das «karolingische, gebaut, sondern auf Freiheit, auf wechselseitiges «Bedürfniß, auf Frieden und die ewigen Grundsätze der «Natur.»

Das am Ende des Stiftungsbriefes gesetzte Jahr 1254 ist seine einzige Datirung. Wenn man dadurch über den Tag der Ausfertigung in Ungewißheit bleibt, so beweisen doch Zorn's und Hacsheim's wormser Chroniken und die vollständige Datirung des Bündnisses von Mainz und Bingen vom 28. Mai

1) Abriß der Geschichte von Mainz. 153.

1254, daß der Tag der Ausfertignng des großen Stiftungs-briefes in den Monat Mai 1254 falle. In dem lateinischen Manuscript von Zorn's Chronik heißt es: «Während der Zeit, «als die Städte Mainz und Worms über die Herstellung der «Eintracht und des Friedens mit einander in Unterhandlung «gewesen und bereits vorher die Bürger von Oppenheim des «Gottesdienstes entbehren müssen, hätten diese gesehen, wie «heilsam der unter beiden Städten abgeschlossene Frieden sei, «daher dringend verlangt, in denselben aufgenommen zu werden. «Nachdem ihnen also der Erzbischof Gerhard von Mainz den «Gottesdienst wieder hergestellt, so wären sie am Freitag vor «Palmsonntag 1254 mit Bedingnissen darin aufgenommen «worden.» [1]) Hacsheim's Chronik [2]) sagt: «Als die von Wormbs «und Maynz in Berathschlagung und Handlung stunden, wie «sie sich miteinander vereinigt und verbunden, findt hierzwischen «denen von Oppenheim, wie denn lang zuvor auch ihr «Gottesdienst verstrickt gewesen, darnach sie aber vernommen, «was nutz und Fruchtbarkeit aus aufgerichteten Frieden und «verbindenuß herfliese, haben sie in deren von Wormbs und «Maynz verbundniß auch heftig begehrt, nachdem aber Gerhard «Bischoff zu Maynz Ihren Gottesdienst, freytag vor Palmtag «Anno 1254, wieder ein freyen Gang, und doch mit einem «Geding gelassen, findt sie hernach von den vorgenannten «zweyen Stätten folgender weise in ihren Bund uff und ange-

---

1) Die Stelle lautet: Cum itaque haec inter cives mogunt. et wormat. super confoederatione pacis et concordiae tractantur, medio tempore ac prius longo tempore cives Oppenheimenses divinis caruerunt, qui videntes, concordiam praelibatae pacis esse perutilem, cum desiderio postulaverunt, se civium mogunt. et wormat. collegio associari. Restitutis igitur eis divinis a Gerhardo Epo moguntino conditionaliter sunt recepti A. 1254 feria 6 ante diem palmarum.

2) Fol. 2.6, 217.

«nommen worden.» Es war also am Freitag vor Palmsonntag 1254, als die Bürger von Oppenheim in den Frieden der Städte Mainz und Worms eingetreten sind. Dieses versteht sich von dem im Februar zwischen diesen beiden Städten abgeschlossenen Frieden. Damals durfte mit den Bürgern von Oppenheim wegen der über sie verhängt gewesenen Exkommunikation noch kein Bündniß abgeschlossen werden. Der Palmtag fällt immer auf den letzten Sonntag vor Ostern und diese gewöhnlich in den April. Da nun die von Oppenheim an diesem Palmtage von dem Bann losgesprochen wurden und sie erst nachher in den Bund der Städte Mainz und Worms eingetreten sind, so muß dieses im Monat Mai geschehen seyn und zwar vor dem 29., weil an diesem Tage der nämliche Bund zwischen Mainz und Bingen abgeschlossen und die Urkunde auf diesen Tag vollständig datirt wurde. Daß dieser Bund aber jünger sei, als der zwischen Mainz, Worms und Oppenheim, beweiset auch der Inhalt der darüber ausgefertigten Urkunde, indem der Hauptstiftungsbrief in dieselbe bis auf geringe Abänderung wörtlich eingetragen ist, und wird noch durch die Vermuthung bestärkt, daß die kleine Stadt Bingen für Mainz nicht wichtig genug gewesen, um mit ihr zuerst ein solches folgereiches Bündniß abzuschließen, aber auch dieser Stadt zu nahe gelegen war, um länger zu versäumen, dem Beispiele von Worms und Oppenheim zu folgen, ihr das dringende Ansinnen zu machen, auch mit ihr einen gleichen Bund abzuschließen, um sich eines so großen Schutzes zu versichern.

Die über das Bündniß zwischen Mainz und Bingen am 29. Mai 1254 errichtete Urkunde wurde auf einem Pergamentbogen doppelt ausgefertigt und unter jede Ausfertigung die großen Siegel der beiden Städte gehängt, dann wurde dieser Pergamentbogen in seiner Mitte nach einer Schlangenlinie durchschnitten und jeder Stadt ein Exemplar zugestellt

Unser Domkapitular Schunk war so glücklich, das eine dieser Exemplare aufzufinden [1]). An ihm hingen noch an weißseidenen Korteln die Siegel beider Städte. Nach seinem Tode kam dieses merkwürdige Exemplar in den Besitz meines Freundes Dahl, bei dem ich es zu Darmstadt gesehen habe. Unter den Papieren seiner Verlassenschaft kam es mir nicht mehr zu Gesicht, und ich weiß nicht, wohin es gekommen ist. Im Durchschneiden der Schlangenlinie hatte es gelitten und mehrere Worte fehlten. Aus dem Archiv der Reichsstadt Worms besitze ich eine von dessen letzten Archivar Hallungius mir zugeschickte vidimirte Abschrift [2]).

Die unirten Städte Mainz, Worms und Oppenheim hatten gleich nach Abschluß ihres Bundes eine Gesandtschaft an den römischen König Wilhelm nach Holland geschickt, und ihn um die Bestätigung des Landfriedens bitten lassen. Zorn sagt in seiner wormser Chronick: «Nach Absterben des Königs «Conrad haben die von Worms um Bestätigung des Land«friedens zu König Wilhelm geschickt Wolframum und Conra«dum Dirolfi in Holland, uff welche Legation der Stadt «gangen 100 Mark Anno 1254.» Auch Hacsheim sagt in seiner Chronik [3]): «Als nun König Conrad gestorben und sich «Wilhelm zu regiren viel unterzogen und von den mehren «Theils für ein Kaiser angenohmen ward, hat auch leztlich die «Statt Wormbs Ihn für Ihren Herrn aufgenommen und «behalten, haben auch zur Bestreitung des Landfriedens zu ihm «geschickt Wolfframum und Conradum Dirolphi in Holland,

---

1) Er ließ es in s. Cod. Dipl. exhibens chartas historiam medii aevi illustrantes. Mog. 1797 S. 19 abdrucken, und glaubt irrig Note e, dieses Bündniß habe den Anfang zu dem bald darauf erfolgten großen und berühmten rheinischen Städtebund gemacht.

2) Unter den Urkunden Nr. 7 folgt es in einem korrekten Abdrucke.

3) Fol. 223.

«uff welche Legation der Stadt gangen 150 Mark Cöllnisch.
«Anno 1254 im September.»

Früh muß es den verbundenen Städten gelungen sein, einen der mächtigsten Fürsten Deutschlands, den Pfalzgrafen Ludwig, für den Bund zu gewinnen und ihn zu vermögen, seine Kriegsvölker den ihrigen anzuschließen. Dieser Pfalzgraf, dessen Schwester Elisabeth der römische König Conrad zur Gemahlin hatte, soll sogar andere zum Beitritte bewogen haben, und das Haupt oder der Direktor des Bundes geworden sein [1]. So verstärkt, säumten die Verbündeten nicht, über die Raubschlösser und Zölle herzufallen und sie zu zerstören. Wo sie einen Räuber auf dem Raub ertappten, wurde ihm von eigens Abgeschickten der Kopf abgeschlagen [2]. Die übrigen wurden zum Lande hinausgejagt. Zorn und Hacsheim erzählen in ihren Chroniken den Beitritt des Pfalzgrafen Ludwigs in den Bund und was darauf erfolgt ist. Zorn [3] sagt: «Zu diesem Bund «schlug sich Pfalzgraf Ludwig, dessen Schwester Conrad zum «Gemahl hatte, stellt sein Kriegsrüstung neben sie und thaten «dann zusammen und stellten alle Zölle ab, so auf dem Rhein «bei den Städten aufgehoben wurden, rissen die Raubschlösser «ein, schleiften sie, vertrieben die Mörder und Straßenräuber «zum Land hinaus.» Hacsheim erzählt [4]: «Zu diesem Stättbund «schluge sich Pfalzgraf Ludwig, welches Schwester, mit Namen «Elisabetha, König Conrad zum Gemahl gehabt, stellt sein «Kriegsrüstung neben sie, die thaten dann zusammen, und «stellten alle Zölle ab, so uff dem Rhein bei den Stätten

1) Lehmann's Chronick der Stadt Speyer. 535.

2) Tritheim, Annal. Hirsaug. I. 5. 12. sagt: Multi ex iis latrocinio deprehensi per constitutos a civitatibus exploratores capitibus truncabantur.

3) Fol. 140

4) Fol. 221.

bald aufgelößt haben. Die Berathungen geschahen in den damaligen bei den Städten üblichen Städtetagen, die sich jetzt in Bundestage umwandelten, bei welchen die verbündeten Städte, wie es längst herkömmlich war, durch abgeschickte Boten erschienen. Erst mit dem Tode König Wilhelms und in den darauf erfolgten unruhigen Zeiten haben diese Städtetage, welche für die Handhabung der Ruhe und Sicherheit Deutschlands so förderlich waren, aufgehört.

Die Verhandlungen dieser Städtetage in den Jahren 1254, 1255 und 1256 und die darin zur Sicherstellung des Landfriedens beschlossenen Satzungen liefern uns ihre Abschiede, welche sich glücklich bis auf uns erhalten haben und zu den wichtigsten Quellen des großen rheinischen Städtebundes und Deutschlands Geschichte gehören. Sie geben uns einen vollständigen Aufschluß über die Verhandlungen des Bundes in den ersten Jahren seines Bestehens. Unsere Quellensammler [1]) haben sie bis jetzt in einem Akt zusammen drucken lassen und ihnen den sehr unpassenden Namen **Formula pacis** gegeben. Ich lasse sie einzeln hier nach ihrem Inhalt in chronologischer Reihenfolge deutsch und unter den Urkunden in der lateinischen Sprache der Originalien folgen.

Es war ganz natürlich, daß der erste Städtetag, oder die erste gemeinsame Berathung der verbundenen Städte in der Hauptstadt des Bundes, in Mainz, gehalten wurde. Dahin wurden alle Glieder des Bundes zusammen berufen, hier erschienen sie in einer großen Anzahl. Dieser erste Städtetag war auf einen Tag angesetzt, den wir nicht bestimmt angeben können, weil ihn die Urkunde nicht angibt, der aber kurz nach Margarethentag — 13. Juli 1254 — muß gewesen sein, weil

---

1) Lünig's Reichsarch. Part. spec. Contin. I. Fortsetzung II. I. Leibnitz mantiss. Cod. jur. gent. II. 93. Dumont Corp. dipl. T. I. P. I. 203.

sich dieses aus einer Stelle des Abschieds folgern läßt. An dem bestimmten Tage erschienen nicht allein die zum Bunde getretenen Reichsfürsten durch ihre Bevollmächtigten, sondern auch die Richter, die Bürgermeister, die sämmtlichen Bürger von Mainz und die Abgeschickten der Städte Köln, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Boppard, Wesel, Bingen, Oppenheim, Friedberg, Frankfurt, Gelnhausen, Frizlar, Erfurt und anderer Städte. Das Erscheinen der Abgeordneten von Mainz, Köln, Worms, Speier, Straßburg und Basel beweisen die Anfangsworte dieses Städteabschiedes, das Erscheinen der übrigen Städte bezeugen Tritheim's hirsauer Annalen [1]) und das der Fürsten die oben angezogene Stelle von Zorn's wormser Chronik. Es läßt sich vermuthen, daß auf diesem in der Geschichte des rheinischen Städtebundes so merkwürdigen ersten Städtetag noch andere Städte und Fürsten in den Bund aufgenommen und über ihre Aufnahme schriftliche Akten aufgesetzt wurden, allein weder in unsern Archiven, noch in unsern Quellensammlungen ist davon etwas bewahrt.

Dieser Abschied des ersten Städtetags fängt, wie die große Stiftungsurkunde, mit der Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit an und geht dann, wie diese, durch mehrere Zeilen mit den nämlichen Worten fort, bis gesagt wird: «Wir sind einstimmig «übereingekommen und haben uns durch Eide zusammen ver«bunden, von dem jetzt bevorstehenden Feste der heil. «Margarethe an, auf zehen Jahre, nemlich dem «Jahr 1254 an, den allgemeinen Landfrieden

---

1) I. 591, ad annum 1254. Convenientes igitur apud moguntiam potiores civitatum et Oppidorum Wormatiae. Boppardiae, Wesaliae, Bingiae, Oppenheim, Friedburgiae. Frankfurtiae. Geilenhausen, Fritzlariae, Erfurdiae. aliarumque urbium multarum in die S Margarethae virginis et martyris pro communi pace viventium et defensione civitatum necessaria longum habuere tractatum.

«festiglich zu beobachten [1]). Hierauf werden von den Reichsfürsten und Städten, welche diesen zehnjährigen Landfrieden beschworen haben, namentlich genannt, die Erzbischöfe Gerhard von Mainz, Conrad von Köln, Arnold von Trier, die Bischöfe Richard von Worms, Heinrich von Straßburg, Jakob von Metz, Berthold von Basel. «Dieselben schwören, ihre «Zölle seyen ungerecht und sie würden sie zu Land und zu Wasser «gutmüthig und freigebig erlassen.» Dann wird noch im Allgemeinen erklärt: «Daß nicht allein die Größern unter ihnen, sondern «die Geringere mit ihnen, alle Geistliche, welches Standes sie «seien, Laien und Juden, dieses Schutzes genießen und in der «Ruhe des heiligen Friedens bleiben sollten. Wer aber immer «den Frieden stören oder verletzen würde, gegen den würde man «mit allen Kräften aufstehen und ihn zur hinreichenden Genug«thuung zwingen. Wegen den Streitigkeiten, die schon unter «den Verbündeten bestünden, oder noch in Zukunft entstehen «könnten, habe man das heilsame Mittel eines Schiedsgerichts «von vier geschwornen Obmännern erfunden, die nach der «vollen Gewalt, welche ihnen desfalls gegeben worden, alle «Streitfragen unter ihrer Eidespflicht entweder gütlich beilegen, «oder im Wege Rechtens entscheiden würden. Was diese in «solchem Wege nicht ausmachen könnten, und einer dieser vier «schwöre, daß sein Herr oder seine Stadt zu dem, was man «ihm oder ihr auflege, nicht gehalten sey, so soll dieser Herr «oder diese Stadt davon gänzlich frei seyn. Würde der Friede «in einem Reichslande oder in einer Stadt gestört, so sollen «die gewählten vier Obmänner des Friedens wegen zusammen «treten und gemeinsam berathen, auf welche Weise alles ehrbar «hergestellt und die heilige Friedensform gesichert werde.»

1) „Convenimus unanimiter in hanc formam, praestitis juramentis nos invicem astringendo, a festo St. Margaretae nunc instanti, ad decem annos, videlicet anno domini M.CC.LIV., pacem generalem firmiter observare."

Von dem Margarethentage, oder 13. Juli 1254, an, muß der große rheinische Städtebund als vollendet und der allgemeine Friede für zehn Jahre als beschworen angesehen werden. In den spätern Beitrittsurkunden wird er von den Hinzugetretenen als der Tag angesehen, von dem sie ihre Verbindlichkeit gegen den Bund datiren. Gleich darauf sind, nach Zorn's Chronik [1]), «die Bürger von Worms mit ihren guten Freunden, «Herrn Philipsen von Hohenfels, Herrn Wernher, Druchsessen «von Alzey, den Bürgern von Mainz und Oppenheim gegen «die Herren von Stralenberg ausgezogen, haben ihnen ihr «Dorf Schriesheim verbrennt und die Weingarten abgehauen, «dann sie den von Worms viel Leyd gethan, ist volgends «solches durch Schenk Conrad von Erbach und andern Herren «Philipsen von Hohenfels, Herman von Rebbergk, Druchsessen «zu Alzey; gänzlich vertragen worden.» Hacsheim [2]) erwähnt diesen Zug des Bundesheeres gegen die von Stralenberg fast mit den Worten von Zorn's Chronik.

Der Abt Tritheim erzählt in seinen Annalen des Klosters Hirsau zum Jahre 1254 [3]): «Das Bundesheer der Städte «habe alle Theile des Reichs am Rhein durchzogen und die«selben von den Räubern gereinigt. Das Raubschloß Reichen«stein [4]) bei Bingen, worin sich die Räuberbande zurück-

1) Fol. 140.

2) Fol. 223.

3) S. 592. „Post haec exercitus civitatum in magna multitudine discurrens per partes regni circa Rhenum raptoribus purgavit imperium. Erat castrum quodam latronum Reichenstein dictum circa rheni fluenta positum haud procul ab Oppido Bingen — in quo raptorum turba sese recipere consuevit. Ad cujus expugnationem confoederati cives miserunt exercitum et feleciter captum latrones in eo reperti omnes laqueo suspenderunt. Alias quoque munitiones et latibula destruxerunt raptorum.“

4) Dieses Schloß lag unterhalb des erneuerten Schlosses Vautsberg, nun Rheinstein genannt und gleich bei der alten Klemenzkirche. Hier steht

«zuziehen pflege, wär von den Verbündeten angegriffen, erobert «und alle darin aufgefundenen Räuber aufgehängt worden. «Auch andere feste Orte und Schlupfwinkel der Räuber habe «man zerstört.»

Der zweite Städtetag wurde am ersten Sonntag nach Michaeli, den 6. Oktober 1254, in der zweiten Bundesstadt Worms gehalten. Dieses Städtetags Abschied fängt mit der Anrufung des Namens des Herrn an, und nachdem erwähnt wird, daß alle wegen Erhaltung des Friedens in Worms versammelten Städte, nach vorhergegangener Besprechung und fleißiger Berathung über alles, was den allgemeinen Frieden betreffe und zur Ehre Gottes und seiner heiligen Mutterkirche, wie auch des heiligen Reichs, dem nun der Durchlauchtige Herr Wilhelm, römischer König, vorstehe, gereiche, zum allgemeinen Nutzen sowohl der Reichen als der Armen durch Satzungen beschlossen hätten, die richtig und unverbrüchlich beobachtet, zum Nutzen der Aeltern und der Größern, der Weltgeistlichen und Mönche, der Laien und Juden sein würden, wird verordnet: «Erstens sollten keine Heerzüge geschehen, als mit «dem wohlbedachten Rath der Städte und Gemeinheiten, und «nur nach jenen Orten, wo man sie am nöthigsten mache, «indem man sich wechselseitig nach Kräften unterstütze und alle «Beschwernisse gleichermaßen trage; dann solle keinem, welcher «den gemeinen Landfrieden zuwider handele, Lebensmittel, «Waffen oder eine Unterstützung von einer mitverbundenen «Stadt oder Landesherrn gereicht werden, es geschehe von «Christen oder Juden; eben so soll in den verbundenen Städten

man auf zwei steilen Bergkegeln die Ruinen des alten Doppelschlosses Reichenstein nnd Rheinstein. Es gehörte im Anfange des 13. Jahrhunderts dem Kloster Cornelimünster bei Achen, welches darauf einen Vogt mit der nöthigen Burgmannschaft hielt, die sich gegen den Willen des Klosters aufs Rauben legten. Didaskalia vom Jahre 1828. Nr. 178. 179 nnd 18.. Günther Cod. Dipl. rhen. mosel. IV. 18.

«denjenigen, die dem Frieden entgegen sind, nichts auf Kredit «oder leihweise gegeben werden, kein Bürger in irgend einer «Stadt mit ihnen in freundschaftlichen Verkehr stehen oder «ihnen Rath, Hilfe und Gunst bezeugen. Jedem, der sich der-«gleichen zu Schulden kommen lasse, soll, wenn es ihm be-«wiesen werde, aus der Stadt vertrieben und an Haus und «Gut so bestraft werden, daß er Andern zum abschreckenden «Beispiel diene. Sollte einer der Wehrhaften außer den Schutz-«wehren seines Herrn, der den Verbündeten entgegen ist, diese «verfolgen oder beschädigen, indem er seinem Herrn, dem allge-«meinen Frieden zuwider, Hilfe leistet, so werde sich an seiner «Person und Gut gerächt werden. Würde er selbst in einer «Stadt betreten werden, so soll er so lange festgehalten blei-«ben, bis er eine hinreichende Entschädigung leistet; die Land-«leute aber, deren Vertheidiger die Verbündeten seyn wollen, «wenn sie den Frieden halten, sollen, wenn sie dawider han-«deln, zur gebührenden Strafe gezogen und im Falle man sie «in einer Stadt betrete, als Verbrecher bestraft werden; die «Städte sollen alle Schiffe beiziehen und keine Ueberfahrt «als vor den verbündeten Städten geschehen, damit den «Feinden des Friedens kein Rheinübergang gestattet werde «oder ihnen daraus ein Vortheil erwachse. Wer von Herren «und Kriegsvölkern den Frieden befördern helfe, soll auch «im Frieden geschützt werden, wer ihn aber nicht be-«schworen habe, der soll auch davon ausgeschlossen bleiben. «Item wer in einer verbündeten Stadt in Geißelschaft liege, «der soll von den Bürgern und die den Frieden beschworen «haben, diesen in allem genießen, so daß man nicht zugeben «werde, daß er in diesen Städten, so lange er darin seyn «wird, von Jemand beunruhigt werde; er soll nach Kräften «vertheidigt werden und des Friedens genießen im Aus- und «Eingehen der Stadt. Item, sollte einer der Geißelbürgen sein «gegebenes Wort brechen und nicht in der Geißelschaft bleiben,

»so könne ihn der Gläubiger nach einer dreimaligen Mahnung
»durch die Richter der Stadt rechtmäßig ergreifen und wieder
»in die Geißelschaft bringen lassen. Vor allem würden die ver-
»bündeten Städte dahin arbeiten, mit den Landesherren in
»Eintracht zu leben, so daß diese, wie sie, in ihrem Rechte
»verblieben. Item, jedem Bürger sei es unter Strafe einge-
»schärft, nicht mit den Landesherren, wenn sie auch der Städte
»Gegner seien, sich aufzuwerfen; nichts desto weniger woll-
»ten sie alle von denselben ihnen angethane Unbilden rächen,
»wenn dieselben vorher gemahnt werden, davon abzustehen.
»Item, soll in allen Bundesangelegenheiten von der Stadt
»Mainz mit den Unteren und von der Stadt Worms mit den
»Oberen der Briefwechsel geschehen. Durch dieselben sollen
»ihnen alle Klagen und sonstige Angelegenheiten des Bundes
»kund gethan und die Abmahnungen an die Beleidiger ge-
»schehen; die Beleidigten aber sollen auf eigene Kosten ihre
»Boten senden. Item wird versprochen, weil es oft nothwendig
»werde, daß wo immer an einem Orte eine Besprechung an-
»gesagt werde, Herren und Städte als feierliche Boten jene
»vier Männer, welche dazu bestimmt sind, oder einen Theil
»davon, nachdem es das zu besprechende Geschäft erheische,
»diese von ihren Städten mit Vollmachten versehen sein sollen
»und denselben, was beschlossen wird, kund machen werden.
»Die ganze Begleitung dieser feierlichen Botschaften soll des
»Friedens genießen, so zwar, daß sie vor keine Richter könne
»gezogen werden. Item ist es untersagt, daß eine Stadt Phal-
»bürger aufnehme. Item, sollte einer der Verbündeten den
»Frieden brechen, so soll schneller gegen ihn, als gegen Fremde
»vorgeschritten und er zu zureichender Besserung gebracht
»werden. Item versprechen die Verbündeten, sich wechselseitig
»durch Schreiben zu benachrichtigen, wenn sie etwas erfahren
»würden, was dem andern nachtheilig werden könne, damit sie
»sich desfalls bei Zeiten berathen könnten. Item wird fest-



«gesetzt, daß sich Niemand unterstehe, in die Kurien oder
«Häuser der Weltgeistlichen und Geistlichen aller Art, sowohl
«der grauen, schwarzen oder weißen, der Mönche und Nonnen
«und anderer Geistlichen, wessen Orden sie auch seien, gewalt-
«sam einzugehen und von ihnen Beherbergung, Lebensmittel,
«Dienste, oder was es immer sei, gegen ihren Willen be-
«gehren oder auf irgend eine Art erzwingen. Wer sich aber
«dessen freventlich unterfangen würde, soll als Friedensstörer
«angesehen und behandelt werden. Item wurde festgesetzt, daß
«jede Stadt von jenen, die den Frieden noch nicht beschworen
«haben und ihnen am nächsten liegen, fordere und begehre,
«daß sie den Frieden beschwören, und wenn sie versäumten,
«das zu thun, sie gänzlich vom Frieden ausgeschlossen und für
«Personen und Gut vogelfrei sein sollten. Item alle, welche
«den Frieden beschworen hätten, sowohl Landesherrn als
«Städte und andere, sollen trachten, ehrbar und ehrenvoll be-
«waffnet zu sein, um auf den Nothfall, und wenn es verlangt
«werde, sie zu jeder Stunde bereit seien. Item sollen die Städte
«von der Mosel an bis Basel hundert Kriegsschiffe, die untern
«aber fünfhundert in gutem Stande und mit Schützen ver-
«sehen, bereit haben; dabei soll jede Stadt nach ihren Kräften
«sich wacker und kräftig mit der Rüstung der Reiterei und der
«Fußgänger versehen.»

Die wichtigen Satzungen dieses Städtetags und die Verbindlichkeit, welche sich die Verbündeten im Zwecke des allgemeinen Landfriedens wechselseitig auflegten, um von ihnen, wie sie sagten, unverbrüchlich gehalten und beobachtet zu werden, machen die Grundlagen der Verfassung des großen rheinischen Städtebundes aus, auf die in den folgenden Jahren nach Umstände und Erfahrungen weiter gebaut und dem Bunde seine Ausbildung und eine dauernde Verfassung gegeben werden sollte. Man kann sagen, der 13. Juli 1254 gab dem großen rheinischen Städtebunde sein Entstehen, der 6. Oktober

1254 aber seine organische Konstitution, und beide Tage machen die wichtigsten Epochen seiner Geschichte. In der ersten Bundesstadt Mainz erhielt er seine Bildung, in der zweiten Bundesstadt Worms seine Konstitution und Verfassungsurkunde.

Nach diesen Satzungen des Bundes war seine Konstitution und Gesetzgebung umfassender, als die der longobardischen Städte, und geeignet, eine dauernde Macht zur Handhabung des Friedens zu begründen, wenn nicht später Widersprüche der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten und Uneinigkeiten unter den Städten selbst das Ganze zerstört hätten.

Unter denen, welche sich im ersten Jahre des Bundes ihm beizutreten weigerten, war der Reichserbtruchses Wernher von Bolanden, der in der Stadt Mainz und in den auf einige Meilen sie umgebenden Ortschaften beträchtliche Güter und Schlösser hatte, aus denen er die Wege unsicher machte. Die Bundesstädte säumten daher nicht, gegen sein Raubschloß, das er in Ingelheim, 3 Stunden von Mainz, erbaut hatte, zu ziehen und es zu belagern. Schon am 10. September 1254 hatten sie es eingenommen und von Grund aus zerstört [1]). Seine mächtige Verwandtschaft zeigte sich anfangs erbittert und drohte mit Feindseligkeiten gegen die Stadt Mainz, fügte sich aber bald und stellte alle ihre Zölle ab. Der Chroniker Wernher von Mainz berichtet die Zerstörung dieser Burg mit den Worten: «König Conrad starb im Jahre 1254, die «Städte verschworen sich zusammen und zerstörten Ingelheim.» [2])

---

1) Es stand in Oberingelheim auf der Höhe, wo jetzt die evangelische Kirche steht, und die Thürme und Ringmauern des großen evangelischen Kirchhofes scheinen von ihm herzurühren.

2) Die Stelle lautet: „Item 1254 obiit Rex Conradus, Civitates conjuraverunt et Ingelheim destruxerunt."

Das lateinische Manuscript in Zorn's Wormser Chronik [1]) erzählt davon: «Nachdem mit Gottes Hielfe sich viele dem «Bund angeschlossen gehabt, so habe sich doch Wernher von «Bolanden wiedersetzt, daher seie seine Burg, welche er in In«gelheim erbauet gehabt, und daraus er viele beleidigt, belagert «und von den mainzer Bürgern mit den andern Verbündeten «im Monat September des Jahrs 1254 von Grund aus zer«stört worden, weswegen Wernhers Freunde bei Odernheim «zusammen gekommen, nemlich der Graf Emicho von Lei«ningen, der Graf von Eberstein und mehrere andere Edele. «Durch die Vermittlung des Erzbischofs von Mainz, des Wilt«grafens und anderer Herren wurden die Städte vermogt, eine «Treuge bis zum künftigen St. Michelstage einzugehen, doch «mußten die Grafen von Eberstein, Wernher von Bolanden «Philipp von Hohenfels, die von Eppstein, von Falkenstein «und andre Edele ihre Zölle zu Wasser und zu Lande mit «allen Erhebungen gänzlich nachlassen; dieses geschahe den Tag «vor Martini, am 10. November 1254.» Auch Hacsheim in seiner Chronick [2]) sagt: » Und als sich der Zeit diesem gemeinen «Landfrieden Niemand heftiger widersetzt, dann Herr Wernher «von Bohlanden, ist sein Schloß, das er zu Ingelheim gebauet «und daraus er großen Schaden vielen gethan hat, von den «von Mayntz belagert und mit Hülf andrer Bundesstätte den «10. September erobert und geschleift worden, welches Herrn Wern«herr Freundschaft heftig verdrossen, derohalben sie sich bei Odern«heim versammelt und in die Stätt fallen wollen, als sich aber die «Stätt gewaltig zur Gegenwehr stellten, legen sich der Bischoff «von Mayntz, der Wiltgraf und andere Herrn mehr darzwischen «und machten zwischen den Partheyen bis auf Michaelis einen

---

1) Fol. 219, 220.
2) Fol. 222, 223.

«Anstandt, doch daß Graf Eberhart von Eberstein, Wernher «von Bolanden, Philips von Hohenfels, der Herr von Eppstein «von Falckenstein, ihr Ungeld und Zoll zu Wasser und zu Land «gar abstelten und fallen ließen.«

Gleich nach Margaretentag, oder den 13. July 1254, müssen die verbündeten Fürsten und Städte an alle Bundesglieder Umschreiben erlassen haben, wodurch jedem gesagt wurde: «Sie «erkennten mit Gegenwärtigem und bezeugten öffentlich, daß sie «mit gegebener Treue und körperlich geleistetem Eid versprochen «hätten, den allgemeinen Landfrieden von dem Feste der heiligen «Margaretha, welches so eben gewesen [1]), bis auf zehn künftige «Jahre unverbrüchlich mit ganzem Fleiße und aufrichtiger Treue «zu beobachten und nach ihren Kräften von allen treulich, festiglich «und unverbrüchlich würden beobachten machen, nach den Formen, «Bedingnissen und Weisen, wie solche in denen über die Be«obachtung dieses Friedens aufgerichteten Verbriefungen voll«ständig enthalten seien. Alles dieses und jedes würden sie «treulich beobachten und erfüllen gegen jeden Menschen, der «einem unter ihnen Unbilden oder Gewaltthätigkeiten anthue. «Damit aber vorstehendem voller Glauben beigemessen werde, «so hätten sie demselben ihre Sigiln . . . .«

Ein solches von den Erzbischöffen Gerhard von Mainz und Conrad von Köln, den Bischöffen von Worms und Basel, dem ältern und dem jüngern Wiltgrafen, Gerhard von Limburg und Ulrich von Munzenberg, dann den Städten Mainz, Worms, Speier, Hagenau, Strasburg, Basel, Schletstadt, Kolmar, Breisach, Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar, Friedberg, Oppenheim, Bingen, Wesel, Bacharach, Diebach und Bopard, an die Richter, Schöffen, Bürgermeister

---

1) proxime praeterito.

und Bürger der Stadt Köln gerichtetes Umschreiben folgt unter den Urkunden. [1])

Das Antwortschreiben der Stadt Köln lautet: «Den «ehrwürdigen Vätern, den Erzbischöfen von Mainz und «Köln, den Bischöfen von Worms und Basel und «den ehrbaren Männern den ältern und jüngern Wilt«grafen, dem Graf von Limpurg, dem Ulrich von Münz«enberg und andern Edeln, den Städten von Mainz, Worms, «Speier, Schletstadt, Colmar, Breisach, Frankfurt, Geln«hausen, Wetzlar, Friedberg, Oppenheim, Bingen, Wesel, «Bacharach, Diebach, Bopard und allen andern Verbundenen. «Die Richter, Schöffen, Bürgermeister und Bürger von Köln «bezeugen in aufrichtiger Begrüßung ihre Unterwürfigkeit und «Ehrerbietung. Mit gegenwärtigem erkennen wir und bezeugen «öffentlich, daß wir durch gegebene Handtreue und körperlichen «Eid versprochen haben, den allgemeinen Landfrieden, den ihr «mit helfender Gnade des heiligen Geistes zur Ehre Gottes «und zum Heil des ganzen Vaterlandes angeordnet und statuirt «habt, zu beobachten, vom Festtag der heiligen Mar«garethe kürzlich vergangen, mit allem Fleiß und auf«richtiger Treue, so viel wir vermögen, ihn von allen getreu, «fest und unverbrüchlich beobachten zu machen, nach Form, Art «und Weise, wie solche in euern Verbriefungen, die über die «Beobachtung des Friedensgeschäfts aufgesetzt wurden, vollständig «enthalten sind. Alles dieses werden wir getreulich beob«achten und gegen jeden Menschen erfüllen, mit Ausnahm unsers «römischen Königs Wilhelm und des ehrwürdigen Vaters, unsers «Herrn des Erzbischofen von Köln, welche wir dadurch besonders «ehren wollen. Wenn diese aber selbst in Nichtbeobachtung «dieses Friedens uns oder euch, was nicht geschehen soll, «Unbilden zufügen, so werden wir zur Abweisung derselben «uns ihnen, so viel wir vermögen, entgegen setzen. Zum

1) Nr. 10.

«Zeugniß und Bekräftigung des Besagten haben wir das Ge-
«meinde-Siegel der Stadt Köln angehängt. Geschehen und
«gegeben im Jahr des Herrn tausend, zwei hundert, fünfzig
«und fünf. Am Tage nach der Octav des Sontags Epyphanie.» [1])

Als der römische König Wilhelm, welcher sich in den Niederlanden befand, die großen Bemühungen der Städte zur Erhaltung des Friedens im Reiche erfahren hatte, kam er selbst mit einem kleinen Heer den Rhein herauf, landete damit zu Mainz, ließ dahin die ersten Magistraten der Städte und einige Fürsten berufen, hielt mit ihnen eine Berathung und erließ mehrere den allgemeinen Landfrieden betreffende Mandate [2]). Seine größte Sorgfalt ging darauf, wie nun, nach vertriebenen Räubern, allen Reisenden und Handelsleuten die größte Sicherheit könne verschafft werden [3]). Für die Vollziehung der Mandate gab er den Städten Privilegien und einigen Fürsten Schlösser und Geschenke, nicht ohne Nachtheil des Reichs [4]). So erhielt der Bischof von Speier Heinrich, ein Graf von Leiningen, der sein Hofkanzler war, das Reichsschloß Kißlau mit allen Zugehörungen und andern Reichsdomainen [5]).

Im Februar 1255 kam König Wilhelm nach Worms, versammelte allda mehrere Reichsfürsten, beschwor mit ihnen den aufgerichteten Landfrieden, und empfing von der Stadt die Huldigung. Die Form des Eides, welcher bei den Huldigungen den Königen von der Stadt Worms geleistet

---

1) Urkund. Nr. 11.

2) Tritheim Annal. Hirsaug. I 592. Rex Wilhelmus cum parvo exercitu per Rheni flumenta navigio ad moguntiam ascendere festinavit.

3) Tritheim a. a. O. Maxime illius solicitudo fuit, quatenus, latronibus et raptoribus e medio sublatis, cunctis hominibus ambulandi et negotiandi praestaretur securitas.

4) Tritheim a. a. O.

5) Tritheim a. a. O.

wurde, steht in einem alten auf Pergament geschriebenen Codex dieser Stadt [1]) unter der Ueberschrift: **Hie nach stent die formen aller eyde unser Stede Worms,** und lautet: «Es «sal zu wissen sin aller månliche, die nun sin und kommende «sint in künftigen Zyten, so ein römischer König vor erste «kommt in unsre fryhe Stad Worms und zu unsern Eytgenossen «und frunden, den von Mentze, den von Spire und uns alle unser «recht, freyheit und gute gewohnheit bestetiget und bevestet hat «mit seinen offen besiegelten Briefen, und auch die stede halten «unverbrochlichen, sunder und sament, als sie von seinen Vor«faren, Kaisern und Königen hant, und auch uns dreien «Steden egenant sunderliche bestediget und besiegelt haben «unsere ewige Verbüntnisse, die wir mitein«ander han, als der Brief besagt, den wir ehe«nante drey Stede gegen einander darüber ver«siegelt geben han: so schwert yme Bürgermeister und «Rad, die zu den Zyden in unser Stad sint, diesen nachge«schrieben Eyd: daz wir Burger zu Worms unserem Herrn «den Romischen Konige Herrn N, der hie zu gegen sted, also «holt und getruwe sin, als von recht ein fry stad, die von dem «Reiche gefryet und gefurstet ist, sin sall, und sein schaden «warne, ane argelist und generde, so uns Got helffe, und «alle Heiligen.« [2])

Am 5. Februar hielt König Wilhelm im sogenannten Saale zu Worms, umgeben von allen gegenwärtigen Fürsten, eine feierliche Sitzung, worin unter anderen bestimmt wurde, daß in Zukunft von allen, die Schiffbruch gelitten, keine Abgaben mehr sollten erhoben oder verlangt werden und die Städte keine Phalbürger aufnehmen sollten. Zorn sagt in seiner wormser Chronick [3]) von König Wilhelm Anwesenheit

1) Fol. 87.

2) Urkund Nr. 42.

3) Fol.. 139.

«zu Worms: «Als nun König Conrad gestorben und sich Wilhelm «viel unterzogen zu regieren, war auch die Stadt Worms «letzlich mehr durch große Kriegsschaden, Bann und Aufruhr, «dann seine Gewalt gezwungen, daß sie ihn für ihren Herrn «hielte, derentwegen er erstmal im Jahr 1255 im Februar «gen Worms gekommen und von den Bürgern die Huldigung «empfangen, es seint auch viel von Fürsten und Herrn dahin «zu ihm gekommen und der Stadt uffgerichteten Landfrieden «beschworen. Er König Wilhelm hat auch daselbst den 5. Fe«bruar auf dem Saal öffentlich vor allermänniglich geordnet, daß «hinfördern von den Schiffbrüchigen kein Grund mehr verlangt «oder genommen werden solle.« Hacsheim's Chronick enthält den nemlichen Bericht, [1]) und setzt hinzu: «Es hat auch hochge«dachter König Wilhelm umb solch Zeit mit Verwilligung «der Fürsten die Pfahlburger hin und wieder in allen Städten «abgestellt, also daß sie hinfort an keinen Orth mehr Platz «haben sollen, es sind aber Pfahlburger genannt worden die «Bürger, welche nicht ahn dem Orth gewohnt haben.«

Am 10. Merz 1255 befand sich König Wilhelm bei Hagenau und bestätigte allda durch eine besondere Urkunde [2]) den in seiner Gegenwart von den Fürsten, Grafen, Edeln und den feierlichen Boten aller Städte von Basel an beschwornen allgemeinen Frieden. Die Urkunde lautet in der Übersetzung: «Wilhelm von Gottes Gnaden römischer König, «allen des heil. römischen Reichs Getreuen, welche dieses sehen «werden, unsere Gnade und alles Gute, da wir durch die Gnade «Gottes zur königl. Würde erhoben und das weltliche Schwert «erlangt haben, so wollen wir auch mit der nemlichen Hülfe

---

1) Fol. 224. Das lateinische Manuscript in Zorns Chronick Fol. 219 sagt: Eodem tempore deposuit Wilhelmus in presentia principum cives, qui dicuntur Palburger, ita, ut de cetero nulla civitas tales habeat vel recipiat.

2) Sie folgt im Original unter den Urkunden. Nro 12

«diese Gewalt dahin ausdehnen, daß durch unsere Sorgfalt «die Rechte aller ungekränkt verbleiben, indem wir die Uebel«thäter mit gehöriger zureichender Strafe belegen, die Guten «aber gegen ihre Unbilden in ihrem Recht schützen. Gewiß «wurde der Friede mit Gottes Hülfe zur Abstellung aller un«gewöhnlichen und ungerechten Zölle im allgemeinen an«genommen und nachher von einigen unser Fürsten, «von allen Grafen und Edelen und den feierlichen «Botschaftern aller Städte von Basel an, neulich «zu Worms in unser Gegenwart beschworen, so «zwar, daß jeder, er seye Fürst, Graf, Edler, Bürger einer «Burg oder Stadt, oder Landbewohner oder wer er immer seye, «zufrieden und in seinem Recht erhalten werde. Wir wer«den alle Mühe und Fleiß anwenden, den gedachten allge«meinen Frieden als fromm und heilsam zu erhalten, damit das «christliche Volk in der Annehmlichkeit des Friedens und unge«stört von täglichen Kriegen und Neckereien leben könne. Wir «erklären daher diesen allgemeinen Frieden mit unserer königl. «Machtvollkommenheit für gültig und bestätigen ihn für die «Zukunft, indem wir zugleich bei Bedrohung unser Ungnade «durch gegenwärtiges königliches Edickt befehlen, daß sich nie«mand unterstehe, denselben vermessentlich zu brechen oder in «irgend einem Stück zu verletzen. Sollte sich aber ein solcher «vermessentlicher Friedensstörer finden, so wollen wir und «verordnen mit Gegenwärtigem, daß nach der bei uns oder «unsern Hofgerichten abgegebenen Klage, alsdann die Bürger «und andre, die sich im Friedensbund befinden, mit un«serm, oder unsers Hofrichters Rath, Willen und Zuthun «gegen einen solchen Störer einschreiten. Gegeben bei Ha«genau den zehnten Merz, im Jahr des Herren 1255.«
Nach dieser königl. Sanction, nach der angezogenen Stelle aus Zorns wormser Chronick und nach der sogenannten **formula pacis** wurde die unter dem Vorsitz des Königs

Wilhelms am 5. Febr. 1255 zu Worms gehaltenen Versammlung nicht zu den Städtetägen gerechnet und darüber kein Abschied abgefaßt.

Ein dritter Bundestag wurde wieder zu Mainz am Festtage der Apostel Peter und Paul, den 29. Juni 1255, gehalten. Auf diesem Tage kamen die Abgeordneten der verbündeten Landesherrn und Städte in einer solchen Anzahl zusammen, wie sie vorher noch nie beisammen erschienen waren. Die Verhandlungen geschahen in Gegenwart und unter der Leitung des kaiserlichen Hofrichters von Waldeck. Der Abschied dieses Städtetags ist eine Fortsetzung des Abschieds des zu Worms vom 6ten October 1254 und lautet: «Item im «Jahre des Herrn 1255, am Fest der Aposteln Peter und Paul, «haben wir bei der Zusammenkunft der Abgeordneten der ver«bündeten Herren und Städte in der Stadt Mainz in Gegen«wart des Herrn von Waldeck, kaiserlichem Hofrichter, festiglich «beschlossen und zwar unter der Strafe von zehn Mark kölnischer «Heller für die Fabrick der Stadt, wo der Bruch geschieht, daß kein «Jud mehr als zwey Denarien vom Pfund auf die Woche nehme, «es seye von kölner oder strasburger Heller; wenn aber «auf das Jahr mit ihm übereingekommen werde, so «soll er vier Unzen auf's Pfund und von jedem Pfund «nehmen dürfen. Item haben wir die Bürger, welche «Phalbürger genannt werden, gänzlich abgeschafft, so daß keine «Stadt dergleichen mehr habe oder aufnehme, diejenigen aber, «welche wir aufnehmen, sollen das ganze Jahr mit ihren «Weibern und Familien unter uns wohnen, doch sollen sie zur Ernte«zeit mit ihren Weibern auf's Feld gehen und die Früchte ein«sammeln, und zwar acht Tage nach Margarethen Tag und «nicht zurückkehren, bis auf Laurentientag, doch so, daß sie unter«dessen ihre Familie in ihren Häusern lassen. Ihre Häuser «sollen nicht ohne Feuer und Rauch und offen sein, nach «Art der bewohnten Häuser. Item zur Herbstzeit können

«sie auf Mauricitag gleichfalls auf drei Wochen hinausgehen, «um ihren Wein einzuthun, doch müssen sie für ihre Häuser «nach Vorschrift sorgen«[1]).

Schon am folgenden Tag, dem 30. Juni 1255, schickten die im Bunde befindlichen Städte diese Satzungen mit folgendem Schreiben an den römischen König Wilhelm: «Ihrem «ruhmwürdigen Herrn dem römischen König Wilhelm: Die «Bürgermeister und Richter von mehr als siebenzig Städten «des oberen Deutschlands Ehrfurcht und ewige Treue. Euer «Hoheit erklären wir durch gegenwärtiges Schreiben, daß wir «uns am 29. des Monats Juni zu Mainz versammelt haben «und in einem Generalkonvent unter der Vermittlung des edeln «Herrn von Waldeck, kaiserlichen Hofrichters, zur Abstellung «aller Befehdungen und Zwietracht, ein fester Frieden und der «Treuge unverbrüchliche Punkte sind festgesetzt worden. Wir «bitten daher demüthigst Euer königliche Majestät, uns, in so«weit es erlaubt ist, mit Rath und That beizustehen und die«sen heilsam begonnenen Frieden der Bestätigung Eurer Hoheit «würdig zu halten, indem er dero Vortheil, Nutzen und Heil «befördern wird. Ueberzeugt, daß die Rückkunft Eurer «Herrlichkeit in unsere Lande, denselben erspießlich «seyn werde, so sehen wir ihr mit dem größten Verlangen «entgegen. Gegeben zu Mainz am letzten Tag des Monats «Juni 1255«[2]).

Obschon dieses Schreiben nach seinem Eingange nur von den Abgeordneten der Städte abgeschickt wurde und der übrigen Bundesgenossen keine Erwähnung geschieht, so hielt

---

1) Urkund. Nr. 13.

2) Ich gebe den Originaltext in der Urkunde Nr. 14. aus Joh. a Leidis rer. belg. L. 23. Cap. 16 und Du Mont corp. dipl. I. 202. 203. Nic. Vogt hat die deutsche Übers. dreimal gegeben, im Abriß der Gesch. Mainz. 104. in s. rhein. Gesch. und Sagen I. 424 und s. rhein. Arch. Jahrg. 1810. II. 123.

König Wilhelm doch diese Anträge und Bitten der Städte für die des ganzen Bundes. Es war ihm erwünscht, durch dessen Begünstigung das gesunkene Ansehen des deutschen Reichsoberhauptes wieder zu heben, und durch Herstellung eines allgemeinen Landfriedens dem Fehdewesen und der Anarchie in Deutschland ein Ende zu machen. Mit Freude genehmigte er daher nicht nur alle Verordnungen und Satzungen des Bundes, sondern er befahl zugleich, daß der beschworene Landfrieden bei Verwirkung der hohen Reichsacht solle beobachtet werden. [1])

Ein vierter Städtetag wurde in diesem Jahr 1255 auf Maria Himmelfahrtstag, den 5. August, zu Worms gehalten. Im Städteabschied heißt es wieder: «Item die zu Worms «auf Mariahimmelfahrtstag zu einer allgemeinen Besprechung «zusammen getretene Städte haben dort beschlossen, daß in «allen Städten und Orten, welche den Frieden beschworen «haben, jeder Mensch, welcher einen Güterwerth von 5 Pfund «Landesmünze oder darüber besitze, jährlich in der Fasten«zeit einen Pfennig geben solle; dieses Geld sollen in jeder Stadt «vier tauglich befundene Männer, die dazu verordnet worden und «geschworen hätten, einsammlen. Von diesem Allmosen soll das «F r i e d e n s h a u s erbaut werden. Auch die Zinsen haben «wir, so viel an uns liegt, verdammt, indem wir die Friedens«form durchaus bestätigen.« [2])

Ein fünfter Städtetag wurde nach Strasburg, auf St. Michelstag, den 29. September 1255, angesagt. Von der Stadt Mainz wurden dazu ihre zwei ersten Beamten, ein Ritter und ein Patrizier abgeordnet. Der erste war der berühmte Stadtkämmerer Arnold von Thurn, der zweite Friedrich aus dem Patriziergeschlecht der von Walertheim, Schul-

---

1) Joh. a Leidis rer. belg. a. a O. sagt: Rex igitur hac epistola accepta gratanter pacem incohatam sub banno capitalis sententiae firmiter observari praecepit.

2) Urkund. Nr. 15.

theis des weltlichen Gerichts, von Worms wurden zwei aus dem Rath geschickt, einer von den Rittern; der andre von der Patrizier-Bank, nämlich Wolfram von Pfedersheim und Heinrich Richeri, die nämlichen vier Ehrenmänner, welche in der Stiftungsurkunde des Bundes als Schiedsrichter erscheinen. Die mainzer Deputirten holten die Wormser ab und machten zusammen die Reise nach Strasburg. Als sie zu Harde, einem zwei Stunden oberhalb Germersheim gelegenen Ort angekommen, wurden sie von Graf Emichen von Leiningen und seinen Helfern in der Nacht vom 24. September überfallen und auf das Schloß Landeck [1]) gebracht. Der Graf muß bald die Folgen dieser Handlung gefürchtet haben, indem er schon am zehnten Tag seine Gefangenen ohne Lösegeld in Freiheit setzte und sich nachher mit den Bundesgenossen ausgesöhnt hat. Zorn's wormser Chronick [2]) erzählt den Vorfall mit den Worten: «Anno 1255 den 24. September sind zwei Rathsherrn von «Worms, nemlich Wolframm von Pfedersheim ein Ritter und «Heinrich Richeri [3]), als sie auf einen Städtetag gen Straß«burg geschickt worden, zu Hert unterwegen durch Graf Emichen «von Leiningen neben etlichen derer von Mainz angehalten, ge«fangen und uff das Schloss Landek geführt worden, sind «doch hernach am zehnten tag ohne Entgeltung wieder frei «gegeben worden und hat sich der von Leiningen mit den «Bundesstädten hierüber vertragen müssen.«

Es scheint, daß nach diesem Vorfall die auf dem Städtetag in Strasburg angekommenen Abgeordneten der Bundesstädte

---

1) Dieses Schloß lag in dem Waldgebirge, welches von Germersheim aufsteigt und gehörte dem Grafen von Leiningen.

2) Fol. 139.

3) Die formula pacis. 30 in Struvii corp hist. ger. I. 498. Nic. Vogt Abriß der Gesch. von Mainz. 10. Seine rhein. Gesch. und Sagen. I. 421 Sein rhein. Archiv. Jahrg. 1810. II. 129 machen irrig aus Heinrich Richeri zwei Personen, einen Heinrich und einen Richard.

wieder auseinander gegangen sind, ohne etwas vorzunehmen; nur verordneten sie einen auf den nächsten St. Calixttag, den 14. October, zu Worms zu haltenden Städtetag. Die Formula pacis enthält daher nur die Gefangennehmung der mainzer und wormser Abgeordneten, aber keinen Städteabschied.

Auf dem 5. Städtetag zu Worms, am St. Calixttag, den 14. October 1255, wurde beschlossen: «Es sollen in Zu«kunft jährlich vier Generalkonvente zur Besorgung des heili«gen Friedensgeschäfts und um den Frieden auf ewige Tage «zu sicheren, gehalten werden. Der erste zu Kölln am Sonn«tag nach drei Königtag, den 13. Januar, der zweite zu «Mainz am Sonntag nach Ostern, der dritte zu Worms auf «der Apostel Peter und Paul Tag, den 29. Juni, und der vierte «zu Strasburg auf Mariengeburt, den 8. September.« Dann giebt dieser Städtetag ein Verzeichniß der Bundesgenossen, nemlich «Gebhard Erzbischof von Mainz, Conrad Erzbischof «von Köln, Arnold Erzbischof von Trier, Richard Bischof von «Worms, Heinrich Bischof von Strasburg, Gerhard Bischof «von Basel, Jakob Bischof von Metz, der Abt von Fuld, «Ludwig Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Baiern, «Conrad der Wiltgraf, Diether Graf von Katzenellenbogen, «Friedrich von Leiningen, Berthold Graf von Ziegenhain, Emicho «Wiltgraf, Gottfried sein Bruder, Popo Graf von Thüringen, «Ulrich Graf von Fereto, Graf von Vierburg, Frau Sophia Land«gräfin von Thüringen, Frau Utilhildis Gräfin von Leiningen, Herr «zu Trimperg, Ulrich von Münzenberg, Gerlach v. Limburg, Philipp «von Hohenfels, Philipp von Falkenstein, Herr von Stralenberg, «der Erbschenk von Erbach, Wernher Truchses von Alzei, Heinrich «von Limburg, Reinhold von Reinach, Gerhard von Hornberg, «Mainz, Köln, Worms, Speier, Strasburg, Basel, Thurgau, «Freiburg, Brisach, Kolmar, Schletstadt, Hagenau, Weisenburg, «Neustadt, Wimpfen, Heidelberg, Lauderburg, Oppenheim, Frank«furt, Friedberg, Wezlar, Gelnhausen, Marburg, Eichstett, Grum=

«berg, Hirschfeld, Wolda, Selgenstadt, Bingen, Diebach, Bacherach, «Wesel, Popard, Andernach, Bonn, Neus, Achen, Münster in «Westphalen, Bremen und andere Städte, mehr als sechszig.[1])« Ein gleiches Verzeichniß liefern die Augustenser[2]), Speirer[3]) und Ständelings[4]) Chroniken.

Der römische König Wilhelm war von den auf dem Städtetag zu Mainz am 29. Juni 1255 versammelten Bundesgenossen inständig gebeten worden, in die Rheinprovinzen zur Erhaltung des Landfriedens zurückzukehren. Ihm selbst konnte nichts angelegentlicher sein, als diesem Wunsch zu willfahren, da der allgemeine Frieden Deutschlands seinen Wünschen und seinem Vortheil so sehr entsprach, indem durch die Kraft der Gemeinen das Gleichgewicht zwischen dem Oberhaupt des Reichs und dessen großen Vasallen noch konnte erhalten werden. Er hatte zwar schon den Verbündeten seine Genehmigung ihres großen Unternehmens gegeben, allein er wollte dem Bunde durch einen förmlichen Reichsschluß eine feierliche Sanktion ertheilen. Zwei Tage vor Martini, am 9. November 1255, kam er

1) Urk. Nr. 16.

2) In Freher Script. rer. Ger. I. 531.

3) Lehmann Speierer Chron. 535.

4) In Oefeli Script. rer. Boic. I. 306. wo es heißt: „MCCLV. Wilhelmo Rege Romanorum cum Comitissa Flandriae et Frisonibus bellica agente negotia, civitates reni quasi destitutae regia defensione, vinculo societatis fortissimae ad invicem conjunguntur, vicinos principes et comites suae societati adhaerere compelunt, undique in finibus suis pacem ordinantes optimam et hactenus inauditam. Fuerunt autem hi principes et civitates in Liga — Ista autem pax more lombardicarum civitatum inhoata propter malitiam resistentium vix novem annis duravit.„

1) Eodem anno 1256 Wilhelmus Rex reversus est ad partes superiores feria sexta ante festum beati martini et continuo convocatis omnibus civitatibus pervenit Oppenheim super negotio ste pacis confirmando regali privilegio in hunc modum.

»sehen seye; wenn aber Städte oder Flecken, Adliche oder »wer es sein möge, den Frieden in einem der vorerwähnten »Punkte verletzten, so befehlen wir, daß bei Verlust unserer »Gnade von allen, welche, durch den Friedensbund vereint »sind, gegen sie feindselig verfahren werde, damit so Alle den »Frieden bewahren und er für die Zukunft aufrecht und un»verletzt bestehe. Damit aber diese unsere heilsame und gerechte »Satzungen fest und dauerhaft verbleiben mögen und von allen »unverletzlich beobachtet werden, so haben wir diese Urkund »mit unserm königlichen Majestätsinsiegel bestätigt. Ge»schehen Oppenheim im Jahr des Herrn ein tausend zwei »hundert fünf und fünfzig, am Vorabend des heiligen Martins»tag, in der vierzehnten Indiction.« [1])

In dem Eingang dieser Sanction gibt König Wilhelm zu, daß durch Gottes Hilfe, lediglich durch die Arbeiten und Bemühungen der Gemeinen der jammervolle Zustand der Unterdrückung aufgehört habe, ohne daß Kaiser und Reich etwas dazu beigetragen hätten. Dann sagt er, auf eine etwas eitle Art, daß dadurch in den Zeiten, wo er die Zügel des Reichs führe, Ruhe und Frieden der ganzen Welt, zum Nutzen der Christenheit sei gegeben worden.

Auf diesem nemlichen Städtetag zu Oppenheim, am 10. November 1255, wurden nochmal im Beisein des Königs Wilhelm, die auf dem Städtetag zu Worms, am 14. October 1255, bestimmte, jedes Jahr zu haltende vier Generalkonvente des Bundes verordnet und gesagt, daß auf denselben die Eintracht

---

1) Nic. Vogt hat in s. Gesch. von Mainz. 104, in den rhein. Gesch. und Sagen I. 424 und in s. Archiv Jahrg. 181. II. 1240. diese Übersetzung dreimal abdrucken lassen. Sie enthält aber alle Mängel des Originals in Datt pac. pub. Cap. IV. 22. aus den in Mainz 1624 gedruckten Privilegien der rhein. Ritterschaft. Die Meinige ist nach dem Original des wormser Stadtarchivs, welches ich vor mir hatte. Es folgt Nr. 18.



zwischen den Städten, den Landesfürsten und dem Adel des platten Landes befestigt werde. Ferner wurde unter Bewilligung des Königs die Verordnung erneuert: «Daß wer immer einen «zum Friedensgeschäft Abgeordneten gefangen nehmen, berauben, «verwunden oder in seinem Gut und Person kränken werde, «gegen den sollen die Verbündeten auf der Stelle, ohne allen «Verzug und gesamter, zu seiner und seiner Helfer Vernichtung, «vorschreiten, damit andere aus Furcht vor der Strafe abge«schreckt würden, etwas ähnliches zu verüben. Keine Entschuldi«gung soll angenommen, sondern jeder Frevel gestraft werden. «Im Falle einer der Bundesgenossen diesen Verbrechern Lebens«mittel, Kleidung oder einige Waaren zukommen lasse, der «soll mit seiner Familie aus der Stadt gejagt und für immer «ausgeschlossen bleiben, seine Häuser und Gebäulichkeiten aber «von Grund aus zerstört werden.«

Durch diese königliche Sanction hatte die Konstitution, welche die Bundesgenossen ihrem Bunde gegeben haben und die Anordnungen, die sie als Mittel zu seiner Erhaltung und zu seinem Zwecke getroffen hatten, die Kraft der Reichsschlüsse erhalten. Der große rheinische Städtebund war nun dauerhaft gegründet, durch Gesetze befestigt und durch eine förmliche Sanction des Reichsoberhaupts zu einer Anstalt des Reichs erhoben. Der große Zweck des Bundes, durch gemeinsames Wirken und wechselseitige Unterstützung dem Ganzen Kraft zu verleihen, war erreicht und er mußte nothwendig Deutschlands Verfassung eine andere Richtung geben. Die durch Gewerbfleiß wohlhabend gewordenen Städte und die mächtigen Reichsfürsten schossen Gelder zusammen und stellten die ihnen an Mannschaft angewiesenen Kontingente. Eine zureichende Anzahl von Kriegsvolk, welche jedes Bundesglied als Wehrkräfte halten mußte, war immer auf den Beinen und von geprüften Anführern befehligt, um auf der Stelle, wo es Noth that, darein zu schlagen

Räuber und Friedensstörer waren dadurch im Respekt und selbst mächtige Fürsten in Furcht gehalten[1]).

Durch diese Satzungen war der Kriegs- und Friedenszustand des Bundes, Angriff und Vertheidigung, zur Erhaltung des Landfriedens geordnet und gesichert. Auf ihnen beruhte die gewisse Erreichung des beabsichtigten Zweckes, sie waren die Strebepfeiler des Ganzen. Die übrigen Pflichten und Verbindlichkeiten der Mitglieder gingen aus der Natur des Bundes hervor. Alle inneren Einrichtungen ließen sich nicht auf einmal machen; die Zeit und mit ihr eintretende Verhältnisse sollten das übrige zur Reife bringen, die ganze Einrichtung sollte in der innigsten Verbindung des Interesses von ganz Deutschland und vorzüglich seiner Rheinprovinzen stehen. Das ursprüngliche Wirken des Bundes berührte im Anfange nur die Ufer des Rheins. Er war der Mittelpunkt des Ganzen. Aber bald erstreckte sich sein Wirken in den Norden, Osten und Westen von Deutschland. Später erschienen noch andre heilsame Bestimmungen, welche die Wohlfahrt des ganzen Reichs bezweckten. Dahin gehörte, daß der Bund den Wahlfürsten ankündigte: Man werde keinen als Reichsoberhaupt anerkennen, der nicht einstimmig gewählt würde.

1) Der berühmte baierische Kanzler Adelzreuther erzählt in seinen Annal. Boic. I. 640. N. 15. zum J. 1255 in wenigen Worten und doch vortrefflich die Hauptpunkte des Konstitutionsakts und ihren Zweck: „Porro Ludovicus noster cum finitimis principibus et sexaginta ut minimum civitatibus imperii sociale foedus iniit, exemplo italicarum urbium, quo delectis ad communem publicae rei defensionem ducibus, justoque copiarum numero iretur obviam licentiae latrociniorum, aperietur securitas commerciorum, toleretur immensum quantum ingravescens portoriorum iniquitas, excinderentur predonum spolaria, tuta prestaretur comeandi libertas, neque enim publico aliter consuli poterat periculis flagitiisque in dies augescentibus ex nefaria quorundam audacia, quibus res, spesque omnis in turbido et spolii insontium“

Von Oppenheim hatte sich König Wilhelm nach Worms begeben und mit den Großen des Reichs, die er dahin berief, einen Reichstag gehalten. Der gutgesinnte Adel der Nachbarschaft war bei dem königlichen Hoflager versammelt, dagegen mehrere weggeblieben, denen ihr Raubwesen mehr, als das Wohl des Reichs am Herzen lag[1].

Während der König sich die zweite Hälfte des Monats November und die erste des Monats Dezember in Worms aufhielt, ereignete sich eine schreiende Verletzung des so feierlich sanctionirten Landfriedens, welche beweißt, wie kühn die adlichen Räuber damals hausten, wie wenig sie sich um den Bund bekümmerten und seine Züchtigung fürchteten. Des König Wilhelms Gemalin Elisabeth hatte ihn nach Worms begleitet und wollte in den ersten Tagen des Dezembers mit einem ehrbaren Gefolge, bei dem sich auch ein Graf von Waldeck befand, einen Spazierritt nach dem kaiserlichen und Reichsschlosse Trifels machen. Als sie bei Edelsheim ankam, wurde sie von einem Hermannn von Riberg oder Riedberg und seinen Spießgesellen, die sich an den Weg gelagert hatten, überfallen, gefangen genommen, ihrer Kleinodien beraubt und mit ihrem ganzen Gefolge auf das feste Schloß Riedberg gebracht. Doch muß dieser Räuber bald zur Besinnung gekommen seyn und die Königin mit ihren Leuten freigegeben haben[2]. Dieser Vorfall erregte eine allgemeine Erbitterung unter den Bundesgenossen. Die von Worms zogen sogleich wohl gerüstet

1) Trithemii Annal. Hirsaug. I. 594. ad A. 12 5: „Wilhelmus Rex conventum principum sibi consentientium celebravit in Wormatia et multa ibi cum eis pro conservatione regni sui tractavit, convenerunt ad eum omnes, qui partes illius sequebantur et mandatis regiis in omnibus hilariter obtemperabant. Habebat nihilominus non paucos sibi contrarios et maxime de ordine militarium hominum inquietorum, quibus rapinae et latrocinia magis placebant quam Regnum.“

2) Tritheim a. a. O.: „Rege autem diutius apud Wormatiam

gegen das Raubschloß Riedberg. Der Pfalzgraf Ludwig und andere Bundesgenossen wurden ebenfalls aufgefordert gegen den Räuber zu ziehen und die vermessene Handlung zu bestrafen. Die erste Nacht lag das Bundesheer zu Mutterstadt, dort stießen zu ihm Pfalzgraf Ludwig, Graf Friedrich von Leiningen, die Rheingrafen, Philipp von Hohenfels, Philipp von Falckenstein und Wernher von Bolanden. Am andern Tag ging es auf das Schloß Riedberg los, wo noch die von Mainz, von Oppenheim und von andern Städten zu ihnen kamen. Als Hermann von Riedberg die gegen ihn angezogene Macht sahe, übergab er sich den Bundesgenossen auf Gnade und Ungnade und diese zogen am 4. Dezember in sein Schloß. Er mußte die Abtragung seines Verbrechens förmlich beschwören.

Zorn erzählt in seiner Chronik[1]) den Vorfall: «Es war «König Wilhelm und sein Gemahl Elisabeth dazumahl zu Wormbs, «welche, als sie auf eine Zeit gen Trifels auf ihr Schloß rei«ten wollte, ward sie sampt einem Grafen von Waldeck von «einem genannt Hermann von Riedberg gefangen geführt anno «1255 im Dezember, wurde aber bald wieder ledig und seint «die Bürger von Wormbs viel gerüstet bald darauf ausgezo«gen und zuvor Pfalzgraf Ludwigen und andre Bungesgenos«sen auszuziehen aufgefordert, in Willens ahn Hermann von «Riedberg umb das er den Landfrieden gebrochen und die rö-

commorante die quodam mense decembri uxor ejus Regina solatii causa urbem cum honesta comitiva exiens ad imperiale castrum Dryffels profectura iter assumpsit. Quod ubi militaris quidam homo Hermannus de Riberg intellexisset, qui animos contra Wilhelmum gerebat infensos, iter illius cum suis obsedit, Reginam et comitem de Waldeck cum universa eorum comitiva coepit, spoliatamque omnibus cleinodiis et rebus captivam ad Castellum Riberg duxit, quos tamen dimittere non diu post compulsus fuit."

1) Fol. 86.

«mische Königin, als sie auf ihr Schloß Trifels, wie schon ge-
«meldt ziehen wöllen, auf freyen Strasen bei Edelsheim ge-
«fangen und auf sein Schloss Riedberg geführet, zu überziehen
«und zu strafen und seindt die erste Nacht zu Mutterstatt
«gelegen, daselbst seint viel gerüstet zu ihnen kommen, Pfalz-
«graf Ludwig Kurfürst, Graf Friedrich von Leiningen, die
«Rheingrafen, Herr Philipp von Hohenfels, Herr Philipps von
«Falckenstein, Herr Wernher von Bolanden, die seinnt por für
«das Schlos Riedberg gerückt und als die von Maintz, Op-
«penheim und andre Stet zu ihnen kammen und Herman von
«Riedberk solches gesehen, hat er sein Leib, Hab und Güter
«den Bundesverwanten geben und den 4. Dezember zogen
«darin, bis er auf ein völligen Abtrag seine Uebertrettung ge-
«schwohren.«

Hacsheim Wormser Chronik[1]) erzählt ebenfalls den Vor-
fall. Ich setze hier nur deren Anfang und Ende, weil nur
diese eine Verschiedenheit von Zorn's Chronik darbieten. Der
Anfang lautet: «König Wilhelm und sein Gemahl Elisabeth
«vom Hauſ Saxen waren dickern alſ zu Wormbs, welche, als
«sie uff eine Zeit gen Trifelſ auf ihr Schloß, nicht weit von
«Landau reitten wolt, ward sie sambt« — am Ende heißt es:
«das Schloſſ Ripperg bei Landaw öber Weyer am Gebürg
«gelegen, ist hernach zerstört worden.«

Mit diesem Zug nach dem Schloß Riedberg endigte sich
das Jahr 1255. Beträchtlich müssen die Kosten gewesen seyn,
welche die Bundesgenossen auf ihre Ausrüstungen verwendeten.
Dieses beweisen die der Stadt Worms, welche wieder in die-
sem Jahr tausend Mark und darüber für die Erhaltung des
Landfriedens aufwendeten, wozu die Juden 150 Pfund Heller,
namentlich zur Anwerbung von Söldnern herschossen[2]).

---

1) Fol. 228. 229.

2) Das lateinische Manuscript in Zorn's wormser Chronik sagt:

Gleich mit dem Anfange des Jahrs 1256 wurde der erste der vier durch die Bundesbeschlüsse angeordneten Generalkonvente am Sonntag Epiphanien, 6. Januar, in der Stadt Köln gehalten. Viel nützliches wurde hier über das heilige Friedensgeschäft verhandelt und beschlossen: «Daß wenn eine «von denen durch den Friedensbund vereinigten Städten von «jemand beleidigt würde, sie selbst, wenn sie sich stark genug finde, «sich rächen könne, wenn sie sich aber gezwungen sehe, benach«barte Städte zur Hülfe und Rache aufzufordern und sie es «mit einem solchen Gegner zu thun habe, daß ihre vereinten «Kräfte gegen ihn nicht hinreichten, so soll der ganze Bund «seiner Ehre wegen mit gesammter Macht gegen denselben auf«stehen und Beleidigungen und Beschwerden, als dem gesammten «Bunde widerfahren, ansehen.« Zugleich wurde auf diesem Generalkonvent ein allgemeiner Heerzug auf den ersten Sonntag nach Walburgtag, den 1. May, angesetzt.[1])

Bald nach diesem Generalkonvent des Bundes war König Wilhelm am 28. Januar 1256 in den Morästen von Friesland elend umgekommen, nachdem er sieben Jahre dem deutschen Reiche als römischer König vorgestanden hatte[2]).

„Negotium pacis generalis constitit cives Wormatienses mille marcas et plus et dederunt judei hoc anno rursus 150 libras hallenses ad conquirendos soldarios in subsidium pacis 1255.“

1) Unter den Urkunden Nr. 19.

2) Eine interessante Erzählung der merkwürdigsten Vorfälle unter König Wilhelms Regierung liefert die L'histoire d'Alsace par le Pere Laguille I. 231: „Pendant que Conrad était occupé dans l'Italie, le Comte Guillaume de Hollande, qui avait été choisi Roi de Romains, fut confirmé par le Pape Innocent IV., qui faisait encore son séjour a Lyon. Cette grace lui assurait toujours plus l'empire; mais les guerres, qu'il eut a soutenir dans les pais bas contre la Comtesse de Flandres, l'empecherent de donner tous les soins pour mettre l'ordre en Allemagne. Là les princes se voyant sans chef, ne pensoient, qu'a s'enrichir aux depens de leur voisins.

König Wilhelms Tod veranlaßte einen außerordentlichen Bundestag in der Hauptbundesstadt Mainz auf Sonntag Reminiscere, den zweiten Sonntag in der Fasten — 15. März — 1256, wo wieder viel nützliches über den Frieden, weil das Reich ohne König war, verhandelt und beschlossen wurde: «daß jede Stadt sich nach ihren Kräften auf den Kriegs«fuß setze, und so viele Söldner und Lanzenknechte halte, daß «sie im Nothfalle sich einander zur Hülfe kommen könnten, «denjenigen Herrn aber, Ritter oder andere, welche den Bund «nicht beigetreten seyen, solle keine Hülfe geleistet werden.

Les plus faibles étoient opprimés par les plus fortes, les loix étant oubliées et la justice proscrite, ce n'était de toutes point que rapines et brigandages. Le mal était général et l'Empereur ne remedoit à rien. Dans de si tristes conjonctures un grand nombre d'Evêques, de Princes et de Villes firent entre eux une confederation pour leur defense commune et se choisirent des capitaines, qui veilleraient à l'exécution de ce qui serait reglé. Mon histoire ne demande pas, que je rapporte ici les noms de tous ces confederés; je dois me resserrer dans l'Elsace et les provinces des son voisinage. Henri Evêque de Strasbourg, Berthold Evêque de Bâle, furent du nombre des Seigneurs, qui s'étaient associés pour conserver l'ordre et la paix dans l'empire. On comptait parmi les seigneurs Fréderic comte de Linange, Ulric comte de Ferette, Adelaide comtesse de Linange et parmi les villes Cologne, Mayence, Worms, Spire, Strasbourg, Bâle, Brisach, Colmar, Scelestat, Hagenau, Weisenbourg, Lauterbourg et quantité d'autres, qui faisaient en tout un nombre de soizante villes. Cette confédération fut confirmé par le Roi Guillaume, qui s'était rendu à Oppenheim avec les deputés des alliés. Le premier avantage, que les villes en tirerent, fut, que les seigneurs se relacherent volontairement des droits de peages, qui étaient trop a chargé au commerce. Mais quelque utile et quelque bien concertée, que fut cette ligue, elle ne subsistait pas longtems, les chefs n'ayant pas assez d'authorité pour se faire obeir de ceux, qui avaient peine à souffrire des maitres. Le Roi Guillaume aurait pû remedier à ce desordre après la fameuse victoire, qu'il remporta en Fris, mais

«Die Reichsgüter und Regalien sollten, so lang dem Reich ein «Oberhaupt fehle, im Schutz seyn und jeder in seinem Besitze «verbleiben. Zum Heil des ganzen Volckes und des Landes «sollte festgesetzt seyn und sie versprechen es sich auf ihren Eid, «daß wenn die Herren Fürsten, welchen die Königswahl zustehe, «vielleicht mehr als einen wählen würden, die Verbündeten «keinem derselben weder mit Wort, noch Werk beistehen woll«ten, ihm einige Dienste heimlich oder öffentlich leisten, ein «Geldanleihen machen, in eine Stadt aufnehmen oder ihm «einen Eid leisten würden. Welche Stadt dagegen handle, «die soll als eidbrüchig und ehrlos angesehen und gegen sie «und zu ihrer ewigen Zernichtung mit allen Kräften verfahren «werden. Wenn aber die Fürsten einen Herrn zum König «wählten, dem solle auf der Stelle, und ohne alle Widerrede «die schuldigen Dienste und Ehren geleistet werden. Zugleich «versprechen sie sich unter einander, die durch sie festgesetzten «Satzungen des Friedens unverbrüchlich zu halten.«[1])

Ueber die merkwürdigen Verhandlungen und Beschlüsse dieses, wegen des Königs Wilhelm Tod, außer der Ordnung in Mainz am 15. März 1256 gehaltenen Städtetags, besitzt man nicht allein den so eben erwähnten Städteabschied, sondern es wurde darüber noch zwei Tage hernach, den 17. März, eine eigne Urkunde aufgesetzt, welche sich in den hiesigen Archiven erhalten hat, und jetzt in der Stadtbibliothek aufbewahrt wird. Da sie ausführlich die Verhandlungen und Beschlüsse dieses Städtetags, in der Form eines Manifestes, ausgefertigt von Arnold Kämmerer, Friedrich Schultheiß, den Richtern, dem Rathe und der ganzen Bürgergemeinde der Stadt Mainz,

en quittant le camp de bataille, où il venoit de vaincre, il tomba dans une embuscade, d'où quelques paysans cachés dans les raseaux tirent sur lui des fleches, qui lui donnerent la mort au mois de Febrier 1256."

1) Das Original folgt Nr. 20.

enthält und für die Geschichte des Bundes ein großes Interesse gewährt, so gebe ich sie hier in der Uebersetzung: «Allen in Gott Getreuen. Arnold der Kämmerer, «Friedrich der Schultheis, die Richter, der Rath und sämmt«liche Bürger von Mainz, von Worms, Speier, Strasburg, «Frankfurt, Bopard, Köln, Aachen und alle andere Gesandten «der Städte, vereinigt zu Mainz in einer allgemeinen Bera«thung, Gruß und Gehorsam. Zum Lob und Verherrlichung «Jesu Christi, Urheber des Friedens, auch zur Ehre der römi«schen Kirche unsrer Mutter, welche Frieden und Gerechtig«keit will und in Achtung des Reichs, durch dessen Gerichte «die Unverbesserlichen auf den Weg der Tugend zurückgeführt «werden, zum Wohl der Menge und des ganzen christlichen «Volkes, welche mit dem größten Verlangen nach der Ruhe des «Friedens dürsten und erwarten, im Namen des Herrn, wel«cher die auf ihn Hoffenden keineswegs verläßt, werden wir «den beschwornen Frieden unverbrüchlich halten und zu seiner «Sicherung und Verbreitung mit vereinten Willen und wohl«überlegtem Rath der Herren und des Adels, welche gegen«wärtig waren, haben wir diese Statuten gemacht und festge«setzt: Alle Städte und Flecken sollen nach ihren Kräften im«mer bereit seyn in Pferd und Waffen gegen die Störer der «Ruhe und der Gerechtigkeit und so viele Soldaten, als sie «vermögen, halten, welche Söldner genannt werden, damit sie «diese zu jeder Stunde, an entfernte Orte und wohin es nö«thig, schicken können. Und da nun das Reich vakant ist und «wir keinen Herrn und König haben, so wollen wir, so lange «diese Vakanz dauert, alle Reichsgüter, wie die unserigen mit «allen Kräften vertheidigen und schützen. Wir haben auch «unsre feierlichen Boten zu den Fürsten geschickt, welchen die «Wahl des Königs zusteht, und sie inständig gebeten, daß sie «sich zum Wohle des ganzen Vaterlandes über eine Person «vereinigen möchten, damit nicht durch ihre Uneinigkeit das

«heilige Friedensgeschäft gestört werde. Wir setzen auch unter «Eideskraft fest, daß wenn in Uneinigkeit mehrere gewählt «würden, keinem derselben in einer Stadt oder Flecken ein «Zugang gestattet werde und wir ihnen keine Treue oder Dienste «leisten würden. Wir werden ihnen keine Lebensmittel reichen, «kein Geldanleihen geben, und weder öffentlich noch heimlich «eine Hülfe leisten. Wenn aber eine Stadt oder Flecken oder «auch einzelne Personen gegen diese unsre Satzung etwas un«ternehmen sollten, was doch nicht geschehen soll, so sollen «dieselben als eidbrüchig, ehrlos und als Verletzer der Treue «gehalten werden, und wir werden gegen sie mit allen Kräf«ten verfahren, als gegen Störer des Friedens und unsere «öffentlichen Feinde. Alles dieses werden wir übereinstimmend «und fest so lange beobachten, bis uns einer als König vorge«stellt werde, der mit Recht das römische Reich erhalten solle, «dem wir einstimmig und mit vereintem Rathe als unseren «König und Herrn treue und schuldige Dienste gern leisten «werden. Wir wollen auch, daß jene vier allgemeinen Bespre«chungen auf den bestimmten Tag jedes Jahres gehalten «werden. Wegen der Besprechung aber, die am verflosse«nen Sonntag in der Fasten in Mainz statt hatte, setzen «wir fest, daß jene, welche wir dort in der Osterwoche, «halten müssen, diesmal nicht statt habe, sondern in Zu«kunft in dieser Osterwoche jedes Jahr geschehe, dabei «festsetzend, daß alle jene, die zu diesen Besprechungen nicht «kommen werden, in die schuldige Strafe verfallen. Und da «einige Ritter und Andre, die in Städten und anderen Orten «wohnen, den Frieden nicht beschworen und für seine Siche«rung und Erhaltung keine Dienste und Bemühungen thun «und dessen doch genießen wollen, so ordnen wir, daß «diese von dem Vortheile des Friedens gänzlich ausgeschlossen «sein und der Frieden in ihrer Verletzung nicht gestört werde. «Auch erneurend setzen wir fest, daß keinem der Herren oder

»irgend einem Andern, welche das heilige Friedensgeschäft stören, »ein Geldanleihen gegeben, oder ihnen Lebensmittel von den Städ- »ten oder Dörfern gereicht werde. Ebenso verordnen wir, daß »die Städte bei ihren Ueberfahrten und Schiffen eine solche »Sorgfalt und Vorsicht anwenden, daß allda keinen Feinden »die Ueberfahrt gestattet werde. Wir wollen auch, daß jener »Heerzug, welcher neulich bei Köln angesagt wurde, so wie er »bestimmt war, soll ausgeführt werden. Es gefällt uns auch »und ist uns angenehm, daß die Adelichen und Landesherren »frei ihre Rechte genießen sollen, wie sie ihnen zustehen. Auch »wollen wir alle Satzungen, welche wir zeither gemacht haben, »unverbrüchlich beobachten und beschwören, in wechselseitiger »Hülfe, in gutem Glauben für ewige Zeiten. Zum Beweiß »aller dieser vorstehenden Punkte haben wir gegenwärtige Ur- »kunde mit dem mainzer Stadtsiegel, dessen wir Uebrige uns »bedient haben, bekräftigt. Geschehen zu Mainz bei der allge- »meinen Besprechung der Städte. Im Jahre des Herrn ein »tausend zwei hundert sechs und funfzig, am heiligen Gertru- »dentage — 17. März —« [1]).

Am Tag nach Christi Himmelfahrt, den 26. Mai 1256, wurde wieder ein außerordentlicher Städtetag in Mainz gehalten und nach Inhalt dieses Städtetagsabschiedes berathen: Wie der Bund mit Ehren bei dem auf den Vorabend des künftigen Johannis des Täufers-Tag, den von den Fürsten eingesetzten Wahltag, zu Frankfurt erscheinen sollte und was dort zur Beförderung des heiligen Friedensgeschäfts vorgenommen werden müsse, weil man zu diesem Zwecke eine feierliche Botschaft mit Schreiben den Fürsten zuschicken werde. Zugleich hat man auf die Octav des heiligen Johannistages eine Expedition gegen die Friedensstörer angesagt [2]).

---

1) Nr. 21. der Urkunden.

2) Dieser Städteabschied folgt unter Nr. 24.

Die zwei kurz nach einander in der Stadt Mainz auf die Nachricht von König Wilhelms Tode veranstalteten außerordentlichen Zusammenberufungen aller Bundesgenossen und ihre Abschiede beweisen, daß Walpod, der Stifter des großen Bundes, dabei noch thätig wirkte. Er sahe die Gefahr, welche seiner schönen Schöpfung drohete, er glaubte alles aufbieten zu müssen, um diese abzuwenden. Wirklich war Königs Wilhelms Tod und die gefolgte zweispaltige römische Königswahl eine Klippe, an welcher der schöne Städtebund einen gewaltigen Stoß erhielt, der sich nicht mehr gut machen ließ. Diese Doppelwahl trennte die vornehmsten Glieder des Bundes, sowohl Fürsten als Städte in zwei Partheien, welche von diesem Augenblicke an die feierlich im Bund beschwornen Pflichten vergessend, einander feindlich behandelten, und wenn auch nicht alles in den vorigen gesetzlosen Zustand der Anarchie zurückgetreten ist, wie es das Chronikon Augustense[1]) behauptet, so war doch Eintracht, die Seele des Bundes, daraus verschwunden. Neue Raubschlösser wurden erbauet, die zerstörten hergestellt, und am Rhein und andern Flüssen unerträgliche Zollabgaben von den Vorbeifahrenden erpreßt. Die glorreichste Epoche des großen Städtebundes hatte mit der Wahl von zwei Königen aufgehört und nur ein Schatten seiner Größe war übrig geblieben.

Walpod und mit ihm die an der Verwaltung der Geschäfte des Bundes in Mainz gestandenen Männer haben sicher die beiden letzten außerordentlichen Versammlungen der Bundesglieder in dieser Stadt veranlaßt. Die Unterhandlungen, welche darin vorgenommen, die Beschlüsse, welche erlassen wurden, bezweckten einzig die Gefahr, welche dem Bunde durch den verwaisten Zustand des Reiches und die neue Königswahl

1) Ad a 1257: „Quae post obitum ipsius Regis — omnia „redierunt in pristinum statum.“

drohte. Der Bund sicherte dem Reichsoberhaupte seine Domainen, er verordnete eine allgemeine Bewaffnung, alles in der Absicht, den Wahlfürsten gegenüber, in der Nähe der Stadt Frankfurt, wo die Wahl geschehen sollte, in einer imponirenden Stellung zu erscheinen. Der Bund verband damit den Beschluß: «Keinen als König anzuerkennen oder «in eine Bundesstadt einzulassen, der nicht ein«stimmig erwählt worden[1].» Diese Protestation der vereinigten Städte wurde in der Folge bei den Wahlverhandlungen wiederholt und auf solche mag sich auch das alte Herkommen der Stadt Frankfurt gründen, wonach sie den neu gewählten König nicht zur Krönung in ihre Mauern aufnahm, ehe er eine Auslagerung von 6 Wochen 3 Tagen vor der Stadt gehalten und dadurch bezeugt, daß er keinen Gegner habe[2]. Man gab deutlich damit den Wahlfürsten zu verstehen, daß die allgemeine Bewaffnung zugleich bezwecke, diesen Beschluß mit Gewalt durchzusetzen, man schickte eine feierliche Gesandtschaft an die Wahlfürsten, und die Briefe, von denen die Städteabschiede sprechen[3]), enthielten sicher ihre Bitten und Ermahnungen zur Eintracht bei der Wahl des neuen Reichsoberhaupts. Der Bund berathete zugleich, wie er auf eine schickliche Weise bei der Wahl am Tage vor Johannis, am 23.

---

1) Die Worte sind: Promisimus ibidem sub debito juramenti, quod si domini principes, ad quos spectat regis electio forsitan plus, quam unum elegerint vel eligant, quod nos nulli illorum adstabimus, vel in aliquam civitatem intromittimus.

2) Senkenberg Vorr. zu Th. I. seiner Samml. S. 9. scheint im Irrthum zu sein, wenn er glaubt: Dieser Gebrauch gründe sich auf ein altes deutsches Recht, vermöge dessen demjenigen, so ein Gut 3 Tage und 6 Wochen besessen, mit Gewalt nicht ausgetrieben, noch der Besitz für Unrecht gehalten werden könne.

3) Im Abschiede hieß es: Quia solemnes nuncios et litteras nostras principibus super premissis transmiseramus.

Juni, in Frankfurt seyn könne[1]), um durch näheres und unmittelbares Einwirken seinen Zweck zu erreichen. Aber alle diese weisen Vorkehrungen vermogten nichts gegen die Macht des Interesses, der Habsucht und der Intrigue. Der Kurfürst Gerhard von Mainz, ein Wildgraf, befand sich in der Gefangenschaft des Herzogs Albrecht von Braunschweig[2]). Es fehlte also bei der Königswahl das Directorium. Die beiden andern geistlichen Kurfürsten, Conrad von Köln, ein Graf von Hochstetten, und Arnold von Trier, ein von Isenburg, hatten zu ihren Intriguen freies Spiel. Jeder hatte einen eignen Aspiranten zur Krone. Sie waren aber mit diesem und unter sich nicht über die Geldsummen einig, welche ihnen sollten bezahlt werden. Der Erzbischof Conrad von Köln handelte zugleich für den gefangenen Erzbischof Gerhard von Mainz, um ihn mit dem zu erhaltenden Geld auszulösen. Sie mußten also Zeit zu gewinnen suchen und die Wahl wurde auf Mariengeburt, den 5. September, verschoben. Als dieses die Bundesstädte sahen, veranlaßten sie vorher noch eine Zusammenkunft aller Glieder des Bundes, und die Haltung eines großen Städtetags auf Marienhimmelfahrtstag, der 15. August, zu Würzburg.

Durch die glückliche Auffindung von vier Briefen, welche die beiden Markgrafen, Johann und Otto von Brandenburg und die beiden Herzoge, Albert von Sachsen und Albert von Braunschweig, ihrem nach Würzburg abgeschickten Boten, dem Bruder Walter von Solm, an die dort versammelten Boten der Bundesstädte Mainz, Köln, Speier, Strasburg, Basel, Würzburg, Frankfurt, Gelnhausen, Oppenheim, Friedberg, Bopard und Hagenau, mitgegeben haben, weiß man nun, daß

---

1) Desfalls hieß es: Tractantes ibidem, qualiter honeste in vigilia St. Johannis in Frankenfort ad electionis terminum accederamus."

2) Joannis Rer. mag. I. 611.

der Markgraf Otto von Brandenburg sich auf das Bitten und den Rath der Fürsten und seiner Freunde bereit erklärt hatte, die Bürde eines Reichsoberhaupts zu übernehmen, wenn die Wahl auf ihn fallen würde. Diese merkwürdigen Briefe sind vom 15. August datirt und lauten: «Albert von Gottes Gna-«den Herzog von Sachsen 2c. seinen Geliebten von Mainz, «Köln, Speier, Strasburg, Basel, Würzburg, Frankfurt, Geln-«hausen, Oppenheim, Friedberg, Bopard, Hagenau und den «Gemeinheiten aller durch den heiligen Friedensbund verei-«nigten Städten, voraus seinen zu jedem Dienst bereiten Wil-«len. Wir theilen mit euch im Herrn eure guten Bemühun-«gen, wodurch ihr den Frieden und das gemeinsame Wohl «der Kirche zu befördern sucht, wir erstatten euch dafür von «ganzem Herzen unsern Dank und da wir trachten mit unserm «Leben und Vermögen das zu verdienen, wozu ihr in der «Hoffnung des Friedens und der Eintracht uns und andere «Fürsten wegen der gemeinsamen und einmüthigen Wahl des «römischen Königs so sorgfältig auffordert, so werden wir dabei «euern Rath und Beistand treulich gebrauchen. Da wir also «und andere Fürsten hierin mit euch übereinstimmen, auf jede «Art die Wiederherstellung des Friedens zu befördern und es «uns gegenwärtig scheint, zu diesem heiligen Vorhaben keinen taug-«lichern auffinden zu können, als den edelen Mann, unsern geliebten «Blutsverwandten, Otto Markgrafen von Brandenburg, dem «wir, wenn er zum König wird erhoben seyn, mit Rath und «That, so viel wir vermögen, beistehen werden und er wird «auf unsern, andrer Fürsten, und andrer von Adel, wie auch «eurer und andrer Freunde Rath, es übrigens keineswegs «abzuschlagen getrauen. Gegeben 2c.

Johann von Gottes Gnaden Markgraf von Brandenburg. «Denen von Mainz, Köln und übrigen Städten, wie oben, unseren «Gruß und jeden angenehmen geneigten Willen. Wir erfreuen uns «mit euch im Herrn eurer guten und heiligen Bemühungen, wo-

«mit ihr den Frieden und das gemeinsame Wohl zu befördern «trachtet, und indem wir euer Gemeinheit von ganzem Herzen «danken und mit unserm Leben und Vermögen das zu verdienen «suchen werden, was ihr in der Hoffnung des Friedens und «der Eintracht uns und andrer Fürsten wegen der einhälligen «Wahl des römischen Königs so sorgfältig auffordert, so werden «wir euern Rath und Hülfe einstimmig gebrauchen. Weil «wir und andre Fürsten aber darin einig sind, ein fähiges «Haupt zu diesem heiligen Vorhaben darin zu finden, wenn «wir unsern Bruder Otto, mit Hinansetzung jedes Zweifels, «zum König wählen. Er wird auch auf unsern, anderer Fürsten «und Edeln und euern, wie anderer Freunde Rath es auszu«schlagen nicht wagen. Gegeben Wolmerstede, den 5. August.«

«Albert von Gottes Gnaden Herzog von Braunschweig «Seinen geliebten von Mainz, Köln, Worms und übrigen «Städten wie oben, seinen zu jedem angenehmen geneigten Wil«len. Wir erfreuen uns mit euch im Herrn eurer guten und heiligen «Bemühungen, wodurch ihr den Frieden und das gemeinsame «Wohl der Kirche zu befördern sucht und danken von ganzem Herzen «euer Gemeinheit und indem wir mit unserm Leben und Ver«mögen das zu verdienen suchen, was ihr in der Hoffnung des «Friedens zu handhaben und zu befördern, uns und andere «Fürsten zur einhelligen Wahl des römischen Königs zu thun «sorgfältig auffordert, werden wir eure Hülfe und Gunst ein«stimmig anwenden. Weil aber wir nnd andere Fürsten darin «mit euch übereinstimmen, auf alle Weise für die Wiederher«stellung des Friedens der Kirche zu sorgen und ein taugliches «Haupt zu diesem heiligen Vorhaben dann zu finden, wenn «der edle Mann unser Blutsverwante Otto Margraf von «Brandenburg, zum König, wie wir hoffen, erhoben werde, «so soll es, so viel möglich, an unserm Rath und Begünstigung «nicht ermangeln. Er selbst wird auf unsern, anderer Fürsten

«und Edeln, auch eurer und anderer Freunden Rath dieses «auszuschlagen sich nicht unterstehen. Gegeben 2c.«

«Otto von Gottes Gnaden Margraf von Brandenburg. «Seinen Geliebten in Christo von Mainz, Köln, Worms und «übrigen Städten wie oben, seinen zu jeden Diensten geneigten «Willen. Da der Urheber des Friedens, unser Herr Jesus «Christus, wegen dem Frieden auf die Welt gekommen und «durch Vergiesung seines Blutes die im Himmel wie auf Erden «befriedet hat, so soll jeder Mensch zum Frieden geneigt sein. «Daher Geliebteste, indem wir uns eurer einstimmigen und «männlichen Bemühung zur Behaltung der Banden des Frie- «dens im Herrn miterfreuen, danken wir eurer Gemeinheit und «werden allzeit mit Leben und Gut zu verdienen suchen, daß «ihr uns, obschon unwürdig und andern Fürsten zur einhelligen «Königswahl so sorgfältig zu ermahnen sucht und uns dazu «euern Beistand durch Rath und Hülfe in allem versprecht, «wodurch mit Gottes Hülfe der Frieden auf Erden wiederge- «geben und mit göttlicher Barmherzigkeit erhalten werde. «Euer Liebten machen wir daher bekannt, daß auf Zudringen «und Rath der Fürsten und Edeln und anderen unser Freunden, «Geistlichen und Weltlichen, welche an uns die Ehre Gottes «und was wir Gutes haben achten und indem wir dem gött- «lichen Willen nicht länger zu wiederstehen getrauen, ohne «unsern Leib und Seel, Güter, Freunde und alles, was wir «von seiner Gnade nun besitzen, oder in Zukunft erhalten «werden, uns im Dienste Gottes zur göttlichen Ehre anerbieten, «den Anker unsrer Hofnung darauf gründend, daß wir uns «mit seiner Hülfe keine Bürde hoffen aufzulegen, die er uns «nicht leicht machen wolle. Wir bitten zugleich euer Liebden, «auf dem Hof zu Frankfurt, welcher am Fest der heiligen «Jungfrau wird gefeiert werden, so anständig[1] zu erscheinen,

[1] **Ita decenter.** Markgraf Otto wollte damit sagen: **wohlgerüstet.**

»daß wenn dort einige Zwietracht entstehe, was nicht geschehen »möge, der gekränkte Theil auf eure Hülfe rechnen könne. Ge»geben.«

Die Verhandlungen des Städtetags zu Würzburg, auf Marienhimmelfahrtstag, den 15. August 1256, kennt man durch seinen Abschied, welcher lautet: »Wir durch den Friedens»bund vereinigte, in der Stadt Würzburg auf den Tag der »Himmelfahrt der heiligen Marie im Jahr des Herrn 1256 »zusammengekommene, haben daselbst versprochen, alle Satzun»gen des heiligen Friedens durchaus unverletzlich zu beobach»ten und uns dabei aus allen Kräften wechselseitig beizustehen. »Wir setzen auch, daß niemand erlaubt seyn solle, eine Beute, »klein oder gros, von welcher Art Vieh oder andern Sachen »zu kaufen oder zu erwerben. Wenn aber einer eine geraubte »Sache kauft und darauf betretten würde, so soll er sie um»sonst zurückgeben und mit der verdienten Strafe belegt wer»den. Reiniget er sich aber durch einen Eid, daß er unwissend »die geraubte Sache gekauft habe, im Glauben gerechtes Gut »gekauft zu haben, so gibt er zu Geschenk die geraubte Sache »ohne einiges Geld dem Beraubten zurück. Wir setzen auch »und befehlen, daß jede Stadt zwei ehrbare Bothen nach »Frankfurt auf die Geburt der glorreichen Jungfrau zu dem »Fürstenkongreß schicke, der zur Wahl des neuen Königs an»gesagt ist; und weil wir eine allgemeine Besprechung zu »Strasburg halten müssen, wie es vorgeschrieben ist, so wol»len wir, daß diese Besprechung über den heiligen Frieden »wegen dem Fürstenkongreß zu Frankfurt, bis auf den Festtag »des heiligen Michels verschoben seie. Wir befehlen ferner »unter Eidespflicht, daß jede Stadt und Dorf uns dorthin »ihre feierlichen Bothen sende, weil wir jene vier verordnete »Besprechungen allezeit zur Ehre Gottes und Nutzen des hei»ligen Friedens beobachtet wissen wollen. Ueberdies setzen wir »und befehlen streng, daß jede Stadt sich nach ihren Kräften

«rüste und Söldner bestelle, durch welche wir dem Gegner und «Verletzer des Friedens und unseren Feinden männlich und «kräftig wiederstehen können, weil auch wir zur Verbreitung «des Friedens Leute in Gefahr setzen und der Sachen und «Kosten nicht schonen wollen. Wir geben auch dem Bischof «von Würzburg und den Bürgern die Gewalt, aufzunehmen «im Namen aller Verbündeten in den heiligen Friedensbund, «die mit ihnen verbundenen Provinzialstädte, welche immer wol«len zum Verband des heiligen Friedens sich mit Eide anschließen, «des eichstädtischen und würzburgischen.....[1]) wir verordnen und «versprechen es festiglich zu beobachten. Wie in Westphalen und den «untern Städten, so soll es auch in dem obern Theile gehal«ten werden, zur Ehre und Lob des allmächtigen Gottes, des «Urhebers des Friedens und ohne den nichts stark und kräftig «ist, so zwar, daß jeder Mensch, der in den verbündeten «Städten oder Dörfern wohnt und ein Vermögen von 5 Mark «oder mehr besitzt, jedes Jahr am Sonntag .... einen «einzigen Heller dieser Münze gebe, welche Gabe von den vier «Geschwornen gesammelt, am Tage des Herrn dargelegt und «dann jene vier nach dem Rath der tüchtigsten Männer «der Stadt diese Gabe auf Karfreitag an die Bedürftigen und «Armen vertheilen sollen, wie es ihnen am Besten erscheine, «weil wir billig von unserm Vermögen unseren Gott ehren «müssen, welcher der Beschützer aller ist, die auf ihn hoffen «und von dem alle Güter kommen, damit durch seine überaus «vervielfältigte Barmherzigkeit dieses mit seiner Gnade begon«nene Friedensgeschäft gut und kräftig fortbestehe und wir so «mit seiner Güte durch die zeitlichen Güter wandeln, daß wir «die ewigen nicht verlieren.«

«Auch wie wir zu Mainz versprochen haben, so bestätigen «wir abermals, daß, wenn die Fürsten, denen die Wahl des

1) Vielleicht Bisthums oder Diözes.

«Königs zusteht, unter sich, was nicht geschehen möge, uneinig «würden, und mehr als einen wählen, wir keinem von ihnen «einigen Dienst leisten oder ihn in eine Stadt einlassen werden, «bis uns einer vorgestellt wird, der dann dem römischen Reich «vorgesetzt sein soll.» [1])

Die an die Glieder des großen Städtebundes nach Würzburg von vier der höchsten Reichsstände gerichtete Schreiben und die Verhandlungen des würzburger Städtetags beurkunden die hohe Achtung und das Ansehen des Bundes im ganzen Reiche und sein schönes Streben, mit allen nur möglichen Mitteln und auf jede Art, Deutschlands Ruhe zu sichern und zu erhalten; daher sein fortgesetztes Einwirken im damaligen gefahrdrohenden Zeitpunkt auf die Stimmen der Wahlfürsten, in Bezweckung der Einigkeit in der vorzunehmenden Wahl des Reichsoberhauptes, daher ihr wiederholtes Drohen, keinen als König anzuerkennen oder in eine Bundesstadt einzulassen, der nicht einstimmig gewählt worden. Dem großen Bunde schwebten im Geiste alle die Uebel vor, welche aus einer uneinigen oder gar Doppelwahl für das deutsche Reich entstehen würden. Des Bundes Absichten waren rein, in der Liebe zum Vaterland gegründet. Nicht so waren die der ersten Wahlfürsten.

Die Stadt Mainz führte auch bei diesen würzburger Verhandlungen das Directorium und an sie waren jene Briefe gerichtet.

Der Markgraf Otto von Brandenburg, der III. unter den Ottonen dieser Markgrafen, war ein Ehrenmann, von einem

1) Die vier Briefe und der Abschied des Städtevertrags zu Würzburg vom 15. Aug. 1256 sind aus einem passauer Codex in von Freyberg Samml. hist. Schriften I. 518. und daraus in Boehmer Cod. moeno franc. 110. 111. 112. und Pertz mon. Ger. IV. 378. 379. 380. abgedruckt und folgen wegen ihrer Wichtigkeit unter den Urkunden Nr. 25 26. 27. 28. und 29.

liebenswürdigen Charakter. Das Fragment einer Genealogie der Herzoge von Braunschweig sagt von ihm: «Nach König «Wilhelms Tod war die Rede den Markgraf Otto von Bran«denburg zu wählen, einen zur Regierung tauglichen, frommen «Mann.» [1]) Allein es war nicht nur von ihm die Rede, sondern er hatte sich förmlich bei den Mitgliedern des großen Städtebundes um die Krone beworben, es hatten sich für ihn sein Bruder der Markgraf Johann von Brandenburg und die beiden Herzoge Albrecht von Sachsen und von Braunschweig darum beworben. Otto war ein Blutsfreund des Herzogs von Sachsen und hatte des Königs Ottokars von Böhmen Schwester Beatrix zur Frau. Er hatte mit seinem Bruder eine Wahlstimme. Der Herzog von Braunschweig Albrecht hatte den ersten Erzbischof des Reichs, Gerhard von Mainz, in seiner Gewalt und Gefangenschaft in seiner Residenz Braunschweig. Dem Markgrafen Otto war die Sache so angelegen, daß er die verbundenen Städte ersuchte, bei dem Wahltag zu Frankfurt so ehrbar zu erscheinen, daß, wenn dort Uneinigkeiten entstünden, sie die Sache und die Beleidigten stützen könnten [2]). Dieses heißt wohl, die Verbündeten sollten mit ihren Leuten so gerüstet zu Frankfurt erscheinen, daß sie sich bei jeder Uneinigkeit der Wahlfürsten ihrer Waffen bedienen, und auf sie imponiren könnten. Gebauer [3]) hat daher Unrecht, wenn er behauptet, keiner der deutschen Fürsten habe den Versuch ge-

---

1) In Leibnitz Script. Brunc. II. 19 „Domino Wilhelmo mortuo habita est mentio de eligendo Ottone Marchione Brandenburgico, viro ad imperium idoneo et devoto."

2) Etiam caritatem vestram rogamus, heißt es in Ottos Brief, ut ad curiam in Frankenfurt in festo beate virginis celebrandae ita decenter veniatis, ut si inter aliquos ibidem discordia, quod absit, oriatur, pars cui infertur incuria, vestro possit auxilio roborari.

3) Leben Richards. 85.

macht, sich auf den Thron des deutschen Reichs zu setzen oder ernstlich um die Krone beworben. Allein Geldsucht und Intriquen vereitelten des Markgrafen Otto Plan und die Wünsche der Bundesstädte.

Den 5. September, Festtag der Geburt Mariä, der zur Wahl des Königs angesetzte Tag, erschien und mit ihm die Wahlfürsten zu Frankfurt, allein die Intriquen der beiden Erzbischöfe von Köln und Trier waren noch nicht ausgesponnen, der Erzbischof von Mainz noch in Gefangenschaft zu Braunschweig; es mußte daher nochmals Zeit gewonnen und der Wahltag weiter hinaus verschoben werden. Vielleicht wollte man auch durch diese Aufschiebung die Bemühung des Markgrafen Otto um die Krone und die Schritte seiner Freunde vereiteln. Eine vierte außerordentliche Versammlung der Bundesstädte trat daher in diesem Jahr zu Mainz am 1. October zusammen, man kennt aber ihre Verhandlungen nicht, weil entweder kein Städteabschied gefertigt wurde, oder er nicht auf uns gekommen ist. [1])

Die Verhandlungen und Abschiede dieser außerordentlichen Bundestage beweisen, wie sehr sich die Bundesstädte die Leitung der Wahlfürsten bei der Königswahl im Zweck des allgemeinen Wohls und der Handhabung des Friedens haben angelegen sein lassen. Bei diesen schönen Bemühungen war Mainz die Seele und Leiterin des Ganzen, ihr waren nur aus den andern föderirten Städten einige Biedermänner beigegeben. [2]) Die Städte, welche in den Bund aufgenommen zu werden wünschten, mußten ihre Boten zu ihr schicken, diese allda den Eid leisten und die Aufnahmsurkunde empfangen,

---

1) Pertz monum. germ. hist. IV. 380.

2) In dem Schreiben der Stadt Würzburg an die von Regensburg Nr. 2 heißt es: juraverint coram Walpotone et aliis civibus civitatum pacis federe juratorum.

welche mit dem mainzer Stadtsiegel ausgefertigt wurde.[1]) Diese Aufnahmsakten fangen, wie die öffentlichen Urkunden der Stadt Mainz an: Wir N. der Kämmerer, N. der Stadtschultheis, Walpod, die Richter, der Rath und sämmtliche Bürger der Stadt Mainz. So lautet die Aufnahmsurkunde der Stadt Regensburg den Tag nach Remigius, den 2. October, 1256.[2]) In den darauf von den Städten Nürnberg und Würzburg an die Stadt Regensburg erlassenen Glückwünschungsschreiben[3]) wird in der ersten der Walpod vor dem Kämmerer und in der letzten derselbe allein ohne denselben genannt, in dessen Hand von den Bürgern anderer verbündeter Städte der Eid geleistet worden sei. Ein Beweis, daß bei der Aufnahme fremder Städte in den Bund der Walpod zu Mainz für die Hauptperson im Bund angesehen worden ist. Zuerst auf dem Städtetag zu Würzburg am 15. August 1256 wurde dem dortigen Bischof und den Bürgern die Gewalt vom Bund gegeben, im Namen Aller Aufnahmen in den Verband des heiligen Friedens zu machen.

Dieses Verhältniß der damaligen Reichsstadt Mainz, als erste Stadt des Bundes, als Führerin ihrer Angelegenheiten, hatte für die verbündeten Städte, besonders die der Nachbarschaft, auch in ihren bürgerlichen Verhältnißen, die Folge, daß viele ihrer Statutar-Gesetze solche dieser Bundesstädte wurden, indem es der Stadt Mainz wünschenswerth war, daß ihre Bürger sich auch anderswo des nemlichen Rechts erfreuen konnten, dessen sie in der Heimath genossen. Daher erschienen später auch Vereine und Senatsbe-

---

1) Aufnahmsurkunde der Stadt Regensburg: In cujus rei testimonium ac firmitatem presentem literam sigillo civitatis maguntine dacimus muniendam.

2) Urkunde Nr. 30.

3) Urkunden Nr. 31 und 32.

schlüsse über wechselseitige Rechte, welche den verbundenen Städten als gesetzliche Normen dienten.[1])

Gegen Ende des Jahrs wurde von den Wahlfürsten ein Tag zur Königswahl in der Stadt Marburg angesetzt, allein diese Stadt mißfiel den Erzbischöfen von Köln und Trier, und sie weigerten sich allda zu erscheinen. Hacsheims wormser Chronik[2]) erzählt davon: »Bald hierauf, nach dem »Zug vor das Schloß Rheinfels, nach Allerheiligen, oder 2 »November, ward von den Ständen des Reichs zur Wählung »eines Kaysers oder Königs ein Tag gen Marpurg angesetzt, »nun hat der Herzog von Braunschweig den Bischof von »Mayntz in Gefängnuß, darumb und auch von wegen der »unbequemblichkeit der Stadt Marpurg, hat diese Tagsatzung »kein fortgang, dann Cölln und Trier wollten nicht erscheinen.»

Der 13. Januar und der Palmsonntag des Jahres 1257 waren die verhängnißvollen Tage, wo Deutschlands Königsthron von den Erzbischöfen Konrad von Köln und Trier an zwei ausländische Prinzen verkauft wurde. Der Erzbischof von Köln wählte am 13. Jenner mit seinem Anhang zu Frankfurt Richard von Cronwalis, Bruder des Königs von England und Erzbischof Arnold von Trier mit seiner Parthei am Palmsonntag zu Trier Alfonz von Castilien, genannt der Weise.

Zu dem Anhang des Erzbischofs von Köln gehörte der indessen aus seiner Gefangenschaft freigegebene Erzbischof Gerhard von Mainz, und der Herzog Albrecht von Sachsen, der

1) Ein solcher Beschluß lautete: si quis mutuum contraxerit, vel aliquem contractum sub credito vel vendito sibi faciat, fieri debet cautio, ita, quod pro hujusmodi mutuo, credito vel vendito nullus alius civis in persona seu rebus molestetur, impugnetur seu aliquatenus arestetur, sed contra principalem creditorem in sua civitate et extra ex actionibus debiti procedatur, ut juris fuerit.

2) Fol. 229 230.

Vollmacht von seinen beiden Vettern, den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg hatte. Auf der Seite des Erzbischofs von Trier stand der Pfalzgraf Ludwig und der Herzog Ludwig von Baiern [1]). Richarts Gesandter war nach vielen Unterhandlungen mit dem Erzbischof von Köln übereingekommen, ihm für seine Stimme 12000 Mark, für die des Erzbischofs Gerhard von Mainz 8000 Mark, für die der Herzoge Albrecht von Sachsen und der Markgrafen von Brandenburg 20000 Mark zu bezahlen. Von den 8000 Mark des Erzbischofs Gerhard von Mainz sollten 5000 zu seiner Auslösung verwendet werden. Der Erzbischof von Trier und sein Anhang waren mit den ihnen gebotenen Summen nicht zufrieden und sollen von Alfonz von Castilien ebenfalls Bezahlungen für ihre Stimme erhalten haben.

Dieses Wahlgeschäft erzählt von Hacsheim in seiner Chronik: [2]) »Letzlich aber Anno 1257 ward im Februario ein »Tag gen Frankfurt ausgeschrieben. Alda als sich die Fürsten »versambelt und in der Wahl getrennet und gespaltet, haben »sie zween erwählt, dann der Erzbischof von Maynz, welchem »Richardus Anglus 8000 Mark zu seiner Erledigung gegeben »hatt, uff das er Ihme seine Stimme in der Wahl gebe, des»gleich der von Cölln, Pfalzgraff Ludwig, sambt sein Sohn »Heinrich, Herzog in Bayern, erwehlten Richardum in Engel»land, zu Cornubia Graff, so ein Sohn war König Johannem »aus Engelland und ein Bruder König Henrici in Engelland, »die andern, als Erzbischof Arnolf von Trier, Adolf Herzog »zu Saxen, Johann Margraf zu Brandenburg, Bischoff von »Speyer, so einer von Leiningen und von Otto Cano, König »von Böheimb deshalb fried hatte, erwählten Alphonsum König »in Hispanien und Castilien; zu dieses Alphonsi Wehlung that

1) Joh. Ständelin Chronick in Oefeli rer. Boic. Script. I. 506.
2) Fol. 226.

«gute Beförderung Graf Adolph von Waldeck. Alphonsus, «als ihn seine Freunde beredet, verwilliget in die Wahl und «will das Reich mit dem schwert erhalten, dann über obge«nannte Fürsten hätte er ihm beistehen den König aus Frank«reich und Navarra, den Herzog aus Braband, eine Gräfin «aus Flandern, item die Statt Wormbs und Speyer, ehe sie «Richard unter sich bezwungen, aber Richardus, welcher von «Geldt mächtig, bestach alle Fürsten, daß, wie er das Impe«rium mit Geldt erkauft, also auch mit Geldt erhielt [1]. Dero«halben uff Christihimmelfahrt wyrde er von den Fürsten aus «England gen Achen bekleidet und da in Beysein der Bischof«fen von Mainz, Cölln, Lüttig und Utrich gekrönt und ge«salbt.»

Der große rheinische Städtebund war durch diese Uneinigkeit der ersten Reichsfürsten und die Wahl von zwei römischen Königen, in seinem schönen Streben gelähmt und es trat für ganz Deutschland wieder eine Zeit ein, wo der Fehdegeist seine blutige Fackel ungestört schwang, es war die verrufene Zeit des sogenannten großen Interregnums.

Bald nach jenen Wahlen reiste der Erzbischof Conrad von Köln nach England, um den König Richard zur Krönung abzuholen. Dort angekommen, erhielt er von demselben 500 Mark Reisegeld und eine goldne mit Edelsteinen besetzte Inful [2].

Richard ging am dritten Ostertag, den 10. April 1257 aus England ab und kam mit seiner Gemahlin Santia und

---

1) Die Wahlintriquen und dabei stattgehabten Bestechungen hat Gebauer in Leben Kaisers Richard Buch 1. §. 104 bis 117 aus dem Bericht des Engländers Thomas Wilkens umständlich beschrieben. Vergleiche man auch Leibniz Cod. jur. Gent. in prodr. 12.

2) Der schlaue Prälat soll darüber gesagt haben: mitravit me et ego coronavi eum.

großen Geldsummen zu Dortrecht an. Die Erzbischöfe von Mainz und Köln waren ihm dahin entgegen gereist. Den 17. Mai, auf Christihimmelfahrtstag, erfolgte zu Aachen seine und seiner Gemahlin feierliche Krönung durch den Erzbischof von Köln. Zwei Erzbischöffe, zehn Bischöffe, dreißig Herzoge und Grafen, mehrere hundert deutsche Ritter und Edelleute waren dabei gegenwärtig und huldigten dem neuen Reichsoberhaupt. Richard und seine Gemahlin erschienen dabei in einer unerhörten Pracht. Hacsheim erzählt in seiner wormser Chronik [1]: «Uff Christihimmelfahrtstag wurde er von «den Fürsten gen Achen begleitet und da in Beysein der Bi«schöffe von Mayntz, Cölln, Lüttig und Utrich gekrönt und «gesalbt.»

Der beschworne Landfrieden war während der Krönungsfeierlichkeiten vergessen worden. Erzbischof Arnold von Trier zog gegen die im Bund gewesene Stadt Poppard, plünderte sie und belagerte sogar ihr Schloß, das dem Reich gehörte. Gerhard, Erzbischof von Mainz, kam mit seinen Helfern den Popparder zu Hilfe, entsetzte am 7. Mai das Schloß, tödtete mehrere von Arnolds Rittern und nahm die übrigen gefangen [2]. Auf Pfingsten in den ersten Tagen des Juni belagerten die Bundesstädte den Markgrafen Rudolf von Baden zu Selz, wurden aber von ihm geschlagen und 85, theils Ritter, theils Bürger gefangen, unter welchen 18 von Worms waren. Diese Fehde wurde durch die Bürger der Stadt Straßburg dahin ausgeglichen, daß alle Städte ihre Gefangenen auslösen mußten und die Stadt Worms für jede sechs der Ihrigen 254 Mark Silber zahlte. Hacsheims Chronik [3]) berichtet davon: «Anno

1) Fol. 231.

2) Gebauers Leben des Kaisers Richard 124.

3) Fol. 236. Das lateinische Manuscript in Zorns Chronick berichtet das nemliche

«1257 auf Pfingsten haben die Bundesstätte Margrafen Ru-«dolfen von Baden zu Selz belagert, aber der Margraf hat «den Sieg erhalten und den Stätten großen Schaden gethan, «ihnen von der Ritterschaft und Bürgerschaft 85 Mann ge-«fangen, unter welchen 18 von Wormbs gewesen und haben «ihm die von Wormbs je vor 6 254 Mark Silber geben «müssen für Ranzion, sie damit zu ledigen.»

Im August kam Richard über Bingen zu Mainz an, wo er von den Bürgern als Reichsoberhaupt anerkannt und ihm gehuldigt wurde. Die Städte Worms, Speier und Oppenheim versagten ihm dagegen ihre Anerkennung und die beiden ersten zeigten sich am hartnäckigsten. Richard schickte den Bischof Eberhard von Worms, der sich bei ihm in Mainz befand, nach Worms, um die Bürger zu seiner Aufnahme zu bewegen, allein seine Bemühungen waren fruchtlos. [1]). Mit Oppenheim glückte es ihm durch die Bemühungen der Bischöffe von Mainz und Straßburg, doch mußte er sich Bedingnisse gefallen lassen und versprechen, die Verstörung des oberhalb der Stadt gestandnen festen Schlosses nicht zu ahnden, es nie wieder zu erbauen, die Stadt während drei Jahren von allen Beschwernissen frei zu lassen und daß ihre Verpflichtung an ihn aufhöre, wenn der Pabst mitlerweil einen andern mächtigern König bestätigen würde. Dieses erzählen die wormser Chroniker von Zorn und Hacsheim mit dem Zusatz: «Hierauf «haben sie ihm als einem König gehuldigt, dagegen hat er «ihnen zum Schultheiß gesezt Jakob von Littwiller Ritter.»

Die zwiespaltige Königswahl, die Uneinigkeit unter den ersten Städten des Bundes über die Anerkennung des Königs Richard, die Niederlage, welche das Bundesheer durch den Markgrafen von Baden erlitten, mußte nothwendig nachtheilige Folgen auf das schöne Streben des großen Bundes haben,

1) Gebauer Leben des Kaisers Richard 141.

ihn schon in seinem Entstehen lähmen und besonders der Fehdesucht des unruhigen Adels in den Städten und des benachbarten Landes ungestörten Spielraum gewähren. So erlaubte sich schon am 27. August 1257 der mit seiner Familie in Worms ansässige Ritter Jacob Raben, genannt vom Stein, weil er seiner Rathsstelle entsetzt worden, einem andern vom Rath, Namens Edelwein, der in Geschäften der Stadt den Rhein hinunter nach Mainz reiste, aufzulauern, ihn auf dem Rhein mit seinem bewaffneten Anhange anzufallen, und, da derselbe so glücklich war, zu entkommen, seinen Begleiter Wernher Dyrolff tödtlich zu verwunden und mit zwei andern gegen Alzei als Gefangne zu bringen, darauf seinen Anhang, an 200 Mann, zu Westhofen zu versammeln und damit den Bürgern von Worms großen Schaden zuzufügen. Im folgenden Jahr sammelte er seinen Anhang nochmals um Ostern im Schlosse Gundheim, ließ dem genannten Edelwein Haus und Mühle zerstören, dem Conrad Dyrolff von Worms seine Scheune zu Niedesheim abbrennen, dem Heinrich Richeri seine Kelter zu Sülzen abreißen und eine Scheune mit Früchten verbrennen.

Die Städte Worms und Speier hatten sich am 17. Februar 1258 zusammen verbunden, daß, wenn der gewählte römische König Alphons auf seinem eidlichen Versprechen beharre, das römische Reich anzunehmen und nach Vermögen zu vertheidigen, sie ihm getreulich beistehen wollten, wo dies aber nicht geschehe, sie keinem andern anhängen würden. Dieses Versprechen machten die Ritter Wolfram und Wernher hinter der Münze, beide Bürgermeister der Stadt Worms, im Namen dieser Stadt, in die Hände des Bischofs von Speier. Hacsheim erzählt dies in seiner Chronik [1]: «Denn sie wollten ihn (Richard) nicht für ihren König haben. Er vermogt «auch nicht mit Geld oder Gewalt das eine lange Zeit zu

1) Fol. 132.

«erlangen, dann sie zusammen geschworen hatten, wenn König «Alphons das römische Reich annehme und dasselbe nach sei«nem Vermögen handhaben wollt, daß sie ihm auch beystehen «wolten, wo aber nicht, daß keiner ohne den andern aus ihnen «ahn einen König sich henken solte. Das standhaftig zu halten, «haben Ritter Wolfram und Wernher hinter der Münz, der «Statt Wormbs Bürgermeister, dem Bischof von Speyer, Hand«treue geben, darumb schafft er ihnen viel Wiederwärtigkeit «und Ungnad, darzu dann Bischof Reichard von Wormbs, wel«cher seiner Parthey war, treflich Hielfe that [1].»

Erst im Monat Juli, um St. Jacobstag war der Erzbischof von Mainz Gerhard, den Richard nach Worms schickte, nach vielen allda im schönauer Hof gepflogenen Unterhandlungen so glücklich, die Stadt zu bewegen, Richard als König anzuerkennen, doch mußte er zu gemeiner Stadt Nothdurft tausend Mark Silber baar zahlen. Er kam auch sogleich in Worms an, empfing von den Bürgern die Huldigung und bestätigte ihnen ihre Privilegien. Hacsheims Chronik [2]) sagt: Dem«nach über etliche Zeit schickt er (Richard) Gerharden Wilt«graffen zu Eppenstein, Erzbischof zu Maynz, gen Wormbs, «aber es ward abermals nichts daraus; leztlich, nach vielen «mit ihnen im schönauer Hof gehabten und geübten Unterhand-

---

1) Das lateinische Manuscript in Zorns Chronik sagt Fol. 242. „Anno 1258 XVII. Kal. Febr. spirenses et wormatienses unanimi „consensu confoederati sunt in hunc modum: quod si Dominus „Alphonsus Roman. Rex electus in suo promisso, sicut etiam ju„ravit, stare vellet, regnum roman. sibi assumendo, et pro vi„ribus defendendo, quod etiam civitates in ejus servitio constanter „permanerent, sin autem, quod nunquam ad aliquem regem decli„narent, nisi unanimi consilio. Hoc autem promissum magister „civium Wormat. Wolframus miles et Waltherus retro monetam in „manus Domini Spirensis pro tota civitate. . . . “

2) Fol. 238 239

»lungen haben sie Anno 1258 im Julio, umb Jacobi, Richar«
«den vor einen König angenommen, doch dergestalten, daß er
«ihnen zu gemeiner Stadt Nothdürft 1000 Mark silber als«
«baldt gebe, daß dann auch geschehen und ist also der König
«Richard gleich in genanntem Monath zu Wormbs eingeritten,
«die Huldigung von den Bürgern empfangen, darauf er ihnen
«ihre Privilegien confirmirt; die Unterhändler und Arbeiter
«waren von der Statt wegen der Erzbischof von Maynß,
«Emich Graf zu Leiningen, Conrad Raugraf, Conrad Wilt«
«graf, Witzthums zu Rüdesheim, Wernher von Bolandia und
«der Tempelherrn Meister, auf des Königs Seithen Gualterus
«Wolfratus Waltranius Marenhalci Gebrüder. Anno 1258
«den 29. July ist von der Statt Wormbs und Heinrich von
«Riprechtsberg Ritter durch Rath des Bischofs die Freund«
«schaft hingelegt worden, welche sich eine Zeitlang zwischen
«ihnen erhalten, dieweil die Bürger dem Ritter sein Schloß,
«so er zwischen Wormbs und Speyr bei Mudach gebaut, zer«
«stört hatten.» Bald darauf ist auch die Stadt Speier dem
Beispiel von Worms in Anerkennung des Königs Richards
gefolgt. Er erschien ebenfalls allda in den ersten Tägen des
Monats October 1258, empfing die Huldigung der Bürger
und stellte ihnen am 6. October über die Bestättigung ihrer
Privilegien eine förmliche Urkunde aus. [1])

Den 9. März 1259 entsagte Philipp von Falkenstein,
Philipp und Wernher seine Söhne, Wernher und Philipp
Herrn zu Bolanden, Gerhard und Friedrich ihre Brüder durch
eine Urkunde [2]) dem Klagrecht, was sie haben oder haben
könnten gegen die Stadt und Bürger zu Mainz, wegen des
Schadens, den sie ihnen durch die Zerstörung des Schlosses zu
Ingelheim, der Mauern zu Kastel und des Schlosses zu Wei«

---

1) In Lehmanns Chronik der Stadt Speier, 536 537.

2) In Gudenus Cod. Dipl. II. 132.

senau zugefügt hätten und erklärten zugleich, daß der Grund und Boden dieser Burg, die man gewöhnlich das Burgstädtel nenne, nebst dem Graben, der Stadt Mainz zu ewigen Zeiten angehören und ihre Bürger über die Steine der Burg nach Wohlgefallen verfügen könnten, ferner bekennen sie dafür von den Bürgern 70 Mark köllnische Heller empfangen zu haben.

Erst im Jahr 1259 wurde das Einverständniß unter den Städten Mainz, Worms und Oppenheim wieder hergestellt, sie erneuerten ihren Freundschaftsbund und frühere Verbrüderung, indem sie Söldner zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung aufstellten. Diese kosteten für dieses Jahr die Stadt Worms 400 Mark Silber, wozu die Juden den Bürgern 200 Pfund Heller und 50 Mark Silber beitrugen. [1] Hacsheims Chronik [2] bestimmt den St. Peters- und Paulstag, wo diese Erneuerung statt gehabt habe.

König Richard war vor dem Winter 1258 nach England zurückgekehrt und blieb dort das ganze Jahr 1259 bis zum August 1260, wo er wieder am 4. August in Worms erschien. Wie es während seiner Abwesenheit in der Nähe der Bundesstädte Mainz, Worms und Oppenheim hergegangen, wie unter beiden letzten Städten der kaum von ihnen erneuerte Bund wieder war vergessen worden, darüber berichten die wormser Chroniker von Zorn [3] und Hacsheim [4] folgendes:

---

1) Das lateinische Manuscript in Zorns Chronik Seite 240 sagt: „complanati sunt cives Mogunt., Wormat. et Oppenheim. renovantes inter se foedus amicitiae et confoederationis prestinae, constituendo inter se solidarios ad defensionem observandam unicuique civitati et sic habebant Wormatienses solidarios, qui per illum annum constabant 400 marcas argenti. Judei dederunt 200 Pfd. Heler et 50 marcas argenti.

2) Fol. 240.

3) Fol 143:

4) Fol. 243 - 247:

«Den 4ten Augustmonats ist König Richard gen Worms «kommen und alda bis uff St. Lampertstag still gelegen «und demnach sich Oppenheim, ohnangesehen seiner ver«pflichteten und geschwornen Verbindnuß, gegen Worms, in«dem sie uff ihre Burger gestreift, sie beraubt und ihre Gebäude «verbrannt, gehaust, geherbergt und gehegt, schwerlich ver«gessen, daraus eine große Uneinigkeit entstanden, hat Kö«nig Richard dieselbe in der Zeit zwischen den zwo ernannten «Stätten vertragen; auch hat er die Vhed, welche sich in dem «Scharmützel vor Ostboffen angesponnen, zwischen denen von «Wormbs und Herrn Jakobi von Stein und Simon von «Guntheim, welche ihnen viele Burger gefangen hatten, bei«gelegt und von seinem eignen Gut den ernannten Edelleuten, «gemeiner Stadt zu Wohlfahrt zweihundert Cöllnische Mark «für ihren erlittenen schaden geben, damit eins Theils die «sieben Bürger, so in die acht Monate zu Guntheim in Hafft «gewesen, erledigt sind worden. Es hat auch Herr Philipps «von Hohenfels und der von Falckenstein diesen Vertrag zwi«schen ernannten Rittern und der Stadt mit einem leiblichen «Ayd ratifizirt, Dinstag vor Andreä Anno 1260. Den 26. «January hat sichs begeben, daß Herr Eberhard Ritter, Jun«ker Gerhards Kämmerers sohn, mit etlichen Bürgern aus «Wormbs gen Osthofen gereist ist, seiner Castenvogtei halben, «daselbst seines Rechtens, niemands zu Schade oder einiger «Beleidigung, alten Herkommen nach, zu pflegen. Als nun «deren von Wormbs ohngefehr nit mehr dann in die zwei und «und zwanzig waren, ist der Jung von Hohenfels, sammt «Simon von Guntheim, Jakoben von Stein und andere mehr, «über die hundert, mit gewehrter Hand ohnversehens und ohn«abgesagter Ding feindseliger Weiß über die von Wormbs «hingewischt, sie angerennt, und uff sie geschlagen und ge«schossen. Wiewohl aber deren von Wormbs gegen so viel

«Sach uffgericht hatte. Anno 1261 uff St. Kilians Abend «(5. Juli) hat auch König Richard in diesem Jahre einen gro«ßen Reichstag gehalten, einen gemeinen Landfrieden uffgerich«tet, denen von Worms ihre Privilegien confirmirt, vornem«lich das ihnen Kaiser Friedrich Anno 1242 gegeben hatte, «daß sie des Zolls zu Oppenheim befreihet sein solten; hat «auch sonst alle Zölle zu Wasser und zu Landt abgestellt.« Der Chroniker Sebastian Münster sagt in seiner Cosmographey: «Anno 1260 ist König Richard gehn Wormbß kommen und «langwierige uneinigkeit, so sich zwischen der Statt Wormbs «und den Edelleuten von Gundheim und denen von Stein «verlaufen, hingelegt und von seinem eignen Gut den ernann«ten Edelleuten gemeiner Statt zu wolfart zwei hundert Cöl«nische Mark für jren erlitnen Schaden gegeben.« [1])

Um Johannistag des Jahrs 1260 zogen die Verbündeten gegen Alzei, um das dortige Raubschloß zu zerstören. Ich lasse auch hier wieder die Wormser Chroniken sprechen. Die von Hacsheim berichtet: [2]) «Im nemlichen Jahr umb St. Jo«hannis Baptistä, als Herr Wernherr Erzbischoff zu Mayntz,

1) Das lateinische Manuscript in Zorn Chronik Fol. 343 sagt: „Anno 1260 feria ante festum S. Andre causa discordie a Richardo concordata, cives de Oppenheim in multis excesserunt contra cives Wormatien. eorum predones et incendiarios fovendo et tenendo, totaliter immemores juramenti et confederationis inter ipsos confirmati; etiam litem inter Jacobum de Lapide et Simonem de Guntheim et cives in conflictu de Osthofen exortam sopivit in die Sti Lamberti, anno quo supra, ita ut de suo daret predictis nobilibus 200 marcas Colon. et civ. 300 marcas terminis statutis in absolutionem et restaurum damnorum, et sic ipsa die redditi sunt civibus 7 captivi liberi et soluti, qui apud Guntheim erant 8 mensibus detenti.

2) Fol. 218.

«Heinrich Bischoff zu Speyr, Eberhard Bischoff zu Wormbs,
«Emmerich und Friedrich beyde Graffen von Leiningen, Simon
«Graff zu Sponheim, Conrad Wildgraff mit seinen zween
«Söhnen Emmerich und Gotfrieden, Heinrich Ruprecht, Con-
«rad Raugraf, Diether Graff von Catzenelnbogen und sein Bru-
«der, der Graff von Dietz, der Graff von Willnowe, Wernher
«und Philipps Herrn zu Bohlanden, für Alzey gezogen, in wil-
«len solches zu schleiffen, die weil alle Landstreifer und böse
«Buben ihre Aufenthalung drinnen hatten, haben sich die von
«Wormbs mit aufgerichten Fähnlein, Ihrem Heerwagen und
«anderm Geschütz und gewaltigem Proviant und mit grosen
«Unkosten auch zu Ihnen begeben. In dieser Belagerung ist
«Wernher Druchsaß von Alzey, der älter, mit zwei Rit-
«tern gefangen und hart verwundet, Graff Emich von Lei-
«ningen überliefert worden, der hat ihn gen Leiningen gefäng-
«lich geführt und hernach umb 400 Mark ledig gelassen.
«Herr Philipps von Hohenfels, der in Alzey war, hat sich
«genannten Herrn allein widersetzt und sich zur Wehre gegen
«sie gestellt; alß man Ihm aber zu hart zusetzen wollt, ist
«die Sache durch Bischoff Wernherr von Mayntz also ver-
«tragen worden, daß die Herrn und Stätte, so Ihrenthalben
«in die Wehr gebracht worden, die Mauern der Statt Alzey
«abzureißen, den Wall zu schleiffen, macht hätten, und sollten
«die von Alzey uff ihren erlittenen Kosten und Schaden ganz
«und gar verziehen. Alß aber nach gemachtem Vertrag uff St.
«Margretha Abend die Herrn eilends darvon gezogen, haben
«die Befehls Haber mehr gethan, dann Ihnen befohlen und
«Alzey schier in Boden auf den Grundt hinweg gerissen. Es
«haben sich auch gemelte Herrn, so in der Belagerung gewe-
«sen, gegen einander inmittels des Aydts verbrieft und ver-
«siegelt, wo einige unter ihnen, es weren gleich Für-
«sten, Graffen, Herrn oder Stätte, dieser Belagerung hal-

«der von jemands in kurz oder lang sollten angefochten wer«den, daß darein jeder dem andern zu Hülff kommen solt, «alß wenn er selbst were angegriffen worden.« [1])

1) Das lateinische Manuscript in Zorn Chronik erzählt Fol. 25 die Belagerung von Alzey. „A. 1260 in octava Sti Johannis Baptist. exiverunt cives Wormat. cum multis dominis terrae ad destruendum speluncam latronum Alzejam, que expeditio constitit cives Wormat. mille marcas et amplius, in cujus subsidium judei civibus dederunt 400 libras Hallen. in julio. Ibi autem viriliter et potenter existentes, accesserunt etiam illuc in malum dicte civitatis Wernherus, mogunt. Henricus spirens. et Eberhardus Wormat. Epi. et comites E. et F. Lyningen, S. de Sponheim, conradus comes Silvester um duobus filiis Emichone et Godofrido, Henricus Rupertus et Conradus comites Hirsuti, Dietherus comes de Catzenelnbogen et E. frater suus, comes de Nassove, comes de Dietz, comes de Wilenove, Wernherus et Philippus Dni de Bolandia et alii multi cives Wormat. cum Universitate, et vexillo, ac curu suo Heerwagen potenter aderant et cum machinis et Instrumentis ac sagitariis maximam ibi habuebant expensam, victualia etiam de Wormatia abundanter advenerunt. In hac obsidione captivitati sunt Wernherus dapifer senex, cum militibus et ipsum dapiferum vulneratum ac milites dni. E. comiti de Lyningen preservaverunt, quem ipsum Lyningen deduxit et ab ipso 400 marcas accepit. Dnus. Philippus de Hohenfels solus in Alzeja erat contra omnes dominos provinciae, ipsos cum suis adjuvando. Postea mediante Apo. mogunt. Wernhero totaliter fuit pertractatum, quod liceret Dnis. et civitatibus muros et Valla Alzeii dirrumpere et devastare, et super hoc communitas Alzeiensis omnibus dampnis suis pure et de plano renuntiaverunt et sic factum est in vigilia Ste Margarethe; Et propter recessum valde celerem Dnorum festinantium fuit ad planum destructum, de quo multa dolebant, et antequam de loco recessissent, totaliter inter se composuerunt et ordinaverunt, ac fideliter sub debito juramenti compromisserunt, quod si aliquis unquam eorum, qui erant in obsidione de illis de Alzeya laesus fuit aut gravatus sive damnifi-

Schon vor Winter 1261 war König Richard wieder nach England gereist. Vorher hatte er mehrere Reichsverweser ernannt, welche während seiner Abwesenheit für die Erhaltung des Landfriedens Sorge tragen sollten, nemlich Graf Philipp von Falkenstein für die Wetterau, den Bischof von Strasburg für das Elsaß und Philipp von Hohenfels für Boppard, Wesel und was dazu gehörte. Dieses berichtet Hacksheim in seiner wormser Chronik: [1] «Darauf er in England mit seinem «Weib gezogen, alß er Graff Philippsen von Falkenstein, «(dessen Schwester er umb die Ursachen, daß sie über die «Maasen hüpsch war, zu seinem Weib genommen hat) die «Wetterau, dem Bischoff von Strasburg das Elsaß, Herrn «Philippsen von Hohenfels, Boppart und Wessel mit ihren «Zugehörten befohlen, welche dann alle Ding also anstellten «und regirten, daß auch ihrer dabei nicht vergessen ward.» Auch der Abt Tritheim sagt in seiner sponheimer Chronik [2] und in seinen hirsauer Annalen [3] zum Jahre 1261: «König «Richard habe vor seiner Abreise dem Erzbischof Wernher von «Mainz, dessen Schwester er zur Frau gehabt, das Elsas «dem Philipp von Falkenstein, Bruder dieses Erzbischofs die «Wetterau mit Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und die «übrigen Städte dieser Provinz, dann dem Philipp von Ho«henfels Worms, Oppenheim, Mainz, Boppard und die übri«gen am Rhein gelegenen Städte übertragen.» Das näm-

---

catus illorum facto de Alzeja aut procuratione per fautores, sive amicos eorum, hoc factum quilibet dominorum sive civium tanquam proprium suum reputaret et vindicaret, et super hoc literas suas in robur et testimonium invicem tradiderunt."

1) Fol. 247.

2) Chron. Sponheimense 282.

3) Annal. Hirsaug I. 606.

liche sagt der anonyme Chroniker des Klosters Kirschgarten in seiner Chronik. [1])

Diese drei Chroniker begehen hier grobe Irrthümer in der Zeitrechnung und der Verwechselung der Personen. [2]) Hacsheim und Tritheim verheirathen den König Richard mit der schönen Beatrix von Falkenstein im Jahr 1261, also acht Jahre früher, als diese Heirath geschehen, und lassen sie in diesem Jahr ihrem Gemahl nach England folgen; der Abt Tritheim macht sie zur Schwester des mainzer Erzbischofs Werner und diesen zu einem Grafen von Falkenstein, da die mainzer Kirche nie einen Vorsteher aus dieser Familie besessen und nur ein einziges Mal der Domprobst Cuno von Falkenstein, der später Erzbischof zu Trier geworden, im Jahr 1349 von einem Theil des mainzer Domkapitels zum Provisor des mainzer Erzstifts gewählt wurde, der Erzbischof Werner aber ein Graf von Eppstein gewesen ist, der nach des Erzbischofs Gerhärds, am 28. Jenner 1259 erfolgten Tod, zum Erzbischof erwählt wurde. Tritheim macht noch diesen Erzbischof zum Stellvertreter im Elsaß und seiner Städte, was er nie war, sondern erst im Jahr 1269 von Richard zu seinem Stellvertreter in den untern Rheinlanden ernannt wurde. Der kirschgarter Chronist gibt endlich dem Bischof von Strasburg, dem Richard im Jahr 1261 vor seiner Abreise nach England das Elsaß mit seinen Städten empfohlen, den Namen Wernher, da er doch Heinrich geheißen, aus der elsassischen Familie der von Saleck geboren und dem König Richard sehr ergeben war. [3])

1) In Ludewig Rer. Mstarum. II. 128, wo er sagt: „Post haec rediit Richardus Rex in Angliam, committens Philippo comiti de Falkenstein, die Wetterau et Alsaciam domino Episcopo Wernhero Argentinensi plus ex favore, quam ex justicia."

2) Gebauer Leben Richards. 250. 251.

3) Schoepflin Alsat. illustr. II. 559.

Wie es noch im Jahr 1261 zu Worms hergegangen, berichtet der Chronist Hacsheim: [1]) «Im nemlichen Jahr hat man aber«mahls zu Wormbs Interdict gehalten, von wegen Mißhand«lung etlicher Burger zu Lorsch, vor Simon und Judä ahn «17 Tag lang. Man hat die Verbrecher zur Statt hinaus«gejagt, bis sie sich mit dem Probst verglichen. Derzeit haben «Emich Kämmerer, Gerhardt von Wachenheim ihr Bürger«recht uffgesagt; ferner in ermeltem Jahr hat eine grose Un«einigkeit zwischen Bischoff von Wormbs und Ludewig Pfalz«graffen am Rhein, Herzog in Bayern, begeben. Es hat Pfalz «dem Bischoff von Wormbs viel seiner Güther mit Gewalt «eingenommen, dieweil der Bischoff Anno 1259 Neustadt ahn «der Hardt, so dem Pfalzgraff zustund, unter sein Gewalt «bracht, darumb fällt Pfalz dem Bischoff wieder in sein Ge«bieth, nimmt ihm, was er mag auch ein, und ob er wohl «etliche mahl dieselbe dem Bisthumb wieder einzuräumen er«mahnt worden, hat er hierauf doch gar wenig gegeben; als «man nun in keinerlei bey Land kommen, hat sich der Bi«schoff zu Speyer und Graff Emich von Leiningen darein «gelegt und zwischen den Herrn Pfalzgraffen zu Heidelberg «und dem Bischoff zu Ladenberg, so beyde in der Rüstung in «ernannten Stätten waren, einen Vertrag gemacht, der da «gewehrt hat 8 Tage nach Ostern 1261. Hernach im Octobris, «als den Bürger von Wormbs, welche dismahls ihrem Bischoff «beistunden, ihr Wein an der Bergstrassen von den Pfalzi«schen genommen, etliche zu Bacharach gefangen und geplackt «worden, macht sich der Bischoff von Wormbs mit dem von «Speyer und dem Graffen von Leiningen auff, schickt sich zur «Gegenwehr und samblen sich zu Heppenheim, sich der ge«waltsamen thaten der bayerischen zu erwehren. Aber in

1) Fol. 250. 251. 252.

«diesem Lermen schlagen sich durch sonderliche schickung Gottes,
«zwei andächtige Mann, Wernherr von Maasung von Alzey,
«und Walter, genannt von Sülzen, teutschen Meisters Ordens,
«die bringen die Sach bey beeden Fürsten dahin, daß sie in
«acht Persohnen willigen und compromittiren, waß dieselbe
«hierin schliesen, das soll bei ihnen auch richtig und schlichtig
«bleiben; auff des Bischoffs seithe waren ernannt Ruprecht
«Raugraff des Bischoffs von Wormbs Bruder, Bethold von
«Metz Bizthomb zu Wormbs, Wolffram von Löwenstein Vize-
«dominus, Heinrich genannt Nort, Gräfen von Direnstein;
«auf der Pfalzgraffen seithen aber waren, Philipps von Ho-
«henfels, der Herr von Homsheim, der Herr von Hegensberck,
«Herr Wernher Truchsäsen von Alzey, die haben einen Tag
«zu Guntheim angesetzt und sich gegen einander mit Ayt ver-
«pflichtet, von dannen nicht zu weichen, sie hätten dann beede
«Herrn in der Güthe mit einander verglichen und vertragen
«in allen irrigen und streittigen Punkten, so sich eine Zeit lang
«zwischen ihnen erhalten, welches dann auch geschehen; auf
«solch Vertrag hat der Pfalzgraff von dem Stift zu Wormbs
«die Lehen, so er von dem Stift Wormbs trägt, wieder em-
«pfangen, hätt dem Bischoff gehuldet und über das geben zum
«Abtrag fünf hundert Cöllisch Mark, fur welche er ihm und
«seinem Stift den Flecken Neckeran mit allem seinem Zugehör
«verpfändet hat, dergestalt, wo er auf bestimbte Zeit, nemlich
«St. Georg Tag künftiges 1262 Jahrs versprochene 500 Mark
«nicht erlegte, soll ernannter Flecken dem Bischoff verfallen
«sein, järlich alda hundert Malter Weitzen und 300 Malter
«Spelz bis zur völligen Bezahlung genannter Summe Gelds
«zu empfangen, wann aber das Geldt gar wiederlegt seie, so
«soll alsdann genannter Flecken, (welcher doch der Zeit ein
«Lehn vom Stift Wormbs gewesen ist), dem Pfalzgrafen wie-
«der eigenthümlich zu kommen.« In seinem Bericht fährt der

wormser Chronist [1]) fort: «Anno 1262 auf Philippi und «Jacobi ist der langwährige Spahn zwischen dem Grafen von «Zweybrücken und der Statt Wormbs vertragen worden. Es «hatten die Grafen von Zweybrücken viele Jahr hero die Burg«grafschaft Stangenrechts und anderer Sachen halber mehr «angefochten, dann der Graff sich für einen Burggrafen der «Statt Wormbs ausgab, sagt auch, es gebühre ihm von «Rechtswegen zu urtheilen und zu richten, über alle Gebaw «der Statt, welches das Zimmer-Recht genannt werde, «aber die Bürger ihm keines zugestanden, wiedersezten sich auch «mit aller Macht, wie sie konnten und vermogten, solcher «Zank, alß er uff Graff Heinrich von Zweybrücken erwachsen, «setzt er der Statt deshalb mit plündern, rauben und mor«den hefftiger zu, dann seiner Vorfahren einer, und als es nun «gute Zeit gewähret, haben etliche bescheidne, friedferttige «Leuthe den Graff dahin bered, daß er, was das Stangen«recht anbelangt, das wolle er vier Männer Heinrich Richem, «Heinrich Holdemund, Burgermeister Conrad von Roßbaum, «Heinrich Cippum Rathsverwanten heimstellen, daß, was die «mittels eines Aydts des Stangenrechts halben erkundi«gen würden, das solte ihm wohl und wehe thun, was aber «sonst andre Fehler und Mangel anlangt, die er vermeint, an «der Statt zu haben, darin sollten sprechen die 12 nachge«nannte, David hinter der Garkuch, Heinrich Kämmrer, Wolf«ram von Pfedersheim, Gottfried von Mühlbaum, Götz von «Sülzen, alle Ritter, Heinrich Roth, friedrich von Osthoffen, «Wernher Dirolff, Johann N. Sifried von Osthoffen, Herbert «Riebner Volß genannt Graff, Burger zu Wormbs, solche, «alß sie uff benannten Tag ins Bischoffs hoff, in beysein er«nanntes Graffens und seiner Räthe die Sache nach getha«

[1]) Fol. 255 256.

«nem Aydt fleissig erorttert, ist ihm das Stangen-Recht «abgesprochen, daß ist, daß er kein Recht haben soll «eine Stange durch die Statt Wormbs zu führen, «und erkannt worden, daß ein Graff von Zweybrücken in «Wormbs keine andere Gerechtigkeit hatt, dann jährlich 12 Pfund «wormser Münz, welche ihm der Graff, so jährlich uff Mar«tini erwählt wird, oder wem sie der von Zweibrücken zu «liefern bescheiden wird, zu den 4 Fronfasten zu geben schul«dig, desgleichen habe er auch einen Hoff bei St. Kilian ge«legen, zum Lithlingen genannt, und weiter nichts mehr; mit «solchem Ausspruch ist er und sein Sohn, Graff Eberhard für «sich und seine Erben und Nachkommen zufrieden gewesen, hat «auch Briefe mit des Bischoffs von Wormbs und seinem In«siegel versichert deshalben der Statt übergeben, wie dann «auch die Burger gleichfalls dem Graffen deshalben versiegelte «Brief mit der Statt gesiegel behändigt haben, damit sie sich «auch zu ewigen Tagen zusammen wieder allermänniglich, so «ihnen Schaden zufügen wollten (doch haben die Bürger den «römischen König und ihren Bischoff ausgenommen) verpflich«tet und geschworen.«

Zorn sagt in seiner Chronik: [1]) «Anno 1262 hat Graff «Heinrich von Zweybrücken die 4 Männer Heinrich Richern, «Heinrich Holtmunden, Burgermeister Conrad vom Rosenbaum «und Heinrich Zipp, Räthe heimgestellt, daß was die Mittels «eines Eyds über das Begehren des Stangenrechts [2]), daß sie «kein Recht haben sollen oder hant, eine Stange durch die «Stadt Worms zu führen, erkennen würden, daß soll ihm «wohl und wehe thun, was sonst andre Mängel und Fehler «anlangt, die er meint an die Stadt zu haben, darüber sollen

1) Fol. 94.

2) In requisitione juris Palangee, quod Stange vulgariter nuncupatur.

«sprechen die nachgenannte 12, David hinter der Garküche, «Heinrich der Kämmerer, Wolfram von Pfetersheim, Gott«fried von Mühlbaum, Gotzo von Sülzen, Ritter, Heinrich «Rufus, Friedrich von Osthofen, Wernher Dirolffi, Johann «Wolgetul, Sifried von Osthofen, Herbertus Riparius, Volz «genannt Grave, Bürger von Worms. Das Stangenrecht ist «in der Zeit abgesprochen, aber die 12 Pfund Heller und «Verbündniß ist ihm zugesprochen worden. Anno 1262 auf «Philipp und Jacob Tag.»

Zu gleicher Zeit waren neue Fehden mit allen ihren furchtbaren Begleitungen von Mord, Brand und Raub zwischen dem Bischof und der Stadt Strasburg, dem Erzbischof Werner von Mainz und dem Philipp vou Hohenfels ausgebrochen. Der Bischof Heinrich von Strasburg war mit der Stadt über die Ausübung verschiedener bischöflicher Rechte in Streit gerathen und hatte der ganzen Geistlichkeit befohlen, unter Verlust ihrer Benefizien die Stadt zu verlassen. Er hatte ein Heer gesammelt und damit die Stadt belagert, indem er zugleich mehrere Verheerungen in ihrer Umgebung verübte. Die Bürger, dadurch auf's äußerste erbittert, machten zur Nachtzeit einen Ausfall auf die Belagerer, wo diese einen solchen nicht vermutheten, tödteten 60 Edelleute aus dem Heer des Bischofs, darunter seinen Bruder, einen Grafen von Geroldseck, nahmen 76 Edelleute, den Kern des elsässischen Adels, gefangen und brachten sie in die Stadt, wo sie so lange gehalten wurden, bis sie sich durch Zahlung großer Geldsummen frei machten. Der Bischof rettete sich durch eine eilige Flucht und sein ganzes Heer war zernichtet. [1]) Die von Hohenfels

1) Tritheim Annal. Hirsaug. I. 607 sagt: Inter Henricum Argentinensem et cives gravis dissensio super quibusdam juribus episcopalibus suborta fuit. — Anno igitur prescripto (1261) me-

hatten in der Umgebung der Stadt Mainz viele Dörfer und große Besitzungen. Philipp von Hohenfels soll darin seine Macht mißbraucht und besonders die freien Güter der Geistlichkeit mit Abgaben und andern Lasten beschwert haben. Diese brachte ihre Klagen an den Erzbischof Werner, der nun Abmahnungsschreiben an den von Hohenfels erließ und als diese nichts fruchteten, ihn mit dem Bann belegte, der, dadurch nur noch mehr gereizt, offene Feindseligkeiten während Jahr und Tag verübte. [1])

Bei diesen offenen, zerstörenden Kriegen, welche die schönen Rheingegenden wieder in die Zeiten des ärgsten Faustrechts und der Eigengewalt versetzten, bestand immer noch der große rheinische Städtebund, es lebten noch in Mainz seine Stifter und die Biedermänner, welche ihn abschließen halfen, allein Mangel an Einigkeit hatte den Bund gelähmt und es fehlte seiner Constitution die Kraft, ihre heilsamen Verfügungen zu

---

moratus Episcopus contractis copiis Argentinam obsidione vallavit et post multas vastationes in circuitu factas tandem cives mutuo se cohortantes civitatem cum armatorum multitudine exeunt, et in exercitum Episcopi subito irruunt. Sexaginta viros militaris ordinis et complures inferioris conditionis occiderunt — porro sex et septuaginta viri nobiles capti. — Episcopus vix fuga vitam salvavit, exercitu dissipato.

1) Tritheim in Annal. Hirs. I. 608 erzählt dies zum Jahr 1262: „Philippus de Hohenfels comes, quem Richardus Rex priore anno Capitaneum et Vicarium Regni constituerat in partibus ciserhenanis potestate sibi concessa liberius quam decebat abutens bona et curtes monachorum simul et clericorum mogunt. exactionibus et servitiis coepit gravare. Propter quod monitus a Wernhero de Falkenstein mog. Aepo. cum nollet monenti praestare consensum, ab eo excommunicatus est, qui more talium animum captans, hostem se manifestum exhibuit, et per annum integrum multiplica damna fecit."

handhaben. Jeder handelte nach seinem eigenen Willen, und die Friedensbrecher blieben ungestraft. Nur durch den Dazwischentritt kräftiger und rechtlicher Männer oder gewählter Schiedsrichter wurden die Feindseligkeiten verglichen und über die streitigen Punkte entschieden. Ein förmliches Treffen wurde bei dem Kirchhof von Osthofen geliefert, die Stadt Strasburg von ihrem Bischof belagert und bei dem Ausfall der Bürger sein ganzes Heer zernichtet. Der gute König Richard löste bei seiner ersten Rückkunft aus England die bei Osthofen Gefangenen durch Versprechung von 200 Mark Silber aus, und mußte sogar der Stadt Worms durch Zusicherung von weiteren 300 Mark einen Theil ihres erlittenen Schadens ersetzen. Man traute dabei so wenig des Königs Worten, daß zwei reiche Edelleute sein Versprechen eidlich bestätigten. Aus Privatrache und um Repressalien auszuüben, zerstörte man zu Worms eines der schönsten Häuser, nachdem es vorher der Pöbel ausgeplündert hatte. Auf dem Lande fielen die Mordbrenner und Räuber über die Dörfer und verheerten die Wohnungen der friedlichen Bewohner, weil der Ort einem oder dem andern in der Fehde begriffenen Adelichen angehörte.

Der Bund sah alles dieses und gab kein Lebenszeichen von sich. König Richard mußte wieder helfen. Er war am Ende Juli nach Deutschland gekommen. Seine Rückkunft war dringend und man hatte ihn durch eigens nach England abgesandte Boten dazu eingeladen.[1]) Sein Erscheinen auf deutschem Boden war heilbringend für den allgemeinen Frieden

---

1) In den Actis Anglicanis I. 72 befindet sich ein Schreiben Richards an seinen Bruder, den König Heinrich, worin er sagt: Urgentibus negociis, que nobis propter festinum iter nostrum versus Regnum nostrum Alemaniae onerosa incumbunt sumus graviter impetiti ac proper nuncios nobilium Alemaniae de novo arduis negotiis, nos et ipsos tangentibus.

Deutschlands und besonders den der Rheingegenden. Am 17. September war er in Frankfurt [1]), am 27. in Oppenheim [2]), und am 18. November in Hagenau [3]). In diese Stadt hatte er die Boten der Stadt Strasburg beschieden, hier bestätigte er den Vertrag, welcher im ehemaligen Kloster Arbogast, das vor den Mauern von Strasburg lag, von dieser Stadt mit dem Bischof war abgeschlossen worden. Der Chronist Jacob von Königshofen erzählt davon in seiner elsässischen Chronik: [4])
«Da des gewerte unz an den Herbst und sich die ussern vil «nohe alle gesünnt hatten mit der Stadt, do kam Kunig Ri«chard von Engenlant, der by den Zeiten zu einem Römischen «Kunige was erwelt, gen Hagenowen der warp umb eine «Süne zwuschent dem Bischofe und der Stat und sant sie «bode sit für sich. Da kommt die Burger dar mit LX be«dachten Rossen, do der Kunig gewarp um Sune, so er beste «mögte und nüt verving.»

Im Monat Jenner 1263 muß König Richard in Mainz gewesen sein, um die Feindseligkeiten zwischen dem Erzbischof Werner und Philipp von Hohenfels gütlich beizulegen, wenigstens sagt der Abt Tritheim in seinen Annalen [5]) zum Jahre 1263, «daß am 7ten Jenner in dem Jacobsberger Kloster (zu «Mainz) die Eintracht zwischen dem Erzbischoff, dem Prelaten, «der mainzer Kirche und Philipp Grafen von Hohenfels, Haupt«mann des Reichs, hergestellt worden seye, bei Strafe der Acht.»

---

1) Gebauer l. a. W. Urk. XXXVIII.
2) Gebauer l. a. W. Urk. XXXIX.
3) Gebauer l. a. W. Urk. XL. XLI. XLII.
4) Cap. IV. 254.
5) 609. Die mensis Januarii VII. in coenobio montis S. Jacobi facta est reformatio pacis inter Archiepis. ac Philip. comitem de Hohenfels Capitaneum Regni sub poena proscriptionis.

Niemand konnte die Bedrohung mit der Reichsacht aussprechen, als der König.

Am 23ten Jenner 1263 war Richard in Trier [1]) und schon am 10ten Februar wieder in England [2]), wo er am 14ten Mai 1264 in der Schlacht von Lewes durch den Grafen von Leicester gefangen und bis zum 8ten September 1265 in einer harten Gefangenschaft gehalten wurde. [3])

Seit Richards Abwesenheit brach wieder im ganzen Reich das Raub- und Fehdewesen durch Gewaltthaten aller Art aus. Die Edelleute fielen aus ihren festen Schlössern in die Dörfer und Besitzungen der Bewohner benachbarter Städte, raubten und plünderten und die Städte geriethen in Uneinigkeit unter sich, mit ihren Bischöfen und ihre Bewohner mit einander. Der Landadel hatte in den Städten Verwandte und Anhänger, welche aus Raubsucht ihnen zu Hilfe eilten und den Raub mit ihnen theilten. In der Stadt Speier muß dieses Raubwesen gleich nach Richards Abreise so frevelhaft getrieben worden sein, daß sich der Magistrat genöthigt sah, folgende Verordnung zu erlassen: «Wir der Rath und die «Bürger gemeiniglich der Stadt zu Speyr entbieten allen un«sern Nachkommen ewig. Wenn wir begehrend seyn zu be«festigen und zu machen Frieden und Einhelligkeit unter uns «und Ausleuten jederzeit, so setzen wir und gebieten, daß, «welcher unser Bürger, er sey einer oder viel, einem Außmann «zu Fuß oder zu Pferd leibliche Hülff thut, davon vielleicht «einem andern unserer Mitbürger Schaden entsteht an seinem «Leib oder an seinem Gut, der, der also ausgefahren ist zu «Hülff dem Ausmann, ist schuldig, den Schaden aufzurichten

1) Gebauer l. a. W. Urk. XLIV,
2) Gebauer l. a. W. 191.
3) Gebauer l. a. W. 201.

»gänzlichen, und soll das thun innerhalb dem achten Tag:
»Also doch, daß der Geschädigte ginge vor die Bürgermeister,
»beide oder ihr einen, und seinen Schaden bezeugen mit seinem
»Eyd, dem sollen auch die Burgermeister auf ihren Eyd das
»Gericht nicht verziehen, sondern den Schaden, den er also
»mit seinem Eyd vor ihnen bezeugt, sollen ihm die Bürger-
»meister, der Rath und die Gemeinde der Bürger ablegen
»gänzlichen, von des oder deren Gut, die den Ursprung des-
»selben Schaden gethan haben und sollen das thun in acht
»Tagen. Wen aber sein Gut nicht zureichend wär, den Scha-
»den zu vergüten, so soll man ihn von der Bürger Gesell-
»schaft auswerfen, ohne Hoffnung, wieder einzukommen.« [1])

Noch im nemlichen Jahr 1263 nahmen die Bürger zu Köln ihren arglos in der Stadt verweilenden Erzbischof Engelbert mit seinem Bruder in ihrer Wohnung gefangen und erzwangen von ihm Versprechungen. [2]) Dieser Erzbischof befehdete damals den Grafen von Gülich und mit Hilfe des Bischofs von Utrecht und der Holländer schrieb er ihm die Friedensbedingnisse vor. [3]) In diesem Jahr waren auch zu Würzburg zwischen der Stadt und dem Bischof Feindseligkeiten ausgebrochen, welche erst nach mehren Jahren und mit dem Tod vieler Menschen endigten. [4]) Im folgenden Jahre 1264 verübten in Speier drei Brüder und ihr großer Anhang aus dem Pöbel öffentliche Plünderungen gegen ihre eigenen Mitbürger, selbst gegen die des Rathes, besonders aber gegen die Geistlichkeit. Wo zu rauben war, wurde Niemand verschont. Sie drangen sogar in die Kirchen, erbrachen alle Verschließungen

1) Lehmann Speierer Chronik. 543. 544. wo die Verordnung in lateinischer und deutscher Sprache abgedruckt ist.

2) Tritheim Annal. Hirsaug. I. 609.

3) Tritheim l. a. W.

4) Tritheim l. a. W. 611.

und raubten die geweihten kostbaren Gefäße. Der Bischof hatte sich mit der Geistlichkeit außer der Stadt geflüchtet, aber die Räuber zogen in die ihnen angehörigen Dörfer und raubten, was sie fanden. Auch der Rath lebte mit der Geistlichkeit in Unfrieden. Niemand wagte es, dem Raubvolk Einhalt zu thun. Endlich zwang die Noth Geistlichkeit und Rath, sich zur gemeinsamen Hilfe zu vereinigen. Nach einer in's Geheim unter ihnen getroffenen Verabredung erschien der Bischof und sein Bruder, ein Graf von Leiningen, mit einem zusammengezogenen Heerhaufen vor der Stadt und der Rath mit seinen Anhängern stand darin gerüstet. Als die Räuber dies sahen und sich zum Widerstand zu schwach fanden, flüchteten sie aus der Stadt und der Rath sprach das Verdammungsurtheil gegen sie, ihre Weiber und Kinder aus. Ihre Häuser und ihr Vermögen wurden eingezogen und dem Bischof für die Kosten seiner Rüstung angewiesen. [1])

Von der Bundesstadt Worms schreibt Hacsheim in seiner Chronik [2]) zum Jahr 1264: «Im Hornung hat Johann Carln, «Wernher Dyrolffen sein Pferdt hinweg geführt, drauf er als- «baldt seine freundt zusammen beruffen und auf Valentini nach «Guntheim gezogen, des fürhabens Ihnen ebenmäßiger Weiß «etwas zu nehmen, damit er seins Schadens des entrittenen «Pferdts halben wieder zukomme. Als er aber nichts konnte «schaffen, ist er mit den seinen wieder hinab gezogen und als «sie in dem Umkehren gen Pfedersheim sein kommen, haben «etliche daselbst wohnend sie mit höhnischen Schimpfworten ge- «schimpfet und verspottet, auch leztlich Wernher Dyrolffen «seinen vorreuter verwundet; Hierauf ist ein Geschrey in der «Stadt Wormbs kommen, daß die Burger von Wormbs auf-

1) Tritheim a. a. O. und Lehmann Chronik d. Stadt Speier. 544.

2) Fol. 258. 259. 260.

»serhalb angefochten würden; Alß sie aber fürsorge trugen, »daß ihnen nicht wieder ginge, wie dazumahl Helferich von »Heppenheim mit etlichen bei Sülzen ein Scharmützel gehabt, »in welchem der Kuhrlmann, Rickeln, Johann und Peter »Wolffram gefangen worden, haben sie dem wollen zuvorkom- »men und ohn Wissen und Willen des Raths und der für- »nehmsten von der Gemeinde Sturm lassen schlagen, darauf »sich der gemeine Pöbel mit aller Macht in ihre Rüstung ge- »than, nach Pfedersheim gezogen und was sie ankommen, ge- »plündert, auch Pfedersheim in etlichen Orthen angestossen, »darzu dann treflich geholffen ein Ritter, genannt Heinrich »von Eich von Würzburg und Gerhard von Wachenheim, »welche dann, wie auch sonst viele Taglöhner von der Bür- »gerschaft sich hierdurch ziemlich bereichert haben. Alß dieß die »Jungen von Hohenfels gewahr worden, unangesehen, daß ihr »Vater denen von Wormbs Ihr Beystand war, haben sie denen »von Wormbs wiederum alles, was sie außerhalb der Stadt »gehabt, nicht allein angesteckt und verbrennt, sondern auch im »Sinn gehabt, die Statt zu belägern, demnach solches Graff »Emich von Leiningen, ein friedferttiger Herr gewahr worden, »legt er sich darin und bringt die Sach zwischen den Partheien »Hohenfels und Wormbs soweit, daß sie beyde die Sach den »Bischöffen von Wormbs, Speyr, friedrich von Leiningen »Graffen, in der Güthe oder wie sie könnten, zu vertragen heim- »stelten; es sindt ernante Herrn deshalb zu halb fast gen Wormbs »kommen und alß sie diesmals endlichs nichts haben schliesen »können, haben sie Mittwoch nach Ostern einen andern Tag »angesezt und die Sache in der Güthe auf beyde seithen hin- »gelegt, daß seines Schadens zu ewigen Zeiten kein Mensch »gedenken solte, welches sich dann die Partheien mit Brieff und »Siegel gegeneinander verpflichtet.«

Diesen öffentlichen, verheerenden Befehdungen sahe der

große Bund ruhig zu. Vermuthlich fand die Stadt Mainz und darin Arnold der Walpod, Stifter des Bundes, mit den andern Biedermännern es unter ihrer Würde, sich in die ärgerlichen Raufhändel der Städte Oppenheim, Worms und Speier zu mischen und für rathsam, diese unruhige Nachbarschaft austoben zu lassen, deren Bewohner alles durch Eigengewalt erzwingen wollten, die, wenn sie bei einem mißlungenen Streifzug von einigen Landleuten ausgelacht wurden, gleich die Sturmglocke zogen und mit dem ganzen Troß der Stadt gegen einen offenen großen Flecken anliefen und ihn in Brand steckten, wie es die von Worms gegen Pfedersheim gethan hatten. Solche Bundesstädte, die ihre Fehden und streitigen Händel nicht, wie es die Bundesakte von Margarethen-Tag 1254 vorschriebe, durch die im Akte genannten Richter entscheiden ließen, sondern willkürlich und eigenmächtig diese Entscheidung fremden gewählten Compromisrichtern überließen, verdienten nicht, daß sich die Stadt Mainz für sie aufopfere. Mainz als Direktorialstadt hätte den Bund nur auffordern dürfen, allein ihre Ehrenmänner strebten nach Recht und Pflicht. Der erste Zweck des großen Bundes war erreicht, gebrochen waren alle Burgen des Rheins gefallen und ihre verpanzerten Bewohner, die Wegelagerer des herrlichen Rheinthals aus dem Land gejagt; jetzt sorgten diese Ehrenmänner nur für innere Ruhe, guten Haushalt und brachten wirklich dadurch ihre Stadt in diesen Zeiten zu einem Wohlstand, der sie weit über den aller benachbarten Städte erhob.

In das Jahr 1265 fällt der am 29. Mai von den vier wetterauischen Städten Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar, mit dem Erzbischof Werner von Mainz, dem Grafen Gottfried von Eppstein dem Aelteren, Heinrich von Willnau, Reinhard von Hagenau, Philipp von Falkenstein, Philipp und

Wernher, seinen Söhnen, und Gerhard dem Jüngeren von Eppenstein abgeschlossene Bund [1]), der aber mit dem großen rheinischen Städtebund nichts gemein hat. Darin verbanden sich jene vier Städte mit den genannten Landesherren auf eine bestimmte Zeit und auf bestimmte Grenzen, zur Handhabung eines Landfriedens nach Recht und Gewohnheit, von Johannis des Täufers Tag, den 24ten Juni, und von diesem Tag an auf drei Jahre, in den Bezirken und Grenzen, die sich vom Rhein bis Aschaffenburg ausdehnten, aber auf das rechte Rheinufer beschränkten. Es wurden Bestimmungen festgesetzt über die Ausübung der Gerechtigkeit bei Klagen der Bewohner dieser Bezirke und die Erhebung der Abgaben zur Bestreitung der Kosten, welche der Bund veranlaßte. Am Schlusse folgt der Beitritt des Grafen Eberhard von Catzenelnbogen.

Am 13ten August 1265 schlossen die alten Bundesstädte Worms und Oppenheim einen besondern Bund. [2]) Darin sagen sie: «Es seien zwischen ihnen über wechselseitige Fragen Uneinigkeit «und Händel entstanden, die sie unter einander beilegen und sorgen wollten, daß die durch Eide und lange Zeit befestigte Verbrüderung von keiner Seite getrennt, sondern aufrecht und unverletzlich gehalten werde; sie verzichteten daher beiderseits allen «Klagen und erlittenen Schäden, so, daß sie in Zukunft geschworne und treue Helfer einander sein wollten und die Beilegung «jeder Feindschaft durch die von ihnen erwählten acht Männer geschehen soll, wovon vier von Worms, nemlich Getzo der ältere zum Mühlbaum, Herbodo zum Mühlbaum, Ritter Heinrich «genannt Richteri und Heinrich Hollmund, von Oppenheim «Peter von Winelsheim, Heinrich von Köngernheim, Ritter,

---

1) Das lateinische Original in Böhmer Cod. Moenofranc. 134—137.

2) Urkunde Nro. 38.

«Heinrich genannt Gretzingh und Conrad genannt Fugere;
«damit diese Urkund wechselseitiger Liebe zu ewigen Zeiten un«verbrüchlich gehalten werde, so habe der edele Mann Werner der Rheingraf, der dieser Vereinigung beigewohnt, sein «Siegel zu mehrerer Kraft und Zeugniß beigedruckt.«

Nach dem lateinischen Manuscript in Zorn wormser Chronik [1]) soll, «im nemlichen Jahr am Mariahimmelfahrts«Tag, den 15ten August, zwischen den drei Städten Mainz, «Worms und Oppenheim durch vier Männer jeder dieser «Städte der Zwiespalt gänzlich beigelegt worden sein, nemlich «von Mainz Eberhard der Kämmerer [2]), Friedrich von Wal«tertheim, Arnold Walpod, und Ulerich zum Rosenbaum, von «Worms Gottfried der Aeltere zum Maulbaum, Herbodo von «Maulbaum, Heinrich Richeri und Heinrich Hollmund, von Op«penheim Peter von Weinolsheim, Heinrich von Köngernheim, «Heinrich Gretzing und Conrad Fugere. Geschehen am gedachten «Tag bei den steinern Kreuzen zwischen Mainz und Oppenheim.» [3]) Auch Hacsheim sagt in seiner wormser Chronik: [4]) «Anno 1265

1) Fol. 156.

2) Der Sohn und Nachfolger im Kämmereramt des im Jahr 1264 gestorbenen Arnold von Thurn.

3) Die Stelle lautet: Eodem anno (1266) in assumptione marie virginis inter tres has civitates, moguntiam, wormatiam et oppenheim per quatuor viros cujusque illorum civitatum controversia composita est totaliter, quorum nomina subsequuntur, videlicet de moguntinis; Eberhardus Camerarius, Fridericus de Waldertheim, Arnoldus Walpodo et Ulricus de arbore rosarum, de Wormat. Godefridus senior de Moro, Herbodo de Moro, Henricus Richeri et Henricus Hollmund, de Oppenheim Petrus de Winelsheim, Henricus de Kungernheim, Henricus Gretzing et Conradus fugere. Acta sunt haec et complanata in die predicta apud cruces lapideas infra Moguntiam et Oppenheim.

4) Fol. 262.

«auf Mariähimmelfarth Abend sind die Bürger von Mayntz, «Wormbs und Oppenheim bei den steinern Creutzen zusammen «kommen und haben sich vieler irrung halben, so sich eine Zeit«lang zwischen Ihnen verhalten, gänzlich verglichen und ver«tragen; es haben solche Span laut der alten Verträg 4 Mann «vertragen; von wegen Mayntz sind erschienen Eberhardt «Kämmerer, Friedrich von Waldertheim, Arnold der Walt«bod und Ulrich von Rosenbaum, von wegen Wormbs Gott«fritt der Aeltere von Maulbaum, Herbott von Maulbaum, «Heinrich Richer und Heinrich Hollmundt, von wegen Oppen«heim Peter von Winoldesheim, Heinrich von Kungernheim, «Heinrich Krezing und Conrad fugern, laut eines Briefs.« [1])

Ueber die Vereinigung der drei alten Bundesstädte Mainz, Worms und Oppenheim vom 15ten August liefert kein Chroniker eine Urkunde und sagt auch nicht, ob eine darüber seie ausgefertigt worden. Da diese Wiedervereinigung der drei ersten Bundesstädte und der Bund von Worms und Oppenheim nur zwei Tage von einander geschehen sein sollen, die beiden angeführten Chroniker aber von der Vereinigung von letzteren Städten die Urkunde allein nach ihrem ganzen Inhalt liefern, so kann hier wohl eine Verwechselung vorgehen, nur bleibt dann die Nennung der Namen der vier Männer aus Mainz und die Bezeichnung des Orts, bei den steinernen Kreuzen, zwischen Mainz und Oppenheim, nebst der Angabe des Tags, auf Mariahimmelfahrtstag, unerklärbar.

Im Jahr 1266 waren wieder neue Händel in der unruhigen Bundesstadt Worms ausgebrochen, welche Hacsheim in seiner wormser Chronik [2]) erzählt: «Anno 1266 hat Herr

---

1) Darauf folgt die lateinische Vereinigungsurkunde zwischen Worms und Oppenheim vom 13ten August 1265.

2) Fol. 264. 265.

«Conrad von Strahlenberg etliche dazu gereizt und angehetzt, «die von Wormbs umbs Geld zu bringen, sich mit allem Ernst «und Beharren denen von Wormbs wiedersetzt und die ange«gangen umb den Schaden, Mordt und Brandt, welche die «Bürger ihnen etwan in seinem Flecken Schrießheim bewiesen «hatten, alß sie aber ihm mit guter Kundschaft berichteten, sie «weren deshalb mit ihm und seinem Bruder Heinrich seel. läng«stens ausgeglichen, hat er sich damit nicht begnügen lassen, «sondern mit Brand, Rauben und Plündern, das Vieh ent«führen, heftig ihnen zugesetzt, bis letzlich Heinrich Wackerphiel, «Heinrich Kämmerer und Herbod von Maulbaum, Ritter, bey «ihrem Aydt erhellten, daß sie in Beysein Herrn Philipsen «von Hohenfels, Johann von Bertholdesheim und Frank von «Lamersheim als Zeugen, bewiesen, daß sie nicht allein mit «dem von Strahlenberg gantz und gar verglichen, sondern daß «Herr Conrad auch bei diesem Vertrag persöhnlich selbst ge«wesen seye, solches alß er nicht hat können wiedersprechen, «hat er wieder uff ein Neues uff alle Ansprüche gegen denen «von Wormbs verziehen. Diese Sach ist zu Nonnen-Münster «in Beysein Bischoffs Eberhardts Anno 1266 auff Bartholomäi «errichtet worden. Eben in diesem Jahr ist von Maria Ge«burth biß uff St. Martinstag kein Rath oder Gericht gehal«ten worden dieser Ursach halben. Es unterzoge sich das «Dhomb-Capitul vieler Freiheit und maset ihm grose Gewalt «ahn, welches die Rathspersonen bedaucht, daſ es ihnen von «Alters hero nicht gebührt hätte, dann sie nicht leiten wollten, «daſ man einen Übelthäter oder Schultmann, der sich in ihre «Höffe oder gefreyte Häuser gethan hatte, oder aber ihrer «Beampten einer, er war gleich geistlich oder weltlich, in «einigem Fall mit Urtheil und Recht beschweren solle, und «unter diesem Schein thaten sich viel reiche Bürger zu ihnen, «erkauften auch schlecht, geringe Ämter mit grosem Geldt von

»ihnen, damit sie unter diesem Schein ihren Muthwillen desto »freyer ungestraft mögten üben, dieweil aber darauff merklich »grose Unordnung in der Stadt entstunde, also das weder »Recht noch Gerechtigkeit konnte administrirt werden, sind die »15 Rathspersonen, beyde von der Ritter- und Bürgerschaft, »als Herr Heinrich Kämmerer, Heinrich Wackerphiel, Gott- »fried von Mühlbaum, Götz von Mühlbaum, Herbot von »Mühlbaum und Weigant Krutsack, Ritter, desgleichen aus »den Bürger Heinrich Richer, Weritz hinter der Müntz, Hein- »rich Holdmund, Heinrich Lipenek, Heinrich Todt, Johann »Diemar — einmüthig zu Rath worden, den Rath nicht zu »besitzen, bis so lang sie unverhindert könnten handeln und »Recht sprechen Christen und Juden; sie richteten damit aus, »so viel als sie konnten, dann als St. Martinstag herbey »nahet, daß man die Ämpter aufs neue besetzen sollte, liese »der Bischof den Rath vermahnen, daß er dasselbig nicht wolt »unterlassen, er wolt daran sein, daß die Sach mit dem Ca- »pitul güthlich vertragen werde, und als sie dasselbig Jahr »Wilhelm Bunnen zum Graffen gewählt, legt sich das Capitul »darin und wollt nicht haben, daß er dazu gebraucht wurde, »dieweil er ein Beampter bei ihnen, nemblich Todtengräber »wäre, welches Ampt er umb gros Geldt umb den Dhomb- »stift erkauft, welches vormals nie erhört worden und als der »Rath sein Wahl nicht will ändern, fängt das Domkapitel im an- »gehenden folgenden Jahr 1267 an im Dhombstift interdickt zu hal- »ten, unangesehen, daß die Sach noch nicht erörtert, sondern rechts- »hängig gemacht worden. Es ist leztlich die Sach nach beiden »Partheien Gefallen für den Bischoff zu Wormbs durch Hein- »rich Bischoff von Speyer und den Graffen von Catzeneln- »bogen vertragen und darauff im Dhombstift wieder die »Meß gehalten worden.«

Der im Jahr 1267 in der Bundesstadt Köln zwischen

dem Rath und den Bürgern stattgehabten blutigen Händel berichtet der Abt Tritheim.[1] Im folgenden Jahr 1268 waren wieder Unruhen in der Bundesstadt Speier, die sich auch in die Umgebung verbreiteten und durch Compromisrichter geendigt wurden.[2]

Im Monat October 1268 war König Richard zum viertenmal in's Reich gekommen, nachdem er während vier Jahren in England eine harte Gefangenschaft aushalten mußte. Er erschien wieder am Rhein, wo er am liebsten verweilte. Während dem März 1269 kam er in sein geliebtes Worms. Sein Hauptbedacht war diesmal, den Mißbrauch der Rheinzölle abzustellen. Eine Versammlung der Reichsfürsten und Abhaltung eines Reichstags schien ihm dazu das vorzüglichste Mittel. Er ließ also die Fürsten auf Montag nach dem Sonntag Jubilate, den 20ten April, förmlich nach Worms einladen. Bei ihrem ersten Zusammentritt brachte er es durch sein Zureden dahin, daß vor allem der allgemeine Landfrieden beschworen und alle ungerechten Zölle, sowohl zu Land, als zu Wasser, mit den Umgeldern der Städte abgeschafft wurden, so daß, wenn Jemand in Zukunft, er sey von welchem Stande er wolle, solche Zölle zu erpressen sich unterstehen würde, sogleich alle und jede jetzt Verbundene bei schwerer Strafe über einen solchen Rebellen herfallen, seine Festen schleifen, sein Land und Leute verheeren und verstören sollten. Nur die uralten Zölle von Boppard und Werden wurden ausgenommen.[3]

---

1) Annal. Hirs. II. 12. multi ferunt in eo tumultu graviter vulnerati, et non minus etiam aliqui interfecti.

2) Die Erzählung dieser Händel und die über ihre Beilegung von dem Grafen Emich von Leiningen gefertigte Urkunde giebt Lehmann in seiner Chronik 547. 548.

3) Thomas Wickes bei Thomas Galle erzählt davon II. 87.: „Potentiores regni unanimi foedere colligati jurisjurandi cau-

Das lateinische Manuscript in Zorns Chronik [1]) berichtet davon: «Nach Sontag Jubilate sagte er eine neue Zusammen«kunft in Worms an, und brachte es dahin, daß ein allge«meiner Frieden, den man lang entbehrte, von allen Adeligen «und Magnaten beschworen wurde, daß sie alle ungerechte «Zölle sowohl auf dem Land, als auf dem Wasser und in den «Städten das Umgeld und Weeggeld, welches auf dem Rhein «und den Landstraßen von allen, die mit Waaren reisen ohne «Barmherzigkeit verlangt und erzwungen werden, abschaften.» Eine andere ungedruckte Chronik des Klosters Schönthal sagt zum Jahr 1269: «König Richard hielte zu Worms einen grosen «Hof oder Fürstenkonvent, worin er den öffentlichen Frieden «herstellte und die Zahlung von Zöllen zu Land und zu Was«ser abstellte.» [2]) Auch der redliche Chronist Münster bestä-

tione praestita conveniunt, quod si quis in posterum quantacunque fuerit preminentiae, superdicta telonia presumeret extorquere, statim omnes et singuli contractis undequaque viribus invicem conclobati sub mulcta intolerabili irueṙent in rebellem at munitiones ipsius solo telus complanando, teris et posesionibus ipsius usque ad exterminium devastandis, excepto dundaxat Popardiensis et Werdensis oppidorum telonia consueta.

1) Fol. 151. Postea post Dominicam jubilate indixit colloquium in Wormatia et procuravit, quod pax generalis, quae diu substrata fuit, ab omnibus nobilibus et magnatibus juraretur, deponent omnia injusta telonia tam in terris, quam in aquis, in civitatibus Ungelta et pedagia, quae in Reno et in stratis sine misericordia ab omnibus sua mercimonia deferentibus exigebantur et extorquebantur et sic hujus Domini auxilio Landfrido jurabatur.

2) Richardus Rex magnam curiam sive conventam principum Wormacii habuit, statuit nunc publicam pacem, teloniorumque solutionem tam terra tam aqua sustulit. — Tulit primum discordias et hostilitates, quas inter se habebant Wormatienses et Oppenheimenses, nec non dissensiones, quas iidem cum nobilibus

stätigt dies in seiner Cosmographey [1]), wo er schreibt: «Anno «1269 nach Ostern hat Kaiser Richard einen grosen Reichstag «zu Worms gehalten, einen allgemeinen Landfrieden da auf«gerichtet und alle Zölle zu Wasser und zu Lande abgestellt.«

Selbst Richard sagt dies in einem offenen Brief, gegeben zu Worms am 20ten April 1269, wodurch er bekannt macht, «daß der Rath von Worms eine Abgabe in der «Stadt eingeführt habe, welch man gewöhnlich das Umgeld «nenne, die geistlichen und weltlichen Personen, sowohl Ein«wohner als Fremden zur Last seye, indem dadurch das Maas «von Wein, Korn und andern Lebensmittel vermindert werde; «der Rath aber jetzt bei der allgemeinen Versamm«lung, welche durch Ihn in der Stadt Worms abgehalten «worden, und in Seiner und der Erzbischöfe von Mainz und «Trier, der Bischöfe von Worms und Trier und vieler «Grafen und Margrafen Gegenwart freiwillig und eidlich be«geben und ihr entsagt hatten.« [2]) Das Nemliche sagt der Erzbischof Wernher von Mainz als Reichskanzler in einem Schreiben [3]) unter dem nemlichen Datum des angeführten offenen Briefes des Königs Richard. Das lateinische Manu-

de Suntheim et Stein tractabant, atque ut Wormacienses eo sibi additiores faceret, dictis nobilibus de suo proprio, ut quieti essent et illatorum damnorum immemores trecentas argenti coloniensis marcas largitus est.

1) Lib. III. Cap. 172. Folio 702.

2) In Schannat. Hist. episc. Wormat. II. 134. Nosse volumus universos, quod prenotati consules in generali colloquio per nos celebrato wormatiae, in venerabilium Moguntini et Trevirensis Archiepiscoporum, Wormatiensis et Spirensis Episcoporum, ac aliorum multorum comitum et magnatum fidelium nostrorum presentia constituti — pro reipublicae bono et generali pace spoponderunt. Auch in Pertz mom. germ. hist. IV, 382.

3) In Gebauer Leben Richards 1240. „Nosce volumus univer-

gen nach Empfang des gegenwärtigen Mandats in ihrem Städtebezirke aufzuheben, unter der Strafe der gänzlichen Ausschließung von der Wohlthat des Friedens. [1])

Richard hatte während seiner Anwesenheit zu Worms seine dritte Gemahlin, die schöne Beatrix von Falkenstein kennen lernen und sich feierlich auf dem kaiserlichen Schlosse zu Lautern am 16ten Juni trauen lassen. [2]) Gleich darauf reiste er mit ihr zum vierten Mal nach England und kam schon am 3ten August zu Dover an. Dadurch waren in Deutschland die Verrichtungen der Reichsverweser wieder in Thätigkeit getreten. Dem Erzbischof Wernher von Mainz hatte Richard vor seiner Abreise die untere Rheingegend besonders anempfohlen. In dieser Eigenschaft als Reichsverweser hat er am 6ten August ein Umschreiben an die ihm anbefohlenen Städte erlassen, worin er sie einlud, auf den Tag nach Maria Geburt, den 9ten September, jede durch vier Boten, zu Oppenheim zu erscheinen, um mit ihm über den beschwornen Landfrieden zu berathen. Zugleich befahl er den am Rheinstrom liegenden Städten, jede solle ohne Verzug ein Kriegsschiff auf den Rhein ausrüsten, um damit, sobald er es requiriren würde, gegen die Störer des Friedens herbei zu eilen. Nach Zorns wormser Annalen hatte Wernher die Absicht, mit diesen Kriegsschiffen gegen die Friedensstörer zu Bacharach zu ziehen. In dem an die Stadt Koblenz gesendeten Umschreiben [3]) sagt er: «Der König habe bei der kürzlich zu Worms gehabten feier«lichen Besprechung auf seinen, und der Erzbischöfen und Bi-

1) Perz mon. Germ. hist. IV. 382. Schöpflin Alsat. dipl. I. 463.

2) Gebauer Leben Richards. 259.

3) In Günther Cod. dipl. rheno mosel. II. 362 und folgt wegen seiner Wichtigkeit unter den Urkunden Nr. 39.

«schöfen von Trier, Worms und Speier, dann des Herzogs «von Baiern und anderer Fürsten Rath, in Gegenwart meh- «rerer Grafen und Adelichen, auch der Boten der Städte «verordnet, daß Frieden und Einigkeit in allen Theilen des «Reichs unverbrüchlich beobachtet werde, was er und alle an- «dere Fürsten gegen jeden Störer zu vertheidigen eidlich ver- «sprochen hätte. Ihn aber habe der König ganz besonders «gebeten, sich dieses heilige Friedenswerk angelegen sein zu «lassen, was er auch gern übernommen habe, und weil ihm «dieses Werk sehr am Herzen liege, er ihn auch darin zu sei- «nem Stellvertreter ernannt, wie solches in seinen ihm dar- «über ertheilten Patenten vollständig enthalten, so ersuche er «den Rath und die Bürger der Stadt Koblenz und fordere «sie auf, nach der ihm übertragenen königlichen Gewalt, ohne «Verzug ein Kriegsschiff auszurüsten und damit gegen die «Ruhestörer zu verfahren, sobald sie dazu von ihm würden er- «sucht werden. — Er werde am Tag nach Mariageburt in «Oppenheim sein und dort mit Rath der Fürsten und andren «Adeligen, wie auch der Städte, alles anordnen, was zur Ehre «Gottes und dem Wohl des Volkes der beschworne allgemeine «Frieden erheische. Sie sollten zum angesetzten Termine vier «feierliche Boten senden.«

Hacsheim wormser Chronik [1]) berichtet darüber: «Im «nemlichen Jahr uff St. Gallen Tag, hatt uff den Befehl «König Richard, Wernher Erzbischoff zu Mayntz, ein gewal- «tigen Kriegszug an Schiff und Reutern gesamblet, fürhabens «die Uebertretter des gemeinen Landfriedens zu Bacharach zu «überziehen; zu dem haben sich die Bürger zu Wormbs mit «ihrer Rüstung und Kriegsschiffen auch gethan; kost sie dieser «Zug mehr denn in die 200 Mark. — Es sind auch weiter

1) Fol. 268. 270. 271.

«in ermeltem Jahr alle Zölle von Strasburg ahn bis gen «Cölln abgelegt worden und haben die von Wormbs grose «Unkosten zur Erhaltung des Landfriedens angewendet, dann «sie um Johanes des Täufers mit dem halben Theil ihrer «Bürgerschaft, nemblich St. Ruprechts und St. Lamberths «Pfarr, gantz wohl gerüstet, sich zu Erzbischoff Wernher von «Mayntz, Bischoff Heinrich von Speyr, Graff Emich von Lei«ningen und andern Fürsten und Herrn dieses Landts geschla«gen, nachher Ladenburg gerückt und ein Schloß dagegen über «am Rhein, genannt Egesheim gar zerstört, darauff fortgezogen, «den Zoll zu Germersheim, welcher denen von Thaun war, «den Zoll zu Udenheim, welcher Graff Simon von Zweybrücken «zustund, den Zoll zu Hussen, welcher am Necker, dessen von «Bayern, des Pfalzgraffen war, gar abgeschafft, damit der «Landtfried desto besser könnte erhalten werden. Es sind auch «viel Spann, Irrung und Zweyspalt zwischen Fürsten und «Stätten, zwischen dem Bischoff von Maynz und dem von «Hohenfels, zwischen Graff Emich von Leiningen und den von «Oppenheim, zwischen denen von Wormbs und Druchsäß «von Alzey in diesem Zug hingelegt und vertragen worden und «ist denen von Wormbs mehr denn 1000 Mark silber darauff «gegangen.» [1])

---

1) Das lateinische Manuscript in Zorns Chronik erzählt diese Vorfälle zum Jahr 1270, „A. 1270. Wernherus Archiep. mog. sancto pacis propagator assumens sibi Henricum episcop. spirens. Emichonum comitem de Lyningen fratrem ejus, item cives Wormac. medietate civitatis, videlicet parochia S. Ruperti et S. Lamperti, in partes superiores transierunt et sic pervenerunt Ladenberg et quodam castrum in opposita illa parte reni vocatum Escheshelm funditus destruxerunt, et ascendendo telonium in Germersheim, quod erat illorum de Thaun et in Udenheim, quod erat domini Simonis comitis geminipontis totaliter, deposuerunt, similiter in Hausen castro Domini Ducis Bavariae super Necara fac-

In das Jahr 1269 fallen auch die merkwürdigen Feindseligkeiten der Bundesstadt Köln mit ihrem Erzbischof, in welchen dieser durch Verrath die Stadt in seine Gewalt bringen wollte, bei welchem Versuch der als Bettler verkappte Mauerbrecher die traurige Rolle spielte, welche an sechshundert Anhängern des Erzbischofs das Leben kostete. [1])

Ganz in der Nähe der ersten Bundesstädte wurde im April 1271 von neun verschworenen adeligen Räubern die ruchlose Ermordung des Abts Bertho II. von Fuld, in der Kirche vor dem Altare, aus Rache verübt, welche That sein Nachfolger Bertho III. am Weihnachtstag des nemlichen Jahres, in der Kirche zu Hassel an den Mördern und ihrem Anhange, etlichen fünfzig an der Zahl, die sich darin geflüchtet hatten, durch ihre Niederhauung rächte. [2])

König Richard war am 2ten April 1272 in England gestorben. Er hatte in den 15 Jahren seiner Regierung und seiner viermaligen Anwesenheit im Reich alles gethan, was er zur Herstellung des Landfriedens, wenigstens in den Rheingegenden, bei geringer Gewalt thun konnte. Der Landfrieden war jedesmal seine erste Sorge und er scheute dabei kein Opfer, das Uebel der Befehdungen und der Zölle abzustellen oder wenigstens nach Möglichkeit zu mindern. Mehr zu thun, war ihm unmöglich. Er gehörte in Deutschland nicht zu den großen Reichsständen, er besaß darin kein Land und Leute, er

---

tum est. Haec expeditio constitit cives Wormat. mille marcas et inter cives eosdem et dapiferos de Alzeja discordia deposita est et sic de civitate Argentinensi usque ad Coloniam omnia telonia deposita sunt.

1) Mehrere Chronisten und besonders Tritheim Annal. Hirs. II. 15. 16. haben den Vorfall umständlich beschrieben.

2) Zeitschrift Buchonia III. Band II. Heft 51–57

hatte keinen eigenen Lehnhof zu bestellen, seine Güter lagen in England, von deren Ertrag er leben mußte, und dort von Zeit zu Zeit seine Anwesenheit forderten, daher nur wenige Zeit im Reich seyn konnte, wo das Fehdewesen im Geiste des Ritterthums und des Feudalsystems lag, wo jeder Edelmann, jeder wirkliche oder eingebildete Ritter seine Wohnung zur Feste machte.

Ganz Deutschland hatte die Folgen der letzten zwispaltigen Königswahl hart empfunden, jeder Deutsche wünschte einen deutschen Fürsten, der die Kraft habe, die so lange entbehrte Sicherheit der Personen und des Eigenthums im Reich wieder herzustellen. Da die Kurfürsten mit der Wahl eines neuen Reichsoberhauptes zögerten und bereits 10 Monate seit König Richards Tod verstrichen waren, so vereinigten sich am 5ten Februar 1273 die drei Städte des großen Bundes von 1254, Mainz, Worms und Oppenheim, mit den vier Städten der Wetterau, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, in einen neuen Bund, in der Absicht, dadurch die Intriquen bei einer neuen Königswahl zu verhindern. Sie sagen in der Urkunde: »Daß sie sich zur Ehre Gottes und zum Nutzen der ganzen »umliegenden Provinz eidlich in einen ewig dauernden Bund »vereinigt und wechselseitig dahin verpflichtet hätten, daß, da »der Stuhl des Reichs jetzt erledigt seie [1]), wenn die Herrn »Fürsten, denen die Wahl des römischen Königs zustehe, ihnen »einhellig einen König geben würden, sie alle ihm nach Pflicht »sich untergeben und die schuldige Achtung leisten wollten, »würden sie aber bei der Wahl uneinig sein, und, was Gott

1) Sede Imperii *ut nunc* vacante. Am 5ten Februar 1273 war folglich die Wahl Rudolfs noch nicht geschehen, obschon der Abt Tritheim in seinen hirsauer Annalen II. 20. behauptet, sie habe um Michelstag 1272 statt gehabt.

»verhüten möge, mehrere Könige wählen, so würden sie solche »keineswegs in ihre Städte aufnehmen, noch ihnen Rath oder »Hülfe leisten, und dieses so lang, bis ihnen ein einstimmig »Gewählter dargestellt werde. Diese ihre Uebereinkunft wür»den sie auf keine Art ändern, es seye denn, daß nach »Maasgabe der Zeit und nach reiflich gepflogenem Rath »es einstimmig geschehe; damit aber dieses Bündniß mehr »Kraft erhalte, so wollen sie sich durch dasselbe und den dar»auf geleisteten Eid verbunden halten, gegen jeden ihrer Be»leidiger, der hinsichtlich des Zweckes dieses Bündnisses oder »aus andern Ursachen, sie alle oder eine von ihnen zu beleidigen »oder ungebührlich anzugehen sich unterstehen werde, eine der »andern mit Rath und Hülfe getreulich und ewig beizustehen.« [1])

Noch am nemlichen 5ten Febr. 1273 schlossen diese Städte eine weitere Uebereinkunft dahin ab: »Daß sie zum Schutz der »Rechte aller und jeder einzelnen, auch deren, die es mit ih»nen hielten, jedem Beleidiger Widerstand leisten würden und »zwar vom heutigen Tage an, bis zum künftigen Fest Maria»geburt und von diesem Festtage an die zwei folgenden Jahre, »unter dem geleisteten Eide, auf die Art, daß wenn eine der »genannten Städte während dieser Zeit von ihren Gegnern »oder Feinden ungebührlich angegriffen werde, dieser alle an»dern Städte mit zehn bewaffneten Männern und eben so »vielen Lanzenträgern auf eigene Kosten, so lange der Krieg »dauere, zur Hülfe sein sollen. Wer immer auch eine dieser »Städte durch Gefangennehmungen, Mord, Raub oder Brand »schimpflich angriffe und dieses den andern Städten angezeigt »werde, so sollen solche, wenn sie in einer dieser Städte er»

1) Wegen ihrer Wichtigkeit folgt diese Urkunde unter Nr. 40, obschon sie in Gudenus I. 744, in Boehmer 161 und Pertz IV. 382 abgedruckt ist.

»scheinen, als Beschädiger von Sachen und Personen festge»halten und feindlich behandelt werden. Vorzüglich sollen je»dem, der sich bei irgend einem Anlasse erlauben werde, gegen »eine dieser Städte etwas feindliches zu unternehmen, die an»dern alle Lebensmittel, Rath und Hülfe versagen. Wenn »auch von der Stadt Worms aufwärts und von Mainz »abwärts, oder von Frankfurt aufwärts oder zwischen Frank»furt und Mainz, oder um Wetzlar jemand es unternehmen »würde, in dem Bezirke einer Meile ein festes Werk zu er»bauen, sie sich mit allen Kräften beistehen wollten, um es zu »verhindern, oder wegzuschaffen.« [1])

Die Kurfürsten gaben diesmal den Wünschen der Städte und der allgemeinen Volksstimme nach und wählten einstimmig auf den Vorschlag des Bischofs Wernher von Mainz den Grafen Rudolf von Habsburg, einen an Landen und Leuten zwar minder mächtigen, aber rechtlichen und tapfern Fürsten. Gleich nach seiner Wahl und Krönung verkündete er durch ein eigenes Mandat [2]), er werde mit Gottes Hilfe dem gemeinen Wesen den so lang entbehrten Frieden wieder verschaffen und für die unterdrückten, dem Joch der Tyrannei zeither Unterworfenen, sorgen. [3]) Allein bei diesem guten Willen und Vorhaben verblieb es noch mehrere Jahre. Den mainzer Bürgern bestätigte er das Recht, welches ihnen Kaiser Friedrich II. ertheilt hatte, daß sie kein weltlicher Fürst, Margraf, Landgraf, Graf oder anderer Richter und Beamte außer

---

1) Auch diese Urkunde folgt unter Nr. 41 und in Boehmer a. W. 162.

2) In Pertz mon. ger. hist. IV. 394.

3) Im Mandat heißt es: „In reformatione pacis jamdum despertite, reipublicae consulamus oppressorumque hactenus et subjectis tyranorum tyraniti dispendiosis periculis cautius caveamus."

ihrer Stadt an sein Gericht ziehen oder seine Jurisdiction gegen sie ausüben können, doch unbeschadet seiner kaiserlichen Gerichtsbarkeit. [1]) Rudolf durchreiste zwar die Provinzen des Rheins, Schwaben und Franken und ermahnte überall zum Frieden, aber an Anwendung von Gewalt gegen die Friedensstörer und Räuber wurde nicht gedacht. Seine Unterhandlungen mit dem Papst Gregor X. über seine Anerkennung, seine Rüstungen zu einem Kreuzzug, um sich dem Papst gefällig zu beweisen, sein Krieg mit dem König Ottokar von Böhmen, beschäftigten ihn bis in's Jahr 1276. Unterdessen gingen die Privatfehden unter den Großen und Kleinen ungestört und ungeahnt fort. In allen Theilen des Reichs wurden neue Burgen und feste Schlösser erbaut, daraus geraubt und die Nachbarschaft unsicher gemacht. Was am Rhein vorfiel, erfuhr man nicht im Norden von Deutschland und umgekehrt. Die Städte und andere minder mächtige Reichsstände suchten sich durch neue Verbindungen mit ihren Nachbarn gegen diese Friedensstörer und ihre Räubereien zu sichern. Erst nachdem Papst Gregor X. am 10ten Jenner 1276 gestorben, der Kreuzzug aufgegeben und der Krieg mit dem König Ottokar von Böhmen geendigt war, widmete Rudolf seine Kraft und Macht der Handhabung des Friedens im Reich. Am 3ten Dezember 1276 begann er mit der Publikation eines Friedensgebotes in den zu Oestreich gehörigen Landen. [2]) Zugleich ernannte er für die einzelnen Provinzen des Reichs Vögte oder Landesfriedensrichter zur gütlichen Beilegung oder richterlichen Entscheidung streitiger Fälle. Ein solcher war Friedrich, ein Graf von Leiningen, welcher am 10ten

1) Urkunde Nr. 43.

2) In Pertz mon. ger. hist. IV. 410.

August 1277 die von Strasburg einladet [1]), ihre Boten auf den 19ten August nach Mainz, als den vom Erzbischof von Mainz und den gemeinen Städten angeordneten Tag, mit Vollmachten zu schicken, wozu er ihnen sicheres Geleit zur Hin- und Herreise sandte, um allda über die Erhaltung des heiligen Friedens zu verhandeln und zu beschließen.

Alles dieses waren nur Palliativmittel, nicht geeignet, den Befehdungen und Räubereien zu steuern. Die Verbindungen der Städte unter sich und mit andern benachbarten Reichsstädten wirkten immer noch mehr, als was Rudolf that. Auf Johannistag 1278 sehen wir 17 Städte, worunter Mainz oben an stand, mit dem Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, den Grafen von Hohenbert, Katzenelnbogen und Leiningen, im Bund, worin sie einen Landfrieden von vergangenen Pfingsten anfangend, auf zwei Jahre hauptsächlich gegen diejenigen abschließen, die ungerechte Zölle am Rheinufer erheben wollten. [2]) Erst mit dem Jahr 1281 suchte Rudolf ernstlich nach dem Beispiel seiner Vorfahren das Heil des Reichs in den Landfrieden, wo er die Reichsfürsten schwören ließ, keine Selbsthilfe zu gebrauchen, oder bei andern zu dulden, sondern auf gütlichen und rechtlichen Wegen ihr Recht zu suchen. Es waren aber nur auf eine bestimmte Zeit gemachte Versprechungen, die schlecht befolgt wurden. In diesem Jahre folgten drei solcher Landfrieden auf den Reichstagen zu Regensburg am 6ten Juli, zu Nürnberg am 25ten Juli und zu Mainz am 13ten Dezember. [3]) Im folgenden Jahr 1282 ließ Rudolf die zwei Schlösser Reichenstein und Schöneck, wovon das erste schon einmal zerstört, aber wieder hergestellt war, wegen den daraus ver-

1) Urkunde Nr. 44.
2) Urkunde Nr. 45.
3) In Pertz mon. ger. hist. IV. 422. 432. 436.

übten Räubereien von Grund aus zerstören und die darauf gefangenen Räuber, adeliche und unadeliche, aufhängen. [1])

Ein neuer Landfrieden mit 44 Artikeln wurde am 24ten März 1287 zu Würzburg aufgerichtet. Demselben wurde der des K. Friedrichs II. vom Jahr 1235 und der von Rudolf errichtete beigefügt und darin bestätigt. [2]) Mehr als alle diese Landfrieden steuerten damals dem allgemeinen Unwesen Rudolfs Reisen durch das Reich, wo er überall selbst den Richter und Vollstrecker seiner Aussprüche machte. Zu Illmenau verurtheilte er 29 gefangene Räuber zum Tod und ließ sie hinrichten. [3])

Am 23ten November 1287 erklärte der mächtige Friedrich von Leiningen durch eine eigene Urkunde [4]), daß, so lange er lebe, er Bürger der Stadt Worms seie und sie gegen jeden ihrer Beleidiger beschützen wolle; er sagt zugleich darin, daß er auch Bürger zu Mainz und diese Stadt eine geschworene Helferin der Stadt Worms seye.

Nach dem großen Reichstag, den Rudolf am Ende des Jahres 1289 und Anfange des Jahres 1290 zu Erfurt in Gegenwart einer Menge Reichsfürsten hielt, wo am 20. Januar 1290 die Zölle verdammt wurden [5]), ließ er 66 Raubschlös-

---

1) Tritheim Ann. hirs. II. 43. „Eodem no. (1282) Rudolfus Rex duo latronum castella, haud procul a Rheno sita, Reichenstein videlicet et Schöneck, ex quibus rapinas et praedas exercere in pauperes ac viatores impietatis et nequitiae ministri consueverunt, cepit et funditus destruxit. Ipsos vero latrones, quos reperit, sicut meruerant, omnes laqueo suspendi mandavit, sive nobiles essent, sive ignobiles. —

2) In Pertz a. a. O 443.

3) Schmidt Geschichte der Deutsch. Buch 7 Kap. 1.

4) Urkunde Nr. 46.

5) Das Urtheil. in Pertz a. a. O. 454.

ser in Thüringen zerstören. Das nemliche Schicksal traf über 70 andere in Franken und Schwaben, die er noch bei seinen Wanderungen durch diese Provinzen im Jahre 1290, niederreißen ließ. [1]) Im folgenden Jahre 1291 kam er an den Rhein, hielt einen Reichstag zu Speier und verkündete am 8ten April einen Landfrieden oder erneuerte vielmehr den von Würzburg vom 24. März 1287, von nächsten Ostern an auf sechs Jahre, [2]) den auch der römische König Adolf am 2. October 1292 bestätigte und auf zehn Jahre verlängerte. [3])

Den 19. Juli 1293 machten der mainzer Stadtkämmerer Eberhard, der Schultheiß Heinrich, die Richter, der Rath und die Bürger der Stadt durch Urkunde [4]) bekannt, daß sie den edeln Wilhelm Grafen von Katzenelnbogen zur Vergeltung seiner vielen der Stadt erwiesenen Gefälligkeiten, in die Zahl ihrer Bürger aufgenommen hätten und versprechen ihm jährlich, so lang er lebe, zwanzig Mark kölnischer Heller zu bezahlen, wogegen er jedesmal, sobald er darum ersucht würde, ihnen mit zehn wohlgerüsteten Mann gegen

---

1) Tritheim Annal. Hirs. II. 55, wo er erzählt: Anno praescripto (1290) Rudolfus Rex in manu suorum valida per Sueviam et Franciam orientalem quasi visitator provinciarum diligentissimus et inquisitor latronum atque castigator predonum ferventissimus circumeundo transivit et transeundo raptorum latibula et munitiones ubique terrarum studiosissime quaesivit, reperit, obsedit, cepit et plusquam LXX numero funditus evertit principibusque regni et civitatibus imperii laetanter auxilia ferentibus. Ubicunque raptorum et predonem receptacula invenire potuit, omnia moxsine delectu personarum solotenus evertit.

2) Lehmann Speier. Chronik 555 und Pertz mon. germ. hist. IV. 456.

3) Lehmann l. a. W. 573 und Pertz l. a. W. 459.

4) Urkunde Nr. 47.

ihre Feinde beizustehen habe, und wie er mit diesen, vielleicht auch mehr oder weniger in der Stadt und ihrem Dienst erschiene, so sollte dem so bewaffneten Mann jeden Tag sein Ferto an kölnischen Hellern gereicht werden; alle Gefangenen, welche der Graf Wilhelm bei einem Zug gegen die Feinde der Stadt in oder außer einem Treffen mache, sollten ihm mit der Beute gehören und wenn er während diesem Krieg in seinen Schlössern Gefangene habe, so soll er über sie ohne Einwilligung und Rath der Stadt nicht verfügen; dagegen sie nicht schuldig sein, das zu vergüten, was er oder seine Leute in ihrem Dienst Schaden erleide; selbst wenn er oder seine Leute in diesem Dienst würden gefangen werden, so brauche die Stadt ihn und sie nicht auszulösen; dabei wurde noch bedungen, daß sich die Stadt Mainz mit ihren Feinden auf keine Art vergleichen würde, ohne daß Graf Wilhelm und seine Leute in den Vergleich eingeschlossen seien, auch sollte er bei den Heerzügen gegen die Feinde der Stadt und ihren Freunden seine Schlösser öffnen, so oft sie es verlangten, dagegen würden auch sie seine festen Burgen gegen seine Feinde helfen vertheidigen. Graf Wilhelm schwur alles dieses getreulich und ohne Arglist zu beobachten.

Am 10. August 1293 verbanden sich aufs neue die drei Städte Mainz, Worms und Speier durch eine förmliche Urkunde [1]), worin sie sagen: Da sie vor Alter in langer Zeit mit einander in freundlicher Hilfe und gegenseitiger Liebe mit Gottes Gnaden gestanden, so wollten sie auch forthin in Gottes Gnaden dieses Verhältniß mit einander dadurch befestigen, dazu sie sich mit geschwornen Eiden verbänden. Komme ein König zu einer der genannten drei Städte und fordere, daß sie ihm helfe oder gehorsam seie, so soll diese an densel-

1) Urkunde Nr. 48.

den fordern, daß er ihr mit seinen offenen und besiegelten Briefen ihre Freiheiten, Rechte nnd Gewohnheiten bestätige, sonders und sammt, wie sie solche von den Kaisern und Königen und auch von König Rudolf hätten. Sie sollen zugleich fordern, daß er dieses gegen jede der drei Städte befolge; thue er das, so solle ihm die Stadt huldigen, thue er das nicht, oder handle er hernach dagegen, so soll die Stadt, die ihm gehuldigt hat, nicht schuldig sein, ihm zu helfen gegen eine der genannten Städte, sondern der von ihm angegriffenen Stadt getreulich beistehen. Eben so sollten auch diese Städte gegen ihre Bischöfe, die jetzt seien, oder kommen würden, handeln, und einander schützen in ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, die sie von Päbsten, Kaisern und Königen erhalten hätten. Wenn also eine der drei Städte von ihren Feinden, wer diese auch wären, gekränkt würde und der Rath von der Stadt, die es angehe oder die Mehrheit dieses Raths auf ihren Eid spreche, daß ihr Unrecht geschehen, so sollen die beiden andern Städte ohne weiteres derselben helfen und zwar anfangs durch Abmahnungsbriefe an den Beleidiger und wenn er diesen in den nächsten vierzehn Nächten nicht nachkomme, durch nachdrückliche Hilfe und zwar mit dem vierten Theil der Stadt auf ihre eigene Kosten, es sei denn die beleidigte Stadt sei mit einer geringern Hilfe zufrieden. Würde ein Bürger, sei er im Rath oder außer dem Rath, dem Feinde helfen, so soll man ihn nach den acht Tagen, wo man es erfahren, aus der Stadt ausweisen und keine der zwei andern Städte ihn aufnehmen. Komme ein Fremder in eine dieser Städte, um darin etwas zu kaufen, so soll man ihn nicht einlassen, er schwöre dann, daß er ihr Feind nicht seie und was er kaufe, an diese nicht abgebe, endlich soll jeder, der in den Rath der drei Städte aufgenommen werde, schwören, diese Verbindnisse stets und fest zu halten.



Dieses neue Bündniß der drei Städte Mainz, Worms und Speier beweist, daß diese Städte noch im Jahr 1293 den Hauptbund von 1254 als fortbestehend betrachteten und wenn dabei die Bundesstadt Oppenheim nicht betheiligt wurde, so mag der Grund darin liegen, daß dieser neue Bund, hauptsächlich gegen die Bischöfe von Mainz, Worms und Speier gerichtet gewesen, die Stadt Oppenheim aber keinen Bischof in ihren Mauern hatte, von dem sie Kränkung ihrer Rechte zu befürchten gehabt.

Auf Kreuzerhöhungs-Tag, den 14ten September 1297, schloß der römische König Adolf mit den Städten Speier und Worms ein Bündniß, worin diese Städte ihres mit der Stadt Mainz beschwornen Bundes ausdrücklich erwähnen und Adolf ihnen angelobt, sie darin zu schirmen, ihnen dann mehrere Freiheiten ertheilt, wogegen diese ihm versprechen, ihm getreu zu dienen und zu helfen, auf alle die Weise, wie in dem Bündniß geschrieben stehe. [1]

Nach König Adolfs unglücklichem Ende hatte sein Nachfolger Albert von Oestreich als Kronkandidat vor der Wahl den geistlichen Kurfürsten Versprechungen und Verleihungen machen müssen, welche die Kaiser fast ganz um ihr Ansehen und die wenigen Regalien, welche sie noch in den Rheinlanden hatten, brachten. Der ehemalige kaiserliche Zoll zu Boppard war schon von Adolf dem Erzbischof Gerhard von Mainz und seinem Stift als Eigenthum überlassen [2], aber von ihm nicht abgetreten worden. Diese Abtretung mußte Albrecht in einer eigenen Urkunde machen [3] und noch einen andern Zoll in Lonstein oder Rüdesheim gestatten. Aller Orten am Rhein waren neue Zölle entstanden und darauf von den drei Erzbischöfen, von andern Fürsten, Herzogen, Grafen,

1) Urkunde Nr. 49.

2) Gudenus cod. Dipl. I. 867.

3) Gudenus a. a. O. 901.

Gnade durch eine Urkunde [1]), worin er ihnen gänzlichen Nachlaß und Verzeihung aller Excesse zusichert, die sie auf ihrem Zug gegen ihre Feinde, wo sie sogar bei Odernheim einen seiner Anhänger enthauptet, ausgeübt hätten.

Im nemlichen Jahr 1301 und wahrscheinlich noch bei seiner Anwesenheit zu Speier errichtete König Albrecht mit den Bischöfen von Strasburg und Basel, den Landgrafen des oberen und niederen Elsaß und den Städten Strasburg und Basel einen gemeinen Landfrieden für einen darin genau bestimmten Bezirk. [2]) In diesem Landfrieden werden zum erstenmal neun Richter über denselben gesetzt und von den Betheiligten ernannt. Albrecht bestellte den Ulrich von Huß und Johann Schultheißen von Oberrhein, der Bischof von Strasburg bestellte Cuno von Geispoltsheim und Cuno von Budenheim, der Bischof von Basel ernannte Johann von Wartenfels, der obere Landgraf ernannte einen von Schönburg, der niedere einen Walter von Matzenheim und die beiden Städte Strasburg und Basel ihre zeitlichen Bürgermeister.

König Albrecht hatte sich noch im folgenden Jahr 1302 zu Speier aufgehalten und alda am 11. Jenner ein zwischen den Städten Wesel, Boppard und Koblenz zur Berathung des Friedens und wechselseitigen Hilfe auf zehn Jahr abgeschlossenes Bündniß bestätigt [3]). Die vier rheinischen Kurfürsten waren wegen Aufhebung der einträglichen Rheinzölle gegen ihn äußerst entrüstet und seine Absetzung war von ihnen schon beschlossen. Der Erzbischof Gerhard von Mainz, der seinen Vetter Adolf auf den Thron gebracht und ihn davon wieder gestürzt, der auch Albrecht darauf erhoben, äußerte

1) Urkunde Nr. 51.
2) In Pertz mon. germ. hist. 457.
3) Urkunde Nr. 52.

ohne Scheu: Er habe noch mehrere Kaiser in seinem Sack; allein Albrecht kam ihnen zuvor und fiel mit seinem Heer in ihre Lande. Er hatte bald die Pfalz und das ganze untere Erzstift Mainz in seiner Gewalt. Gerhard und seine Helfer mußten sich am 21ten Merz 1302 harte Friedensbedingungen gefallen lassen: «Er mußte die Zulle zu Laynstein und waz er «ungerechter Zulle hat, lazzen und waz er darûber briffe hat «von uns oder dem Kunik Adolf, die soll er widder geben, «und waz er vuer Briffe hat von uns und von kunik Adolf «dem vorgenannten, die sal er auch widder geben, behielt er «aber der selben briffe eynen, die sûllen alle doit sin und zu «nichte.» Gerhard mußte die Stadt Seligenstadt an König Albrecht so lange überlassen, bis er sich mit ihm ganz abgefunden, er mußte auf fünf Jahre die Stadt Bingen und «ihre Burg und was dazu gehörte, Ehrenfels und was dazu «gehörte, Scharfenstein und was dazu gehört, Lanstein und Lan«eck und was dazu gehört, in Unterpfand geben, einen «gewissen Gotfried von Brunicke und nach dessen Tod, seinen «Sohn Andres, als Sequester anerkennen.

Daß die alte und erste Bundesstadt Mainz auch hier auf der Seite des Königs gegen ihren Erzbischof gewesen und wie dankbar dieser gegen sie gehandelt habe, beweist ein eigener Artikel dieses Friedens, worin es heißt: «Es ist geret zwischen «dem Erzbischof von Meinze und der stat von Meinze, daz «der selb bischof sal halden die brieve, die er und sin vorva«ren gegeben hant und sin capitul bestedegit hat; wo daz ge«brochen ist, daz die brieffe sprechen, daz sall man widder tun, «da sall der bischof zwene man zu setzen und die stad von «Meinze zwen man widder tun, da die vier sprechent daz ge«brochen, daz selbe sal die stat dem bischof widder tun [1]).

---

1) Das vollständige Friedensinstrument wurde erst vor wenigen

Gerhard wendete sich später wegen des lansteiner Zolls an den Papst Clemens V. und dieser sprach ihm solchen wieder zu, aber bei König Alberts Leben kam er nicht in Besitz. Das kaiserliche Ansehen war durch ihn wieder gestiegen und er wußte es zu erhalten. Besonders hatte er die rheinischen Kurfürsten gedemüthigt und mit Hilfe der Bundesstädte das Wohl dieser Provinzen befestigt.

Im Sommer 1303 hielt König Albrecht einen Reichstag zu Nürnberg und errichtete darauf einen Landfrieden, der in seinen meisten Bestimmungen eine Wiederholung des würzburger Landfriedens vom Jahr 1287 enthielte. [1])

Wie sehr die alten Bundesstädte Mainz, Worms und Speier noch ein halbes Jahrhundert nach abgeschlossenem großen Bunde zusammen gehalten und sogar bei inneren Zwisten einander beigestanden haben, beweist eine Urkunde vom Tag der Beschneidung des Herrn, dem 27ten Dez, 1303, wo bei einem Zwiespalt der Bürger von Worms mit ihrem Bischof und Rath, die von Mainz und Speier die Vermittlung übernommen und die Sache gütlich beigelegt haben. [2])

Am 29ten April 1307 war Albrecht wieder in Speier und sorgte für die Zustandebringung eines Landfriedens in Schwaben. Zu dem Ende schlug er den dortigen Fürsten und Städten 16 Männer vor, welche daran arbeiten sollten. Der auf diese Art errichtete Landfrieden sollte von verflossenen

---

Jahren durch unseren unermüdlichen, gelehrten Böhmer in einem Copialbuch des Erzstiftes Mainz, zu Würzburg, das wahrscheinlich bei Anfang der französischen Revolutionskrieges mit den vielen anderen Kostbarkeiten aus dem hiesigen Domarchiv dahin geflüchtet wurde, aufgefunden und ist nun in Pertz mon. germ. hist. IV. 477 abgedruckt.

1) In Pertz mon. germ. hist. IV. 448 - 452 und 481 - 48'.

2) Urkunde Nr 53.

Weihnachten an bis kommende Pfingsten und von da an noch zwei Jahre dauern. [1]).

Die Bundesstädte Mainz, Oppenheim, Worms und Speier waren immer bedacht, jeden Anlaß zu entfernen, der ihre alte Verbindung stören könne, daher hoben sie im Jahre 1308 durch einen förmlichen Vertrag jenen Mißbrauch auf, der mit der Anlegung von Personal- und Realarresten allgegemein getrieben wurde, wo man einen Bürger wegen Schulden seines Mitbürgers in einer andern Stadt mit Arrest bestricken konnte. [2]) Diesem Beispiel folgten um Pfingsten 1309 die Städte Speier, Heilbronn, Wimpfen, Mosbach und Sonnesheim in einem fast in den nemlichen Ausdrücken verfaßten Vertrag. [3])

Wie wenig die Landfrieden geeignet gewesen, dem leidigen Fehdewesen zu steuern und wie dieses damals noch mit allen seinen alten Formen in unserer Gegend am Rhein getrieben worden, beweist die Kündigung des Waffenstillstandes oder der gesetzlichen Treuge des Grafen Johann von Salm, vom 3ten August 1312, an den Wildgrafen Friedrich und seine Helfer, für seinen Neffen Heinrich von Smedenbourg und dessen Helfer bis auf den sechsten Tag der Enthauptung des heil. Johannis, diesen Tag inbegriffen. [4])

Am 17ten October 1316 ertheilte das Domkapitel zu Mainz den Bürgern der Stadt das Zeugniß, daß sie wegen des Reichs, des Erzbischofs und der mainzer Kirchen nicht könnten belanget oder auf irgend eine Art gefährdet werden. [5])

1) In Datt de pace publ. Lunig Reichsarchiv VI. 9 und Pertz mon. germ. hist. IV. 488.

2) Urkunde Nr. 54.

3) Urkunde Nr. 55.

4) Urkunde Nr. 56.

5) Urkunde Nr. 57.

Die Veranlassung dazu war, daß die Edelleute Conrad von Karpena und Wilhelm von Manderscheid eine solche Pfändung gegen Bürger von Mainz gemacht, ihr Gut geraubt und sie selbst gefangen genommen hatten.

Den 5ten März 1317 machte der Graf Friedrich von Leiningen durch eine Urkunde [1]) bekannt, daß sich seine Burgmänner und Leute mit den Städten von Worms, Speier und Oppenheim versöhnt und Schiedesrichter zur Schlichtung jedes Streites, der zwischen ihnen entstehen könnte, ernannt hätten. Sollten diese je in ihren Meinungen uneins werden, so ernennten sie den Rath der Stadt Mainz zum Obmann.

Zwei Tage vor Sommer-Johannis-Tag, den 22ten Juni 1317, machte der römische König Ludwig mit den Erzbischöfen Peter von Mainz und Balduin von Trier, dem König Johann von Böhmen und Polen und andern Herrn, dann den Städten Mainz, Köln, Worms, Speier, Aachen, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen einen Landfrieden von Hert, oberhalb Speier an, bis Cöln, zu Land und zu Wasser, von Johannis des Täufers, den 24ten Juni, auf sieben Jahre. [2]) Acht Tage darauf machte König Ludwig durch eine von Oppenheim datirte Urkunde [3]) bekannt, daß, wer immer, er seie Herr oder Stadt, Ritter oder Knecht, diesem Landfrieden beitreten wolle und schwöre, ihn zu schirmen, der solle das thun vor dem Hauptmann und der Stadt, die ihm am nächsten gelegen seie.

Im Juli war Ludwig zu Bingen und ertheilte von hier den Bürgern der Stadt Mainz die Befugniß, von allen in das von ihnen neu erbaute Kaufhaus niedergelegten Kaufmannswaaren von deren Eigenthümern eine Abgabe, zur Er-

1) Urkunde Nr. 58.

2) Urkunde Nr. 59.

3) Urkunde Nr 60.

haltung und zu den Bedürfnissen dieses Hauses, in ewigen Zeiten zu erheben. [1]) Dieses Haus, welches erst im Spätjahr 1812 und Frühjahr 1813 wegen seiner Baufälligkeit niedergerissen wurde, war von 1314 bis 1317 von der Stadt durch Beihilfe des Erzbischofs Peter erbaut worden, um darin die zum Markt gebrachten und nach dem Marktrecht während drei Tagen niederzulegenden Waaren, bis zum weitern Transport aufzubewahren.

Die vier rheinischen Städte Mainz, Worms, Speier und Oppenheim, welche zuerst den großen rheinischen Städtebund im Jahr 1254 geschlossen hatten, blieben am längsten in der beschwornen Verbindung, nach ihren äußern und innern Verhältnissen. Die Stadt Mainz wurde immer als die erste dieser alten Bundesstädte angesehen und geehrt, daher ihr Rath in streitigen Fällen der andern als gesetzlicher Obmann anerkannt. Gewöhnlich nahm man aus diesen Städten die gewählten Schiedsrichter bei vorher niedergeschriebenen Kompromissen. Ein merkwürdiger Fall ergab sich im Jahr 1318, wo Otto von Ochsenstein, Landvogt im Elsaß und im Speiergau, seine und der Stadt Landau Klage gegen die Stadt Speier wegen Entschädigung für die ihm und seinen Helfern im offenen Felde zugefügten Schäden den Rath der andern Bundesstädte Mainz, Worms und Oppenheim durch ein schriftliches Kompromiß mit stipulirter Geiselschaft übertragen hat [2]), indem er sechs Ritter und zwei Bürger von Landau zu Bürgen stellt, die im Falle, wenn er nicht thue und leiste, was die Schiedesrichter gesprochen hätten, und diese gemahnt würden, in den acht Tagen nach der Mahnung sich entweder selbst in der Stadt Speier stellen, oder einen Mann und ein Pferd dahin schicken in eine rechte Leistung, und darin so lange bleiben

1) Urkunde Nr. 61.

2) Urkunde Nr. 62.

»stellt, welche die Strasen rein und sauber hielten, Kauf-
»leute und andere geleiteten.»

Sogleich schritten auch diese Verbündete zum Werk, wie man es bei der Errichtung des großen rheinischen Städtebundes im Jahr 1254 gethan hatte. Dieser durch einen geistlichen Fürsten mit 5 der alten Bundesstädte aufgerichtete Landfrieden war segensvoller, als die meisten, welche seither Deutschlands Könige aufgerichtet hatten. Ein neues Leben kam in den glorreichen alten Bund und dieser vom Jahre 1322 kann als seine zweite Epoche angesehen werden. Er, wie der erste, ging aus der Stadt Mainz aus, denn diese hatte wahrscheinlich ihren geistlichen Fürsten zu dessen Aufrichtung bewogen. Wenn er auch nicht so allgemein und ausgedehnt in seinem Wirken gewesen, als der alte, wenn er sich nur auf fest bestimmte Theile des Rheinstromes beschränkt, wenn er auch weniger zerstörend durch Niederreißen alter fester Burgen des benachbarten Adels gewesen, so war er doch ausdauernder in Zweck und Handeln durch eine Reihe von Jahren. Die Verbündeten gingen gleich den Räubern hart zu Leibe, verfolgten sie bis in ihre Raubhöhlen, ihre festen Burgen und wo sie einen gefangen bekamen, wurde er auf der Stelle durch das Schwert mit dem Tod bestraft. Alles gerieth vor diesem Bund und seinen Söldnern in Furcht und Schrecken. Der hohe und niedere Adel kroch zum Kreuz, hob freiwillig seine Zölle zu Wasser und zu Land auf, öffnete seine festen Schlösser, flehte um Gnade für sich und seine gefangen genommenen Helfer, stellte Bürgen für sein künftiges Benehmen und schwor gestaabte Eide zu den Heiligen, zum gemeinsamen Zwecke selbst gegen die Ihrigen, die sich feindlich gegen den Bund betragen, thätig mitzuwirken. Schon am 11ten Juni 1322, gerade zwei Monate nach der Errichtung dieses heilsamen Landfriedens, kamen die mächtigen Raugrafen

Heinrich der Alte, Conrad der Alte, seine Brüder Gorg und Conrad, und Loirich Landir, ein Edelknecht in die Bundesstadt Worms und schwuren jeder, zusammen *finf gestabte Eide zu den Heiligen*, daß weder sie, noch einer ihren Erben Diener oder Helfer, noch jemand von ihnen gegen den Herrn Erzbischof von Mainz, noch die ehrbaren Städte Mainz, Strasburg, Worms, Speier und Oppenheim, welche mit ihm den Landfrieden beschworen hätten, noch ihre Diener und Helfer einige Rache nehmen wollten, heimlich oder öffentlich, mit Worten, Reden oder Werken und verzichteten und verziehen auf allen den Schaden, den man ihnen an dem Kirchhof zu Merkensheim, an der Burg zu Reichenberg, und an ihren Dienern und Knechten, die sie darauf gefangen und *erhängt* hätten, zugefügt habe. Sollte einer von ihnen das brechen, oder dawider handeln und das kundbar werde, wieder den, oder die, wollen sie handlen mit Leib und Gut und all ihrer Macht, als ob sie es wieder sie selbst gethan hätten und dazu den Erzbischof von Mainz und die genannten Städte mit ihren Dienern und Helfern, die zum Landfrieden gehörten, in alle ihre Schlösser aufnehmen und sie ihnen aufthun, auch wollten sie den Hengst, der dem Burggrafen von Beckelnheim genommen worden, unverzüglich zurückgeben, so gut, als er war am Tag, wo er genommen worden, oder ihn mit Geld bezahlen.[1] Auf diese Art wurde durch diesen Landfrieden und seine strenge Vollstreckung Sicherheit im freien Verkehr zu Land und auf dem Rheinstrom hergestellt.

Mit dem St. Georgstag, dem 23ten April 1323, war nach der Bestimmung des Landfriedens der Termin für das in der kleinen Bundesstadt Oppenheim aufgerichtete Geleite und und das damit verbundene Geleitsgeld abgeflossen. Die Bundesstädte Mainz, Strasburg, Worms und Speier kamen daher

1) Urkunde Nr. 65.

im Sommer dieses Jahres unter sich ohne Zuziehung des Erzbischofs Mathias dahin überein, daß sie diesen Zoll mit seinem Geleitsgeld, den sie zum gemeinen Besten und zum Nutzen von Land und Leut aufgerichtet hätten, bis zum künftigen Marienhimmelfahrtstag, den 15ten August dieses Jahres, wollten fortbestehen lassen und genehmige dieses der König Ludwig, so soll er bis Mariengeburt, den 18ten September, verlängert sein. Heimlich wurde von ihnen noch bedungen, daß ihrer Städte Räthe, dem König Ludwig, er gebe seine Einwilligung oder nicht, dieses Zolles wegen keine Red und Antwort geben sollten, es geschehe dann nach vorheriger Berathung und gemeinsamem Willen. [1])

Der Erzbischof Mathias war indessen mit der Stadt Mainz in Zwist gerathen, weil er von ihren Bürgern auf seinen Zöllen Abgaben und in der Stadt die Zahlung von Bede verlangte, welche diese nach ihren Privilegien und alten Gewohnheiten nicht schuldig waren zu bezahlen. Die Bundesstädte Worms, Speier und Oppenheim machten die Vermittler. Der Erzbischof sahe die Freiheitsbriefe der Bürger ein und erkannte durch eine aus der Stadt Oppenheim datirte Urkunde vom 11ten März 1325 [2]), daß sie die von ihm verlangten Abgaben nicht schuldig seien. In der Ueberzeugung von der Rechtlichkeit der Ansprüche der mainzer Bürger auf eine allgemeine Steuerfreiheit, die der Erzbischof Mathias durch die Einsicht ihrer Freiheitsbriefe erhalten hatte, stellte ihnen der ehrliche Mann am nemlichen Tag und in der nemlichen Stadt Oppenheim noch eine andere Urkunde aus [3]), worin er sie von allen Gelübden frei-

---

1) Urkunde Nr. 66.
2) Urkunde Nr. 67.
3) Urkunde Nr. 68.

gibt, die sie ihm oder seinen Amtleuten je über Zahlung von Steuern oder Beeden geleistet hätten und verzichtete darauf für immer.

Der Landfrieden vom 11ten April 1322 war mit dem 23ten April 1323 geendigt. Der zwischen der Stadt Mainz und ihrem Erzbischof Mathias bestandene Zwist über die Zahlung der Abgaben verhinderte wahrscheinlich die Aufrichtung eines neuen Landfriedens. Kaum war dieser Zwist beigelegt, so traten die Bundesstädte Mainz, Strasburg, Worms, Speier und Oppenheim am 23ten April 1325 zusammen, richteten denselben aufs neue auf und gaben ihm eine Dauer bis zu St. Markustag, den 25ten April, 1327. Die darüber errichtete Urkunde [1]), fängt wie die vom 11ten April 1322 mit der Anrufung Gottes an, bestimmt die Ziele von Strasburg bis Bingen und drei Stunden im Umfange des Rheinstroms zu beiden Seiten, setzt die zu stellenden Contingente jeder dieser Städte fest, wie in dem vom Jahre 1322, und ändert nur darin, daß der Geleitszoll nicht ferner in Oppenheim, sondern zu Mainz am Haupt aufgerichtet und erhoben werden sollte und zwar von jedem Fuder elsässer Wein, das im Speiergau, inwendig Landau gewachsen, 10 Schilling Heller, von dem Fuder Wein, das im mainzer, wormser und oppenheimer Gau gewachsen, 8 Schilling Heller, vom hundert Korn und Waizen 2 Pfund Heller, vom hundert Salz 4 Pfund Heller, von anderer Frucht und Kaufmannswaaren soll man nehmen soviel als glimpflich und recht ist. Diesem Landfrieden traten bald hernach der Erzbischof Mathias von Mainz und der Bischof Emich von Speier durch eigne Urkunden bei. [2]). Auch der römische König Ludwig bestätigte ihn auf den Bericht seines Stellvertreters am Rhein,

1) Urkunde Nr. 69.
2) Lehmann Speier. Chr. 675 und Urkunde Nr 70

durch eine Urkunde vom 17ten Mai [1]) mit dem Vorbehalt, daß er weder zu seinem noch des Reiches Nachtheil gereiche, ihm gegen seine Feinde keinen Schaden bringe und wenn er an den Rhein komme, daran ändern oder nach Wohlgefallen darüber verfügen könne. Den 17ten Juni trat noch der Markgraf Friedrich von Baden diesem Landfrieden bei und schwur ihn gegen jedermänniglich zu schützen [2]).

Rasch und ohne Schonung müssen auch diesmal wieder die alten Bundesstädte gegen den raubsüchtigen Landadel gezogen sein und mehrere zu Gefangenen gemacht haben. Die Stadt Worms hatte den Ritter Syfried von Metzen in ihren Gefängnissen und da dieser und ein großer Theil des Landadels gefürchtet, es könne ihm, wie seinen früheren Spießgesellen ergehen, so stellten zwei und dreißig seiner Freunde, Grafen, Ritter und Edelknechte am 27ten Juli 1326 eine Urkunde aus, worin sie öffentlich bekannt machen und geloben, daß dieser Syfried Metzen, den die Stadt Worms gefangen habe, ihr mit Eid und Brief gelobt, nie mehr gegen sie zu sein und dem sie darum Gnade gegeben, daß wenn je wieder derselbe gegen die Stadt Worms, ihre Bürger oder das Land sein sollte, und nicht hielte, was er versprochen habe, sie alle seine offenen Feinde sein würden, als wenn er ihnen selbst das Unrecht gethan hätte. Insbesondere gelobten die drei Ritter, Eberhard und Conrad von Randecken und Andris zu dem Stein, daß sie den Bürger von Worms, sammt und sonders ihre Burgen zu Randecken und dem Stein, oder wo sie sonst hausten, gegen diesen Syfried, öffnen würden. Ein anderer Edelknecht Albrecht Wüst von Wonsheim

1) Urkunde Nr. 71.
2) Urkunde Nr. 72.
3) Urkunde Nr. 73

bekannte durch eine Urkunde [1]) vom 27ten July 1327: «Daß er «in Worms gefangen sitze, wegen der Herrn Ritter, Städte und «Bürger, die zum Landfrieden gehörten, und ihm auf Bit«ten seiner Freunde Gnade gethan hätte, daher er «ihnen geschworen habe und schwöre zu den Heiligen einen «gestabten Eid, daß weder er noch jemand wegen ihm, den Herrn «Bischof von Mainz, Philipp von Spanheim, die Ritter von «Dirmstein, die Städte Mainz, Strasburg, Worms, Speier «und Oppenheim und ihre Diener und wer sie sind, die zu «dem Landfrieden gehören, nimmer mehr beleidigen wolle, mit «Worten oder Werken, heimlich noch öffentlich und er ihnen «dienen werde, wo er könne und möge; doch hätten ihm die «Städte erlaubt, wenn er einem Herrn dienen wolle, der «wider einen andern und nicht wider die Städte kriegte, er «dies thun könne. Damit aber die vorgenannten Herrn «Ritter und Städte dessen versichert seien, was er beschworen «habe, so setze er ihnen zu Geißel und zu Bürgen die ehrbaren «Ritter und Knechte, Jakob von Dürmkeim, Jakob Dume «von dem Stein, Gerhard von Lyhlienstein, Peter von Bech«tolsheim den Jungen, Syfried Barfuhs, Ritter, Keyser Strei«fen, Symonden von Wonsheim, Ikeln von Wonsheim «Edelknechte, als Geisel, und Symonden von Guntheim, Heni«chin Dyetherichs Randecken Sohn, Ritter Dietherich Spietz, «Gotzim Sohn Kobel von Abenheyn, Stephan von Eppelds«heym, Arnold H. Steffen Sun, Philipps Boltzeber, Henekin «Ruckers Sun, von Anschein, Edelknechte, als Bürgen; «würde er oder einer seiner Freunde dagegen handeln, so «sollen auf die von Worms geschehene Mahnung die Geißel «auf ihren Eid, in eigener Person in die Stadt kommen, die «Bürgen aber einen Knecht und ein Pferd dahin schicken, so «lang bis das wieder gut gemacht seie, was er oder einer sei-

1) Urkunde Nr. 74.

«ner Freunde wegen ihm verbrochen habe und sollen Geißel «und Bürgen in einer bekannten Herberge zu Worms ver-«bleiben. Würde einer sterben, so gelobe er für den Abge-«gangnen einen andern zu setzen innerhalb einem Monat. Damit «alles stete und fest gehalten werde, erkannten Geißel und «Bürgen, daß sie solches seien und hängten ihr Siegel zu dem «des Albrechts Wüste von Wonsheim.»

Im nemlichen Jahr 1327 haben die rheinischen Bundesstädte Mainz, Strasburg, Worms, Speier und Oppenheim ihren Landfriedensbund für einige Jahre erneuert, einen Grafen von Sponheim, dem Kreuznach gehörte und darin wohnte, zu ihrem Hauptmann ernannt und ihm aufgetragen, die in der Nähe gelegene Burg Rheingrafenstein, woraus viele Beraubungen der Kaufleute verübt wurden, mit dem Heer des Bundes zu belagern und zu zerstören. [1]) Er stellte darüber am 15ten August 1327 einen Revers aus, worin er sagt: «Er gelobe den ehrbaren Städten Mainz, Worms, «Speier und Oppenheim zu helfen von des Landfriedens wegen «gegen den Rheingrafenstein so lang, bis der Stein werde ge-«nommen sein oder man sich versöhnt habe, er werde sich auch «mit denen vom Stein nicht versöhnen ohne den Willen der «genannten Städte und diese auch nicht ohne ihn; werde man «einen Gefangenen bekommen, so soll er zwei seiner Freunde «und die Städte zwei der ihrigen setzen und was diese sprechen, «solle geschehen. Versöhne man sich, ehe der Stein genommen «werde, so soll man nur das abbrechen, was vor den Stein «gebaut worden und nicht gestatten, daß ein Bau davor stehe; «werde man aber den Stein einnehmen, ehe man sich versöhnt «habe, so soll man ihn abreißen und dazu all den Bau, der von «ihm oder jemand anderes davor erbauet worden und nicht

1) Lehmann speier. Chron. 676

«gestatten, daß ein Haus auf dem Stein oder daran auf der «Stelle, wo er oder andere Leute gebauet hätten, errichtet «werde [1]).» Mit der Belagerung des Rheingrafensteins muß es nicht rasch gegangen sein, indem erst am 27sten Juni 1328 Johann der Rheingraf, Andres von dem Stein, Wernher, Syfried nnd Giselbrecht Gebrüder, genannt die Winther als Besitzer des obersten Hauses Rheingrafenstein erklärten, daß sie ihre Burg dem ehrwürdigen Vater Mathias Erzbischof von Mainz, seinen Nachkommen und Stift, dem edlen Grafen Johann von Sponheim und die Kreuznach nach ihm besitzen werden und den Städten Mainz, Strasburg, Worms, Speier und Oppenheim, zu einem ledigen, offnen Haus machten, um sich dessen zu bedienen gegen jeder Mann, nur unter sich nicht; zugleich erklärten sie, nie etwas gegen die vorgenannten Herrn und Städte zu thun, keinen Kaufmann auf einer Straße beleidigen oder beschädigen, keinen Menschen zu einem Gemeinen auf die Burg des Rheingrafen annehmen, derselbe habe denn die nemlichen Verbindlichkeiten den genannten Herrn und Städten angelobet. Welcher auch Gemeiner oder rechter Erbe zu dem Rheingrafenstein ist, und will thun und thut dieselbe Angelobung diesen Herrn und Städten, den würden sie lassen in seinem Theil und Gemeinschaft des Hauses. Würde einer von ihnen gegen diese Bedingnisse handeln, das soll er in einem Monat darnach, als er von den Herrn und Städten dessen gemahnt werde, wieder gut machen und thue er das nicht, so soll er sogleich seinen Theil, sein Recht und seine Gemeinschaft an der Burg verloren haben, und es soll fallen an die andern Gemeinen des Hauses und diese sollen ihn nimmer auf dasselbe lassen, noch ihm seinen Theil wiedergeben, derselbe soll auch treulos, ehr-

1) Urkunde Nr. 75.

Johann von Xanten, der Graf Ruprecht von Virnenburg Heinrichs Bruder und ein Richard von Westernburg.

Auch das mainzer Domkapitel und sein postulirter Erzbischof wollten in Huldbezeugungen gegen die Stadt Mainz nicht zurückstehen und schon am zehnten Tag nach des Erzbischofs Heinrich Verpflichtung erklärten der Dechant des Domstifts von Mainz und der Ritter Hartmann von Cronenberg, Burggraf von Starkenburg, durch Urkunde vom 3ten May 1329[1]) «Daß sie durch Bitte Willen der erbaren Lute der «Bürger von Strasburg, von Speier, von Worms «und von Oppenheim, von ihrem Herrn dem Erzbischof «von Trier, Herrn und Pfleger des Stifts zu Mentz, die «Ermächtigung eingeholt und erhalten, die Zölle zu Gernsheim «und zu Cassel, die ihr Herr aufgerichtet, aus Freundschaft und «Liebe, die ihr Herr zu den vorgedachten Städten habe, ab«zulassen, so lange der Landfrieden daure, den sie «miteinander geschworen hätten; ferner ermächtigten «sie sich und gelobten für ihren Herrn, daß man die Güter «der Bürger von Mainz innerhalb und außerhalb der Grenzen «dieses Landfriedens nicht besteuern solle, wie dieses auch schon «zu den Zeiten des Bischofs Matthias geschehen. Dann ge«lobten sie, daß ihr Herr den Frieden, den die genann«ten Städte beschworen hätten, würde helfen schirmen «zu Wasser und zu Land, wenn er und seine Amtsleute «dazu aufgefordert werde; dasselbe sollten aber auch diese «Städte gegen ihn thun und wenn einer der Diener ih«res Herrn diese Städte angriffe und ihnen das Ihrige «nehme, man nur denselben davon benachrichtigen möge; «gebe man das Geraubte nicht zurück, so sollen die Städte «Speier, Worms und Oppenheim zu dem Theil des Geldes «greifen, daß ihrem Herrn an dem Zoll zu Mainz zukomme;

1) Urkunde Nr. 78.

September 1328, nicht ohne Vermuthung von Gift. Mit seinem Tod beginnen für die alte Bundesstadt Mainz stürmische, traurige Zeiten, die ihren Wohlstand tief erschütterten. Das mainzer Domkapitel wählte, oder mit den Kanonisten zu reden, postulirte noch einmal den Erzbischof Balduin von Trier. Allein Wahl und Postulation gefielen nicht dem bekannten Pabst Johann XXII. und er gab zum zweitenmal dem mainzer Erzstift einen Erzbischof in der Person eines Vetters des Erzbischofs von Köln, eines Grafen von Virnenburg, Heinrich III. Die mainzer Kirche hatte nun zwei Erzbischöfe, einen postulirten und einen päbstlichen. Ersterer wollte sein Erzbisthum Trier nicht aufgeben, auf die Gefahr das von Mainz zu erhalten und begnügte sich mit dem Titel eines Verwesers. Später erhielt er auch die Administration des Bisthums von Speier. Heinrich reiste gleich nach Rom und erhielt dort vom Pabste die erzbischöfliche Weihe. Bei seiner Rückkunft suchte er sich vor allem den Bürgern von Mainz gefällig zu machen und verpflichtete sich schon am 22ten April 1329 in einer von Bonn, wo er Probst war, datirten Urkunde [1]: Niemals einen Zoll oder ein Geleitsgeld, weder zu Wasser noch zu Land binnen einer Meile um die Stadt Mainz von jemand zu nehmen, es geschehe dann mit dem Willen der Burgermeister, Räthe und Bürger dieser Stadt. Zugleich versprach er, sich nie mit den Domherrn der mainzer Kirche zu versöhnen, bis sie den Bürgern diesen Brief und, die er ihnen noch geben werde, in allen Artikeln, mit ihrem Kapitelsiegel bekräftigt hätten, und sollte er sich je von dem Erzbisthum lossagen, so würde er es nur thun, wenn der neue Erzbischof der Stadt brieflich versprochen, alles zu halten, was er ihr zugesagt und beschworen habe. Diese feierliche Versicherung und Urkunde unterschrieben der Erzbischof Heinrich von Köln, der Probst

1) Urkunde Nr. 77.

Johann von Xanten, der Graf Ruprecht von Virnenburg Heinrichs Bruder und ein Richard von Westernburg.

Auch das mainzer Domkapitel und sein postulirter Erzbischof wollten in Huldbezeugungen gegen die Stadt Mainz nicht zurückstehen und schon am zehnten Tag nach des Erzbischofs Heinrich Verpflichtung erklärten der Dechant des Domstifts von Mainz nnd der Ritter Hartmann von Cronenberg, Burggraf von Starkenburg, durch Urkunde vom 3ten May 1329 [1]) «Daß sie durch Bitte Willen der erbaren Lute der «Bürger von Strasburg, von Speier, von Worms «und von Oppenheim, von ihrem Herrn dem Erzbischof «von Trier, Herrn und Pfleger des Stifts zu Mentz, die «Ermächtigung eingeholt und erhalten, die Zölle zu Gernsheim «und zu Cassel, die ihr Herr aufgerichtet, aus Freundschaft und «Liebe, die ihr Herr zu den vorgedachten Städten habe, ab«zulassen, so lange der Landfrieden daure, den sie «miteinander geschworen hätten; ferner ermächtigten «sie sich und gelobten für ihren Herrn, daß man die Güter «der Bürger von Mainz innerhalb und außerhalb der Grenzen «dieses Landfriedens nicht besteuern solle, wie dieses auch schon «zu den Zeiten des Bischofs Matthias geschehen. Dann ge«lobten sie, daß ihr Herr den Frieden, den die genann«ten Städte beschworen hätten, würde helfen schirmen «zu Wasser und zu Land, wenn er und seine Amtsleute «dazu aufgefordert werde; dasselbe sollten aber auch diese «Städte gegen ihn thun und wenn einer der Diener ih«res Herrn diese Städte angriffe und ihnen das Ihrige «nehme, man nur denselben davon benachrichtigen möge; «gebe man das Geraubte nicht zurück, so sollen die Städte «Speier, Worms und Oppenheim zu dem Theil des Geldes «greifen, daß ihrem Herrn an dem Zoll zu Mainz zukomme;

1) Urkunde Nr. 78.

«würden die Bürger von Mainz diesen Theil mit Arrest «belegen, oder mit Gewalt nehmen, so sollen die drei Städte «Speier, Worms und Oppenheim die von Mainz ernstlich an«gehen und wenn es wieder erlegt wäre, ihrem Herrn zukom«men lassen.»

In dieser Urkunde der Bevollmächtigten des Erzbischofs Balduin von Trier, als Administrator des Erzstiftes Mainz erscheinen die alten Bundesstädte Worms, Speier, Oppenheim und Strasburg im Verbande ihres alten Bundes und zwingen diesen Administrator zu Verpflichtungen gegen die Stadt Mainz, die erste des Bundes, lediglich in der Absicht, ihr Wohl zu befördern.

Ohngeachtet dieser Begünstigungen Balduins blieben die Bürger von Mainz der Parthei seines Gegners anhängend und ließen ihn nicht in die Stadt, ohne Ahnung des großen Unglücks, das daraus für sie erwachse. Balduin hatte mit Hilfe des Domkapitels und der erzbischöflichen Ministerialen sich in den Besitz der Städte und Schlösser des Erzstiftes gesetzt und zog mit seinen Kriegsvölkern gegen Mainz. Eltvil am Rhein, drei Stunden unterhalb Mainz und Flersheim am Main, drei Stunden zur Seite von Mainz, ließ er mit Mauern umgeben und in ersterem ein festes Schloß erbauen, um den mainzer Bürgern dadurch zu trotzen. Zugleich plünderte er die Umgebung der Stadt und drohete mit einer Belagerung. Aber auch die Bürger trotzten auf ihre Kraft, und ihre Stadtmauern, umgeben von tiefen Gräben und hohen Wällen. Unmittelbar vor der Stadtmauer lag auf der Südostseite das Jakobsberger-Benedictinerkloster mit einer Kirche und mehreren Klostergebäuden, einige tausend Schritt davon das reiche und prächtige St. Albanskloster mit Kirche und Gebäuden, die einen geschlossenen Raum bildeten, hinter diesem vor Weisenau die Kirche und Kurien des St. Victorstifts. Diese Klöster und das Stift waren von vielen für Balduin gesinn-

ten Geistlichen bewohnt. Das Jakobsbergerkloster lag an der Spitze des Berges, an dem Mainz erbaut ist, auf der Stelle der heutigen Citadelle, dicht an den Gräben der Stadtmauern. Aus ihm war bei jeder Belagerung eine Ueberrumpelung der Stadt zu befürchten, jetzt aber am meisten, wegen den feindselig gegen die Bürger gesinnten Mönchen. Dagegen von diesen befreit, mit tiefen Gräben und hohen Wällen, im ganzen Umfange des Berges umgeben, diente es der Stadt zur Sicherheit und größerer Befestigung. Den Bürgern war es daher nicht zu verargen, wenn sie, bei diesem Nothfalle und im Augenblick der Gefahr einer Belagerung, daran dachten, diese Klostergebäude mit der Kirche zu zerstören und den ganzen Umfang des Berges mit der alten Befestigung durch Wälle und Gräben zu vereinigen. Gewalt mußte gebraucht werden. Exzesse waren dabei vorauszusehen und nicht zu vermeiden.

Am 10ten August 1329 [1]), den Festtag des h. Lorenz des Martirers, zogen die Bürger von Mainz, begleitet von allem Pöbel der Stadt vor dieselbe und zuerst an das Jakobsbergerkloster, verjagten die Mönche und zerstörten so viel von den Gebäuden, als sie in der Eile thun konnten, gingen dann weiter vor das geschlossene Albanskloster und da die Mönche daraus mit Pfeilen schossen und einige tödteten, so stürmte die Menge, plünderte, verbrannte und zerstörte ohne Schonung. Das nemliche verübten sie gegen Kirche und Kurien des dabei gelegenen Victorstifts. Bei diesen Stürmen hatte die gesammte Geistlichkeit von Mainz die Stadt verlassen und sich in die Umgegend, größtentheils ins Rheingau, geflüchtet. Der angerichtete Schaden war groß, Bannflüche und Reichsacht vorausgesehene Folgen.

---

1) Joannis rer. mog. I. 653. not. 1. Tritheim Annal. Hirs. I. 169. glaubt irrig, es seye im Jahre 1328 geschehen.

Ein halbes Jahr darauf hätte noch Vieles gut gemacht und dem größten Schaden vorgebeugt werden können, wenn die Bürger von Mainz von der gänzlichen Zerstörung dieser Kirchen und Gebäude abgestanden wären, indem am 11ten Merz 1330 Herrmann von Kronenberg Burggraf von Starkenburg, Heinrich von Lindau Vizedom im Rheingau, Gotfried von Biegen und Johann von Katzenellenbogen sich mit mehreren Geistlichen und Edelleuten, dann einem Notar und Zeugen auf einem kleinen Hügel außerhalb dem Kirchhof der Pfarrkirche zu Walluff im Rheingau versammelten, dazu einige Räthe und Bürger der Stadt Mainz einluden, und als diese erschienen, ihnen eidlich erklärten: Von dem Könige Johann von Böhmen und dem Erzbischof Balduin den Auftrag und Befehl erhalten zu haben, einige von ihnen zu sich außerhalb der Stadt zu laden und den von der Stadt geschickten die Versicherung zu geben, daß aus den Klöstern und Kirchen zu St. Alban, Jakob und Victor kein Schaden der Stadt werde zugefügt werden, weshalb sie alle nur geforderte Sicherheit stellen würden, dagegen sollten die Bürger diese Klöster und Kirchen nicht zerstören, was aber die von Mainz anzunehmen verweigert und die Gebäude erbärmlich zerstört hätten. Dafür habe der genannte Burggraf von Starkenburg und Vicedom des Rheingaues den ihm von dem Ritter Konrad dem ältern von Rüdesheim vorgehaltenen Eid, mit gegen Aufgang der Sonne ausgestreckten Händen zu den Heiligen körperlich geschworen, worüber der erbetene Notar sein Instrument mit Zuziehung der Zeugen errichtet.[1])

Harte Schläge erfolgten darauf für die Bundesstadt Mainz. Der angerichtete Schaden war beträchtlich, er sollte ersetzt werden. Die Schulden, in welche die Stadt dadurch

1) Urkunde Nr. 79.

gerieth, waren so ungeheuer, daß sie sich ihrer nicht mehr entledigen konnte. Ihr Wohlstand war dahin und nie mehr konnte sie sich zu ihrer vorigen Größe und Macht aufschwingen. Gedrückt durch Schulden und geschwächt blieb sie in diesem Zustand der Ohnmacht bis zum Verlust ihrer Freiheit unter Erzbischof Adolf II. im Jahr 1462. Fürchterlich war der Schlag, der durch dieses unüberlegte Handeln die Stadt Mainz getroffen.[1]) Selbst die andern rheinischen Bundesstädte konnten ihr nicht helfen.

Auch in der Bundesstadt Speier waren im Jahr 1330 die Zwiste zwischen dem alten Rath, den Zünften und Bürgern in offne Feindseligkeiten ausgebrochen und so weit gekommen, daß erstere die Stadt verließen. Erst gegen das Ende des Jahres kam ein Vergleich[2]) zu Stande: Daß vierzehn Räthe der Bundesstädte Mainz, Strasburg, Worms, Frankfurt und Oppenheim sollten gewählt werden und zwar 4 aus Mainz, 2 aus Strasburg, 4 aus Worms, 2 aus Frankfurt und 2 aus Oppenheim, welche am Montag nach St. Katharinentag, den 25ten November, zu Speier zusammen kommen und die Partheien freundlich mit einander vereinigen sollten. Gelinge dieses denselben nicht, so sollen sie von diesem Montag an in vierzehn Tagen wieder in Speier zusammen treten und nicht von einander gehen, bis sie die Parthein vereinigt oder gerichtet hätten. Was nun diese vierzehn Personen oder der Mehrtheil von ihnen spreche, das soll von jeder Seite festiglich auf ihren Eid beobachtet werden. Bis dahin müssen alle, die sich in Gefangenschaft oder Bürgschaft befänden, darin verbleiben, auch alle, welche außer der Stadt gezogen, nicht innerhalb derselben Bann kommen, doch könnten sie ihr

1) Tritheim a. a. O. sagt: Ab illo tempore usque ad captivitatem civitatis, Deo injuriam sanctorum vindicante, fortuna maguntinentibus semper fuit adversa.

2) Urkunde Nr. 81.

fahrendes Gut, das sie außerhalb der Stadt hätten, hinbringen, wohin sie wollten.

Indessen hatte Kaiser Ludwig am 30ten September 1330 auf dem Reichstag zu Augsburg mit mehreren Fürsten und Städten Schwabens und Baierns einen Landfrieden aufgerichtet, der für die Geschichte des rheinischen Städtebundes nur das Interesse hat, daß darin ein Neunergericht bestellt wurde. [1])

Die Bundesstadt Speier blieb bei ihren ewigen Händeln zwischen dem alten und jungen Rath, oder ihren sogenannten Hausgenossen und Zünftigen, so mächtig, daß sie in eigener Kraft und im Vertrauen auf den Bund, dem sie angehörte, es mit den mächtigen Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht aufnehmen, gegen sie zu Feld ziehen und sie nöthigen konnte, mit ihr am 18ten August 1331 in Unterhandlung zu treten und ihre Klagen durch vier Schiedsrichter und einen Obmann entscheiden zu lassen. Zu ersteren nahmen sie Syfried von Beningen und Heinrich von Hutzesberg, Ritter, und zwei ehrbare Bürger, Heinrich Reuter von Pfortzheym und Fritzemann Korsaner, Bürger von Speier, zum Obmann gab, mit beider Seiten Bewilligung, der Rath von Worms, den ehrbaren Ritter Friedrich Grafen von Waltdorff, so daß die vier Rathmänner von jetzt bis künftigen Martini und von da an noch zwei Jahre alle Zwistigkeiten zwischen ihnen gütlich ausgleichen oder richten sollten. Würden die vier sich in gleichen Stimmen theilen, so sollte der Obmann die Entscheidung geben. Was so enschieden werde, das gelobten sie stets und fest zu halten. [2])

Kaiser Ludwig war am Anfange des Jahres 1332 zu Frankfurt mit vielen Fürsten und Edeln des Reichs angekommen und als er am 27ten Januar am Hofe zu Gericht saß, er-

1) Urkunde Nr. 80.

2) Urkunde Nr. 81.

schien vor ihm der Erzbischof Balduin von Trier, als Pfleger des mainzer Erzbisthums, der Probst und Dechant des Domstifts, als die ersten Personen und Repräsentanten der gesammten mainzer Geistlichkeit, mit ihrer Klage gegen die Bürger von Mainz, insgesammt und gegen 186 der Vornehmsten, welche mit Namen in der Klage genannt sind, weil sie freventlich und ohne vorherige Klage die Domherrn des Stifts zu Mainz, die Aebte und Konvente der Klöster zu St. Alban und St. Jacob und die Kanoniker zu St. Victor nebst andern von Hauß und Hof vertriebenen, diese verbrannt und zerstört hätten. Ihren Schaden schätzten sie zweimahl hundert tausend Mark Silber mainzer Gewicht. Nach Berathung mit den Fürsten, Grafen, Freien, Herrn und Rittern erkannte der Kaiser die Reichsacht gegen die Bürger von Mainz, von welchen mehrere im Urtheil genannt sind.[1]) Durch ein anderes sprach er eine Verurtheilung von 6000 Mark Silber an das Victorsstift wegen Zerstörung ihrer Stiftsgebäude aus.[2]) An dem nemlichen Tag erkannte er gegen sie noch die Oberacht und Zahlung von 4000 Mark Silber, wegen Schäden, die sie den Billungen von Ingelheim zugefügt hätten.[3])

Schon am 23ten Juni n. J. verglichen sich Salman der Kämmerer, Emmerrich der Schultheis, die Richter, der Rath und die Bürger der Stadt Mainz, mit dem Erzbischof Balduin von Trier, als Pfleger des Erzstifts Mainz, dem Domprobst, dem Dechant und den Domherrn. In zwei Urkunden wurden die Vergleichsbedingungen und wechselseitigen Verpflichtungen festgesetzt.[4]) Nach der einen sollten die Domherrn die Pfaffheit und alle, die ausgezogen wären, wieder in die Stadt kommen, mit allen ihren Rechten und Freiheiten, und

1) Urkunde Nr. 83.
2) Urkunde Nr. 84.
3) Urkunde Nr. 85.
4) Urkunde Nr. 86 und 87.



alle Geistlichen, sowohl die in der Stadt geblieben, als die so draußen gewesen, wieder in ihr Gut und Pfründe eingesetzt sein; die so daneben ein weltliches Amt hätten, sollten es lebenslänglich behalten, gehe aber einer ab, so möge es das Domkapitel vergeben, bis einstimmig ein Erzbischof erwählt werde. Der Pfundzoll soll forthin gehoben werden, so lange Balduin Stiftspfleger sei und wenn es das Kapitel oder ein Erzbischof bestätige, sonst aber die Bürger davon frei sein. Die Güter der Bürger, so im Stift gelegen, sollten keine Bede, aber Zoll bezahlen, wie andere Kaufleute. Wolle einer in diese Sühne nicht aufgenommen sein dem wäre man auch nicht schuldig, einen erlittenen Schaden zu vergüten und solle aus der Stadt gewiesen werden, bis er der Sühne beitrete. Dieser Vergleich wurde öffentlich vor dem Bischofshof bei dem Gerichtsstein beschworen. Nach der zweiten Vergleichsurkunde versprachen Salman der Kämmerer, Emmerich der Schultheis, die Richter, Räthe und Bürger von Mainz den Domherrn ihre Häuser am Dom und Domkloster, die zerstört worden, binnen drei Jahren wieder zu erbauen, und was in diesen Jahren nicht gebaut werde, das sollen sie auf die Mahnung in den nächsten zwölf Wochen vollbringen, geschehe das nicht, so müßten als Strafe dem Eigenthümer des zerstörten Hofes 100 Pfund Heller bezahlt werden für jede darauf folgende 12 Wochen; entstünden Zwiste darüber, so soll der Ritter Niklas von Scharfenstein Obmann sein und ginge dieser ab, so sollten Dilmann von Rüdesheim, Conrad von Rüdesheim und Friedrich Greifenklau zu Vollraths einen andern Obmann ernennen. Ferner sollten zur Erbauung von St. Jacob, zu St. Alban und St. Victor im ersten Jahr 1000 Pfund, im zweiten Jahr wieder 1000 Pfund, im 3ten und folgenden alle Jahr 3000 Pfund Heller gezahlt werden, bis alles wieder hergestellt sei. Es sollen zwei Männer, einer im Namen des Kaisers, der andere im Namen des Erzbischofs

gesetzt werden, um das Geld zu erheben und den Bau zu besorgen, endlich soll alles, was in diesen Klöstern und Stiften geplündert worden, denselben zurückgegeben werden, bei einer dem Kaiser und dem Erzbischof zu zahlenden Strafe.

Nach dieser gütlichen Übereinkunft wurde schon im folgenden Monat, am 22ten July 1322, von Kaiser Ludwig ein neuer Landfrieden mit den Bundesstädten Mainz, Worms, Speier, Oppenheim und Strasburg aufgerichtet und von diesen fünf Städten öffentlich verkündet.[1] Er ist der nemliche, den dieselben am 11ten April 1322 mit dem Erzbischof Mathias von Mainz abgeschlossen hatten, der während letzten zehn Jahren so heilsam und segenvoll in den Rheinlanden wirkte und eine zweite Epoche in der Geschichte des großen rheinischen Städtebundes begründete. Jetzt wie damals stand die Stadt Mainz als Gründerin des alten Bundes oben an. Auch dieser neue Landfrieden begreift nur den Strom des Rheins von Strasburg bis Bingen und dessen beide Seiten, im Umfange von drei Meilen, und alle seine Satzungen sind ebenfalls nur auf die Handhabung des Landfriedens in diesen Zielen gerichtet. Seine wichtigste Satzung ist die Anordnung eines Gerichts von sieben Personen zur Schlichtung aller streitigen Fälle, bekannt unter dem Namen das Siebenergericht. Die Dauer dieses Landfriedens wurde für zwei Jahre festgesetzt, von Jacobstag 1332 bis dahin 1334.

Bei Abschließung dieses Landfriedens waren die Bürger von Mainz in der Reichsacht und schwere Verurtheilungen waren gegen sie ergangen. Demohngeachtet fand Kaiser Ludwig, der diese Urtheile erlassen hatte, nicht für rathsam, diese Stadt als erste Bundesstadt am Rhein, vom Landfrieden auszuschließen und ihre alten Eidesgenossen, die Städte Worms, Speier, Oppenheim und Strasburg ließen sich nicht abhalten, mit der

1) Urkunde Nr. 88.

geächteten Stadt einen neuen Bund abzuschließen; selbst ihr Todsfeind, der Erzbischof Balduin von Trier und seine Anhänger, die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, mußten sich gefallen lassen, sich ihr anzuschließen. Aber auch schon am 5ten August u. J. hob der Kaiser durch eine aus Straubingen datirte Urkunde [1]) die sechs Monate vorher erkannte Achtserklärung auf, und sagt: «Daß er sich mit den erbaren wisen Luten, «dem Rat und den Bürgern gemeinlichen zu Menze, seinen «lieben getruwen umb den Krieg und stois, den sie mit ihm «und dem erwürdigen Fürsten Baldewin Erzbischofe zu Trier «und Verweser des Stifts zu Mentze, daselbst und allen iren «Helfern gehabt haben, darumbe daz sie gar ire Clostern und «Houe zerbrochen und zerstört habent, darumbe er auch die«selben Bürger zu achte getan, gar und genzlich verriehtet «habe; und darumbe habe er sie gelaisen, alle gemein«liche und iglichen besonderlich, ir lute und ir gut, widder «uff derselben achte und urteil, da er sie mit dem recht in «getan hätte, von seiner kaiserlichen gewalt, und setze sie «alle in eren und fryheit widder in ganzes Wesen, abses daz «die achte und urtheil, die er gein yen getan hätte, an irem libe, «und an irem gude kheiner schade sin soll; und wer es, daz «sich immand irs gut von achte wegin underwunden hätte, daz «soll yen khein schaden sin und sol yen luderlichen widder «werden, und setze sie in alle gut, daraus sie gestosen sint, «mit diessen Brieffe. Darumb wolle er und gebiete allen sinen «und des richs getruwen Fürsten, Grafen, Fryen, Rittern, «Knechten, Edeln und Unedeln, wie die genannt sint, daz sie «mit den genannten Bürgern zu Mentze für das von der «achte wegen nichts zu schaffen haben, und yen kheinen schaden «wedder an ir liebe oder an ir gut tun, als lieb yen seine «und des Richs hulde sit. Auch welle er, daz man ir keinen

1) Urkunde Nr. 89.

»furbas ufs ire staid nit laden sol um daheinerlei clage wegin, »diewil sie gehorsam sint recht zu thun in ir staid und nach »ir stetde gewonheit, nag der Brief sage, die von sie daruber »haben.«

Es scheint, daß die Bundesstädte, besonders die Stadt Mainz, dem Erzbischof Balduin von Trier und dem mit ihm aufgerichteten Lantfrieden nicht trauten und ihn angingen, daß er darüber eine eigne Urkunde ausstellen möge. Wirklich verkündete derselbe von Nürnberg am 31ten August [1]) als Pfleger der Stifte zu Mainz und zu Speier: Daß er den Landfrieden, »den die Herrn und die Städte gemacht hätten und der an»gefangen habe am St. Jacobs Tag, der hie ist und zwei »ganze Jahr weren soll, geloben und geheizen, mit diesem »brief stet und ungebrochen zu halten und zu vollfuren zu »schirmen mit Artikeln und Bundnissen in allen der weise »als die Brief sagent, die daruber gegeben und gemachtet sint, »und wollen auch schaffen, daz unser Amtlude von unser wegen »dez geloben und swern, auch mit unserm Insiegelten, der »gegeben ist zu Nürnberg an dem Breitag vor Bartolomey, »da man zalt von Kristus geburt dreizehn hundertjar, dar»nach in dem zwei und dreißigsten jar.

Diese ehrenvollen äußeren Verhältnisse der Stadt Mainz, der ersten des rheinischen Städtebundes, standen nicht im Einklang mit ihren inneren, mit der Leere in ihrer Stadtkasse, ihrem gesunkenen Kredit und der Last ihrer Schulden. Dabei war das Stadtregiment in den Händen der dem Volk verhaßten Geschlechter, Haß und Mißgunst zwischen beiden Parteien. Bei dieser traurigen Lage der inneren Verhältnisse der sonst so mächtigen Stadt Mainz und in dieser Noth, sahe sich der Stadtmagistrat gezwungen, aus den plebeischen Häuptlingen anfangs zwölf, dann zwei und zwanzig Personen zu sich in

---

1) Urkunde Nr. 90.

den Rath aufzunehmen. Diese, anstatt zu helfen, verschlimmerten den Haushalt. Daher besonnen sich 129 grösstentheils junge Männer aus den Patriziengeschlechter, der städtischen Noth und schwuren sich Lip und Gut für einander zu lassen[1]. Sie schickten 13 von ihnen zu den zwei und zwanzigen und dem alten Rath, um sie von ihrer guten Absicht zu belehren. Die Plebeier glaubten, darin einen Verrath zu sehen, bewaffneten ihre Anhänger in der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag nach Martini, den 11ten November, schlossen die Stadtthore und ließen bei anbrechendem Tag die Sturmglocke läuten. Bewaffnet zogen sie an den Dom, worin sich die vom alten Rath mit mehreren Patriziern geflüchtet hatten und zwangen sie dreizehn von ihnen zu überliefern. Diese wurden anfangs in das Predigerkloster zu den zwei und zwanzigern geführt und obschon sie hier ihre Unschuld betheuerten, auf den Thurm gebracht, wo sie in den dritten Tag saßen. Alle die zur Gesellschaft der 129 gehörten, musten ihre Harnische abliefern und mehrere Häuser wurden an diesem Tag geplündert, besonders aber der Hof zum Gensfleisch, das Stammhaus des Erfinders der Buchduckerkunst. Die 129er verließen darauf die Stadt und beide Partheien brachten ihre Beschwerden vor den Kaiser. Die Hauptbeschwerde der Patrizier betraf die Schulden der Stadt und die Mittel, welche sie vergeblich vorgeschlagen hätten, um sie zu tilgen. Die zwei und zwanziger ließen 22 Zeugen eidlich abhören, welche das Verfahren der Patrizier verdächtigen sollten.[2]) Mehrere Zusammen-

1) Sie sind die Worte eines Manuscripts, das den Titel hat: Von alten Dingen der ehrlichen Stadt Mentze und sich zu Frankfurt auf der Stadtbibliothek befindet. Fol. 15—21.

2) Dieser merkwürdige Zeugenrottel auf einer Pergamentrolle von 9 Schuh Länge befindet sich in der Stadtbibliothek zu Mainz und ein Abdruck in meiner Gesch. der Erfind. d. Buchdruckerk. II. 141—148.

Die Irrungen in der Stadt Speier zwischen den Zünftigen und den Alten vom Rath oder den sogenannten Hausgenossen waren durch ein Kompromiß beider Partheien schon im Jahr 1330 vierzehn Schiedsrichter aus den Bundesstädten Mainz, Worms, Frankfurt und Oppenheim zur richterlichen Entscheidung übergeben worden. In dem Kompromiß war die Zeit festgesetzt, wo die vierzehn Schiedsrichter zu Speier zusammentreten und nicht weggehen sollten, bis ihr Urtheil gefällt worden. Es scheint, daß sich die Sache in die Länge verschoben, obschon Gefahr auf dem Verzug gestanden, indem die vom alten Rath nach damaliger Sitte aus der Stadt gefahren waren. Erst am Montag vor dem Palmsonntag, den 6ten April 1334, sprachen die von der Stadt Frankfurt ernannten zwei Schiedsrichter, Syfried Frosch und Gipel von Holzhausen das Urtheil: Daß die von Speier Gnade thun und die Ausgezogenen, bis zum Palmsonntag, der jetzt komme, wieder aufnehmen sollten.[1])

Ein merkwürdiges Urtheil erließ das Siebnergericht am 20ten Mai 1334 auf eine Klage der Abtei Otterberg gegen Hermann von Hohenfels, nachdem es vorher diesen vor sich geladen hatte und er nicht erschienen war.[2])

Die für die Dauer des Landfriedens vom Jahr 1332 festgesetzte Zeit von zwei Jahren war mit dem 25ten Juli oder dem Jakobstag 1334 abgelaufen. Vermuthlich drangen die rheinischen Bundesstädte bei dem Kaiser auf die Errichtung eines neuen und er willfahrte ihren Wünschen schon am Andreastag, den 29ten November, 1334. Der Anfang dieses neuen Landfriedens ist wörtlich der des vom Jahr 1332. Der befriedete Bezirk ist wieder der des Rheinstromes von Strasburg bis Bingen, im Umfange von drei Meilen, auch die verbun-

---

1) Urkunde Nr. 94.

2) Urkunde Nr. 95.

denen Fürsten und Städte, wie dessen Satzungen sind die nemlichen, nur das Siebnergericht erhielt darin eine andere Bestellung. Der Kaiser sollte von nun an einen, der Erzbischof Balduin von Trier den zweiten, die beiden Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht den dritten und die Bundesstädte Mainz, Worms und Speier den 4ten, 5ten und 6ten Mann bestellen. Der siebente soll Ritter Schenck Conrad von Erbach sein. Diese sieben sollten in dem befriedeten Bezirke über alle darin verübte Schäden erkennen und alle Jahre, so lange der Landfrieden daure, auf den nächsten Sonntag nach jeglichen Frohnfasten[1]) zu Worms in der Stadt zusammen kommen. Bedürfe man sie öfters, als an diesen vier Zeiten und sie würden dessen gemahnt, so müsten sie ebenfalls dahin zusammen reiten und die vor sie gebrachten Klagen entscheiden. Dieser Landfrieden sollte dauern bis zum nächsten Sonntag Lätare, den 29ten März 1335, und von da an noch zwei Jahre.[2]) Den 17ten März 1335 stellte das Siebnergericht eine Vidimirung seines am 20ten Mai 1334 erlassenen Urtheils aus.[3])

Der öffentliche Kredit der sonst so reichen Bundesstadt Mainz war so tief gesunken, daß sie genöthigt gewesen, sogar bei ausländischen Juden bis nach Basel und Strasburg Kapitalien gegen große Wucherzinsen zu erborgen, die mit den Verschreibungen des städtischen Magistrats in Brief und Siegel nicht beruhigt, den Nothstand der Stadt so weit benutzten, sich die Zahlung in bestimmten Zielen und Formen durch Ausschwörung feierlicher Eide versprechen zu lassen. Dieses schändliche Treiben kam zu den Ohren des Erzbischofs Heinrich, der sich als den Urheber alles dieses Unglücks, das über die Stadt Mainz gekommen, ansahe und er beging im Gefühl der Dankbarkeit den Gewaltstreich, die Bürger von diesen Eiden zu ab-

1) An den sogenannten vier Fronsontagen.

2) Urkunde Nr. 96.

3) Urkunde Nr. 97.

solviren. Die Urkunde, welche er darüber ausstellte, ist vom 8ten April 1335.[1]) Darin sagt er: «Das öffentliche Ge«rede seye bis zu ihm gekommen, daß die ehrbaren Männer, «der Kämmerer, die weltlichen Richter, die Bürgermeister, «Räthe und die gesammte Bürgerschaft der Stadt Mainz aus «Anlaß des Gehorsams gegen die römische Kirche, indem sie «ihn als ihren Erzbischof anerkannt hätten, nebst der unzähl«baren Uebel, die sie erduldeten, in die größte Schuldenlast ge«rathen seien, welche Schulden sie bei einigen Juden von «Strasburg, Basel, Speier und Worms mit den schwersten «Zinsen kontrahirt hätten, die sie unter Zahlungsterminen von «besonderer Art, Form und Abnahme von Eiden durch «den schändlichen Wucher erpreßt hätten und zu erpressen ver«suchten. Weil nun die Bürger in dieser Noth ihren über die «Zahlung der Zinsen und ihr nicht Zurückfordern geleisteten «Eiden Genüge leisten wollten, dadurch aber das städtische «Wohl gefährdeten und besser seie, in der Zeit als später zu «helfen, so absolvire er in Kraft seines Amts im Namen des «Herrn den Kämmerer, die Richter, die Burgermeister, die «Räthe und sämmtliche Bürger von solchen erpreßten Eiden.»

Das Stephansstift zu Mainz hatte im Jahr 1239 von dem Cunibertsstift zu Köln in dem im Gau, vier Stunden von Mainz, gelegenen Ort Drommersheim ein Hofgut mit Leuten und Gericht für frei eigen erkauft, dagegen behaupteten die Ritter von Monfort die Fautei des Orts, sammt den damit verbundenen Rechten, als ein Lehen der Herzogen von Baiern und Pfalzgrafen am Rhein, zu besitzen und belegten das Stephanitergut mit Atzung und Herberg. Das Stephansstift wendete sich an den Kaiser Ludwig mit Vorlegung seiner Rechtstitern. Dieser erkannte darauf, daß dem Stift Gewalt geschehe und befahl am 19ten Juni 1325[2]) dem Siebnergericht

1) Urkunde Nr 98.
2) Urkunde Nr. 99.

das Stift gegen die von Monfort zu schützen. Die Siebner schritten gleich zur Untersuchung, ließen sich von den von Monfort alle Urkunden vorlegen, hörten Zeugen ab und gaben schon am 17ten August das Urtheil:[1] «Daß den von Mon«fort keine Rechte auf das fragliche Gut zuständen und kränkten «sie das Stift in seinen Rechten, so hätten sie den Landfrieden «gebrochen und dieser müsse demselben helfen.» Bei dem Siebnergericht, welches das Urtheil gab, saß sogar ein Amtmann, den die Pfalzgrafen gesetzt hatten, von den die von Monfort die Fautei über den Ort Drommersheim als Lehen zu besitzen behaupteten. Nach diesem Urtheil wurden die von Montfort noch erbitterter, brauchten Gewalt durch Raub und Brand nach Faustrechts Sitte, nicht nur im Ort Drommersheim, sondern auch in dessen Nähe, gegen alle dort gelegene Güter des Stiftes und verursachten ihm beträchtliche Schäden, worauf mehrere Urtheile und selbst Exkommunikationen gegen sie und ihre Helfer erfolgten.

Durch ein Urtheil vom 27ten Dezember 1335[2] erkannten die Siebener, daß der Edelknecht Ruhe zu Lonsheim von einem Gut, das er besitze, den Herrn und dem Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen eine Korngülte von 40 Malter Bingermaaßes alle Jahre ewiglich, wie es die Briefe besagten, die das Stift darüber besitze, nach Bingen zu liefern schuldig seie, wenn er nicht rechtlich beweise, diese Gülte nicht zu schulden.

Am Mittwoche in der Pfingstwoche des Jahres 1336 war Kaiser Ludwig zu Frankfurt und genehmigte durch eine allda ausgestellte Urkunde[3] alles, was die Stadt Worms gegen die Störer des Landfriedens bisher gethan habe und was

1) Urkunde Nr. 100.

2) Urkunde Nr. 101.

3) Urkunde Nr. 102.

sie gegen dieselbe noch thun werde, so daß niemand sie desfalls und was immer wegen dem Landfrieden geschehen sei, in Ansprache nehmen dürfe. Am Tage darauf ertheilte er eine gleiche Urkunde der Stadt Speier.[1])

Der Landfrieden vom 30ten November 1334 war mit dem Ausgange des Monats Merz 1337 geendigt, daher verkündete der Kaiser am St. Margarethen-Abend, den 12ten July 1337, von Frankfurt dessen Erstreckung bis zum Sonntag in der mitten Fästen des Jahres 1338 und von da an bis zur nemlichen Zeit des Jahres 1340.[2])

Auf St. Walburgistag, den 1sten May 1338, schlossen die vier Städte Mainz, Strasburg, Worms und Speier einen neuen Bund auf drei Jahre von diesem Tag angehend, zur wechselseitigen Hülfe gegen jeden feindlichen Angriff, der gegen eine von ihnen geschehen könne. Jede Stadt nahm dabei ihren Bischof aus, gegen den sie nicht schuldig seie zu helfen, sie thue es denn gerne und die Stadt Strasburg nahm zugleich die Städte Basel und Freiburg, als ihre Eidgenossen aus. Dabei wurde ferner bedungen: Würde im Laufe der drei Jahre ein jetzt schon begonnener Krieg nicht endigen, so sollen auch nach diesen Jahren die verbundenen Städte einander noch helfen bis der Krieg geendigt, oder versühnet seye. Auch soll dieses neue Bündniß den älteren nicht schaden, die sie mit einander hätten und worüber Briefe bestünden.[3])

Schon am Andreas-Abend, den 29ten November 1339, erließ Kaiser Ludwig mit Rath des Erzbischofs Heinrich von Mainz, des Bischofs Gerhard von Speier und seines Stifts, Pfaffen und Laien, Mönche und Nonnen, dann seinen Brudersöhnen Rudolf und Ruprecht, Pfalzgrafen am Rhein und

1) In Lehmann speier. Chronik. 684 und 685.

2) In Würtwein subsid. dipl. IV. 283.

3) Urkunde Nr. 105.

Herzogen von Baiern und der Städte Mainz, Strasburg, Worms, Speier und Oppenheim, einen Landfrieden, der in seinen meisten Verfügungen und in seiner ganzen Abfassung mit den vom 11ten April 1322 und 23ten April 1325, die so wohlthätig für die Sicherheit der Rheinlande wirkten, übereinstimmt. Die Bekanntmachung geschah durch Erzbischof Heinrich von Mainz, den Bischof Gerhard von Speier und die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht. Darin sagen sie, daß sie ihn fest und stete halten würden und darüber ihre offnen Briefe mit ihrem Insiegel gegeben hätten; daß sie gelobt, ihn fest zu halten bei ihren Eiden, die sie darüber geschworen. Darauf lassen sie den Landfrieden nach seinem ganzen Inhalt folgen, worin wieder, wie in den Landfrieden von 1322 und 1325, der Bezirk des Rheinstromes von Strasburg bis Bingen bestimmt wird, in dem er gelte und in dem jeder gegen Raub, Brand, Gefängniß, Gewalt, er sei geistlich oder weltlich, Christ oder Jud geschirmt und geschützt sein solle. Wer in diesen Zielen angesessen, er sei Herr, Ritter oder Knecht, müsse zwischen jetzt und dem kommenden Sonntag Lätare zur Mitfasten, diesen Landfrieden beschwören. Dann folgt: Der Kaiser werde zwei erbare fromme Männer, der Erzbischof von Mainz einen, die beiden Pfalzgrafen einen, und die Städte Mainz, Strasburg, Worms und Speier vier wählen, nebst diesen solle der Ritter Schenk Conrad von Erbach, der neunte Mann sein. Diese Neun sollen unverzüglich auf ihren Eid, den sie darüber geschworen, allen, die in diesem Landfrieden beschädigt würden, sowohl Armen, als Reichen, das Urtheil sprechen. Was sie, oder der Mehrtheil erkennten, das sollen die Herren und die Städte, die zum Landfrieden gehören, treulich auf ihre Eide in Vollzug setzen. Sie sollen alle Jahre, so lang der Landfrieden daure, an jedem der vier Sonntage der Fronfasten zu Speier zusammen kommen, die Klagen derjenigen, die in diesem Landfrieden geschädigt würden, anhören, und ohne Verzug Recht und Urtheil

ertheilen. Würde man ihrer öfters als zu diesen vier Zeiten bedürfen, und sie durch den Herrn oder die Stadt, wo der Schaden geschehen, dessen gemahnt werden, so sollen sie unverzüglich nach Speier zusammen reiten, und auf die Klage entscheiden. Gienge einer der acht Männer ab, so soll der Herr oder die Stadt, die ihn ernannt, unverzüglich einen andern setzen, gienge der neunte Mann ab, so sollen Herren und Städte denselben wählen. Wer einen, der den Landfrieden breche, oder darin einen Schaden zufüge, bei sich aufnehme, oder ihm mit Worten und Werken helfe, wer der auch sei, den soll man greifen und behandlen gleich dem, der den Schaden gethan hat. Wer den Landfrieden breche, dem soll niemand, der zu demselben gehört, etwas zum Kauf geben; auch jeder nur seine rechten Schuldner mit Arrest belegen können. Würde ein Herr oder sein Amtmann oder eine Stadt, die zu dem Landfrieden gehöre, in dessen Handhabung saumselig sein, oder selbst Schaden zufügen, und denselben nicht gleich gut machen, so soll man von seinem Geleitsgelde soviel zurückbehalten, als der Schaden beträgt, und wenn es nicht dazu hinreiche, so soll der Landfrieden helfen, daß der Kläger befriedigt werde. Geschehe es, daß ein Stift oder ein Geistlicher im Bezirke des Landfriedens Schaden erleide, so sollen sie darüber den Bischof angehen, in dessen Sprengel es geschehen, oder sich an die Neuner wenden, und erkennten diese, oder das Mehrtheil von ihnen, daß der Landfrieden gebrochen oder Schaden verübt seie, so soll man ihnen dazu verhelfen, und der Bischof oder seine Amtleute den Vollzug des Urtheils besorgen, auch dazu die Städte ziehen. In diesen Frieden habe man auch genommen das Stift zu Worms mit allen seinen Pfaffen und geistlichen Luten, die in des Friedens Zielen gesessen sind. Wäre es, daß die Herrn, die zu dem Landfrieden gehören, in Zweiungen gerathen und gegen einander in Krieg zögen, so sollen die Städte, die zum Landfrieden gehören, nicht

schuldig sein zu helfen; dieselben Herrn sollen aber ihren Krieg außer den Zielen des Landfriedens ziehen und innerhalb derselben keinen Schaden thun. Zu diesem Landfrieden sollen dienen der Erzbischof von Mainz mit fünfzig Reutern, der Bischof von Speier mit fünf und zwanzig, das Stift zu Worms mit zehn, die beiden Pfalzgrafen mit fünfzig, die Stadt Mainz mit vierzig, die von Strasburg mit vierzig, die von Worms und Speier jede mit fünfundzwanzig, die von Oppenheim mit zehn, die alle wohl beritten und bewaffnet sein sollen. Geschehe es, daß man mehr Hülfe bedürfe, so sollen die Herren und Städte nach Verhältniß der Sache, wozu sie gemahnt werden, helfen, wie es ihnen wohl anstehe. Man soll auch das Panier zum Landfrieden schicken, wenn und wo man es bedürfe. Niemand dürfe den andern in diesem Landfrieden ohne gerechtes Gericht angreifen an Leib oder Gut, es seie denn ihm erlaubt mit seinem offnen Briefe nach seinem Pfand zu greifen, und wer dagegen handle, er seie Herr, Ritter, Knecht oder wer es seie, der soll diesen Landfrieden gebrochen haben, und in des Kaisers und des Reichs Ungnade fallen, und Herren und Städte, die zu dem Landfrieden gehören, helfen, daß alles beigelegt werde. Geschehe es, daß die zum Landfrieden gehörenden Herren und Städte gegen einen Friedensbrecher auszögen und eine Feste belagerten, so sollen sie die Kosten von dem gemeinen Geleitsgelde nehmen. Die Städte Mainz, Worms und Speier nahmen aus ihren Bischof, gegen den sie des Landfriedens wegen nicht beholfen sein sollen, sie thuen es dann gerne. Die Stadt Strasburg hat ausgenommen die Städte Basel und Freiburg in alle die Weise, wie sie mit ihnen in Verbindung stehen. Geschehe es auch, daß die von Strasburg von einer dieser Städten oder von beiden, oder dem oberen Landfrieden, gemahnt würden, so mögen sie der Mahnung folgen, ihre Paniere und Leute senden. Auch mögen die von Strasburg in dem obersten Landfrieden im Elsaß sein

und ihre [illegible] mit den von [illegible] und [illegible] ver-[illegible]. [illegible] Landfrieden [illegible], fest und unverbrüchlich [illegible], so habe man zum [illegible] des Landes und der Leute ein [illegible] Gericht zu Mainz aufgerichtet. Als [illegible] — (wie im Landfrieden vom 23ten April 13[illegible]. — Dieser Landfrieden soll [illegible] Sonntag als man [illegible] zu [illegible], der [illegible], der 29te Merz 134[illegible], und [illegible] zwei ganze Jahre, auch der [illegible] Landfrieden [illegible] bis zu diesem Sonntag dauern, [illegible]. Sollte jemand die Neuner, oder [illegible] wegen [illegible] des Reichs Ungnade [illegible] und [illegible], die im Landfrieden sind, [illegible]. Endlich sollen die Bürger von Mainz [illegible], die jährlich zu [illegible] werden, [illegible] Gut von [illegible] nach Mainz [illegible]. Am Schlusse [illegible] an ihm hiengen, [illegible] gemacht, von diesem [illegible] ausgenommen.[illegible]

[illegible] die alte Bundes-[illegible] Mainz [illegible] zu begünstigen und [illegible]. In einer Urkunde vom [illegible] October 1340 [illegible]) sagt [illegible] gemeinglich zu Mainz [illegible] Gnade und Gunst, die [illegible] wollen, die sie [illegible], gefreiet habe in [illegible] all die Rechte und [illegible] Kaufmannschaft, die sein [illegible] zu [illegible] hätten, auch gebiete

[illegible]

[illegible]

«er allen seinen Amtleuten diese Gnade stet zu halten, und «in keiner Sache entgegen zu sein bei Verlust seiner Gnade.» [1])

Das letzte Bündniß der rheinischen Bundesstädte Mainz, Worms, Speier und Strasburg von Waldburgistag, dem 1ten Mai 1338, endigte sich mit diesem Tage des Jahres 1341, und ehe dieser Tag gekommen, erstreckten es genannte Städte von diesem Tage an auf weitere drei Jahre. Die Bedingnisse sind die nemlichen, nur daß jetzt die von den verbundenen Städten zu stellenden Kontingente wieder bestimmt wurden, nemlich Mainz vierzig Helm, Strasburg eben so viel, Worms und Speier jede dreißig. [2])

Die von Monfort hatten ihr friedenbrecherisches Handeln gegen das mainzer Stephansstift durch die Jahre von 1335 bis 1341 fortgesetzt und sich durch den Landfrieden und die Urtheile des Siebnergerichts nicht stören lassen. Mit der Einrichtung des Neunergerichts im Jahr 1339 war das Siebnergericht aufgehoben und der Landfrieden hatte eine neue Kraft erhalten. Am 28ten Februar 1341 machten die Neuner dem Erzischofe Heinrich von Mainz durch ein Anschreiben bekannt: [3]) »Der Dechant und das Kapitel des «Stephansstifts zu Mainz habe den durch Philips von «Monfort und seine Helfer mit Raub und Brand im Land«frieden zugefügten Schaden auf vierhundert Pfund Hel«ler eidlich abgeschätzt und ihn ersucht von des Landfriedens «wegen dem Stift behülflich zu sein und seinen Amtleuten «zu befehlen, gegen den von Monfort zu verfahren, daß er «die 400 Pfund Heller entrichte und zugleich beholfen seie, «daß die vom St. Stephanstift in Zukunft an ihren Gütern in «Dromersheim und sonst unbeschädigt und unvergewaltigt ver-

1) Urkunde Nr. 109.

2) Lehmann speier. Chronik 676 und 687.

3) Urkunde Nr. 110.

blieben. Diese förmlichen Requisitorialien zum Vollzug mögen, wie es die Folge beweist, schlecht besorgt worden sein.

Der Kirchenbann war gegen die mainzer Bürger wegen der Verstörung der Klöster St. Alban, St. Jacob und des Victorsstifts, wegen Plünderung im ersten Kloster und Mißhandlung geistlicher Personen verhängt und immer noch nicht aufgehoben worden. Erst am 1ten Juni 1341, zwölf Jahre nach der That, erließ der Erzbischof Heinrich ein Schreiben an das geistliche Gericht, [1]) worin er auf eine schonende Art die Urheber der That von denen unterscheidet, die dabei nicht betheiligt gewesen, die Bürger von Mainz als dabei nicht betheiligt, von dem Kirchenbann absolvirt und den geistlichen Richter befiehlt, dieses Schreiben in den Kirchen und Pfarreien der Stadt Mainz und sonsten, wo es schicklich seie, verkünden zu lassen.

In diesen Jahren waren in der Bundesstadt Worms die Zwiste im Rath und mit den Bürgern so weit gekommen, daß der Rath und die sogenannten Sechszehner mehrere aus der Stadt verbannten und ihr Vermögen einzogen. Die Klagen wurden darüber vor dem Kaiser Ludwig gebracht, der sich zu Frankfurt befand. Dieser befahl den zu ihm gekommenen Räthen der Bundesstädte Mainz und Speier sich nach Worms zu verfügen, und die Sache zu untersuchen. Sie kamen dort zusammen, machten Verhöre mit den Rathsgliedern, mti den Sechszehnern, den Hausgenossen und den Gemeinen, ließen sich die Akten vorlegen und billigten nach geendigter Untersuchung das Geschehene. Schon am 28ten Juni 1341 machten sie ihren Bericht an den Kaiser. [2])

Die Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Geistlichkeit zu Mainz wurden oft verglichen, aber nie gehoben. Auf Mag-

1) Urkunde Nr. 1'1.

2) Urkunde Nr. 112.

dalenentag, den 22ten Juli 1341, wurde eine Uebereinkunft zwischen dem Erzbischof Heinrich, der mainzer Geistlichkeit und den Bürgern von Mainz zu Eltville im Rheingau abgeschlossen, die wieder auf einige Zeit die Gemüther beruhigte. Sechs Kompromißrichter hatten die wechselseitigen Verpflichtungen festgestellt. Die drei der Bürger von Mainz waren, wie gewöhnlich, drei Räthe der Bundesstädte Worms, Speier und Strasburg, die des Erzbischofs und der mainzer Geistlichkeit waren der Graf Gerlach von Nassau, Graf Ruprecht von Virnenburg und Gottfried von Eppstein. Als Verpflichtungen wurden bedungen: 1stens das Fortbestehen der Rechte, Freiheiten, Ehren, geistlichen und weltlichen Gerichts, der Zinsen, Gülten und Gefällen, wie sie der Erzbischof und die Geistlichkeit, in und auswendig der Stadt Mainz von Alters hergebracht und besessen, 2tens die Bürger sollen ihren Rath besetzen, vermehren und ändern, wie sie es zeither hergebracht und es ihr nützlich ist, 3tens die Stadt in keiner Strafe sein wegen noch nicht besorgtem Bau der zerstörten Kirchen und Klöster, 4tens solle sie dagegen diese Bauten nach den darüber gemachten Satzungen wieder herstellen, was sie bis jetzt noch nicht gethan habe, 5tens die gesammte Geistlichkeit schützen und schirmen und ihr jedes Jahr wissen lassen, wann sie ihren Bürgermeister wähle, 6tens würde einer der Geistlichkeit oder ihr Gesinde ein Verbrechen begehen, so soll man verfahren, wie es zwischen der Stadt und der Geistlichkeit Herkommen seie. Ueber diese Verpflichtungen wurden zwei Urkunden [1]) gefertigt und wechselseitig ausgeliefert.

Auf den Montag vor Marienhimmelfahrt, den 10ten August 1341, hatte das Neunergericht den Philipp von Monfort zur Verantwortung auf die Klage des mainzer Stephansstiftes vor sich nach Speier geladen, und da er nicht erschienen, das von dem Siebnergericht am 17ten Juli 1335 gegen ihn erlas-

1) Urkunden Nr. 113 und 114.

Verdammungsurtheil, mit Excommunication und allen ihren fürchterlichen Begleitungen. [1]) Noch wurde die Sache durch zwei Kompromißurtheile [2]), am 7ten September und am 25ten November im nemlichen Jahr, entschieden, welche beide dahin ausfielen: Daß Eigenthum des Gerichts und der Fautei zu Drommersheim und alles, was dazu gehöre, beide zu Drommersheim und in der Mark zu Asspisheim, dem Stift von St. Stephan zu Mainz von Alters her zugehört habe, noch zugehöre und zugehören solle, die von Monfort aber, noch einer ihrer Ganerben oder jemand anders keinerlei Recht, Herberge oder Heischung an demselben Gericht, Fautei und Gut hätten, sie das Stift zu St. Stephan im ungehinderten Besitze ihres Gutes lassen, endlich den vom Neunergericht erkannten Schadenersatz mit vierhundert Gulden und den vom geistlichen Gericht erkannten Schaden von tausend Pfund zahlen sollten. Nach diesen vielen Urtheilen gaben sich erst die von Monfort zur Ruhe, da kurz vorher der unruhige Philipp von Monfort aus dem Leben zur ewigen Ruhe gegangen war.

Durch die Errichtung der Siebner- und Neunergerichte war dem Landfrieden am Rhein eine große Stütze gegeben. Jeder kannte die Zeit ihres Zusammentretens und den Ort ihrer Sitzungen. Für außerordentliche Fälle waren sie verbunden, außerordentlich zusammen zu treten. Sie wurden von zwei zu zwei Jahren, wie der Landfrieden selbst, vom Kaiser mit Zustimmung der rheinischen Fürsten und Städte erstreckt. Jeder Beschädigte in dem befriedeten Landesbezirke wußte, wohin er sich mit einer Entschädigungsklage wenden konnte. Selbst die Kaiser verwiesen oft die Klagenden an diese Gerichte. Waren sie auch nicht Reichsgerichte für ganz Deutschland, so waren sie doch rheinische Landfriedensgerichte. Sie hatten eigne Amtssiegel. Ein größeres für wichtige Schrei-

1) Urkunde Nr. 116.

2) Urkunden Nr. 117 und 118.

ben, für erlassene Kommissorien, für Achterklärungen, ein kleineres zu den Sachen. Das große wird in vielen Urkunden das silberne Siegel genannt.[1]) Das kleinere hing an dem angeführten Urtheil des Siebnergerichts gegen die von Monfort vom 17ten Juli 1335 und gegen die Ruhe von Lonsheim vom 27ten Dezember 1335. Es war rund, zwei Zoll im Durchmesser und hatte in der Mitte den doppelköpfigen Adler mit der Umschrift: Sigill des Landfriedens zu der Sachen.[2]) Der Adler hatte die Flügel ausgestreckt und auf der Brust einen herzförmigen Schild mit drei Sternen. Dieses war das Familienwappen der Grafen Schenk zu Erbach und beweist, daß der Graf Conrad Schenk zu Erbach der erste Obmann oder President des Gerichts gewesen ist. Der merkwürdige Mann wurde schon im Jahr 1334 vom Kaiser Ludwig bei der zweiten Bildung des Siebenergerichts dazu erwählt und noch nach siebenzehn Jahren, im Jahre 1351 bei der Umgestaltung des Gerichts durch Karl IV. dabei bestellt. Dieses Landfriedensgericht bestand so lang, als der Bund der Städte am Rhein und hatte seinen Sitz zu Worms, Speier und zuletzt zu Mainz im Minoritenkloster, nur erhielt es von Zeit zu Zeit neue Formen und endigte, wie es angefangen hatte, mit einem Siebnergericht. Seine Zusammenkunft wurde der Landtag, und das Gericht

1) In Lehmann speierer Chronik 710, wo es heißt: Datum Spire sub sigillo pacis argenteo.

2) Der kaiserliche Notar Heinrich de Augusta Clericus Moguntinus sagt von ihm in der angeführten Bestätigungsurkunde des Neunergerichts vom 17ten August 1341: Forma vero sigilli, cum quo dicta instrumenta fuerunt sigillata, rotunda erat, et in ipsius circumferentia tales littere apparebant: S. pacis generalis ad causas, in medio autem ipsius sigilli ymago aquile habentis duo Capita et extentas alas similiter apparebat, et in pectore ejusdem aquile clipeus triangularis apparuit cum tribus stellis sculptis in eodem. Eine Abbildung davon befindet sich auf dem Titelblatt von Bodmanns Abhandlung über den zweiköpfigen Adler. Nürnberg 1802.

selbst das Landgericht genannt.[1] Seine Urtheile fangen mit den Worten an: «Die Siebener, — die Neuner — die über den Landfrieden am Rhein gesezt sint»[2] Gieng es bei der Exekution seiner Urtheile nicht wie es gehen sollte, und wie es früher bei der Errichtung des großen rheinischen Städtebundes gegangen war, trat auch der Fall ein, daß ein Fürst des Landfriedens oder seine Beamte die aufgetragne Exekution schlecht befolgten, wie man es bei dem Erzbischof von Mainz gesehen hatte, der die Exekution der Urtheile der Siebner und Neuner gegen den von Monfort nicht besorgte, so erhielt doch in der Folge dieses Exekutionswesen eine bessere Einrichtung.

Am 22ten May 1344 verkündeten der Erzbischof Heinrich von Mainz, die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht und der Bischof Gerhard von Speier den Landfrieden, welchen Kaiser Ludwig am Sonntag nach Walburgistag, den 1ten May n. J. hatten aufrichten lassen.[3] In dieser Verkündigunsurkunde sagen sie: «Der Landfrieden, den der Kaiser Ludwig aufgesetzt «gehabt und sie mit den Städten Mainz, Strasburg, Worms, «Speier und Oppenheim beschworen hätten, wäre Lätare, den 29ten «März 1342, geendigt gewesen und seye von diesem Tag an wie»der für zwei ganze Jahre erstreckt und verlängert worden; auch «diese zwei Jahre wären am Sonntag Lätare, den 29ten März «1344 ausgegangen, und der Kaiser habe den Landfrieden auf «ihren und der Städte Rath, vor diesen Sonntag an auf «vier ganze Jahre bis Pfingsten, die da kommen werden — «1348 — verlängert. Demselben gelobten sie in allen seinen «Stücken und Artickeln, wie sie in den kaiserlichen Briefen ge-

1) Der Landfrieden im Elsaß hatte ebenfalls ein solches Friedensgericht angeordnet und kömmt noch in den Urkunden von 1366 vor. Es hatte 13 Richter.

2) Schöne Beiträge zur Geschichte dieser Landfriedensgerichte in Lerch von dem Adelsherkommen. IIter Grundsatz 136.

3) Urkunde Nr. 110.

«Ritter oder Knecht, oder anders wer der ist, wil der
«Klagen vor dem Landfrieden, vnd des genezen, de sol
«man nicht richten noch beholfen sin, er swert dene den Land-
«frieden vor, als des Landfrieden Brif besagent, der vor nit
«geschworen hatde. Were auch, daz die Rüne iemand recht-
«fertigen wolten der diesen Landfrieden überfarn vnd ge-
«brochen hatde, vnd wer danne, daz sie darzu einer Hilfe be-
«dorften zu tunde, da sullen die Fürsten, Herrn vnd Stede,
«die zu diesem Landfrieden angehorent, gehorsam sin mit der-
«selben miner zale helfe zu tun unverzögenlich ane alle geuerde,
«als die Rüne heizzent. Were auch, daz uff ieman erclagt wirtde
«von dem Landfrieden, ez were vf Fürsten, Herrn oder Stedte,
«die teil an dem Geleit hätden, daz in der Kisten zu Oppen-
«heim gelegen ist, oder wohin daz Geleit gelegt wirt, wo daz die
«Rüne erkennen, die habent Gewalt, die Kisten of zu thunde
«vnd darzu geben von des teiles, der da schuldig worden ist,
«vnd sal daz geschehen an alle Geuerde, vnd an alle Zorn
«allermengeliches, vnd daz sullen die Diener alle gehorsam
«sin, die der Kisten pflegent uf den Eyt, den sie darumbe ge-
«sworen habent. Wer auch, daz die Rüne derviele alle dar
«nicht komen mochten, so mögen sie eynen oder me vnder in
«darsenden mit iren offen Briefen, besiegelt mit dem Lant-
«frieden Insiegel, der oder die sollent denselben Gewalt
«haben, als die Rüne alle da wären, vnd soll man in ge-
«horsam sin an alle Geuerde. Als auch die Rüne zwischen
«den Diener, die des Geleits pflegent, einrichtungen durch
«kuntlichen nutz vnd um des besten willen vor disen zyten ge-
«macht habent, vnd in darüber brief geben habent mit des
«Lantfriedens Insigel, dieselbe richtungen vnd briefe sollent die
«selbe Diener stete halten uff denselben Eyt, an alle geuerde.
«Wir wollen auch vnd gebieten bi vnsern vnd des riches hul-
«den vesteglich zu halten, wer ez, daz der Fürsten, der Herrn
«vnd der Stetde Diener, die in diesen lantfrieden gehorent,

«uf ieman riten wolten, der diesen lantfrieden übervaren vnd «gebrochen hetde, vnd sie darumbe rechtuertigen wolten, wo «sie dann kommet in der Fursten, der Herrn, der Stetde, vnd «auch der diener stetde, die in den lantfrieden gehorent, die «sal man darinnen mit namen mit hundert Helmen einlazen, «husen vnd halten ann der schaden, der die Stetde sint, vnd «sol in da redelichen veilen Kauf umb ir Pfenninge geben, «an alle generde, vnd alle widerrede eines iggelichen. Were «auch daz ein Amtman der Stetde, do die hundert Helmen in «varen wolten, spreche, die zale der Helmen vnd der Lute, «die dazu gehorent, weren me dann hundert Helmen, sprichet «dann der Hauptman einen oder zwene, die von des Lantfrie«dens wegen der gesinde zu Hauptmann sint gegeben, daz ir «nicht mere sint, dann hundert Helmen, vnd die dazu gehorent, «an Generde, so sal sie der Amtmann und die Stat einlazen «als vorgeschrieben ist, uff den Eyt, an alle generte. Wer «auch vor der Rünen wegen vnd irem Urteil verzalt wirt «vmbe daz, daz er den Lantfrieden übervarn vnd gebrochen hat, «den sol kein Herr oder Stat, die zu diesem Lantfrieden geho«rent, oder ire Amptlute husen oder halten, noch im daheime «veilen Kauf geben oder lazen bi nacht oder bi tag, an alle «generde. Wir wollen auch vor allen Dingen, so der Lant«frieden vzzogt, daz Kloster, Kirchen, Mul vnd Pfluge sinder«lichen fride haben, vnd daz die niemand angreife, leidige oder «schädige an alle Generde; wer daz breche, der sol darumbe «leiden, wie die Rüne sprechent, das recht sie. Wer auch, daz «mit der Rüner Urteil, vnd mit volge des Lantfridens jemant «beschädigt wurde, mit welchem rechte daz wer, ez wer an «vesten zu gewinnen, zu brechen oder andere sachen, wer daz «rechen wolte, oder darwider tun, dieselbe sol nieman husen «noch honen, noch dahein Hilfe dun, sunder daz die Fursten, «Herrn, Stetde vnd Diener uff die beholfen sullen sin, als «der Lantfrieden stet. Were auch daz von solchem uzzoge

«iemand geschädigt wurde, an Ezzen, an trinken, vnd von sol«cher Notdurft, die man darzu haben muz, daz mag man ne«men an Geuerde; noch dahein gerichte sol darnach gen «oder volgen, wan ez durch des Lantfriden Rot gesazt und ge«schehen ist, doch also, daz ez iemant mit wagen, noch mit «Karre dannen fure. Vnde daruber zu einer Urkunde geben «wir disen Brief versiegelten mit unserem kaiserlichen Insigel. «Der geben ist zu Mynchen am Sunnentag nach sante Wal«purgentage, nach Christus geburte druzenhundert Jar, dar«nach in dem vier vnd vierzigsten Jar, in dem dryzigsten «Jare Vnsers Riches vnd in dem Siebenzehnden des Keiser«tumes.»

Am nemlichen 22ten May 1344, wo die Fürsten diesen Landfrieden verkündeten, thaten dieses auch die Städte Mainz, Strasburg, Worms, Speier und Oppenheim. [1])

Der große rheinische Städtebund hatte bei seiner Errichtung zum Hauptzweck, dem Ritter- und Raubwesen des hohen und niedern Adels am Rheine ein Ziel zu setzen. Durch die Zerstörung ihrer Raubschlösser am Rhein und dessen Nähe war vieles geschehen, aber der Adel blieb immer mächtig. Trotzend auf seine Faust und Anhang lebte er in roher Ungebundenheit, hohnsprechend den Gesetzen, wenn er sich stark genug fand, feindlich gegen die ihm verhaßten Bundesstädte und jeden, von dem er sich gekränkt glaubte. Der Landfrieden war nur für kurze Zeit und bestimmte Ziele. Seine ewigen Erstreckungen, seine Siebner- und Neunergerichte gaben keinen kraftvollen Schutz. Oft fanden sich Landesherren in der Noth, Edelleute mit ihren Helfern gegen gute Bezahlung in ihre Dienste zu nehmen. [2]) Am 2ten Jenner 1347 erlaubte sogar Kaiser Ludwig den vier wetterauischen Städten Frankfurt, Wetzlar, Fried-

1) Urkunde Nr. 120.

2) Schunk Cod. Dipl. 268.

berg und Gelnhausen sich mit ihnen zu verbinden. [1]) Aehnliche Verbindungen bestanden zwischen der Stadt Mainz und dem rheingauer Adel. [2])

Der Erzbischof Heinrich von Mainz war am 7ten April 1346 vom Pabst Clemens VI wegen seiner Anhänglichkeit an den Kaiser Ludwig abgesetzt und der mainzer Domdechant Gerlach, ein Graf von Nassau, an seine Stelle ernannt worden. [3]) Keiner wollte dem andern weichen und jeder hatte seinen Anhang. Der Kaiser Ludwig neigte sich öffentlich zu keiner Parthei und um die Ruhe im Erzbistum zu erhalten, ernannte er ein Provisorium von vier Personen, an dessen Spitze die zwei Domherren Conrad Krifel und Cuno von Falkenstein, zwei schlaue Köpfe, standen. Am 10ten Juli 1346 wurde auch der König von Böhmen Karl anstatt Kaisers Ludwig bei Rense zum römischen König erwählt. Dadurch gerieth wieder alles am Rhein und besonders in der Nachbarschaft der Stadt Mainz in den Zustand des Faustrechts und jeder trotzte auf seine Gewalt. Die rheinischen Bundesstädte rüsteten sich vereint mit dem Kaiser Ludwig zu einem Heerzug gegen den Grafen Emicho von Leiningen. Als dieses der Erzbischof Balduin von Trier, bei dem sich der neue römische König Karl IV. aufhielt, hörte, schrieb er am 3ten August 1346 an den Rath und die Bürger der Stadt Strasburg, [4])

---

1) Boehmer Cod. moenofr. 584

2) Bodmann rheing. Alterth. 27–30.

3) Trittheim Annal. Hirs. II. 198. Anno (1346) die mensis Aprilis septima Clemens Papa sextus apud Avinionem in consistorio publico de consilio et assensu cardinalium Henricum ex comitibus de Viruchurg Archiepiscopum mogunt. citatum et non comparentem per sententiam ab omni dignitate pontificali deposuit - idem Archiepiscopatum contulit Decano ejusdem ecclesiae Gerlaco, filio Gerlaci comitis de Nassau, viri divitis atque potentis.

4) Urkunde Nr. 122.

was er vernommen, und daß dieser Heerzug geschehe, weil der Graf sich der Parthei, welche Karl IV. zum römischen König gewählt, gefällig erwiesen habe, sie möchten daher keinen Theil an einem so bösen Vorhaben nehmen, wogegen er verspreche, bei jeder Gelegenheit die Ehre und das Wohl der Stadt zu befördern. Am folgenden Tag den 4ten August erließ auch Karl IV. ein gleiches Abmahnungsschreiben an Rath und Bürger der Stadt Strasburg,[1]) mit dem Versprechen, daß er, die Kurfürsten und seine andern Freunde, sie und ihre Kaufleute nach Kräften und Vermögen jeder Zeit begünstigen würden. Sogar drei gemeine Edelleute erkühnten sich dem mainzer Domkapitel einen Fehdebrief nach alter Faustrechts-Sitte zuzusenden.[2]) Ein anderer Edelknecht Johann von Osterdingen schloß für sich, seine Freunde und Helfer am 7ten Juni 1347 mit der Stadt Speier und ihren Helfern, den Bundesstädten Mainz und Worms, eine förmliche Sühne ab, worin auf alle Anforderungen wegen einander im Kriege zugefügten Schäden verzichtet wird.[3]) An die Urkunde haben zu größerer Bekräftigung die Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen und Wilhelm von Wytde, die Ritter Rorich von Renneberg, Philippsen von Schonecken, Johann Botzzen von Waldecken, und Johann von Waldecken, den man nennt von Battenberg, ihre Siegel angehängt.

Indessen war am 11ten October 1347 der Kaiser Ludwig plötzlich gestorben und obschon das Reich einen römischen König hatte und der vom Kaiser Ludwig am 1ten Mai 1314 zu München auf 4 Jahre errichtete Landfrieden noch bis zu Pfingsten 1348 dauerte, so vermehrte sich doch durch diesen Todesfall der anarchische Zustand im Reich und das Faustrecht ward nicht allein am Rhein, sondern in einem großen Theile Deutschlands ausgeübte.

1) Urkunde Nr. 123.
2) Urkunde Nr. 124.
3) Urkunde Nr. 125.

Bei diesen betrübten Zuständen der Rheinprovinzen suchte der römische König Karl IV. und die beiden mainzer Erzbischöfe Heinrich und Gerlach die mächtige Bundesstadt Mainz durch Begünstigungen und Verleihungen aller Art für sich zu gewinnen. Diese mag auch die Zeitverhältnisse zu benützen gesucht haben. Sie legten Karl fünf der wichtigsten über ihre Freiheiten erhaltene Urkunden vor, die er am 6ten Dezember 1347 nach ihrem ganzen Inhalt, der wörtlich in seine Urkunde eingetragen wurde, bestätigte.[1]) Durch die erste hatte der Kaiser Friedrich II. zu Augsburg am 7ten Juli 1236 der Stadt und ihren Bürgern das Recht verliehen, daß kein Reichsfürst, oder ein anderer weltlicher Richter, Advokat, Schultheiß ꝛc. diese Bürger vor ein auswärtiges Gericht laden oder einen fremden Gerichtshof ziehen könne, sondern nur von ihrem eigenen Richter in der Stadt Mainz nach städtischen Rechten und Gewohnheiten könnten gerichtet werden. Die zweite war von dem nemlichen Kaiser, am nämlichen Tag zu Augsburg ausgestellt, an den Burggraf von Friedberg, den Schultheiß von Oppenheim und die Beamten der sämmtlichen Jurisdictionsbezirke gerichtet, wo die mainzer Bürger Güter besaßen, mit der Auflaze, diesen Gütern die nemliche Steuer- und Abgabenfreiheit genießen zu lassen, wie sie solche schon zu den Zeiten seines Großvaters und Vaters genossen hätten. Die dritte war von dem römischen König Wilhelm am 5ten August 1250 ausgestellt, darin er den Bürgern von Mainz eine allgemeine Abgaben- und Zollfreiheit zu Wasser und zu Land, in allen seinen und des Reichs Städten, Schlössern und Dörfern verleihet, mit Ausnahme der darauf von alten Zeiten haftenden, ihm und dem Reiche fallenden Zinsen, und würde jemand in dem Burgfrieden der Stadt einen gefangen nehmen oder berauben, der solle schon durch diese Handlung in die Acht verfallen sein, würde sich aber irgend einer erlauben, einen Flecken oder ein

1) Urkunde Nr. 126.

festes Schloß innerhalb vier Meilen um die Stadt Mainz zu erbauen oder die zur Ehre des Reichs zerstörte Burg Weisenau wieder herzustellen, so sollten alle seine Burgmänner, Gönner und Reichsstädte, sich auf die Mahnung der mainzer Bürger solchen Bauten widersetzen und sie gänzlich zernichten. Die vierte und fünfte waren vom 18ten Juni 1295 und betrafen die Rechte der mainzer Bürger auf die in der Stadt wohnenden Juden.

Am nemlichen 6ten Dezember 1347 erlaubte Karl den Bürgern von Mainz von allen in ihr neu erbautes Kaufhaus eingebrachten Waaren für ihre sichere Bewahrung und zum gemeinen Nutzen der Stadt eine mäßige Abgabe zu erheben. [1]) Zwei Monate darauf am 16ten Febr. 1348 verlieh er ihnen einen ewigen Jahrmarkt während zehn Tagen mit allen Marktrechten der Stadt Frankfurt. [2])

Solche Verleihungen und Auszeichnungen mögen aber auch bei den mainzer Bürgern ihren angebornen Stolz und ihren Sinn für Freiheit erhöhet haben und sie nicht immer frei von Eigengewalt, ohne Rücksicht auf Personen und Stand geblieben sein. Nach einer von dem Erzbischof Heinrich und dem Stiftspfleger Cuno von Falkenstein am 27ten September 1348 zu Eltville im Rheingau ausgestellten Urkunde [3]) müssen sich im Laufe des Jahres 1348 bei Gelegenheit der Wahl eines Domprobsten zu Mainz, ein Theil der höhern Geistlichkeit, einige Ritter, Edelknechte und andere nicht Edele Insolentien und Uebergriffe, wie die Urkunden sich ausdrücken, erlaubt haben, welche den Stadtmagistrat veranlaßten, den Domkustos, nebst vier Domherren, den Probst des Mauritiusstifts, einen Kanonikus des Liebfraustifts, etliche Ritter und Edelknechte,

1) Urkunde Nr. 127.
2) Urkunde Nr. 128.
3) Urkunde Nr. 129.

mit andern Unedeln, beim Kopf zu nehmen und auf den Thurm zu setzen. Diese Gefangennehmung geistlicher hochgestellter Herrn und Ritter durch einen Bürgermagistrat war eine unerhörte That, die alle, selbst den Erzbischof Heinrich und den Kirchenpfleger Cuno von Falkenstein muß hoch geärgert und erbittert haben, so daß sie sogar Gewalt gegen das Eigenthum mainzer Bürger gebrauchten. Allein der städtische Magistrat störte sich daran nicht und die adelichen Domherren, Ritter und Consorten saßen fest auf den Thürmen. Erst als andere mit der Bundesstadt Worms ins Mittel traten, verstand sich der Magistrat zu ihrer Losgebung unter harten Bedingnissen. Zuerst stellte der Erzbischof Heinrich und der Stiftspfleger Cuno von Falkenstein aus dem Schlosse zu Eltville am 26ten September 1348 eine Urkunde aus [1]), worin sie sagen: «Daß «sie wegen den Zweiungen, die seither zwischen Bürgermeister, dem «Rath und der Gemeinde der Stadt Mainz, wegen Heinrich von «Lymbach Custos, Conrad von Ryperg, Conrad von Steckelnberg, «Heinrich von Schutzlins, und Luther von Buches, Domherrn zu «Mainz, Conrad Probst zu St. Mauritzen, Jakob von Biegen «Canonik zu Liebfrau, etlicher Ritter, Knechte und anderer Une«deln, welche die Stadt zu Mainz gefangen halte, von etliches «Uebergriffes; daß sich darumb die edeln Männer Conrad «Schenk von Erbach, Conrad von Trinberg, Conrad von Bi«kenbach, dann die Ritter Friedrich von Volrades, Johann «von Waldecken, Marschall von Lorich, Claus von Scharpen«stein, Dil Winter, Simon Brömser und die bescheidne Män«ner Becholf von Truckind und Conrad zu den Rus«sen Bürger zu Worms flehntlich und getreulich gearbeit «hätten, so lang bis sie uns mit der Stadt Mainz indrächtig «gemacht und frundlich gesunt, wie hier geschrieben stehe.» Nun folgen die übereingekommenen Punkte: Solle die Geistlichkeit in und um die Stadt für ihre Personen und Güter wäh-

1) Urkunde Nr. 129.

rend drei Jahren im Schutz der Stadt sein, dagegen der Bürger Gut den Main hinauf und herab frei und besonders vor Flersheim ungehindert passiren, auch nirgends im ganzen Bistum gehindert oder gekränkt und am Kirchhof zu Oberulm sogleich alles, was daran Burgbau seie, abgerissen werden; der Erzbischof und der Stiftspfleger soll der Stadt Mainz und ihren Bürgern alle ihre Freiheiten unverbrüchlich halten, die sie von ihm und seinen Vorfahren hätten und der Vizedom im Rheingau, der Burggraf von Olm und alle Amptleute des Stifts, wenn sie ihr Amt antretten, Urkunden ausstellen, die Bürger auf keine Weise an ihrer Freiheit zu kränken, weder ihre Güter in den Reichsgerichten, welche das Stift pfandweiß besitze, mit Schatzung und Bete zu belasten. Zugleich verzichtete der Erzbischof und der Stiftspfleger auf alle Strafen, zu den sich die Stadt und ihre Bürger wegen der Wiedererbauung von St. Alban, Jakob und Victor verbunden, und welche sie bis jetzt noch nicht besorgt hätten, und soll der Schaden, welcher der Stadt oder ihren Bürgern vom Erzbischof und Pfleger, durch Brand, oder andre Art, wider Recht und Bescheidenheit zugefügt worden und sie nach Landes Art und Gewohnheit beweisen könnten, vergütet werden. Beide, Erzbischof und Pfleger, verzichteten auf alle Klage und Ansprüche wegen dem Gefängnisse, gegen alle, die daran mit Rath und That Theil genommen hätten, sie bekennen zugleich, daß ihnen die Stadt und ihre Bürger deshalb und was dabei freventlich vorgefallen, Genugthuung gegeben. Sie versprachen endlich niemals das Erzbisthum Mainz, noch die dazu gehörenden Lande und Schlösser einem anderen Erzbischof oder Pfleger zu übergeben, dieselben hätten denn vorher zu den Heiligen geschworen, diesen Vertrag fest und unverbrüchlich zu halten. Noch würde der mainzer Domherr Friedrich Spechten angehalten werden, wegen seinem versuchten Angriffe gegen die Stadt, zu verzichten.

Hart waren diese Bedingnisse, welchen sich der Erzbischof und sein Kirchenpfleger unterwerfen mußten. Besser kamen die gefangenen Domherrn davon, welche am nemlichen 26ten September 1348 bei ihrer Freigebung durch eine Notariats-Urkunde [1]) erklären mußten, daß bei der neulichen Wahl eines Domprobstes von einigen aus ihnen Ungezogenheiten wären verübt worden, [2]) welche die Bürgermeister, die Räthe und die Bürger bewogen, in ihrer Weisheit, sie mit bewaffneter Hand, mit einigen Rittern, Edelknechten und anderen gefangen zu nehmen und einige Zeit in Gefangenschaft zu behalten, sie aber nach gepflogener Untersuchung und erkannter Wahrheit über die Umstände der erwähnten Insolentien frei gegeben hätten, nachdem sie über die zugefügte Unbild eine hinreichende und ehrenvolle Genugthuung gegeben. Dadurch hätten sie sich mit dem städtischen Magistrat und den Bürgern, durch die Mitwirkung gemeinschaftlicher Freunde versöhnt und vor Notar und Zeugen, mit auf das heilige Evangelium gelegter Hand einen körperlichen Eid feierlich und ungezwungen dahin geschworen, daß sie alle Beschwerden und Beleidigungen, die ihnen zusammen oder einzeln bei gedachter Gelegenheit oder bis zum heutigen Tage widerfahren, zu keiner Zeit, selbst oder durch andere, öffentlich oder heimlich, mit Worten oder Thaten, rächen wollten.

Es scheint, daß der Magistrat oder die Bürger von Mainz dem Erzbischof Heinrich und besonders seinem Stiftspfleger Cuno von Falkenstein nicht traueten und sich durch ihre urkundliche eidliche Verbriefung nicht gesichert hielten, sondern öffentliche Notariatsinstrumente, mit feierlichen in der Kirche auf das Evangelium ausgeschworenen Eiden verlangten, daher sehen wir nach einem Notariatsinstrument vom 5ten

1) Urkunde Nr. 130

2) Quaedam insolentiae per quosdam ex nobis perpetratae.

October 1348 [1]) den Stiftspfleger in der Kirche des bei Mainz gelegenen Ortes Kostheim an diesem Tage vor zwei Notarien und Zeugen erscheinen und nach gegebener Handtreue in die Hände der gegenwärtigen beiden Bürgermeister der Stadt Mainz, dann mit der auf das Evangelium gelegten rechten Hand, den körperlichen Eid ausschwören: »Da über den neulich zwischen dem Erzbischof Heinrich von Mainz, ihm als Pfleger des Stifts und der ganzen Gemeinde, der Stadt Mainz, eine Uneinigkeit entstanden seye, weil die gedachten Vorsteher der Stadt und einige andere Personen den Heinrich von Byckenbach, Domkustos, den Konrad von Ryppperg, Konrad von Stekelnberg, Heinrich genannt Schutzlins und Luther von Buches, Domherrn, dann den Probst Konrad von Maurizen und Jakob von Biegen Kanonikus von Liebfrauen zu den Stafeln, mit einigen Rittern und Edelknechten nebst anderen Personen gefangen genommen und eine Zeit in Gefangenschaft behalten hätten, sie gütlich mit einander durch die Vermittlung der edlen Männer Konrad Mundschenk von Erbach, Konrad von Trinberg und Konrad von Bickenbach, dann Friedrich genannt zum Volraten, Johann zum Waldecken, Marschal von Lorch, Niklas von Scharfenstein, Dil genannt Winter und Simon genannt Brömser, Ritter, endlich die weisen Männer Bechtold genannt zum Druckind und Konrad genannt zu den Russen, Räthe der Stadt Worms, als gewählte Mittelsmänner, übereingekommen wären, alles, was in einer darüber gefertigten Verbriefung enthalten, welche er von Wort zu Wort ablesen gehört und mit seinem und des gedachten Erzbischofs Siegel besiegelt, so schwöre er mit einem körperlichen Eide den beiden Bürgermeistern von Mainz, indem er seine rechte Hand auf das heilige Evangelium lege, diesen Vereinigungsvertrag in allen

1) Urkunde Nr. 131.

seinen Artikeln und Theilen ohne List und Betrug fest und unverletzt zu halten und zu befolgen.»

Auch der Erzbischof Heinrich mußte auf seinem festen Schloß zu Eltvil den nemlichen Eid in die Hände der dahin gekommenen beiden Bürgermeister von Mainz vor einem Notar und Zeugen schwören.[1])

Nach Kaiser Ludwigs Tod stand der römische König Karl IV. wegen der Zweideutigkeit seines Karakters und da er nur von dem durch den Pabst Clemens VI. in das Erzbisthum Mainz eingedrungenen Gerlach und dessen kleiner Parthei gewählt war, in keiner hohen Achtung im Reich. Der abgesetzte Erzbischof Heinrich behauptete seine Würde und hatte seinen Anhang unter den Wahlfürsten. Er hatte einen festen Karakter, auf den des Pabstes Entsetzung und selbst der Kirchenbann keinen Eindruck machten. Mit dem Pfalzgrafen Rupert, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und dem Herzog Erich von Sachsen veranlaßte er eine neue römische Königswahl in der Person des edlen und tapfern Grafen Günther von Schwarzburg, eines zweiten Rudolfs von Habsburg, welche am 30ten Januar 1349 zu Frankfurt geschah. Wie sein Erzbischof, war der Stiftspfleger Cuno von Falkenstein, ein unternehmender, ritterlicher Mann, seinem Erzbischof und dem Stift mit Treue ergeben. Nach Faustrechts Sitte hatte er sein Amt durch Verheerung von 70 Orten der benachbarten nassauischen Lande begonnen und dadurch die Freilassung seines Vorfahrers im Amte als Stiftspfleger, des Domherrn Konrad von Krickel, den im vorigen Jahre 1348 Erzbischof Gerlachs Brüder, zwei Grafen von Nassau, gefangen genommen hatten, erwirkt.

Die drei alten Bundesstädte Mainz, Worms und Speier waren auf der Seite Karl IV., der schlau, wie er war, alle

1) Urkunde Nr. 132.

Mittel anwendete, sich ihnen gefällig zu erweisen. Am 11ten Merz 1349 ließ er ihnen aus Budessin in Sachsen bekannt machen, daß, als er am Rhein gewesen, er den Burgmannen, dem Rath und den Bürgern der Stadt Oppenheim geschrieben und befohlen habe, nicht zuzugeben, daß man forthin ohne seine Erlaubniß einen Zoll nehme, wolle einer dagegen handeln, so sollten sie es nicht gestatten, und daß er auch seine Fürsten am Rhein und seinen Landvögten empfohlen, ihnen darin beizustehen.[1])

Noch im nemlichen Monat Merz kam Karl mit vielen Reichsfürsten in der Bundesstadt Speier zusammen und erließ von da am 31ten ein Ermahnungsschreiben[2]) an den Stadtkämmerer, Schultheis, Rath und die Bürgerschaft der Stadt Mainz: Den vom Pabst eingesetzten Erzbischof Gerlach von Nassau anstatt des abgesetzten Heinrich von Virnenburg zu empfangen und anzuerkennen, weil die mit ihm zu Speier versammelten Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter, Edle und Städte auf die ihnen vorgelegte Frage: Ob der Pabst einen Erzbischof oder Bischof um seine Schuld und Missethat willen absetzen könne, geantwortet hätten: «Wann ein Erzbischof oder «Bischof mit rechtlichen Sachen von dem päbstlichen Stul ent«setzt würde, daß ihm darnach nyemand Huldigung oder Eyd «verbunden sei».

Am nemlichen 31ten Merz erließ Karl IV. ein in lateinischer Sprache verfaßtes Ermahnungsschreiben an die gesammte Geistlichkeit der Stadt Mainz,[3]) den so lange ausgesetzten Gottesdienst wieder zu beginnen und den Bürgern die Annahme des Erzbischof Gerlach zu verkünden, er selbst aber werde denselben auf seine Kosten bis zum künftigen St.

---

1) Urkunde Nr. 133.
2) Urkunde Nr. 134.
3) Urkunde Nr. 135.

Johannis-Festtage die Lossprechung von allen gegen sie erkannten Kirchenstrafen zu verschaffen suchen.

Fünf Tage darauf, am 5ten April, ließ er zu Speier den drei alten Bundesstädten Mainz, Worms und Speier eine merkwürdige Urkunde [1]) ausfertigen, worin er erklärt und öffentlich jedermann bekannt macht, daß alle die Hilfe und Dienste, welche ihm diese Städte jetzt gegen seine und des Reiches Feinde erwiesen, sie nur aus besonderer Liebe und Freundschaft thäten, die sie für ihn und das Reich hätten und nicht aus Pflicht und Recht; er bezeuge auch, daß sie in Zukunft ihm und seinen Nachfolgern eines solchen Dienstes nie verbunden sein sollten, weil sie so gefreihet wären, daß sie solche Dienste nicht schuldig seien, sie wollten sie dann gerne thun, was sie auch jetzt gutwillig, gerne, und nicht von Rechtswegen gethan hätten, er gelobe auch den genannten drei Städten und ihren Bürgern in denselben Diensten beholfen zu sein. Wäre es, daß sie eine oder zusammen dieser Dienste wegen von jemand, wer der seie, in Zukunft in Anspruch, in Krieg, in Schaden, oder in Atzung genommen würden, auf welche Art es auch geschehen möge, so werde er und das Reich ihnen unverzüglich helfen und ihnen jeder Schaden vergütet werden.

Auch der neue Erzbischof Gerlach folgte des Königs Beispiel, die Bundesstadt Mainz durch Gnadenbezeugungen für sich zu gewinnen. Am 6ten April gab er der Stadt vier Urkunden. In der ersten bestätigte und erneuerte er die vom Erzbischof Sifrid der Stadt am 3ten November 1244 ertheilten großen Privilegien [2]), in der zweiten [3]) erneuerte er die von Erzbischof Gerhart am 18ten Juni 1295 in zwei Urkunden der

1) Urkunde Nr. 136.

2) Urkunde Nr. 137.

3) Urkunde Nr. 138.

Stadt ertheilte Abgabenfreiheit und das Recht, die bei ihr wohnenden Juden zu besteuern, in der dritten [1]) bestätigte er die zwei Urkunden, welche der Erzbischof Mathias am 11ten März 1335 der Stadt über ihre Freiheiten gegeben hatte und in der vierten [2]) versprach er dem Stadtkämmerer, Bürgermeister, Rath und der gesammten Bürgerschaft im Umfange einer Meile von der Stadt ohne ihren Willen kein Zoll oder Gebietsgeld, wie es schon seine Vorfahren versprochen hätten, weder zu Wasser noch zu Lande anzusetzen oder zu erheben.

Im Eingange dieser Urkunden sagt Gerlach, daß die Vorsteher der Stadt Mainz zu ihm gekommen seien, und ihn um die Erneuerung und Bestätigung dieser oder jener Urkunden ersucht hätten, welchem billigen und rechtlichen Begehren er nach seiner ihm angestammten Güte gern willfahren wolle. Dieses beweist allerdings, daß die mächtige Bundesstadt Mainz die günstigen Verhältnisse zu benutzen suchte, ihre alten Freiheitsbriefe zu erneuern und neue Freiheiten zu erhalten. Der große Freiheitsbrief des Erzbischofs Sifried vom 13ten November 1244 [3]) war von ihm in seiner Gefangenschaft ausgestellt und durch die Bürger erzwungen worden. Diese hatten daher den Wunsch, solchen erneuert und bestätigt zu erhalten. Zweck und Ursachen waren bei den andern Freiheitsbriefen die nemlichen und sie konnten bei Gerlach im Drange seiner Verhältnisse auf gleiche Willfährigkeit zählen. Zu mehrerer Bekräftigung ließ Gerlach die erneuerten Freiheitsbriefe von Wort zu Wort seinen Bestätigungsurkunden einverleiben, schwor sie unverbrüchlich zu halten, entsagte allen Wohlthaten des geistlichen und weltlichen Rechts, erschienenen und noch zu erscheinenden geistlichen und weltlichen Satzungen, und bat seinen

1) Urkunde Nr. 139.
2) Urkunde Nr. 140.
3) In Gudenus Cod. Dipl I. 580.

Vater, den Grafen Gerlach von Nassau, die Grafen Johann und Adolf seine Brüder, die Grafen Otto und Johann seine Blutsverwandte, die Grafen Sifrid von Wichedtstein und Ulrich von Hanau, ihre Siegeln zu den Seinigen an die Urkunden zu hängen, welche es auch thaten und dabei erklärten, daß wenn der Erzbischof Gerlach das versprochene nicht halte oder dagegen handle, sie es bedauern und demselben weder mit Rath, noch mit That, öffentlich oder heimlich gegen die Stadt, ihre Einwohner und Bürger einen Beistand leisten würden.

König Karl und sein lieber Vetter Erzbischof Gerlach erreichten wirklich bei der mächtigen Bundesstadt Mainz ihren Zweck, sie von ihrem alten Erzbischof Heinrich, dem sie bis jetzt angehangen war, ab, und ihrer Parthei zuzuwenden.

Nebst diesen öffentlichen Bemühungen des Königs Karls und des Erzbischofs Gerlach die Bundesstadt Mainz auf ihre Seite zu bringen, unterließen sie nicht, heimlich durch Aufhetzen ihrer Freunde dem Erzbischof Heinrich zu schaden. Zu seinen Feinden gehörte vor allen der Erzbischof Balduin von Trier. Dieser trieb es so weit, daß er sogar den trierischen Landadel aufhetzte, ritterlich gegen ihn loszuziehen. Ein Gerlach von Brunshorn, der mainzischer Burgsatz zu Lanstein gewesen, gab diesen Burgsatz auf und sendete am 29ten April 1349 seinem alten Herrn einen Fehdebrief, [1]) dem sich noch 13 andere trierische Edelleute angeschlossen. In dem Absagebrief sagen sie: Daß dieses nach dem Willen ihres Herrn von Trier geschehe und dieser die Ursache ihrer Feindschaft seie.

Der Pfalzgraf Ruprecht der Alte hatte mit zur Wahl Günthers von Schwarzburg zum römischen König gewirkt. Seit dieser Zeit waren zwischen ihm und dem König Karl IV., seinen Freunden und der Bundesstadt Speier, die auf seiner

1) Urkunde Nr. 141.

Seite gewesen und ihren Helfern offene Feindseligkeiten ausgebrochen. Beide Theile müssen durch Morden, Sengen und Brennen einander beträchtliche Schäden zugefügt und mehrere Gefangene gemacht haben, von welchen die Stadt Speier die ihrige dem römischen König Karl überlieferte. Diese Feindseligkeiten wurden am 7ten Mai 1349 durch einen Vergleich [1]) beigelegt, wodurch die beiden Pfalzgrafen Ruprecht der Alte und Ruprecht der Junge mit ihren Helfern, Albrecht Heinrich der Vitztum, genannt klein Heinrich, Ritter, Gebrüder von Erlinkeim und die Stadt Speier mit ihren Helfern und Dienern wechselseitig auf allen Schaden verzichten, den sie, ihre Helfer und Diener einander durch Verheerung, Mord, Brand und Gefängniß bis zum Tag dieses Vergleiches zugefügt hätten, und sich verpflichten, niemals darum eine Ansprache, Forderung oder Atzung zu begehren, noch eine Beleidigung zuzufügen, oder zufügen zu lassen, mit Worten oder mit Werken, mit Gericht oder ohne Gericht, heimlich oder öffentlich; auch sollen beiderseits alle Gefangene, selbst die, welche die Stadt Speier an den römischen König Karl ausgeliefert, freigegeben werden. Endlich verzichteten die Pfalzgrafen wegen der Juden und ihres Guts, das sie in Speier hinterlassen, noch bis zu kommendem Martinstag und von da noch ein ganzes Jahr, wo sie dann wieder in alle ihre Rechten wegen dieser Juden eintreten sollten. Durch diesen Vergleich war auch der König Karl IV. mit den Pfalzgrafen ausgesöhnt.

Am Tage nach diesem Vergleich, den 8ten Mai 1349, wurde von dem Markgrafen Friedrich von Baden bei zwei strasburger Juden eine Krone eingelöst, die sein Oheim, der Pfalzgraf Ruprecht, für den Markgrafen Rudolf von Baden, Vater des Markgrafen Friedrich, versetzt hatte und stellte dem Burgermeister und Rath eine Urkunde über die Ablieferung

1) Urkunde Nr. 142.

aus [1]); eine gleiche Urkunde gab denselben der Pfalzgraf Ruprecht. [2])

Der Unfug gemeiner Landedeln, dem Erzbischof Heinrich durch Fehdebriefe den Krieg anzukündigen, hatte indessen nicht aufgehört. Selbst Karl IV. hielt es nicht unter seiner Würde, seinem Hofgesinde zu befehlen, demselben Absagebriefe zuzuschicken. Zwei gemeine Edelknechte, Wilmar von Gynich und Heinrich Symons Bayers von Boparten Sohn, sagen in einem solchen vom 8ten Mai 1349, [3]) «Daß sie durch Willen des «Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Karls Römischen und Böh«mischen Kunigs, ihres Herrn, dessen Hofgesind sie seien, sein «Feind werden wollten.» Auch die alte Bundesstadt Worms folgte diesem übeln Beispiel in einem Absagsbrief, [4]) worin sie sagt: Sie hätte den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Karl König zu Böhmen empfangen und ihm gehuldigt, daher wollte sie ihm helfen wider seine Feinde. Auch ein einzelner trierischer Edelknecht schickte ihm von Wesel einen Absagbrief: [5]) «Umb «des Unrechts, daz er an seinen Herrn dem Römischen Kunig «und dem von Trier begehe.» Der Erzbischof Heinrich hatte indessen mehrere Landedelleute in seinen Dienst gegen Bezahlung ansehnlicher Summen genommen [6]) und sein Provisor des Erzstifts Kuno von Falkenstein hatte ihm mehrere angeworben. [7]) Alle wurden mit den Kriegsvölkern des römischen Königs Günthers von Schwarzburg vereinigt. Sie waren aber nicht stark genug, um den von Karl IV. und seinem großen Anhange Zusammeng brachten zu widerstehen.

1) Urkunde Nr. 143.

2) Urkunde Nr. 144.

3) Urkunde Nr. 145.

4) Urkunde Nr. 146.

5) Urkunde Nr. 147.

6) In Würdtwein Subs. Dipl. V. 179. 181. 183. 224. und VI. 195. 197. 198. 200. 215. 228.

7) Urkunde Nr. 148.

Da dieser sich aber krank fühlte, war er geneigt zum Frieden, und willigte gegen eine bestimmte Summe Geldes zur Entsagung.

Der Erzbischof Gerlach wetteiferte immer mit Karl IV. in Begünstigungen der Bundesstadt Mainz. Am 19ten Mai erlaubte er ihr, [1]) die Mauern der ihr gegenüberliegenden Stadt Kastel, mit ihrer befestigten Kirche und dem befestigten Thurm des am Ufer des Mains zwischen Mainz und Frankfurt gelegenen Ortes Flersheim niederzureißen, weil jene Stadt, wenn sie in dem Besitz seiner und der Stadt Mainz Feinde gelangen würde, wozu dieselbe sich jetzt schon rüsteten, ihr die zu Wasser zugehenden Nothwendigkeiten abschneiden könnte, welche Gründe auch bei dem befestigten Thurm der Kirche des am Ufer des Mains liegenden Ortes Flersheim eintreten, welchen diese Feinde lange Zeit in Besitz gehabt, daraus die den Main auf- und abfahrenden Schiffe beraubt und noch täglich beraubten, dabei die vorüberfahrenden Menschen unmenschlich beleidigten; besonders solche, welche Lebensmittel der Stadt Mainz zuführten.

Nach Günthers Tod nahmen die Verhältnisse Karl IV. eine andere für ihn günstigere Wendung. Er hatte die Stadt Mainz und die beiden anderen Bundesstädte Worms und Speier zu gewinnen gewußt und war von ihnen als römischer König anerkannt. Konsequent zu handeln, war nicht seine Art. Den alten Erzbischof Heinrich und seinen rüstigen Stiftspfleger Kuno von Falkenstein auf seine Seite zu bringen und ihn gegen seinen Nebenbuhler Gerlach öffentlich in Schutz zu nehmen, den er seither so lebhaft und bei jeder Gelegenheit unterstützte, war für ihn keine Inkonsequenz. Das öffentliche Urtheil achtete er nicht. Er glaubte sich gerechtfertigt, wenn er einen abgesetzten Erzbischof nicht förmlich anerkenne und einen Krieg zwischen zwei geistlichen Fürsten endige. Zehn

1) Urkunde Nr. 149.

Tage vor Günthers Tod, am 24ten Mai, erließ er aus seinem Feldlager von Eltvill im Rheingau eine Urkunde,[1] worin er dem Heinrich von Virnenburg, der sich Erzbischof von Mainz nenne, dem Kunen von Falkenstein Domprobst, Niclas vom Stein, Johann von Randecken, Johann von Beldersheim, Eberhard von Rosenberg, dem Marschalk von Lorch, Ritter und zwei Stiftsprälaten, in guten Treuen gelobet: Daß wenn Gerlach, Erzbischof von Mainz, sein lieber Neve, mit ihm kriegte, oder kriegen wollte, er denselben oder den Seinen nimmer wieder ihn, die Genannte und alle ihre Helfer und Diener beholfen sein werde.

Seit Kaiser Ludwigs am 11ten October 1347 erfolgten Tod und dem mit Pfingsten abgelaufenen münchner Landfrieden war das Reich und besonders die Rheinlande ohne schützende Macht und gleichsam außer dem Gesetz. König Karl hatte weder Willen, noch Kraft, zu helfen. Der ihm in der Person Günthers von Schwarzenburg entgegengesetzte römische König vermehrte das Zerwürfniß. Dadurch hatte das deutsche Reich zwei römische Könige, wie die mainzer Kirche zwei Erzbischöfe Keiner wollte dem andern weichen, jeder hatte seinen Anhang und alle standen im offenen Krieg gegen einander, dessen Schauplatz die schöne Rheinlande waren. Wie schroff alle Verhältnisse gewesen, wie keck in diesem anarchischen Zustand das alte Faustrecht ungestört wieder ausgeübt worden, beweisen unter vielen Beispielen das unerhörte Verbrennen von 70 Orten der Grafschaft Nassau durch einen gemeinen mainzer Domherrn und seine Helfer, um dadurch die Freilassung eines andern von den Grafen von Nassau gefangenen Domherrns zu erzwingen, dies beweisen die vielen Fehden und Absagebriefe geringer Landedelleute, die sie nach dem Willen des Reichsoberhaupts dem Erzbischof von Mainz zuzusenden sich erkühnten.

1) Urkunde Nr. 150.

Zu diesem Elende des Krieges und des Faustrechts kam noch aus Asiens Innerem eine fürchterliche Seuche, durch ihre Folgen der schwarze Tod genannt, nach Italien, Frankreich und Deutschland und drohete an mehreren Orten die ganze lebende Generation zu zernichten.[1]) Die drei Hauptbundesstädte des Rheins wurden davon hart mitgenommen. Zu Mainz sollen über 6000 Menschen gestorben sein.

Damals schon, wie in unseren Zeiten beim Ausbruche der Cholera, kamen schlechte Menschen auf den Wahn, den Ursprung der Seuche in der Bosheit ihrer Mitmenschen zu suchen und eine Brunnenvergiftung zu behaupten. Boshafte und Raubsüchtige legten den Bekennern der Religion Israels diese Vergiftung zur Last und behaupteten, diese suchten dadurch die ihnen verhaßten Christen zu vertilgen. Unerhörte Gewaltthaten und Grausamkeiten wurden aus diesem nichtswürdigen Grund in ganz Deutschland gegen sie verübt. Keine Regierung konnte und wollte der Bosheit Schranken setzen.[2]) Was am Rhein in den Bundesstädten geschehen, berichten die Chronisten. Von Mainz sagt der Augustinermönch Heinrich Rebdorff[3]): «In diesem Jahr (1348) entstand in allen Rei«chen und Städten Deutschlands und den Theilen Frankreichs, «wo Juden wohnten, eine große Verfolgung derselben. — «Da in Mainz das Volk in einem unvorhergesehenen Auflaufe «gegen die Juden aufstand, so gingen jähling dreihundert be«waffnete Juden auf die Christen los und tödteten ihrer zwei«hundert, worauf die aufgebrachten Bürger über sie herfielen «und an beiläufig 6000[4]) tödteten und erschlugen, weil von

1) Tritheim Annalen des Klosters Hirsau II. 206 sagt: Tanta hujus cladis immanitas fuit, quod pene mediam humani generis partem sua crudelitate consumpsit.

2) Jost Geschichte der Israeliten VII. 263–267.

3) In Frehers Script. rer. Ger. Edit. Struv. I. 635.

4) Vermuthlich eine oder zwei Nullen zu viel.

«ihnen die Infamie verbreitet wurde, daß sie Gift in Säcken «in die Wasserbehälter und Brunnen in allen von den Chri«sten bewohnten Gegenden schütteten, auch auf andere Art «die Christen umgebracht hätten und so die Christenheit aus«zurotten trachteten, und einige Juden es bei der Tortur ein«gestanden hätten. Diese Verfolgung habe an zwei Jahre ge«dauert» Der Chronist Johann Naukler erzählt in seiner 44sten Narration [3]) «Daß bei der Verbrennung der Juden zu Mainz «ein solcher Brand entstanden, daß die große Stadtglocke «in der Quintinskirche und die kostbaren Fenster dieser Kirche «zerschmolzen seien.» Der Frankfurter Dominikaner berichtet: [4]) «Im nämlichen Jahr 1349 seien am Festtag des h. Bartholo«mäus, den 24sten August, alle Juden zu Mainz von den Bür«gern dem Feuer übergeben und verbrannt worden.» Von Worms erzählt der Chronist Hacsheim [5]): «Umb diese Zeit «(1349) als die Juden hin und wieder beschreyet, daß sie durch «ganz Deutschland die Brunnen vergiftet hätten, darauf ein «großes Sterben erfolgt, sind sie fast umb und umb verbrannt «worden. Zu Speyer und Wormbs haben sie sich aus Furcht grö«ßerer Martern in einem Hauß zusammengethan, das Hauß «angesteckt und sich mit einander selbst verbrannt, sind viel böse «Stück hinten ihn gefunden worden.» Von Speier sagt Leh«mann [4]): «Anno 1348 und im folgenden Jahr ist in Italien, «Frankreich und Deutschland ein großes Volk an böser In«fection verstorben und auf die Juden Verdacht gefallen, daß «sie durch Vergiftung der Brunnen und Wasser solche ster«bende Läuffe verursacht—hat man ohne Unterschied zu ihnen «gegriffen, Mann, Weib und Kinder in den Reichsstädten am

1) In Serarius rer. mog. V. 857. Joannis rer. mog. I. 667. Severus paroch. mog. 27.

2) In Senkenberg Selec. jur. et hist. II. 7. 8.

3) Fol. 289 — 292.

4) Speier. Chronik 699. 700.

«Rhein getödtet, verbrannt und gerathbrecht und hat des ge«meinen Pöbels grimmiges Wüthen nicht gestillt werden kön«nen. — Zu Speier haben sich die Juden in ihren Häusern «versammelt, dieselben angesteckt und sich sampt Weib, Kind, «Haab und Gut verbrannt, etliche sind durch den gemeinen «Pöbel hingerichtet worden, solches ist geschehen am Samstag «nach dem h. drei Königstag 1349. Die Todten sint hin und «wieder auf den Gassen gelegen; etliche sint der Brunst «entflohen und hernach getauft worden. — Die toden Körper «hat man in leere Weinfässer geschlagen und in den Rhein «geworfen.» [1])

Zu gleicher Zeit, als diese Verfolgung der Israeliten im Innern der Städte vorging, zogen Rotten des gemeinsten Pöbels, bewaffnet mit Schlegel, Schippen, Hacken rc. von Ort zu Ort gegen die Unglücklichen und wurden daher die Judenschläger, auch Schlegler genannt. Zu diesen gesellten sich an mehreren Orten fanatische Menschen, die sich zur Verbüßung ihrer Sünden, mit Ruthen geißelten und deßwegen Geißler und Flagellanten genannt wurden. Eine solche Rotte kam auch vor die Stadt Mainz. Man verschloß ihnen die Thore und aus Rache verwüsteten sie die um die Stadt gelegenen Lust- und Landhäuser, wodurch sie beträchtlichen Schaden verursachten. Die mainzer Bürger hatten den Erzbischof Heinrich und seinen Stiftspfleger Kuno von Falkenstein, welche sich zu Eltvill im Rheingau aufhielten, im Verdacht, daß sie diese Landstreicher, welche zum Theil aus Rheingauern bestanden, begünstigten und ihr Anrücken gegen die Stadt veranlaßt hätten, begehrten daher von ihnen den Ersatz der durch die Judenschläger in der Umgebung der Stadt verübten Schäden.

---

1) Mehreres von dieser Judenverfolgung in meiner Geschichte der Juden zu Mainz

Die Feindseligkeiten zwischen Karl und Günther waren durch einen Vergleich und des letzteren bald darauf erfolgten Tod geendigt. Zu der von Karl an Günther verwilligten Summe für den Abstand vom Reiche hatten sich die alten Bundesstädte Mainz, Worms und Speier verbunden, 10 Schillinge Heller von ihren Zöllen an Günther zu zahlen, weil der Landfrieden nicht beobachtet werde. Dafür stellte ihnen König Karl am 5ten Juni 1349 eine Urkunde aus,[1] worin er ihnen den Besitz dieser Zölle so lange vergönnt, als sie diese 10 Schillinge Heller an Günther zahlten. Wenn aber der Landfrieden wieder in Ausübung komme, sollten diese Zölle aufhören.

Am 17ten Juni 1349, drei Tage nach König Günthers Tod, wurde durch sieben, aus den Bundesstädten Mainz, Worms und Speier gewählten Schiedsrichtern entschieden, daß 1stens Erzbischof Heinrich und Kuno von Falkenstein, oder wer zu Zeiten Vormund des Stifts seie, der Stadt Mainz viertausend Pfund Heller mainzer Wehrung bezahle und dafür dieselbe in einer großen Tornosse des Zolls zu Ernfels einweise, den sie von jedem Fuder Wein und andern Kaufmannsgut nach Markzahl nehmen solle, das den Rhein auf- und abgehe, und zwar so lange, bis sie bezahlt seien; würde jemand die Stadt an der Erhebung dieses Zolls hindern, so möge diese alle jene, welche zum Stift zu Mainz gehören, desfalls pfänden, 2tens sollten alle Gefangene von beiden Seiten ohne Atzung und Kost freigegeben werden, 3tens Erzbischof Heinrich und Kuno von Falkenstein sich nicht vereinigen oder aussöhnen mit Erzbischof Gerlach, seinen Helfern und Dienern, er habe denn diese Sune der Stadt Mainz mit allen darin enthaltenen Artikeln besiegelt, 4tens alles Gut, aus dessen Besitze die Bürger von Mainz seit der Zeit gesetzt worden, als die Judenschläger vor der Stadt gewesen, ihnen wie-

1) Urkunde Nr. 151.



der erstattet, 5tens endlich alle gute Briefe, welche die Stadt Mainz von beiden Herren über ihre Freiheit besitze, stete und feste gehalten werden.[1])

Die Bundesstädte Mainz, Worms, Speier und Strasburg blieben jederzeit die Erhalter des Landfriedens am Rhein und wie derselbe durch feindselige Verhältnisse außer Kraft kam, so ruheten sie nicht, ihn wieder bei erster günstiger Gelegenheit aufzurichten. Zu diesem schönen Zwecke hatten sie sich am Samstag nach Mariengeburt, den 12ten September 1349, zu Worms durch ihre Boten versammelt und die Mittel berathen, welche man anwenden müsse, um den Landfrieden herzustellen. Da sie den kriegerischen Geist des mainzer Domprobsten und Stiftspflegers Kuno von Falkenstein kannten, der auf seinen alten Herrn, den Erzbischof Heinrich, einen großen Einfluß hatte, so kamen sie überein, denselben und seine Gegner, mit anderen Fürsten und Herrn auf den 26ten September, vor sich nach Speier laden zu lassen, um allda durch seine Boten zu erscheinen, damit man ihn mit seinen Widersagern vereine, oder Mittel und Wege finde, das Land wieder in Frieden zu bringen.[2]) Wahrscheinlich ist dieser mainzische Domprobst, dessen kriegerischer Geist zur Zeit paßte und der mehr den Krieg, als den Landfrieden liebte, auf die Ladung nicht erschienen und hat ungestört die Feindseligkeiten mit seinem Gegner fortgesetzt.

Auf mehreren Bürgern der Stadt Mainz und sogar auf ihrer Gesammtheit lastete noch wegen ihrer Anhänglichkeit an Kaiser Ludwig und wegen ihrer an geistlichen Personen verübten Gewaltthätigkeiten, der durch Sentenzen und canonische Satzungen erkannte Kirchenbann, auch bestand noch die vom apostolischen Stuhl gegen sie wegen der bei Gelegenheit der Domprobstenwahl an geistlichen Per-

1) Urkunde Nr. 152.
2) Urkunde Nr. 153.

sonen ausgeübter Gewalt erlassene Exkommunikation. Von allen diesen Censuren absolvirte sie Erzbischof Gerlach, theils in eigener Gewalt, theils in Spezialvollmacht eines päbstlichen Penitentiars am 30ten September und 11ten October 1349.[1])

König Karl IV. hatte am 24ten Mai 1349 dem abgesetzten Erzbischof Heinrich, seinem Stiftspfleger Kuno von Falkenstein und ihrem Anhang seinen Schutz gegen den Erzbischof Gerlach urkundlich zugesichert, muß aber, bald darauf vergessen haben, denn schon 5 Monate hernach, am 31ten October, schickte die Bundesstadt Speier diesem Erzbischof einen Fehdebrief, worin Rath und Bürger sagen: Daß sie um der Gewalt und des Unrechts, das er dem römischen Könige Karl anthue, demselben wollten beholfen sein.[2])

Am 9ten Dezember 1349 stellte der Erzbischof Gerlach der Bundesstadt Mainz eine merkwürdige Urkunde[3]) aus, worin er ihr nicht allein alle ihre von Päbsten, Kaisern und Königen ertheilten Freiheiten bestätigt und sie dabei zu schützen verspricht, sondern ihr Zugeständnisse macht, die nothwendig ihren Wohlstand heben und ihre Kraft verstärken mußten. Er verzichtete 1stens auf alle Ansprüche wegen der Gebäude in und außer der Stadt Mainz, auf den Bergen zu St. Victor, St. Alban und St. Jakob, die sie zur Zeit des Krieges mit dem Erzbischof Balduin von Trier zerstört hätten und zu erbauen schuldig gewesen, aber nicht erbaut hätten, 2tens überläßt er der Stadt den Pfundzoll zu Mainz, so lange er lebe, so daß sie ihn erheben und in ihrem Nutzen verwenden könne, 3tens der Markmeister dürfe bei den zwei Jahresmessen seines Rechtes nicht gebrauchen, dagegen bei Jedem von der Stadt 5 Schillinge erhalten, 4tens solle sie den Rath frei bestellen, mehren oder

1) Urkunden Nr. 151 und 155.

2) Urkunde Nr 156.

3) Urkunde Nr. 157.

mindern, 5tens so lange er lebe, solle die Stadt das Fehr über den Rhein zwischen Mainz und Kastel ausüben, 6tens das geistliche Gericht und die Gerichte der Stiftspröbsten in und auswendig der Stadt müßten während seinem Leben in der Stadt gehalten werden, 7tens wegen der Hindernisse, so die Bürger dem Erzbischof gethan hätten, soll er nie eine Ansprache machen, 8tens die Stadt soll, bei seinem Leben, die Gewalt haben, sieben oder acht Schöffen an das weltliche Gericht zu setzen, um mit den Richtern das Recht zu sprechen, 9tens zur Zeit eines Krieges müsse er 50 Ritter und Edelknechte auf seine Kosten der Stadt zur Hilfe schicken, im Feld aber will er ihr aus allen Kräften beistehen, die Besten seiner Brüder ihr offen lassen, um sich daraus und darin zu behelfen, 10tens mit den Rheingauern und anderen Leuten aus seinen Landen, die zum Schaden und zur Schande der Stadt mit den Judenschlägern gezogen wären, will er nicht halten, es wäre dann, daß Schande und Schaden verbessert wären, 11tens sollte in Zukunft eine Streitigkeit zwischen ihm und der Stadt entstehen, so solle diese durch 8 Personen, wovon jeder Theil vier wähle, gerichtet werden, 12tens wenn er das Rheingau und die dazu gehörigen Dörfer in Besitz bekomme, solle er sie anhalten, von den dort begüterten Bürgern keine Bede, noch Schatzung zu nehmen. Dieses solle auch der Vizedom des Rheingaues und der Burggraf zu Olm beschwören und so oft er an diese Oerter neue Amtleute setze, müßten diese der Stadt Urkunden darüber zustellen. Zur Festhaltung dieser Zugeständnisse hingen der Graf Gerlach von Nassau, Vater des Erzbischofs, seine Brüder Adolf und Johann, seine Neffen Otto und Johann, Grafen von Nassau, Syfried Graf von Wittichenstein, Ulrich Herr von Hanau, Johann von Trier, Johann von Wartenberg, Hermann von Schonecken, Lupold von Babenburg, Wilhelm von Scwelicheim, Conrad Brömser, Hermann von Scwelicheim, Hermann von Bibra und Johann Schenk von

Erbach, Kanoniken des Domstiftes zu Mainz ihre Siegel an diese Urkunde.»

Am 1sten Juli 1350 verbanden sich der Erzbischof Heinrich, der Stiftsvormund Kuno von Falkenstein und der Theil des mainzer Domkapitels, der es mit ihnen hielte, durch eine zu Eltvill ausgestellte Urkunde [1]), daß im Falle Oppenheim, die Burg und die Stadt Odernheim die Burg und Schwabsburg die Burg, wieder an sie komme, weder sie noch ihre Diener oder Helfer daraus den Burgermeister, dem Rath und den Bürgern der Stadt Mainz etwas übles zufügen würden, mit Worten, noch Werken, oder einen Zoll zu Oppenheim nehmen, es geschehe dann mit Willen der drei Städte [2]) und dies so lange, als der Krieg dauere, den sie mit Herrn Gerlach von Nassau hätten, der sich einen Erzbischof von Mainz nenne. Die Urkunde stellten sie in denselben Worten am nemlichen Tag auch der Stadt Speier aus. [3])

Dieses den Bundesstädten Mainz und Speier vom Erzbischof Heinrich und seiner Parthei gemachte Zugeständniß bewog auch den Erzbischof Gerlach zu einem gleichen wegen Oppenheim, Bingen und dem Rheingau und um noch mehr zu thun, verband er sich durch eine Urkunde vom 1sten October 1350: [4]) 1stens das geistliche Gericht, oder die der Pröbste, die zu der Stadt Mainz gehören, niemals aus der Stadt anderswohin zu legen und würde sich jemand, der zu dem geistlichen Gericht gehöre, beklagen, daß ihm mit Gewalt oder Unrecht von den Bürgern begegnet worden, das soll die Stadt an die Achte schicken, die von ihr und ihm zur Entscheidung aller Brüche gewählt worden, um in einer Monatsfrist darüber zu richten, 2tens sich mit seinen Gegnern nicht zu versöhnen,

1) Urkunde Nr. 158.

2) Der drei Bundesstädte Mainz, Worms und Speier.

3) Urkunde Nr. 159.

4) Urkunde Nr. 160.

ohne der Stadt Wissen und Willen, 3tens innerhalb fünf Meilen um die Stadt, weder zu Wasser, noch zu Land einen Zoll oder Geleitsgeld zu nehmen oder aufzurichten, ohne der Stadt Rath, Wissen und Willen. Sollte es aber auswendig der fünf Meilen geschehen, so sollen die Bürger von Mainz zollfrei sein. Und damit ewige Freundschaft zwischen ihm und den Bürgern der Stadt Mainz bestehe, so schwur er vor dem heiligen Evangelium, alle diese Artikel stete und feste zu halten, weder bei dem Stuhl zu Rom, noch bei den Kaiser oder Königen, noch sonst jemand eine Befreiung zu suchen und die Bürger durch keinerlei Achte oder Bann an denselben je zu hindern. Zu größerer Bekräftigung der Urkunde bat er seinen Vater und beide Brüder ihre Siegel daran zu hängen, was diese auch gethan und dabei sich verbunden haben, daß wann ihr Sohn und Bruder sich unterstünde, diese Punkte je gegen die Stadt Mainz zu brechen, keiner von ihnen demselben beholfen sein werde, mit Worten oder mit Werken, heimlich oder öffentlich, vielmehr gelobten sie, der Stadt Mainz auf diesen Fall mit all ihrer Macht gegen denselben zu helfen, bis alle Brüche gänzlich gerichtet worden, sie baten auch die ehrbaren, weisen Leute, die Burgermeister, die Räthe und die Bürger der Bundesstädte Worms und Speier zu mehrerem Beweise die Urkunde mit ihnen zu besiegeln, was diese auch thaten.

Hier wird der alte rheinische Städtebund vom Jahr 1254 wieder sichtbar. Oppenheim war daraus verschwunden und selbst seine Reichsstandschaft gefährdet. Das Band, welches die Bundesstädte Mainz, Worms und Speier umschloß, erstarkte von aber Zeit zu Zeit.

König Karl IV. hatte den alten Erzbischof Heinrich gegen seinen Gegner Gerlach in Schutz genommen und man hätte denken sollen, er werde nun in Ruhe leben können, oder wenigstens gegen die Plackereien gemeiner Edelleute gesichert sein,

aber noch am 8ten October 1350 schickten ihm drei derselben einen Fehdebrief [1]) wegen des Unrechts, was er ihrem Herrn, dem Heinrich Hornbach, Vizedum zu Alzei, thue.

In diesem Jahr 1350 zogen noch die Bundesstädte Worms und Speier mit dem Grafen Walther von Sponheim und Heinrich von Veldenz vor die Burg Hohenfels und zerstörte sie. Zorn erzählt davon in seinen wormser Annalen: «Anno 1350 haben sich Walter Graf von Sponheim und «Heinrich Graf von Veldenz, mit Worms und Speier ver«bunden, sint zur Burk Hohenfels gezogen, haben zugebracht «ein jeder nach seinem Vortheil, ist letzlich zerbrochen worden.»

Seit Pfingsten 1348 waren die Rheinlande ohne Landfrieden und das Faustrecht hatte die drei schrecklichen Jahre 1348, 1349 und 1350 gedauert, als die Bundesstädte Mainz, Strasburg, Worms, Speier und die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht den König Karl bewogen, einen neuen Landfrieden aufzurichten. Darin wird wieder der Landesbezirk von einer halben Meile oberhalb Strasburg bis hinunter nach Bingen und zu beiden Rheinseiten auf drei Meilen als Begrenzung desselben angenommen. In dieser Grenze sollen alle Zölle auf dem Wasser und dem Lande abgeschafft werden, außer den gewöhnlichen Geleitszöllen des Bischofs von Speier, der Markgrafen von Baden, der Grafen von Nassau und den, welche von Alters hergekommen seien. In diesen Landfriedenszielen soll jeder, er sei geistlich oder weltlich, er reite, fahre oder gehe, gegen Brand, Raub, Gefangenschaft oder Gewalt geschützt und geschirmt sein, wenn er zu dem Landfrieden gehöre. Wer in diesen Landfriedenszielen gesessen, er seie Herr, Ritter oder Knecht, der soll zwischen hier und Jakobstag, den 25sten Juli, diesen Landfrieden beschwören und zwar die Herrn oder ihre Amtleute in ihrem Namen, vor den Neunern, die Ritter

1) Urkunde Nr. 161.

und die Knechte vor dem vorgemeldeten Herrn oder vor den Städten oder vor den dazu bestimmten Amtleuten. Mit dem Rath dieser Fürsten und Städte seie man übereingekommen, daß der König einen, die beiden Pfalzgrafen einen, Cuno von Falkenstein von des Stifts zu Mainz wegen einen,[1]) der Erzbischof Gerlach von Mainz und der Bischof Gerhard von Speier einen, endlich jede der 4 Städte einen ehrbaren Mann wähle, welchen der Ritter Conrad von Erbach als neunter Mann beigegeben werden solle. Diese hätten auf ihren Eid den Armen, wie den Reichen, die in diesem Landfrieden beschädigt würden, gleiches Urtheil zu sprechen. Alle Jahre sollen sie an den vier Fronfasten in Speier zusammen kommen, und bedürfe man sie öfterer, so müßten sie, wenn es ein im Landfrieden beschädigter Kläger verlange, dahin reiten, den Beklagten vorladen und er komme, oder komme nicht, unverzüglich das Urtheil sprechen. Ginge einer den Neunern ab, so soll der Herr oder die Stadt, die ihn erwählt, gleich einen andern setzen. Wäre einer verreist, oder krank, so soll man einen andern an seine Stelle schicken. Jeder im Landfrieden Beleidigte soll seine Klage bei den Herrn, ihren Amtleuten oder den Städten, bei denen der Schaden geschehen, vorbringen, und diese dazu thun, daß dem Beschädigten geholfen werde. Könnten diese es nicht erwirken, so sollen sie die Neune dazu mahnen und unverzüglich Hilfe leisten. Geschehe es, daß ein Herr, sein Amtmann, eine Stadt, die zu diesem Landfrieden gehöre, jemand beschädige, der auch zu dem Landfrieden gehöre, und ihm verkündet würde, den Schaden zu ersetzen, er aber es nicht thue, so soll man von seinem Theil des Geleitgeldes nehmen und damit den Beschädigten befriedigen. Wäre der Schaden größer, so soll doch der Landfrieden ver-

1) Cuno von Falkenstein hatte sich so in Achtung zu setzen gewußt, daß er einen Mann zu setzen erhielt, wo der Erzbischof Gerlach und der Bischof von Speier nur einen bekamen.

bunden sein zu helfen Zu diesem Landfrieden soll dienen die Stadt Mainz mit 40 Helmen, die Stadt Strasburg ebenfalls mit 40 Helmen, die Städte Worms und Speier jede mit 25 Helmen und wäre es nöthig, so solle jeder Herr und jede Stadt noch mehr thun. Zögen Herrn oder Städte gegen eine feste Burg aus und man habe Kosten in der Belagerung, so soll man diese von den gemeinen Geleitsgeldern nehmen und wenn der Landfrieden eine Burg zerstöre, soll sie niemand wieder erbauen. Werde einer oder etliche der Neuner beleidigt, weil sie Hilfe geleistet hätten, so solle der Thäter in des Königs und Reichs Ungnade fallen. So oft die Neuner einen Landtag halten, das Landgericht zu besitzen und nicht alle Neuner gegenwärtig seien, so spreche der Mehrtheil, die da sind, die Urtheile. Wenn die Neuner gebieten, einen klaglos zu stellen, dem soll befohlen werden, sich am Tage des nächsten Landgerichts zu stellen, und über die Erfüllung des Urtheils zu verantworten, thue er das nicht, so werde ihm noch 14 Tage gestattet, nach welchen man dem Kläger helfe, daß ihm das Zuerkannte werde. Wäre auch, daß die Neuner gegen einen verfahren wollten, der den Landfrieden gebrochen, und dazu eine größere Hilfe bedürften, als wozu die Fürsten, Herrn und Städte, welche zu dem Landfrieden gehören, verbunden wären, so sollen dieselben gehorsam sein, mit derselben Zahl Hilfe zu leisten. Würde einer der Fürsten, Herrn und Städte, von den Neunern verurtheilt werden, die Theil an dem Geleitsgeldern haben, so sollen die Neuner befugt sein, an die Kisten zu gehen, sie aufzumachen und daraus das Erkannte zu bezahlen. Wollte auch der Fürsten, Herrn und Städte Diener jemand verfolgen, der den Landfrieden gebrochen habe, so soll man sie aller Orten ohngehindert einlassen. Wer auch von den Neunern und ihren Urtheilen verfolgt wird, den soll kein Herr, keine Stadt oder ihre Amtleute hausen oder ihm etwas im Verkauf zukommen lassen. Ziehe der Landfrieden



auf Exekution aus, so sollen Klöster, Kirchen, Mühlen und Ackergeräthe verschont bleiben. Sollte jemand bei der Vollstreckung der Urtheile der Neuner beschädigt werden und wolle desfalls Rache üben, so soll ihm niemand Hilfe leisten. Die Städte Mainz, Strasburg, Worms und Speier haben ihre Bischöfe ausgenommen und versprachen, wider diese im Landfrieden nicht beholfen zu sein, sie thun es denn freiwillig. Die von Strasburg nahm noch den Ober-Landfrieden im Elsaß aus und die Verbündnisse, welche sie mit dem Herzoge von Oestreich, mit den Städten Basel, Freiburg und Breisach hätten. Würden sie von allen diesen zu einem Auszug gemahnt werden, so sollten sie folgen mit ihrem Bannier und so vielen Leuten, als es ihre Ehre fordere, würden sie aber früher von dem Landfrieden aufgefordert werden, ehe dieses von jenen geschehe, so sollen sie diesem beholfen sein. Die Städte Mainz, Worms und Speier nahmen ausdrücklich die Verbindniß aus, welche sie miteinander hätten. Auch die Stadt Worms nahm ihr Bündniß mit der Stadt Oppenheim aus. Wenn der Landfrieden ausziehe, so möge man Heu, Stroh und Futter nehmen, so viel als man mit Wagen oder Karren fahre. Damit dieser Landfrieden stete und feste verbleibe, so habe man zum Nutzen, zum Frieden, zur Gemächlichkeit der Leute und des Landes ein gemeines Geleite zu Mainz aufgerichtet, wo man von jedem Fuder Wein Elsassers, der oberhalb Landau gewachsen, zwei Pfund Heller, von einem Fuder Wein, das im Speiergau inwendig Landau gewachsen, 10 Schillinge Heller, von einem Fuder Wein, das im Mainzergau, Wormsergau oder Oppenheimergau gewachsen, 8 Schillinge, von einem hundert Korn und Waizen 2 Pf. Heller, von einem hundert Salz 4 Pf. Heller und darnach von allerhand Früchten und Kaufmannsschaften nach Marzahl so viel nehme, als davon gebühre rc. Der Landfrieden soll angehen am Sonntag, den 17ten Mai

bunden sein zu helfen Zu diesem Landfrieden soll dienen die Stadt Mainz mit 40 Helmen, die Stadt Strasburg ebenfalls mit 40 Helmen, die Städte Worms und Speier jede mit 25 Helmen und wäre es nöthig, so solle jeder Herr und jede Stadt noch mehr thun. Zögen Herrn oder Städte gegen eine feste Burg aus und man habe Kosten in der Belagerung, so soll man diese von den gemeinen Geleitsgeldern nehmen und wenn der Landfrieden eine Burg zerstöre, soll sie niemand wieder erbauen. Werde einer oder etliche der Neuner beleidigt, weil sie Hilfe geleistet hätten, so solle der Thäter in des Königs und Reichs Ungnade fallen. So oft die Neuner einen Landtag halten, das Landgericht zu besitzen und nicht alle Neuner gegenwärtig seien, so spreche der Mehrtheil, die da sind, die Urtheile. Wenn die Neuner gebieten, einen klaglos zu stellen, dem soll befohlen werden, sich am Tage des nächsten Landgerichts zu stellen, und über die Erfüllung des Urtheils zu verantworten, thue er das nicht, so werde ihm noch 14 Tage gestattet, nach welchen man dem Kläger helfe, daß ihm das Zuerkannte werde. Wäre auch, daß die Neuner gegen einen verfahren wollten, der den Landfrieden gebrochen, und dazu eine größere Hilfe bedürften, als wozu die Fürsten, Herrn und Städte, welche zu dem Landfrieden gehören, verbunden wären, so sollen dieselben gehorsam sein, mit derselben Zahl Hilfe zu leisten. Würde einer der Fürsten, Herrn und Städte, von den Neunern verurtheilt werden, die Theil an dem Geleitsgeldern haben, so sollen die Neuner befugt sein, an die Kisten zu gehen, sie aufzumachen und daraus das Erkannte zu bezahlen. Wollte auch der Fürsten, Herrn und Städte Diener jemand verfolgen, der den Landfrieden gebrochen habe, so soll man sie aller Orten ohngehindert einlassen. Wer auch von den Neunern und ihren Urtheilen verfolgt wird, den soll kein Herr, keine Stadt oder ihre Amtleute hausen oder ihm etwas im Verkauf zukommen lassen. Ziehe der Landfrieden

auf Exekution aus, so sollen Klöster, Kirchen, Mühlen und Ackergeräthe verschont bleiben. Sollte jemand bei der Vollstreckung der Urtheile der Neuner beschädigt werden und wolle desfalls Rache üben, so soll ihm niemand Hilfe leisten. Die Städte Mainz, Strasburg, Worms und Speier haben ihre Bischöfe ausgenommen und versprachen, wider diese im Landfrieden nicht beholfen zu sein, sie thun es denn freiwillig. Die von Strasburg nahm noch den Ober-Landfrieden im Elsaß aus und die Verbündnisse, welche sie mit dem Herzoge von Oestreich, mit den Städten Basel, Freiburg und Breisach hätten. Würden sie von allen diesen zu einem Auszug gemahnt werden, so sollten sie folgen mit ihrem Bannier und so vielen Leuten, als es ihre Ehre fordere, würden sie aber früher von dem Landfrieden aufgefordert werden, ehe dieses von jenen geschehe, so sollen sie diesem beholfen sein. Die Städte Mainz, Worms und Speier nahmen ausdrücklich die Verbindniß aus, welche sie miteinander hätten. Auch die Stadt Worms nahm ihr Bündniß mit der Stadt Oppenheim aus. Wenn der Landfrieden ausziehe, so möge man Heu, Stroh und Futter nehmen, so viel als man mit Wagen oder Karren fahre. Damit dieser Landfrieden stete und feste verbleibe, so habe man zum Nutzen, zum Frieden, zur Gemächlichkeit der Leute und des Landes ein gemeines Geleite zu Mainz aufgerichtet, wo man von jedem Fuder Wein Elsassers, der oberhalb Landau gewachsen, zwei Pfund Heller, von einem Fuder Wein, das im Speiergau inwendig Landau gewachsen, 10 Schillinge Heller, von einem Fuder Wein, das im Mainzergau, Wormsergau oder Oppenheimergau gewachsen, 8 Schillinge, von einem hundert Korn und Waizen 2 Pf. Heller, von einem hundert Salz 4 Pf. Heller und darnach von allerhand Früchten und Kaufmannsschaften nach Marzahl so viel nehme, als davon gebühre 2c. Der Landfrieden soll angehen am Sonntag, den 17ten Mai

der jetzt kommt und dauern bis zu Ostern, der hernach kommt, und von dieser Ostern noch ein ganzes Jahr.

Dieser Landfrieden des Königs Karl IV. enthält im übrigen nur solche Bestimmungen, welche bereits in den früheren rheinischen Landfrieden enthalten sind. Vorzüglich erhielt darin das rheinische Landfriedensgericht der Neuner eine andere Bestellung, eine Vermehrung seines Wirkungskreises und eine verbesserte Ordnung in der Vollstreckung seiner Urtheile. Die Stadt Oppenheim befindet sich nicht mehr unter den alten Bundesstädten, die zu diesem Landfrieden mitgewirkt haben.

Die ersten heilsamen Folgen, welche dieser rheinische Landfrieden für die Ruhe der Rheinlande hatte, war die gütliche Beilegung oder ein Waffenstillstand von 4 Wochen, in der Fehde, in welcher der Pfalzgraf Ruprecht der ältere mit der Stadt Speier und ihrem Helfer, dem Grafen Walrafen von Sponheim, wegen seiner an die Stadt, in Hinsicht der ermordeten Juden, gemachten Forderung gestanden. In diesem am 15ten März 1352 abgeschlossenen Waffenstillstand ward auch die Stadt und Burg Ladenburg inbegriffen. [1]) Nur der Markgraf Hermann von Baden glaubte sich nicht dem Landfrieden fügen zu müssen und fuhr fort, den Verkehr auf dem Rheinstrom und zu Land durch Gewaltthaten zu stören. Auf desfallsige Klagen verhängte das Landfriedensgericht der Neuner eine Untersuchung und nach einem Verdammungsurtheil verordnete es gegen ihn ein allgemeines Aufgebot des Landfriedens. Alle Fürsten, Herren und Städte, die zu dem rheinischen Landfrieden gehörten, erhielten briefliche Einladungen, am nächsten Sonntag nach Margarethentag, den 18ten Juli 1352, auf dem Felde zu Graben jenseits des Rheins sich mit ihrem Kontingent einzufinden. [2])

1) Urkunde Nr. 163.

2) Urkunde Nr. 164.

Am Mathiastag, den 25ten Februar 1353, hatte der Pfalzgraf Ruprecht der ältere mit den Städten Worms und Speier ein Bündniß zu wechselseitiger Hilfe abgeschlossen, [2]) das aber erst mit dem St. Martinstag, den 11ten November n. J. angehen und von da ein Jahr dauern sollte. Darin wurde unter anderen Punkten bedungen: Sich einander gegen jede Beschädigung beholfen zu sein. Davon seien aber ausgenommen die Feindseligkeiten zwischen dem alten und neuen Bischof von Mainz und des letzteren mit dem Kuno von Falkenstein, auch nahm jede Stadt ihren Bischof, den Grafen Walram von Sponheim, den römischen König Kar l unden Pfalzgrafen Rudolf aus, besonders aber nahmen die Städte Worms nnd Speier ihr Verbündniß aus, das sie und die von Mainz ihre Eidgenossen jeder Zeit mit einander gehabt hätten, so daß dieses Bündniß jenes in keiner Weise kränken solle. Wenn die wechselseitige Hilfe eintrete, so soll sie der Pfalzgraf den beiden Städten mit 50 Helmen, und jede von diesen dem Pfalzgrafen mit 30 Helmen leisten. Auch behielten sich die Städte Worms und Speier das Recht vor, jederzeit noch die Stadt und Bürger von Mainz in dieses Bündniß aufnehmen zu dürfen.

In diesem Jahr 1353 geriethen Eberhard von Sickingen, ein Domherr zu Speier mit den dortigen Bürgern in eine Schlägerei, wobei er und seine Diener schlecht wegkamen. Er hetzte darauf seine große Verwandschaft und ihren Anhang zur Rache auf und diese nahmen mehrere speierer Bürger, welche zu Monzingen und Sickingen Geschäfte hatten, gefangen und raubten ihnen alles, was sie an Wein, Früchten und Fuhrwesen bei sich hatten. Die Stadt Speier beschwerte sich desfalls bei dem Domkapitel und verlangte, daß sein Domherr bis zu ausgemachter Sache die Stadt nicht verlasse und schwöre,

2) In Lehmann speier. Chronik. 712.

bis dahin seine Verwandte und Freunde weder selbst, noch durch andere mit Rath oder That zu unterstützen. Derselbe schwur auch Folge zu leisten und stellte darüber am 21ten Juli 1353 einen Revers aus. [1]) Als die Rückgabe der Gefangenen nicht erfolgte, vielmehr die von Sickingen ein Bündniß mit Berchtold Herrn von Eberstein, Gerung von Helmstatt, Hovewart von Kirchheim, Raban Hovewart von Münzenheim, Ditzel, Bruno und Beringer von St. Leuen und andern Landadeligen abschlossen, verlangte die Stadt Speier die Hilfe ihrer alten Bundesgenossen Mainz und Worms und da diese ankamen, zogen sie mit den Grafen von Leiningen und Sponheim gegen Münzenheim, verbrannten den Ort mit seiner Burg und da sich ihre Gegner gegen diese Macht im offenen Felde nicht halten konnten, sondern in die feste Burg Sickingen zurückzogen, so folgten sie ihnen auch dahin, zerstörten und plünderten den bei der Feste gelegenen Ort Sickingen, und kehrten dann nach Speier zurück. Da die Gefangenen noch nicht zurückgegeben, vielmehr in die Feste Eberstein gebracht wurden, so bereitete sich die Stadt Speier mit ihren Bundesgenossen zu einem zweiten Auszug. Allein der Pfalzgraf Ruprecht der ältere, der vom römischen König Karl zum Reichsvicar in den Rheinlanden war ernannt worden und nach seinem am 25ten Februar mit der Stadt Speier abgeschlossenen Bündnisse, am 11ten November Theil an dieser Fehde hätte nehmen müssen, trat als Vermittler auf, die Gefangenen wurden freigegeben und der Streit durch 7 Schiedsrichter, wovon 2 aus Strasburg, 2 aus Mainz, 2 aus Worms und ein Obmann, gewählt worden, entschieden. [2]) Der Chroniker Zorn sagt von dieser Fehde: [3]) «anno 1353 «hat Pfalzgraf Ruprecht der ältere die Mißhellung, Krieg

1) Urkunde Nr. 166.

2) Lehmann speier. Chron. 711.

3) Fol. 90 seiner Annalen von Worms.

«und Zweyung zwischen Bertholden zu Eberstein, Gerung «von Helmstadt, Ritter, Lang Hochwarten, Bruno von St. «Löven, Edelknechten und allen ihren Helfern und Rath der «Stadt Speyer und ihren Eydgenossen, dene von «Menz und Worms hingelagt.»

Zu gleicher Zeit wurde durch die Vermittelung des Pfalzgrafen Ruprecht des älteren eine andere Fehde der Stadt Speier mit den Brüdern Johann und Albrecht von Hohenwart durch gewählte Schiedsrichter verglichen, wobei festgesetzt wurde, daß, wenn diese in ihrem Urtheil uneins wären, die Räthe der Städte Mainz und Worms in letzter Stadt zusammen kommen und es bei dem verbleiben sollte, was diese auf ihren Eid erkennten. [1])

Auch der Markgraf Hermann von Baden war durch die auf den 18ten Juli 1352 ausgeschriebene Versammlung der Landesfriedenskontingente gezwungen worden, den Landfrieden zu respectiren, Schadensersatz zu leisten, alle Kosten zu bezahlen und noch am 13ten Dezember 1353 einen Revers [2]) auszustellen, worin er den ersamen, wisen Luten den Bürger von Mainz, von Strasburg, von Worms und von Speier gelobt, ihr Leib und Gut in allen seinen Landen, zu Wasser und zu Lande, so weit sein Gebiet und Geleit gehe, getreulich, wie sein eignes Gut zu schirmen, und auf allen Schaden verzichtet, der ihm bis auf den heutigen Tag von den genannten Städten oder ihren Bürgern gesammt und sonders geschehen, in welche Weise das vorgefallen, so daß er darum an diese Städte, ihre Bürger, Helfer und Diener sammt und sonders nimmer Ansprüche oder Forderungen machen, noch sie darum beleidigen werde, oder beleidigen lassen wolle, mit Gericht oder ohne Gericht, geistlichen oder weltlichen.

1) Lehmann speier. Chronik, 712.

2) Urkunde Nr. 167.

Der Erzbischof Heinrich von Mainz war am 21ten Dezember 1353 gestorben und zwar noch in dem vom Pabst über ihn verhängten Bann. Lange wußte man nicht, wo er begraben worden. [1]) Wenige Tage nach seinem Tod ertheilte der Erzbischof Gerlach den Bürgern der Stadt Mainz das Recht, [2]) alles Burgliche zu Flersheim am Main zu zerstören und versprach ihnen das Haus zu Olm, sobald es in seine Gewalt komme, zu überliefern. Wollten sie aber ihm und dem mainzer Stift das Schloß wieder überantworten, so wäre dies in ihrem Willen, und er würde es für das Stift behalten; wollten sie dieses nicht, so könnten sie es ohne seinen und des Stifts Zorn zerstören und die Gräben schleifen. So lange er lebe, wolle er keinen burglichen Bau mehr allda errichten, es geschehe denn mit ihrem Willen. Zu mehrerer Festigkeit dieser beschworenen Artikel setzte er als rechte Geißel seinen Vater Gerlach, Grafen von Nassau, und seine beide Brüder Adolf und Johann. Diese sollten sich auf den Fall, wenn er diesen Bestimmungen nicht nachkomme und sie dessen von der Stadt gemahnt würden, auf der Stelle in dieselbe in eine offene Herberge begeben und darin als rechte Geißeln bleiben, bis alles vollbracht seie, was hier festgesetzt worden. Diese drei Grafen bekannten auch am Schlusse der Urkunde, und gelobten mit Eide und Anhängung ihrer Siegel, alles das getreulich zu vollbringen, sich in eigener Person in die Stadt Mainz zu begeben und darin als rechte Geißel so lange zu bleiben, bis alle hier vorgeschriebenen Punkte gänzlich vollbracht worden seien.

Alle vom Erzbischof Gerlach der Stadt Mainz ertheilten Freiheiten und Begünstigungen bestätigte König Karl IV. am 9ten Januar 1354 durch eine Urkunde, [3]) worin er sagt:

---

1) Gudenus Cod. dipl. III. 375.

2) Urkunde Nr. 168.

3) Urkunde Nr. 170.

Daß diese Bestätigung auf besonderes Ersuchen der Burgermeister, des Raths und der Bürger von Mainz geschehe und er in Hinsicht der vielen nützlichen Dienste, welche dieselbe ihm schon erwiesen hätten und noch beweisen mögten, sie in allen diesen Freiheiten und Privilegien mit seiner königlichen Gewalt schützen werde, und jeder sich bei Vermeidung seiner Ungnade darnach zu richten habe.

Am 28ten Jenner 1354 errichtete Karl einen Landfrieden [1]) mit dem Erzbischof Gerlach von Mainz, Kuno von Falkenstein, Grafen von Nassau, von Ziegenhain, von Wertheim, Herrn Ulrich von Hanau, von Isenburg, von Trimberg, von Falkenstein, von Eppstein, von Winsberg und den vier wetterauischen Städten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, bis auf Martini, den 11ten November 1354, und von da auf die zwei folgenden Jahre. Er sollte den Länderbezirk des rechten Rheinufers von Lahnstein hinauf durch die Wetterau bis an den Neckar begreifen. Dieser wetterauische Landfrieden konnte gut mit dem rheinischen bestehen und ihm bei gleichem Zwecke zur Unterstützung dienen. Er gehört nicht zu dem rheinischen Städtebund, bleibt aber auch für diesen wichtig, weil darin ebenfalls ein Landfriedens- oder Bundesgericht, aus eilf Personen bestehend, nemlich sechs Rittern, vier Bürgern und dem Ulrich von Hanau als Obmann, errichtet wurde, und weil dieser wetterauische Bund im Anfange des Säcularjahres der Stiftung des großen rheinischen Städtebundes vom Jahr 1254 abgeschlossen wurde.

Das erste Jahrhundert des großen rheinischen Städtebundes, der herrlichen Schöpfung Walpodens, war abgelaufen in den Stürmen der Zeit, die ihn tief erschütterten, ihn um Kraft, Konstitution und nahe an den Untergang brachten. Aus einem kräftigen Bund war er ein gemeiner Landfrieden geworden, der ihn schwach ersetzte, aber immer noch stark genug

---

1) In Boehmer Cod. moenofr. 628.

seinen Hauptzielpunkt, Sicherheit des Verkehrs am deutschen Hauptstrom, dem Vater Rhein, auf dem Wasser und dem Lande zu erreichen.

Durch den Tod des Erzbischofs Heinrich war der Erzbischof Gerlach seines Gegners befreit und die Feindseligkeiten zwischen zwei geistlichen Fürsten, welche so vieles Verderben über die Rheinlande in der Nähe der Bundesstadt Mainz seit acht Jahren brachten, nahmen ein Ende. Aber noch waren die schönsten Besitzungen der mainzer Kirche und besonders ihre festen Orte in den Händen des Stiftspflegers, Kuno von Falkenstein. Dieser war einer der merkwürdigsten Männer seines Zeitalters. Nach des Erzbischofs Heinrich Absetzung war er am 7ten April 1346 vom Kaiser Ludwig und einem Theil des Domkapitels mit vier anderen als Stiftspfleger ernannt worden. Seinen Kollegen, Konrad Krickel, befreite er aus der Gefangenschaft der Grafen von Nassau durch Verbrennung von 70 nassauischen Orten. Im Jahr 1349 wurde er Domprobst und am 25ten September 1350 vom Erzbischof Heinrich und seiner Parthei des Domkapitels, in der Vormundschaft des Stifts auf vier weitere Jahre in weltlichen und geistlichen Dingen bestätigt. [1]) Seit dieser Zeit kämpfte er ritterlich für seinen Freund, den abgesetzten Erzbischof gegen Karl IV. und den vom Pabst eingeschobenen Erzbischof Gerlach, nahm Edelknechte in seinen Sold, wurde gefürchtet und geachtet, machte aber auch zum größten Nachtheil des mainzer Stifts große Schulden, verkaufte und verpfändete seine Städte und Aemter. [2]) Am 3ten Jenner 1354 versöhnte ihn König Karl IV. im Beisein vieler Reichsfürsten mit dem Erzbischof Gerlach. [3]) Dieser mußte ihm 40000 Gulden zählen und bis zur Zahlung

1) Die Urkunde in Würdtwein Subs. dipl. VI. 282.

2) In Würdtwein Subs. dipl. VI. 279 und Nov. subs. dipl. VI. 377.

3) In Gudenus Cod. dipl. III. 365.

oder bis er ein Erzbisthum oder Bisthum erhalte, [1]) die Stadt Bingen, die Burg Klopp, die Burg Ehrenfels, den Zoll daselbst, die Burg Reichenstein, Fürsteneck und Heimburg zum Pfand geben und versprechen, sich zu verwenden, daß er von dem durch den Pabst wider ihn erkannten Bann absolviret werde und die von ihm kontrahirten Schulden zu zahlen. Im Mai muß er noch nicht in den Besitz aller seiner Unterpfänder gesetzt gewesen sein und hatte fortgefahren, die abzutretenden Schlösser besser zu befestigen. Wegen einer Befestigung des Schlosses Haßloch gerieth er mit der Stadt Mainz in Händel, die am 2ten Mai 1354 durch den König Karl dahin verglichen wurden, daß er versprach, das Schloß nicht stärker zu befestigen, keine Bürger von Mainz, Worms und Speier und der wetterauischen Städte, so wie keinen die Straßen durchziehenden Kaufmann daraus zu beschädigen und jeden zugefügten Schaden innerhalb acht Tagen zu vergüten; geschehe das nicht, so sollen, dem Befehle des Königs gemäß, das Schloß geschleift und nie wieder erbaut werden. [2]) Diese Schleifung muß wirklich in den ersten Monaten des Jahres 1355 erfolgt sein, weil schon am 23ten März König Karl den Vergleich bestätigte, wodurch die 4 wetterauischen Städte, sich gegen die Stadt Mainz, die in der Urkunde eine Reichsstadt genannt wird, verbanden: «Daß Kuno von Fal«kenstein keinen burklichen Bau mehr zu Hasloch bauen solle, «weder an Thürmen, Mauern oder Gräben, dann er jetzt ist, «und den Bürger der Städte Mainz, Worms und Speier, «oder einem Kaufmann daraus kein Schaden geschehe und «geschehe ein solcher, so solle er ihn in den nächsten acht «Tagen der Bekanntmachung ersetzen, thue er das nicht und

1) Wirklich wurde er im Jahre 1362 zum Erzbischof von Trier erwählt und im Jahre 1371 nach Gerlachs Tode auch zum Erzbischof von Mainz postulirt, was er aber nicht annahm.

2) Urkunde Nr. 17[illegible].

«die von Mainz gegen das Hauß zu Hasloch ziehen woll- «ten, so würden sie mit dahin ziehen, um es miteinander «zu zerstören.» [1])

Der wormser Chroniker Hacsheim sagt noch zum Jahr 1355: «Haben sich die ehrbare weise Leuthe, Kämmerer von «Worms, Ritter und Knecht vertragen mit Worms des Bo- «densandts und Stadtalmenden wegen. Schiedsleuten sind ge- «wesen, Pfalzgraf Ruprecht der jüngere, der Herr von Mon- «fort, Heinrich zum jungen und der Stätt Speyer und Maynz «Gesante.» [2])

Schon mit dem 11ten Jahrhundert fingen Deutschlands Könige an, die Reichsdomänen, die Gefälle und nutzbaren Rechte des königlichen Fiskus gegen Geldvorschüsse zu ver- pfänden. Bei einigen waren diese Geldoperationen so an der Tagesordnung, daß sie den Gegenstand der meisten während ihrer Regierung ausgefertigten Urkunden ausmachen. Durch die Menge dieser Verpfändungen kam es gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts dahin, daß im ganzen heiligen römischen Reiche nichts mehr zu verpfänden war. Alle sogenannte Reichs- kammereinkünfte waren verschwunden und dadurch das reichs- oberhäuptliche Ansehen von Jahr zu Jahr mehr in Verfall gerathen. Diese Sucht, die Stützen des deutschen Thrones zu untergraben, würde unbegreiflich sein, wenn man nicht das Bedürfniß der Selbsterhaltung, den Wunsch, sein minder- mächtiges Haus zu heben und die Aussicht dadurch den Kö- nigsthron bei ihm zu erhalten, beachten wollte. Unter Kaiser Karl IV. dreißigjähriger Regierung wurde dieses heillose Verpfändungswesen am ärgsten getrieben und dabei nicht einmal die Gesetze des Schicklichen beobachtet. Verpfändungen in kleinen Parzellen, Steigerungen der ursprünglichen Pfand-

1) Urkunde Nr. 173. Lersner frankf. Chronik 1. 3?2 sagt: Im J. 1355 haben Frankfurt und die 3 Bundesstädte das Schloß Hasloch zerstört.

2) Fol. 292

summen und selbst Verpfändungen an gemeine Leute fanden statt, um Gelder in die königlichen Kassen zu bringen.

Selbst unser großer Städtebund konnte die minder mächtigen rheinischen Städte vor Verpfändungen nicht schützen und die Bundesstadt Oppenheim liefert ein Beispiel, wie schonungslos man dabei verfahren und welche traurige Folgen dieselbe für sie gehabt habe. Keine alte Reichsstadt erlebte hierin einen größeren Wechsel. Nach Kaiser Friedrich II. im Jahre 1250 erfolgten Tod, wohin man den Anfang des sogenannten Zwischenreiches datirt, waren die vorzüglichsten Anhänger des neuen römischen Königs Wilhelm die drei geistlichen Kurfürsten und die Bischöfe von Worms und Speier, darunter aber der kriegerische Erzbischof Gerhard von Mainz ein Wiltgraf, der mächtigste. Die Reichsstädte des Oberrheins, besonders Oppenheim, beobachteten streng die dem römischen König Konrad geschworene Treue. Diese Anhänglichkeit zog der letzteren den Haß des Pabstes und des Königs Wilhelm zu und beide suchten ihr auf alle nur mögliche Art zu schaden. Ersterer ließ sie in Bann thun und dieser verpfändete sie am 24ten August 1252 an seinen Freund, den Erzbischof Gerhard von Mainz und die mainzer Kirche, für ein angebliches Darleihen von 2000 Mark Silber. Lange konnte diese Pfandschaft nicht bestanden haben. Nirgends geschieht mehr davon eine Erwähnung. Mit dem Aufleben des großen rheinischen Städtebundes im Jahr 1254 traten für die Stadt Oppenheim Verhältnisse ein, welche sie zu einem Grad von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit erhoben, die mit einem Pfandverband gegen einen geistlichen Fürsten nicht bestehen konnten. Am 21ten Mai 1254 war auch der römische König Konrad IV. gestorben und die Städte ihres ihm geleisteten Eides entbunden. Sie schickten eine Gesandschaft an Wilhelm und baten um die Bestätigung ihres Bundes. Er benutzte mit Vergnügen diese Gelegenheit, die seinem Gegner so ergeben gewesenen Städte

Worms und Oppenheim sich zu Freunden zu machen, bestätigte den Bund und schickte der Stadt Oppenheim am 15ten October 1255 aus dem Haag eine Urkunde, wodurch er ihr verspricht, sie nie durch Schenkung, Lehen oder Pfand vom Reich zu trennen. [1]). Am 9ten November n. J. kam er selbst dahin, wo am folgenden Tag in der großen Bundesversammlung die merkwürdige königliche Sanktion erlassen wurde. An einen Pfandnexus gegen den Erzbischof von Mainz und seine Kirche wurde nicht mehr gedacht. Anders aber gestalteten sich die Verhältnisse im folgenden Jahrhundert, als sich der große rheinische Städtebund seinem Verfall näherte. Jetzt mußte sich die Bundesstadt Oppenheim eine neue Verpfändung gefallen lassen. Es war den 16ten Jenner 1315, als sie der römische König Ludwig von Baiern an den Erzbischof Peter von Mainz und seine Kirche mit ihrer Burg, sammt Odernheim, Schwabsburg, beiden Ingelheim, mit allen ihren Rechten und Zubehörungen gegen eine Summe von zehntausend und zwanzig Pfund Heller verpfändete. [2]) Noch am nemlichen Tage leistete Oppenheim dem neuen Pfandherrn den Huldigungseid. [3]) Inzwischen ließen die Erzbischöfe von Mainz die Stadt und Burg bei ihren Privilegien und sie wurde nach wie vor bei allen Landfrieden und sonsten wie eine alte Bundesstadt angesehen. Zum erstenmal wurde ihrer im Landfrieden vom 10ten Mai 1351 nicht mehr unter den Bundesstädten gedacht, die daran Theil nahmen. Der Pfandverband zwischen Oppenheim und dem Erzstift Mainz dauerte bis zum Jahr 1353, wo der Erzbischof Gerlach am 8ten Dezember die Stadt dem römischen König und dem Reich zurückgab und in Person am 17ten Dezember auf dem Kirchhof der Kirche zu Oppenheim die

1) André Commend. de Oppenhemio. Heidelb. 1774. 38.

2) Die Urkunde in Gudenus Cod. dipl. III. 111.

3) Würdtwein Subs. dipl. I. 429.

Bürgerschaft ihres ihm geleisteten Eides frei gab, den diese nun dem Kaiser und Reich schwur.[1]) Diese Pfandbefreiung dauerte nur drei Jahre, indem schon am Christabend 1356 Kaiser Karl IV, nachdem er sich die Mühe gegeben, sie von der Pfandverbindung frei zu machen, sie mit Odernheim, Burg und Stadt, Schwabsburg die Burg, Nierstein, beiden Ingelheim, Winernheim und anderen Dörfern, die dazu gehören, nebst den 16 Groschen, die er auf den Zoll zu Oppenheim zu nehmen hatte, mit allen zu diesen Orten gehörenden Renten und Gefällen, zum halben Theil, der Stadt Mainz mit der Bedingniß verpfändete, Worms und Speier, wenn sie es wünschten, Theil daran nehmen zu lassen. Nach der Pfandverschreibung[2]) hatte nur die Stadt Mainz dem Kaiser ein Darleihen von 33000 kleinen florentiner Gulden, wie sie zu Mainz im Kurse waren,[3]) gemacht. Der wormser Chroniker Hacsheim behauptet[4]) dagegen, die Städte Speier und Worms hätten noch 7000 Gulden zugeschossen, so daß die ganze Pfandsumme in 40000 kleinen schweren Gulden von Florenz bestanden, und diese beiden Städte dafür in die Pfandschaft eingetreten wären. Im Jahr 1365 erlaubte Kaiser Karl dem Erzbischof Gerlach von Mainz diese Pfandschaft einzulösen,[5]) allein die Einlösung erfolgte erst im Jahr 1376 durch den Pfalzgrafen Ruprecht den älteren.

Diese Verpfändungen der alten Bundesstadt Oppenheim, wenn sie auch an die Erzbischöfe von Mainz und selbst an die Stadt Mainz geschahen, der sie durch den großen Bund Größe und Macht verdankte, mußten störend in ihre bürgerlichen und politischen Verhältnisse einwirken und ihren Wohlstand

1) Joannis rer. mog. I. 669.
2) In Lehmann Chronik von Speier. 714
3) Der Florentiner Gulden betrug 16 Schillinge Heller.
4) Fol 294
5) In Gudenus Cod. dipl. III. 479.

untergraben. Wir sahen, daß sie schon bei dem Landfrieden vom 10ten Mai 1351 nicht mehr unter den theilnehmenden alten Bundesstädten Mainz, Worms und Speier erscheint, allein sie wurde doch noch mehrmal von diesen als ihre Bundesgenossin angesehen. So erscheint sie in dem Streit der Stadt Speier mit ihrem Bischof Gerhard in einer Urkunde vom 13ten Mai 1359 mit den Städten Mainz und Worms als Vermittlerin und ihre abgeschickten Boten sind der Ritter Herbord Rink und Jakob zu der alten Münze; [1]) so erscheint sie in Zorns wormser Annalen [2]) im Jahr 1365, wo es heißt: «Hat Graf Emicho von Leiningen wieder Speier, «Worms, Mentz und Schultheiß von Oppenheim Heinrich zum «Jungen Krieg geführt, haben beide Pfalzgrafen Ruprecht «der eltere und jüngere versöhnt dermasen, daß er in 10 Jahren «wieder sie sammt und sonders nichts thun soll, ihr alle seine «Schloß und Vesten aufthun zu allen ihren Nothen, und «mögen sie und die ihren sich darauff und darin behelfen wider «allermänniglich zu allen ihren Nöthen die vorgeschriebene 10 «Jahre uff. Er soll ernannten Städten auch dienen mit vier «Glefen, doch daß sie uff jede Glefe zur Nacht und Tag «geben sollten 10 Pfund Heller.»

Der letzte von Karl IV. am 10ten Mai 1351, auf zwei Jahre aufgerichtete rheinische Landfrieden war mit Ostern 1353 und der letzte wetterauische am 18ten Februar 1354 mit Martini zu Ende gegangen. Seitdem war in den Rheinlanden kein kräftiger Frieden mehr vorhanden und ihr Zustand von Strasburg bis Coblenz wieder gesetz- und rechtlos. Nur die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere und der jüngere traten manchmal als Vermittler auf und stifteten gütliche Vergleiche, die Städte aber suchten sich durch ihre Verbindungen zu sichern.

---

1) Urkunde Nr. 175.

2) Fol. 110.

In den Bundesstädten Mainz, Worms und Speier waren die Streitigkeiten mit ihren Bischöfen und ihrer Geistlichkeit oft gütlich beigelegt, aber immer wieder aufs neue ausgebrochen. Die zu Speier wurden am 13ten Mai 1359 durch die Boten der Städte Mainz, Worms und Oppenheim ausgeglichen. [1])

Die Städte Mainz, Oppenheim, Odernheim und Ingelheim mit der dazu gehörigen Pflege, dem sogenannten Ingelheimer Grund, hatten Oberhöfe mit großen Vorrechten, welche Kaiser Karl IV. am 8. September 1360 dahin vergrößerte, daß er allen dazu gehörigen Bürgern dieser Städte die Rechte der Wiederklage gestattete, nach welchem jeder dort Recht suchende Kläger sich die Wiederklage müße gefallen lassen. [2])

In diesen Zeiten der Gesetzlosigkeit hatten sich die Räuber in besonderen Gesellschaften vereinigt. Eine derselben war unter dem Namen: Die böse Gesellschaft berüchtigt. Sie wurde so gefürchtet, daß sich mehrere Fürsten, Grafen, Herrn und Städte zusammen verbanden, um ihr das Raubhandwerk zu legen. So schlossen im Jahre 1362, [3]) der Erzbischof Gerlach von Mainz, die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere und der jüngere, die Bischöfe Diedrich von Worms und Gerlach von Speier, Wolfram Graf von Sponheim, Heinrich Graf von Veldenz, Friedrich der ältere und Friedrich der jüngere Grafen von Leiningen, Emich Graf zu Leiningen, Wilhelm und Diether Grafen zu Catzenelnbogen, Heinrich Graf von Sponheim, Philipp Herr zu Bolanden und die Bundesstädte Mainz, Worms, Speier und Oppenheim ein Bündniß zur wechselseitigen Hilfe gegen diese Räuber auf zwei Jahre. Diese Verbindung sollte begreifen die Lande von dem Bach, der durch Weisenburg fließt und hinab bis nach

1) Die angeführte Urkunde Nr. 175.

2) Urkunde Nr. 176.

3) Urkunde Nr. 177.

Koblenz in die Mosel, dies und jenseits des Rheins, auf zehn Meilen im Umfange.

Die Verpfändung der Bundesstadt Oppenheim durch Karl IV. war ein Gewaltstreich, der diese in der Folge um ihre Reichsstandschaft brachte und ein Beispiel, das mehrere befürchten ließ. Selbst die erste Bundesstadt Mainz muß diese Furcht gehabt haben und wünschte durch eine öffentliche vom Kaiser ausgestellte Urkunde dagegen gesichert zu werden. Der mächtigen Stadt durfte er nichts versagen, und um sie zu beruhigen, sich aber nichts zu vergeben, that er es in der Form einer Gnade und am 9ten Juli 1364 ließ er ihr eine lateinische Urkunde ausfertigen,[1]) die mit Komplimenten über die von der Stadt ihm und dem Reiche geleisteten vielfältigen Dienste anfängt und mit Drohungen von Strafen endigt, in die jeder verfallen werde, der sich je eine Art von Verpfändung gegen sie gelüsten lasse.

Am 21ten Mai 1365 schlossen die alten Bundesstädte Strasburg, Worms und Speier ein eigenes Bündniß auf drei Jahre bis zu St. Martinstag 1368. Wechselseitige Hilfe war sein Zweck, und dazu sollte Strasburg 40, Worms und Speier jede 30 Helme geben. Die beiden letzten Städte bedungen sich dabei ausdrücklich, daß es der Stadt Mainz vorbehalten bleibe, in diesen Bund zu treten, doch müsse sie dann mit 40 Helmen dienen, nahmen zugleich diese ihre Eidgenossin und die von Oppenheim mit ihren Zugehörenden, wie diese ihren Eidgenossen von Mainz in Pfand versetzt seien, nach Inhalt der Briefe, die sie über diese Pfandschaft habe und so lange diese daure, von diesem Bündnisse mit der Stadt Strasburg aus. Würden auch die Städte Mainz, Worms und Speier wegen ihrer früheren Bündnisse, so sie mit einander

1) Urkunde Nr. 178.

hätten, zu einem Auszug gemahnt werden, so sollten sie einander dabei beholfen sein. [1])

In diesem Jahre 1365 mögen die Uneinigkeiten zwischen den Bundesstädten Mainz, Worms, Speier, Oppenheim und den Grafen von Leiningen ihren Anfang genommen haben, von denen Hacsheim in seiner wormser Chronik berichtet: [2]) «Anno 1365 hatt Graf Emich von Leiningen wieder Speier, «Worms, Mainz und Schultheiß von Oppenheim Heinrich zum «Jungen Krieg geführt, haben sich für beiden Pfalzgrafen, Ru«precht dem ältern und jüngern versöhnt, dermasen, daß er in 10 «Jahren wieder sie sampt und sonder nicht thun solle, ihnen «all sein Schloß und Vesten aufthun, zu all ihren Nöthen und «mögen sie und die ihren sich daraus und wieder darin behel«fen wider all männiglich zu allen ihren Nothdurften die vor«geschriebne 10 Jahre aus. Er soll ernannten Stätten auch «dienen mit 4 Gleuen, doch daß sie auf jede Gleue zu Nacht «und Tag geben sollen 10 Schilling Heller.»

Karl IV. erließ am 18ten October 1365 ein Schreiben [3]) an die Burgermeister, Räthe und die Bürger der Städte des obern und niedern Elsaßes, worin er sagt: Daß die Amtleute und Diener der von Bitze, den Bischof Diedrich von Worms, seinen geheimen Rath, den er in wichtigen Reichsangelegenheiten nach Rom gesendet habe, auf der öffentlichen Reichsstraße angefallen, ihn aller seiner Habe, seiner Briefe, die er ihm mitgegeben, und von seiner Hand geschrieben gewesen, beraubt, wodurch sein und des Reichs Sachen verhindert worden und ihm zu großem Schaden und Schmache gereiche, daher er sie aufforderе und zugleich ernstlich ihnen gebiethe, sogleich nach Ansicht des Schreibens die von Bitze durch ihre Botschafter anzuhalten, alles geraubte herauszugeben und ihm dem Kaiser und dem

1) In Lehmann speirischen Chr. 716.
2) Fol. 300. 301.
3) Urkunde Nr. 180.

Reiche die angethane Schmach unverzüglich zu büßen. Wo das nicht geschehe, so sollten sie alle zusammen mit all ihrer Macht gegen dieselben ziehen, sie von seiner und des Reichswegen angreifen und so lange ihnen Schaden zufügen, bis sie den ihm zugefügten Raub und Schmach ersetzt und verbüßt hätten.

Im Jahr 1366 waren wieder in der Bundesstadt Worms Streitigkeiten zwischen dem Bischof, der Geistlichkeit und dem Rath wegen Anordnung der Bürgermeister und Stadtschultheißen. Der Pfalzgraf Ruprecht der jüngere und die eidgenossen Städte Mainz und Speier übernahmen die Vermittlung und schon am 25ten Januar 1366 kam die Vereinigung zu Stande.[1]) Von der Bundesstadt Mainz waren als Boten nach Worms gesandt Heinrich Berwolf und Dieze Feriche, von der Stadt Speier Gotschalk von Cöln und Cunze Diedrich. Diese 4 Boten haben mit dem Pfalzgrafen Ruprecht ihre Siegel an die Vereinigungsurkunde gehängt. In der lateinischen Chronik des Mönches vom Kloster Kirschgarten[2]) heißt es: «Im Jahr «1566 hatten der Pfalzgraf am Rhein und die beide Städte «Mainz und Speier die Irrungen zwischen dem Bischof und «der Stadt Worms durch einen Vertrag gehoben.»

Ein besonderes Bündniß schlossen am 5ten August 1366 die beiden Bundesstädte Worms und Speier mit den Pfalzgrafen Ruprecht dem ältern und Ruprecht dem jüngern auf 10 Jahre. Auch darin haben beide Städte vorbehalten: «Alle «jene Stücke und Artikel der Verbündnisse, wo«durch sie früher an die Eidgenossen von Mainz «und Strasburg verbunden seien, und das Recht «diese Städte im nächsten Jahr in dieses Bündniß «aufzunehmen und zu empfangen, wenn sie darin «aufgenommen werden wollten, hernach aber nicht

1) Urkunde Nr. 181.

2) In Zorn wormser Chronik. Fol. 100.

«mehr, es seye dann der Wille der beiden Herzogen.»

Oft waren die Streitigkeiten zwischen der Stadt Mainz, ihrem Erzbischof und dem Stift beigelegt, brachen aber bei täglichen Anlässen aufs neue aus. Um sie nun für die Dauer abzuthun, ernannte der Kaiser Karl IV. mit Wissen und Willen beider Partheien 5 Schiedesrichter aus seiner Umgebung, nemlich den Herzog Rudolf von Sachsen, Marquard Patriarch zu Aquileja, Philips von Bickenbach Deutschmeister, Bernhard Probst zu Wischerade Burggraf zu Magdeburg des Kaisers Hofmeister und Tyme von Kolditz des Kaisers Kammermeister, welche am 3ten September 1366 das Urtheil zu Frankfurt sprachen [1]), daß 1) der Erzbischof und sein Stift das Gericht in geistlichen und weltlichen Sachen behalten solle, wie er es seither hergebracht, ausgenommen der Burgemeister zu Mainz Rechten und Gewohnheiten, wie sie dieselbe ebenfalls hergebracht hätten, 2) die Pfaffen von ihrer Frucht und Wein, so sie vom Stift oder von Erbtheil beziehen, kein Umgeld zahlen, auch wenn sie solche kauften, es wäre dann, daß sie solche zum Wiederverkauf gekauft hätten, 3) die Pfaffendiener vor kein weltlich Gericht gezogen werden, 4) liegendes Gut, so den Pfaffen in dem Burgbann vermacht werde, sollen sie in Jahrsfrist wieder verkaufen, 5) der Erzbischof den Münzmeister zu setzen und 6) das Bärenbrod zu empfangen haben, 7) dessen Diener und Amtleute sollten geschützt werden, 8) die Bürger an dem Zoll zu Gernsheim und sonst frei sein und 9) denselben überall Recht gesprochen werden rc. Die übrigen streitigen Punkte sollten bei den Lebzeiten Gerlachs unentschieden bleiben. Noch am nemlichen Tag hat Kaiser Karl IV. dieses Compromißurtheil zu Frankfurt durch Wiederholung aller seiner Artikel bestätigt. [2])

1) Urkunde Nr. 183.
2) Urkunde Nr 184.

Am 24ten September 1366 übertrug Karl IV. der Stadt Mainz und Heinrich zum Jungen, Schultheißen zu Oppenheim, dann den Städten Worms und Speier seine und des Reichs Zölle zu Mainz und zu Oppenheim auf dem Rhein. [1])

Kaiser Karl hatte seinen Bruder, den Herzog Wenzeslaus von Luxemburg und Brabant zum Reichsvikar ernannt und in einem am 28ten September 1366 an die Stadt Speier erlassenen Sendschreiben [2]) ihr verkündet und befohlen, ihm oder demjenigen, dem er dieses Amt übertrage, so oft er es bedürfe, und sie desfalls von ihm gemahnt würden, gehorsam und mit all ihrer Macht behilflich zu sein.

Am 30ten October 1366 verglich sich die Bundesstadt Speier mit den Brüdern Suikard von Sickingen Ritter und Rheinhard von Sickingen einem Edelknecht, wegen des Schadens, den sie ihnen und ihren armen Leuten an ihrem Theil zu Sickingen durch Plünderung und Brand zugefügt hatten, als sie Monzenheim verbrannten. [3])

Ein Geistlicher, der unter dem Erzbischof Gerlach zu Mainz lebte, gibt ein trauriges Gemälde von dem Zustand dieser Zeiten in einer ungedruckten lateinischen Chronik. Zum Jahr 1367 erzählt er: «Zu der Zeit vermehrten sich die Laster der Menschen «dermaßen, daß, wer dem andern begegnete, ihn beleidigte und «der Stärkere siegte. Räuber durchzogen das Land und schon«ten niemand, gleichgiltig, ob es ein Geistlicher oder ein Bauer «war. Die Fürsten lebten in Unfrieden und es geschahen «viele Unbilden. Das gemeine Volk lebte wie das Vieh. Kein «Recht galt, die Gesetze, selbst die Geistlichen waren verach«tet, der Schrecken war allgemein in Deutschland.» [4])

---

1) Urkunde Nr. 185.

2) Urkunde Nr. 186.

3) Urkunde Nr. 187.

4) Circa idem tempus multiplicata sunt mala hominum super ter-

Zu Anfange des Jahres 1368 kam Karl IV. wieder an den Rhein und errichtete am 2ten Febr. 1368 einen neuen Landfrieden. Das Städtgen Bingen sollte der Mittelpunkt und ein Umkreis von 12 Meilen um dasselbe das Ziel dieses Landfriedens sein. Dadurch erhielte er den Namen, der Binger Landfrieden. Wer in diesem Umkreise von 12 Meilen handle und wandle, solle dieses Landfriedens genießen und gegen jede Gewalt geschirmt und geschützt werden. Hinunter nach Andernach und Trier, hinauf nach Heidelberg und Speier und nach den Seiten bis Orb, Aschaffenburg und Kaiserslautern soll er alles begreifen, was in dieses Zirkels Peripherie falle. Zum Obermann dieses Landfriedens ernannte der Kaiser den Grafen Heinrich von Veldenz. Die Erzbischöfe von Mainz und von Trier sollten jeder einen, die beiden Pfalzgrafen Ruprecht der ältere und jüngere einen, und die genannten Bischöfe und Herzoge den vierten, die Städte Mainz, Worms und Speier, jede einen, endlich die Städte Frankfurt, Oppenheim, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen einen Rathmann bestellen. Diese neun ehrbaren Männer sollten jährlich am nächsten Sonntag jeder Fronfasten zu Mainz zusammen tretten, die Klagen anhören, die Beklagten vorladen und auf ihren Eid die Urtheile sprechen. Zur Handhabung dieses Landfriedens sollen die Fürsten und Städte wohlberittene Leute in Bereitschaft haben und zwar der Erzbischof von Mainz 40, der von Trier 25, die Herzoge von Baiern 40, der Bischof von Speier 20, der von Worms so viel er mag, die Stadt Mainz 40, Worms 25, Speier 25, die Städte Frankfurt, Oppenheim,

---

ram ita, quod unusquisque alium impetiret in campis obvientem, et qui prevaluit, victor extitit. Transcurerunt per omnem regionem predones, nemini pepercerunt, indifferenter habebant clericum ac rusticum. Discutiebant principes et facte sunt insolentie multe. Vulgus bestialiter vixit, jura non servantur et mandata jmo spiritualia contemnabantur. Fuit timor omnibus in Alemania.

Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen zusammen 60 und die Stadt Kaiserslautern 10. Im Falle der Noth soll jeder noch mehr geben und der Kaiser werde sein Bannier schicken.[1])

Wie wenig auch dieser binger Landfrieden den Frieden ins Land gebracht habe, beweisen die vielen Fehden, die von seinem Beginnen an unter den Fürsten, dem Landadel und den Städten unausgesetzt bis zum Jahr 1381 fortdauerten. In das Jahr 1369 fällt die bekannte Fehde zwischen den von Bolanden und den Grafen von Sponheim, wo in dem Treffen bei Sprenglingen, in der Nähe von Bingen, an 300 Rheingauer, welche der mainzer Vizedom im Rheingau, zur Hilfe des Grafen geschickt hatte, umkamen.[2]) Im folgenden Jahr 1370 wurde der schöne Ort Hechtsheim bei Mainz von dem Raubgesindel verbrannt und die Unsicherheit war so groß, daß sich niemand vor die Stadtmauern wagte.[3]) In den wormser Annalen von Zorn heißt es zu diesem Jahr: Ist der Graf Eberhard zu «Zweibrücken durch Graf Heinrich von Veldenz, seinen Schwä«her, dieser Punkten halber, darum sie lange in Streit und «ohnwillen gelegen, vertragen worden.»

Am 12ten Februar 1371 starb der Erzbischof Gerlach[4])

---

1) In Hontheim Hist. trevir. II. 243.

2) Die mainzer latein. Chronik sagt davon: A. 1369 circa tempus autumni captus est Walramus comes de Sponheim a D. de Bolandia et occisi et captivati sunt multi de incolis Ringavie, quos vicedominus dni magunt. illuc in auxilium predicti comitis destinaverat, et prelium fuit circa Sprenglingen villam, ubi circa CCC. homines de Rinckgauvia coruerunt in prelio.

3) Ao 1370 circa nativitatem xpi tunc viguit guerrarum dissensio in oibus partibus circumviciniis, ita, quod nullus audebat deserere mœnia civitatis Magunt et aliorum oppidorum, quia predones discurrebant totam terram, rapientes et incendentes quidquid invenerunt; et incensa est villa Hexheim contra magunt. quinta feria post Epipan. dni.

4) Der mainzer Chroniker sagt von ihm: Vacans commodo corpo-

von Mainz. Ein Theil des Domkapitels wählte Adolf von Nassau, den Brudersſohn des Verstorbenen, einen jungen Menschen von 18 Jahren, der andere Theil postulirte den tapfern ehemaligen Domprobsten, Kuno von Falkenstein, jetzt Erzbischof von Trier und der Pabst ernannte, um dem Kaiser gefällig zu sein, dessen nahen Verwandten, Johann Linwei, einen gebornen Franzosen, damals Bischof von Strasburg. So waren auf einmal drei Kandidaten zum mainzer erbischöflichen Stuhl. Der beste davon, Kuno von Falkenstein, war auf seinem Stuhl von Trier zufrieden und dankte für die Ehre, den unsicheren von Mainz damit zu vertauschen. Adolf von Nassau mußte dem päbstlichen Kandidaten nachstehen und wurde vom Pabst zum Bischof von Strasburg ernannt. Johann war daher Erzbischof zu Mainz. Ein schöner großer Mann, aber schwach an Geist und daher von den Mainzern der Hammel genannt.[1])

Wie es während diesem Wahlstreit im ganzen untern Erzstift und der alten Bundesstadt Mainz hergegangen, davon gibt uns der mainzer Chroniker als Augenzeuge den verlässigsten Bericht: «Die aller Orten sitzenden Räuber regten sich «und verschonten niemand, sie machten keinen Unterschied zwi«schen Feind und Freund, der stärkste plünderte und verjagte «den schwächeren. Der Ort Flersheim und mehrere andere «wurden durch die Räuber von Reiffenberg und Eschbach ver«brannt.»[2]) So ging es außerhalb Mainz her, wie es in der

ris, quia erat calculosus et homo infirmi corporis, committens ipsius onera quibusdam minus eruditis. Tunc fuit summus consiliarius Vlricus Rufus de Amoenberg, miles, Vicedominus suus. Tanta fuit clementia sua, ut a suis consiliariis regeretur, sicut puer a suo rectore.

1) Nach der mainzer Chronik war er puer moribus, statura procerus, regiminis inhabilis.

2) Ex qua dissentione magna pericula et incommoda in Episcopatu sunt exorta; predones enim circumquaque sedentes erecti

Stadt gegangen erzählt ebenfalls dieser Chroniker: «Zu der «Zeit verwundeten in der Stadt Mainz zwei Benedictiner«mönche des vor der Stadt gelegenen Albansklosters den Rit«ter Peter von Geispisheim, weil er mehrmal ihr Kloster mit «Raub, Brand und Gefangennehmungen heimgesucht hatte. Die «Mönche flüchteten sich nach der That in den Dom. Die «mainzer Bürger, darüber aufgebracht, weil der Ritter mit «ihrem Geleite und im Frieden die Stadt betreten hatte, «zogen mit ihrem Bürgermeister nach der Kirche, erbrachen «ihre Thüren, zogen die Mönche heraus und brachten sie als «Gefangene nach der Mühlpforte.» [1])

Am Ende des Monats Februar 1372 zogen die Rheingauer nach der Burg Delckenheim, plünderten, zerstörten und verbrannten, was sie dort fanden und nahmen ihren Eigenthümer Wilderich als Gefangnen mit sich fort. [2])

---

sunt et nemini pepercerunt, nec fuit aliqua differentia hostium seu amicorum; unusquisque qui prevaluit, alium spoliabat et fugabat. Tunc concremeta est villa Flershcim per latrunculos Riffenberg et Eschbach et multa alia villa; confortati sunt filii iniquitatis, predones, raptores, qui milites et armigeri olim di[illegible]bantur, cujus nomina portare omnino jam non sunt digni; et tam malus status ortus est in terra, sicut nulla hominum aetas poterat meminire.

1) In illo tempore duo monachi ordinis S. Benedicti et monasterii S. Albani vulneraverunt in civitate magunt. quandam militem nomine de Geispisheim, qui predictum monasterium rapinis, incendiis et captivitatibus multimode molestabat. Iidem vero monachi ex post — ad ecclesiam magunt. confugerunt; unde cives magunt. indignati, dicentes quod dictus miles in eorum conductu et pace civitatem magunt. esset ingressus. Convocato communi consilio misserunt magistros civium cum ingenti strepitu ad dict. ecclesiam qui dirumpentes cum violentia feras, ipsius ecclie monachos extraxerunt captivos per civitatem ducendi ipsos turri dicte mulcport.

2) In der nemlichen Chronik: A. 1372 circa finem Februarii incolae Rincgavie cum capitaneo eorum dicto Ditzle irruerunt cas-

Gegen das Pfingstfest kam der Kaiser Karl IV. mit den Kurfürsten in Mainz an und belehnte den Erzbischof von Köln mit dem Herzogthum Westphalen. Auch der Erzbischof Johann kam in die Stadt und wurde von den Bürgern aufs ehrenvollste empfangen. Der Kaiser und viele Fürsten waren ihm entgegen gegangen.[1] «Am nemlichen Tage, erzählt die mainzer «Chronik, entstand gegen Abend ein großer Auflauf gegen die «Böhmen, weil bei einem Streit zwischen denselben und den Deut«schen das Gespräche entstand, daß erstere der Stadt Fallstricke «legten. Obschon an der Sache nichts war, so liefen doch alle «Trunkenbolde zu den Waffen, drangen auf Geheiß der Bürger«vorsteher in den Bischofshof, genannt zum Thiergarten, wo sich «die Böhmen im Dienste der Kaiserin befanden, die zu dieser Zeit «außer der Stadt in einem Garten spaziren ginge, brachen mit «Prügeln und Beilen Thüren und Thore auf, ermordeten die «Böhmen, welche sie trafen, drangen in das Schlafgemach der «Kaiserin, nachdem sie dessen Thüren eingeschlagen hatten, «tödteten alle, welche sich darin in und unter das Bett ver«steckt hatten und raubten sogar die Kleinodien der Kaiserin. «Der Kaiser und die Kaiserin waren darüber so aufgebracht, «daß sie am andern Morgen ganz frühe die Stadt verließen. «Alle brave Bürger bedauerten den Vorfall, viele von den

trum Delkelnheim, expugnantes diripuerunt quidquid ibi invenerunt et idem funditus concremantes, Wildericum ejus dominum ibi repertum secum captivum ducentes, propter predas, quas fecit et tenuit raptores.

1) Die nemliche Chronik: Deinde circa festum pentecostes Imperator Karolus fuit maguntie et Electores imperii. Tunc suscepit AEpus Colon. ducatum Westphaliæ tanquam feudum ab Imperatore presentibus multis principibus. — Eodem tempore Johannis Apus. mag. quadam feria quinta intravit civitatem magunt. et honestissime susceptus a civibus. Tunc obvium habuit Imperatorem et multos principes.

«Mördern wurden gefangen, drei vor dem Bischofshof enthaup-«tet und die übrigen freigegeben.»[1])

Um sich der Bürger der Bundesstadt Mainz gefällig zu erweisen, folgte Johann bei seinem Antritt des Erzbistums, am 5ten Juni 1372, dem Beispiel seiner Vorfahren und bestättigte ihnen nicht allein die Zollfreiheit auf allen seinen und des Stifts Zöllen, gegenwärtigen und künftigen, sondern auch die Freiheit von Beeten und Schatzungen, wie solche die vorigen Erzbischöfe ihnen mit des Domkapitels Genehmigung bestättigt hätten.[2]) Auch Kaiser Karl verlieh ihnen bald darauf, am 13ten Juli, aus besonderer Gunst, die er habe gegen Burgermeister, Rath und die Bürger, für sich, seinen Sohn Wenzel, dessen Sohn und alle nachkommende Könige von Böhmen, ewiglich und so oft sie in Böhmen kommen würden, die Gnade seines Schutzes vor aller Gewalt in seinen Schlössern

1) Eodem die, quo fuit susceptus (Apus. Johannes) de vespera, ortus est magnus tumultus in civitate contra Bohemos, quia quibusdam Alemanis et Bohemis rixantibus ortus est clamor, quod Bohemi fecissent insidias civitati, quamvis non esset in re, tunc concurrerunt ad arma omnes mechanici vinolenti potati, jussu magistrorum civium, et quidam ex eis irripuerunt curiam dictam Dirgarten, videlicet emunitatem Api, ubi Bohemi conversabantur in servitio Imperatoris, que illa hora extra civitatem in quodam orto spaciabatur, et illic nequam cum fustibus et securibus effregerunt januas et portas emunitatis predicte, interficientes a parte Bohemos, quos poterant invenire, et etiam cameram sive cubile Imperatoris violenter destructis portis intraverunt, et quos poterant ibi invenire tunc in lecto et subtus lectum Imperatoris occiderunt de Bohemis, rapientes etiam quedam de clenodiis Imperatricis. Unde Imperator et Imperatrix multum indignati sunt, altera die summo mane recesserunt. Etiam omnes honesti cives ex illo facto multum dolebant, et postea multos de illis occissoribus captivaverunt et tres in curia ante dictam emunitatem decapitaverunt.

2) Urkunde Nr. 189.

und Festen, gegenwärtigen und künftigen, wie solchen Schutz seine eigene Bürger genössen. [1])

Wie es weiter im Laufe des Jahres 1372 in den Rheingegenden zugegangen, erzählt von Hacsheim in seiner wormser Chronik. [2]) «Anno 1372 als viel Raubereyen und Blackereyen «unter dem Adel in dem römischen Reich, sonderlich ahn dem «Rhein entstanden, hat Kayser Carolus 4 mit Graf Emich zu «Leiningen, den Stätten Speyer, Wormbs, Oppenheim, und «Mayntz sich in ein Bindniß gethan und heftig auff die Rau«berey gestreift, waß auch der von Leiningen angetroffen, «daß hat er als Obrister henken lassen und ward in diesem «Jahr die Festung Waßgau zerbrochen und genommen, welche «Sopher, ein schädlicher Mann inen hatt, von seines Weibs «wegen Walter von Dehnes Mutter, man fand auch darin «manch gefangnen Mann in den Stocken, auch todter Men«schen Glieder, die ihnen abgefault waren. In derselben Zeit «war Hennekin Streiff und seine Helfer, der 3 Stätten Wormbs, «Mayntz und Speyr Feind von zweier Brüder wegen, genant «die Gabeln, die mit der Rechte zu Speyer gerichtet, daß sie «uf der Straßen geraubt hatten und thaten der Stätten aus «etlichen Schlösser da er Oeffnung hatte, mit seinen Helfer «großen Schaden, wo er mogte, tödtet er manchen Menschen «von Speyr und andrer Bundesstädten mehr. Anno 1373 «fügt es sich, daß Graf Emich von Leiningen und die Sei«nen angegriffen wurden von einem genannt Degemann, da «man Graff Emich die Stätt von der vorgenannten Einung «wegen wider den Degemann und Heren Haman von Pitsch, «der ihn uffhalten sollte, aber es geschahe ihm keine Hülff, son«dern waren etliche in den Stätten, die es hinderten und be«stellten, das Herr Haman von Pitsch vorgenannt gegriffen, «und gen Wormbs geführt wurden und also schwur, daß er

1) Urkunde Nr. 190.
2) Fol. 304. 305. 306. 307.

«Degemann nicht uffhälten hätte, wie doch Graf Emich meint
«es kundlichen gemacht haben wolle, daß dem also gewesen
«were, darum kam er in Unwillen gegen der Stätte und war
«des Schultheißen zu Oppenheim Feind, also kamen die Stätt,
«so sich des Schultheißen annahmen, mit in Feindschaft gegen
«den Graffen, daß wurden Herrn, Ritter und Knechte frohe,
«dann ihnen nicht Lieb war, daß die Stätt also ruhig und
«friedlich sein sollten, darumb macht sich Hennekin Streiff mit
«seinen Freunden und Gesellen zu Graff Emichen, half ihm
«die Stätt kriegen; die Stätte zogen sich für Türkheim und
«legten sich dafür, stürmbten es und schädigten dem Graffe
«sein Land; unter diesem kam ein Geschrei ins Land, daß
«ein Volk, von welchem Land, die man die Englischen nennt,
«kömmen, daß auch geschahe und sie in das Elsaß sich lagerten,
«da handelt Herzog Ruprecht der ältre einen Frieden zwischen
«den Graffen und Stätten und bath sie um ihre Diener mit
«ihm und den seinen zu reitten, wider die Englischen, unter-
«dieß wurde Hennekin Streiff aufgefordert gegen den Stätten,
«darumb sie ihm 200 fl. Geld sein Leben lang gaben und wurd
«ihr Mann und Diener und dienten auch hernach getreulich
«und da der vorgenannte Krieg ausging und auf beiden Sei-
«ten viel Kostens und schadens auffgangen war, da redte und
«handelte Herzog Ruprecht um Sühne und Vergleichung zwi-
«schen beyden Partheyen, und ehe die Sache zu Frieden und
«Tag gestellt wurde, wurff deren von Speyer Diener des
«Graffen Hauptmann, Herrn Heinrich von Meckenheim und
«etliche seiner Helffer und Diener nieder, doch wurde der Graff
«folgendts der Stätten 10 Jahr verbündlich, darumb sie ihm
«16000 fl. gaben und bei ihren Juden, denen er solches schul-
«dig war, ablegten; Herzog Ruprecht vergaß seiner selber auch
«nicht, dann ihme von den Stätten 12000 fl., darumb, daß
«er seinen Klosterleuthen, Dienern und die seine umb den Scha-
«den und übergriff, so in demselbigen Krieg ihnen von den

«Stätten beschehen seyn sollte, über sich nehmen und ablegen «sollte und gab den Stätten darumb eine versiegelte schadlos«haltung und Recognition.»

Unterdessen war am 4ten April 1373 der mainzer Erzbischof Johann nach einer kaum zweijährigen Regierung zu Eltville gestorben, wie man vermuthet, an beigebrachtem Gift. Das Domkapitel postulirte nun einstimmig Adolf von Nassau, der seit dem Bischof von Speier geworden war. Die Bestätigung des Pabstes Gregor XI. folgte aber nicht, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil er ihn der Vergiftung des Erzbischofs Johann in Verdacht hatte und der Kaiser Karl den Bischof von Bamberg Ludwig, einen Markgrafen von Meisen, zum Erzbischof von Mainz wünschte.[1])

Während diese Wahlintriken mit dem mainzer Erzbischof vorgingen, machte Eberhard von Eppenstein mit den aus den festen Burgen der Umgegend genommenen Räubern den Rhein und den Main unsicher, hielt die Schiffe zwischen Mainz und Frankfurt an, nahm die Kaufleute gefangen und raubte ihnen ihre Güter.[2])

Am 14ten November 1374 versühnte der Pfalzgraf Ruprecht der ältere die Edelknechte Diether von Flehingen, Han-

1) Die mainz. Chronik sagt: tum Gregorius papa diu distulit confirmationem praedicti Archiep. Imperatoris impedimento et scribendo pro Epo. Bambergen. qui fuit natione Marchio Missen.

2) Die Chronik: Eo tempore Eberhardus Dus in Eppenstein assumpit sibi latrunculos diversos, vadavit Moganum detinuit ibidem oes naves de Moguntia, Frankenfort transeuntes et ibidem captivavit multos mercatores et eorum substantias abstulit, et magnum thesaurum de eis conquisivit, et quidam erant de partibus inferioribus de Aquisgrano, quidam de Spira, quidam de Erfordia et de diversis locis negotiatores, nec erat qui ipsi aut aliis predonibus contradiceret, quia non fuit Rex neque Imperator, qui malis contradiceret vel ea prohiberet.

nel und Ludwig von Sternfels und ihre Helfer mit der Bundesstadt Speier und ihren Helfern.[1])

Erst im folgenden Jahr 1374 ernannte der Pabst den Bischof von Bamberg Ludwig zum Erzbistum Mainz und diese Ernennung gab Anlaß zu einem Krieg, der sich vom Rhein bis in Thüringen ausdehnte. Die mainzer Chronik erzählt davon:[2]) «Dieser päbstlichen Ernennung widersetzte sich Adolf «mit allen Kräften. Ihm zur Hülfe waren die Erzbischöfe von «Köln und der trefliche Cuno von Trier, das mainzer Kapitel «und einige Edelleute von der Gesellschaft der Sternen. Ihre «Menge war so groß, daß sie auch den Kaiser schrecken konnten. «Im October zog Adolf damit durch die Grafschaft Schwarz«burg in die Lande der Margrafen von Meisen, weil diese «betrügerisch die Orte und Burgen Salza und Bischofsgatern «der mainzer Kirche entzogen hatten. Nachher stiftete Karl

1) Der Vergleich unter den Urkunden Nr. 191.

2) Contra predictam promotionem viriliter opposuit se Adolfus Epus. predictus, cui fuerunt subsidiosi dni. Colon. et Trevirens. Cuno egregius AEpi. Capt. Mogunt. et quidam nobiles de societate stellarum, quorum tanta fuit multitudo, ut etiam Imperator ipsos posset formidare. Eo tempore (in Octobri) Adolfus electus predictus profectus cum magno armatorum comitatu intravit terram Margraph. Misnen, et comiciam Swarzburg et cum potentia transivit, vindicando inimicos suos Margravios et ipsorum auxiliarios, quia ipsi Marchiones dolo abstulerunt opida et castra, scil Salza et Bischoffgattern ab ecclia Magunt. sed postea Carolus Rex Bohem. Imperator fecit treugas inter ipsos. Dicta opida et castra in manibus suis pro justitia receptis, transtulit se Maguntiam et ibi ut dicebatur, multa figmenta exponebat — non propter tranquillitatem terre, sed ut oia in adversitatem dimitterét, quod deus advertat, quare modicum curavit pacem Alamanie, sed pater Bohemie, ut patet, quia ipse ex tunc Mog. predones undique fecerunt in circuitu rapinas et incendia, quod minime curabat, sed solum intendebat suo profectui et augmento regni Bohemorum, in desolatione relictis cunctis opidis ad Imperium pertinentibus.

«König von Böhmen, der Kaiser, unter ihnen den Frieden, «behielte die genannte Orte und Burgen für die geleistete Ge«rechtigkeit in seinen Händen, begabe sich nach Mainz, machte «dort, wie gesagt wurde, viele Erdichtungen — nicht wegen «der Ruhe des Landes, sondern um alles ins Unglück zu ver«setzen, was Gott verhüten möge, daher war ihm der Frie«den Deutschlands wenig angelegen, sondern nur Böhmen, «was daraus erhellet, weil er, als die Räuber rings um Mainz «raubten und brannten, im geringsten sich nicht darum beküm«merte, sondern allein seinen Vortheil im Auge hatte und die «Vermehrung seines Reichs der Böhmen, alle zum Reiche ge«hörige Orte aber der Verzweiflung überließ.»

Der zwischen dem Graf Echmicho von Leiningen und den Städten Mainz, Worms und Speier geschehenen Aussöhnung ohngeachtet, waren schon im Jahre 1375 neue Feindseligkeiten zwischen dem Grafen, diesen Städten und dem Schultheis von Oppenheim ausgebrochen.[1]).

In der Christwoche dieses Jahres versöhnte sich der Edelknecht Heneke Streuffen von Lauderberg mit den Bundesstädten Mainz, Worms, Speier und Heinrich zum Jungen, dem Schultheisen von Oppenheim, und wurde ihr Dienstmann gegen 200 fl. jährlich und so oft er ins Feld ausrücke, Tag und Nacht einen Gulden. Dabei hatte er bedungen, nicht schuldig zu sein zu dienen gegen seinen alten Herrn, den Herzog von Heidelberg und seinen jungen Herrn, den Herzog von Alzei und seinen Sohn, dann mehrere seiner Verwandten, endlich nicht gegen seinen Herrn, Emicho von Leiningen während seines jetzigen Krieges mit den drei Städten Mainz, Worms, Speier und dem Schultheisen von Oppen-

---

1) A. 1375 orta est magna seditio inter Comitem de Lyningen, scultetum in Oppenheim et civitates Maguntin. Wormatinens. et Spirens.

heim.[1]) Diese lange Fehde wurde durch die Vermittelung der beiden Pfalzgrafen Ruprecht den älteren und jüngern am 9ten März 1376 gütlich beigelegt.[2]) Am 26ten October verglich sich auch der Pfalzgraf Ruprecht der ältere mit diesen Bundesstädten wegen des Schadens, den sie im Krieg mit Emich von Leiningen seinen Burgmännern, Klöstern, Paffen, Bürgern und Unterthanen zugefügt hätten.[3]) Zu gleicher Zeit verursachten viele Baronen, Ritter und Edelknechte, welche dem Erzbischof Adolf gegen den Markgrafen von Meißen beigestanden hatten, den Bürgern und den Leuten der mainzer Kirche beträchtlichen Schaden, weil sie für ihre Mühe bezahlt sein wollten.[4]) In diesem und folgenden Jahr 1377 befehdete Conrad Stetenberger, ein Burgmann zu Starkenburg, die Stadt Worms und diese klagte desfalls bei den Burgermeistern und Rath der Stadt Mainz, als ihren Eidgenossen, gegen den Erzbischof von Mainz, der diesen Stetenberger als seinen Burgmann hause. In ihrem Schreiben sagt die Stadt Worms: «So manen wir uch des Verbindnisses, als ir «und wir mit ein verbunden sin, daz wir in diesen «nechsten vierzehn Tagen wollent verbothschaften den Bischof «von Mentze, daz er denselben Conrad weder huse oder halde «und solich halde, daz derselbe Stetenberger uns widderkere soli«chen Schaden, als er uns getan hat. Wer aber, daz daz nit «geschehe, so mahnen wir uch uff ewre Eide, als ir und «wir mit dem alten Verbundnisse verbunden sin, «daz ir nach den vierzehn Tagen zu stunt widder sagent,

1) Urkunde Nr. 192.

2) Urkunde Nr. 193.

3) Urkunde Nr. 194.

4) Die lateinische Chronik: A. 1376. In illo tempore multi Barones, milites et armigeri, qui Adolfo Archiepo electo auxilium contra marchionem misnie prestiterunt, volentes habere premium laborum suorum impetiverunt cives et homines Ecclesie magunt. et multa dampna illis intulerunt.

„als dieselbe Verbundnisse spricht.“ [1]) Zu gleicher Zeit berichtete der Vizedom zu Aschaffenburg dem mainzer Domkapitel, daß dieser Stetenberg und seine Gesellen, würzburgische Unterthanen gefangen und beschädigt hätten. [2])

Den 25ten Februar 1378 war König Wenzel in Oppenheim und bestätigte durch eine Urkunde [3]) den Bürgern von „Mainz alle und igliche ir recht, fryheit, gnaden, Lehnschaften „und gute Gewohnheiten und auch alle ihre brieue, handfesten „und privilegien, die sie darüber haben, — vom kaiser Frie„derich dem anderen, kunig Wilhelm, kunig Rudolf, kunig „Adolf, kunig Albrecht, kaiser Heinrichen, unserm allerliebsten „Herren und Vater und auch von Erzbischöfen zu Mentze, die „in Zeiten gewesen sein, also das sie, ire nachkommen, Burger „und die Stat zu Mentze bey denselben iren rechten, freiheiten „— ewiglichen bleiben sullen, im all der massen, als dieselben „ire brieue, handfesten und privilegien von wort zu wort in „diesem gegenwärtigen briene begriffen weren, daran wir sie „getreulich schützen sullen und wollen — und gebiete er allen „fürsten geistlichen und weltlichen, Grauen, Freyen, Herren, „Edeln, Rittern, knechten — die Bürger und Stat zn Mentze „an sulchen iren rechten — nicht zu hindern, sondern — darin zu „schützen und zu schirmen —“. Kaiser Karl IV. ging am 28ten August noch weiter [4]) und verlieh den Bürgern und der Stadt Mainz wegen ihrer, wie er sagt, ihm und dem heiligen römischen Reiche erwiesenen großen, mannichfaltigen, dienstlichen und audächtigen Treue, Rechte der vollen Landesfreiheit, die alle Rechte einer nur dem Kaiser und Reiche untergeordneten freien Reichsstadt in sich begriffen, aber am wenigsten den Erzbischof und der mainzer Geistlichkeit gefallen konnten. Unter an-

1) In Lehmann speier Chron. 722.
2) Urkunde Nr. 196.
3) Urkunde Nr. 197.
4) Urkunde Nr. 198.

dern heißt es in der Urkunde: «Soll Burgermeister und Rat «— von der Bürger und Stat wegen uff alle Personen die in «der Stat und iren Termeneien wonen und sitzen ewiglichen «volle macht — über Leib und über gut haben, zu richten, «zu büsen, zu begnadigen, zu schützen, zu mindern und zu «mehren, nichts ausgenomen, geistlich und weltlich — mit penen «Leibs oder Guts — als ob die Stat zu Mentze an alle mytel «an oder in desselben Römischen Reichs Cammer und pflicht «gehörte.»

Hierher gehört noch eine Stelle aus der mainzer lateinischen Chronik, wo es heißt: «Im October wurde ein allgemei«ner Frieden am Rhein durch den Herzog Rupert von Bairen «und die rheinischen Städte Mainz, Worms, Speier und ei«nige andere Landesherrn zu Stande gebracht, aber er half «zu nichts, weil gedachter Herzog dabei einen Betrug beab«sichtigte.» [1])

Kaiser Karl IV. starb am 29ten November 1378. Er war während seiner dreißigjährigen Regierung nie ohne Projekte, alles war bei ihm auf Geldschneidereien, auf Vergrößerung seiner Erbstaaten berechnet, das Wohl und die Ruhe Deutschlands war diesen Projekten untergeordnet. Daher herrschte fast immer eine gräuelvolle Anarchie mit Raub und Unterdrückung des Nächsten. Seine Anordnung von Landvögten und Advokaten, besonders die über die schwäbischen Städte an Eberhard von Wirtemberg und die Kränkungen, welche sich diese Landvögte und ihre Untervögte erlaubten, vermehrten die Noth, zu der sich oft pestartige Krankheiten gesellten. [2])

1) In Octobri facta est treuga generalis probe renum p. Rupertum Ducem Bavarie et civitates Reni maguntiam, worm. et spir. et quosdam alios Dnos. terre, sed nihil valuit, quia predictus dux fraudem meditatus est.

2) Der mainzer lateinische Chroniker schreibt zum Jahr 1364: Viguit magna pestilentia circa renum. Zum Jahr 1367 in mense Aprili

Karl hatte weder Kraft noch den Willen, dem Unwesen zu steuern. Bei dem Abfluß der vier Jahre des binger Landfriedens vom 2ten Febr. 1368 dachte niemand an die Abschließung eines neuen. Selbst dieser Landfrieden wurde nicht gehandhabt und es wurde zum Sprüchwort: Es ist dem Landfrieden nicht zu trauen. Das Raubwesen hatte sich am Rhein, in Schwaben, Franken und Baiern nach den Formen des alten neu organisirt. In Banden durchzogen die Räuber das Land und machten alle Straßen und Wege unsicher. Auf allen Felsenspitzen und sogar in den Ebenen waren neue Burgen erbaut worden und die ehrbaren Ritter und Edelknechte lebten als Burgherren vom Raub. [1]) Nur durch Bündnisse, großer und kleiner Art, suchte man sich zu schützen. So schloß selbst die alte Bundesstadt Mainz am 23ten Februar 1330 mit ihrem Erzbischof und dem Domkapitel auf vier Jahre ein Bündniß, daß sie während dieser Jahre mit einander in Frieden und Einigkeit leben wollten und sollte sich zwischen ihnen oder ihren Unterthanen ein Streit während den 4 Jahren erheben, der sich nicht gütlich ausgleiche, so solle er durch fünf Räthe, die sie dazu bestimmten, gerichtet werden. In diesem Bündniß wurden ausgenommen der Pabst, die heilige Kirche, das römische Reich, die Kron und das Königreich Böhmen, der Erzbischof Cuno von Trier, der Bischof Friedrich zu Strasburg, der Herzog Otto von Braunschweig,

---

facta est morbita pestis in maguntia. Zum Jahr 1373: Tunc multe pestilentie facte sunt in diversis partibus regni. Zum Jahr 1381. Tunc temporis fuit pestilentia gravis Colonie, Maguntie et aliis multis locis.

1) Der Abt Tritheim sagt von ihm in seinen hirsauer Annalen II. 252. zum Jahr 1366: Qui militiam simul et genus nobilitatis sue parvis moribus deturbantes, mercatores et alios itinerantes spoliare, capere et ad latibula predonum abducere consueverunt — quippe dum dicerentur nobiles, sed essent latrones.

die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg, die Grafschaften Spanheim, Veldenz und Rinek, die Grafen Ruprecht, Walram und Johann von Nassau. [1])

Im Anfange des Mai 1389 erschien König Wenzel am Rhein und am 7ten d. M. war er in der Bundesstadt Mainz, wo er ihr durch eine Urkunde [2]) die nemlichen großen Verleihungen machte, die ihr sein Vater am 28ten August 1378, zwei Monate vor seinem Tod, gemacht hatte, welche alle Landeshoheitsrechte begriffen.

Zu der Zeit war Dyther Kämmerer, der in Worms wohnte, in einer Fehde mit den von Bensheim, worin der Graf Johann von Nassau, der Bruder des Erzbischofs Adolfs von Mainz mit mehreren seiner Freunde gefangen wurde. Auch dieser Erzbischof muß feindlich gegen Dyther Kämmerer und die Stadt Worms gehandelt haben; denn am 31ten Mai 1389 versöhnte er sich mit derselben durch eine Urkunde [3]), worin er erklärt, daß er für sich, sein Stift und Nachkommen gegen die von Worms wegen dieser Sache verzichte und keinen Argwohn gegen sie habe. Für die Freigebung seines Bruders soll er 6000 Goldgulden bezahlt haben.

Im Sommer 1380 waren die Feindseligkeiten zwischen dem Pfalzgrafen Ruprecht dem älteren und dem Erzbischof Adolf von Mainz zu einer alles verheerenden Fehde gestiegen, wo das schöne Rheinland von der Nahe bis zum Neckar der Schauplatz der gräuelhaftesten Verheerungen war. Die Städte schützten ihre Mauern, aber das platte Land mußte alles Elend erdulden. Im Juli kam zuerst der Pfalzgraf mit einem großen Heer in die Diözes von Speier, weil Adolf auch Bischof von Speier war, von da zog er in die Mainzer, verbrannte

1) Urkunde Nr. 199.
2) Urkunde Nr. 200.
3) Urkunde Nr. 201.

die Dörfer, beraubte die Armen, schleppte die Gefangnen fort, jagte Geistliche und Weltliche in die Flucht, zog ihre Güter und Gefälle ein, ohne irgendwo einen Widerstand zu finden. Was außer den Städten auf dem platten Land getroffen wurde, verbrannte man ohne die weisen Haare des Alters zu schonen. Erst fünfzehn Tage darauf versammelte der Erzbischof Adolf von Mainz ein beträchtliches Heer und um die zugefügten Schäden zu rächen, fiel er in die Lande des Herzogs und seiner Helfer, brannte, raubte, machte Gefangene und fügte gleichfalls große Schäden den Landbewohnern des Herzogs zu. Endlich glückte es dem ehemaligen mainzer Stiftspfleger Kuno von Falkenstein, nach vieler Mühe, den Frieden zu vermitteln. [1])

Um diesem abscheulichen Unwesen, dieser alles zerstörenden Anarchie abzuhelfen, ergriffen auch jetzt wieder die alten Bundesstädte Mainz, Worms und Speier die Initiative und am Mittwoch vor dem Muttergottestag Maria Verkündigung, genannt Eibelntag, den 20ten Merz 1381, schlossen sie einen neuen Bund mit den Städten Strasburg, Frankfurt, Hagenau und Weisenburg, worin sie sich vom Tage seines Abschlusses an bis zu künftiger Weihnachten und von da auf drei ganze Jahre zu wechselseitiger und gemeinsamer Hilfe zur Unterdrückung jeder Gewaltthat verpflichteten. Diese Hilfe

1) Dieses ist fast wörtlich die Erzählung der lateinischen mainzer Chronik, wovon hier einiges: „Ao 1380 mense junio dux Rupertus senior Bavarie et Adolfus Aps. mag. magnas inter se habuerunt gueras — mense julio Rupertus cum magno exercitu invasit dioecesin spir. et postea mag. et multa mala exercuit, combusit omnes villas, pauperes spoliavit, captavitque et fugavit oes. clericos quam laicos, incendio devastando omnia opida, quidquid erat in terra, non advertens sue senectutis caniticm. Post quindenam Adolfus Archiepiscopus. mag. congregavit magnum exercitum et vindicare se volens invasit teram ducis et suorum auxiliorum et cromavit, rapuit, captavit et similiter multa damna intulit.

solle gleich auf die geschehene Mahnung geleistet werden, wider jederman, außer den römischen König, den Erzbischof von Mainz, die Bischöfe von Worms, Speier, Strasburg — dann nahmen noch die Städte Mainz, Worms und Speier ausdrücklich aus die Verbindnisse, welche sie von Alter unter sich gehabt hätten. — Zu diesem Bund sollten stellen die Stadt Mainz 100 Gleuen, Strasburg eben so viele, Worms, Speier, Frankfurt jede 65, Hagenau 16 und Weisenburg 8. Jetzt schon sollten von Mainz 25, von Strasburg 25, von Worms, Speier und Frankfurt von jeder 16, von Hagenau 4 und von Weisenburg 2 in Bereitschaft gehalten werden, alle wohl gerüstet mit Pferden, Harnisch, Beingewand und zu jedem 20 Gleuen zehn Einspänner. [1]) Zu diesem Bund trat noch am 15ten Juni das zwei Stunden von Worms gelegene Städtchen Pfedersheim mit der Verbindlichkeit der Stellung von drei Gleuen zum großen Anschlag und von einem zum kleinen Anschlage. [2])

In diesem neuen Bunde hätten sich die alten Bundesstädte bei ihren Mauern und sonstigen großen Hilfsmitteln gesichert halten können, allein der letzte verheerende Krieg zwischen dem Pfalzgrafen Ruprecht dem ältern und dem Erzbischof Adolf von Mainz, der alles außer ihren Mauern zerstörte, dem sie zusehen mußten, ohne helfen zu können, vielleicht auch fremde Aufreizungen [3]) bestimmten sie zu dem gefährlichen Entschluß, sich fremden Städtebünden anzuschließen und die Gefahr zu übernehmen, an fremden Händel, in fremden Landen, Theil nehmen zu müssen, sich unerschwingliche Kosten zu verursachen

1) Urkunde Nr. 202.

2) Urkunde Nr. 203.

3) Tritheim Annal. hirs. Zum Jahr 1380. Sunt, qui scribant Wenseslaum Regem occultum hujus ligue civium fuisse auctorem, utpote qui potestatem theutonicorum principum semper habuerit suspectam, quam tali modo speraverit infirmandam.

und selbst den Untergang ihres schönen alten Bundes zu wagen. Eine Versammlung aller rheinischen Städte wurde in der Stadt Speier veranstaltet, wohin alle ihre Boten abschickten. Bei den Verhandlungen sprachen die Boten der Stadt Strasburg ausdrücklich und in Gefolge besonderen Auftrags ihrer Stadt gegen jede Anschließung der rheinischen Städte mit denen von Schwaben, Franken und Baiern. Sie stellten vor, daß ein solches Bündniß sie in ewige Händel verwickeln werde, weil diese Städte in beständiger Fehde mit den benachbarten Fürsten lebten.[1]) Allein dieser gute Rath wurde nicht beachtet, es war die Zeit der Bündnisse und ein großer Bund wurde geschlossen, der wirklich dem alten rheinischen Städtebund seinen Untergang bereitete. Der Anschluß geschahe am Montag vor St. Johannis des Täufers Tag, den 17ten Juni 1381. Zwei Bundesbriefe, oder wie die Urkunden sich ausdrücken, des Verbündnisses Hauptbriefe, wurden am nemlichen 17ten Juni ausgefertigt. In dem einen stehen die 11 Städte des Rheins und der Wetterau oben an und schließen den Bund mit den 32 Städten von Schwaben, Franken und Baiern, in den andern stehen diese 32 Städte oben und schließen ihn mit den 11 Städten des Rheins und der Wetterau.[2]) Da man in den zwei Hauptbündesbriefen unterlassen hatte, zu verfügen, wie es zu halten, wenn die in dem Bündnisse Ausgenommenen selbst etwas feindliches gegen eine im Bunde befindliche Stadt unternehmen würden, so hat man am nemlichen Tage noch einen dritten Bundesbrief von den sämmtlichen verbundenen Städten unterfertigen lassen [3]), worin sie auf

1) Crusius Lib. 5. Part. III. Cap. 13, Dissuaserunt hoc feudus Argentinensium prudentes ex sententia majorum suorum, qui dixerunt, si cum suevis federe jungerentur, semper labores habituros.

2) Urkunde Nr. 203.

3) Urkunde Nr. 204 und 205.

solche Fälle erklärten und eidlich gelobten, wie sie einander diese Hilfe gegen die ausbehaltnen Fürsten leisten müßten. [1]) In dieser Urkunde steht die Stadt Mainz mit den rheinischen und wetterauischen Städten zuerst, alle namentlich wiederholt, und dann wird verfügt, daß wenn der Rath oder die Räthe oder nur der Mehrtheil einer Stadt auf ihre Eide erkennten, daß ihr von einem jener Ausgenommenen ein Unrecht geschehen, alle verbündete Städte gegen diesen, wie gegen Nichtausgenommene verfahren sollten. Dieser Anschluß der rheinischen Städte an die von Schwaben, Franken und Baiern hob ihren alten durch Walpod zu Mainz gestifteten Bund nicht auf, er blieb nach wie vor für sich bestehen, wenn er auch längst schon das kraftvolle Leben nicht mehr hatte, das ihm Walpod zu geben wußte. Den Beweis dieses Fortbestehens des alten rheinischen Städtebundes liefern diese neuen Bundesbriefe und mehrere der folgenden Urkunden.

Am 1ten October 1381 traten die drei Pfalzgrafen Ruprecht der ältere, Ruprecht der jüngere und Ruprecht der jüngste, die Erzbischöpfe Adolf von Mainz und Friedrich von Köln, die Bischöfe Friedrich von Strasburg, Diedrich von Metz, die Grafen Johann von Sarwerden, Heinrich sein Sohn, Johann von Solms, Johann von Sponheim der Junge, Heinrich und Friedrich von Veldenz und Heinrich von Lützelstein, die Herrn Wernher von Winsingen, Heinrich zu Lichtenberg, Volmar zu Gerolsecken, Johann von Krischingen, dann die Städte Strasburg, Mainz, Worms, Speier, Hagenau, Weisenburg, Schletstadt, Colmar, Ehenheim, Selze, Kaiserberg, Münster und Mühlhausen in ein Bündniß auf 12 Jahre gegen Hanemann, Wecker und Friedrich von Bitze, welche fortfuhren, von ihrem festen Schlosse Bitze und andern ihrer Raubschlösser alle benachbarte Straßen durch Mord, Raub und Brand unsicher zu machen. [2])

1) Urkunde Nr. 206.
2) In Act. Accad. Theod. pal. VI. 356.

Den 23ten October verband sich die Stadt Regensburg, welche sich erst nach dem letzten Johannistag in den schwäbischen Bund hatte aufnehmen lassen, durch eine besondere Urkunde [1]) mit den Städten Mainz, Strasburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weisenburg, Pfedersheim, Schletstadt und Oberehenheim, unter dem eidlichen Versprechen, welches sie schon den Städten Schwabens geleistet, daß sie den genannten Städten, und allen, die noch in den Bund aufgenommen würden, treulich beistehen und mit 18 Gleven, über die 200 dieser Städte, beholfen sein wolle. Diese Urkunde gibt wohl den klarsten Beweis, daß der alte Bund der rheinischen Städte, auch nach ihrem Anschlusse an die schwäbischen, fränkischen und bairischen, für sich fortbestanden habe und als ein eigner Bund von diesen Städten angesehen wurde.

Am 31ten October stellten die Städte Schletstadt und Oberehenheim eine Urkunde über ihren Beitritt zum Bund aus, worin sie versprachen, erstere 8 Gleven zum großen und 2 zum kleinen Anschlag, letztere aber 4 zum großen und 1 zum kleinen Anschlag zu stellen. [2])

Die mainzer latein. Chronik erzählt von diesem großen Städtebund zum Jahr 1381: «Zu diesen Zeiten haben sich die rheinischen Städte mit den Städten und königl. Dörfer Schwabens verbunden, viele mit Lanzen bewaffnete Edelleute gedungen, die sie mit großen Kosten und Dienstgeldern unterhalten. Damit wollen sie den aller Orten herumstreifenden Räubern widerstehen, weil die Bundesherrn solche schlechte Räuber hegten und niemand sich getraute, von einem Ort zum andern zu reisen.» [3]) Auch Zorns wormser Chro-

1) Urkunde Nr. 208.

2) Urkunde Nr. 209.

3) In illis temporibus civitates circa renum confœderate sunt cum civitatibus et opidis regalibus suevie, conducentes multos

Speier, Frankfurt, Hagenau, Weisenburg, Schletstadt, Ehenheim und Pfedersheim wieder zusammen und vereinigten sich in einer neuen Urkunde [1]) zu einer Verlängerung dieses Bundes auf 10 volle Jahre, von Johannes des Täufers Tag, dem 24ten Juni 1382, angehend. Die Stipulationen der Erstreckung sind fast die nemlichen des Bundesbriefes vom 20ten Merz 1381.

In diesen rheinischen Städteverband wurde am 20ten Juli 1383 zu Frankfurt der Graf Simon von Sponheim aufgenommen. Die Bedingungen der Aufnahmsurkunde [2]) scheinen zu beweisen, daß diese Aufnahme hauptsächlich durch die erste Bundesstadt Mainz betrieben wurde, in deren Nähe der Graf seine vornehmsten Besitzungen hatte. Die rheinischen Städte sagten ihm gegen jede ungerechte Kränkung ihre Hilfe zu. Das Ansuchen und die Mahnung um Hilfe, sollte von vier Räthen des Grafen bei dem Rath der Stadt Mainz geschehen, wenn jene auf ihren Eid erkennten, daß demselben Unrecht geschehe. Auf dieses Erkennen müßten ihm die verbündeten Städte vierzehn Tage darauf mit 60 wohlgerüsteten Gleven an den Ort zur Hilfe eilen, wohin sie gemahnt würden und so lange helfen, als er es bedürfe und zwar auf ihre Gefahr und Kosten, doch sollten sie nicht verbunden sein, diese 60 Gleven weiter zu schicken, als in die Grafschaft Sponheim, diesseits der Nahe und das Land bis Bitz, sieben Meilen im Umkreise aller darin gelegenen zur Grafschaft gehörenden Schlösser.

Am 24ten September 1382 wurde auch die Stadt Wetzlar von den Städten Mainz, Strasburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weisenburg, Schletstadt, Echenheim und Pfedersheim in den Bund aufgenommen und ihr Hilfe und Beistand versprochen, so oft die Räthe von Frankfurt und Wetzlar oder der Mehrtheil beider Städte auf ihren Eid erkennten, daß

1) Urkunde Nr. 211:
2) Urkuude Nr. 213.

sie unrecht bekriegt oder beschädigt werde. [1] Durch eine andere Urkunde vom nemlichen Tag erklärten die Bürgermeister und Räthe der Stadt Wetzlar, daß die genannten Städte sie auf ihre Bitte in den Bund aufgenommen und sie sich zu demselben und dem des Bundes der Städte in Schwaben verbunden hätten, mit 10 Gleven zum ersten und 3 Gleven zum zweiten Anschlage. [2]

Da die rheinischen Städte am 6ten Juni 1382 ihren Bund auf zehn Jahre verlängert hatten, so folgten ihnen darin auch die Städte des Bundes in Schwaben und beurkundeten am 11ten October eine Erstreckung des großen Bundes auf drei Jahre. [3] Weiters setzten sie fest: Daß, wenn in der Zeit eines Monats eine Stadt angegriffen werde und ihre Räthe oder der Mehrtheil auf ihren Eid erkennten, daß ihr Unrecht geschehe, so solle sie es nach Eßlingen verkünden und die verbündeten ihr gleich 218 wohlgerüstete Gleven zu ihrer Hilfe an den Ort schicken, den sie bestimmten. Sollte sie noch mehrere nöthig haben, so solle man ihr auch solche schicken. Diesem ihr zugeschickten Volke sollten sie einen Hauptmann bestellen, dem man gehorsam sein müsse.

Am 7ten November n. J. nahmen die Städte des rheinischen Verbandes die Stadt Gelnhausen in ihren Bund auf. [4] Die zu leistende Hilfe wurde auf den Fall bedungen, wie bei Wetzlar, wenn die Räthe oder der Mehrtheil der Räthe der beiden Städte Frankfurt und Gelnhausen auf ihren Eid erkennten, daß ihr Unrecht geschehe. Durch eine zweite Urkunde [5] vom nemlichen Tag erklärte die aufgenommene Stadt, daß diese Aufnahme auf ihre Bitte geschehen, und sie sich damit zugleich dem Bunde der Städte in Schwaben anschließe, mit

1) Urkunde Nr. 214.
2) In Lünig Reichsarch. Part. Sp. Cont. 1139.
3) Urkunde Nr. 216.
4) Urkunde Nr. 217.

der Verbindlichkeit, sechs wohlgerüstete Gleven zum großen und zwei zum kleinen Anschlag zu stellen, im übrigen aber sich allen Punkten der Bundesbriefe zu unterwerfen. Ein gleicher Anschluß zum rheinischen und großen Bund erfolgte von der Stadt Friedberg am 15ten November n. J. durch zwei Urkunden, wie bei den Städten Wetzlar und Gelnhausen.[1] Auch sie übernahm die Verbindlichkeit, acht wohlgerüstete Gleven zum großen und zwei zum kleinen Anschlag zu stellen.[2]

Zu gleicher Zeit oder kurz vor oder nachher als die Städte Gelnhausen und Friedberg in den rheinischen und großen Bund aufgenommen wurden, machten die Städte Mainz, Strasburg 2c. durch eine mit dem Siegel der Städte Worms und Speier versehenen Urkunde[3] öffentlich bekannt, daß sie schon bei Abschließung des großen Bundes mit den Städten Augsburg die Verabredung getroffen, daß sie die Städte der Wetterau, Friedberg und Gelnhausen, oder die Reichsstädte im Elsaß zusammen oder einzeln in den Bund aufnehmen würden, mit der Verbindung zu allen Punkten und Artikeln der Hauptverbindungsbriefe und zur Stellung von Gleven nach Markzahl derer, wozu sich die andern Städte verbunden hätten. Dagegen machten die Städte Regensburg, Augsburg, Ulm und Eßlingen durch Urkunden[4] zu gleicher Zeit bekannt, daß sie bei Anschluß an den Bund der Städte Mainz Strasburg 2c. mit denselben zusammen und einzeln übereingekommen, daß, wenn sie die drei Städte Nürenberg, Windsheim und Wissenburg in den Bund nehmen würden, sie solche zu der Summe von 22 Gleven, nebst der, welche sie dermalen mit 218 stellten, anhalten wollten, so daß die ganze Summe 240 betrage. Im übrigen sollten sie sich zu allen Punk-

1) Urkunde Nr. 219.
2) Urkunde Nr. 220.
3) Urkunde Nr. 221.
4) Urkunde Nr. 222.

ten und Artikeln der Hauptverbindungsbriefe verbinden, als wenn sie jetzt schon in diesem Bunde begriffen wären. Dieselben Städte setzten noch durch eine andere von Speier datirte Urkunde fest, wie sie sich gegen die im Bunde ausgenommenen zu verhalten hätten, im Falle diese etwas feindseliges gegen eine im Bunde befindliche Stadt unternehmen würden.[1])

Die rheinischen Bundesstädte hatten immer einige des benachbarten ritterlichen Adels in ihr Interesse und in ihre Verbindung zu ziehen gesucht. Die Kämmerer von Worms, nachherige von Dalberg, waren mächtig durch ihre Besitzungen in dieser Stadt und außerhalb derselben, sie hatten ihre eigene Mannen und waren tapfere Ritter. Diese und die von Thann, eben so geachtet, wie die Kämmerer von Worms, durch großen Güterbesitz und ritterliche Tugenden, nahmen die rheinischen Städte in ihren Bund. Der Kämmerer Diether von Worms und Johann von Thann stellten über diese Aufnahme eine eigene Urkunde[2]) am 20ten November 1382 aus, worin sie versprachen, von den kommenden Weihnachten an, auf neun Jahr dem Bund und allen die noch kommen würden, Hilfe und Dienste zu leisten, ihm ihre Vesten und Schlösser, fünfzehn an der Zahl, die alle in der Urkunde genannt sind, zu öffnen, um sie zu nutzen und im Nothfalle sich darin zu behelfen wider alle ihre Feinde, die sie jetzt haben oder noch bekommen möchten.

Im Jahr 1383 geriethen die Städte des rheinischen Verbandes mit der Stadt Speier in Händel wegen eines kurz vorher in dieser Stadt errichteten Zolles. Beide Partheien wählten den Bund der Städte in Schwaben zur Schlichtung derselben und schickten desfalls ihre Boten in die schwäbische Bundesstadt Rothenburg an der Tauber, wo sich die Boten

1) Urkunde Nr. 223.

2) Urkunde Nr. 224.

der schwäbischen Städte versammelt hatten. Von Straßburg erschienen allda zwei Boten, von Frankfurt zwei, von Speier zwei, von Mainz vier, nemlich Heinrich zum Jungen, Cunrad Sternberg, Götz zum Jungen und Johann Murer, die andern Städte schickten nur einen Boten. Dort wurde auch das Urtheil dahin gefället, daß alle Zwietracht aufhören, die eidgenossene Stadt Speier ihren Zoll gänzlich liegen lassen und nicht mehr nehmen solle, so lange das Bündniß währe, das die genannten Städte mit einander hätten. Für diese Aufhebung des Zolles machten die Städte des Bundes in Schwaben durch eine Urkunde vom 1sten Mai 1383 sich verbindlich, der Stadt Speier zwei Tausend Gulden guter und rechter Währung zu bezahlen. [1])

Kaiser Karl IV. hatte der Bundesstadt Mainz wegen ihrer großen ihm und dem Reiche geleisteten Dienste am 28ten August 1378 die volle Reichsunmittelbarkeit mit allen Hoheitsrechten über ihre Bewohner verliehen. König Wenzel war dem Beispiel seines Vaters gefolgt und hatte dieser Stadt aus den nemlichen Gründen über diese Verleihung am 7ten Mai eine neue Urkunde ausgestellt. Die Ausübung solcher Rechte konnte unmöglich dem Erzbischof und seiner Geistlichkeit gefallen. Sie vertrugen sich nicht mit den Rechten, welche sie in der Stadt in Anspruch nahmen. Es war zu vermuthen, daß sie alle Mittel aufboten und keine Gelegenheit versäumten, den schwachsinnigen Wenzel, wo nicht zum Widerruf dieser Verleihungen, doch zu einer Erklärung zu bewegen, die ihre Rechte nicht benachtheilige. Diese erfolgte auch in einer Urkunde vom 16ten October. [2])

In diesem Monat kamen die schwäbischen Städte wieder zu Halle zusammen und erfuhren dort durch gute Freunde, in Heimlichkeit, wie sie sich ausdrücken, daß der römische König

1) Urkunde Nr. 225.

2) Urkunde Nr. 226.

Wenzel einen seiner Räthe an den Rhein zu den Fürsten und Städten geschickt habe, um sie in der Güte zur Abgebung des zehnten Theils der Abgaben, die sie von den Juden erhielten, zu vermögen und wenn sie sich dazu nicht verstünden, diese Räthe des Königs Siegel bei sich führten, um damit die Juden zu citiren. Die Städte des schwäbischen Bundes gaben sogleich durch Schreiben vom 28ten October [1]) ihren Eidgenossen-Städten des Bundes am Rhein davon Nachricht uud baten sie, in der Sache sich nichts zu vergeben, bis sie mit ihren Boten, die zu ihnen kommen würden, eine gemeinschaftliche Absprache genommen hätten.

Zu dem Jahr 1383 sagt die mainzer Chronik: »In diesen «Tagen übten in den mächtigen Städten am Rhein und in «andern Theilen, als Basel, Kolmar, Strasburg, Speier, «Worms, Mainz, Köln und in der Schweiz die Laien die «größten Verfolgungen gegen die Geistlichen aus, so daß «sie solche an einigen Orten aus der Stadt jagten. Die Geist«lichkeit von Mainz uud anderen Städten des Bundes, ge«nannt der Städtebund, welchen die Bürger dieser Städte «unter sich gemacht hatten, erlitt die größte Verfolgung und «Unbild. [2])

Am 6ten Februar 1384 begaben sich Bürgermeister, Rath und Bürger der im Elsaß gelegenen Stadt Sulz in den Bund der Städte am Rhein und der Städte zu Schwaben, mit der

1) In Boehmer Cod. moenofranc. 761 und 762.

2) In diebus illis civitates potentes circa renum et in aliis multis partibus, Basilea, Columbaria, Argentina, Spira, Wormatia, Moguntia, Colonia et in Susato laici maximam inferebant clero persecutionem, ita, ut quibusdam locis, sicut in Susato extra civitatem expellerent clerum. — Clerus maguntin. et aliorum civitatum de confoederatione, dicta Stetebund, quam cives dictarum civitatum inter se fecerunt, maximam persecutionem, blasphemiam et injuriam patitur, de quo longum est scribere.

Verbindlichkeit, ihre Städte zu allen Zeiten den Verbündeten zu öffnen und mit ihnen zu ziehen, doch nicht weiter, als daß sie denselben Tag am Abend wieder zu Hause sein könnten, es seie dann, sie thäten es gerne und wollten über Nacht mit ihnen bleiben. Von dieser Verbindung nahmen sie aus das heilige römische Reich, ihren zeitlichen Landfauth und den Bund, den sie hätten mit den Reichsstädten im Elsaß. [1])

Am 13ten Juni nahm der Erzbischof Adolf von Mainz den Philipp Herrn zu Falkenstein und Minzenberg in den von Kaiser Karl IV. für Westphalen errichteten Landfrieden auf und dieser schwur, ihn in allen seinen Städten, seinem Land und Leut diesseits des Mainz und Frankfurt gelegnen nach Vorschrift der Briefe, die Karl IV. darüber errichtet, zu beobachten und sich des Landrichters, den der Erzbischof Adolf darüber gesetzt, zu gebrauchen. [2])

Wenzel hatte seither die Städteverbindungen nur begünstiget, um dadurch den mächtigen Reichsfürsten eine ihm ergebene Gewalt entgegen zu setzen; jetzt aber stellte er sich selbst an die Spitze derselben, wurde ihr Haupt und suchte beide Gewalten unter seiner obersten Leitung zu vereinigen. Diese Vereinigung kam zu Heidelberg am Dienstag nach St. Jakobstag, den 26ten Juli 1384, zu Stande, und es wurden darüber am nemlichen Tage zwei große Urkunden als Bundesbriefe ausgefertigt. In der einen stehen die Städte Mainz, Strasburg und Frankfurt oben an, welche für sich und alle andern Städte am Rhein, im Elsaß und der Wetterau handeln, dann folgen die Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm, handelnd für sich und alle andern Städte im obern und niedern Schwaben, am Rhein, in Franken und in Baiern, die mit ihnen den Bund in Schwaben bildeten und machen kund, daß der römische König Wenzeslaus, ihr lieber gnädiger

---

1) Urkunde Nr. 228.
2) Urkunde Nr. 229.

Herr zwischen Adolf des heiligen Stuhles zu Mainz Erzbischof, des heiligen römischen Reiches in deutschen Landen Erzkanzlers, Ruprecht dem alten Pfalzgrafen am Rhein, des heiligen römischen Reiches Obersttruchsesse und Herzog in Baiern, Herr Gerhard Bischof zu Würzburg, Herr Lupolt Herzog zu Oesterreich, Hr. Friedrich Burggrafen zu Nürnberg, Hr. Eberharden Grafen von Würtemberg und aller andern Kurfürsten und Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Herren, Dienstleuten, Ritter, Knechten und Städten, die sich zu demselben unserm gnädigen Herrn dem römischen König vereinigt hätten und zwischen ihnen den vorgenannten Städten und allen andern Städten und allen, die mit ihnen im Bunde begriffen sind, eine freundliche Stallung gemacht hätte, welche bestehen und bleiben solle bis auf die heilige Pfingsttage, die jetzt kommen und darnach die nächste drei ganze Jahre. Würde jemand von den im Lande begriffenen Fürsten oder Städten zu Wasser oder zu Lande angegriffen oder beschädigt werden, so sollen ihm die andern sogleich auf die erste Kundwerdung mit Rath und That beholfen sein, wäre aber die Sache von der Art, daß sie nicht zu frischer That ausgemacht werden könne, so soll der Kläger dieselbe durch Klage an die Fürsten oder Herren bringen, denen der Beklagte angehört; wäre er aber ein Fürst oder Herr selbst, den es anginge und bekenne der Fürst auf seine fürstliche Treue und Ehre und ein Graf oder Herr auf seinen Eid, daß ihm oder den Seinigen durch Raub, Mord, Brand oder unrechten Widersagen, Unrecht geschehe, so sollen diese Fürsten und Herrn, die zunächst gelegenen Städte, vom Bunde am Rhein oder vom Bund in Schwaben, um ihre Hilfe mahnen und soll dann der gemahnte Bund in den nächsten vierzehn Tagen 50 wohlgerüstete Reiter mit Spiesen auf seine eigne Kosten zur Hilfe schicken, dazu sollen die Fürsten und Herrn, welche gemahnt hätten, 50 von den ihrigen geben und solle die andere Partei des Bundes um ihre Hilfe mit 50 Spiesen

nicht mahnen, bis die Fürsten bei ihrer fürstlichen Treue und Ehre, die Grafen und Herren bei ihrem Eide bekennten, daß sie nothwendig wären; sollten auch diese besorgen, daß sie noch nicht zureichend seien, so soll das Volk der Fürsten und Herren drei Schiedsmänner und das Volk der Städte ebenfalls drei ernennen, welche sechs oder der Mehrtheil auf ihren Eid zu entscheiden hätten, daß sie mehr Volk bedürften und auf diesen Fall sollen die Städte der Bünde am Rhein und in Schwaben zu den ersten hundert mit Gleven noch hundert und die genannten Fürsten und Herrn zu ihren ersten hundert, auch hundert schicken. Auch sollen die verbundenen Städte so lange diese Verbindung daure, keine der Städte, Märkte oder Dörfer dieser mit ihnen verbundenen Fürsten, Grafen oder Herrn in ihren Bund aufnehmen, noch weniger einzelne Personen. Auch soll keine Parthei Pfalbürger aufnehmen, so lange diese Verbindung bestehe.[1]) In der andern Urkunde stehen die Fürsten Adolf Erzbischof von Mainz, Ruprecht der alte Pfalzgraf am Rhein und Herzog in Baiern, Gerhard Bischof zu Würzburg, Lupolt Herzog zu Oesterreich, Friedrich Burggraf zu Nürenberg und Eberhard Graf von Würtemberg oben an, und bekennen für sich und alle anderen Kurfürsten und Fürsten, geistlich und weltlich, Grafen, Freie, Herrn, Dienstleute, Ritter, Knechte und Städte, sie hätten sich mit dem römischen König Wenzeslaus vereinigt, daß er zwischen ihnen und den Städten Mainz, Strasburg, Frankfurt und allen andern Städten an dem Rhein, im Elsaß und der Wetterau, die den Bund halten auf dem Rhein und den Städten Augsburg, Nürenberg, Ulm und allen andern Städten in Ober- und Nieder-Schwaben, an dem Rhein, in Franken und in Baiern, die den Bund halten in Schwaben und wer zu ihrem Bund gehöre, eine freundschaftliche Verbindung ge-

---

1) Urkunde Nr. 230.

macht, die bleiben solle von nun an bis zur nächsten Pfingsten und darnach die nächst darauf folgende drei ganze Jahre, in den in der Urkunde benannten Landen und Bezirken. Würde in der Zeit eine der vorgenannten Städte, Fürsten, Herrn, Ritter oder Knechte, die in diesem Bunde seien, zu Wasser oder zu Land angegriffen oder beschädigt werden, mit Raub, Mord, Brand oder unrechter Widersagen, so sollen sie Fürsten und Herren und wer zu ihnen gehöre, auf frischer That, sobald es ihnen kund oder von dem Beschädigten angezeigt werde, durch Nacheilen und andern Art nach ihren Kräften, von einem Mittag bis zum andern, dem Beschädigten beholfen sein, als wenn der Schaden ihnen selbst geschehen wär, könnte aber zu frischer Thät nichts ausgerichtet werden, so solle der Beschädigte die Sache mit Klage an die Räthe der Stadt oder der Fürsten, Grafen, Herrn rc. wo der beschädigte Bürger ist, oder angehört, bringen, und erklären dann diese auf ihren Eid, daß dem Bürger Unrecht geschehen, so solle von den Städten der Parthei am Rhein oder der von Schwaben oder von beiden gemeinschaftlich, die Fürsten rc. die am nächsten gelegen, oder wenn sie nicht im Lande wären, ihre obersten Amtleute oder Landvogte um ihre Hilfe gemahnt werden, und diese sollen in den nächsten 14 Tagen nach der Mahnung 50 wohlgerüstete Reiter mit Spiesen schicken zur Stelle, die ihnen benannt werde, und dort so lang auf ihre Kosten, Schaden und Verlust belassen, bis aller Schaden vergütet seie. Auf den Fall diese 50 Spiese nicht zureichten und mehrere erfordert würden, sind die nemlichen Verfügungen, wie in dem ersten Bundesbrief getroffen worden, wiederholt.[1])

Die mainzer latein. Chronik erzählt zum Jahr 1384: «In «den Monaten October und November haben die zum Bund «gehörende Städte und Dörfer die Burg Solms belagert, in

1) Urkunde Nr. 231.

«drei Wochen eingenommen und bis auf den Grund zerstört.
«Diese Burg war in der Ebene gelegen, mit breiten Wasser-
«gräben und Mauern umgeben und durch einen Thurm befe-
«stigt. Sie gehörte dem Grafen von Solms, genannt Johann
«Spring in das Leben.»[1])

Durch den großen Bund mit den ersten Fürsten des Reichs war die Macht der Städte auf den höchsten Gipfel gebracht. Jede einzelne Stadt war durch die Bedingungen der Bundesbriefe gegen fremde Gewalt, wie der erste Reichsfürst gesichert, jede hatte ein kleines stehendes Heer, ein besoldetes Volk in ihrem Dienst und zu ihrer Verfügung. Wie aber gewöhnlich eine solche Macht zum Mißbrauch reizt, so erging es auch unsern Städten. Sie erlaubten sich im Innern und gegen außen Gewaltsstreiche, die bald alles gegen sie aufregen und ihren Untergang herbei führen mußten. Im Innern war es vorzüglich die Geistlichkeit, der sie durch Entziehung ihrer alten Rechte und Freiheiten hart zusetzten und sie gegen sich erbitterten. Der mainzer Chronist sagt daher schon zum Jahr 1384: «Zu der Zeit gerieth die abscheuliche Lige, ge-
«nannt der Bund, nachdem er Solms zerstört hatte,
«in einen solchen Uebermuth, daß er die Landesfürsten,
«Herrn und Ritter für nichts achtete, seinen Zorn auf die
«Vertilgung der Geistlichkeit richtete, in Mainz alle geist-
«lichen Freiheiten aufhobe, unter großen Strafen allen sei-
«nen Bürgern, den Salzmütter, Weinschröter und vielen an-
«dern Handwerker befahle, keinem Geistlichen zu arbeiten. Da-

1) In Octobri et Novembri mensibus civitates et opida ad confœderationem dcam. Stettebund pertinentia. obsiderunt munitionem dictam Burg Solms et in tribus ebdomatis obtinuerunt et funditus destruxerunt. Erat ipsa munitio in plano sita, largis fossatis aquosis et muris et firma turri munita, et erat Iohannis Spring in das Leben Comitis in Solmissa.

«her in Mainz aller Gottesdienst durch viele Jahre aufge«hört, was die Bürger keineswegs achteten, ja darüber lach«ten, weil sie die Ketzerei pflegten.» [1]) Auch die wormser Chronik sagt: [2]) «Anno 1385 haben die Bürger zu Worms der «Pfaffheit viel ihre Privilegien entzogen, auch den Pfaffen «den Ueberbau an ihren Häusern und Höfen verbotten, dero«halben sich die Pfaffen außer Worms eine Zeitlang begeben.»

Auf einem großen Städtetag, welcher am 21ten Febr. 1385 zu Costnitz gehalten wurde und auf dem Boten von 55 Städten erschienen, wurden zu dem Bund vom 26ten Juli 1384 noch die schweizerischen Städte Zürich, Bern, Solothurn, Luzern und Zug aufgenommen und dieses Bündniß abgeschlossen bis auf den nächsten St. Georgen-Tag, und darauf die nächste neun Jahre. Darin wurde zugleich bestimmt, daß während dieser Zeit jede Stadt, jedes Dorf, jeder Hof, der einem zugehört, der in diesem Bund seie, unverändert bei ihren Gerichten, Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten, wie sie solche jetzt besitzen, verbleiben und sie alle einander darin getreulich beschirmen sollten. [3])

Dieser costnizer Städtebund war der größte, an den sich je der rheinische Städtebund angeschlossen hatte. Er war hauptsächlich durch die schwäbischen Städte veranlaßt worden

1) Ad idem tempus pessima liga, dicta der Bund prædicto castro, ut prescribitur, subverso, in tantam superbiam elata, quod pro nihilo reputabat principes terrarum, barones et milites, animum suum convertit in Clerum extirpandum, infringentes omnes libertates ecclesiasticas in maguntia, sub magnis penis inhibuerunt omnibus suis concivibus salzmutter, vini serotariis, ac multis alijs opiferibus, ut nullus auderet laborare clericis et propter hoc fuit cessatum in maguntia a divinis per multos annos, quod cives minime curabant, imo desiderabant, quia pullulabant heresi.

2) Fol. 169.

3) In Lehmann speir. Chronik. 748 und in Lünig Reichsarch. Part. Sp. Cont. IV. 39.

und gegen ihren Landvogt, den Herzog Leopold von Oesterreich, von dem sie sich beschwert zu sein glaubten, gerichtet. Sie waren es auch, welche die schweizerischen Städte hinein zu ziehen suchten. Ein solcher Bund mußte wegen seiner Größe und seinem Zweck, der kein Geheimniß blieb, bei den Fürsten und dem Adel Aufsehen und Mißtrauen erregen, besonders zu einer Zeit, wo das Fehdewesen und die Eigengewalt noch aller Orten geübt wurde.

Am 1ten Mai 1386 schrieben die zuletzt in den großen Bund aufgenommenen Schweizerstädte Zürich, Bern, Solothurn, Luzern und Zug an die Stadt Frankfurt: «Daß die Eidgenossen Strasburg, Mainz, Speier, Basel, die Reichsstädte in «Schwaben und Franken zur Berathung ihrer Händel und «Mißhelligkeiten mit dem Herzog Leopolt von Oesterreich in «Unterhandlungen getreten seien, dieselben aber nicht beendiget, «daher in dieser Sache ein anderer Städtetag auf Sonntag «den 3ten Juni 1386 in der Stadt Zürich bestimmt worden, «sie bitteten also den Rath zu Frankfurt, ihre Boten dahin zu «schicken, um in dieser Sache zu helfen und zu rathen.»[1] Zu diesem Jahr erzählt die wormser Chronik:[2] «Anno 1386 hat «die Pfafheit die Bürgerschaft für das Kaiserliche Gericht citirt «von wegen gepflegter Neurung, aber sie sind nicht erschienen. «Derohalben Kaiser Wenceslaus sie in die Acht erklärt und «um 1000 Mark Goldes gestraft; deren Ursach sind die Bür«ger den ersten Martii, Donnerstag für Estomihi, mit aufge«rechtem Phänlein in Neuhausen gefallen, die Kirch angegriffen «und geschleift, alle Häuser verbrannt, Kirchenornat geplün«dert, die Steinbrück über den Fluß Primme eingeworfen und «wie es der Zeit geschätzt worden, wohl in die 30000 Gulden «Schaden gethan, die Pfafen über den Altären geschlagen, «verwundet, gefänglich eingezogen, so viel sie der ankommen,

1) Bœhmer Cod. mœnofranc. 763.
2) Fol. 102.

«dazu ihnen die von Mentz behülflig gewesen, derowegen «in der Stadt Interdickt gehalten und ganze Burgerschaft von «Pabst Urban II. exkommunicirt worden; Zeitig ist die Sache «durch Pfalzgraf Ruprechten, Herzoge aus Beyern und Graf «Heinrichen von Sponheim vertragen worden, volgender Weiß: «Iten sollten die Pfafen mit Altermaß Weins zu schencken, so «sie von ihren Benefizen und Pfründen, oder väterlichen Gütern «beziehen, jährlich 7 Wochen lang Macht haben, anzufangen zu «Ostern, hernachmals aber mit der Spitzmaß, dessen sie gleich an«dern Bürgern sollten Ohmgeld geben. Hingegen sollten die Pfaf«fen darauf seyn, daß die Bürger und gemeine Stadt aus «Kaiserlicher Acht und Päbstlichem Bann absolvirt würden.»

Bei einer Zusammenkunft vieler Fürsten und Städteboten zu Mergentheim, am 5ten November 1387, vermochte König Wenzel dieselbe zu Verlängerung der heidelberger Stallung, die mit Pfingsten 1388 ausging, bis zu St. Georgen-Tag, den 13ten April 1389. Die Theilnehmer dieser mergentheimer Verbündung [1]) wurden darin in 4 Parthieen getheilt. Der ersten wurde zugetheilt das Königreich Böhmen mit allen Fürsten, Grafen, Herrn, Land und Leuten, die zur Krone gehörten, die Mark zu Brandenburg und Herzoge zu Sachsen. Der zweiten die Erzbischöfe von Mainz und Köln, Herzog Ruprecht der ältere, Herzog Ruprecht der jüngere, der Landgraf zu Hessen und der Markgraf Rudolf von Baden. Der dritten der Herzog Albrecht von Oesterreich, Herzog Stephan, Herzog Friedrich und Johann, Gebrüder von Baiern, die Bischöfe von Strasburg, Augsburg und Regensburg, Graf Eberhard von Wirtemberg, Ludwig und Friedrich Grafen zu Oettingen. Der vierten die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, Herr Baltasar, Herr Wilhelm, und ihre Vettern, die Margrafen zu Meisen und Landgrafen zu Düringen, Herzog Ruprecht der jüngst und Friedrich Burggraf zu Nurenberg.

1) In Lehmann Speir. Chronik 754 Wenken App. Arch. 242.

Eben so wurden auch die Städte in 4 Parthieen getheilt und der 1ten Regensburg, Augsburg, Nürenberg, Nordlingen, Rothenburg, Dünkelspiel, Winßheim, Schweinsfurt, Weisenburg und Bopfsingen, der 2ten Basel, Constanz, Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Mühlhausen, St. Gallen, Pfullendorf, Wangen, und Buchorn, der 3ten Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Hall, Heilbron, Gemünd, Wimpfen, Weinsberg und Ulm, der 4ten Ulm, Memmingen, Bibrach, Kempten, Kaufbeuern, Leutkirchen, Ysny, Gingen und Bugau, zugetheilt. Sie begriffen zugleich in dieser großen Verbindung den römischen König Wenzel, und den Erzbischof Pilgrim von Salzburg, so wie alle frühern Bündnisse der Städte und wer in Zukunft dazu treten würde, er seie Graf, Herr, Ritter oder Knecht. Die von den Theilnehmern übernommene allgemeine Verbindung war die Erhaltung des Statusquo in allen ihren Freiheiten, guten Gewohnheiten, geistlichen und weltlichen Gerichten, wie sie von Alters solche gehabt hätten. Diese große Verbindung war einem allgemeinen Landfrieden gleich zu achten, dem Deutschlands Fürsten und die meisten südlichen Städte beitraten. Nur die Städte des rheinischen Bundes sönderten sich und unterschrieben nicht. Der Grund dieser Trennung lag in dem, was diese Städte damals schon im Sinne führten und womit sie zu gleicher Zeit losbrachen. Ein feindlicher Ueberzug des benachbarten Pfalzgrafen Ruprecht des ältern, der in die mergentheimer Verbindung mitbegriffen war. Um sich konsequent zu bleiben, konnten und durften sie jene Verbindung nicht unterschreiben. Er kam am 5ten November auf St. Erichs oder Zachariastag 1387 zu Stande und am folgenden Tag, den 6ten November, den Freitag vor Martini, brachen sie schon mit allem ihrem Volk in die Pfalz und verheerten alles nach damaliger Art den

1) 103. 170.

Krieg zu führen. Dieses erzählt uns Zorn in seiner wormser Chronik: [1]) «Anno 1387 Freitags vor Martini sind die «Bundesstädt Mentz, Worms, Speyer mit 600 stark, Herzog «Ruprechten in Bayern, in sein Land gefallen, dasselbige «mit Plündern, rauben und brennen verderbt, so viel ihnen «müchlich, wieder solche der Herzog sein Landvolk aufgemahnt, «auch Knecht, so viel er derer hat bekommen mögen, angenom«men und ihnen entgegengezogen, 200 derselbigen erlegt, 320 «gefangen und gehn Alzey geführt, unter welchen er 60 in «einem Backofen bei hellem Tag verbrennen lassen, dieweil sie «ihm sein Land nächtlicher Weil angestoßen und verbrennt; «darauf ist Hochgedachter Herzog für Mentz gerückt und alle «Dörfer um Mentz als Harheim, Brezenheim, Laubenheim in «Asch gelegt, desgleichen um Speyer, Worms, Straßburg und «andre Bundesstädte, welche, ob sie schon in die 1200 Land«knechte ohne die Handwerksgesellen und Bauernvolk in der «Rüstung gehabt, zusahen. Als sie jenen nicht wieder stehen kun«ten, haben sich Erzbischoff Adolf von Mentz, der Bischoff von «Bamberg und Meister Teutschordens Johann Weringen, dazwi«schengelegt und die Sache vertragen, doch daß die Städt viel «Geld müssen erlegen und also den Spott zum Schaden hatten.»

Die Ursachen der von den rheinischen Städten gegen den Pfalzgrafen unternommenen Feindseligkeiten waren vielleicht geringfügig, allein ihr Stolz war leicht gereizt, sie hatten gerüstete Söldner zu ihrem Befehl, konnten damit immer den Vorsprung thun; die Schweizerschlacht bei Sempach vom 9ten Juli des vorhergegangenen Jahrs hatte ihren Muth gespornt, allein ein andres Loos, als das der Schweizer wurde ihnen zu Theil.

Kaum waren drei Wochen nach der Vereinigung von Mergentheim verflossen, als am 27ten November der Herzog Friedrich von Baiern den Erzbischof Pilgrim von Salzburg bei einer Zusammenkunft mit dem Herzog Stephan listigerweise

gefangen nahm. Dieser Erzbischof war in der mergentheimer Vereinigung inbegriffen und eine Gefangennehmung durch einen Fürsten dieser Vereinigung mußte bei dem großen Städtebunde in Schwaben Veranlassung zum Ausbruch von Feindseligkeiten geben, die sich bald verbreiteten und in den Landen dieses Bundes allgemein wurden. Wie die Städte, so hielten die Fürsten zusammen und eine Macht setzte der andern die ihrige entgegen. Aber es ging den Städten des schwäbischen Bundes nicht besser als denen des Bundes am Rhein. Den größten Schlag erlitten sie bei Weil durch den Grafen Eberhard von Wirtemberg.

Der mainzer Chroniker erzählt davon zum Jahr 1388: [1]) «Zu dieser Zeit entstand ein kläglicher Krieg zwischen den Her«zogen von Baiern, dem Bund und den Städten der Lige,

1) In illo tempore ortus est lamentabilis guerarum insultus inter Duces Bavarie et confœderationem et opida de Liga, qui invicem cottidianos exercebant invasiones, incendendo et destruendo omnes villas et loca non murata in Bavaria, in Suevia — et in partibus reni, unde nemo audebat ambulare in illis partibus per viam. Vna die ipsi opidani de Suevia cum tota sua conglobatione de Esslingen exierunt, volentes destruere et depredare quoddam firmum castrum prope Wilre. Tunc huiusmodi suo exercitui obviavit exercitus Dnorum. de Wirtemberg et Ducum Bavarie cum eorum auxiliarijs, qui pauci erant respectu opidanorum, tamen invaserunt eos et diviserunt exercitum eorum cum magno labore et captivaverunt eos, scil. quantum poterant de militibus et armigeris, multos vero de opidanis, scil. ad mille quingentos et amplius, de rusticis interfecerunt eos jugulando, captivos vero magnis cruciatibus, exactionibus et talijs punierunt. — Exuste sunt omnes curtes et edificia civitatum et opidorum in rure, et pauperes vim patiebantur. Postea satellites mercenarii civitatum et opidorum, der Bund, scilicet Suevia. Argentina, Wormatia, Spira, Maguntia cum tota sua cohorte et totis viribus se conglobantes transierunt terras Ducum Bavarie, Comitum palat. Marchionum de Baden et Comitum de Witemberg et omnes eorum villas combusserunt, homines ceperunt

«welche wechselseitig und täglich Einfälle mit Brand vnd Zer-
«störung aller offner Orten in Baiern, Schwaben und den
«Rheinlanden verübten, daher dort niemand die Straße zu
«betretten getraute. Eines Tags zogen die schwäbischen Städte
«mit ihrem ganzen Troß aus Eßlingen in der Absicht ein festes
«Schloß bei Weil zu plündern und zu zerstören, als diesem
«Heer das der Herrn zu Wirtemberg und der Herzogen von
«Baiern begegnete, mit ihren Helfer, die geringer an der Zahl,
«doch auf sie eintrangen, nach vieler Mühe, sie theilten, von
«den Ritter und Edelknechten so viel sie konnten gefangen
«nahmen, von den Städten und Bauern über 1500 die Köpfe
«abschnitten, die Gefangne aber mit großen Martern, Erpres-
«sungen und Vergeltung bestraften. Alle Feldgebäude wurden
«verbrannt und die Arme vergewaltigt. Später durchzogen

et fugarunt, tamen eorum munitionibus modicum nocerunt. In hys omnibus Adolfus maguntin. AEpus. dissimulando et alij Epi. supersederunt, videntes finem sive exspectantes. Feria sexta ante festum b. marie cum iterum liga civitatum, dicta der Bund, cum totis viribus se collegisset et invaderent terram Ruperti jun. Ducis in Alceja, idem Dux cum sua cohorte invasit eos, et plurimos de conducto exercitu eorum, cum ipsorum capitaneis et multis civibus Magunt., Wormatien. et de Francfurt captivavit et duxit secum in Alzcjam, et copiose exactionavit, garciones cum ipsis currentes combussit igni in quodam fornace calcis; multi etiam illorum fugiendo evaderunt. Captivorum militum, armigerorum, et opidanorum ac civium fuit CCCXX et circa. Feria secunda sequenti Duces Bavarie cum D. lanceatis per totum diem residentes ante civitatem Maguntin. combusserunt omnes villas circumsitas, scil. Hexheim, Brizenheim etc. nullo defendente. Item feria quarta ante Nativit. Xpi. Duces Bavarie cum magno exercitu fuerunt ante civitatem Maguntin. combusserunt villas Bodenheim et Lubenheim et quanta dampna poterant, intulerunt, civium Maguntin. nullo resistente. Eadem faciebant Wormat. Spir. Francfort. et alijs civitatibus ad dictum Bund spectantibus, qui se nullatenus defendere poterant.

«die Söldlinge der Städte des Bundes, nemlich von Schwa-
«ben, Strasburg, Worms, Speier, Mainz, mit ihrer ganzen
«Schaar, auf einem Klumpen sich zusammenhaltend, durch die
«Lande der Herzoge von Baiern, der Pfalzgrafen, der Mark-
«grafen von Baden, und der Grafen von Wirtemberg, ver-
«brannten ihre Städte, nahmen die Menschen gefangen und
«schlepten sie fort, schadeten aber weniger ihren Schlösser.
«Der Erzbischof von Mainz Adolf that, als wenn alles ihn
«nichts anginge, auch die andre Bischöfe blieben ruhig, und
«warteten das End ab. Am Freitag vor dem Fest der h.
«Maria, als sich die Lige der Städten, genannt der Bund,
«wieder gesammelt hatte und ins Land Ruperts des jüngern,
«Herzogs in Alzei gefallen war, überfiele sie dieser Herzog
«mit seinem Volk, machte die meisten ihres gedungenen Heeres,
«mit ihrem Hauptmann und mehreren Bürgern von Mainz,
«Worms und Frankfurt gefangen und führte sie mit sich nach
«Alzei, wo er nach angestellter Untersuchung die Mitläufer in
«einem Kalkofen verbrannte. Viele hatten sich geflüchtet. Die
«Zahl der gefangnen Ritter, Edelknechten, Städter und Bür-
«ger beliefen sich an 320. Am folgenden Montag hatten die
«Herzoge von Baiern den ganzen Tag mit 500 Lanzenträger
«vor der Stadt Mainz zugebracht, und alle um sie liegende
«Orte als Herheim, Brezenheim ꝛc. verbrannt, wo sie niemand
«vertheidigte. Am Mittwoch vor Christi Geburt waren die
«Herzoge von Baiern mit einem großen Heer vor Mainz,
«verbrannten die Orte Bodenheim und Laubenheim und such-
«ten so viel zu schaden, als sie konnten. Kein mainzer Bür-
«ger that einem Widerstand. Eben so verhielten sich die Worm-
«ser, Speirer, Frankfurter und andre Städte und Orte, die
«zum Bund gehörten und nirgens sich vertheidigen konnten.»
Berthold von Hacsheim erzählt in seiner wormser Chronik: [1])

1) Fol. 313.

«In diesem Krieg hat sich Pfedersheim, so vorhin mit denen «von Oppenheim verbunden gewesen, zu der Städt Speyer, «Worms und Mainz geschlagen und wieder die von Oppen«heim gehandelt, dardurch sich selbst aus der von Oppenheim «Bund gethan und hinfort nicht mehr drein kommen, auch «nachmals sich seiner Freiheiten, welche sie denen von Oppen«heim zuvor gleich gehabt, nicht viel freien dörfen, sondern «ganz davon kommen.»

Der Erzbischof Adolf von Mainz hatte bis jetzt an den von den Fürsten gegen die Städte geübten Feindseligkeiten keinen Theil genommen. Es scheint vielmehr, daß er ins geheim von der Partei der schwäbischen Städte gewesen. Gegen den Winter erklärte er sich öffentlich und förmlich für sie und schloß ein enges Freundschaftsbündniß mit den alten Bundesstädten Mainz, Worms und Speier. Sieben merkwürdige Urkunden wurden darüber an einem Tage, dem Freitag nach den Aposteln Simon und Judastag, am 30ten October 1388, ausgefertigt. In der 1ten verbinde er sich mit den genannten Städten zu wechselseitiger Hilfe, doch solle der römische König Wenzel ausgenommen sein. Mahne er aber selbst die Städte um Hilfe gegen den Erzbischof, so solle diese Mahnung nicht befolgt werden. [1]) Durch die zweite übernehmen die Bürgermeister und Räthe dieser drei Städte die nemliche Verbindung gegen den Erzbischof. [2]) In der 3ten bekennen diese Burgermeister und Räthe, daß, wenn der Erzbischof von jemand, wer der auch seie, feindlich würde angegangen werden, sie dessen Feinde werden und 14 Tage nach der Mahnung des Erzbischofs gegen denselben ziehen würden. [3]) In der 4ten größern Urkunde erklären diese Bürgermeister und Räthe, daß sie sich auf das Ersuchen des Erzbischofs mit ihm dahin verbunden

1) Urkunde Nr 235.
2) Urkunde Nr. 236.
3) Urkunde Nr. 237.

hätten, ihm in allen Kriegen während der Dauer dieser Verbindung, beizustehen und nicht zu dulden, daß einer ihrer Bürger oder Unterthanen, gegen ihn oder die Seinigen etwas feindseliges unternehmen, vielmehr er und die Seinigen die Freiheit haben sollten, in ihren Städten, Schlössern und Gebieten ein- und auszufahren, zu kaufen und zu verkaufen. Auch solle alles, was der Geistlichkeit angehöre und ihr von ihren Gottesgaben werde, ungehindert ein- und ausgeführt werden können. Wer immer den Erzbischof angreife oder ihn beleidige, und derselbe erkenne, daß ihm Unrecht geschehe und solches ihnen verkünde, gegen den würden sie ihm beistehen und vierzehn Tage nach der Mahnung feindlich gegen ihn verfahren, indem sie unverzüglich dem Erzbischof hundert und zehn ihrer Diener mit Gleven zuschicken würden. Dazu sollte Mainz 48, Worms 31 und Speier 31 geben. Wohne der oder die, gegen welche die Mahnung erkannt worden, jenseits Amöneburg, so sollten von ihnen dorthin acht und siebenzig Gleven geschickt werden und dazu Mainz 34, Worms 22 und Speier 22 stellen, — alles auf der Städte Gefahr und Kosten. [1]) In der 5ten Urkunde verbindet sich der Erzbischof Adolf, die nemlichen Leistungen, denen sich die Bürgermeister, Rath und Bürger hinsichtlich seiner unterworfen hätten, auch gegen sie fest und getreu zu beobachten. [2]) In der 6ten Urkunde geloben die Bürgermeister, Räthe und Bürger der drei Städte, den als römischen König anzuerkennen, welchen der Erzbischof Adolf mit zwei oder mehreren Kurfürsten wählen werde, doch solle der Gewählte ihre Freiheiten bestätigen, wie solches die andern römischen Könige gethan hätten, und würden sie an denselben eine Gnade begehren, so solle ihnen der Erzbischof dazu behilflich sein. [3]) In der 7ten versprach endlich der Erz-

1) Urkunde Nr. 238.
2) Urkunde Nr. 139.
3) Urkunde Nr. 240.

bischof Adolf, daß auf den Fall der römische König Wenzeslaus mit Tod abgehe, oder auf andere Art das römische Reich ledig werde, wie das kommen oder geschehen möge und er mit zwei oder mehreren Kurfürsten einen andern wähle, den die Städte versprochen hätten anzuerkennen, dieser ihre Freiheiten eben so bestätigen werde, wie es andere Kaiser und Könige gethan hätten und würden sie an demselben sonst eine Gnade begehren, so werde er dazu rathen und helfen.[1]) Die beiden letzten Urkunden beweisen, daß man damals schon die Absicht hatte, den unmoralischen Wenzeslaus zu entfernen, allein Adolf erlebte diese Entfernung nicht, die erst seinem zweiten Nachfolger, seinem Bruder Johann, glückte.

Wie es in dem Jahre 1388 und noch in dem Anfange des Jahres 1389 am Rheine zugegangen, beweisen Zorns wormser und die oft angeführte mainzer Chronik. Erstere sagt:[2]) «Anno 1388 im Julio und Augusto haben die Wormser «einem Kanoniko zu Neuhausen, Burkard genannt, seinen Gar«ten an der Pfrim ausgehauen, die Bach Pfrim abgegraben «und in die 16 Wochen mit großer Anzahl Volkes, Graben «aufgeworfen, der Meinung, die Bach an Worms zu leiten, «auch ein Wehrt gemacht, dadurch das Wasser den Neuhäuser «Mühlen entzogen; darauf haben sie Anno 1389 den 20ten Feb«ruar die Pfrim gen Worms an den Stadtgraben derivirt, «da es noch bei der alten Mühlen heist, aber Bischof Eckardt «hat dem Stift Neuhausen unter Kaiser Wenceslao Anno 1390 «quarta feria post Reminiscere daß Bachrecht der Pfrimm «wieder erlangt, welches Kaiser Sigismundus Anno 1415 4ta «feria Pentecostes zu Constanz confirmirt.» Die zweite Kro«nik sagt: «Am Freitag nach dem sechsundzwanzigsten April «1389 lagerten die Herzoge von Baiern 2c. vor der Stadt «Mainz, verheerten und verbrannten alles, was den Bürger ge-

1) Urkunde Nr. 241.
2) Fol. 171.

«hörte, wie sie es die folgenden Tage mit achthundert Lanzen«knechten vor Speier, Worms und Strasburg machten, so «daß sich niemand außer den Vorstädten und Mauern dieser «Städte zu treten getraute und diese Städte nichts thaten «und thun konnten, sondern Gewalt und Schaden geduldig er«trugen, die früher solche von sich konnten ausgehen lassen. «Zu gleicher Zeit fügten sich Fürsten und Städte wechsel«seitig viele Schäden zu, doch erlitten die Städte die meisten «durch Abschneidung der Weinstöcke, Herumreisung der Wie«sen, Zernichtung der Saaten, Verbrennung der Meiereien und «Thürme. Gegen die Pfingsten, und nachdem die Städte «große Kosten auf die Anwerbung des Heers verwendet und «andere große Schäden erlitten, obschon sie nichts nützliches «verrichteten, sondern überall schimpflich unterlagen, vermit«telten endlich der Erzbischof Adolph von Mainz, der Bischof «von Bamberg und der Deutschordensmeister Johann von Ben«ningen den Frieden. Die Städte mußten den Fürsten verschie«dene große Geldsummen für die Schäden bezahlen, die sie «ihren Landleuten zugefügt hatten und waren mehr durch die «Scham und Schand, als den Verlust der Gelder erniederigt. «Damit war ihr Zusammenhalten, nemlich der Bund gänzlich «vernichtet und ganz nach dem Willen der Fürsten wurde der «Vergleich und Frieden gemacht.[1] Gedachter Bund hatte an «Edelknechten, Reutern, guten Streitern zwölf hundert Gle«ven oder Lanzenträger, nicht gerechnet die Menge von Bür«gern, Handwerkern und bewaffneten Bauern, doch richteten sie «nichts aus, und zeigten überall den Feinden den Rücken. In «der Lige waren Regensburg, Nürenberg, 36 schwäbische Städte, «nemlich Augsburg, Ulm, Dünkelspül 2c., am Rhein Basel, «Strasburg, Speier, Worms, Mainz, in der Wetterau Frank«

1) Tunc omnino conspiratio eorum, scilicet der Bund, annichilata est, et ad omnem voluntatem principum facta est compositio et prædicta pax.



«furt, Friedberg, Wezlar, Gelnhausen, in Franken Rotenburg «und mehrere andere Orte, Städte, Baronen, Adeliche, Ritter «und Edelknechte, nemlich Johann von Nassau Dillenburg, «Rupert Graf von Nassau und viele andere. Es wird mir «zum Eckel all das zu schreiben.»

Der römische König Wenzel saß bei diesem verheerenden Krieg, der besonders die schönen Rheinlande und Schwaben betroffen, ruhig in Böhmen. Nur zuweilen und wo er persönlich angegangen wurde, ließ er etwas von sich hören. So hatte im Elsaß ein Edelknecht mit Namen Braunen von Rappolsstein einen englischen Ritter gefangen und obschon er König Wenzel, der ihm dessen Loslassung befohlen, diese zugesagt hatte, hielt er sein Wort nicht, daher Wenzel den Städten Hagenau, Colmar, Schletstadt und den andern der Landvogtei Elsaß befohlen, diesen Edelknecht mit Zuziehung des Landvogten zur Freilassung des Engländers zu zwingen. [1]) Erst spät im April fiel es ihm oder seinen Räthen ein, zur Herstellung des Friedens durch Ausschreiben an die Fürsten und Städte eine Zusammenkunft mit ihm in der Stadt Eger zu veranstalten. Kaum allda angekommen, hing er den Mantel nach dem Wind und anstatt für die unglücklichen Städte etwas zu thun, oder für die Aufrechthaltung ihrer Bündnisse, die sein Werk waren, sich mit seinem ganzen Ansehen zu verwenden, ward er auf einmal ihr öffentlicher Feind und erließ schon am 2ten Mai 1389 das bekannte Mandat [2]), wodurch er den Städten befiehlt: «Von der Stund an alle Bünde, namentlich den gemei«nen Bund abzuthun, davon gänzlich zu lassen, abzusein, ab«zusagen, sich an niemand anders, als an das heilige Reich «zu halten, und in den gemeinen Landfrieden, den er gemacht «habe, zu treten. Thäten sie das nicht, so benehme und pri-

1) Urkunde Nr. 242.

2) Urkunde Nr. 243.

«vire er sie aller Freiheiten, Rechte und Gnaden, die er und «seine Vorfahren am Reich ihnen verliehen. Zugleich versetze «er sie, als meineidig, ungetreu und ungerecht in sein und des «heiligen Reiches Ungnade.» In den Beweggründen dieses Mandats scheute er sich nicht gegen besseres Wissen und Ge«wissen zu sagen: «Daß die Städte sich gegen sein und seines «Vaters seelg. Willen zusammen gebunden und vereint hätten, «beisammen zu bleiben, solche Bündnisse aber, obschon sie ihn «und das heilige Reich ausgenommen hätten, nicht sein soll«ten, vielmehr wider Gott, wider ihn, wider das Reich und «das Recht wären.»

In dem Krieg des Pfalzgrafen Ruprecht des ältern mit dem Erzbischof Adolf von Mainz geschahen aus dem festen Schlosse der Bundesstadt Oppenheim, in dessen Besitze der Pfalzgraf durch die Pfandschaft gekommen war, Ausfälle in das flache Land, wodurch Bürger der benachbarten Bundesstadt Worms beraubt und gefangen wurden. Nach geendigter Fehde brachte dieselbe ihre Klage an Wilhelm von Waldeck, Hauptmann und die andern Ritter und Edelknechte zu Alzei, [1]) woraus man siehet, daß beide Städte schon einige Zeit wechselseitige Klagen gegen einander geführt hatten, die durch den Grafen Heinrich von Sponheim und den Heinrich zum Jungen, Patrizier zu Mainz, als gewählte Kompromißrichter, am 18ten Aug. 1389 entschieden wurden. [2])

Drei Tage darauf, als König Wenzel alle Städtebunde zernichtet hatte, kam am 5ten Mai der Landfrieden zu Stand, welcher von der Stadt Eger, worin er gefertigt wurde, der Eger-Landfrieden genannt wurde, dem aber nur die drei Städte Regensburg, Nürenberg und Weisenburg beitraten und unterzeichneten. Er enthält 46 Artikel und eine ihm angehängte Deklaration der Städte. Seine erste Verfügung ist Art. 2

1) Urkunde Nr. 244.
2) Urkunde Nr. 246.

die Bestellnng eines neuen Neunergerichts, wozu die Kurfürsten, Fürsten und Grafen 4, die Städte ebenfalls 4 und der römische König einen Obmann ernennen solle. Alle Klagen über Beschädigung müßten an diesen Obmann gebracht werden, der in den folgenden vierzehn Tagen das Gericht in eine der vier Städte Würzburg, Neustadt, Bamberg und Nürenberg zusammen berufen solle und was diese oder der Mehrtheil auf ihren Eid sprechen, das müsse vollzogen werden. Auch soll das Gericht jeden Sonntag in der Fronfasten in einer der genannten vier Städte zusammenkommen. Würde aber der Obmann ein öfteres Zusammenkommen für nöthig halten, so möge er diese Zusammenkunft befehlen und der Mehrtheil könne richten, wenn auch der andere Theil nicht komme. Die wichtigste Verfügung des Egerlandfriedens Art. 34 lautet: «Auch soll der gemeine Bund der gemeinen Stedte, der bisher «gewesen ist, absin, und sullent fürbas deheimen mere machen. «Auch sol die eynunge die zwischent uns den Fürsten und Heren «gewesen ist auch absin in der masen als hernach geschrieben «stet. Also welich Statt eine oder me sich richten mit den «Fürsten und Herrn, die jetzt in dem krieg gegen den Stätten «sind, entweder gütlichen oder mit dem rechten als vor unserm «Rate gereth ist zu Mergentheim, dieselben Stedte oder Statt «sol und mag man danne in unserm Landfrieden, den wir «itzund zu Eger gemacht haben, nemen und empfahen und die «also empfangen gein denselben Städten oder stat, sol unser «und der Fürsten und Herrn eynunge vorgenannt auch gentzlich abesin; welch aber Stätde oder Statt des nit deten und «ungehorsam bliben und sich nit richten wolten mit mynen oder «mit rechte als vorgeschriben stehet, gen dieselben sol unser «und der Fürsten, Graven und Herrn eynunge bliben in «ihren kräften, als die ußwisen.» Nach dem Art. 38 soll dieser Landfrieden am Rhein, in Schwaben, in Baiern, in Franken, in Hessen, in Thüringen und Meisen gelten und nach dem Art.

litischen Bedeutenheit mehr erheben. Ihr Bund hatte nicht Erwerbung bürgerlicher Freiheiten, nicht Vertheidigung gegen landesherrliche Uebermacht bezweckt, er sollte nur die Egide des Rechts und der Gesetzlichkeit sein, er war eine Einigung der Städte am Rhein zur Sicherung von Personen und Eigenthum gegen das Raubsystem des dort auf festen Schlössern hausenden Adels bei der Ohnmacht des Reichsoberhaupts. Dieses edle Streben war zum Theil erreicht durch das Niederreißen aller dieser saubern Ritterburgen am Rhein und in dessen Nähe. Während der zweiten Hälfte des XIIIten Jahrhunderts und der ersten des XIVten war es fast einzig dieser Bund, der Deutschland und besonders den Gegenden des Rheins den öffentlichen Frieden erhielt. Die Stadt Mainz stand immer an der Spitze. Dem Beispiel der rheinischen Städte folgten in der zweiten Hälfte des XIVten Jahrhunderts und besonders unter dem ohnmächtigen Kaiser Karl IV die schwäbischen und fränkischen Städte und stellten sich den indessen gebildeten Fürsten- und Ritterbünden entgegen. Ihr Muth war durch den Sieg über Ulrich von Wirtemberg im Jahr 1377 aufs höchste gestiegen. Sie hofften sogar die tapfern Bewohner der Hochgebirge jenseits des Rheins, die Schweizer würden sich ihrer Einung anschließen, allein diese fühlten sich nach der Schlacht von Sembach im Jahr 1386 stark genug, eines fremden Bundes entbehren zu können. Erst das unglückliche Gefecht bei dem Kirchhof zu Döpfingen, ohnweit Weil, vom 25ten August 1388, gegen Eberhard von Wirtemberg den Greiner oder Zänker und die Verluste, welche sie bei Worms und bei Eschborn, oberhalb Frankfurt, gegen die Pfalzgrafen erlitten, vereitelten ihre Hoffnungen und lähmten ihre Kraft. Zu diesen Unfällen kamen noch von allen Seiten Entschädigungsforderungen für zugefügte Schäden und selbst Verurtheilungen des Neunergerichts. Beträchtlich waren die Geldsummen, welche die alten Bundesstädte an die Pfalzgrafen und

andere Grafen und Herren zahlen mußten, ohne daß ihre eigene Schäden im geringsten in Anschlag gebracht wurden. So zahlten die Städte an die Pfalzgrafen 60000 fl. in Gold in drei Terminen.[1]) Die Bundesstädte Mainz, Worms, Speier und Frankfurt mußten die Zahlung verbürgen. Am 24ten Dezember 1389 verpflichtete sich die Bundesstadt Worms gegen den Grafen Heinrich von Sponheim, ihm für den in dem Krieg gegen den Herzog Ruprecht den älteren durch Brand in seinen Dörfern und Gerichten zugefügten Schaden 1000 fl. zu bezahlen.[2]) Den 20ten Jenner 1390 bekannte Diether, Kämmerer von Worms, von den drei Bundesstädten Mainz, Worms und Speier für den seinen armen Leuten in seinen Dörfern Offenbach, Insesheim und Ingenheim in jenem Krieg zugefügten Schaden entschädigt worden zu sein.[3])

Während dieser unglücklichen Katastrophe, welche alle zum rheinischen Bund gehörige Städte betroffen, starb auch der Erzbischof Adolf von Mainz am 6ten Febr. 1390, noch nicht 40 Jahre alt. Er liebte leidenschaftlich den Krieg und führte ihn mit persönlicher Tapferkeit und Feldherrntalent gegen alle benachbarte Fürsten, ohne Schonung von Land und Leut. Seinen Zeitgenossen war er zum Sprichwort geworden

Der Bischof Adolf
Beißt um sich wie ein Wolf.[4])

Den Verdacht der Vergiftung seines Nebenbuhlers Johann und sein räuberartiges Verfahren gegen die armen Unterthanen seiner Feinde abgerechnet, hatte er manche Regententugenden. Besonders hat die Bundesstadt Mainz keine Ursache, sich über ihn zu beschweren, und er steht in dieser Hinsicht weit über seinem ihm später im Erzbistum gefolgten Bruder Johann dem II.

---

1) Speirer Chronik 766.
2) Urkunde Nr. 247.
3) In Gudenus Cod. dipl. V. 726.
4) Joannis rer. mog. I. 698.

Unmittelbar folgte ihm Konrad II., ein stiller, seiner Pflicht als Erzbischof folgender Mann.

Am 20ten Merz 1390 erließ das Landfriedensgericht der Neuner in der Kapitelstube des Minoritenklosters zu Mainz, worin 65 Jahre später das berüchtigte Urtheil gegen Gutenberg in der Klage von Fust erlassen wurde, ein Urtheil gegen die Bundesstadt Worms, wegen eigenmächtiger Aenderung des Laufes der Primbach. In dem Urtheil erscheint der Graf Schenk Eberhard Herr zu Erbach als Landfaut des Landfriedens am Rhein und Obmann der Neuner. [1]) Aehnliche Vergleiche, wie die mit dem Kämmerer von Worms, mußten sich die alten Bundesstädte Mainz, Worms und Speier mit einem Grafen Johann von Mundenschein und einem Ritter Seifried von Wildenstein gefallen lassen. [2])

Eine merkwürdige Ladung des Neunergerichts erging am 28ten September 1390 aus der Stadt Mainz, auf eine Klage des Domstifts von Worms an die von Dirmstein, vor ihm am Montag vor St. Martinstag in der Stadt Mainz zu erscheinen, wo das Gericht zusammen kommen werde. [3])

Am 1ten October 1390 beurkundete [4]) der Edelknecht Henne Erkenbrecht von Dirmstein, daß die Bürgermeister, Räthe und Bürger der Städte Mainz, Worms, Speier, Frankfurt und Pfedersheim für die ihm und seinen armen Leuten in dem vergangnen Krieg durch Brand und Raub zugefügten Schaden Genugthuung geleistet und er desfalls mit ihnen versühnet seye, daher für sich und seine Erben auf jeden weitern Schadensersatz verzichte und verspreche, daß, wenn sie darüber von Jemand angesprochen oder beleidigt würden, und er es nicht gleich abstelle, er auf die erste Mahnung in den darauf

1) Urkunde Nr. 249.
2) Urkunde Nr. 250 und 251.
3) Urkunde Nr. 252.
4) Urkunde Nr. 253.

folgenden acht Tagen einen Knecht und ein Pferd in eine offene Herberge in einer der genannten Städte in rechte Geiselschaft schicken und so lange darin lassen werde, bis eine volle Genugthuung geleistet worden.

Den 8ten Mai 1391 erklärte auch der Bischof Niclas von Speier: [1]) Daß er sich mit dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern der Stadt wegen allen von ihren Dienern und Helfern ihm, seinem Stifte und seinen armen Leuten in dem vorgewesenen Krieg zugefügten Schaden gänzlich und gütlich ausgesöhnt und vereinigt habe, daher auf alle weitere desfallsige Ansprüche verzichtete, indem ihm die von Speier dafür drei tausend Gulden bezahlt hätten.

Das Stift zu Neuhausen hätte sich mit dem von den Neuner wegen der Primbach gegen die Bürger von Worms erwirkten Urtheil beruhigen können, allein es wendete sich auch um dessen Bestätigung an den König Wenzel und dieser ertheilte ihm darüber eine besondere Urkunde. [2])

Mit dem Eger-Landfrieden und den darauf gegen die rheinischen Bundesstädte erfolgten Gelderpressungen könnte man die Geschichte des großen rheinischen Städtebundes schließen, allein da er sich immer noch in seinen wohlthätigen Folgen kräftig zeigte, die alten Bundesstädte bei jeder Gelegenheit zusammen hielten und im alten Bundesverbande wirkten, so gehört dieses Fortwirken noch zur Geschichte des Bundes.

Nach der lateinischen mainzer Chronik waren im Jahr 1392 eine solche Menge Räuber in den Rheingegenden, daß niemand getraute nur einen Weg von einer halben Meile zu machen, viele aber von ihnen an verschiedenen Orten sind gefangen und gerädert worden. [3]) Nach der nemlichen Chro-

1) Urkunde Nr. 254.

2) Urkunde Nr 255.

3) Ao 1392 multitudo latronum tanta fuit circa partes reni,

nik belagerten nach dem Feste von Marien Himmelfahrt, 15. August 1393, die Fürsten und Städte mit Bewilligung des römischen Königs das Schloß Hatzheim zum zweiten Male. Der Erfolg machte ihnen wenig Ehre, indem sie ihren Freunden doppelt so vielen Schaden zufügten, als ihren Feinden, und ohne gegen das Schloß etwas auszurichten, davon zogen.[1])

Der zahlreiche und mächtige Adel am Rhein konnte bei diesen Verhältnissen ungestört sein altes Raubwesen treiben. Um dabei mit mehr Ordnung und größerer Sicherheit verfahren zu können, thaten sie sich in geschlossene Gesellschaften und in Vereine unter besondern Pakten und beschwornen Einungen, wählten sich Hauptleute, unter denen sie als Gesellen dienten. Eine solche bestand unter dem Namen die Schlegler oder die mit dem Schlegel. Selbst die alten Bundesstädte Worms und Speier hatten sich in diese Gesellschaften begeben. Sie wurden bald so gefürchtet, daß die benachbarten Fürsten und Städte ihre Zernichtung beschlossen. Eine Verbindung, welche der Erzbischof Konrad von Mainz, der Pfalzgraf Ruprecht, der Bischof von Speier und der Markgraf von Baden desfalls am Sonntag vor Pfingsten 1395 zu Heidelberg abschlossen[2]) und eine Verabredung, welche sie am 15. Jenner 1396 zu Mergentheim veranstalteten[3]), hatte die Folge, daß diese Gesellschaft sich auflösen mußte. Durch eine Urkunde vom

---

quod nemo secure per distantiam dimidii miliaris ire audebat ac multi eorundem per lapsum temporis in diversis locis capti sunt et rotati multi.

1) Ao 1313 post festum assumptionis Marie de consensu Regis Romanorum principes et civitates castrum Hatzheim secunda vice obsiderunt, de qua profectum et honorem modicum reputarunt, nam plus ymo in duplo maiora amicis, quam innimicis dampna intulerunt, de castro relicte omnes ad sua redierunt.

2) In Gudenus Cod. dipl. III. 613.

3) In Wenker Appar. archiv. 260.

3. Juni n. J. gaben zwei Ritter und sechs Edelknechte, die Bundesstädte Worms und Speier ihrer Verbindlichkeiten, Gelübden und Diensten, als sie sich zu zwei Jahren verbunden hatten, ledig und los, und bekannten, daß sie ihnen, den Hauptleuten und Gesellen der Gesellschaft Genüge gethan, auch das Geld bezahlt hätten, zu dem sie sich wegen ihr verbunden gehabt, so daß niemand desfalls einen Anspruch, oder eine Forderung mit Gewalt oder Gericht je an sie machen könne, und sie freundlich von einander scheideten.[1])

Den 9. October 1396 war der mainzer Erzbischof Conrad II. gestorben. Zwei Domherren, Joffried oder Gotfried, ein Graf von Leiningen, und Johann, ein Graf von Nassau, der Bruder des vor sechs Jahren verstorbenen Erzbischofs Adolf I., traten öffentlich als Bewerber um das Erzbistum auf. Beide sehr verschieden in ihren Charakteren.[2]) Beide suchten durch alle Mittel der Intrique Konrads Nachfolger zu werden. Da diese merkwürdigen Intriquen einen großen Einfluß in einer Reihe von Jahren auf das Schicksal der ersten Stadt des rheinischen Städtebundes hatten, so lohnt sich ihre historische Darstellung nach den vorhandenen Urkunden.

Schon 14 Tage nach Erzbischofs Conrads Tode, am 24. October, gelobte der Domherr Johann dem Pfalzgrafen Ruprecht dem älteren zu Oppenheim in die Hand, und schwur ihm auf das Evangelium einen leiblichen Eid, daß, im Falle er mit Gottes Hilfe zum Bistum gelange, er nimmer gegen ihn, seinen Sohn Ruprecht den jüngern und seinen Enkel Ruprecht den jüngsten etwas thun oder schaffen, sondern ihm so lang er lebe, mit rechter, guter, ganzer Treue ergeben sein werde. Zur Sicherheit seines

1) Urkunde Nr. 257.

2) Tritheim Annal. Hirs. II. 300 sagt von ihnen: Godfridus ex comitibus ac Lyningen, consilio et actione cautus, scripturarum quoque scientia satis eruditus — Joannes ex comitibus de Nassau, homo astutus et callidus.

Versprechens hatte sein gegenwärtig gewesener Vetter Graf Philipp von Nassau Saarbrücken und sein Schwager Graf Friedrich von Veldenz die Urkund [1]) bestätiget und ihre Siegel daran gehängt. Sein Zweck war Empfehlungsschreiben an den päbstlichen Hof von dem Pfalzgrafen zu erhalten, den er auch erreichte. [2]) In der nemlichen Absicht hatte er sich an die Bürgermeister und den Rath der Stadt Mainz gewendet, und von diesen ein solches Schreiben an den Pabst und ein anderes an die Cardinäle erhalten. Auch dafür gelobte er ihnen durch eine Urkunde [3]) vom Allerheiligentage, dem 1. November, in guter Treue und rechter Wahrheit, im Falle er durch Hilfe des Allmächtigen zum Bisthume gelangen werde, es in allen Sachen freundlich zu erkennen. Sein Vetter, der Graf Philipp von Saarbrücken mußte auch dieses Versprechen bestätigen und sein Siegel der Urkunde anhängen. Den übrigen mainzer Domherren, damals 27 an der Zahl, konnten diese Umtriebe nicht unbekannt bleiben, sie errichteten daher am 8. November vor zwei Notarien und Zeugen ein Kompromiß [4]), worin sie das Wahlrecht auf Fünf vom Kapitel übertrugen. Es waren alle Domherren, welche dieses Kompromiß errichteten, und darunter Johann von Nassau und Gottfried von Leiningen, welche ebenfalls bekannten, daß sie den als Erzbischof anerkennen würden, den diese Fünf oder ihre Mehrheit wählen werde. Sie wählten einstimmig den Gottfried von Leiningen als einen edeln, ehrbaren, durch Wissenschaft, Sitten und Tugenden ausgezeichneten Mann, und machten am 17. November ihre Wahl öffentlich bekannt. [5]) Daß es während den acht Tagen der Wahl nicht ohne Intriken hergegangen, beweisen zwei

---

1) Sie ist abgedruckt in Gudenus Cod. dipl. III. 615.

2) Würdtwein Nov. subs. dipl. II. 318.

3) Urkunde Nr. 258.

4) Abgedruckt in Würdtwein subs. dipl. III. 152.

5) In Würdtwein a. a. O. 157.

Urkunden vom nemlichen 17. November, Tage der Verkündigung der Wahl Gotfrieds von Leiningen [1]), wo in der ersten der Erzbischof Friedrich von Köln bekennt: «Da der De«chant und Kapitel des Stifts zu Mentze den edeln Herrn «Jofriden von Linningen, seinen Neven, zu einem Erzbischoff «zu Mentze einmüthlich gewelt und gekoren haben, daran sie «ihm besunder Liebe und Frundschaft bewyset hand; darumb «und weil das Stift mit grosen Schulden beladen sei, dem «er gerne zu Hülfe kommen wolle, so wolle er uff seine «Kosten und mit seinem Gelde vor den obgenannten Hr. Jo«friden und sein Confirmation in der Provision getruwenli«chen arbeyten; Und waz und wie viel dieselben Confirmation «— gein unsern heiligen Vater den Babiste nnd die Cardinale «kosten werde, er bestellen und schicken wolle, dazu werde er in den «nechsten vier Monden liefern Funfzig tusend guter gemeiner «rheinischer Gulden.» Diese sollten in 12 Jahren von den Zöllen zu Lahnstein und Ehrenfels wieder ersetzt werden. Nach der zweiten Urkunde versprach der Markgraf Bernhard von Baden, der in Mainz gegenwärtig war, mit 10 tausend Gulden beizuspringen, welche innerhalb zehn Jahren von dem Zolle zu Gernsheim ersetzt sein sollten. Der Erzbischof von Köln und der Markgraf von Baden stellten Bürgen und Geiseln zur Erfüllung ihrer Versprechen. Zwei Tage darauf, am 19ten November, muß der Erzbischof Friedrich von Köln in Mainz gewesen sein, indem er allda urkundlich bezeugte, [2]) daß weder er, noch jemand in seinem Namen den 5 Wahlherren, welche seinen Neffen zum Erzbischof von Mainz gewählt, insgesammt, noch einem insbesondere etwas gegeben noch versprochen und sogar vor der Wahl nicht gewußt habe, daß sie aus dem Kapitel zu Mainz genommen worden. Wollte sie jemand desfalls ver-

1) In Gudenus Cod. dipl. III. 631 und 634.

2) In Würdtwein subs. dipl. III. 169.

dächtigen, so thue man ihnen Unrecht, dieses schwöre er bei seinen fürstlichen Ehren und bei den Eiden, die er dem Stuhl zu Rom, dem römischen Reiche und der Kirche zu Köln geschworen habe. Am 7ten Dezember verband sich Jofrids Bruder, der Graf Emicho von Leiningen und seine Gemahlin gegen das Domcapitel[1]), mit allen ihren Schlössern, Landen und Gütern, die sie jetzt besitzen, oder noch erhalten würden und übergeben ihm viele davon mit beträchtlichen Renten und Gefällen von mehreren tausend Gulden, die sie jetzt vom Stift zu Lehen tragen und er desfalls des Stifts Manne sein wollte.

Johann von Nassau reiste eilig in der zweiten Hälfte des Monats Dezembers, mitten im Winter, mit mehreren Personen seines Anhanges nach Rom. Briefe des Pfalzgrafen und der Bürgermeister und des Raths der Stadt Mainz, hatten ihn schon dem Pabste Bonifaz und den Kardinälen empfohlen. Neun mainzer Domherren, die zu seinem Anhang gehörten, schreiben ihm am 20ten Dezember einen Brief[2]) nach Rom, worin sie die Wahl des Jofrids von Leiningen verdächtigten und vorgaben: «Niemand freue sich derselben, sie seye nach «dem Wunsch des Königs von Frankreich und seines Pabst zu Avig«non geschehen, der Erzbischof von Köln, Onkel des Joffrids, habe «sich während vierzehn Tagen in Mainz aufgehalten, er habe 50«Tausend Gulden und der Markgraf von Baden 10 Tausend Gul«den dem Domkapitel zugesagt, wenn sie den Joffried von «Leiningen zum Erzbischof wählten, dessen Bruder zu dem «Zweck eine betrügerische nichtige Schenkung gemacht hätte.» Sicher war dieser Brief in der Absicht geschrieben, um davon bei dem Pabst und der römischen Kurie öffentlichen Gebrauch zu machen. Joffried von Leiningen hatte gleich, als er davon eine Abschrift erhielte, durch ein Umschreiben[3]) die neun

1) Würdtwein Nov. subs. dipl. I. 412.
2) In Würdtwein sub. dipl. III. 158.
3) In Würdtwein a. a. O. 164;

Domherren genannt, welche jenen Brief geschrieben und alle Behauptungen, welche darin enthalten, als Verläumdung, Lügen und teuflische Erfindungen erklärt, gegen die er bei dem Pabst, dem römischen König, den Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Edeln, Klage erheben werde. Zugleich wendete er sich an die Universität zu Köln mit einem Schreiben, [1]) worin er bewiese, wie rechtlich und gesetzlich das Domkapitel bei der Anordnung eines Wahlkompromisses verfahren, wie dabei alles mit Wissen und Willen des Domherren Johann von Nassau geschehen, und derselbe sogar in der Kapitelstube mit auf das Evangelium gelegter Hand geschworen, im Falle die Wahl auf ihn Joffrid falle, er mit allen seinen Freunden bei dem Pabst die Bestätigung erbitten würde oder daß er ihn aufs neue providiren möge. Da nun seine Wahl einstimmig und ohne allen Widerspruch erfolgt, so seie derselbe zur Beschimpfung seiner Ehre und seines Namens den Pabst zu seiner eigenen Provision angegangen, wodurch er den abscheulichsten Meineid verübt hätte. Endlich richtete er noch ein Schreiben [2]) an die Bürgermeister und den Rath der Stadt Mainz, worin er dreizehn Domherren nennt, die böslich ein Instrument gegen ihn nach Rom geschickt hätten und warnet, sich vor diesen Verläumdern zu hüten, auch bittet, keine Gemeinschaft mit ihnen zu haben.

Johann mag schon vier Wochen in Rom gewesen sein und seine Empfehlungsschreiben wollten auf den Pabst und die Kardinäle nicht wirken, endlich glückte es ihm 4300 Dukaten bei zwei Kaufleuten aus Luka, am 20ten Jenner 1397, auf ein Anleihen zu erhalten. Ein förmlicher Notariatsakt wurde gefertigt, den er als Hauptschuldner und zwei und zwanzig Bürgen [3]) unterschrieben. Er und seine Bürgen mußten einen för-

1) In Würdtwein a. a. O. 166.

2) In Würdtwein a. a. O. 170

3) Viele von ihnen wurden später vom Erzbischof Johann mit Suffraganeien, Probsteien und Dechaneien belohnt. Gudenus Cod. dipl. III. 619.

perlichen Eid mit Auflegung der Hand auf das Evangelium über ihr versprechen, dieses Geld vor Ablauf von 4 Monaten zurückzuzahlen, leisten. Schon 4 Tage darauf am 24ten Jenner erschien die päbstliche Provision [1]) und ihre Verkündigung an die Suffraganeien der mainzer Kirche. Am 28ten Jenner machte der Pabst dieselbe dem Pfalzgrafen bekannt. In dem Schreiben [2]) sagt er: Daß sie hauptsächlich auf seine Verwendung geschehen, und empfiehlt die zur mainzer Kirche gehörigen Schlösser, Oerter und Rechte seiner Obhut. In den ersten Tagen darauf muß Johann schon in Rom zum Erzbischof geweihet und für Provision und Weihung beträchtliche Summen verwendet worden sein, indem er am 30ten Jenner den Kaufleuten von Luka zu Rom wieder eine Schuldverschreibung ausstellte, [3]) worin er 4300 Dukaten, 6500 Goldgulden, 3133 Dukaten und 1300 Gulden rheinischem Gold empfangen zu haben bekennt und ihnen nochmals eidlich auf das Evangelium gelobt, Rom vor der Zahlung nicht zu verlassen. Nach einer alten Chronik [4]) soll er dem Pabst dreimal hundert Tausend Gulden Palliengelder bezahlt, dafür aber von ihm die Gnade erhalten haben, seine Geistlichkeit so zu besteuern, daß er bald noch mehr erhalten hätte. Während diese Gelder zu Rom vom Erzbischof Johann aufgenommen wurden, verkaufte am 23ten April das Domkapitel an die Ritter Eberhard von Riperg, Hansen und Eberhard von Hirzeshorn, Gebrüder, das Schloß Allenfeld, Burg und Stadt, die zwei Dörfer Mülenbach und Katzentail und von Solzbach das drit-

1) In Gudenus Cod. dipl. III. 623.

2) In Würdtwein nov. subs. dipl. II. 318.

3) In Gudenus Cod. dipl. III. 626.

4) Engelhusius in chron. 1144. Solvit Papae pro pallio trecenta millia floren. — Opportuit ergo Joannem omnia expugnare, Papa vero ei contulit gratiam, clerum suum sic spoliandi, quod bene amplius rehaberat.

tel mit Vogtei, Freveln, Rechten, Stützen und allen Zugehören, um zwei tausend Gulden, gut von Gold und schwer von Gewicht, mainzer Werunge, jedoch mit Vorbehalt des Oeffnungs- und Wiederkaufsrechtes.[1])

Während dieser Wahlhändel gab ein Zoll, den die Stadt Worms auf dem Rhein bei ihrer Stadt erhobe, Veranlassung zu neuen Feindseligkeiten mit den beiden Pfalzgrafen Rupert dem ältern und jüngern, woran auch die Grafen Johann von Wertheim und Philipp von Nassausarbrücken, als pfälzische Vasallen, Theil nahmen und letztere am 11ten und 17ten Juni Fehdebriefe dem Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt Worms zuschickten.[2]) Einige Tage darauf ließ Pfalzgraf Rupert der ältere den Ritter Heinrich Kämmerer von Worms durch einen Boten laden,[3]) am nächsten Sonntag von heute, dem 25ten Juni, über acht Tage auf dem Felde vor Worms, vor seinem Rath und gemeinen Ritter, die er dahin schicken werde, zu erscheinen, um sich zu verantworten, daß er denen vor Worms diesen Zoll auf dem Rhein habe helfen erwerben und handhaben, der ihm, dem Pfalzgrafen und dem gemeinen Lande zum großen Schaden seie, und nach des Königs Briefen nicht sein solle, er auch durch die Förderung dieses Zolles gegen den Eid handle, den er ihm geschworen und die offen besiegelten Briefe, die er von ihm darüber habe, wodurch er ihm verbunden seie. Zu seinem Erscheinen ertheilte er ihm und seinen Freunden, die mit ihm ritten, ein sicheres Geleit.

Der Wahlstreit zwischen Johann von Nassau und Joffried von Leiningen drohete in eine offene Fehde auszubrechen und schon versprach dieser dem Ritter Wilhelm von Tungen und seinem Bruder Hylprannt das ihnen vom Erzstift verpfändete Schloß Jose mit seinen Zugehörden nicht wieder zu lösen, da-

1) Würdtwein Nov. subs. dipl. II. 320.
1) Urkunden Nr. 259 und 260.
3) Urkunde Nr. 261.

gegen sollten sie verbunden sein, ihm in dem mit Johann von Nassau bevorstehenden Kriege beizustehen [1].

Wahrscheinlich waren in den ersten Tagen des Monats Juli die von Johann zu Rom erborgten Gelder bezahlt worden, dann am 7ten Juli erhielt er vom Pabst ein offenes Schreiben [2] an alle Bischöfe, Aebte, Prälaten und Vorsteher der geistlichen Korporationen des mainzer Erzstifts, an alle Herzoge, Fürsten, Markgrafen, Grafen, Barone, Städte, Gemeinheiten, sämmtliche geistliche und weltliche Bewohner der Stadt und Diözes von Mainz, worin sie, sammt und sonders ermahnt werden, ihn, der nun zu ihnen zurückkehre, als ihren Erzbischof und Seelenhirten anzuerkennen und ihm die schuldige Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen. Durch eine andere Bulle vom nemlichen 7ten Juli [3] ertheilte er ihm die Gewalt, alle von ihren Benefizien und Aemtern zu entfernen, welche ihm diesen Gehorsam versagten, mit Verhängung des Kirchenbannes gegen solche Rebellen.

Auch der gewählte Erzbischof Joffried hatte einen Kanonikus des mainzer St. Peterstifts, Namens Theodor Butting oder Butinek als Agenten nach Rom geschickt, um die päbstliche Provision seines Gegners zu verhindern. Er selbst ein frommer, den Wissenschaften ergebener Mann, verließ sich auf seine gute Sache und wollte nicht die Reise nach Rom machen. Sein Agent that zu Rom so viel er vermogte, um seinem Gegner zu schaden. Dieser mußte sich sogar einmal aus der Stadt flüchten und während 10 Tagen vor seinen Gläubigern verstecken. [4] Bonifaz IXte wurde gegen ihn so erbittert, daß er durch eine Bulle vom 17ten Juli die der mainzer Kirche Un-

1) In Gudenus Cod. dipl. III. 618 und in Würdtwein Nov. subs. dipl. II. 324.

2) In Gudenus a a O. 635.

3) In Würdtwein Nov. subs. dipl. II. 326.

4) Joannis rer. mog. I. 710. n. 10.

tergebenen ermahnt, allem, was derselbe schriftlich und mündlich gegen ihn, den Pabst, geredet habe, keinen Glauben zu schenken, sondern für falsch und erlogen zu halten und dem Erzbischof Johann als ihrem Oberhirten anzuhängen und zu vertrauen. [1])

Die zu dieser Zeit bestandene Uneinigkeit zwischen der Bundesstadt Speier und der Markgrafen Bernhard von Baden wurde durch ein Kompromiß dem Pfalzgrafen Ruprecht dem ältern zur Entscheidung übertragen, obschon er des Markgrafen Onkel war. Dieser benannte eine Tagfahrt nach Heidelberg, wo beide Partheien vor ihm zu erscheinen und ihre Klagen und Antworten vorzubringen hätten. Zugleich bestellte er ein Gericht von 19 ehrenhaften Männern, darunter zwei Lehrer in geistlichen Rechten. Die Klagen bestanden in wechselseitigen Anforderungen von Schäden, die sie einander im letzten Krieg zugefügt hätten. Jeder Anspruch wurde durch Klage und Widerrede verhandelt und das Urtheil am 30ten August 1397 größtentheils zu Gunsten der Stadt Speier gesprochen. [2])

Johann war als vom Pabst provisirter Erzbischof mit dessen Empfehlungsschreiben und Drohbriefen von Rom zurückgekommen. Letztere verfehlten nicht ihre Wirkung. Der Verlust aller Benefizien, womit jeder widerspänstige Geistliche darin bedrohet war, veranlaßte zuerst den Domdechant Eberhard von Ippelborn, den Domscholaster von Schönberg, die unter den 5 Wahlherrn Gotfrid von Leiningen gewählt hatten und zwei andere Domherren auf Johanns Seite zu treten. [3]) Dieser war unedel genug, von den Drohbriefen Gebrauch zu machen, und den andern Domherrn, die Joffried getreu verblieben, ihre Benefizien zu entziehen. Diese schickte

1) In Gudenus Cod. dipl. III. 1637.

2) Urkunde Nr. 262.

3) Joannis rer. mog. I. 710. n. 12.

zwei von ihnen an den König Wenzel, der es mit vieler Mühe dahin brachte, daß er ihnen mit Ausnahme von vier ihre Benefizien zurückgab, welche später ebenfalls vom Pabst darin wieder eingesetzt wurden. [1]) Auch Joffrid von Leiningen fuhr fort seine Rechte als gewählter Erzbischof zu behaupten und seine Verwandte hatten sogar die vom Pabst Bonifaz IX zum Fürstenkonvent nach Frankfurt geschickte Gesandte unter Wegs aufheben ,und einkerkern lassen. Bonifaz beschwert sich darüber bitter in einem Schreiben vom 3ten October 1397 an den Erzbischof Johann [2]), besonders weil die Gesandten seines Gegenpabstes frei und ungehindert durch ganz Deutschland reisten und bittet ihn, für ihre Befreiung bei seinen Mitkurfürsten zu arbeiten.

Der Rath und die Bürger von Mainz waren nicht abgeneigt, den Erzbischof Johann durch einen förmlichen Akt anzuerkennen. Der Dienstag nach Allerheiligen, der 6te November 1397, wurde dazu bestimmt. Um diese Anerkennung dankbar zu erwiedern, erfreute er an diesem Tag die Stadt mit zwei Urkunden. [3]) In der einen erneuerte und bestätigte er ihren Bürgern die allgemeine Zoll- und Abgabenfreiheit, wie sie ihnen von den früheren Erzbischöfen mit des Kapitels Gutheißung wäre verliehen worden, auch alle andere Freiheiten und Gnaden, die jemals die Bürger von seinen Vorfahren am Stift mit des Kapitels Insiegel erhalten hätten und befahl allen Amtleuten und Unterthanen, gegenwärtigen und künftigen, diese fest und stete gegen die Bürger der Stadt Mainz zu halten, dawider nie zu thun oder zu gestatten, daß von seiner wegen dagegen gethan werde. In der andern Urkunde verspricht er und mit ihm sein Schwager der Graf Diether von Katzenelnbogen, seine Vettern die Grafen Philipp von

1) Joannis rer. mog. a. a. O. n. 13.
2) In Würdtwein N. s. d. II, 237.
2) Urkunde Nr. 263 und 264.

Nassau-Sarbrücken, Johann zu Katzenelnbogen und Adolf zu Nassau und sein Vizedom im Rheingau Syfrid von Lindenauwe, in gutem Glauben und mit wahrer fester Treue, daß, wenn jemand, wer der wäre, die Stadt und die Bürger von Mainz wegen seiner Anerkennung und Beförderung zum Stift, wozu sie ihm verholfen hätten, beleidigen, beschädigen, angreifen oder bekriegen würde, sie alle mit dem Lande Rheingau, ihren festen Schlössern, Landen und Leuten und allen ihren Freunden getreulich und ohne alles verziehen, sobald sie von ihnen gemahnt oder es sehen würden, ihnen verholfen sein sollten, auf ihre eigene Kosten und Schaden, auch mit denselben nicht Frieden zu machen, es seie dann die Stadt Mainz, ihre Helfer, Diener und alle die ihrige mitbegriffen. Gegen dieses Versprechen solle sie keine Freiheit schützen, wie sie immer erdacht werden könne, geistlichen und weltlichen Rechts, geschrieben und ungeschrieben. Auf der ersten Urkunde stehet von einer gleichzeitigen Hand: «Diesen Brief hat Bischof Johann von «Nassauwe uff den Dinstag allernechst nach Allerheiligen Dage «in dem Jare nach Christi Geburt druzehnhundert und sieben «und nunzig Jare in dem Gerichtshuße zu Mentze uff dem «Hoffe mit seiner leiplichen treuwe Hr. Heinrich zum Jungen «von des Ratz und der Stede wegen von Mentze, in sine hant «gelobt, veste und stete zu halden in Gegenwertigkeit des Er«würdigen in Gotz Hr. Wernhers Erzbischoffes zu «Trier, des Edeln Graue Philips Graue zu Nassauwe vnd «zu Sarbrücken, Hrn. Eberhardes von Ippelborn Dombechans, «Hr. Johans von Schonburg, Schulmeisters zum Dom zu «Menze und etwi viel andere Dumherrn, Herrn Sifriz von «Lindawe Ritters, Vizdum in dem Ringawe und Hr. Johans «zum Jungen, Her Johan Rinwaden, Her Rudolf zur Eiche «und Her Johan Rymenschnyders uff die zyt der Stede zu «Mentze Burgermeister, und viel andere des Rats zu Mentze «Frunde, da ouch die Gemeinde der Stat zu Mentze gegen-

«nertig uff dem Howe stunt und jene den eid, als gewonlich «ist, nach der Gelobte daten.[1]) Diz ist der eit, den der Rat «und Bürger zu Mentze Erzbischof Johann geschworen hant, «als sie auch seine Vorfaren hant getan. Daz wir Bischof «Johann vor eynen Erzbischoff von Mentze habent, «und sin recht besagent, wo wir es von yme oder «sinem gewaltigen Boden ermant werdent, an «Geverde und Argeliste, so uns Got helffe und «die heiligen.»

Erzbischof Johann kannte den Eid, den ihm die Bürger einer freien Stadt geschworen hatten, er wußte, was sie bei dem Pabst für ihn gethan, er erkannte selbst mehreremal den Dank, den er ihnen dafur schuldig war. Wie er ihn vergolten, beweist die Geschichte. Er war klein von Körper, aber groß in seiner Einbildung, groß in Schwachheiten, Listen und Ränken. Darin einer der größten aller geistlichen Fürsten, die je auf dem Stuhl der mainzer Kirche gesessen. Nicht durch eine kanonische Wahl, sondern durch List, durch Verdrängung des rechtmäßig Gewählten kam er darauf. In Listen regierte er zweiundzwanzig Jahre. Wegen seiner Gestalt nannte man ihn das Päfchen, wegen seiner Verschmitztheit ward er den Zeitgenossen, wie sein Bruder Adolf, zu einem ihn wenig ehrenden Sprichwort:

Das Bischof Henschin
Ist ein beschissin Menschin [2]).

So war er in Deutschland bekannt, gefürchtet und verachtet. Obschon er den Verdacht der Mitschuld an der bei Fritzlar auf mainzischem Gebiet verübten Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig durch Abschwörung des Reinigungseides und ein Zeugniß der Thäter[3]), mainzer Dienstleute, von

1) Bis dahin in Joannis rer. mog. I. 711.
2) Trithem Annal. hirs. II 361.
3) Urkunde Nr. 276.

sich abzuwenden suchte, so blieb dieser doch, solange er lebte, auf ihm lasten. Bei seiner Provision zum Erzbischof hatte er schon einen erwachsenen unehelichen Sohn, der im Jahre 1400 die Tochter des reichen Münzmeisters Gerhard von Hempsberg zu Bingen heirathete. In den Ehepakten oder dem Leibgedingsvertrag vom 13ten Mai 1400 wird er ausdrücklich der Sohn des Erzbischofs Johann genannt. Aus einer Verfügung der jungen Eheleute vom Jahre 1404 über beträchtliches Vermögen auf dem Todesfall, sieht man, daß der Erzbischof Johann zweihundert Gulden zum Leibgeding gegeben hatte [1]).

Der eger Landfrieden vom 5ten Mai 1389 war nach seinem 43ten Artikel nur für sechs Jahre errichtet, und obschon die Klausel des Widerrufes damit verbunden worden, so war er doch längst als erloschen anzusehen. Das Bedürfniß eines neuen Landfriedens war fühlbar und längst dem König Wenzel vorgestellt worden. Nach vielen Bitten entschloß er sich, wieder ins Reich zu kommen und einen Reichstag nach Frankfurt auszuschreiben. In den ersten Tagen des Jahres 1398 kam er allda an und am 6. Jänner wurde schon ein Landfrieden verkündet, der vom Tage seiner Verkündigung zehen Jahre dauern sollte [2]). Von Frankfurt kam er damals nach Mainz und gab den Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern, nebst dem Heinrich zum Jungen wegen ihrer Treue und ihm geleisteten Diensten am 25. Jänner urkundlich das Versprechen [3]), den Zoll zu Mainz, den sein Vater, Kaiser Karl IV., und er selbst ihnen verpfändet und verschrieben habe, nicht zu erhöhen oder aufzuschlagen, bis er oder seine Nachkommen ihn eingelöst hätten; sie sollten

1) Von beiden merkwürdigen Urkunden und dem Testament der Eheleute vom 6ten Jänner 1433 befinden sich Abschriften unter meinen Manuscripten.

2) Urkunde Nr. 265.

3) Urkunde Nr. 266

ihn auch, solange sie ihn von ihm oder des Reichs wegen innen hätten, mit Schreibern, Dienern und andern Amtleuten besetzen, wie sie es bisher gethan hätten.

Da der neue Landfrieden außer einigen Vorkehrungen zur Sicherheit der Straßen sonst wenig ersprießliches enthielt, so vereinigten sich schon am 15. März 1398 die rheinischen Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz mit den drei alten Bundesstädten Mainz, Worms, Speier und denen der Wetterau, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar, zu Zusatzartikeln oder einer neuen Ordnung dieses Landfriedens, während der ersten Hälfte seiner Dauer oder auf fünf Jahre. Von den Zusatzartikeln und dem Geschehenen gaben sie dem König Wenzel Nachricht und baten um seine Bestätigung, die er ihnen auch ertheilte und zugleich den Grafen Philipp zu Nassau und Saarbrücken zum Oberen und Hauptmann des Landfriedens ernannte. Die neue Ordnung besteht aus 27 Artikeln, deren meiste eine wörtliche Wiederholung des Landfriedens sind. Die Zusatzartikel betreffen hauptsächlich das für den Landfrieden errichtete Siebengericht, die Pflichten seiner Richter und seines Obmanns. Der Urkunde haben die drei Kurfürsten, die sieben Städte und der Graf Philipp zu Nassau und Saarbrücken ihre Siegel angehängt [1]. Die Bestätigungsurkunde des Königs Wenzel erschien besonders und ist in allgemeinen Ausdrücken verfaßt, mit dem Befehl an alle des Reichs Kurfürsten, Stände und Beamte, sie aller Orten zu verkünden, getreulich zu wahren und in den fünf Jahren zu befolgen [2].

In dem Artikel 25 dieser Ordnung über den frankfurter Landfrieden des Königs Wenzel werden alle beschworne und besiegelte Burgfrieden bestätigt. Diese waren in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts von den geschlossenen Adelsgesellschaften und Ganerben für ihre gemeinschaftlich be-

1) Urkunde Nr. 267.
2) Urkunde Nr. 268

sessenen und bewohnten Burgen und festen Schlösser, nach dem Beispiel, Sinn und Zweck der Landfrieden errichtet worden. Diese Burgen und Schlösser wurden besessen zu eigen, zu Lehen, zu Pfand und zu Amtsweise, erblich oder zur Zeit, öffuungsweise und insgemein durch Ankauf, Erbrecht, Ganerbrecht, Eroberung rc. Die Reisigen auf ihnen mußten reisig und beritten sein. Ihnen war vorgeschrieben, wie viele Pferde, Gleuen und Knechte sie in Futter und Hufschlag halten mußten. Solche Burgfrieden bestanden für die Burg Dalburg vom Jahr 1351, für dir Burg Tannenberg vom Jahr 1382, für Dornikeim von 1390, für Sommerau von 1404, für Herzberg von 1420, für Vilbel von 1421, für Pfedersheim und die von Straßburg an Mainz und Baden gemeinschaftlich verpfändeten Schlösser, Kirchhöfe und Gerichte von 1422, für Oberwildungen von 1423, für Brachte von 1425, für Werberg von 1426, für Nuwenfels von 1429, für Wellstein von 1432, für Hattstein von 1433 rc. Besiegelte und beschworne Packten waren die Gesetze des Burgfriedens und der Ganerben [1]). Der Burgfriede begriff die ganze Termenei der Burgen, worin der Friede von denen oder dem Burgherrn geschützt und gehandhabt wurde. Niemand durfte darin einen Menschen gefangen nehmen, berauben oder auf irgend eine Weise feindlich angreifen. Er war ein gesetzlicher Frieden im Bann einer Burg im großen Bezirke des Landfriedens. Dieser Burgfrieden im Burgbann der Burg nahm seinen Ursprung in den Zeiten Friedrichs I. Oft ging der Burgfriede und Burgbann viel weiter als die Gerichtsbarkeit der Städte, oft in das Gebiet fremder Landesherren, wo die Burgherren diesen die Versicherung gaben, daß er ihren landesherrlichen Rechten unschädlich sein sollte. In dem Burgfrieden für die von Straßburg an Mainz und Baden verpfändeten Bur-

1) Wegen ihrer Wichtigkeit werden einige unter den Urkunden folgen

gen und Kirchhöfe [1]) heißt es: «Derselbe Burgfriede in igli«chen vorgeschrieben Schlosse und Kirchhöfe reichen und gehen «sal, als dae man mit yner Armbrust von yglichen derselben «Schlosse eynen zu zweymalen geschissen mag vngeverliche.» In dem für Wellstein von 1432 heißt es: «In dem vorgeschrieben «Schlosse zu Welstein und umb und umbe daz schlosse als «wyt und were, als man mit eyner Armbrust, daz man an «den Bögen gespannen mag, geschiesen mag.»

Unter dem Burgfrieden begriff man auch oft den Packt, wodurch verwandte adelige Familien oder Ganerben sich im Bund zur gemeinschaftlichen Vertheidigung verbanden; endlich verstand man darunter die Sicherheit selbst, welche diese Burgen genossen, deren Verletzung durch Abhauung der Hand bestraft wurde [2]).

Solche Packte bestanden auch hinsichtlich der auf den Reichs- und Landstraßen errichteten Thürme, Warten, Landgraben, Wehren und Brücken, wie solches die zwischen dem mainzer Erzbischof Konrad II. und dem Landgrafen Ludwig von Hessen im Jahre 1432 geschlossene Union beweist.

Zur Erhaltung des Burgfriedens wurde in allen diesen Packten festgesetzt: «Daß wenn ihrer beiderseits Mannen unter «sich Spänne hätten, so solle jede Parthei, unter der solche «Mannen gesessen, seiner Mannen mächtig sein, daß ihm mit «einem billig möglichen Recht seine Forderung auszutragen ge«nügen soll; wolle er sich daran nicht genügen lassen, so soll «ihm sein Herr keine Zulegung thun und auch bestellen, daß «ihm aus seinem Lande niemand zuführe oder verkaufe, bis «daß er sich mit dem Recht genügen ließe.» Seiner Mannen

1) Im Elsaß waren fast alle Kirchhöfe befestigt.

2) In kurfürstlichen Zeiten hing über dem Schloßthor zu Mainz eine hölzerne Tafel, worauf eine Hand und darüber ein Beil war, nebst der Ueberschrift: Burgfriede.

mächtig werden, heißt, sie zwingen, wodurch sich allmählig die Gerichtsbarkeit über solche Mannen im Reiche erweiterte.

Noch am 1. Juli 1398 machte der Erzbischof Johann von Mainz und andere Fürsten bei einer Zusammenkunft zu Göttingen neue Zusatzartikel zu dem frankfurter Landfrieden und erklärte ihn auf Feldarbeit, Weide und Bergwerke anwendbar [1]).

Die Feindseligkeiten zwischen dem Markgrafen Bernhard von Baden und der Stadt Speier waren von dem durch den Pfalzgrafen Rupert den Aelteren zu Heidelberg zusammengesetzten Kompromisgericht durch Urtheil vom 30. August 1397 geschlichtet worden, indem darin über alle strittige Punkte entschieden war; allein der Markgraf war mit diesem Urtheil unzufrieden und Pfalzgraf Rupert der Aeltere bald darauf gestorben. Die Feindseligkeiten brachen daher von neuem aus und dauerten bis zum October, wo es dem Pfalzgrafen Rupert dem Jüngeren glückte, eine Versöhnung zwischen beiden Partheien auf gewisse in der Vergleichungsurkunde vom 2. October [2]) festgesetzte Punkte zu Stande zu bringen.

König Wenzel hatte die Wahl Gottfrieds von Leiningen zum Erzbischof von Mainz befördert und Gesandte dazu abgeschickt; er hatte sich für ihn verbürgt und sogar bei dem Pabst für ihn, jedoch ohne Erfolg, verwendet. Diese Verwendungen konnten dem Erzbischof Johann nicht unbekannt bleiben und mußten ihn zu einer feindlichen Stimmung reizen. Die Absetzung Wenzels mag daher vom Anfange seiner Erhebung zum Erzbisthum Mainz zu seinen geheimen Wünschen gehört haben. Listig, wie er war, hatte er sie bei den andern Kurfürsten eingeleitet und darauf hingearbeitet. Wenzel, davon unterrichtet und in seinem Wahn, er könnte ihm jetzt noch

1) Urkunde Nr. 269.

2) Urkunde Nr. 270.

schaden, hatte die Schwachheit, sich mit einem Schreiben [1]) an Pabst Bonifaz IX. zu wenden. Darin erzählt er ihm seine Bemühungen bei dem mainzer Domkapitel für die Wahl Joffrids von Leiningen, daß er sogar dazu eine Gesandtschaft geschickt, für ihn sein königliches Wort gegeben, auch seine Wünsche dort erfüllt worden, seine Heiligkeit sei aber seinen vielfältig vorgetragenen Wünschen zu seinem bittersten Schmerz nicht nachgekommen; würde Joffrid nicht zum mainzer Erzbisthum gelangen, so werde die Reise, welche er zum Wohl des Reiches an den Rhein vorhabe, verschoben, daraus große und unzählbare Scandalien erfolgen, die zum größten Nachtheil der Kirche und des Reichs, zur Verminderung des Ansehens seiner Heiligkeit und des königlichen gereichen würden. Um diesen schrecklichen Folgen zuvorzukommen, bitte er ihn inständig, seinen innigsten Wunsch zu gewähren, und wenn er auch nicht seine Bitten berücksichtigen wollte, doch wegen den traurigen Folgen Joffrids Wahl zu bestätigen oder ihn, wo nöthig, neu zu providiren, den Johann von Nassau aber vom Erzbisthum zu entfernen und ihn zu einer andern vakant werdenden Kirche zu befördern. Es war vorauszusehen, daß zu Rom auf dieses Schreiben des Königs Wenzel keine Rücksicht genommen werde, daß es dem Erzbischof Johann, der schon fest auf dem Stuhl der mainzer Kirche gesessen, werde mitgetheilt werden, und dieser dadurch so erbittert werde, daß er bei seinem Karakter dem König Wenzel Rache geschworen und nun eifriger als vorher seine Absetzung betrieben habe. Dieser scheint auch bald die Folgen seiner Dummheit eingesehen zu haben, und um den Erzbischof zu besänftigen, erlaubte er ihm durch eine Urkunde [2]) vom Dienstag vor Pfingsten 1396, die Aufrichtung eines Zolles zu Senßbach oder nahe dabei und die Erhebung von sechs alten großen Thornosen oder eines halben rheinischen

---

1) Urkunde Nr. 271
2) Urkunde Nr 272.

Gulden von jeglichem Fuder Wein und aller andern Kaufmannschaft. Durch eine zweite Urkunde [1]) trat er ihm am nemlichen Tage den von ihm zu Höchst am Main besessenen Zoll ab mit einer Erhebung von zwölf alten großen Thornosen oder einem ganzen rheinischen gemeinen Gulden von jeglichem Fuder Wein und aller andern Kaufmannschaft, die allda auf beiden Seiten des Mains auf- und abgehe. In beiden Urkunden spricht er im Widerspruch mit seinem nach Rom geschriebenen Brief und im Widerspruch mit der Wahrheit, von Treue und Diensten, die sein lieber Neuwe Johann ihm und dem heil. römischen Reiche in deutschen Landen oft und dicke gethan habe, täglich thue und in künftigen Zeiten thun soll und mag, auch damit er die Straße befreien möge.

Nach der lateinischen mainzer Chronik wurde im Sommer 1399 das Raubschloß Tannenberg oder Dannenberg von dem Erzbischof Johann II. von Mainz, dem Erzbischof Wernher von Trier, dem Pfalzgrafen Herzog von Bayern und den rheinischen Städten mit großer Macht belagert und am Vorabend vor Maria Magdalenentag, den 22. Juli, eingenommen und zerstört. Achtundvierzig Mann wurden darin gefangen genommen. Darunter befanden sich nur fünf, die nicht verwundet waren, die andern hatten beinahe alle tödtliche Wunden bei der tapfern Gegenwehr erhalten. Unter den Gefangenen war auch der Ritter Hartmann der Jüngere von Cronenberg, der hauptsächlich die Belagerung durch die von ihm und seinen Helfern verübten Räubereien veranlaßt hatte [2]).

1) Urkunde Nr. 273.

2) Item ao superius expresso (1399) castrum Dannenberg a Dno Johanue AEpo Mog., Dno Trevirens. Wernhero, Dno duce de Bavaria Com. palat. et civitatibus Rhenens. potenter fuit obsessem et in vigilia Marie Magdalene captum et expugnatum, in quo 48 homines sunt capti et detenti, inter quos nonnisi 5 fuerunt, qui non erant lesi, ceteri quasi omnes totaliter propter virilem resis-

Das Schloß Tannenberg war ein Bergschloß an der Bergstraße zwischen Seheim und Jugenheim, wo seine Ruinen noch vorhanden sind. Es gehörte mehreren Ganerben, worunter die von Cronenberg und von Erbach die vornehmsten waren. Wie in diesem Raubschloß von den Räubern gehaust worden, und was ihm und diesen widerfahren, beweist eine drei Tage nach seiner Eroberung, am 25ten Juli 1399, von dem Siebenerlandfriedensgericht ausgefertigte merkwürdige Urkunde [1]. Darin machen der Graf Philipp zu Nassau und zu Saarbrücken, Landvogt des Landfriedens am Rhein und in der Wetterau, und die Sechse, die mit ihm über diesen Landfrieden gesetzt sind, bekannt und thun kund: «Daß der Ritter «Hartmud von Cronenberg der junge und sein Theil des «Schlosses Dannenberg, Retzel von Wiesenbach, Diether und «Gerhard von Oberkeim, Gebrüder Folmar von Witzelar und «Heinrich von Kochendorf, die er uff dem genannten Schlosse «enthalten hat, in wegen des Hochgeb. Fürsten Hrn. Ruprecht «Pfalzgraue by Rine verlandfried sind, ueber Uebergriffe, die «Hr. Hartmund vorgen. usser seyne Theile des gen. Slosses «und wieder darin mit raube, name und gefangen uff des «Richs straße in zyten und cirkeln des lantfriedens und auch «der gefangnen eines deils in synem stock lassen erwürgen «und doden, solches auch vor und am Lantgerichte als wir in «darumb vor uns geheischen, uffenbarlich bekannt hat und «umb solichen raub und mort zu straffen, so sin wir von for«derunge und mahnunge des Erwürdigen Johann Erzbi«schofes zu Mentze und des Hochgeb. Ruprechts Pfalzgrafe

tentiam fuerunt vulnerati. In eadem captivitate fuit miles de Cronenberg, noe Hartmanuus junior, qui eandem obsidionem primitus causavit, propter depredationem hominum per ipsum et suos complices factam. Numerus mortuorum ante expugnationem fuit octo, sepulti in quodam latibulo.

1) Urkunde Nr. 274.

«by Rine — und von des Lantfriedens wegen eines zoges und «besesses vor das vorge. Sloß Dannenberg überkommen und «uff unsern eide erkannt, zu demselben tzoge und Besetze wir «die wise Lute, Burgermeister, Stat und Burgern der Stat zu «Spire ermant han by den eiden, die sie von des landfrieden «wegen getan hant; ir uffgesezte tzoge reisigen mit Gleuen, «schützen, Bliden und getzug, dem Riche und dem Landfriden «zu eren vor das egen. Sloß zu schicken und viende zu werden «Hrn. Hartmunds und der andern verlandfrithceten und auch «eine Bewahrung an die Gemeinen und Ganerben des egen. «Slosses gemeineglich zu dun, daz sie auch getan hant — und «hat man darumb auch von des Richs und des Landfridens «wegen zu iren theilen des Sloses gegriffen und daz Sloss ge«nomen, gebrochen und geschleuft, darumb tun wir allermen«lich von des Richs und des Landfriedens wegen zu wissen, «daß der Rat und Burger der Stat zu Spire zu dem egen. «Besesse und tzoge, feindschaft und Bewahrung von dez Richs «und dez Landfriedens wegen ermannt sint und was schadens «sie und die Iren zu dem egen. Slosse getan, daz sie des «von des Richs und dez Landfriedens wegen getan hant.» Der Erzbischof Johann von Mainz und der Pfalzgraf Ruprecht wohnten der Belagerung bei. Sie hatten sich am 9ten April 1399 durch Urkunde [1]) verbunden, unverzüglich vor dieses Schloß zu ziehen, und wenn sie es einnehmen, es zu brechen und zu zerstören, auch weder selbst auf diesem Berg ein Schloß oder Feste zu erbauen, noch es einem andern zu gestatten. Als Ursache geben sie an den Raub, die Unthaten und großen Schäden, die ihren Landen und Unterthanen und den gemeinen Landen auf des Reichs Straßen und anderswo, geistlichen und weltlichen Leuten in mancher Weise daraus und darin seit langer Zeit geschehen wären. Schon am 1ten Juli wurde das

1) In Gudenus Cod. dipl. III. 644.

Schloß von den Kriegsvölkern des Pfalzgrafen berennt und gleich nach seiner Eroberung vom 2ten Juli zerstört. Der Ritter Hartmund von Kronenberg blieb am längsten in der Gefangenschaft, die übrigen wurden früher entlassen, nachdem sie eine Urfehde geschworen, sich an keinem Theilhaber der Belagerung zu rächen. Die drei rheinischen Bundesstädte Mainz, Worms, Speier und die der Wetterau, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen hatten ihre Kontingente bei der Belagerung. Selbst die Herzoge von Oesterreich und die Grafen von Wirtemberg hatten ihre Völker geschickt [1].

Die Aufforderung des Grafen Philipp zu Nassau und zu Saarbrücken, als Landvogt und Obmann und die Sechse, die mit ihm über den Landfrieden gesetzt waren, an die Bundesstadt Speier, zum Zug gegen das Raubschloß Tannenberg und die Theilnahme der andern Bundesstädte an dieser Belagerung und Zerstörung beweisen, daß, wenn auch der rheinische Städtebund nach dem egerer Landfrieden und König Wenzels Edikten aufhören sollte, er in seinem Wirken fortbestand und nach wie vor seine Zwecke verfolgte.

Der Erzbischof Johann von Mainz war bis jetzt noch der Bundesstadt Mainz ergeben und suchte ihr bei jeder Gelegenheit zu vergelten, was sie für ihn durch ihre Empfehlungsschreiben an den Pabst und feierliche Bewerbung als ihren Erzbischof gethan hatte. Noch am 20ten November 1399 schloß er zu Eltville im Rheingau, wo er sich gewöhnlich im Schlosse aufhielt, ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß auf zehn Jahre mit ihr, worin genau bestimmt wurde, wie viele reisige Leute er der Stadt Mainz auf ihre erste Mahnung gegen ihre Feinde zur Hilfe schicken müsse, wie sich dabei seine Beamten zu verhalten, wie die Theilung der Gefangenen zu ge-

1) Mehreres von dieser merkwürdigen Belagerung in Wenk hess. Landesgesch. I. 100, 302 31. Estor kl. Schrift. II. Urk. S. 753 und Blätter für Literatur, Kunst und Alterth. Mannheim. 1824. Nr. 10.

schehen, gegen wen sie nicht zu ziehen schuldig, oder wer von diesem Verbündniß ausgenommen seie, endlich von jeder Seite zwei Männer bestellt wurden, welche während dieser zehn Jahre alle unter ihnen etwa entstehenden Streitigkeiten entscheiden sollten. Auch dieser Bund, den der erste Kurfürst des Reiches, der erste Reichsstand, mit der ersten Stadt des großen rheinischen Städtebundes gegen Königs Wenzel Verbote und den egerer Landfrieden abschlossen, beweist wieder, wie wenig man diese achtete. Wenn dieser wichtige Bund der Bundesstadt Mainz mit ihrem Erzbischofe auch nicht mit einer andern Bundesstadt abgeschlossen wurde, so war er doch ein Bund mit einem Reichsfürsten und eine Zuwiderhandlung gegen eine Reichssatzung. In dem von dem Erzbischofe mit Bewilligung seines Domcapitels ausgefertigten und mit den großen Siegeln versehenen Bundesbrief [1]) erklärt er: «Wegen der besonderen «Gunst, Liebe und Freundschaft, die er zu allen Bürgern der «Stadt Mainz trage, habe er sich zu ihren Bürgermeister und «Rath auf die nächst folgenden 10 Jahre verbunden, nichts in «dieser Zeit aus seinen Schlössern, seinen Landen und mit sei«nen Leuten gegen sie unternehmen zu lassen, und sie selbst «darin Friede und Geleite haben sollten. Würde in diesen «Zeiten jemand den Bürger der Stadt Mainz oder den Ihrigen «Unrecht thun, oder wider Recht bekriegen wollen, die sollten «in seinen Städten, Schlössern und Landen kein Geleit und «keinen Kauf haben und er ihnen nicht mit Rath und That be«holfen sein, auch würde er auf die erste Mahnung in den näch«sten vierzehn Tagen zehn wohl gerüstete Mannen auf seine Kosten, «Schaden und Verlust zur Hilfe gegen ihre Feinde schicken. «Würden die Bürger unvorgesehen feindlich angegriffen werden, «so sollten seine Amtleute, wie sie dessen ermahnt würden, mit

1) Er ist ganz abgedruckt in Würdtwein Nov. subs. dipl. II. 313 und 365.

«ihren reisigen Leuten, die sie zusammenbringen könnten, zur «Hilfe eilen. Bei fortwährenden Feindseligkeiten habe er «zwei seiner Freunde, mit Namen Clas vom Steyne, Dom«herr des mainzer Stifts und Syfrid von Lindau, Ritter «und Vizedom im Rheingau, und die Stadt Mainz auch zwei «ihrer Freunde, nämlich Heinrich zum Jungen und Jacob «Meidetrost gewählt, welche in der Stadt Eltville zusammen«kommen sollten, und was sie nach geleistetem Eide einstim«mig oder mit Mehrheit erkennten, dem solle von beiden Sei«ten gefolgt werden. Dieses Erkenntniß solle immer in den «14 Tagen, wo sie darum gemahnt würden, geschehen. Be«treffe die Forderung die Stadt Mainz, so sollen die vier in «dieser Stadt zusammenkommen und solle es mit derselben Er«kenntniß eben so, wie vorgeschrieben, gehalten werden. Auch «sollen die Diener der Stadt Mainz, welche sie nach diesem «Bündniß ihm dem Erzbischof zur Hilfe sendeten, in seinen «Städten und Schlössern ungehindert ein und ausgehen, und «wegen einer Schuld nur im Wege des Rechts angegangen «werden. Sollten in dem gemeinschaftlich geführten Kriege «Gefangene oder Beute gemacht werden, oder Brandschatzun«gen geschehen, die soll man buten, das heist theilen nach «Kriegs und Landes Gewohnheit und die Gefangne nie los«geben ohne vorher geleistete Urfehde. Würde die Stadt «Mainz ein Schloß erobern, wo die des Erzbischofs dabei «wären und dieses Schloß sei ein mainzisches Lehen, so solle «dieses dem Erzbischof verbleiben, doch der Stadt ihr Schaden «ersetzt werden. Mache man auf einen Schloß Gefangene «oder Beute, so solle es damit, wie vorher bestimmt sei, ge«halten werden. Würde die Stadt Mainz während der Zeit «dieses Bundes mit jemand in eine Feindschaft oder Krieg ge«rathen, wo die eben bestimmte Mannschaft nicht zur Hilfe «hinreichte, so solle sie es ihm dem Erzbischof gleich wissen «lassen, und er würde mit Macht und seinen Freunden ihr

«zur Hilfe eilen; entstünde zwischen der Stadt Mainz und
«den Lehns- und Burgmannen des Erzbischofs eine Feindschaft,
«so solle man die Klage vor die vier gewählten Männer brin-
«gen, diese sollten dann im Falle die Anforderung oder Klage
«von den Mannen geschehe, in der Stadt Eltville, und wenn
«die Stadt Mainz der klagende Theil sei, in dieser Stadt zu-
«sammentreten, die Parthien hören und auf ihren geleisteten
«Eid nach den Rechten erkennen. Würde einer von diesen
«vier in der Zeit des Bündnisses mit Tod abgehen oder ab-
«wesend sein, so soll die Parthie, von der er ist, einen andern be-
«stellen. Hätten seine des Erzbischofs Mannen, Diener und
«Unterthanen Anforderungen an die Stadt Mainz und ihre
«Bürger, die vor der Zeit dieses Bündnisses entstanden wären
«und so umgekehrt, so solle auf der Parthien Klage und Ein-
«reden von den Räthen des Erzbischofs, oder 3 bis 4 ehrba-
«ren Männern, die beide Theile wählen, entschieden werden.
«Wollte jemand die Stadt Mainz oder ihre Bürger nach Ab-
«laufe der Zeit dieses Bündnisses wegen Sachen, die während
«dessen Laufe vorgefallen, befehden oder bekriegen, wider die
«wolle er der Erzbischof der Stadt und ihren Bürgern getreu-
«lich rathen und helfen, bis solcher Streit beigelegt sei. End-
«lich sollte die Stadt Mainz dem Erzbischof nicht weiter als
«bis Amöneburg mit ihren Leuten zur Hilf zu ziehen schul-
«dig sein. Werde er der Erzbischof in der Zeit dieses Bünd-
«nisses und wo sie gegen einen andern kriegten, versterben,
«so solle das Stift Mainz und das Domcapitel solchen Krieg
«helfen fortführen, nach Inhalt dieses Bündnißbriefes, bis ein
«neuer Erzbischof einmüthig gewählt sei, und solle das Kapitel
«denselben in seine Schlösser und Landen nicht eher empfangen,
«er habe sich denn gegen die Stadt Mainz verbunden, ihr in
«gleicher Weise gegen ihre Feinde mit Rath und That behol-
«fen zu sein, wie er sich gegen sie verbunden gehabt. Von
«diesem Bunde solle nur ausgenommen sein der Pabst, das

«römische Reich, der römische König Wenzel, die Krone Böh«men, die Marken Brandenburg und Laußitz, die Erzbischöfe «Friedrich von Köln und Wernher von Trier, der Pfalzgraf «Ruprecht, der Bischof Gerhart von Würzburg, sein Stift, «die Grafen Philipp von Nassau und zu Saarbrücken, die «Grafen Simon von Sponheim und Friedrich von Veldenz, «endlich der gemeine Landfrieden, der jetzt am Rhein und in «der Wetterau bestehe.«

Zu dieser Zeit waren die Feindseligkeiten zwischen der Stadt Würzburg und ihrem Bischof so weit gekommen, daß die Bürger alle Geistliche, sowohl der Stifter als der Klöster, aus der Stadt jagten und sich ihres Vermögens bemächtigten. Auch diese half der immer gerüstete Erzbischof Johann von Mainz beilegen, indem er sich zur Partei des Bischofs gesellte [1]).

Am Rhein waren die Fürsten mit der Absetzung des Königs Wenzel und der Wahl des Pfalzgrafen Ruprecht zum römischen Könige beschäftigt und bekümmerten sich nicht um die Handhabung des Landfriedens. Selbst während der Wahl- und Fürstenkonvent zu Frankfurt war, vom 22ten Mai 1400, wurde durch adeliche Räuber die schreckliche That verübt, wo der Herzog Friedrich von Braunschweig, ein liebenswürdiger junger Mann, und sein Schwager, der Kurfürst Rudolf von Sachsen, mißvergnügt den Konvent verließen, ein Graf

1) Die mainzer lateinische Chronik erzählt hievon: Anno presignato (1399) spiritu maligno semen suum seminante inter Episcopum Herbipolensem et civitatem Herbipolim tanta orta est controversia, quod omnes, tam clericos seculares quam religiosos a sua civitate, omnia ipsorum vi rapientes, expulserunt, Collegium Haug funditus destruxerunt, in collegiis et ecclesiis sedes dominorum igni combuserunt, bona ipsorum, quae post excessum invenerunt, Regi Romanorum, videlicet Wenceslao et Vicario Borozovoj propignarunt et quamdiu hoc factum est sub tuitione ipsius detenti sunt, cessante vero propinatione divisi sunt ab eodem.

Heinrich von Waldecke und die Edelleute Cunzman von Falkinberg und Friedrich von Hertingshausen, drei Ritter, mit ihren Gesellen sich bei Fritzlar, mainzischem Gebiete, auf den Weg lagerten, sie anfielen und den Herzog Friedrich, der sich nicht als Gefangener ergeben wollte, ermordeten. Ein großer Verdacht des Anstiftens fiel auf den verschlagenen Erzbischof Johann von Mainz, weil die That auf mainzer Gebiet vorgenommen worden, die Hauptmörder mainzer Dienstleute und der eine davon, Graf Heinrich von Waldecke, sein Schwager gewesen, Herzog Friedrich nach Deutschlands Krone bei dem Konvent getrachtet und von dem Kurfürsten Rudolf von Sachsen unterstützt worden, er sie aber dem Pfalzgrafen Ruprecht zugedacht, darüber schon die Kurfürsten bei dem Konvent uneins geworden und Friedrich mit seinem Schwager, dem Kurfürsten Rudolf verdrossen Frankfurt verlassen hatten. Erzbischof Johann suchte sich zwar durch einen Eid, den er am 17ten Juni gegen den Herzog Bernhart von Braunschweig, Bruder des Ermordeten, in Gegenwart des Pfalzgrafen Ruprecht und mehrerer anderen Grafen, Ritter und Knechten geleistet [1]), von dem Verdacht der Mitschuld zu reinigen, und die Mörder, drei Ritter, stellten ihm am 20ten Juni ein Zeugniß [2]) darüber aus; allein der Verdacht blieb und er nahm ihn mit in das Grab [3]). Auch die alten Fehden des Landadels unter sich wurden wieder mit Raub und Brand, nach Formen und Normen, mit und ohne Absagebriefen ungestört und unbestraft fortbetrieben [4]).

---

1) Gudenus cod. dipl. III. 653.

2) Seitdem hat ihn Meibom. rer. Ger. II. 420. in einer eigenen Abhandlung vertheidigt.

3) Urkunde Nr. 276.

4) Urkunde Nr. 277.

Der auf dem Schlosse Tannenberg am 22ten Juli 1399 gefangene Ritter Hartmund von Kronenberg war wegen eingestandenen Mordes im Gefängniß gehalten worden, daher seine Brüder, die Ritter Hartmund der ältere und Johann von Kronenberg, um seine Freigebung zu erwirken, sich am 30ten September 1400 eidlich gegen die Fürsten und die Städte Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar, die vor das Schloß gezogen und es wegen Raubes und Uebelthat, die daraus und darin geschehen, zerstört hatten, verbanden: «Auf den Fall, wo er sei«nes Gefängnisses ledig gegeben werde, so lange sie leb«ten, nicht wider sie oder die ihrigen, gesammt oder ins«besondere, etwas zu unternehmen oder unternehmen zu lassen, «ihr Dienstmann zu sein und diese Dienstmannschaft um keiner «Ursache Willen aufzusagen.« Zu mehrer Sicherheit dieses ihres Verbündnisses setzten sie den Jungherrn Johann von Isenburg, Herrn zu Büdingen, Herrn Otto Knebel von Katzenelnbogen, Ritter, als Bürgen, welche durch Anheftung ihrer Sigille an die Urkunde diese Bürgschaft übernahmen. [1]) Am nemlichen Tage verband sich ebenfalls der seines Gefängnisses entlassene Ritter Hartmund der Junge von Kronenberg gegen die Fürsten und Städte, die vor das Schloß Tannenberg gezogen, weil sie ihn seines Gefängnisses gnädiglich losgegeben hätten, auf alle Ansprüche und Forderungen zu verzichten, die er gegen sie haben könne oder möge, wegen Schäden, die er durch das Gefängniß erlitten, so, daß weder er, noch seine Erben gegen dieselben oder auch gegen den Herzog Leopold von Oestreich und Eberhard Grafen von Würtemberg, die mit jenen Herrn und dem römischen König ihr Kriegsvolk gegen das Schloß geliehen und alle, die bei dem Zug gewesen, je

---

1) Urkunde Nr. 278.

etwas thun oder unternehmen werde; daß er endlich, so lange er lebe, ihr Dienstmann sein und diese Mannenschaft um keine Ursache, die sich zwischen gedachten Herrn und Städten ergeben könnte je aufsagen werde. Dazu habe er auch diesen Herrn und Städten seine lieben Brüder, Hartmund von Kronenberg, Ritter, den ältern, und Johann von Kronenberg zu Mannen gemacht, die ihre Mannenschaft nicht auffsagen dürften, nach den Briefen, die sie darüber ihnen gegeben hätten; zugleich habe er die Ritter Johann von Isenburg, Herrn zu Büdingen, und Otto Knebel von Katzenelnbogen gebeten, zur Bekräftigung seiner Versprechen, ihre Siegel an diesen Brief zu hängen [1]).

Das Freigeben dieses berüchtigten Ritters Hartmund von Kronenberg des jungen, der des Raubes und eines kalten, vorsätzlichen, an einem Gefangenen in seinem Thurm oder Stock des Schlosses Tannenberg verübten Mordes beschuldigt und geständig war, nach einem kaum einjährigen Gefängniß, auf Verwendung seiner Brüder und Freunde, gibt ein trauriges Bild vom Geist der Zeit und der bürgerlichen Gesellschaft.

Ruprecht war kaum am 21ten August 1400 zum römischen König gewählt worden, als er sich schon im Feldlager vor Frankfurt die Anerkennung der Bundesstädte angelegen sein ließ. Der mainzer Chronist erzählt davon: «Im nemli«chen Jahre, am 10ten Sept., hat der römische König, «Herzog Ruprecht mit den Kurfürsten, Johann von Nassau «Erzbischof von Mainz, Wernher Erzbischof von Trier und «Friedrich Erzbischof von Köln nach vaterländischem Herkom«men die Stadt Frankfurt durch sechs Wochen und drei Tage «kraftvoll belagert, nach derem Ende die dortigen Bürger ihm «allen Gehorsam als römischen König leisteten. Kurz darauf «kam auch die mainzer Geistlichkeit mit den Bürgern, erkann-

---

1) Urkunde Nr. 279

Pfründe der Herzog von Braunschweig der Collator werden solle, dann zur Einsperrung in einen Thurm und nach ihrer vom König zu bestimmenden Entlassung zu einer zehnjährigen Verbannung aus den deutschen Landen, die 4 ersten Jahre ohne Gnade und die 6 folgenden nach des Königs Gnade.

Durch eine Urkunde vom 3ten Januar 1403 [1]) erklärte König Ruprecht alle zur Erhaltung des Landfriedens, den er am 15ten Merz 1398 mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier, den rheinischen Städten, Mainz, Worms, Speier und den der Wetterau, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar, aufgerichtet, neu aufgesetzten Zölle, nach dessen Beendigung für aufgehoben, mit Ausnahme der zu Mainz und Frankfurt, aus deren Ertrage die dem Landfriedens-Hauptmann Philipp Grafen zu Nassau und zu Saarbrücken noch schuldige Summe getilgt werden solle.

Am 24ten Sept. 1403 trat der Graf von Falkenstein, Herr zu Münzenberg, einer der mächtigsten alten Reichsgrafen am Rhein, mit der Stadt Mainz in einen förmlichen Bund, worin er sich wegen der von den Burgermeistern, Rath uud Bürgern erwiesenen angenehmen Diensten verpflichtete, so lange er lebe, sie gegen alle ungerechte Gewalt, aus seinen Schlössern, Festen und Landen zu schützen und möchten sie darin ihre Feinde auffuchen, und angreifen mit und ohne Gericht, ohne alles Hinderniß seiner Amtleute. Damit diese Freundschaft ungestört verbleibe, so solle er bei jedem Anspruch, den er an die Stadt Mainz mache, drei ihrer Räthe wählen, die darüber erkennen sollten und wie diese sprechen würden, damit wolle er sich begnügen; eben so solle diese Stadt bei jedem Anspruch, den sie an ihn mache, drei seiner Mannen und Burgmannen wählen und was diese zu Recht erkennten, damit müsse sie sich ebenfalls begnügen. So lange dieser freundschaftliche Bund dauere, sollten Bürgermeister, Rath

1) Urkunde Nr. 282.

und Bürger der Stadt jedes Jahr, von nächster Ostern angehend, alle Jahr zu Ostern, und binnen Monatsfrist, hundert gute, kleine, schwere, rheinische Gulden, wie sie zu Mainz gänge und gebe seien, und dazu zwanzig solcher Gulden zur nemlichen Zeit für einen Hofzins, ihm selbst oder einem seiner Boten gegen eine rechtliche Quittung bezahlen. Endlich solle das, was er an Früchten oder Wein in seinen Hof zu Mainz, oder sonst in die Stadt ein- und ausfahre, so lange er lebe, von Abgaben frei sein, doch soll er darin keinen Wein oder Frucht kaufen oder verkaufen, auch alles, was er zu Schiff an dem Zoll zu Mainz auf- und abbringe, den Zoll entrichten, der dort Herkommen oder Gewohnheit sei und was andere zu zahlen pflegten. Würde er mit Tod abgehen, so sollten Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt von der hundert zwanzig Guldengülte und der Abgabenfreiheit von Frucht und Wein ledig und los sein [1]).

Unter den Burgfrieden ist der von der Burg Sommerauben wegen seines Paktes vom Jahre 1404 für die deutsche peinliche Rechtsgeschichte einer der merkwürdigsten. Darin wurde bedungen, daß 1) keiner den andern an Leib und Gut beschädige, 2) wenn einer den andern freventlich todtschlage, so soll der Todschläger von der Stunde an in einem Monat aus dem Land reiten, und auf sechszig Meilen nicht in die Nähe des Schlosses kommen, es sei denn, er habe vorher den Erben des Ermordeten und den übrigen Ganerben Genugthuung gegeben nach ihrer Erkenntniß, wäre es aber 3), daß einer der Ganerben den andern verwundete, so soll der Thäter am nächsten Tage von der Stunde der Verwundung an während hundert und vier Tagen auf die andere Rheinseite reiten und nicht herüberkommen, er habe denn dem Verwundeten und den andern Ganerben nach ihrem Erkenntniß Genugthuung

1) Urkunde Nr. 283.

«auch ire bygesessen und anstoßer wieder zu Freunde und ge-
«mache gesetzt werden, so hätten sie sich und dem heiligen riche
«zu eren und dem gemeinen Lande zu notdurft und fromen
«einen gemeinen Landfrieden überkommen und hätten ihn de-
«müthlichen gebetten, denselben Landfrieden zu bestetigen, als
«sie den begriffen, verschrieben und versiegelt hätten.»

Daß die drei ältesten Bundesstädte Mainz, Worms und Speier die gebornen Schiedsrichter in allen Streithändeln der rheinischen Städte gewesen und dabei immer oben an gestanden haben, davon liefert die Geschichte der Stadt Strasburg vom Jahr 1405 ein neues Beispiel, wo sie am 6ten Juni in der Stadt Hagenau in Gemeinschaft mit einigen Städten der Nachbarschaft und dem Bischof von Augsburg, dem Markgrafen von Baden und dem Grafen Günther von Schwarzburg, damals Hofmeister des Königs, eine Entscheidung oder Stallung in einer Klagsache zwischen dem Bischof von Strasburg, einem Theil des Domkapitels und der Stadt veröffentlichten, worin sie als Schiedsrichter waren gewählt worden [1]).

Als sich der schlaue Erzbischof Johann von Mainz von Seiten der Herzoge von Braunschweig und des Landgrafen von Hessen Ruhe verschafft, veranlaßte er eine Zusammenkunft mehrerer Fürsten und Städteboten in dem Landstädtchen Marbach am Neckar, unsers großen Schillers Geburtsort, und schloß dort mit dem Markgrafen Bernhart von Baden, dem Grafen Eberhard von Wirtemberg, der Stadt Strasburg und siebenzehn Städten Schwabens den sogenannten Marbacher-Bund. Daß derselbe dem König Ruprecht gegolten und der listige Erzbischof etwas feindseliges gegen ihn im Sinne führte, vielleicht ihm das Schicksal seines Vorfahrers Wenzel, die Absetzung, drohete, mußte ihm bald zu

1) Urkunde Nro. 286.

Ohren gekommen sein. Er bot daher alles auf, diesen Bund zu trennen, oder wenigstens ihn für sich unschädlich zu machen. Zu dem Ende lud er die Reichsfürsten und Stände auf den 21ten October 1405 nach der ersten alten Bundesstadt Mainz ein. Da aber niemand allda an diesem Tag erschien, versuchte er eine zweite Vorladung in diese Stadt auf den drei Königstag, den 6ten Jenner 1406, und schickte zugleich an die Verbündeten einige seiner Räthe, um sie von der Reinheit seiner Gesinnung und Handlung und der Gesetzwidrigkeit ihrer ohne Zuthun und Mitwissen des Reichsoberhauptes abgeschlossenen Bündnisse zu überzeugen. Die marbacher Verbündeten schickten dagegen, um die Zusammenkunft zu Mainz zu vereiteln, ihre Boten nach Heidelberg zu Ruprecht, um ihn wegen ihrer Absichten und der Gesetzlichkeit des Bundes auf andere Gedanken zu bringen. Ruprecht bestand aber bei diesen Boten auf der Zusammenkunft zu Mainz, doch soll er ihnen zugesagt haben, dort die Giltigkeit des Bundes nicht zu berühren. Die Zusammenkunft erfolgte wirklich. Eine große Anzahl von Fürsten und Städteboten waren anwesend und darunter die Marbacher mit 800 Pferden Erzbischof Johann trat zuerst mit seinen Beschwerden auf. Es hatte ihn verdrossen, daß König Ruprecht einen Zug in die Wetterau gethan und dem Ulrich von Sweden, einem seiner Dienstmänner und Vasallen, sein Schloß gebrochen, auch andern dort merklichen Schaden zugefügt habe, ferner habe er ihn in seinen erzkanzlerischen Rechten gekränkt, ihm den 10ten Pfennig der allgemeinen Judensteuer entzogen und wolle ihm 30000 fl., die sein Vorfahrer Kaiser Karl IV. dem Erzbischof Gerlach schuldig geworden, nicht zurückbezahlen. Auch Baden, Würtemberg, Strasburg brachten unerhebliche Klagen. Die Städte behaupteten: Ihr Bund zu Marbach sei zum Nutzen des Friedens geschehen und Ruprecht müsse ihn daher von Rechts wegen bestätigen; das Reichsoberhaupt seie darin

wie gewöhnlich ausdrücklich ausgenommen; sie hätten das Recht, solche Bündnisse abzuschließen und sie wären seither dem Land und Reich nicht schädlich gewesen. Ruprecht antwortete zuerst dem Erzbischof Johann. Sein Zug in die Wetterau und die Zerstörung einiger Raubschlösser seie von ihm als Reichsoberhaupt, zum Besten des Reichs auf das Anfordern und die Mahnung der rheinischen auch etlichen des Reiches Städten geschehen und er habe des Ulrich von Sweden und anderer ihre Schlosse zerbrochen wegen solichen Reybereien, Mordereien und Uebeltatt, die zu und von den genannten Schlossen geschehen wären und er meynte, daß er das von des Reiches wegen wer zu tunde schuldig und auch billig gethan habe Auch die übrigen Klagepunkte blieben nicht ohne Antwort [1]). Doch waren Ruprechts Bemühungen zur Trennung des marbacher Bundes fruchtlos. Er sah sich sogar genöthigt, den Fürsten und Städten förmlich das Recht nachzugeben: »Ohne «sonderliche Laubs- und Ußtrags des Reiches Bündnisse und «Eynungen zu machen, als er der König selbst vormals ge«than» [2]), und dem gefährlichen Erzbischof Johann mußte er noch besondere Konzessionen machen [3]).

Die wormser Chroniken von Zorn [4]) und Hacsheim [5]) erzählen zum Jahre 1406: «Ruprecht war ein streitbarer Mann »und unterstunde sich Fürsten, Herrn, Städt, Ritter und «Knecht zu dringen und zu zwingen und wenn er angreift, «überzoge er die Leuth sehr geschwind und mahnt uns und an«dere Leuth zu helfen, so überzog er Bernhard Markgrafen

1) Diese sämmtlichen Verhandlungen liefert Wenken Appart. 276 —294.

2) Schoepflin Hist. Zaring. Badens. VI. 17

3) Joannis Rer. mog. II. 724.

4) Fol. 134.

5) 336. 337.

«von Baden, die Strasburger und den Johann von Mainz, «der doch gar ein mächtiger, unverträglicher, auffetziger Her «war. Da dieser Pfaffenkrieg wehret und des Königs Amt«leuth viel Uebermuth trieben, besorgten die Herrn, sie wür«den alle gedruckt werden und machten auf 5 Jahre Stras«burg, Metz, Baden, Graf von Würtemberg und die schwä«bischen Städte einen Bund, als Rupert grad in Baiern ab«wesend wär. Rupert nahm dies übel auf und schrieb den «von Köln, von Trier und andern Herrn, daß dieser Bund ge«gen ihn und das Reich seie, sie sollten ihn deshalb abstellen, «aber sie wollten nicht, weil er in dem Bund ausgenommen «wär.» Hacsheim setzt in seiner Chronik noch hinzu: Daß Ruprecht seine Gesandten auch an die Stadt Worms geschickt habe, mit dem Ersuchen, ihm zu helfen, diesen Pfaffenkrieg, wie man ihn damals genannt, zu endigen, worauf demselben geantwortet worden: «Daß die Stadt sich gerne mit ihm verbinden «wolle, doch müßten sie die Sache bei denen von Speier «und Mainz auch suchen, dann nachdem sie mit «denselbigen eine alte verbündniß hätten, dürf«ten sie ohne deroselben wissen und willen in «keine neue willigen.»

Das gespannte Verhältniß zwischen König Ruprecht und dem Erzbischof Johann von Mainz wegen des marbacher Bundes scheint noch fortbestanden zu haben, als dieser Erzbischof mit Ruprechts Sohn, dem Pfalzgrafen Ludwig wegen der Berührung ihrer Landen an beiden Ufern des Rheins am 7ten August 1407 zu Heidelberg eine Verbindung schloß [1]), wodurch Pfalzgraf Ludwig sich verbindlich machte, sein Lebtag diesem Erzbischof, seinem Oheim, in allen seinen Sachen getreulich zu helfen, heimlich und öffentlich, keinem, der wider «ihn seie, Hilfe oder Zulegung zu thun, in seine Schlöſ-

1) Urkunde Nr. 287.

«ser, Städte und Landen des Erzbischofs Feinde nicht auf-
«halten oder geleiten, mit keinem Herren oder Stadt oder
«sonst jemand anders eine Einigung oder Bündniß abzuschlies-
«sen, ohne diesen Erzbischof darin auszunehmen; sollte sich
«demohngeachtet in Zukunft wegen ihren beiderseitigen Ge-
«bieden oder denen ihrer Mannen, Burgmannen und Dienern
«einige Zweyung ergeben, so soll man gleich darüber entschei-
«den, wie folgt: Wäre die Klage von ihm Herzog Ludwig
«oder einem der Seinigen der Seite des Rheins, wo Wein-
«heim und Heppenheim gelegen sind, erhoben worden, so soll
«er, oder der Seinige, den das angehe, einen Obermann aus
«des Erzbischofs von Mainz Räthen wählen, der das zuvor
«nicht verlobt hätte, und den soll dieser in den nächsten 14
«tagen dernach gegen Weinheim schicken, wohin er oder der
«Seinige zwei Rathmänner dazu senden und der Erzbischof
«oder die Seinigen, die das angehe, ebenfalls auch zwei Rath-
«männer dazu schicken sollten, welche Fünfe dann die beider-
«seitigen Klagen und Antworten anhören, die Sache gütlich
«beilegen oder in dem Monat, als sie in Weinheim angekom-
«men, rechtlich und endlich nach ihrem Eide entscheiden sollten.
«Wäre aber die Klage vom Erzbischof Johann oder einem
«der Seinigen erhoben und betreffe die nämliche Seite des
«Rheins, worauf Heppenheim und Weinheim gelegen sind,
«so soll dieser Erzbischof oder die Seinigen, die es angehe,
«einen Obermann ernennen aus des Herzogs Ludwigs Rath,
«der das zuvor nicht verlobt habe, und den solle er, der Her-
«zog, in den nächsten vierzehn Tagen darauf auf einen be-
«stimmten Tag nach Heppenheim schicken und sollen der Erz-
«bischof oder die Seinigen, die das angehe, zwei Räthe dazu-
«schicken, und er der Herzog sollte auch noch zwei dazu senden,
«welche fünf Klagen und Antworten anhören, die Sache güt-
«lich richten, oder auf ihren Eid im nächsten Monate nach ihrer
«Ankunft zu Heppenheim entscheiden sollten. Wäre aber die Klage

«von Herzog Ludwig oder einem der Seinigen erhoben und «betreffe jene Seite des Rheins, worauf Worms gelegen, so «soll er oder die Seinigen, die das angehe, einen Obermann «nehmen aus des Erzbischofs Johann Rath, der das vorher «nicht verlobt habe, den soll er in den 14 Tagen darauf, «als er dessen ermahnt werde, nach Alzei schicken und soll «er, oder der Seinige, den es angeht, zwei Rathmänner da«zu schicken, und der Erzbischof Johann oder der Seinigen, «die es angeht, sollen auch zwei Raitmänner dazu schicken, «und sollen diese Obermann und Rathlute verfahren wie «oben bei Weinheim festgesetzt worden. Wäre aber die Klage «vom Erzbischof Johann oder einem der Seinen erhoben, als «vorgeschrieben stehe, so solle der Erzbischof oder der Seinige, «den es angehe, einen Obermann nennen aus des Herzogs «Ludwig Rath, der das zuvor nicht verlobt habe und die«sen in den nächsten 14 Tage nach Bingen schicken, dazu soll «der Erzbischof zwei Räthe und er Herzog Ludwig ebenfalls «noch zwei Räthe schicken, welche die Sache wie oben gesagt «entscheiden. Wäre der Obermann verhindert, so sollte man «einen andern wählen, der in den Rechten erfahren. Was «dann die genannten Ratlude und der Obermann oder ihr «Mehrheit zu Recht entschieden, das soll von beiden Seiten «gehalten und vollzogen werden und welcher von ihren Burg«mannen und Dienern solches nicht halten wollte, dem soll in «ihren Städten, Landen und Schlossen kein Geleit gegeben «werden.»

Wie wenig Hilfe damals die alten rheinischen Bundesstädte bei Bedrängnissen von Aussen einander leisteten, beweist das Beispiel der Stadt Speier, die genöthigt war, die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit dem Edelknecht Berthold Kranz von Geispoltzheim, seiner Helfer und Helfershelfer, dem Markgrafen Bernhard von Baden, dem Grafen Eberhard von Würtemberg und der Stadt Strasburg zu überlassen, welche

der Erzbischof durch einen Akt vom 17ten Jenner 1410 aufnehmen [1]). Nach seiner Verschlagenheit paßte er dazu. Zwei davon, Cunzmann von Falkinberg und Friedrich von Hertingshausen waren wegen des Mords eines Reichsfürsten, der zu Deutschlands Thron bestimmt gewesen, auf 10 Jahre aus dem Reiche verbannt worden [2]), der Schwager, Graf Waldeck war mit ihnen angeklagt, kam aber bei der Verurtheilung frei. Von der zehnjährigen Landesverweisung der beiden Verurtheilten waren kaum 7 Jahre abgelaufen. Diese nennet der Erzbischof in der Beitrittsurkunde seine lieben Getreuen.

Ruprecht starb am 19ten Mai 1410. Zorns wormser Chronik enthält [3]) über das, was kurz vor und nach Ruprechts Tod unter den alten Bundesstädten Mainz, Worms und Speier schriftlich und mündlich verhandelt wurde, folgende interessante Nachrichten: «Anno 1410 starb der Bischof Ma«thias von Worms, ein Meister der heiligen Schrift, eines «Schumachers Sohn aus Crakau, Königs Ruprecht Beicht«vater und guter Prediger. Ist vom König Ruprecht gen «Pisa aufs Conzil geschickt worden, um das Schysma zu be«endigen, das aus der Wahl zweier Päbste, des Angelus «von Carario und des Peter von Luna entstanden war, «wo Alexander, vorher Peter von Caruba genannt, gewählt «wurde, dagegen war in seinem und des Kaisers Namen Ma«thias, da er Gregor zum Pabst haben wollte, schriebe «derhalben an alle Städt, man solle Gregor für einen Pabst «halten, der mit Recht nicht entsetzt wäre. Ein Theil der «schwäbischen Städte sagten, sie wollten mit ihm halten, ein «Theil, sie wollten Papst Gregor mit ihm so lang zuhalten, «bis sie eines andern unterwiesen wären. So antwortete

1) Die Urkunde in Gudenus cod. dipl. IV. 51.

2) Gudenus a. a. O.

3) II. 42—47.

«Mainz und Worms. Der König wollte das für kein Ant-
«wort haben und als die von Speier auch im Bund kommen,
«ward er ihnen fast ungnädig und that ihnen großen Scha-
«den, daß sie sich letzlich mit ihm vertrugen und mußten ihm
«halten 10 mit Gleuven, zu dem Schild geboren und jede
«Gleuve ein gewapneter Knecht mußten sie ihm schicken, so
«oft er sie begehrt, als fern sie in ein Tag und Nacht ge-
«reiten mochten. Das wart aber etwan oberfaren und wart
«also dick nach derselben Diener geschickt, das es den von
«Speier in dem Beutel wehe that und thaten sie, wie sie
«mochten, daß sie das gegen den König abtrugen und ihm
«ein Geld dafür gaben, daß sie ihm ihre Diener nimmer
«dürften schicken wie vor. Die von Speier kammen gar heim-
«lich und ohne Wissen deren von Wormbs in den Bund,
«dann so das Worms gewust hätte, hätten sie gethan, wie
«sie gekonnt und gemogt hatten, daß sie auch in dieselbe ver-
«bindlichkeit mit dem König kommen weren und als Worms
«soliches auch höflich an den König begehrt, kam es so feer,
«daß der König und seine Räthe eine Nottel begriffen nach
«ihren Wegesten und schickten die gen Worms mit Johann
«Weinheimer, ihrem obersten Schreiber; da nahm der Rath
«die Nottel für sich, und macht auch eine, die sie daugt, ihnen
«am begehlichsten seye. Da Johann Weinheimer des Raths-
«Nottel gelesen, da stund ihm der Sinn nicht dazu und
«hatte einen schinen Lade in der Hand, und sprach, mein
«Herr, der König gab mir die Laden darumb, ob ihr nach
«Lude seiner Nottel in Bundniß mit ihm kumt oder nicht.
«Das that man kunt den von Speier und Mainz. Aber die
«von Speier vergasen sich gröblich gegen die zwei Städten,
«dann hätte der König zwo Monate länger gelebt, ihr Bünd-
«niß hätte Worms und Mainz verderbt, denn Manniglich der
«Zeit sprach: die 3 Städte sind von einander getrennt, sie
«überwinden es nimmermehr, die von Speier han sich ge-

«gemacht an den König, die von Worms an den Bischof
«von Meinz, es ist nun geschehen umb ihre Herrschaft und
«Gewalt, und gewonnen auch die von Worms und Meinz
«desto mehr feind, da die Speyrer mit dem König in Bund-
«niß kamen, hatten sie im Reich Geleit und mogten den
«Rhein uff und ab wandeln, daß sie wohl genossen. Baten
«die Speyrer, daß sie ihnen Copiam ihres verbundniß briefes
«mit dem König schicken sollten, ob sie doch darin mögten
«finden, daß sie mit dem König auch eins würden, das ward
«ihnen von den von Speyer versagt: dann sie schickten ihren
«Rathsboten, Conrad Rosenler Herrn im Rath, mit Abschrift
«ihres Bundnisbriefs und verlasen ihnen den, gaben aber
«keine Abschrift davon und sprachen: der Rath zu Speier
«hätte sich sonst bemühet, sie auch in die Bundniß zu bringen,
«hätte aber nicht mögen erfolgen, auch hetten sie müssen ge-
«loben, keine Abschrift der Bundniß dem Rath zu Worms zu
«geben. Die von Menz schickten oft ihre Rathsbotten gen Heidel-
«berg, dadurch ihnen der König gnädig ward bis an sein End. Da
«nun die von Worms sahen, daß er Speyer und Mainz gnä-
«dig, und ihnen ungnädig war, da suchten sie alle wege, wie
«in eynigkeit mögten kommen mit dem König und kam dazu,
«daß man Nottlen darüber begrift, und da man an den Ar-
«tikel kam, ob der König mit dem Bischof von Mainz zu
«Krieg käme, was sich der König dann zu der stadt versehen
«solt, und was seine Meinung, mögten wir fur nit besser
«Hülf thun, daß wir doch stille säßen unt kund man ihnen
«nicht anderst antworten, was sich die Stadt gen den Bischoff
«von Menz verschrieben hätte, das müßten sie ihm halten.
«Worauf der König: so were unser Bundniß ihm nichts nutz;
«also ward aus allen den Sachen nichts und die von Worms
«mußten sitzen, da der Hund saß. König Ruprecht schriebe
«auch der stadt mit treffentlicher Bottschaft, ob sie bei ihm
«bleiben wollte als bei einem römischen König und seinen

«Pabst Gregorium für einen Pabst halten? das erschrack der «Rath, sagten, sie wollten in kurz schriftlich antworten dar«uff geben. Da die Sache mit den verbündeten in Ueber«legung genomen, gingen die Boten fort. Da begriff M. «Heinrich Bretheim der Stadtpfaff eine Antwort, daß der «Rath den König gern und willig für einen römischen Kö«nig halten wolle und bei ihm zu verbleiben als bei einem «römischen König und festiglich zu halten, was sie ihm ge«schworen hätten, aber von Pabst wegen wären sie einfältige «Layen, verstünden sich umb die Sache nicht, wären mit «ihrem Pfaffen und Pfarrherrn zufrieden. Auf diese Antwort «schrieb er der Stadt wieder: Man wolle ihr von Stund an «bei seinen Botten antworten. Sie beretheten darüber ihre «Verbündete von Menz und Speyer, welche riethen zu ant«worten, wie man zuvor geantwortet habe. Diese Antwort «schickten sie durch Johann Rineck und Peter Cronenberger, «welche als sie dahin kämen, funden sie Henzen Dillern «und Conrad Rosenler, die Botten von Speyer. Diesen «zeichten sie die antwort, welche erwiederten: Sie sollten «ohne Bedingung den König und den Papst als legitim an«erkennen, dann, wo sie das nicht thäten, hätten sie eigent«lich vernommen, daß der König mit ganzer Macht über die «von Worms seye und sie überziehen wollt; darumb ein un«überwindlicher Schaden der Stadt würde zukommen und «da sie überlegt, daß auch die von Speyer so gehandelt, blie«ben die unserige auch dabei und antworteten, daß der Rath «bei ihm und seinen Pabst Gregor bleiben wollt, er hatte «aber keinen festen Glauben daran. — Der Bischoff von Menz «wollte Pabst Gregor nicht für Pabst erkennen, derowegen «der König längst mit ihm einen Krieg angefangen hatte. «Als aber Bischoff Mathias gestorben, do wehlten die Dom«herrn Johann von Fleckenstein auf Gregori 1410. Dieser «war von der Parthey des Gregor, daher ihm die von

«Worms den Eintritt in die Stadt unter verschiedenen Ur-
«sachen und Verzögerungen verweigerten, weil sie mit denen
«von Mainz verbunden seien, welche Gregor nicht anerkennten.
«Diese und die von Speyer darüber berathen, antworteten,
«sie wollten den Bischoff einführen zu seinen Rechten und der
«Päbste Zweyung darin nicht scheuen, weil sie mit dem Bischoff
«oder jemand anders darüber in Krieg kämen, der Bischoff
«begehrte immer bei dem wormser Rath seine Einführung,
«aber vergebens. — Zudem schickten die von Speier und Mainz
«ihre ehrbaren Rathsfreunde her zu dem Rath und riethen
«ihnen wie vorhin. Hierauf wurden sie noch mehr erschrocken,
«denn vor, derhalben sie forchten, wenn der Bischoff um der
«vorgeschriebenen Einführung willen mit ihnen zu Krieg komme,
«daß sie ihnen nicht wider ihn behülflich weren, nach Laut
«der ewigen Verbündniß, welche die drei
«Städte miteinander hatten, worden zu Rath, ihre
«treffliche Bottschaft zum Bischoff zu Menz zu schicken, worauf
«dieser antwortete, wie zuvor: Liebe freunde führt ihr den
«Bischoff ein so kommt ihr in den Bann, so kann ich euch
«weder mit Worten oder Werken helfen, thut irs aber nicht,
«so sollt ihr sicher seyn, daß ich Leib und guth und was das
«Stift zu Menz vermag, bei euch stellen wolle und auch euch
«lassen nit also heimziehen. Hierauf beruhet der Rath und
«führt den Bischoff nit ein.»

Der Chroniker Zorn macht hierauf die Bemerkung: «Aus
»diesem erhellt, daß der Bund zwischen den Städten Speier
«von einer und den Städten Menz und Worms ander Seits,
«mit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts schon sehr ge-
«schwächt gewesen. Ruprechts wahre Absicht war, dieses
«Bündniß gänzlich zu sprengen. Schon war Oppenheim ab-
«gerissen, und auch Bingen war, da es die Maintzische
«und seit 1424 die Domkapitelische Oberkeit anerkannte,
«gänzlich ausgefallen. Die Bündnisse, die diese drei Städte mit



«den Königen und mit ihren benachbarten mächtigen Fürsten «machten und sich an sie hingen, dann ihre überhandneh«mende Schwäche an Finanzen, waren schuld, daß sie nur «äußerst selten und schwach realiter noch einander halfen. «Ihr verband bestunde also Sec. XV. nur noch in consiliis «und extraordinairen Schickungen ihrer Bottschaften zu politi«schen Stadtvorfällen von Wichtigkeit. Unter König Sig«mund lag der Bund in Zügen und fand hernach unter Kö«nig Friedrich III. bei Ereignissen der Stadt Maintz sein «Grab. Bei den vindiciis der Städte Worms und Speyer «zur Unterjochung von Maintz sahe man selbst ein, daß die«ser Bund bei veränderter Reichsverfassung nicht mehr kräf«tig genug seyn und bisherige Vorfälle hatten zu oft belehret, «daß es sich darauf weder verlassen könne, noch es der Mühe «und Kösten werth sey, ihn länger zu conserviren.»

Nach Ruprechts Tod hätte beinahe das heilige römische deutsche Reich drei Kaiser bekommen, wie das Reich der römischen katholischen Kirche damals drei Päbste hatte. Auch jetzt spielte wieder der listige mainzer Erzbischof Johann bei der Wahl eines neuen Königs die Hauptrolle, wurde aber diesmal von seinen Collegen von Trier und Kurpfalz überlistet. Diese hatten um 10 Tagen ihren Kandidaten, den König Sigismund von Ungarn, Wenzels Bruder, als römischen König am 20ten September ausgerufen, ehe Johann mit seinem Anhang Jodocks von Mähren Wahl zu Stande brachte. Aber auch jetzt begünstigte der Zufall des Erzbischofs Johann Pläne. Jodock starb schon am 8ten Jenner 1411, drei Monate nach seiner Wahl. Nur nach großen Zusagen und Versprechungen, die Sigismund dem Erzbischof Johann machen mußte, lenkte er die von ihm geleitete neue Wahl zu seinen Gunsten.

Die Trennungen in der Kirche, drei Päbste, die Anordnungen eines neuen Concils, die Umgriffe der Venezianer ge-

1) Ohlenschläger Guldne Bulle. Urk. 6 297.

gen Ungarn forderten Sigismunds Gegenwart in der Nähe, hinderten sein Erscheinen im Reich und die Anordnung eines neuen Landfriedens. Doch wollte er um des Reichs großer Nothdurft Willen etwas thun, wenn es auch nur Rathschläge und gute Ermahnungen seien, und wenn diese auch nicht durch ihn selbst, sondern durch seine vertrauten Räthe und Diener gegeben würden. Zu diesem Zweck schickte er seinen Protonotar und Sekretair, Johann Kirchen, an die Bürgermeister, Räthe und Bürger der Städte Hagenau, Colmar, Weisenburg, Schletstadt, Keisersberg, Ehenheim, Dürkheim, Roßheim, Mühlhausen, und Münster mit einem aus Cremona am 17ten Juni 1413 datirten Schreiben [1]), worin er ihnen die traurigen Verhältnisse der Gegenwart darlegte, und sie bittet, diesem seinem Rath alles Vertrauen zu schenken, ihm gänzlich zu glauben, was er ihnen von Seiner wegen sagen werde, auch «darin ansehen und innerlich betrachten, der unaussprechlichen «Nothdurft, die der Christenheit umb und umb anliegend wä«re und der Größe und Schwere der vorgenannten Sachen «aller und der sonderlichen Treue, der er sich von ihnen versehe, al«so beweisen wollt, als er des ein ganz und unzweifellichs Getreue «zu ihnen habe und auch er meine, in der Ruhe der hei«ligen Kirche und ihm sunderlich pflichtig zu sein.» Solche vertraute Räthe mit ähnlichen Schreiben mögen auch an die Bundesstädte des Unterrheins abgeschickt worden sein.

Am 15ten Oktober 1414 war König Sigismund in Deutschland und erließ aus Heilbronn, wo viele Reichsfürsten, Grafen und Edlen sich versammelten, an Bürgermeistern, Rath und die gesammte Bürgerschaft der Stadt Mainz eine Bestättigungsschreiben in lateinischer Sprache [2]) aller ihrer Privilegien und Freiheiten, welche ihnen von Kaisern und Königen

1) Urkunde Nr. 290.
2) Urkunde Nr. 291.

seinen Vorfahren am Reich je wären ertheilt worden. Da dieses Bestätigungsschreiben nur in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, so erwirkten und erhielten die Boten der Stadt Mainz noch am nemlichen Tage von Sigismund eine Urkunde in deutscher Sprache [1]) worin er sagt: «Er habe mit wohl«bedachtem muthe, guten Rath seiner und des Reichs Fürsten, «Grafen, Edeln und getreuen und mit rechtem Wissen der «vorgenannten Burgermeister, Räthen und Bürger der Stadt «zu Maintz ihren Nachkommen und derselben Stadt zu Maintz «alle und ygliche ihre Gnaden, Freiheiten, Rechte, gute Ge«wohnheiten, Briefe, Privilegien und Handfesten, wie sie «von Wort zu Wort lauten und begriffen sind, die sy von «seinen vorfahren Römischen Keysern und kunigen mit namen «keyser friedriche dem andern, Kunig Wilhelm, kunig Ru«dolfen, kunig Adolfen, kunig Alberten, keyser Heinrichten, key«ser Carl dem vierten, kunig Ruprechten und vor allen und «jeglichen andern keysern und kunigen, unsern vorfahren am «Reiche, wie die genannt sind, keinen ußgenommen, erworben «und hergebracht haben, gnediglich bestetigt, verneuert und «befestigt, bestädigen, verneuern, befestend und gebieten «auch darumb allen und jglichen Fürsten, geistlicheu und «weltlichen Grauen, Freyen, Ritter, knechten, Landrichter, Richter, «Vögten, Ambtluden, Burgermeistern, Reten und Gemeynden «aller und jglichen Steten, Märkten und Dörfchern und fust allen «unsern und des Reichs Untertanen und Getrewen, daz sie die «von Mentze an ihren obgen. Gnaden, Freyheiten, rechten, guten «gewonheiten, nicht hindern oder irren, in dheynenwise, sun«dern sie dabey getreulichen belieben lassen —»

Den 1ten November 1414 war das vom Pabst Johann **XXIII.** ausgeschriebene Concil zu Konstanz zusammen getretten und eröffnet. Es war eine der zahlreichsten kirch-

---

1) Urkunde Nr. 292.

lichen Versammlungen, die jemals statt hatten. König Sigismund war in Person gegenwärtig und sogar der Pabst Johann war genöthigt, dabei zu erscheinen. Auch der mainzer Erzbischof Johann wollte da, wo es etwas zu intrikiren gab, nicht wegbleiben. Um schon bei seiner Ankunft zu imponiren, hielt er am 19ten Januar 1415 einen förmlichen Einzug. Sein Gefolg bestand aus 460 Personen mit 600 Pferden und 8 Wagen. Er selbst war von Kopf bis zu den Füßen im Harnisch zu Pferd, um ihn acht Grafen, mehrere Ritter und Edelknechte. Die meisten Kardinäle, mehrere Erzbischöfe; fast alle zu Konstanz gegenwärtige Fürsten, Grafen, und Herrn ritten ihm entgegen. Es muß eine wahre Komedie gewesen sein, den kleinen Erzbischof, geharnischt wie ein Ritter, zu einer Kirchenversammlung, wie zu einem Tournier einreiten zu sehen. Des Hohngelächters fehlte es auch nicht [1]). Noch lächerlicher betrug er sich in der öffentlichen Versammlung vom 11ten März in Beisein des Königs, wo er gegen die Wahl eines andern Papstes protestirte und laut schrie: Er werde keinen andern, dann Johann XXIII. als rechtmäßigen Pabst anerkennen. Niemand störte sich aber daran und als dieser Papst sich am 20ten Merz verkleidet unter Begünstigung des Erzbischofs Johann und des Erzherzogs von Oestreich von Konstanz flüchtete [2]), wurde er am 29ten Mai förmlich abgesetzt.

---

1) Ulrich von Reichenthal sagt in seiner Schrift: Handlung des Concils zu Constanz. S. 128. „Und ritten ihm entgegen der merer al „der Cardinäle, viel Erzbischof und alle weltlichen Fürsten und Herrn, „der merer tail so zu Constanz war und ritt ein groz gewappnet, mit „allem Harnisch bis auf die Füße, das all geistlichen Herrn unziem-„lich bedut, daß eher als reisig, als ein Ritter einrite, wann doch „all geistliche Fürsten und Herrn weltlichen Stantes und würdigkeit die „waren, einrittend in iren zimlichen geistlichen kleydern an allen Har-„nisch und Bewappnung."

2) Tritheim Annal. Hirsaug. 339.



Das leidenschaftliche Betragen des Erzbischofs Johann von Mainz in der Sitzung des Conzils vom 11ten Merz 1415, seine Begünstigung der Flucht des Papstes, vielleicht auch noch andere Ursachen mögen den biederen [1]) König Sigismund bewogen haben, am 11. August n. J. dem Bürgermeister und Rath der Stadt Mainz zu schreiben, und ihnen zu befehlen: «Auf der Stunde nach Ansicht seines Briefs von dem Bünd- «niß abzulassen, das sie mit dem Erzbischof Johann einge- «gangen hätten, und dasselbe gänzlich abzuthun, weil dies «gegen seinen Willen und wieder seiner vorfahren am Reiche «verhängniß geschehen seie. Daher seie seine ernste Meinung, «daß solche Bündnisse gänzlich und gar abe sein und fürbaß «ohne sein verhängniß nicht mehr gehalten werden sollten». Bürgermeister und Rath der Stadt Mainz leisteten noch am nemlichen Tage diesen Befehl Folge und kündeten dem Erzbischof ihre Verbindung auf [2]). Darunter verstand man das am 30. November 1399 mit ihm zu Eltvill auf 10 Jahre abgeschlossene Schutz- und Trutzbündniß, das, wenn auch die zehn Jahre abgeflossen waren, für fortdauernd gehalten wurde.

Der Befehl des Königs Sigismund wirkte, der alte Erzbischof fügte sich, und schon nach zwei Tagen, am 13. August 1415, bekannte er durch Urkunde [3]), daß er sich mit dem römischen König Sigismund gänzlich ausgesöhnt habe, so, daß alle Zweiungen, welche bis auf den heutigen Tag zwischen ihnen bestanden hätten, gütlich beigelegt seien; er gelobte zugleich, so lange er lebe, ihm getreu zu sein, und sollte jemand wer es auch wäre, gegen ihn aufstehen, werde er an allen Enden, wo es die Noth erfordere, getreulich ihm beistehen, auch sollten des Königs Unterthanen gleiche Rechte bei ihm genießen.

1) So nennt ihn Windek, 1277.

2) Urkunde Nr. 293.

3) Urkunde Nr. 294.

Zu mehrerer Sicherheit dessen, was er versprochen, mußten der Dechant und das Domkapitel, die Grafen Johann von Katzenelnbogen, Friedrich zu Veldenz, Adolph zu Nassau und Conrad zu Bickenbach ihre Siegeln der Urkunde anhängen.

Damit waren die feindlichen Verhältnisse zwischen dem König Sigismund und dem mainzer Erzbischof Johann ausgeglichen, und die alte Bundesstadt Mainz glaubte sich wieder in ihrem Recht, Verbindungen abschließen zu dürfen, daher sie noch im nemlichen Jahr 1415 mit dem Pfalzgrafen Ludwig und seinen Sohn in einen neuen Bund trat, dessen Bedingungen durch eine merkwürdige Urkunde [1]) festgestellt wurden. Daß dieser Bund nicht zum alleinigen Nutzen der Stadt Mainz abgeschlossen worden, sondern ganz im Prinzip und Zweck des ursprünglichen Bundes von 1254, und mit seiner ausdrücklichen Erwähnung, als fortbestehend unter den Städten Mainz, Worms und Speier, zum allgemeinen Wohl des Reichs und zur Erhaltung des Landfriedens, beweist der Eingang der Urkunde, wo es heißt: «Wenn wir mit ganzer «Begierde geneigt sind zum Frieden und gemeinen Nutzen der «Lande und auch daz Wittwen und Waisen, Reichen nnd Armen, «Pilgern, Kaufluden, Landeferern und Kaufmannschaft, Gotshäu«sern und alle andere unversprochenen luden, die sin geistlich oder «werntlich, beschirmt werden, sicher sin, deste baß gewandert «und by Gemache verblieben mogen, darumb haben wir mit «wolfurbedachtem Mute und rechten Wissen, dem heil. Röm. «Riche zu sterkunge, zu Nutz und zu eren, uns selbst, «den unsern und den gemeynen Landen zu friede und gema«che mit dem durchluchtigsten hochgebor. fürsten und Herrn, «Herr Ludewige, Pfalzgrauen by Ryne, des heyl. Röm. «Richs Erzdruchsessen und Herzogen in Beyern, unserm gne«digen Herzoge Ruprecht seinem Sone, uns freundlich und güt«

1) Urkunde Nr. 295.

«lich vereyniget. — Zum ersten wollen Bürgermeister und Rath «sie gegen alle ihre Feinde, geistliche und weltliche auf der «Stelle so schützen, als wenn es sie selbst anginge, wäre die «Sache aber nicht gleich auszutragen, so wollten sie in den «ersten acht Tagen nach der Mahnung zehn mit Gleuen, «auch igliche uff das mynste eynen gewapnete «Knecht oder dry Pferde wol erzügt haben sal, «die auch uff unsere Cost, schaden und Verlust «zu täglichem Kriege verliehen vnd auch yne und «yren Hauptleuten von yren wegen getrewlichen beholfen «sin, mit ihren dienern zu rithen achtzehn Mylen wegs «umb Mentze, ader die Nuwestait umb und umb da des «dan Noit ist, und ire feinde anzugriffen — doch also daz «der vorgenannte unser gnediger Herr Herzog Ludwig, ader «ob er nit entwere, unser Herr Herzog Ruprecht sin Sone, «zuvor auch uff das mynste zehen mit Gleuen zu teglichen «Krieg, widder die sie ader ire Statthalter uns gemaunt het«ten, gelegt haben. — Wers auch daß solich geschicht und «Sach also gestellt wurden, daß man die mit den zwenzig «Glenen nit erobern mochte und merere Hülfe dazu bedorf«te, wann wir dann darumb ermannt werden — so sollen «wir von stund an in den nächsten acht Tagen darnach un«sere freunde gen Oppenheim schicken, da zu Rate zu werden, «und zu vberkommen, was hulfe und Gezugs man für baß dar«zu bedorfte und nothdurftig sy und was wir dann darumb «von byden Syten eynmütiglich zu rate werden und vber«kommen, daß den auch die Hülfe in eynem Mande nechst dar«nach folgen sal und mit derselben Hülfe sollen dann auch «wir unverzüglich zu ziehen und beholfen sin — Wers dann, daß mit solich unser Hülfe icht Schlosse oder Gefangen ge«wunnen, mögten sie damit faren und tun, wie sie wollen, «— doch, also das sie die Gefangen nach ehrbarer Kriegs«gewohnheit halten, und die auch an unser wissen und willen

»nit töden laisen noch die gewonne Schloß brechen sollen und
»daß sie auch uns darinn versorgen, so sin beste vermogen,
»daz wir fürbatz Ansprache von denselben entragen werden.
»— Es sal auch den vorgen. Herrn Herzogen und Amptluden
»und den iren die Stat zu Mentze die Zyt unserer Vereyni-
»gunge ganz uß offen sin, sich daruß und darin zu behel-
»fen gen wen es dann noit geschicht, doch also, daz sie über
»zweihundert pferde nit darin legen sollent und wir sollen
»auch bestellen, daß man ihnen und den iren allezeit, als
»dicke es sich gebürt, redlich feil kauf darinnen gebe umb
»eynen zytlichen pfennige, darzu sollen wir des Herzog Ludwig
»und Herzog Ruprecht seins Sons und den jren offen finde,
»darumb uns wissentlich ist, in der Stat zu Mentze nit ent-
»halden, etzen noch trenken, noch jene sonst geleide darin geben
»ader Zulegung tun; wers aber, das jmand were, der den
»obgen. unsern gnedigen Herrn Herzog Ludwig oder vorgen.
»Herzog seinen Son an ihren Schloßen, Steden oder Landen
»mit Gewalt überziehen ader beschedigen wollte in dem vor-
»gen. Kreise achtzehn Myle umb Mentze, ader die Nuwestait,
»dazu sollen und wollen wir mit aller unser Macht zuziehen
»und da getreulich helfen weren, glycherwys, als ob uns daz
»selber anginge, ane alle Geuerde. Es sollen auch unsers
»gnedigen Herrn Herzog Ludwig und unsers gn. Herzog
»Ruprecht sins Sons Diener, Burger und arme Lude
»die Zyt dieser Vereynigung ganz uß in der Stadt zu
»Mentze zu eyner yglichen Zyt friede und Geleyt haben
»und sollen auch friede und Geleyt halten an alle Geuerde,
»und auch zu eyner iglicher Zyt in der Stat zu Mentz
»keuffen und verkeufen win, frucht und anders zu irer
»Nithdurft und das auch uß der Stat zu furen, als
»dicke sie wollent an alle Geuerde, — wers auch, daß wir die
»obgen. Burgermeister, Rait und Bürger der Stete zu Mentze
»ader die unsere, samptlich ader sunderlich au dhrinen der

«obgen. gnedigen Herrn Herzogs Ludwig aber unsers des gn. «Herzoge Ruprecht sein Sons Manne, Burgmann aber Die- «ner, sie weren Grafen, Hern, Ritter, aber Knechte aber an «eine irer Stede, ganze Gemeynde, nach datum dieses Briefs «icht zu sprechen gewonnen, gein den sollen wir uns, aber die «unter uns, die dez antrifft, an eynen rechten Genugen lassen «vor des obengenannte unsers gnedigen Herrn, Herzog Lud- «wigs aber ob er nit entwere, Herzog Ruprechts sins Sons «Reten ungeuerlich, dazu sie uns auch furderlich und behulflich «sin sullent, daß uns das also widderfare und beschee, an «alle Geuerde. Hätte auch dhein unsern etzelinge Burger «aber arme am dhein des obgen. unsers gnedigen Herrn «Herzog Ludwigs aber Herzog Ruprecht etzeling Burger «aber arme Man icht zu sprechen, darumb sal ir ig- «licher dem andern des rechten gehorsam sin an den Enden «und steten und in dem Gerichte darin er gesessen und «wonhaftig ist, dahin im auch der Cleger nachfolgen sal vn- «geuerlich mit sins selbs Lyp, mit seinen gewissen Botten, «des Amptmanns versiegelten Forderungsbrieuen, vnder das «Ampt er dann gehörig were, ob der, des die Forderung «were, unsers obgen. gnedigen Herrn Herzog Ludwigs aber «Herzog Ruprechts Burger aber arme Man were. — Was «auch lehengut antrifft, das soll man ußtragen vor dem Lehn- «herrn, von dem die Güter zu Lehen ruhren. Was auch «Eigen und Erben antrifft, daß soll man ußtragen in den «Gerichten, darin solche Gütern gelegen sint. Und in dieser «Verbüntnisse und Eynungen haben wir die obgen. Bürger- «meister, Rait und Bürger der Stede zu Mentz ußgenommen «den allerdurchluchtigsten fürsten und Herrn Sügissmunt, «Römischen König zu allen Zyten Merer des Richs vnd «zu Hungarn ꝛc. Kunig, unsern gnedigen lieben Herrn und «das heil. Römische Rich, die ersamen Dechant und Capitel des Domstiffts und der andern Stifte und die Pfaffheit ge-

«meiniglich zu Mentze, doch mit der Bescheidenheit, als sere «dieselbe Dechant und Capitel und die Pfaffheit dem Rat zu «Mentze semptlich ader sunderlich nymant, wer der gesin mogte, «dheimerlei Beistand, Hilfe ader Forderunge thunt, die wieder «den obgen. unsern gnedigen Herzog Ludwig und sein Son «Ruprecht, ader auch wider uns gesin mochte, ane alle Ge- «uerde; die ersame wisen, Bürgermeister, Rete und «Bürger gemeiniglich der Stett Worms und «Speier unser besundere liebe Frunde und Eyt- «genossen und die ersame wisen Burgermeister und Rat «der Statt zu Strasburg, unser gute Freunde. Und diese «vorgeschribene freundliche eynunge und verbundnisse sal weren «und gehalten werden des Erwirdigen in Gott Vaters und «Herrn, Herrn Johans Erzbischoffs zu Mentze unsers gnedi- «gen lieben Herrns Lebtage ganz uß in allermaße als vorge- «schriben stet.»

Der Erzbischof Johann von Mainz war in diesem Bund mit den Pfalzgrafen Ludwig und Ruprecht nicht ausgenommen, er galt für sein Leben lang und war gegen ihn gerichtet. Der Zorn dieses leidenschaftlichen Erzbischofs mag nicht gering gewesen sein und er mag bei dem König Sigismund alles angewendet haben, um ihn zu zernichten Dieses konnte ihm auch bei demselben nicht fehlen, wollte er konsequent handeln. Schon am 10ten Jenner 1416 erließ er aus Zwingern [1]) an Bürgermeister und Rath der Stadt Mainz ein Schreiben [2]) worin er sie erinnert, daß er zu seiner Zeit ihnen befohlen hätte, ihren Bund, den sie mit ihrem Erzbischof Johann auf sein Lebtag abgeschlossen hätten, abzuthun, sie auch auf der Stunde seiner Gebote Folge geleistet, darauf aber eine andere freund-

1) Auch Zwingarn. Dieser Ort muß in der Nähe von Avignon gelegen gewesen sein, weil sich Sigismund dort noch zwei Tage darauf aufhielt. Urkunde Nr. 297.

2) Urkunde Nr 296.

liche Eynunge mit dem Pfalzgraf Ludwig eingegangen, so gebiete er ihnen, auch diese aufzusagen, und ihrem Erzbischof Johann und seiner Kirche zu halten, was sie vor alten Herkommen und Recht zu thun schuldig wären; dagegen habe er auch diesem Erzbischof befohlen, sich freundlich und günstlich gegen sie zu beweisen und keine Beschädigung oder Beleidigung von den Seinen zu gestatten. Zwei Tage darauf stellte König Sigismund eine andere Urkunde zu Avignon aus [1], «worin er dem Erzbischof für die freundliche Dinste, da er ihm «gethan und vollliglich verschrieben habe, sein Leb«tag bei ihm getreulich zu bleiben, nach Inhalt «der Briefe die er ihm darüber gegeben habe, «verspricht, ihm auch als römischer König zu schützen und «zu schirmen zusagt, wenn sich jemand unterstehe, ihn von «seiner Kirche und Erzbistum zu verdrängen.»

Der intriguante Erzbischof Johann hatte nicht allein die Flucht des Papstes Johann XXIII. aus Konstanz begünstigt, sondern ihn auch aus dem Schloß zu Heidelberg, wo ihn der Kurfürst von der Pfalz, den er zur Bewachung übergeben worden, festhielt, hinterlistig mit dem Schloßhauptmann zu befreien gesucht. Er wurde daher vor dem Conzil zu Konstanz förmlich angeklagt, daß er gegen die Dekrete des Conzils handele. Um seiner Absetzung zuvorzukommen, hatte er zu Avignon den guten König Sigismund bei seiner Rückkehr aus Arragonien nach Konstanz durch Versprechungen unverbrüchlicher Treue und Ergebenheit so zu gewinnen gesucht, daß er ihm seinen Schutz bei dem Conzil versprochen und von der Absetzung gerettet hat [2]. Da er sich auf diese Art vor dem Conzil sicher wußte, auch mit seinem Domkapitel und der Geistlichkeit von Mainz ausgesöhnt hatte, achtete er

1) Urkunde Nr. 297.

2) Hardt Act. conc. Const. II. 445. und Gudenus. cod. dipl. IV. 104.

Erzbisthum, dem Jofried oder Gottfried Grafen von Leiningen hatte er sich schon im Jahr 1401 ausgesöhnt und ihn nach einer von dem König Ruprecht, dem Erzbischofe von Köln und dem Burggrafen von Nürnberg ausgestellten Urkunde [1]), auf ein vakant werdendes Bisthum vertröstet; derselbe war aber, ohne ein solches erhalten zu haben verstorben, als sein Bruder Graf Emich von Leiningen am 1ten Juni 1417 an die Burgermeister und alle Zünfte zu Mainz schrieb [2]): «Daß er wegen der Wahl seines verlebten Bruders zum Erzbischof von Mainz mit dem Domdechant und Kapitel gegen eine an sie zu zahlende Summe von beiläufig 50000 Gulden übereingekommen, und er sich deswegen dem Erzbischof Friedrich von Köln und dem Markgrafen Bernhard von Baden als Geisel in die Herberg zum Rindsfuß zu Mainz begeben, auch sonst große Kosten gehabt, wozu er die Gelder bei Juden und Christen aufgenommen, dadurch in Schulden gerathen, welche seine arme Grafschaft in langen Jahren nicht überwinden könne. Er habe den Ersatz seines Schadens seitdem oft begehrt, aber keine Antwort erhalten. Da nun der Domdechant von Ippelborn, der Gysenheimer und ihre Gesellschaft ihre Eide nicht gehalten und ihn mit ihrer falschen Verrätherei und Bosheiten zu solchen verderblichen Schaden gebracht, was auch etlichen noch lebenden Herrn wohl bekannt seie, so fordere er an die Stadt Mainz insgemein und jeden ihrer Bürger insbesondere, forthin es mit diesem Kapitel nicht mehr zu halten, keine Gemeinschaft mit ihm zu haben und ihm in keinerlei Weise beholfen zu sein; würden sie das nicht thun und litten sie dann einigen Schaden von ihm, seinen Helfern oder den Seinigen, so hätten sie sich solches beizumessen. Er verlange daher in Zeit 8 Tagen von

1) In Gudenus cod. dipl. IV. 2.

2) In Würdtwein nov. subs dipl, III. 178.

ihnen eine Antwort. «Ein ähnliches Schreiben muß dieser Graf vorher an die gesammte Geistlichkeit in und außer der Stadt Mainz erlassen haben, weil dessen die im Schreiben an die Stadt Mainz genannte Domdechant von Ippelborn und Domherr von Gysenheimer in ihren an diese Geistlichkeit gerichteten Schreiben, vom 31ten Mai nnd 7ten Juni 1417 [1]), erwähnen, die Behauptungen des Grafen als unwahr erklären und ersterer sein Betragen dem heiligen Conzil, dem Erzbischof oder den Universitäten zu Heidelberg oder Köln zu beurtheilen überlassen wollten. Welches Ende diese Sache genommen, ist unbekannt. Die Drohungen des Grafen von Leiningen sind wahrscheinlich ohne Erfolg geblieben. Indessen beweisen sie das hohe Ansehen in dem immer noch die alte Bundesstadt Mainz gestanden und wie kräftig man ihre Verwendung gehalten.

Mit der Weihnachten des Jahrs 1416 war die vom Bischof Raban von Speier, in Auftrag des Pfalzgrafen Ludwig, zwischen der Stadt Mainz und ihrem Erzbischof abgeschlossene Waffenruhe zu Ende, und die feindlichen Verhältnisse mögen wieder eingetreten sein. Diese konnten dem Pfalzgrafen, wegen der nahen Berührung seiner Rheinlande nicht gleichgiltig sein und sein Wunsch war, sie beizulegen. Dieses glückte ihm auch schon nach einigen Monaten und am 15ten Juni 1417 schloß er zwischen den Partheien, auf die Lebenstage des Erzbischofs, eine Uebereinkunft [2]), deren Hauptbedingung die Sicherung ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten war.

Den 1ten Oktober 1417 schrieb König Sigismund aus Konstanz, wo er sich immer noch wegen des Conzils aufhielt, an die Städte Mainz, Cöln, Regensburg, Straß-

1) In Würdtwein nov. subs dipl. IV. 376 und 378.

2) Urkunde Nr. 301.

burg, Frankfurt, Worms, Speier, Basel, Augsburg, Konstanz, Nürenberg, Ulm, daß der mit den Venetianern verabredete Frieden oder Waffenstillstand von 5 Jahren, mit künftigem April zu Ende gehe, sie also bis dahin ihre Kaufmannswaaren dort hinwegführen und diese Straße meiden mögten. Zugleich zeigte er ihnen an, daß er mit denen von Mailand und Genua unterhandelt habe, ihre Boten nach Konstanz zu schicken, um sich zu bereden, wie man von Genua jene Waaren nach Deutschland bringen könne. Die Städte mögten daher ein oder zwei der Kaufmannschaft kundige Personen dahin schicken, um diese Sachen zu verabreden [1]).

Der mainzer Kirchenfürst Johann war am 23ten September 1419 den Weg alles Fleisches gegangen, nachdem er zwei und zwanzig volle Jahre die sämmtlichen mainzischen Lande durch seine Intriken in Unruhe versetzt und allen Frieden daraus verscheucht hatte. Sein Tod war das bedungene Ende des mit der Stadt Mainz durch den Pfalzgrafen Ludwig vermittelten Friedens. Allein er war todt und die Ruhe konnte durch ihn nicht mehr gestört werden. Was zwischen den Patriziern und zünftigen Bürgern von Mainz bei der Wahl seines Nachfolgers Konrad III., eines des Erzbisthums würdigen Mannes, vorfiel, war nicht dessen Schuld. Schon am 15. Juli 1420 [2]) gab er ihnen eine Urkunde, worin er alle ihre Freiheiten, besonders aber die allgemeine Zollfreiheit an allen erzstiftischen Zöllen bestätigte. Am Tage vor Weihnachten beschwor er sogar im Haus zum Thiergarten in die Hände des Niclas Dulin vom Rath diese Urkunde in Gegenwart des Grafen Philipp von Nassau und zu Sarbrücken, des Johann von Nassau, genannt Bilstein Domprobstei, Peter von Udinheim des Schulmeister,

1) An Senkenberg select. jur. et hist. VI. 600.

2) Urkunde Nr. 303.

und des Johann von Löwenstein, genannt Randecke Domherr zu Mainz.

König Sigismund ging in seinen Gnadenbezeugungen gegen die alte Bundesstadt Mainz am 27ten Dezember 1420 [1]) so weit, daß «er mit Rath seiner und des Reichs Fürsten, Grafen, Edeln und Getreuen, den Bürgermeistern, Räthen und Bürgern gemeiniglich der Stadt zu Mainz, seinen und des Reichs lieben Getreuen, wegen der Dienste, die sie ihm oft und dicke und dem heiligen Reiche unverdrossentlich geleistet hätten und fürbaß leisten sollen und mögen, gestattete, in künftigen Zeiten, eine silberne Münze, nemlich einen silbernen Heller, und einen englischen, der solcher Heller sechs gelde und einen Turnoß, der derselben Heller achtzehn Werth habe, nach redlichen Korn und Zusatz, sein Leben lang zu schlagen und auf dieser Münze, sowohl englischen Heller als Turnossen, auf der einen Seite einen Adler und auf der andern, was der Stadt gefällig sein würde, als ein Zeichen zu prägen; doch also, wer es sache, daß er selbst münz schlagen würde, was er dann uff seine müntz zeichens schlagen werde, wollen und meine er, daz die vorgen. Bürgermeister Rat und Bürger der Stadt zu Mentze solich ir Müntze uff dasselbe korn und Zeichen auch schlagen sollen, und gebieten darumb allen und iglichen des Richs steten, untertanen und getreuen umb und by Mentze gelegen und namentlich den steten Frankfort, Worms und Spire, daz sie die vorg. Müntze anerkennten und allen iren einwoner und untertanen gebieten, dieselbe anzunehmen.»

Erzbischof Konrad war mit den Städten des ursprünglichen rheinischen Städtebundes Mainz, Worms, und Speier im Monat Februar oder Merz des Jahres 1421 in ein förmliches Bündniß getreten, darin ausdrücklich vorbehalten worden, wenn es die Billigung und Genehmigung des

1) Urkunde Nr. 304

römischen Königs Sigismund erhalten werde. Er hatte es auch sogleich demselben durch eine Botschaft zugeschickt und ihn gebeten, seinen Willen zu demselben zu geben. Die beiden Pfalzgrafen Ludwig und Ruprecht, Vater und Sohn, welche seither die Bündnisse, die Erzbischof Johann mit der Stadt Mainz abgeschlossen, begünstigten, müssen an diesen Bund keinen Wohlgefallen gehabt, vielmehr, als gegen sie gerichtet, angesehen haben, und suchten ihn schon im Entstehen zu vereiteln. Der Erzbischof Otto von Trier, aus der Familie der von Ziegenhein, wurde der Mittelsmann, und es glückte ihm schon am 22ten Merz 1421 der förmliche Abschluß eines Vereinigung zwischen dem Erzbischof und den beiden Pfalzgrafen [1]), worin vorzüglich die Weise bestimmt wurde, wie künftig die unter ihnen vorfallende Streitsachen durch zu wählende Schiedsrichter, oder von welchen Gerichten sollten entschieden werden. Am folgenden Tag ging dieser Mittelsmann noch weiter und machte bekannt [2]): «Als der Erzbischof Konrad zu Mentz «unser liebe Neue sich mit den Steten Mentz Worms «und Spyer verbunden hat, doch nach vohlgefallen und «Billigung unsers gnedigen Herrn, des römischen Kunigs, «deshalben wir zwischen dem obgen. unsern Neue und den Hoch«gebornen fürsten Herrn Ludwigen Pfalzgrauen by Ryne und «Herrn Ruprecht synem Sone unserm lieben Oheym, überkom«men, daß eyner an den andern zu den vorgen. Steten «nit verbunden sy, berett und betäydingt und sy auch miteyn«ander vereinigt und gesatzt, eynen und setzen in kraft dies «Briefs, also, daz solich Verbindnisse und Junge, die der vorgen. «unser Neue von Mentze mit den obgen. drien Steten Mentz, «Worms und Spier von Datum dieß Briefs, als vorgeschrie«ben stet, eingangen hatte, gentzlichen abe, unkreftig und ver«nichtet sin sal und der vorgen. unser Neue von Mentz sal

1) In Senkenberg select. jur. et hist. II. 124.

2) Unter den Urkunden Nr. 306.

«sich auch in künftigen Zyten, als lange er gelebt, ane Wissen,
«Willen unser ehegenanten Oheymen Herzog Ludwigs und Her-
«zog Ruprecht zu den Steden Worms und Spire, ire beiden
«oder ire eyner nummeren verbinden; doch so mag der vorgen.
«unser Neue van Mentz sich zu seiner Staid Mentz ver-
«binden und vereynen in aller der Maiß ime daz fügt und
«eben komet, sunder der obgen. unsern Oheimen Herzog Lud-
«wig und Herzog Ruprecht sin Sonn, sollen sich auch mit den
«vorg. Stetten Mentz, Worms und Spir oder ir eyniger nit
«vereinigen oder verbinden, ais lange sy geleben ane wissen
«und willen des obgen. unsers Neue von Mentze. Wand
«sich aber die Statd Mentze mit unsern vorge. Neuen Conrad
«nit vereynen und frundlich hilten, sondern verkürzten oder
«verunrechten wollte an seinen Herlichkeiten, Rechten oder Her-
«kommen, so sollen die obge. unsere Oheime Herzog Ludwig
«und Herzog Ruprecht sin Sone und wir Erzbischof Otto dem
«vorgen. unsern Neuen von Mentze, wan er uns darum
«ersucht oder ermant, wider die Stat Mentze getreulich bi-
«stendig und beholfen sin, nach allem unserm Vermögen» —

Etliche Tage darauf muß auch das Schreiben des römischen Königs Sigismunds vom 27ten März 1421 [1]) bei dem Erzbischof Konrad angekommen sein, worin er ihm «den Em-
«pfang seiner Botschaft ankündigt, mit der er ihn von dem
«mit den Städten Mainz, Worms und Speier eingegangenen
«Bündnisse und dessen Clausel unterrichtet habe, wenn er es
«genehmigen und gutheißen werde, um welche Genehmigung
«er ihn auch gebeten; daß er aber nach den dermaligen Verhält-
«nissen des Reichs diese keineswegs geben könne, indem solche
«eynung zu machen, der allerdurchlauchtigste Fürst und Herr
«Herr Karl seliger gedächtniß Römischer Kaiser und Kunig zu
«Bohem, in seinen Gesezten der gulden Bulle von Kaiserl.

1) Urkunde Nr. 307.

«macht verboten habe. So vermeine er auch nicht, daß solicher «bundniß not sy, sunder daß vielleicht mancherlei unwille und «unfriede davon kommen und uferſten mochte. Und darumb «meine er zu solicher Eynunge seinen Willen und Verhangnus «dießmal nicht zu geben; doch weil ihm kund sei und ihm «die obgen. botschaft auch erzelt habe, daß ihm und seinen Stift «die vorge. von Mentz etwas nahent und wohlgelegen sin, und «so er in guter frundschaft mit in sy, daß das gemeine «nutze und sunderlich des Reiches straße und Strom uff dem «Rin frid und schirm brenge und wann er die alle Zeit gern «sehe, darumb gune er ihm, sich mit denselben von Mentz «frundlich zu halten und sunderlich frunschaft mit ihnen an«zugeen».

Da dieses für die Geschichte des großen rheinischen Städtebundes und sein Fortbestehen so wichtige Bündniß der drei ersten Bundesstädten Mainz, Worms und Speir mit dem Erzbischof Conrad von Mainz, durch die Bemühungen des von Trier und der Pfalzgrafen Ludwig und Ruprecht aufgehoben und sogar vom römischen König Sigismund nicht genehmigt, vielmehr untersagt wurde, so ist wahrscheinlich die darüber errichtet gewesene Urkunde zernichtet und der Geschichte nicht erhalten worden, daher wir uns jetzt mit Nachrichten begnügen müssen, die es uns im Auszuge liefern.

Diese Trennung der drei alten rheinischen Bundesstädten war von kurzer Dauer. Noch im nemlichen Jahre 1421, am 21ten November, sehen wir sie wieder zusammentreten und ein neues Bündniß mit dem Erzbischof Konrad schließen, worin der alte Bund von 1254, nach hundert sieben und sechzig Jahren, gleichsam erwacht, und ausdrücklich als fortbestehend von diesen alten Bundesstädten angesehen wird. Die Urkunde [1]) enthält nicht seine Veranlassung.

1) Diese merkwürdige, ungedruckte Urkunde folgt Nr. 308.



Die Verbündeten setzen sich darin über die Intriguen des Erzbischofs Otto von Trier bei Zernichtung ihres am Anfange des verflossenen Jahres geschlossenen Bundes, über die Verbindungen mit dem Pfalzgrafen, das Verbot des römischen Königs Sigismund und seine Verbotsgründe hinaus, sie scheuten sich nicht vor Kaiser Karl IV. und seiner goldnen Bulle, sie fürchteten weniger als der Markgraf Bernhard von Baden den Zorn des Reichsoberhauptes, folgten ihrem Willen und ihrer Erfahrung. Mißhelligkeiten müssen nach jener Trennung zwischen der Stadt Mainz und dem Erzbischof Konrad erfolgt sein, indem schon im Eingange der Urkunde der Erzbischof die eine, und die Städte Mainz, Worms und Speier die andere Seite genannt werden, die sich Gott zur Liebe und dem heiligen römischen Reiche zur Stärkung, zum Nutzen und zur Ehre ihrer Lande um sich selbsten zu schützen mit einander vereinigt und verbunden hätten, auf die Lebenstage dieses Erzbischofs ganz und aus, und sich Schutz und Schirm gegen alle ihre Feinde versprechen; doch sollen die drei Städte nicht schuldig sein, dem Erzbischof zu helfen gegen einzelne Ritter oder Knechte, sondern nur wider Fürsten, Grafen und Herrn, es wäre dann, daß sich Ritter und Knechte zu einander verbänden oder eine Gesellschaft gegen sie bildeten. Die drei Städte sollten dem Erzbischof Konrad offen sein gegen alle Fürsten, Grafen, Herrn und Gesellschaften, die sich wider ihn erheben würden, er könne darin in jegliche einen reisigen Zug legen, doch gegen Zahlung dessen, was sie verzehrten, damit den Städten dadurch keine Ueberlast geschehe; auch sollen seine Hauptleute den Bürgermeistern mit Handtreue geloben, den Städten keinen Schaden zuzufügen, so lange sie darin liegen, aber auch die Hauptleute dieser Städte und ihr Volk den Amtleuten des Erzbischofs, so lange sie in seinen Landen sind, ebenfalls Gehorsam leisten. Doch sollen diese Städte dem Erzbischof nicht schuldig sein, zu helfen in

seinen Landen in Hessen, in Thüringen, Sachsen, Eichsfeld und Westphalen, sondern nur zwölf Meilen um jede Stadt. »Diese Satzung sal man halten als die zuschen »dem Stift von Mentze und den Stetden Mentze, »Worms und Spier vormals bestalt und von »Alter gehalten ist und soll diese Bundniß und alle ver»geschriebne Dinge diesen dreien Stetden unschedelich sein »an dem alten geschwornen und verbrieften »Büntnisse, so sie vor langen Zyten und Jaren »aneynander eingegangen seyen und gehalten »hätten.»

Hier erwähnen die drei Städte Mainz, Worms und Speier ausdrücklich ihres alten Bundes und sogar dessen, den sie vormals mit dem Stift von Mainz abgeschlossen hätten, sie bleiben getreu seinem ursprünglichen Zwecke und seinen Grundsätzen, ihr Wirken nicht über die Grenzen der Rheinlande auszudehnen. Die Länder Westphalen, Hessen, Thüringen und Sachsen lagen außer den Grenzen und dem Zwecke des großen rheinischen Städtebundes.

Auch die Stadt Speier war zu der Zeit mit dem Markgrafen Bernhard von Baden in ein besonderes Bündniß getreten, ging aber dabei ängstlicher als die Städte Mainz und Worms bei ihrem Bunde mit dem Erzbischof Konrad zu Werke, indem sie eine Botschaft zu König Sigismund schickten, um seine Genehmigung zu begehren, und am 18ten Merz 1422 durch eine Urkunde [1]) unter sich festsetzten, daß im Falle derselbe dieser Verbindung seine Genehmigung versage, sie gegen dessen Willen solche nicht halten würden, doch solle sie bis auf kommende Pfingsten bestehen und wenn bis dahin eine Parthei die andere um Hilfe mahne, diese getreulich geleistet werden.

1) Urkunde Nr. 309.

König Sigismund nahm diesmal das Anschließen der alten Bundesstädte Mainz, Worms und Speier mit den Reichsfürsten so wenig übel, daß er am 25ten August 1422 in Betrachtung der großen Verwirrung in der Kirche und dem Reiche, welche durch Heiden, Ketzereien und Christen, durch Kriege und Räubereien, verursacht würden, welchem Unheil zu steuern er jetzt durch die Kriege mit den Türken, Venetianern, und der wicklefischen Ketzerei, die man Hussen nenne, verhindert werde, auf den Erzbischof Konrad von Mainz, dessen Vorsichtigkeit, Rechtlichkeit, Mannheit, Vernunft, Fleiß, Macht, Land und Leut allgemein bewährt sei, seine ganze Zuversicht setze und ihn zum ordentlichen und gemeinen Statthalter durch alle deutschen Lande, während seiner Abwesenheit ernannte. Er gibt ihm deswegen allgemeine Vollmacht, Unterrichter und Gerichte zu setzen, zu strafen, in die Reichsacht zu erklären, Regalien und Lehen, die Thronlehen ausgenommen, zu vergeben, Vasallen anzunehmen, Münzen zu prägen, Geleite und Frieden zu errichten, Bündnisse zu schließen und Uebelthäter mit Krieg zu überziehen. Die Strafgelder sollten halb der königlichen Kammer, halb ihm zufallen, und diese Reichsverweserei zehn Jahre, und hernach bis zum Widerruf dauern [1]). Am 28ten August versprach Konrad, die Reichsstatthalterschaft getreu zu verwalten [2]), und am 2ten September setzte König Sigismund demselben zehntausend Gulden rheinisch auf den Wasserzoll zu Würzburg, der erhöht wurde, aus [3]).

Die Stadt Mainz war immer an der Spitze des großen rheinischen Städtebundes, und die mächtigste der darin ver-

---

1) Gudenus cod. dipl. IV. 135.

2) Gudenus a. a. O. 149.

3) Gudenus a. a. O. 143. Wegen des Widerspruchs von Kurpfalz, hat Erzbischof Konrad diese Reichsverweserei schon am 11ten Mai 1423 niedergelegt. Lünig Part. Spec. c. 1. s. III. 6.

bundenen Städte. Dadurch war sie in die Nothwendigkeit gesetzt, beständig eine bewaffnete Macht, oder, wie die Urkunden sagen, einen reisigen Zug auf den Beinen zu halten, und große Ausgaben zu machen. Der Bürgerzwist vom Jahr 1420, die dadurch veranlaßte Auswanderung mehrerer der reichsten Patrizierfamilien, zwei und zwanzigjährige Händel mit dem charakterlosen Erzbischof Johann II., seiner hohen und niedern Geistlichkeit, eine Gesandtschaft, die sie auf die Klage derselben an das Conzil zu Konstanz schicken, und viele Monate dort unterhalten mußte, vermehrte ihre Lasten.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1412 waren die Zwistigkeiten mit der Geistlichkeit zu Mainz so weit gediehen, daß der Erzbischof Konrad das äußerste befürchtete, und da er sich überzeugte, daß die Stadt mit schweren Schulden beladen sei, und seit einigen Jahren an Einwohnern abgenommen habe, wodurch Unordnung, wie vor Zeiten entstehen konnten, sich veranlaßt sah, ihr mit Geld zu Hilfe zu kommen, und durch eine Urkunde vom 20ten Oktober 1422, dem Burgermeister und Bürgern zu Mainz, die Zahlung von achttausend Gulden in zwei kurzen Terminen zu versprechen. Zugleich machte er bekannt, daß, wenn in Zukunft einige Domherrn oder andere von der Pfaffheit, und ihrer Angehörigen, einen Muthwillen oder Missethat gegen die Bürger und Einwohner von Mainz begingen, diese es allein entgelten, und von denen gebüst werde, die dazu gehörten, nachdem die Missethat verhandelt worden, doch sollten Bürgermeister, Rath und das Volk die andern Domherrn und Pfaffheit, die mit der Uebelthat nichts zu thun gehabt, schützen und beschirmen und daß sie dieses befolgen würden, den Domherrn und der Pfaffheit zwischen jetzt und drei Wochen nach Martini einen Brief mit des Raths und der Gemeinde Insigel zukommen lassen.

Würde aber einer oder mehrere Bürger oder Bewohner der Stadt einen Muthwillen, eine Missethat gegen die Domherrn, die Pfaffheit und die Ihrigen verüben, so sollen es diese ebenfalls allein entgelten; wäre es aber, daß wegen solcher Missethat einige Gesetze von den heiligen Vätern, oder der heiligen Kirche beständen, dann sollten diese Domherrn und Pfaffheit, was sie nicht könnten ändern, der christlichen Ordnung ihren Lauf lassen [1]).

Wie enge noch in den Jahren 1422 bis 1438 die alten Bundesstädte Mainz, Worms, Speier, Oppenheim und Frankfurt verbunden gewesen, beweisen die besondern Rachtungen und Verordnungen, welche diese Städte unter sich machten. So heißt es in einem Auszug aus der Rachtung und Artikeln, so die erbaren Rathsfreunde der Städte Worms, Speier, Frankfurt und Oppenheim für die Bundesstadt Mainz im Jahre 1422 gemacht haben: «Item wer es auch, daz eyniche Per«sonen der Stad Mentze gesessen, keufen oder verkeufen wer«den, dieselben sollen davon geben und thun zu jederzyt, als «sich geburt ane geuerde. — Item von des Kauffhusse ist «geratschlagt, daz eyn iglicher Burger zu Mentze, der Kauf«manschatz in die Statt und daz Kauffhuß brengt oder die «Ime ynen die Stat oder in das Kauffhuß von andern ge«schickt werden und die er virantworten wil, der sal sich mit «eyde benamen, als er dem Rade gethan hat, daz solche «guter und kauffmansschatze ym zugehörig sy und zu verant«worten sten und wan daz also geschieht, so mag sich derselbe «Burger syner Burgerschaft als damit gebruchen; wer aber, «daz er das nicht entede, oder daz eynher Mensche deyle oder «gemein an solchen guten mit Im hette, so mag der Burger «zu Mentze syn Deyle berechten, als vorgeschrieben steet und «von dem Deyle des fremden Mannes soll er der Statt ir

1) Urkunde Nr. 319.

«rechte stellen und welcher Bürger als da von synem eyde «nicht recht und gnug thede, da Gott vor sy, denselben mag «ein Raidt drumb strafen zu synen willen. Es sollent auch «die Hußmeister in dem Kauffhuse nymants kein Scholo «lassen steen über xiiij tagen ane Geuerde.» In der nemlichen Rachtung kommen auch Verordnungen über das Mahlumgeld, über die Weinvisire zu Laneck, über die Weinknechte, über das Umgeld und Portengeld vor, woraus erhellt, daß alle diese Gefälle zum städtischen Aerar ausschließlich gehörten, wie Schatzung und Hertschilling.

Am 21ten August 1423, wo sich König Sigismund zu Nürnberg aufhielt, schrieb er [1]) an die elsässischen Bundesstädte Kolmar, Schletstadt und Hagenau, und gebot ihnen, dem Markgrafen Rudolf von Hochberg, der ihm hier durch seine Botschaft fürgebracht, daß Hartung von Wangen, Heinrich, Graf zu Lützelstein, Burgart und Hans von Bessenheim, genannt von Stutzen, mit ihren Helfer und Reuther vor sein Schloß Sennheim gezogen, allda Leute und Vieh genommen und weggeführt hätten, auch seinen des Königs Gebote keine Folge leisteten, sobald sie von diesem Markgrafen um ihre Hilfe ersucht würden, mit ihrer ganzen Macht beiständig und beholfen zu sein.

Die Rechte, welche die Erzbischöfe und die großen Immunitätsrechte und Freiheiten, welche die hohe und niedere Geistlichkeit der Stadt Mainz besaßen, besonders die, welche sie zum Nachtheil des städtischen Aerars übten, mußten nothwendig tägliche Irrungen zwischen dem Stadtregiment und der Gesammtheit der Geistlichkeit oder einzelnen Bürger und einzelnen Geistlichen veranlassen; dabei ewige Jurisdiktionskonflikte zwischen dem weltlichen und geistlichen Gericht der Stadt. Waren diese beigelegt, so fanden sie täglich neue Nahrung und

1) Urkunde Nr. 311.

brachen in offene, oft mit Thätlichkeiten verbundene Zwistigkeiten aus. Auch die Geldunterstützung des Erzbischofs Konrad war nicht geeignet, die Ruhe lange zu erhalten und schon im Jahre 1423, oder Anfangs des Jahres 1424, müssen diese Händel wieder in Thätlichkeiten ausgebrochen sein, die der Erzbischof, der sich in seinem Schloß zu Eltvill aufhielt, beilegte. In der darüber am 16ten April 1424 ausgefertigten Urkunde [1]) sagt er: «Als wir zu den ersamen Burgermeistern, «Rate und ganzen Gemeinde gemeiniglich unser Stat zu «Mentze Unwillen gehabt haben, biß uff datum diss brieffs, «daß wir darumb freundlich und gütlich übertragen sin und sin «sollen, und wollen uns, unser Nachkommen, an unser Gericht «in geistlichen und weltlichen und andern unsern rechten, die «wir zu Mentz han und die unser vorfaren und wir herbracht «haben, ungehindert verlieben lassen. Sie sollen und wollen «auch unser pfaffheit zu Mentze nu und in künftigen Zeyten «by jren Freyheiten und herkummen, wie sie von alter herge«bracht haben, verlieben lassen. Wers auch, daz in künftigen «Zyten eyniche mutwille, übertrete, oder mysetete von eynichen «uß unser pfaffheit zu mentz geschehe oder begangen wurde, «daz sollen sie selbe nicht strafen, sondern die uns, unsere Nachkom«men oder sust iren obristen ane geuerliche Verletzung antworten, «die darumb zu strafen, als sich dan heischt und geburt und «wan sie die also griffen und die derselben pfaffheit ihren «Obristen antworten, darumb sollen sie nicht verbrochen haben.» Durch eine Urkunde vom nemlichen Tag und in ähnlichen Ausdrücken reversirten sich zu dessen Beobachtung der Bürgermeister, der Rath und die Bürger gegen den Erzbischof.

Im Jahre 1424 geriethen die Bundesstädte des Oberrheins, Hagenau, Weisenburg, Kolmar, Schletstadt, und die übrigen, welche zur Landvogtei Elsaß gehörten, mit dem

---

1) Urkunde Nr. 312.

Markgrafen Bernhard von Baden in eine Fehde und bedrohten ihn mit einem feindlichen Ueberzug. Der Markgraf erbot sich, die Sache im Wege Rechtens austragen zu lassen. König Sigismund befahl ihnen daher durch ein Schreiben vom 3ten September 1424 [1]) sich in diesem Weg entweder vor ihm selbst, oder den er dazu beauftragen werde, einzulassen, indem eine solche Fehde der Hilfe, die man jetzt der heiligen Christenheit wider die Ketzer schuldig sei, nachtheilig sein werde.

Der Hussitenkrieg zwang im Jahr 1427 die rheinischen Bundesstädte und Fürsten, an den schimpflichen Zügen gegen sie Theil zu nehmen. Durch ein Schreiben vom 10ten Dezember 1426 [2]) lud der Erzbischof Konrad die Fürsten und Städte zu einer Zusammenkunft in der Stadt Mainz auf den künftigen Muttergottestag Maria Reinigung ein, um sich wegen der Hussen zu berathen. Da diese Zusammenkunft keinen Erfolg hatte, so luden am 27ten April 1427 [3]) die sechs Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier, Baiern, Sachsen und Brandenburg, die Reichsfürsten und Städte ein, sich mit ihren Kriegsvölkern in so großer Anzahl, als ihnen möglich, am 29ten Juni, dem Aposteltag Peter und Paul, auf dem Felde vor Nürnberg einzufinden, um damit gegen das meineidige Volk der Wicleffen in Böhmen, welche dort die unschuldigen Katholiken mit Grausamkeit behandelten, zu ziehen. Der Papst schickte zwei Kardinäle nach Deutschland, welche den Kreuzzug gegen die Hussen predigten. Der Kardinal Heinrich von Winchester erließ am 6ten Dezember 1426 von Frankfurt ein Schreiben [4]) an den Erzbischof Kon-

1) Urkunde Nro. 313.
2) In Lünig spic. eccles. II. 3.
3) In Gudenus Cod. dipl. IV. 158.
4) In Gudenus a. a. O. 165.

rad, welches dieser schon am 11ten Dezember allen Suffraganbischöfen seiner Diöcese zuschickte [1]), worin er sie aufforderte, nach den Beschlüssen, welche die Fürsten zu Frankfurt genommen, den Zug gegen die Hussen zu beschleunigen, die Saumseligen mit geistlichen Censuren zn bedrohen, den Eilenden aber Ablässe zuzusagen. Auch dieser Zug hatte, wie der vorige, ein schimpfliches Ende.

Bei diesem Zuge erschienen die mainzischen Kriegsvölker mit vier Kammerbüchsen, 22 Handbüchsen, 10tausend Pfeilen, 200 Feuerpfeilen und drei Büchsenmeistern. Die übrigen Fürsten und Städte schickten eine verhältnißmäßige Kriegsmacht. Merkwürdig war es, daß die Stadt Nürnberg eine größere Anzahl Leute gegeben hat, als die übrigen Stände, nemlich eine große Steinbüchse, die zwei Zentner schoß, 2 kleine Steinbüchsen, 4 Kammerbüchsen, 60 Handbüchsen, 20tausend Pfeile, 600 Feuerpfeile und 6 Büchsenmeister [2]). In dem Hussitenkriege lernten die Deutschen einsehen, wie wenig man mit Bogen und Pfeilen ausrichten könne, und sie kamen so ab, daß zu Ende des Jahrhunderts ihrer nicht mehr gedacht wird, wie man aus dem Verzeichniß des Geschützes bei der Belagerung der Stadt Boppard im Jahr 1497 ersieht [3]). Es waren die Zeiten des Ueberganges der Körperkraft auf die Kunstkraft, oder der Vereinigung beider Kräfte.

Deutschlands Städten, besonders den freien und Reichsstädten, aber vorzüglich den zum rheinischen Städtebund gehörenden, gebührt die Ehre, dem Fußvolk eine zweckmäßigere Einrichtung gegeben zu haben. Sie übertrafen zuletzt daran an Zahl und Wichtigkeit die von jedem andern Lande. Wenn es überhaupt keinem deutschen Fürsten je möglich war,

---

1) In Gudenus cod. dipl. IV. 164

2) Murr Journal der Kunstgeschichte V. 70.

3) Hontheim hist. trev. dipl. II. 509.

eine Mannschaft lange versammelt zu halten und Waffenübungen nutzbar zu machen, so war das anders bei den Städten, die gezwungen waren, ihre Unabhängigkeit durch eigne Kraft zu vertheidigen. Wollten sie nicht untergehen, so mußten sie sich immer auf streitbarem Fuße befinden Unter ihnen war die Stadt Mainz, die Königin der alten rheinischen Frei- und Bundesstädte, eines der erhabensten Muster. Ihr mit allem reichlich versehener Waffenplatz hatte sich bei mehreren Angriffen ausgezeichnet. Sie hatte über zehn Tausend wohl bewaffnete und stets zum Streit gerüstete Bürger, sie hatte überdies eine Menge Söldner, Stipendiarien, eigne Schützen, sie hatte ein wohl versehenes Zeughaus, Marstall, Waffenübungen und Vogelschießen, worin Ehre und andere Dinge der Preis waren. Feierliche Erscheinungen bei großen Uebungen benachbarter Städte verherrlichten die städtische Armatur, stärkten den Muth und erhielten den kriegerischen Geist. Mainz hatte seine Patrizier und andere verbürgerte Adelsgeschlechter. Diese waren standesmäßig beritten und bildeten seine Reisige, seine Gleuen. Eine Menge von Landjunkern verbanden sich mit diesen gegen Sold, trugen die Stadtfarbe, und verstärkten die Rotten. Aus wohl berechneten Gründen bestand die Hauptstärke in dem Fußvolk, dessen Uebung allen andern vorging. Die beständigen Fehden mit Benachbarten, wo bei Zügen in gebirgigen Gegenden von der Reiterei wenig Gebrauch zu machen war, mögen dazu den Hauptanlaß gegeben und Mainz dabei das Bild der italischen Städte vor Augen gehabt haben. Seine häufigen Züge über die Alpen und eine charakteristische Sucht, alles Fremde bei sich heimathlich zu machen, gewähren dafür die Wahrscheinlichkeit.

Die gleich nach der Wahl des Erzbischofs Konrad zwischen den Patriziern und Zünftigen zu Mainz vorgefallene Revolte und der Sieg der letzten hatte für das Wohl der Stadt traurige Folgen. Die der Uebermacht unterlegenen Pa-

trizler hatten die Stadt verlassen und waren nach Frankfurt, ins Rheingau, nach Oppenheim und in den sogenannten Gau ausgewandert. Hundert und zwölf werden in den Urkunden mit ihren Namen genannt [1]). Sie hatten ihre Reichthümer und alle ihre fahrende Habe mitgenommen, und nur ihre Liegenschaften zurückgelassen. Von diesen, in der Stadt und außerhalb derselben in dem Burgbann, scheinen sie bis zum Jahr 1429 keine Steuern bezahlt und sich deshalb die Bürgermeister und der Rath an den König Sigismund gewendet zu haben, indem dieser am 29ten September n. J. ihnen erlaubte, alle liegende Güter, als Häuser, Weingärten, Gärten, Wiesen, eigne und erben, die seither steuerbar besessen worden, derjenigen, die Bürger und Einwohner der Stadt gewesen, und aus derselben gezogen seien, anzuschlagen und zu besteuern, wie die Güter der übrigen Bürger. Zugleich bestätigte der König in dieser Urkunde den Bürgern wegen ihrer Treue und mannichfaltig ihm geleisteten Dienste, alle Freiheiten, die sie vor Alters hergebracht hätten [2]).

Nachdem der unglückliche Streit zwischen den mainzer Geschlechtern und Plebejern ein volles Dezennium gedauert hatte, glückte es dem gutmüthigen Erzbischof Konrad und den Bundesstädten Worms, Speier und Frankfurt, am 18. März 1430, einen Vergleich zwischen denselben zu Stande zu bringen, nach welchem ihre wechselseitigen Rechte festgesetzt und allen Ausgewanderten erlaubt wurde, in die Stadt zurück zu kommen, mit Ausnahme des einzigen Georg Gensfleisch.

In diesen Zeiten der Willkühr und Gesetzlosigkeit war auch den Bauern der am Rhein gelegenen Orte die Lust angewandelt, sich näher in eigne Gesellschaften anzuschließen, diese

---

1) Meine Gesch. der Erfind. der Buchdr. Kunst. II. 213.

2) In Joannis rer. mog. III. 460. und korrekter in Köhler Ehrenr. Gutenb 67.

Gesellschaften nach dem Beispiele der Ritterschaften Bauernschaften zu nennen, und so vereint in benachbarte Lande auf Abentheuer und Raub auszuziehen. Sie wählten sich Hauptleute und führten Paniere mit sich. Ein solcher Haufe Bauern erdreistete sich vor der Bundesstadt Worms mit aufgerichtetem Panier zu erscheinen. Um ihnen den Spaß zu vertreiben, kamen die benachbarten Fürsten und Herren am 6ten Februar 1432 zu Bingen zusammen und beschlossen, ihren Beamten zu befehlen, alle über 14 Jahr alten Mannsleute ihrer Orte durch die Glocke zu versammeln, und von ihnen das eidliche Versprechen leisten zu lassen, sich keine solche Bündnisse mehr zu erlauben, wer ihnen dazu rathe, auf der Stelle den Ortsherrn oder ihren Amtleuten anzuzeigen, wer sich aber je noch zu einer solchen unerhörten Neuigkeit oder Verbindung unterstehe, auf der Stelle gefangen zu nehmen und ohne alle Gnade mit dem Tod zu bestrafen, wer nur davon rede, daß er zu solchen Gesellschaften gehen wolle, den soll man schon strafen, und selbst der, der davon höre und es nicht gleich anzeige, der solle gezüchtigt werden [1]).

Am Montag nach St. Mathiastag, den 14ten Februar 1432, kam der Erzbischof Konrad nach Mainz in die Schulmeisterei des St. Stephansstifts, wo zwölf vom Rath und zwölf außer dem Rath mit dem Stadtschreiber vor ihm im Namen der Stadt erschienen und wechselseitige Zusicherungen von Ergebenheit und Dienstwilligkeit gemacht wurden [2]).

König Sigismund befand sich seit Jahr und Tag zu Siena. Die Beilegung des großen Schismas in der Kirche und ihre Verbesserung im Haupt und Gliedern durch das Conzil zu Basel, lag ihm am Herzen. Dabei hegte er den Wunsch, als Kaiser gekrönt zu werden und wollte desfalls Italien nicht

1) Urkunde Nr. 317.
2) Urkunde Nr. 318

verlassen. Doch vergaß der ehrliche Mann nicht seine Pflichten als Reichsoberhaupt und hörte mit Betrübniß vom Unheil, das überall und besonders am Rheine durch Fehde und Raubsucht angerichtet wurde. Durch eine Urkunde vom 29ten Juni 1432 ernannte er daher den Pfalzgrafen Wilhelm zu seinem Statthalter im Reich mit der ausgedehntesten Vollmacht und Gewalt, alles anzuordnen, was die Sicherheit der Straßen und Herstellung der Ruhe bewirken könne [1]. In derselben sagt er: «Nachdem wir durch Schickung des allmächtigen «Gottes zum römischen König und Beschirmer des heil. Reichs «erkoren, und uns von kaiserlichen Rechten und Gesetzen ge«bührt, das Recht zu fördern und des Reichs Straßen allent«halben zu beschirmen, so ist es unsers Herzens Begier das «Unrecht zu strafen, wo sich das findet und Friede zu machen. «Wiewohl wir aber jezunt von des heil. Reichs Sachen, damit «wir uns täglich zum Nutzen und Troste der ganzen Christen«heit beschäftigen, selbst nichts thun können, was wir «gern thäten, so wollen wir doch unrechtliche Kriege und Räu«bereien im Reich nicht dulden, die jetzt mit frevelnder Hand «auf des heil. Reichs Straßen an geistlichen und weltlichen «Leuten geschehen, und noch geschehen mögen, sondern die «nach Gebühr und Gelegenheit strafen».

Mit des Erzbischofs Konrad gutem Willen war der Bundesstadt Mainz in ihrer damaligen Noth nicht geholfen. Er war zu gut und zu schwach, der reichen und mächtigen Geistlichkeit in und außer der Stadt Schranken zu setzen, oder sie zu vermögen, einigen ihrer großen Freiheiten zu entsagen, um dadurch dem städtischen Gemeindewesen und dem Aerare aufzuhelfen. Viele davon waren eingreifend in das gemeine Wohl und das der einzelnen Bürger; allein die Herren, im behaglichen Besitze, wollten davon nicht das geringste abgeben, vielmehr, wo sie

1) Urkunde Nr. 319.

nur eine Gefahr ahnten, es könnte etwas daran geschmälert werden, errichteten sie unter sich Unionen, und boten alle Mittel auf zum Trotze. Bei dem kleinsten Anlasse brachen die glühenden Funken in helle Flammen aus. Die meisten der von ihnen und aus ihnen gewählten mainzer Bischöffe hegten gleiche Gesinnungen. Ihr Wunsch war je und allzeitig, sich die Stadt ganz unterwürfig zu machen. Alle rachteten und arbeiteten nach diesem Ziele ihrer Wünsche. Wirklich gelang es ihnen, es zu erreichen. Sie brachten die erste Stadt des deutschen Reiches, die erste und mächtigste Stadt des großen rheinischen Städtebundes um ihre Freiheit, um ihre Reichsstandschaft und unter ihre Botmäßigkeit. Mainz wurde eine bischöfliche Stadt, die Residenzstadt eines geistlichen Fürsten, unter dessen Krummstab das Sprichwort zwar gut wohnen läßt, der aber nur wenigen behagte, das gemeine Wohl nie förderte, obschon die günstige Lage der Stadt, im Mittelpunkt Deutschlands, an einer Weltstraße, dem Rhein und Main, in einer paradiesischen Umgebung, alles darbot, ihre Bewohner zu beglücken. Es blieb dem alten Mainz nichts, als die Erinnerung an seine vorige Größe. Es war von allen Freistädten, von allen Bundesstädten des Rheines die einzige, welche von ihrer vorigen Größe so tief gesunken. Die andern Bundesstädte Worms, Speier, Köln und Strasburg hatten ebenfalls Bischöfe in ihrer Mitte, die auf ihre Unterjochung hinarbeiteten, und geistliche Korporationen, im Besitze von großen Freiheiten, mit gleichen Gesinnungen, wodurch ihre Ruhe oft gestört wurde, allein sie blieben frei und unabhängig.

Alles, was auf diese traurige Wendung des Schicksals der einst so mächtigen ersten rheinischen Bundesstadt Mainz Bezug hat, bleibt dem Geschichtsschreiber des großen Städtebundes merkwürdig und der Erhaltung werth, hier aber der Ort, es als Einleitung zur sogenannten großen mainzer Pfaffenrachtung zu geben.

Die Geistlichkeit in und außer der Stadt Mainz bildete wie anderwärts, einen Staat, aber im verkehrten Verhältniß gegen die Bürger, indem sie nur Bürgerrechte ohne Bürger-Pflichten hatte. Kirchen, Kreuzgänge, Kapellen, Oratorien, Klöster, die von geistlichen Personen und ihren Dienstboten bewohnten Häuser, selbst mehrere um die Kirche herum gelegene Straßen, waren freie mitten in der Stadt oder ihrem Burgbann befindliche Bezirke. Die darin wohnenden waren außer dem Gesetz, sie waren freie, jedem Verbrecher offne Asyle, und wer sich der bürgerlichen Gewalt auf eine gute Art entziehen wollte, wählte darin seine Wohnung. Kein Polizeibeamter durfte sie betreten, ohne sich der Verantwortlichkeit auszusetzen. Diese freien Bezirke der Stadt trugen wegen dieser ihnen anklebenden Freiheiten, eigne sie schon im Namen bezeichnende Benennungen. Sie hießen Montaten, Muntaten, die Geistlichen selbst nannten sie Immunitäten, Klaustralbezirke. Einige geistliche Korporationen hatten sogar eine eigne Gerichtsbarkeit über alle in ihrem Immunitätsbezirke wohnenden Personen und alles liegende Gut. Nur geistliche Personen dieser Korporationen waren die Richter. Selbst Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit wurden von ihnen in diesen Bezirken ausgeübt. Sie hatten eigne Gerichtssiegel.

Nebst diesen großen Freiheiten, welche die mainzer Geistlichkeit den Kirchen, den sie angehörten, den Häusern, die sie bewohnten und einem großen Bezirke der Umgebung, nach und nach in der Barbarei der Zeit zu verschaffen wußten, genossen sie noch Personal- und Realfreiheit, die mit jeder gesellschaftlichen Ordnung unvereinbar war. Ihre Personen waren heilig, gegen jede Verletzung, jede grobe Berührung gesichert, frei von jeder persönlichen Abgabe, jeder persönlichen Leistung, während alle Abgaben, alle persönliche Leistungen den Bürgern allein auflagen. Ihre Handlungen waren der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen, sie konnten Verbre-

chen begehen und das bürgerliche Regiment der Stadt konnte sie nicht in eine Untersuchung ziehen. Auch ihre Güter waren von Abgaben, von allen Leistungen frei, und zwar nicht nur jene, welche einen Theil ihrer Pfründen ausmachten, sondern sogar ihre Patrimonialgüter. Diese hatten einen privilegirten Gerichtsstand, wo nur Geistliche zu Gericht saßen. Verschiedene Korporationen hatten sich vom Erzbischof besondere Beschützer ihrer Rechte [1]) ernennen lassen. Vor diese privilegirten Gerichte mußten nicht allein die Kläger ihre Klagen bringen, sondern auch die Beklagten sich einlassen. Ihnen stand das schreckbarste aller Executionsmittel, die Exkommunication, zu Gebote, welche nie ihren Zweck verfehlte.

Bei solchen allgemeinen Freiheiten, hatte die mainzer Geistlichkeit noch besondere Vorrechte, die nachtheilig auf das Ganze wirkten. Sie übten in der Stadt bürgerliche Gewerbe mit allen Befreiungen von bürgerlichen Lasten. Ein Weinschank ihrer Pfründweine war ihnen erlaubt, ein altes Herkommen hatte ihnen solchen gesichert, und da sie das Recht hatten, alle ihre Pfründweine frei von allen Abgaben in die Stadt eingehen zu lassen, und sie mit der großen oder alten Maaß zu verzapfen, so waren sie die Hauptwirthe der Stadt, und kein anderer Wirth konnte gegen sie aufkommen. Durch Miethlinge ließen sie öffentlich ihren Zapfwein in den Straßen ausrufen. Dabei hatten sie eigene Brau- und Backhäuhäuser. Ein solches Mißverhältniß unter den Bewohnern einer Stadt in Rechten und Pflichten, wo die Geistlichkeit wenigstens den achten Theil der Bevölkerung ausmachte, mußte für ihr Wohl nothwendig die nachtheiligsten Folgen haben.

Mit diesen großen Befreiungen, mit diesen Vor-

---

1) Conservatores jurium.

rechten waren die geistlichen Herrn noch nicht zufrieden, sie trachteten täglich die alte zu erweitern, oder, neue zu erhalten. Der freie Verzapf ihrer Pfründweine, oder, wie sie solche nannten, ihrer Gottesgaben, genügte ihnen nicht, sie wollten auch Weinhändler im Großen sein, sie wollten nicht nur in Minuto, sondern auch in Grosso, wie die Urkunden sagen, ihre Weine verkaufen und verlangten freien Eingang und freien Ausgang ihrer ererbten oder erkauften Weine und für dieselben eine Befreiung von allen Zöllen. Zugleich begehrten sie, daß all ihr Grundeigenthum, das durch Erbschaft, Kauf oder andere Erwerbstitel aus bürgerlichen Händen an sie gekommen, von allen Abgaben, denen es vorher unterworfen gewesen, frei sein solle. Solche Pretensionen konnten vom städtischen Magistrat nicht zugegeben werden. Die Stadt war ohnehin mit ungeheuern Schulden belastet. Die gewöhnlichen Abgaben der Bürger reichten nicht hin, um abzuhelfen. Der städtische Vorstand war also darauf bedacht, auch die Geistlichkeit einigermaßen an den gemeinen Lasten Theil nehmen zu lassen und zu verhindern, daß durch Veräußerungen bürgerlicher Güter in todte Hände [1]) die gewöhnlichen Steuern geschmälert würden. Er verordnete daher: Daß die Geistlichen von Weinen, welche sie in die Stadt brächten oder ausführen ließen, und die nicht zu ihren Pfründweinen gehörten, die nemlichen Abgaben, wie die Bürger zahlen sollten, und suchte den Weinschank der Geistlichkeit dadurch zu beschränken, daß allen Einwohnern und den Fremden unter Strafe verboten wurde, bei einem Geistlichen Wein zu kaufen; einigen Widerspenstigen ließ er ihre Geschirre zerschlagen, sie durchprügeln, und ins Gefängniß setzen, weil sich die städtischen Polizeibeamten in die gefreiten geistlichen Weinschänken, die in ihrer Immunität gelegen waren, einzutreten nicht getrauten, um daraus die Gäste zu verjagen; endlich machte der Magistrat das so-

1) In manus mortuas.

genannte Amortisationsgesetz bekannt, nach welchem kein Bürger ein steuerbares Gut in geistliche Hände veräußern dürfe, und die Geistlichen ihre durch Erbschaft anerfallenen Patrimonialgüter in Jahresfrist an Bürger abgeben müßten. Solche und vielleicht noch andere Beschränkungen veranlaßten Haß zwischen Geistlichkeit und Bürger, der unter ruhigen Intervallen durch das ganze vierzehnte Jahrhundert fortdauerte und kurz vor dem Zusammentritte des baseler Conzils aufs Höchste gestiegen war. Dieses Conzil war der Geistlichkeit eine willkommne Erscheinung, und sie beschloß, nicht mehr nachzugeben oder auch nur eines ihrer verjährten Gerechtsame dem Wohle der Stadt aufzuopfern. Mit einem Unionsvertrag fingen sie an. Dazu versammelten sie sich am 18ten April 1433 zu Bingen und beredeten, daß jährlich 9 Deputirte, nämlich 4 vom Dom und 5 von den übrigen Kapiteln sollten gewählt werden, welche über vorzunehmende Maßregeln rathschlagen und nach ihrem Gutdünken handeln sollten. Wenn die von Mainz ihr unziemliches Verbot und Beschwernisse zwischen hier und einem Monat nach Pfingsten nicht abthäten, «so sollte alle Pfafheit von den «Stiften und alle die in dieser Union begriffen seien, zu Aus«gange eines Monats aus Mainz und von ihren Stiften und «Klöstern ausziehen, wohin sie wollten, und nach Belieben «einen oder zwei zurücklassen, die ihre Sachen verwahrten, «jährlich und sonst, so oft sie wollten, sollten die Neune die «übrigen nach Bingen oder Rüdesheim, wo die Neune wohnten, «zusammenberufen« [1]. Der Monat verlief, und der Stadtmagistrat blieb bei seinen Beschlüssen. Darauf verließ die gesammte Geistlichkeit bis auf wenige die Stadt, und zogen in ihr geliebtes Rheingau, wo sie fast alle Zehnten besaßen, und ruhig den Ausgang der Sache abwarten konnten. Dabei waren sie des täglichen Chorgehens überhoben. Das Conzil

1) In Würdtwein subs. dipl. XII. 404.

zu Basel, davon unterrichtet, ließ dem Erzbischof Konrad am 2ten Juni 1433 schreiben [1]): Er möge versuchen unter beiden Theilen den Frieden herzustellen, und wenn ihm dieses in Zeit von zwei Monaten nicht gelinge, den Parteien aufgeben, ihre Bevollmächtigte zur Austragung der Sachen an das Conzil zu schicken. Am 22ten Juni 1433 ließ das Conzil nochmals an den Erzbischof Konrad schreiben [2]): Es habe mit großem Mißfallen vernommen, daß sich die Geistlichkeit der Stadt Mainz, wegen einiger Streitsachen mit den Bürgern, aus der Stadt entfernt und sich eigenmächtig ihren Kirchen, von denen sie seither gelebt und noch lebten, entzogen hätten, es befehle ihm daher unter der Strafe der Exkommunication, dieser Geistlichkeit, wessen Standes sie immer seie, eine Zeit zu bestimmen, worin sie unter der Strafe der kirchlichen Zensuren zu ihren Benefizien zurückkehren müßte. Erzbischof Konrad mag auch diese Befehle befolgt und sich alle Mühe gegeben haben, die Einigkeit zwischen der Geistlichkeit und den Bürgern herzustellen, aber ohne Erfolg. Dieses meldete er dem Conzil durch ein Schreiben [3]) vom 18ten November 1433.

Unterdessen hatte die Geistlichkeit eine förmliche Klageschrift oder Gravatoriallibel mit zwanzig Beschwerdepuncten [4]) entworfen, und damit einen rüstigen Kämpfer aus ihrer Mitte, Namens Sander von Martensausen, Kantor des St. Peterstifts, als ihren Prokurator und Syndik an das Conzil geschickt. Die Zeitverhältnisse waren für die mainzer Geistlichkeit die günstigsten. Beinahe die ganze höhere Geistlichkeit von Europa war auf dem Conzil zu Basel versammelt. Geistliche waren die Richter, und es war vorauszusehen, daß man alle

---

1) In Gudenus cod. dipl. IV. 198.
2) In Gudenus cod. dipl. IV. 198.
3) Gudenus cod. dipl. IV. 206.
4) Urkunde Nr. 320.

verjährte Freiheiten werde aufrecht erhalten, gleichviel, welche Folgen sie für das Wohl und Weh der Stadt Mainz haben würden.

Die ausgezogene Geistlichkeit schickte von Zeit zu Zeit Emissäre in die Stadt, um mit den Zurückgebliebenen Unterredungen zu halten. Ein solcher Emissär, Namens Johann Storm, soll bei seinem Einreiten in Mainz vom Pferde gezogen und ins Gefängniß geführt worden sein, wo man ihn während neun Tagen gehalten, die Stadtthore geschlossen, und die zurückgebliebenen Geistlichen als Gefangene behandelt habe, indem man nur den Laien den Ein- und Ausgang durch die Stadtthore gestattet, den Geistlichen aber und ihren Familien untersagt, sogar einige, welche sich durchgeschlichen, zurückgeführt, andere aber grob beleidigt hätte.

Bei dem Conzil zu Basel wurde nun ein förmlicher Prozeß gegen die Bürger von Mainz eingeleitet, eigne Richter zur Verhandlung und Entscheidung ernannt. Die erste Ladung ergieng am 23ten Dezember 1433 [1]) und wurde am 9ten Februar 1434 an der Thür der großen Kirche zu Basel angeheftet. Der Rath zu Mainz bestellte als Bevollmächtigten den Magister Wilhelm von Brede zu Basel durch Vollmacht vom 2ten Oktober 1434 und Ueberschickung seiner Antworten [2]) auf die Klagpunkte der Geistlichkeit. Das Urtheil erfolgte am 14. Mai 1434 [3]) und war, wie zu vermuthen, eine Verurtheilung. Auf die dagegen eingelegte Appellation erfolgte am 27ten August die zweite Verurtheilung [4]). Die darin erlassenen Bannbriefe wurden am 31ten Mai an der Stiftskirche zu Bingen und an der Katharinenkirche zu Oppenheim, am 2ten Juni

1) In Würdtwein subs. dipl. XII. 417.
2) Urkunde Nr. 322.
3) Würdtwein subs. dipl. XIII. 1.
4) Würdtwein a. a. O. 24.

an der zu Eltville, am 3ten Juni an der zu Kastel und am 4ten Juni an der Bartholomäuskirche zu Frankfurt angeheftet. Die Exekution dieser Urtheile wurde am 6ten September den Erzbischöffen von Trier und Creta, dann dem Bischof von Worms aufgetragen. Der Erzbischof von Creta, welchem seine Kollegen dieses Geschäft allein überließen, erkannte ein Exekutionsmandat der schrecklichsten Art [1]). Die weltliche Armee des Kaisers und aller Fürsten des Reichs wurden requirirt, um auf die aus aller christlichen Gemeinschaft verstoßene Stadt Mainz zuzuschlagen, sie wurde mit dem Zorn Gottes und dem Schicksal von Abiron und Dathan bedroht, alle Sonn- und Feiertage sollte in den Kirchen der Exkommunikationsprozeß mit Auslöschung und Zerstörung der Lichter gegen Rath und Bürger öffentlich abgehalten werden, so lange bis sie sich den erlassenen Urtheilen unterwürfen.

So geängstigt, auf die Folter gespannt und ihrem Ruine nahe, sahe sich die einst so mächtige erste Stadt des großen rheinischen Städtebundes gezwungen, sich ihrer Geistlichkeit zu unterwerfen. In einem Schreiben an das Conzil vom 2ten October 1434 versprach sie den erlassenen Urtheilen Folge zu leisten und in einem zweiten vom 1ten November setzte sie ihre Geistlichkeit wieder in alle ihre angesprochene Freiheiten ein. Das Conzil beauftragte nun am Ende December 1434 seine drei Kommissäre, welche es nach Frankfurt zum Reichstag geschickt hatte, gelegenheitlich die Beilegung der Sache zu besorgen. Diese drei waren der Abt Johann von Mulborn Cisterzienser Ordens, Johann von Polemar Archidiakon zu Bragimon, Auditor des päbstlichen Palastes und Thylman Johels von Lynse, Probst zu St. Florian in Koblenz. Nur der letztere unterzog sich dieser Ausgleichung, während die beiden andern die Geschäfte bei der Diäte zu Frankfurt besorgten. Er bestimmte

1) Würdtwein a a. O 30.

einen Tag zur Zusammenkunft zu Eltville im Rheingau. Hier erschienen von Seiten der Geistlichkeit mehrere Stiftsprälaten und Kanoniker, von Seiten der Stadt Mainz einige vom Rath und einige aus der Bürgerschaft Erwählte. Nach vielen Besprechungen kam man über eine Rachtung überein, welche am Tage nach drei Königstag, den 7ten Januar 1435, abgeschlossen wurde und unter dem Namen Pfaffenrachtung einen Hausvertrag der mainzer Geistlichkeit bildete, der bis in unsere Tage beobachtet wurde. An die darüber ausgefertigte Urkunde hängten nicht allein die drei Deputirten des baseler Conzils ihre Siegel, und die Stadt Mainz ihr großes und ihr Gemeindesiegel, sondern zu mehrerer Festigkeit aller darin bedungenen Punkte wurden auch die Grafen Johann von Katzenelnbogen, Reinhart von Hanau und Gottfried von Eppstein, die Städte Worms, Speier und Frankfurt ersucht, ihre Siegel daran zu hängen, so daß eilf Siegel und zwar nach der angeführten Ordnung daran befestigt sind [1]).

In dieser Rachtung bekennen Bürgermeister, Rath und die Bürger von Mainz, daß der Zwist zwischen der Pfaffheit und der Stadt wegen der [illegible]nschenke und des Portenschließens durch des heil. Conzils zu Basel Sendboten gütlich gesünet und verglichen worden, und zwar sollen alle Früchte und Weine der Pfaffheit und geistlicher Leuten, nebst aller ihrer Zugehörigen, sowohl geistliches, als patrimonial oder sonst angefallenes erbliches Vermögen, frei und unbeschwert in und aus der Stadt geführt, verkauft, die Weine verzapft, und ohne Zoll in die Stadt gebracht werden. Kaufe aber ein Geistlicher Provision und handele damit, so solle ihn sein Prä-

1) Das Original mit den 11 Siegeln befindet sich im Archiv zu Mainz, wo sich auch ein Transsumpt auf 6 Pergamentbogen ausgestellt zu Basel durch 2 Notarien am 15ten April 1435 befindet. Abgedruckt ist die Rachtung in Würdtwein subs. dipl. XIII. 65 — 78 und in Werner Dom von Mainz II. 191:

lat strafen. Wenn die Pfaffheit Wein mit ganzen Stücken und Korn mit Maltern verkaufe, so soll der Käufer, wie herkömmlich ist, wohne er außer der Stadt 6 Schillinge Heller, wohne er in der Stadt 12 Schillinge Heller von jedem Stück zahlen; von jedem Malter Korn, Waizen oder Sack Hafer soll der Käufer 3 Heller und der Müller 1 Heller geben. Die Geistlichkeit und die Ihrigen sollen in der Stadt sicher und ungestört wohnen, frei und ungehindert aus- und eingehen und die Stadt ohne Noth nicht verschlossen werden. Thue einer der Pfaffheit eine Missethat, so soll es dem Vorgesetzten desselben angezeigt und von diesem bestraft werden, desgleichen wenn Jemand die Pfaffheit beleidige, soll er von der Stadtobrigkeit bestraft werden ꝛc. Auch für die Geschichte des großen rheinischen Städtebundes ist diese sogenannte Pfaffenrachtung von Wichtigkeit.

In dieser großen Noth der Stadt Mainz verließen sie ihre alten Bundes- und Eidesgenossen nicht und halfen so viel als sie es gegen eine geistliche Macht, die größte der Zeit, vermochten. Waren sie auch selbst zu unkräftig, gegen eine solche Macht viel zu thun, so thaten sie doch, was sie konnten. Die Sendboten der Bundesstädte Worms, Speier und Frankfurt erschienen mit den Sendboten der Stadt Mainz bei der Zusammenkunft zu Eltville und halfen sicher, daß die der Stadt Mainz von ihrer Geistlichkeit dictirten Friedensbedingnisse nicht noch ärger ausfielen, als sie wirklich ausgefallen sind. Als einen Beweis ihrer Mitwirkung hingen sie ihr großes Stadtsiegel an die abgeschlossene Rachtung und nennen sich dabei: Die Eidgenossen und besondere gute Freunde der Stadt Mainz, dann sagen sie: «Sie erkennten durch dieses «Anhängen ihrer Städte großen Siegeln auf das Bitten ihrer «lieben besondern Eidgenossen und guten Freun«de der Bürgemeister, Rath und Bürger gemeiniglich «der Stadt Mainz, alle Punkte und Artikel dieser Rachtung.»

Am nemlichen 7ten Januar 1435 wurden noch mehrere

Punkte nachträglich verabredet und beurkundet [1]). Erst am 29ten Januar 1435 ließ der Probst Thylman den Magistrat und die Bürgerschaft von Mainz auf dem Rathhhause versammeln und zwar zu drei verschiedenmalen, weil die Stube nicht alle fassen konnte, wo ihnen in Gegenwart des Dombechants und anderer Stiftsprälaten die Rachtung vorgelesen wurde, welche sie mit in die Höhe gerichteten Fingern förmlich beschworen. Als dieses geschehen war, bat der, durch die Geldhilfe, welche er Gutenberg leistete, bekannte Doktor Conrad Humeri, als Syndik der Stadt und in ihrem Namen, den Probst Thylman, den Magistrat und die Bürgerschaft nun von dem gegen sie verhängten Kirchenbann loszusprechen und den Gottesdienst in der Stadt wieder herzustellen, was dieser auch in Kraft der ihm vom Conzil ertheilten Gewalt that. In den folgenden Tagen kehrte die ausgewanderte Geistlichkeit in die Stadt zurück, nachdem sie ein Jahr und neun Monate ausgewandert und die Bewohner von Mainz ihres öffentlichen Gottesdienstes beraubt gewesen.

Die Bundesstadt Mainz blieb unter dem harten Druck dieser Pfaffenrachtung bis zum Verlust ihrer Freiheit und ihrer Reichsstandschaft. Das baseler Conzil und der Papst Niclas V. bestätigten sie am 18ten März 1435, Kaiser Sigismund am 5ten August n. J. und Kaiser Friedrich III am 5ten August 1442 [2]); das nemliche thaten seitdem mehrere Erzbischöfe. Das Domcapitel versäumte nie, sie jedem neu Erwählten vorzulegen und sich ihre Handhabung beschwören zu lassen.

Kaiser Sigismund sah wohl die geringe Hilfe, welche die

---

1) Das Original auf einem großen Pergamentbogen mit fünf unverletzten Siegeln befindet sich in der mainzer Stadtbibliothek und ein fehlerhafter Abdruck in Würdtwein subs. dipl. XIII. 52.

2) In Würdtwein subs. dipl. XIII. 79. 100. 119. 150. 160.

zeitherigen Landfrieden zur Erhaltung der Ruhe im Reiche leisteten. Sie waren nur auf gewisse Zeiten und bestimmte Grenzen errichtet. Er wünschte dauernde und allgemeine Landfrieden. Seine Wünsche blieben unerfüllt, weil ihm die Kraft in der Ausführung mangelte. Auf seinen Reichstagen zu Wien, Frankfurt, Nürnberg und Eger erschien er entweder zu spät, wo die meisten Fürsten schon abgereist waren, oder gar nicht, und schickte nur seine Gesandten. Der glückliche Wechsel im Kaiserhause vom luxenburgischen zum östreichischen, der mit seinem Tode eintrat, führte zwar näher zum Ziele, war aber immer noch weit davon entfernt. Die Zänkereien auf dem Conzil zu Basel über Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern verrückten allen die Köpfe, obschon es am Ende beim Alten blieb Ueberfälle, Befehdungen, Waffenstillstände und Frieden wechselten mit einander. Verheerungen und Forderungen von Schadenersatz waren ihre Folgen. Ein Friedensstörer mußte den andern bändigen. Alle Landfrieden waren während Sigismunds langer Regierung mit allen ihren Erstreckungen ausgegangen. Nur durch partikuläre Unionen suchte man sich zu helfen, und wechselseitig so viel als möglich zu schützen. Ein unbändiger Adel war im Besitz von festen Schlössern, trotzte daraus den Landesherren, und wer keins hatte, verband sich mit denen, die solche hatten. Niemand hatte den Muth und die Kraft sie zu stören. So gieng es in ganz Deutschland, am ärgsten aber an den Ufern des Rheins. Wer einige Kraft hatte, übte die Eigenhilfe. Das Fehdewesen mit Fehdebriefen blieb im Geist der Zeit bei Großen und Kleinen im Gange.

Auch die letzten Regierungsjahre des Kaisers Sigismund zeichneten sich in den alten Grenzen des großen rheinischen Städtebundes durch empörende Verletzungen des öffentlichen Friedens aus. Der gutmüthige Erzbischof Konrad III. von Mainz war gestorben, und Theoderich, oder Dietrich, wie man ihn

gewöhnlich nannte, ein Graf Schenck von Erbach, ihm im Erzbistum gefolgt. Dieser war während seiner ganzen Regierung hinterlistig und bösartig gegen die Stadt Mainz gesinnt. Ihre Freiheit suchte er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu untergraben, und sie sich und dem mainzer Stift unterwürfig zu machen. Daher er beständig auf ihre Unterdrückung hinarbeitete. Im Jahr 1436 kam er und der Erzbischof von Köln in Verdacht, daß sie den Landgrafen Ludwig von Hessen durch Gift hätten vergeben wollen. Gesandte wurden abgeschickt, diplomatische Noten gewechselt [1]), und wenn auch der Verdacht unbegründet geblieben, so beweist er, daß man seinem Charakter so etwas zutraute. Am 13ten Dezember 1437 wurde er von dem Conzil mit der Untersuchung eines schreienden Vorfalls von Eigengewalt beauftragt [2]), die sich der Abt des Klosters Seligenstadt, Cuno von Bellersheim, gegen mehrere Adelige der Umgegend erlaubt hatte, welche, während er bei dem Conzil zu Basel gewesen, in die Güter seiner Abtei eingefallen, darin geraubt und geplündert hatten. Bei seiner Rückkunft zog er als ein ritterlicher Abt mit seinen Brüdern und Freunden gegen sie aus, verfolgte sie bis zu einem Haus, worin sie sich geflüchtet und versteckt hatten. Zwei davon wurden erstochen, zwei gehenkt, mehrere verstümmelt und andere schwer verwundet. Wegen dieser Gewaltthat wendete er sich an das Conzil und bat um Lossprechung. Dieses legte schon in sein Kommissorium die für den Abt sprechenden Milderungsgründe: Nemlich, daß er nur zum Zug gegen die Räuber angeeifert, seine Brüder und Freunde bis zum Ort, wo man sie getroffen, begleitet, selbst aber niemanden verletzt, noch zu einer Ermordung, Aufhenkung, Verstümmlung oder Verwundung Hilfe geleistet habe. Eine Bestrafung von der weltlichen Macht

1) In Gudenus cod. dipl. IV. 222 und 223.

2) In Gudenus cod. dipl. IV. 230.



fürchtete der Abt nicht, nur von der geistlichen begehrte er eine Absolution.

Den dritten Mai 1439 schickte der römische König Albrecht seinen Rath und Erbkämmerer Konrad von Winsberg zu den Reichsstädten am Rhein, um von jeder die Huldigung zu empfangen. Mit seinem Creditif erschien er auch in der alten Bundesstadt Mainz [1]). Niemand als der Erzbischof Dietrich zweifelte noch an ihrer Reichsstandschaft. Wie dieser Erzbischof von seiner Erhebung zum Erzbisthum und forthin zur Unterdrückung und Unterjochung der freien Stadt gearbeitet hat, welche lächerliche Behauptungen er aufgestellt, wie er damit den römischen König Friedrich bestürmt, so daß dieser selbst darüber in Zweifel mag gesetzt worden sein, beweist das Kommissorium [2]), das Friedrich desfalls am 27ten Juni 1441 dem Bischof Friedrich von Worms zu einer vorzunehmenden Untersuchung von Wien zuschickte. Darin sagt er, dieser Erzbischof habe ihm vorbringen lassen: «Wiewohl die Stadt zu «Mentze vor langen Zeiten durch kunigliche Miltekeit, Verse«hunge und Gabe zu seinem Stift gekommen seie, darumb «auch sin Vorfahre guter Gedechtnisse alle Oberkeit, Herlichkeit, «Friheit, Gerechtigkeit, Gericht und Recht, als vorgerürt ist, «von seinem und seines Stifts wegen daselbst noch vermeynt «zu haben und auch wol sin möge, daß Burgermeister, Patri«zier und die Burger daselbst von etwe viel syner Vorfaren «Erzbischofe zu Mentze etweviel freiheit erworben haben mögen, «daß die itztgenannten Burgermeister, Patrizier und Burger «der genannten Stadt zu Mentze Ime und seinem Stifte in «solch sin Oberkeit, Herlichkeit, gerechtigkeit, friheit, Herkomen, «Gerichte und Recht mannigfaltig getragen und noch trage.» Der Bischof Friedrich von Worms hatte auch die Bürgermei-

1) Urkunde Nr. 323.

2) Urkunde Nr 324.

ster, Rath und Gemeinde von Mainz vorgeladen und eine Untersuchung angefangen. Ihre Antwort [1]) bestand nur in wenigen Worten, war aber so bündig und kräftig, daß der Bischof, entweder weil er das Lächerliche der Behauptungen des Erzbischofs Dietrich eingesehen, oder sich als Bischof für inkompetent hielt, ein Urtheil zu fällen, die Sache auf sich beruhen ließ.

Während auf diese Art die erste Bundesstadt Mainz bedroht wurde, um ihre Freiheit und Reichsunmittelbarkeit gebracht zu werden, blieben ihre beiden Bundesschwestern, Worms und Speier, mächtig und kräftig. Am 15ten Februar 1443 bekannte der Edelknecht Peter Ring von Armsheim, daß er mit der Stadt Worms bis auf den heutigen Tag in Zweiungen gewesen, jetzt aber sich freundlich und ewiglich mit ihr über alle Ansprüche und Forderungen verglichen, und er ihr geschworen getreu und huld zu sein, nie wider sie etwas zu thun, öffentlich oder heimlich, sie vor jedem Schaden, bei Tag und Nacht, zu warnen, und ihr zu dienen, wo sie es begehre, mit einem Knecht, zwei Pferden und einer Gleue zu Tag und Nacht, um zwölf Schillinge Heller, oder einspännig mit einem Pferde zu Tag und Nacht um sechs Schillinge). Im nemlichen Monate bekannte der Pfalzgraf Ludwig, daß er den Bürgermeister und den Rath der Stadt zu Speier unter seinen besondern Schutz und Schirm durch eine urkundliche Versicherung aufgenommen habe, und ihm für die Tage seines Lebens ein Oeffnungsrecht der Stadt zugestanden worden, dessen er sich gegen jedermann bedienen könne, daß er aber dieses Oeffnungsrecht und die Hilfe der Stadt Speier sich nicht gegen den Bischof von Speier gebrauchen wolle, es werde denn von einem durch ihn niedergesetzten Rath von eilf Personen, bestehend aus Grafen, Herren, Doktoren, Rittern und Edel-

1) Urkunde Nr. 325.
2) Urkunde Nr. 326.

knechten, und nach Anhörung der Stadt Speier, einstimmig oder vom Mehrtheil auf ihren Eid erkannt, daß Bürgermeister und Rath zu Speier ihm mit Ehre das Oeffnungsrecht gebrauchen lassen und auch die bedungene Hilfe gegen einen Bischof von Speier thun könnten. Würde die Stadt ihn gegen ihren Bischof um Hilfe anrufen, so möge er sich des Oeffnungsrechtes und der Hilfe wegen seiner und der Stadt Beschwerden gegen den Bischof gebrauchen, so daß weder die Stadt noch er sich mit dem Bischof vertragen werde, und gehe die Einung, welche die Stadt jetzt mit ihrem Bischof habe, aus, sie dieselbe bei seinen des Pfalzgrafen Lebtagen ohne sein Wissen und Willen nicht verlängern, auch gegen ihn ihrem Bischof keine Hilfe oder Beistand leisten oder thun solle [1].

Auch der Bürgermeister und der Rath der Stadt Mainz hatte sich wegen der aller historischen Wahrheit widersprechenden, ganz absurden Behauptungen und Anmaßungen ihres Erzbischofs an das Reichsoberhaupt, den römischen König Friedrich gewendet, und dieser sie auf ihr Begehren den Pfalzgrafen Ludwig empfohlen. Dieser vermittelte bald ein merkwürdiges Kompromisse, das die Bundesstadt Mainz mit ihrem Erzbischof abschloß. In der darüber am 6ten Mai 1443 aufgenommenen Urkunde [2]) sagt der Pfalzgraf, daß wegen den Forderungen und Ansprüchen, welche der Erzbischof Dietrich, Bürgermeister und Rath der Stadt Mainz gegen einander machten, mit beider Parteien Wissen und Willen übereingekommen worden, daß der Erzbischof zwei, die Bürgermeister, der Rath und Gemeinde der Stadt auch zwei zu der Sache geben und setzen sollten, und der edle Philipp Graf zu Katzenelnbogen ein gemeiner Obmann in dieser Sache sein solle, der sich dessen auch auf seine und der

1) Urkunde Nr. 327.
2) Urkunde Nr. 328.

beiden Parteien Bitten unterzogen habe. Diese sollten in den nächsten sechs Wochen, nachdem ihnen dieser Brief übergeben worden, beiden Parteien einen Tag in die Stadt Mainz ansetzen, mit 14tägiger Ankündigung. Auf diesen Tag soll Erzbischof Dieterich seine zwei Schiedsmänner und Bürgermeister, Rath und Gemeinde von Mainz ihre zwei stellen. Diese Fünf sollten beide Partheien in Reden und Widerreden hören und versuchen, sie gütlich zu vertragen. Was so gütlich ausgemacht werde, dabei solle es verbleiben. Ueber welche Punkte sie nicht könnten vereinigt werden, soll der Erzbischof seine Ansprüche versiegelt in die Stadt Mainz, diese dagegen die ihrigen dem Erzbischof nach Aschaffenburg schicken. Vier Wochen darauf sollen diese Anforderungen, Widerreden und Antworten dem Grafen Philipp von Katzenelnbogen in sein Schloß zu Darmstadt geschickt werden. Was dabei in lateinischer Sprache befindlich, müsse in der Uebersetzung beigelegt werden. Derselbe werde darauf beiden Parteien einen Tag mit 14tägiger Verkündigung anberaumen, an welchem er den vier Schiedsmännern alles Verhandelte übergeben würde, um sich auf ihren Eid darüber zu vereinigen. Geschehe dieses, so müsse es dabei bleiben, geschehe die Vereinigung nicht, so sollten sie in den folgenden sechs Wochen ihren Ausspruch dem Grafen Philipp in sein Schloß zu Darmstadt schicken. In den Punkten, worin sie nicht einig seien, soll der Graf in den dreizehn Wochen darauf nach seinen Kenntnissen auf seinen Eid entscheiden und sein Urtheil beiden Theilen in versiegelten Briefen zuschicken.

Es scheint nicht, daß ein Kompromisurtheil erfolgt ist, doch mag das auf König Friedrichs Empfehlung zwischen dem Pfalzgrafen Ludwig und der Stadt Mainz entstandene freundliche Verhältniß die Bürgermeister und Rath veranlaßt haben, in dankbarer Anerkennung dieser Freundschaft mit ihm auf die Zeit seines Lebens einen Bund abzuschließen.

Dieser Bund mußte jedem, der den Landfrieden in den rheinischen Gauen wünschte, ein freudiges Ereigniß sein und gewiß war es ein solches für alle rechtliche nach Frieden und dessen seligen Folgen trachtende Menschen. Nur dem Erzbischof Dietrich war er es nicht. Er war seinen Projekten zur Unterdrückung der Stadt Mainz entgegen. König Friedrich bedurfte seiner auf dem Reichstag zu Nürnberg, er kam aber nicht, und schickte nur seine Räthe, um ihn zu entschuldigen, daß er aus Furcht vor den Armeniaken nicht kommen könne. König Friedrich schrieb ihm aber am 12ten August 1445 [1]) von Nürnberg: «Es bekümmere ihn sehr, daß er nicht erschienen, weil er wegen der Einigkeit der Kirche als der Nächste, als der Dechant und Vorgeher der Kurfürsten, der auch die größte Provinz der deutschen Lande habe, vor selben hätte erscheinen sollen, und er ermahne ihn zu kommen, weil sonst die übrigen Fürsten ein böses Beispiel nehmen mögten. Wegen den Armeniaken habe er eine Botschaft an den Delphin geschickt.» So wiederholt aufgefordert und getröstet kam Dietrich zu Nürnberg an, aber nicht der Einigkeit der Kirche und des darin bestandenen ärgerlichen Schismas wegen, sondern der seinem Unterdrückungsprojekt entgegenstehende Bund der Stadt Mainz mit dem Pfalzgrafen war hier seine Hauptangelegenheit und alle seine Ueberredungskunst bei dem König darauf gerichtet, ihm dessen Gehässigkeit zu beweisen. König Friedrich erzählt dieses selbst in einem bald nach seiner Rückkunft zu Wien am 9ten November 1445 an Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Mainz erlassenen Schreiben [2]) worin er sagt: «Als wir vormals dem hochgebornen Ludwigen Pfalzgaf — auf euer Begehren und Fürbringen empfohlen haben, euch zu beschirmen, hat uns der erwürdige

---

1) In Gudenus cod. dipl. IV. 288.
2) Urkunde Nr. 329.

Dietrich Erzbischof zu Mainz, als wir zu Nürnberg waren, fürgebracht, wie ihr solch unser Beschluß weiter ausgedehnt hättet, als unsere Meinung gewesen ist, indem ihr euch mit dem vorgenannten unserm Oheim sein Lebtag aus verbunden habt, ihm die Stadt Mainz zu öffnen, auch wieder menigliche Folge zu thun, wie solches die darüber ausgestelte Briefe auswiesen. Der vorgenannte Erzbischof Dietrich vermeine, daß solches wieder seines Stifts Rechte, Herrlichkeit und Privilegien sei, nach den ihm und dem Stift die Stadt Mainz bewant sei; — darum befehlen wir euch — die mit dem Pfalzgrafen Ludwig eingegangene Verbindung aufzusagen und aufzuheben bei Vermeidung unser und des Reichs schwerer Ungnade, was er auch dem Pfalzgrafen geschrieben habe.»

Es scheint, daß auf dieses Schreiben und die Drohung des Königs Friedrichs, der Pfalzgraf Ludwig seinen Bund mit der Stadt Mainz aufgegeben und sich ihrem Erzbischof Dietrich angeschlossen hat, denn schon am 15ten Merz 1446 sehen wir ihn im Bund mit demselben und den Erzbischöfen von Trier und Köln, durch ein Schreiben [1]) von Frankfurt den alten Bundesstädten Mainz, Worms und Speier bekannt machen: Daß sie sich wegen den vielen Räubereien nnd Zugriffen, die seither auf des heiligen Reichs und ihrer Straße verübt worden und täglich noch geschehen, welche Straßen sie zu geleiten hätten, zusammen vereiniget und verschrieben, alle, welche auf diesen Straßen jemand beleidigten oder dem Beleidiger in ihreu Schlössern, Städten, Lande und Gebieten aufhielten, das Geleite zu versagen; sie die drei Bundesstädte mögten ein gleiches thun und jedem der einen auf solchen

1) Urkunde Nr. 330

Straße beleidige, oder einen solchen Beleidiger hauße, kein Geleit geben.

Dem Erzbischof Dietrich waren seine Bemühungen auf dem Reichstag zu Nürnberg zur Unterdrückung der alten Bundesstadt Mainz gelungen. Es fehlte nur noch ein Schritt und sie war um ihre Reichsstandschaft gebracht und eine bischöfliche Landesstadt. Dieses Vergnügen erlebte er zwar nicht, es war seinem nächsten Nachfolger im Erzbisthum vom Schicksal vorbehalten, allein er hatte darauf hingearbeitet. Jetzt schon hatte sein Benehmen gegen die Stadt die Folge, daß die hohe und niedere Geistlichkeit derselben wieder unruhig wurde und über Kränkung ihrer Freiheiten, besonders ihrer Rachtung vom Jahr 1435 klagte. Am 1ten August 1448 traten das Domstift, das Kloster St. Jakob, die Stifter zu St. Peter, St. Stephan, St. Viktor, zu unser Frauen auf dem Feld, zu unser Frauen zu den Graden, zu St. Maurizen, St. Johann, St. Gangolf und St. Alban wieder zusammen und schlossen die nemliche Union, welche sie am 18ten April 1433 verabredet hatten. Darin wurde, wie in jener beinahe mit den nemlichen Worten, die Verlassung der Stadt bedungen, wenn diese jene Rachtung nicht genau halten wolle [1]). Die Pfarreien, Klöster, und übrige Geistlichkeit wurde eingeladen, der Union beizutreten. Diese feindliche Stimmung zwischen dem Erzbischof Dietrich, der mainzer Geistlichkeit und der Stadt Mainz dauerte mehrere Jahre fort, und wurde noch im Jahre 1454 mit der Gefangennehmung mehrer mainzer Bürger durch den erzbischöflichen Amtmann zu Niederulm vermehrt. Erst im Jahr 1458, ein Jahr vor dem Tode Erzbischofs Dietrich, glückte es den Bischöfen von Speier und Eirenen, dem Landgrafen von Hessen und den Grafen von Leiningen, Dachs-

1) In Würdtwein dipl. mog. I.

burg und Nassau, »die Spenne und Zweytracht, die sich gemacht und erhaben hant zschen den edlen, ehrwürdigen Herrn Dechant und Kapitel des Dumstifts, der andern Stifte und der ganzen Pfafheit off eine und den ersamen wisen Bürgermeister, Rat und der Gemeinde zu Mentze an dem andern Teyle, als von etlichen sunderlichen Artikeln in der Rachtung zwischen den obgenannten Parheien durch des heiligen Conzils zu Basel Sentboten gemacht, die dann dieselbe ungleich auszugleichen verstunden,« wo in fünf Pakten Erläuterungen und Zusätze gemacht wurden, die zwei Bischöfe, der Landgraf von Hessen und die drei Grafen mit Anhängung ihrer Siegel an die Urkunde [1]) bekräftigten.

Die Stadt Mainz war zu Grund gerichtet, sie stand am Ziele ihres Verderbens, ihrer Unterjochung. Vorher aber mußte sie noch eine fürchterliche Prüfung, eine schändliche Verrätherei und eine schreckliche Katastrophe aushalten. So weit war es mit der mächtigen Stifterin des großen rheinischen Bundes, der ersten und schönsten Stadt Deutschlandes gekommen. Sie that noch was sie konnte, um sich zu retten. Mit ihrem Untergange verlor der große rheinische Städtebund seine Kraft. Die größte Macht des Zeitalters, die geistliche, hatte sich wider sie verschworen und sie an den Rand des Abgrundes gebracht, eine Macht, die aus ihren Eingeweiden hervorgegangen, die sie gegründet, dotirt und ernährt hatte. Der höchste Undank stand ihr zur Seite. Die Stadt blieb auch im Unglück und in den schwierigsten Verhältnissen ihren Grundsätzen der Rechtlichkeit getreu. Wie rücksichtslos man gegen sie verfahren, beweist die Geschichte. Ihr listiger Erzbischof Dietrich war am 6ten Mai 1459 gestorben, und der

1) Urkunde Nr. 331.

bekannte Diether von Isenburg ihm am 18ten Juni gefolgt. Er hatte sich schon im Jahr 1456 in den Bund des trierischen Adels aufnehmen lassen, um dadurch zum Erzbisthum Trier zu gelangen, allein bei der allda am 26ten Juni 1456 vorgenommenen Wahl fiel er durch und Johann II. von Baden wurde ihm vorgezogen [1]). Wie in Trier, würde es ihm bei der Wahl nach Dietrichs Tod zu Mainz ergangen sein, hätte er nicht ein Kompromiß auf sieben Wahlherrn erwirkt und da ihn drei davon nicht wählten, die entscheidende Stimme des Siebenten mit 3000 Goldgulden bezahlt [2]). Selbst der Papst Pius II. machte ihm den Vorwurf, er sei durch Simonie erwählt worden [3]). Er war nun rechtmäßig gewählt, vom Papst und Kaiser bestätigt und die Stadt Mainz mußte ihn als ihren Erzbischof anerkennen. Schon durch seine leichtsinnige Fehde gegen den siegreichen Pfalzgrafen Friedrich veranlaßte er im Jahre 1460, daß dieser die Umgegend der Stadt verwüstete und mehrere Dörfer der Nachbarschaft verbrannte. Im folgenden Jahr 1461 hatte ihn der Papst Pius II. wegen verweigerter Zahlung der ihm angesetzten Annatengelder abgesetzt, und an seine Stelle den Domherrn Adolf, einen Grafen von Nassau, zum Erzbischof ernannt [4]). Kaiser Friedrich gab dazu seine Einwilligung. Dagegen versprach der Pfalzgraf Friedrich, mit dem er sich ausgesöhnt hatte, ihm Hilfe und Beistand. Auch von der Stadt Mainz konnte er diesen Beistand nach ihren Grundsätzen

1) Masenius hist. trevir. 592.

2) Dieses erzählt der ehrliche und gelehrte mainzer Domvikar Helwig in Joannis rer. mog. II. 137

3) Joannis a. a. O. 146 und Lünig spicil. eccles. II. 66.

4) Helwig in Joannis rer. mog. II. 146. Gudenus cod. dipl. IV. 347.

der Rechtlichkeit erwarten, allein er wollte sich dessen versichern. Von dem Schlosse Starkenburg in der Bergstraße gab er dem Bürgermeister und Rath der Stadt Nachricht von einer Verrätherei, die sie in ihrem Busen bedrohte, und bat sie, ihm einige Boten nach Dieburg zu schicken, denen er alles entdecken wolle. Zwei Abgesandten vom Rath und zwei aus der Bürgerschaft entdeckte er wirklich, daß unter den Verräthern einige im Rath und mehrere Bürger im Bunde mit den Rheingauern sich befänden. Um sie ganz auf seine Seite zu ziehen, versprach er ihnen: Daß, wenn sie ihn als ihren Seelenhirten begünstigten, er es dahin bringen werde, daß die mit der mainzer Geistlichkeit eingegangene Rachtung aufgehoben, zernichtet und die Geistlichkeit in Zukunft allen bürgerlichen Lasten, Steuern, Wachten und Zöllen, gleich den Bürgern, unterworfen werde [1]. Als Erzbischof Adolph dieses hörte, schickte er den Grafen Philipp von Nassau an den Rath zu Mainz und ließ demselben das nemliche Anerbieten machen, worauf der größte Theil desselben beschloß, solches anzunehmen, und sich in die Sachen der Erzbischöfe nicht zu mischen. Allein die andern vom Rath liefen sogleich

1) Hellwig in Joannis rer. mog. II. 157 sagt: Hoc animo revolvens Dietherus, cogitansque qualiter senatum et universam communitatem sibi reconsiliaret et ad suas partes traheret, promissis artificiosis rem aggressus est, policitusque, si ejus concilium sequerentur eumque pastorem foverent, se effecturum ut concordia illa et unio, seu decisio intra clerum et senatum ab olim facta tolleretur et penitus annichilaretur, clerusque posthac omnia civilia onera in angeriis, vigiliis, custodiis, vectigalibus sicuti et cives portarent et sustinerent. — „Er wolle die Rachtung, so zwischen gemeine Pfaffheit und Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Mainz gemacht worden, den Weinschank, Verkauf der Früchte, Häuser und beweglichen Güter aufheben, also, daß zu ewigen Zeiten die Pfaffheit alle Beschwernisse gleich den Bürgern tragen solle".

in den Dom zu den Domherren Raban von Liebenstein und Mönch von Rosenberg, letzterer damals Kämmerer der Stadt, und beredeten sie, ihnen auf das Stadthaus zu folgen, was diese auch mit dem Domherrn Specht von Bubenheim thaten. Diese stellten den andern vom Rath vor, daß Erzbischof Adolf nicht die Macht habe, das Versprochene zu erfüllen, der Pfalzgraf Friedrich aber sie bei ihren Rechten erhalten werde, worauf die meisten sich zu Diethers Partei wendeten. Doch scheint es, daß selbst der Theil des Rathes, der sich zu Diether hielt, seinem Versprechen, wegen Aufhebung der Rachtung nicht ganz traute, und die Widersprüche der gesammten Geistlichkeit befürchtete, daher ihn nochmal anginge, sich deshalb mit derselben gütlich zu benehmen, sie zugleich zu einer Zusammenkunft auf Dienstag nach St. Thomastag, den 21ten Dezember, einzuladen, um, wie sie sagten, ihr seine Meinung persönlich verstehen zu geben. Die Geistlichkeit erschien auch, begehrte aber einen Aufschub. Der Rath ließ diese Antwort durch Abgesandte dem Diether anzeigen und begehrte seinen Rath, wie er sich am künftigen St. Stephanstage, den 26ten Dezember, bei der Huldigung ihrer Bürgermeister und Ablesung der Pfaffenrachtung zu verhalten habe, worauf er ihnen antwortete: Seine Meinung sei, was er versprochen, dem würde er nachkommen [1]), der Rath möge auch seinem Versprechen nachkommen. Zugleich ließ er die Geistlichkeit vor sich erscheinen, und brachte es dahin, daß sie bewilligte, daß der Rath auf St. Stephanstag die Rachtung solle h i n t a n s t e l l e n u n d n i c h t l e s e n l a s s e n, wie es sonst gebräuchlich gewesen. Diese wurde also wirklich an diesem Tage nicht gelesen, noch beschworen, sondern nur den Bürgermeistern gehuldigt. Da inzwischen der Markgraf von Baden der Stadt Mainz einen Absagebrief zuschickte, und sich vieles

---

1) Quod scripsi, scripsi.

Kriegsvolk im Rheingau versammelte, befahl der Rath, daß die Geistlichkeit zu Gott und den Heiligen schwöre, den Bürgermeistern und dem Rath in dieser Fehde mit Leib und Gut beiständig zu sein und sie vor Schaden zu warnen. Dieser Befehl wurde am Neujahrsabend der Geistlichkeit vorgelegt. Man kam endlich überein, daß dieselbe diesen Eid dem erzbischöflichen Generalvikar leisten solle, aber in Beisein der Bürgermeister. Am Neujahrstag baten sie jedoch, ihnen diesen Eid zu erlassen. Als aber der Rath dazu nicht einwilligte, wurde am Tage darauf derselbe von der Geistlichkeit im Kreuzgange der Domkirche um zwei Uhr des Nachmittags geschworen. Er lautete: Den Bürgermeister und dem Rate der Stadt Mentz in dieser schede und Kriegsleuffen, die Irrungen des Stifts von Mentz betreffenden, getreuwelig, bestendig zu sein und die Stadt Mentz und Burgzinne daselbst helfen zu waren und zu behudden wieder allemenlich und sie und die Stadt Menz für iren Schaden zu waren, wie yne der fürkompt, an alle Geverde und argelist. Diesen Eid schwuren 7 Kanoniker und 12 Vikarien des Peterstifts, 19 Kanoniker und 10 Vikarien des Stephanstifts, 16 Kanoniker des Viktorstifts, 23 Domvikarien, 11 Kanoniker des hl. Kreuzstifts, 24 des Liebfraustifts, 7 des Maurizenstifts, 16 des Johannsstifts, 16 des Albanstifts, sämmtliche Pfarrer und andere Priester der Stadt. Als sich darauf mehre Geistliche heimlich aus der Stadt und zu dem Erzbischof Adolph ins Rheingau flüchteten, befahl Diether eine Versammlung der gesammten Geistlichkeit auf Donnerstag nach St. Dorotheentag, den 6ten Februar 1462, in der Kapitelstube des Doms, um 3 Uhr des Nachmittags. An diesem Tag erschienen schon des Morgens um 8 Uhr die Abgesandten Diethers, des Pfalzgrafen und des Grafen von Katzenelnbogen vor dem Rath mit dem Ersuchen, einige von ihnen des Nachmittags zur Versammlung der Geistlichkeit zu schicken, um zu hören, was

verhandelt werde. Zugleich machten sie dem Rath das Begehren ihrer Herrn bekannt, sich als Feinde des von Nassau und seiner Anhänger zu erklären und dem von Isenburg Beistand und Hilfe zu leisten; endlich nicht dagegen zu sein, wenn dieser die Pfaffheit, die ihr Gelübde und ihren Eid nicht hielten, g r i f f e und nach Gebühr darum bestrafe. Der Rath sagte das Erscheinen des Nachmittags bei der Versammlung der Geistlichkeit zu, die beiden andern Begehren ließ er an die Zünfte zur Berathung gelangen. Bei der Versammlung am Nachmittag hielten die Gesandten der Geistlichkeit vor: Ihre Herren hätten mit Befremden vernommen, daß zeither mehrere von ihnen, uneingedenk ihres dem Erzbischof Diether und dem Rath von Mainz geleisteten Eides die Stadt verlassen hätten und täglich noch verließen, ihre Herren verlangten Gewißheit, was sie von ihnen zu erwarten hätten, sie sollten von dem von Isenburg nicht weichen, sondern ihm bis zu Ende der Sache anhängen, wie sie solches versprochen hätten. Würden sie das thun und gelobten sie es nochmal, so wollten sich die drei Herren mit den Gegner nicht vereinigen, sie hätten denn von ihnen die Versicherung, daß sie bei ihren Pfründen und Benefizien würden gelassen werden, wer aber von der Geistlichkeit diese Gewißheit nicht geben wolle, der möge auswandern. Nach einiger Berathung gelobten alle dem erzbischöflichen Vikar und schwuren zu den Heiligen mit Diether zu halten. Doch sagte man sich laut, daß ein Theil der Geistlichkeit gern aus der Kapitelsstube gewesen wäre, man sie aber nicht ausgelassen und sie hätten schwören müssen. Die Antwort der Zünfte auf das Begehren der Fürsten war verneinend und diese wurden am Samstag vor Valentinstag, den 14ten Februar, davon benachrichtigt. Der Pfalzgraf kam in die Stadt zu Diether und begehrte mit diesem an die Abgesandten des Raths, man möge ihnen vergönnen, in der Stadt aus- und einzureiten, und daraus

auf ihre Feinde zu streifen, so daß ihnen bei Tag und bei Nacht die Stadt offen gelassen bleibe, doch wollten sie das Fußvolk außerhalb der Stadt zu St. Viktor, zu St. Alban und auf dem Jakobsberg lassen. Die vom Rath Deputirten nahmen dieses zum Bericht an, und der Pfalzgraf ritt damals wieder aus der Stadt. Rath und Gemeinde fanden für räthlich, solche Zumuthungen der Fürsten abzuweisen, aber doch auf ihrer früheren Vereinigung, die zwischen ihnen und den Herrn eingegangen worden, zu verbleiben. Diese Antwort gaben sie am 22ten Februar an Diether, der damals im Haus zum alten Schultheis [1]) wohnte. Indessen kam in Mainz ein Brief des Papstes an, der an den Magistrat gerichtet war, und diesem am 9ten Merz übergeben wurde. Darin ermahnte der Pabst die Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt den Herrn Adolf als ihren Erzbischof anzuerkennen und den vorgen. Erzbischof Diether von Isenburg sammt dem Pfalzgrafen sogleich aus der Stadt zu treiben. Am folgenden Sonntag wurde er der Gemeinde vorgelesen. Die Rechtsgelehrten der Stadt gaben den Rath, von der päpstlichen Bulle zu appelliren, damit die mainzer Pfaffheit nicht daraus Ursache nehme, Interdikt zu halten, nicht zu taufen, nicht zu begraben. Der Rath der Rechtsgelehrten wurde auch der Gemeinde vorgehalten, die zur Antwort gab, daß sie mit Ausnahme von 12 bis 14 Zünften, der Meinung wären, man solle appelliren. Diese Appellation wurde am Fest der Verkündigung Mariä an die Kirchenthüren angeschlagen. Zwischen dieser Zeit und hernach hat der Rath oft von dem Erzbischof Diether begehrt, daß er die Geistlichkeit anhalten möge, das Versprechen wegen der Rachtung und dem Umgeld urkundlich mit Brief und Siegeln zu geben, indem gesagt werde, die Verschreibung würde nie gehalten werden. Diether

---

1) S. 340 und 341, jetzt das bischöfliche Sekretariat.

antwortete: Ihr wollt mir nicht gestatten, daß ich die Pfaffheit dazu zwinge und ihr wollt es doch nicht selber thun, erlaubt mir, daß ich in eurer Stadt mit ihnen rede, daß sie es thun, und wenn sie es nicht thun wollen, ich sie greife und dazu zwinge. Der Rath wollte aber solches nicht gestatten und so unterblieben die von Diether vorgeschlagenen Masregeln[1]).

Dem städtischen Magistrat und den Bürgern war es nicht zu verargen, wenn sie an der Erfüllung aller Versprechungen Diethers und seiner Geistlichkeit zweifelten. Die Folge hat es bewiesen. Sie selbst hielten streng ihr Versprechen. Durch ein förmliches vor Notar und Zeugen in der Konsulatsstube am 21ten März ausgefertigtes Instrument erklärten sie: Der Protestation und Appellation ihres Erzbischofs Diethers beizutreten, und ihn gegen seine Feinde in Schutz zu nehmen[2]). Dieses Notariatsinstrument ist der letzte Act der angebornen[3]) Freiheit und Unabhängigkeit der ersten rheinischen Bundesstadt Mainz. Sogar die Worte dieses Acts beweisen die Geradheit in den Grundsätzen des Magistrats und der Bürger. Weil Diether gesetzlich gewählt und rechtmäßig in den Besitz der mainzer Kirche eingesetzt worden, auch seither und bis auf den heutigen Tag dieselbe in geistlichen und weltlichen Dingen regiere, darum wollten sie ihm anhängig und zugethan blei-

---

1) Diese Erzählung der Vorfälle, welche der Unterjochung der Bundesstadt Mainz vorausgingen, ist oft wörtlich aus einem handschriftlichen Koder genommen, den ein Augenzeuge gleichzeitig niedergeschrieben und den Bodmann im rheinischen Archiv, Theil IV. und V, im Jahr 1811 hat abdrucken lassen.

2) Urkunde Nr. 372

3) Innata nennt sie schon im Jahr 1115 der mainzer Erzbischof Adelbert I. in der Urkunde, welche er in die metallenen Domthüren eingraben ließ.

ben [1]). Selbst Papst Pius II. scheint es für unmöglich gehalten zu haben, die mainzer Bürger von ihrem Pflichtgefühle abzubringen, indem er sich am 30ten April mit einem Schreiben an die von Frankfurt wendete, um sie von der Parthei Diethers und des Pfalzgrafen ab, und der des Adolf zu bringen [2]).

Bei diesem Gefühle der Gerechtigkeit ihrer und Diethers Sache, bei den von diesem ihnen so oft und feierlich gemachten Versprechungen, vertrauend auf den siegreichen Pfalzgrafen Friedrich, der auf Diethers Seite focht, auf ihre Mauern, Wälle, tiefe Zugbrücken, die Treue und Wehrhaftigkeit ihrer Bürger, blieben Stadtmagistrat und Bürger ruhig, vielleicht zu sorglos über das künftige Schicksal der Stadt, indessen im nahen Rheingau vom Erzbischof Adolf und seinen Anhängern, wozu mehrere mainzer Bürger gehörten, Pläne erdacht und verabredet wurden, deren Gelingen vorauszusehen war, aber immer noch schwere Opfer kosteten und ohne Verrath von ihnen nicht wären ausgeführt worden. Viele dieser Verräther, über 300 an der Zahl hielten ihr Mitwirken zur Sache Adolfs nicht für Verrätherei, sondern für einen schuldigen Gehorsam der Befehle des Papstes, der Kirche und des Kaisers, und wenn sie auch dachten, die Stadt könne eingenommen werden, so vermutheten sie nicht einen so blutigen, schrecklichen Ausgang, am wenigsten aber das wortbrüchige Verfahren eines geistlichen Fürsten.

Ein nächtlicher Ueberfall der Stadt Mainz durch Uebersteigung ihrer Wälle, Gräben und Mauern auf ihrer Südwestseite war im Rath Adolfs beschlossen, eine trübe Herbstnacht

1) Idemque Dietherus electus et confirmatus, tanquam legitimus ecclesiae mog. possessor, ipsam ecclesiam magunt. aliquamdiu laudabiliter tam in spiritualibus quam temporalibus rexit, prout et hodie, quantum in eo est regit.

2) Lersner Frankf. Chr. II. 7.

dazu gewählt, und in der vom 28ten auf den 29ten Oktober 1462, wo man in der ganzen Christenheit das Doppelfest der Apostel Simon und Judas feierte, ausgeführt. Das Bild dieser blutigen, mordbrennerischen, schändlichen Ausführung will ich nicht zum zweitenmal zeichnen [1]). Alle Theilhaber stehen nicht als Helden, sondern als Mordbrenner, Schänder und Räuber im Buch der Geschichte, und sind mit dem Fluche der Menschheit beladen.

Das goldne Mainz, die erste Metropolitanstadt Deutschlands, die erste Stadt des großen rheinischen Städtebundes, seine Gründerin und Pflegerin, war mit ihrer angebornen Freiheit, mit allen ihren Hoheitsrechten unter das schmachvolle Joch eines geistlichen Fürsten gefallen, ihre besten Bürger gemordet, die übrigen aus der Stadt gejagt, ihre Weiber und Töchter geschändet, ihre Kostbarkeiten geplündert, ihre Häuser von Mordbrennern angezündet, die Brandfackel in ihre Hauptstraßen geschleudert; was Jahrhunderte gestanden, worauf die Geschichte der Stadt geschrieben, war in wenigen Stunden zerstört, Vermögen, woran Generationen gesammelt, geraubt und geplündert [2]). So blieb die herrliche Stadt Mainz, die

---

1) Man lese sie in lateinischer Sprache von Hellwig in Joannis rer. mog. II. 181—185 unter der Ueberschrift moguntia per insidias ab Adolfo devicta, und in deutscher, in Schwarz Diether von Isenburg, zwei Bände in klein Oktav. 1789 und 1790, in Lehne, statistisches Jahrbuch vom Jahr 9, 103—113, im rheinischen Archiv von Vogt und Weizel 1811. IV. und V. in Werner Dom zu Mainz. II 249—259 und in meinem Werke über die Festung Mainz. 93—102.

2) Lehmann in seiner Chronik der Stadt Speier schreibt 867: „Nach Ausschaffung der Bürgerschaft sind die Feind in die Häußer eingefallen, haben alles geraubt, was man heben und tragen mögen, Weiber und Jungfrauen zur Unzucht genöthigt und dergestalt schändlich und tyrannisch mit hohen und niedern Standespersonen umgegangen, als es von Türken und Heiden hätte geschehen können.“

Zierde aller deutschen Gauen, über volle drei Jahrhunderte unter dem Joche eines geistlichen Fürsten, seine Hof- und Residenzstadt und ihre Bürger auf den Verdienst von diesem Hof, von einem von allen Abgaben befreiten hohen und niedern Adel und einer ebenso privilegirten hohen und niedern Geistlichkeit, mit ihrem Anhange von Bettelmönchen und Nonnen beschränkt, allen bürgerlichen Lasten allein unterworfen. In der Mitte des zweiten Jahrhunderts dieser Unterjochung wurde Mainz noch eine Festung, ohne daß ihr Gebieter die Mittel hatte, zu ihrer Erhaltung, oder eines Militairstandes zu ihrer Vertheidigung; dadurch den benachbarten Franzosen leicht zugänglich, Belagerungen und Bombardirungen ausgesetzt.

Betrachte man die traurigen Verhältnisse der Stadt Mainz in diesen drei Jahrhunderten der Unterjochung unter dem gepriesenen Krummstabe und den Aufschwung, den sie in den letzten vierzig Jahren, die wir erlebten, genommen, und bei ihrer paradiesischen Lage am schönsten Strome Deutschlandes, durch die Mittel, die ihr diese Lage darbietet, nehmen mußte, und ich frage: War dieser Aufschwung unter dem geistlichen Joche von drei Jahrhunderten zu erzielen?

Der große rheinische Städtebund blieb nicht ruhig, als er das unerwartete, schreckliche Schicksal der Stadt Mainz erfuhr. Besonders waren es seine alten Eid- und Bundesgenossenstädte Worms und Speier, welche sich am thätigsten zeigten, und auf der Stelle alles aufboten, der ersten Stadt des Bundes ihre Freiheit wieder zu verschaffen. Noch am Tag nach Simon und Juda schickte der Rath der Stadt Worms einen Eilboten an den Rath der Stadt Speier mit einem Schreiben, worin er ihm den verrätherischen Ueberfall der Stadt Mainz meldete, und wie diese dadurch aus ihrer Freiheit in Dienstbarkeit gerathen. Sie bestimmten zugleich einen Tag der Zusammenkunft von Abgeordneten beider Städte in Mannheim zur Berathung der Mittel, wie der Stadt und Bürgerschaft zu Mainz, zur

zur Wiederlangung ihrer Freiheit könne geholfen werden. Bei dieser Zusammenkunft haben vor allem die Gesandten beider Städte an die von Köln, Aachen, Strasburg, Basel, Konstanz, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Frankfurt, Ulm, Nördlingen, Hagenau, Heilbronn, Münster, Halle, Gemündt und Eßlingen, Schreiben abgeschickt, um sie zu einer großen Zusammenkunft in der Stadt Worms auf St. Barbaratag, den 4ten Dezember, zu bewegen, wo über die Mittel und Wege zu berathen, wie der unterdrückten Stadt, als dem vornehmsten Glied des Bundes aller Frei- und Reichsstädte, dabei einer Lagerstadt, durch deren Entziehung vom römischen Reiche, der Kaufmannschaft und Hanthirung des Reichs großer Nachtheil, Abbruch und Hinderniß zu besorgen und wegen andern wichtigen Ursachen es eine hohe Nothdurft sei, die alte hergebrachte Freiheit ihr wieder zu verschaffen. Auf diese Schreiben haben zwar alle diese Städte geantwortet, jede aber hat eigene Hindernisse, Gefährlichkeiten und besonders des Kaisers Zusehen und Kaltblütigkeit vorgeschützt, warum jetzt der Stadt Mainz keine Hilfe geleistet werden könne. Die alten Bundesstädte Worms und Speier beruhigten sich dabei nicht, sondern stellten diesen Städten in neuen Schreiben nochmals vor, wie viel an der Stadt Mainz wegen des gemeinen Nutzens und der gemeinen Wohlfahrt aller Städte gelegen und sie dieses nicht genug berücksichtigten. Damit es von ihrer Seite an nichts mangle, was dem gemeinen Wesen zum Besten dienlich, so ermahnten sie nochmal zu einer Zusammenkunft nach Worms auf künftigen drei Königstag, den 6ten Jenner 1463. Die Städte kamen aber nicht, und die treuen Bundesstädte konnten allein nicht helfen. So erzählt Lehmann in seiner Chronik der Stadt Speier [1]) diese Bemühungen beider Städte. Auch der Verfasser des handschriftlichen

1) Fol. 867 und 868.

Coder erzählt [1]: «Als aber die Reichsstädte sahen, daß die «Stadt Menz durch iren Ungehorsam und Uneinigkeit under «sich selbst also umb ir freyheit und unter die Dinstbarkeit «kommen war, hielten sie Zusamenkunft und Raitschlag, wie «dieselbe möcht widderumb restituirt und in vorigen stand ge«setzt und gebracht werden; insonderheit nahm sich die Stadt «Worms den sachen heftig an, schrieb an andern Reichsstett; «aber ettlich hätten wohl mögen helfen, wenn sie gekönnt, «andre namen sich der sachen nit heftig an, also blieb es «entlich gar sitzen und blieb die Statt Mentz Erzbischoff Adol«fen und seinen nachkomlingen.»

Auf diese abscheuliche Art wurde aus der festen Kette des rheinischen Städtebundes seine erste Stadt, seine Gründerin, herausgerissen. Nur die dem Bunde treu ergebenen Städte Worms und Speier bleiben noch von seinem Ursprung übrig, schwach nach dem Verlust ihrer Hauptstütze. Groß war der Bund bei seinem Anfange in diesem kleinen Kreise, schwach wurde er bei der Vermehrung seiner Genossen, klein bei seiner Verbindung mit dem von Schwaben, Franken und Baiern. Dieser Bund bestand fort, auch nach dem Fall von Mainz und sein Geschichtsschreiber hat ihn zu verfolgen, bis an sein Ende bei der Errichtung des ewigen Landfriedens und des Reichskammergerichts unter König Maximilian.

Adolf konnte unmöglich die Früchte seines schändlichen Triumphs kraftvoll und mit Gewissensruhe genossen haben, oft krank, leidend und siechhaft starb er am 6ten September 1475. In der Willkür immer der nemliche, ernannte er schon im zweiten Jahr der Unterjochung der Stadt Mainz ohne Wissen des Domkapitels in einer Fieberhitze [2] einen Knaben von

---

1) Im rheinischen Archiv. V. 51.

2) Gudenus cod. dipl. IV. 403. wo Papst Paul II. in einem Brief vom 24ten August 1467 dem Ulrich Grafen von Wirtemberg

16 bis 17 Jahren, mit Namen Heinrich, den zweiten Sohn seines Helfers des Grafen Ulrich von Würtemberg, zum Koadjutor und Nachfolger im Erzbisthum und gab ihm gleich mehrere der schönsten Dörfer und Schlösser, selbst die Stadt Bischofsheim, in Besitz [1]). Schon am 25ten Februar 1475, sechs Monate vor seinem Tod, errichteten der Dombechant und 20 Domherren unter sich eine Urkunde [2]), worin sie sagen: «Sie hätten bei Kapitel beschlossen, ihren gnädigen Herrn dahin zu vermögen, daß er, weil durch göttliche Schickung die Stadt Mentz wieder zu des Stifts Händen gekommen und damit sie nun bei dem Stift, dessen Erzbischof, Nachfolgern und Kapitel verbleiben möge, dem Vitztum zu Ringau oder einen andern festen, rittermäßigen, der unter dem Stift geboren, begütert, wohnhaft und des Stifts Mann sey, den Grinsthorn zu Mentze getreulich zu waren befohlen und ingeben, derselbe soll aber dem gnedigen Herr und auch dem Kapitel schwören, daß, wenn kein Erzbischof da sey, er keine andere als des Kapitels Befehle annehme, damit der Thorn samt der Stadt bei dem Stift bleibe und wenn der Erzbischof anfange diesen Thorn mehr zu befestigen und ein Schloß daran zu bauen, so soll er Jare lang, alle Jare von den Subsidien, Landsteuern und andern Raten der Stiftsgelder daran verwenden, wozu sie ihm auch behilflich sein und steuern wollten. Alle Thorhüter und Portner der Stadt Mentze sollten

---

schreibt: Audimus nobilitatem tuam non latere, quod jam dudum Adolfus gravi quadam et periculosa fobre dilectum filium tuum Henricum —

1) Gudenus a. a. O.

2) In Schunk Beit. zur mainz. Gesch. III, 359.

3) Dieser Grinsthurn war der alte Thurm, welcher im Schloßhof unweit dem Wachthaus gestanden, vormals mit Gräben umgeben gewesen und im Jahr 1768 auf Befehl des Kurfürsten Emrich Joseph abgebrochen wurde.

ebenfalls schwören, bei Abgang eines Erzbischofs dem Kapitel treu zu sein. Auch soll man sich an den Papst wenden, daß die Stadt nicht vom Stift und vom heiligen Martin abkomme » Die Ursache dieses Kapitelbeschlusses war vermuthlich das Mandat Kaiser Friedrichs vom 28ten Jenner 1475, wodurch er der Stadt Mainz, wie allen andern freien Reichsstädten befahl, ihm den vierten Mann gegen Karl von Burgund zu schicken [1]) und sie dadurch als Reichsstadt, ihm und dem Reiche unmittelbar unterworfen, anerkannte.

Adolf bekümmerte sich in seinem Dünkel von Hoheit nicht um das Domkapitel. Dieses wendete sich daher an den Papst Sixtus IV. [2]) mit Darlegung aller Gründe, nach welchen die Stadt Mainz ein Eigenthum der mainzer Kirche seie. Man staunt über die Unverschämtheit dieser Herren, solche Dinge dem Papst als historische Wahrheiten aufzubinden. Weil die Stadt Mainz auf ihren drei Siegeln den heiligen Martin, den Patron der mainzer Kirche führe, weil sie die Fahne dieses Heiligen auf ihrem Heerwagen aufstelle, weil der Erzbischof den Stadtkämmerer, die weltlichen Richter und den Gewaltsboten ernenne, darum soll sie ein Eigenthum der mainzer Kirche sein. Jeder weiß, daß die Stadt den heiligen Martin ebenso wie die mainzer Kirche zum Patron hatte, jeder weiß, wie der Erzbischof zu Mainz und die Bischöfe in andern freien Städten zur Ausübung der Gerechtigkeit, und so später zur Ernennung der damit investirten Beamten gekommen sind.

Bei diesen Bemühungen des mainzer Domkapitels um die Stadt Mainz muß der bald erfolgte Tod des Erzbischofs Adolf vorauszusehen gewesen sein. Sie blieben dem Kaiser Friedrich nicht unbekannt. Dieser ließ daher schon am 16ten September 1475, zehn Tage nach des Erzbischofs Tod, dem Domkapi-

1) In Lünig. Part spec. Cont. I, 85.

2) Schunk, Beitr. zur mainz Gesch. III. 270.

tel durch seine Gesandten sagen: Sie mögten an Adolfs Stelle keinen Erzbischof ohne seine Einwilligung wählen, weil sich die mainzer Kirche in großen Bedrängnissen befinde, er auch nach Rom geschickt und den Papst gebeten, keinem seine Bestätigung ohne seine Einwilligung zu geben; dann solle das Kapitel die Stadt Mainz in seine Hände überliefern, indem sie ein ansehnliches Glied des Reichs wäre; würden sie das nicht thun, so werde er einem Neugewählten seine Einwilligung nicht geben [1]). Auch der Papst schrieb am 27ten September dem Domkapitel: Er höre, daß der Erzbischof Adolf an einer so schweren Krankheit darniederliege, daß man an seinem Aufkommen zweifle und Diether von Isenburg, den sein Vorfahrer Pius II. aus gerechten Ursachen vom Erzbisthum entfernt habe, sich auf verschiedene Weise und Wege bemühe, wieder zum Erzbisthum zu gelangen. Da nun derjenige, den sein Vorfahrer aus triftigen Gründen vom Erzbisthum entfernt habe, nicht ohne ärgerliches Scandal wieder dazu dürfe gewählt werden, so befehle er unter der Strafe der Exkommunikation, diesen auf keinen Fall wieder zu wählen und er erkläre jetzt schon zum Voraus diese Wahl für ungiltig [2]).

Das Domkapitel hatte indessen nur sein Ziel, die Stadt

---

1) In einer Archivalnote des ehemalig. Albansstiftes heißt es 1475. 16. Sept. Imperator per legatum suum Wilhelmum Abbatium Tuinensem in capitulo proponebat, ut in locum Adolfi II. non eligatur Acpus., nisi de consensu suo, eoquod ecclesia mag. sit in magnis necessitatibus, addititque legatus, quod Imperator Romam quoque miserit, Papam rogaturus, ne confirmationem daret, nisi consensum Imperatoris haberet. 2do proposuit, *ut capitulum civiatem mog. det in manus Imperatoris, cum sit notabile membrum Imperii*, et nisi hoc fecerint, se consensum neo electo non daturum.

2) In Gudenus cod. dipl. IV. 415.

Mainz unter sein Joch zu bringen, vor Augen. Um sich ihrer Bürger zu versichern, ließ es dieselben am 3ten und 4ten Oktober zur Leistung des Huldigungseides zusammenrufen. Es erschienen nur 566, die schwuren. Einer davon, Namens Hermann Windeck, erklärte: Er habe nie gehört, daß die mainzer Bürger geschworen hätten, nur dem Kaiser, nicht dem Kapitel, schwöre er hiermit [1]). Dem Kapitel schien zum Erzbischof Niemand tauglicher, als der alte schlaue Diether, dessen listigen Charakter es kannte, von dem es wußte, daß er alles unterschreiben werde, wenn man nur seine Herrschsucht befriedige. Nur mit ihm ließ es sich in Unterhandlungen ein und er versprach, was man von ihm verlangte. Versprechen und nicht halten, schwören und eidbrüchig werden, waren dem alten herrschsüchtigen Manne gleichgiltige Dinge. Eine Wahlkapitulation wurde ihm vorgelegt und, als er diese unterschrieben und beschworen hatte, wurde er am 9ten November anfangs durch 17 Domherren, dann einstimmig zum zweitenmal als Erzbischof gewählt. In der Kapitulation mußte er versprechen, die Stadt Mainz, die dem Stift und der Kirche zugehörig und nicht einem Kaiser oder König, oder auch dem römischen Reich zuständig seie, mit allen ihren Freiheiten, Mauern, Thürmen, Pforten, Bürgern und Eingesessen, zu ewigen Zeiten, dem Domkapitel zu überlassen, ihm die Erbauung einer Burg bei dem Grinsthurm innerhalb der Stadt zu gestatten, mit dem Recht, dabei einen Amtmann und Wächter zu setzen und die hiezu nöthigen Gelder von dem Seinigen herzugeben.

Erst am letzten Dezember 1475 gab das Domkapitel dem Papst Nachricht von dieser Wahl und entschuldigte sie mit dem Vorgeben: Sein Schreiben vom 23ten September seie erst am 13ten Dezember seinem Stiftsdechant durch Je-

---

1) Schunck Beitr. zur mainz. Gesch. I. 57.

mand übergeben worden, der sich für einen Boten des Kaisers ausgegeben. Sixtus IV. änderte jetzt die Sprache. Was nach seiner ersten Meinung ein ärgerliches Scandal gewesen, das war ihm nun angenehm. Er gab nicht allein Diether seine Bestätigung, sondern am 5ten April 1476 erließ er an das Volk der Stadt und Diözese von Mainz ein Ermahnungsschreiben und den Befehl, den Neugewählten als seinen Vater und Seelenhirten zu ehren[1]). Eine Gesandtschaft, welche das Domkapitel an den Kaiser Friedrich schickte, war in ihren Unterhandlungen weniger glücklich. Fest stand des Kaisers Entschluß, die alte freie Stadt Mainz müsse dem Kaiser und Reiche, dem sie seither ohne Mittel unterworfen gewesen, zurückgegeben werden. Dabei blieb er so fest, wie er später im Jahr 1489 auf der Rückforderung der Reichsstadt Regensburg gegen den Herzog Albrecht von Baiern, der seine geliebte Tochter Kunigunde zur Gemahlin hatte, beharrte, obschon sich König Maximilian alle Mühe gab, ihn davon abzubringen[2]).

Die Bürger von Mainz wußten, daß Kaiser Friedrich sie wieder zum Reich zu bringen wünschte. Die neue Wahl Diethers, für den sie sich aufgeopfert hatten, war ihnen erwünscht, sie vertrauten noch auf seine Redlichkeit; er hatte ihnen seither noch keine Ursache gegeben, daran zu zweifeln. Das Treiben des mainzer Domkapitels in den 9 Wochen nach Adolfs Tod, ihre Intriguen um das Eigenthum der Stadt Mainz konnte ihnen gleichgiltig sein, sie konnten sogar geduldig seine Befehle befolgen, ohne davon etwas für die Zukunft zu befürchten; ruhig konnten sie den Tag abwarten, wo sie dieses Domherrnjoch abwerfen würden. Der 22te Juli 1476, der Festtag der heiligen Maria Magdalena, ein Montag nach

1) In Gudenus cod. dipl. IV. 418.

2) Müller R. T. Theat. III. Theil VI. Vorstell. 124. 194. 195.

einem fröhlich verlebten Sonntag, sollte der Tag ihrer Befreiung werden. Mit anbrechendem Tag warfen sie sich in ihre Rüstung, holten die Schlüssel der Stadtpforten bei denen, welchen das Domkapitel sie anvertraut hatte, liefen damit in den Dom, ließen einen Domherrn nach dem andern rufen und erzwangen mit Drohungen ihre Freigebung von dem ihnen geleisteten Eide. Der Jubel und die Freude der Bürger war in der ganzen Stadt allgemein. Diether war abwesend, zog aber nach drei Tagen, am 26ten Juli, mit einigen in der Eile zusammengebrachten Kriegsvölkern gegen die Stadt. Nun höre man, was uns Schwarz [1]) und die ihm seither nachgeschrieben haben, erzählen: «Diether wäre noch nicht vor der «Stadt angekommen gewesen, so gingen ihm die Bürger mit «demüthigen Geberden entgegen, überreichten die Schlüssel, «baten und sagten: Sie hätten sich dem Erzbischof Adolf, «seinem Vorfahrer, ergeben, ihm und seinen Nachfolgern am «Erzstift Treue und Gehorsam gelobt, das seien sie bereit zu «halten, einen andern Herrn, außer den Erzbischof, könnten «und würden sie nie erkennen. Diether habe ihnen dagegen «begreiflich gemacht, daß sie eben darum dem Kapitel Treue «und Gehorsam schuldig wären, weil er, als ihr rechtmäßiger «Herr, aus vernünftigen Gründen ihre Stadt und sie dem «Domkapitel abgetreten, daß sie bei dem Wechsel nichts ver«lören, indem sie auf die eine und andere Art dem Erzstift «angehörten, und wenn sie nur wollten, sich wohl dabei be«finden würden; sie sollten also zum Gehorsam, zu ihren «Pflichten zurückkehren. Die Bürger hätten dagegen einge«wendet, für ihren Herrn würden sie niemand erkennen als «den Erzbischof und seine Nachfolger.» Man muß erstaunen über die Dreistigkeit oder Unverschämtheit eines Geschichtsforschers. Woher weiß er, was er hier schreibt, wer hat das

1) Diether von Isenburg. II. 111. 112. Ueber Schwarz selbst meine Gesch. der Stadt Mainz. I. Vorrede XXVI.

Gespräch gehört, wo steht es geschrieben? Kein gleichzeitiger Geschichtschreiber spricht ein Wort davon; der redliche Domvikar Hellwig [1]), aus dem Schwarz seine Geschichte ausgeschrieben, erwähnt dessen nicht. Wie konnte Schwarz die mainzer Bürger für so feig halten, daß sie, geschützt durch den Rhein, durch hohe und feste Stadtmauern, ihre Letzen und Thürme, durch davorliegende tiefe Gräben, hohe Wälle und Zugbrücken, aus Furcht vor ihm und seinem Kriegshaufen, wären es auch einige Tausend Mann gewesen, sollten ihm entgegengegangen, ihre Thore geöffnet und in Demuth und Reue die Sprache geführt haben, die er sie reden läßt. Belagerungsgeschütz gab es noch nicht, und ruhig hätten sie hinter ihren Mauern eine Belagerung abwarten können. Gewitzigt waren sie durch Adolfs nächtlichen Ueberfall und seine Verräther. Aus der Folgezeit glaubt Schwarz und die ihm nachgeschrieben haben, müßten die Verhältnisse und Verbindungen beurtheilt werden. Nein, nicht aus der Folgezeit, sondern aus dem, was ihr vorhergegangen, muß diese Beurtheilung geschehen. Die Bürger von Mainz wußten, was Diether ihnen so oft, so feierlich versprochen hatte, sie wußten, daß sie für ihn ihr Leben, ihre Freiheit geopfert, sie wußten, zu welcher Dankbarkeit er ihnen verpflichtet war, durften sie, konnten sie als ehrliche Männer nur zweifeln, daß er als ein alter Mann, als ein Geistlicher an ihnen unedel, eidbrüchig werden könnte. Nur in diesem festen Vertrauen, nicht aus Feigheit, nicht aus Furcht, nicht aus Demuth, nicht wegen der Gefahr einer Belagerung, wo keine zu befürchten, gingen sie ihrem alten Erzbischof entgegen und nahmen ihn in ihre Stadt auf. Eine Täuschung war ihnen unglaublich. Und doch wurden sie getäuscht. Sicher hat ihnen der alte schlaue Fuchs bei der ersten Zusammenkunft seine Versprechungen wiederholt. Selbst die Herren Schwarz und Compagnie geben davon den voll-

1) In Joannis rer. mog. II. 131–197.

kommensten Beweis, wenn sie sagen: Diether habe zum Beweise seines arglosen Herzens die Schlüssel der Stadt den Bürgern übergeben, mit dem Zusatz, ihm seine Stadt fleißig zu bewachen und zu bewahren [1]). Die ganze Erzählung dieser Herren ist ein Mährchen, wie sich viele in die mainzer Stadtgeschichte eingeschlichen haben [2]). Diether kam durch Täuschung der Bürger als ihr Erzbischof, als ihr geistlicher Seelenhirt in die Stadt, und darin wurde er anfangs durch gute Worte, dann durch Versprechungen und endlich durch Gewalt ihr Herr und Meister. Treulos, wie er immer war, lag ihm nichts an der unterschriebenen und beschworenen Kapitulation, und hielt weder dem Domkapitel, noch den Bürgern seine Versprechungen. Bald müßen sie diesen Betrug und ihre Ueberlistung wahrgenommen und zu ihrer Rettung Berathungen gepflogen und Anstalten getroffen haben, allein der schlaue Diether kam ihnen zuvor. Am Festtag der heiligen Ursula, den 21ten Oktober 1476, ließ er ganz frühe, ehe noch die Sonne aufging, die Stadt mit seinem Kriegsvolk besetzen, die Schlüssel der Pforten den Bürgern abnehmen, Mauern und Thürme verwahren und am siebenten Tag darauf einen Bürger aus der Schuhmacherzunft auf den Hof führen und ihm zum abschreckenden Beispiele den Kopf abschlagen; sechs andere aus den Zünften der Schuhmacher, Schneider und Goldschmiede ließ er in den Thürmen festsetzen, nachmals aber aus der Stadt weisen, und erst später auf die Fürbitten vieler Bürger wieder darin aufnehmen. Diese Schandthat Diethers verschwiegen seine Apologisten, allein sie steht in dem ange-

1) Schwarz beruft sich i. a. W. II. 115. auf ein altes Manuscript in Joannis ad Serarium und auf Gudenus cod. dipl. IV. 207. Joannis kennt kein Manuscript und in Gudenus steht kein Wort davon.

2) Wenn mir Gott das Leben und die Gesundheit noch einige Jahre fristet, so werde ich in meiner Geschichte der Stadt Mainz viele verschwinden machen.

führten gleichzeitigen Koder und in einem alten ungedruckten mainzer Geschichtswerk [1]). Diese Grausamkeit fehlte noch, um Diethers Charakter der Nachwelt in seiner Schändlichkeit zu beweisen. Mit dem Mord eines mainzer Bürgers und der Vertreibung sechs anderer aus der Stadt mußte er ihn noch belasten. Zur Sicherung seiner verhaßten Person und um den Bürgern alle Lust für die Zukunft zu benehmen, das Joch ihres Erzbischofs abwerfen zu wollen, erbaute er an das nordwestliche Ende der Stadt am Ufer des Rheins eine feste Burg und nannte sie zu Ehren des Stiftspatrons die Martinsburg. Zu ihrer und seiner Bewachung ordnete er eine Burghut durch einen glaubhaftigen, ehrlichen Edeln, als Burggrafen, mit den ihm untergeordneten Thurmhüter, Pförtner und Wächtern [2]).

Durch diese feste Burg muß er sich noch nicht sicher genug geglaubt haben, auch fürchtete er das Domkapitel, das ihm die Entziehung der Stadt nicht vergessen konnte. Durch Mittel der höchsten geistlichen Gewalt, die anerkannt und gefürchtet wurde, wollte er auf sie wirken. Papst Sixtus IV. hatte vergessen, was er am 22ten September 1475 dem mainzer Domkapitel geschrieben, wo er förmlich gegen seine zweite Wahl zum Erzbischof protestirt hatte, und fand sich bereit, ihm hierin gefällig zu sein. Von dem höchsten geistlichen Richterstuhl belehrte er also die mainzer Bürger und das Dom-

---

1) Ein vier Zoll dicker Quartband mit dem Titel: Aurea moguntia oder des löblich. heil. Stuels zu Maynts Lob, Ruhm und Alterthum, das ist eine gründliche und wahrhaftige Beschreibung aller Bischöffen, Erzbischöffen und Churfürsten von dem heiligen Martyrer Crescente bis auf den jetzt regierenden Herrn Lotharium Franciscum. Oder Auszug der Stadt Maynts Croniken bis auf das Jahr 1714. Ich ersteigte ihn aus der Verlassenschaft des 1839 verstorbenen Dechants Thelemann, ehemaligen kurf. Bibliothekar, der ihn wollte drucken lassen.

2) Bodmann rheing. Alterth. I. 25.

kapitel durch seine famöse Bulle vom 26ten Jenner 1478, «die Stadt Mainz sei der geistlichen Herrschaft der mainzer Kirche unterworfen und sein zeitlicher Erzbischof von den längsten Zeiten im Besitze der vollen Landeshoheit, mit allem, was dazu gehöre, gewesen. Daher hätten auch einige Kaiser der Stadt befohlen, dem Erzbischof als ihrem wahren und natürlichen Herrn zu gehorchen.«[1]) Wahrhaft lächerlich ist es, wenn dieser Papst von Rom aus die mainzer Bürger belehren will, ihre Stadt sei von den längsten Zeiten her keine freie Reichsstadt, sondern eine Landesstadt ihres Erzbischofs gewesen.

Diether änderte nun auch das alte Stadtregiment in Mainz, schaffte die Bürgermeister ab und ernannte einen Statthalter oder Vizedom für die Stadt mit dem Auftrag, alle darin wohnende Stiftspfaffheit und Klöster, geistliche und weltliche Mannen, Burgmannen, Amtleute und Hintersassen an Leib und Gütern zu schützen, zu handhaben und zu vertheidigen, sich daselbst rüstig und beritten zu halten mit zehn Gewappneten[2]).

1) In Gudenus cod. dipl. IV. 437: „Etsi civitas maguntina temporali dominio Ecclesie mag. pleno jure subjecta existat, fueritque pro tempore existens Archiepiscopus mag. a longissimis temporibus citra in quasi possessione omnimode superioritatis ibidem in hijis que ad hujusmodi temporale dominium pertinent — Ea propter aliqui Romani Imperatores dilectis suis communitati civium mandaverint, ut Archispo uti corum vero et naturali domino temporali obedirent. — Bodmann schrieb an sein Exemplar des Gudenus zu dieser Bulle: En callidum Gudenus, qui multa verba, integraque passus studiose omisit, quois sincera rei gestac series mutilata est. Ut capituli honori perceret oportuisset hanc cartam non hiulcam, sed integram dari."

2) Zum ersten Vizedom ernannte Diether Philipp von Eppenstein, Herrn zu Königstein. Sein Bestallungsbrief ist vom 15ten März 1478.



Ueber die Bürger von Mainz war nun Diether Herr und Meister, nur das Domkapitel fürchtete er noch und um sich gütlich mit ihm zu setzen, schloß er mit ihm am 7ten Februar 1480 einen Vertrag[1]), nach welchem die Stadt Mainz und das Schloß mit aller Obrigkeit und Herrlichkeit zu ewigen Zeiten dem Stift sein und bleiben und die Bürger und Bewohner der Stadt ihm und seinen Nachfolgern eine Erbhuldigung thun sollten. Dieser Eid müsse lauten: Wir geloben und schwören zu den Heiligen, dem Erzbischof Diether als unserm Erzbischof und rechtmäßigen Herrn und allen seinen Nachkommen und dem Stifte zu Mainz zu ewigen Zeiten getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, ihren Schaden zu wahren und bestens zu trachten, auch alles das zu thun, was ein getreuer Unterthan und Bürger seinem rechten Herrn von Recht und Gewohnheit schuldig oder pflichtig ist und wenn ein Erzbischof mit Tod abgehe, dem Domkapitel zu gehorsamen, bis es einen künftigen Erzbischof wähle und ihm das Schloß St. Martinsburg durch vier Domherrn mit Brief und Siegel zu übergeben.

Kaum war die Martinsburg drei Jahre gestanden, als sie am 6ten Mai 1481 um Mitternacht in Brand gerieth, da eben der Herzog Ernst von Sachsen bei Diether zum Besuch war. Das Feuer verbreitete sich so schnell, daß er und sein Gast beinahe verbrannt wären, wenn sie nicht ein von Reiffenberg geweckt und beide sich nackt geflüchtet hätten[2]).

Als dieser abging, ernannte er dazu am 4ten April 1480 seinen Bruder Ludwig von Isenburg, Grafen zu Büdingen, und nach ihm am 11ten Juni n. J. einen Wiegand von Dienheim, der nun auch dem Domkapitel über die getreue Verwaltung seines Amts eine Versicherung ausstellen mußte.

1) In Bodmann rhein. Alterth. I. 25.

2) Joannis rer. mog. II. 196 und der gleichzeitige Koder nebst dem angeführten alten Geschichtswerk.

Diether ließ sogleich die abgebrannte Burg wieder aufbauen, und zwar ganz aus Quadersteinen, wie wir sie noch gesehen haben.

Von dieser Zeit an war den Bürgern der Stadt Mainz alle Hoffnung benommen, ihre Freiheit wieder zu erhalten. Mainz hatte aufgehört, ein Glied des rheinischen Städtebundes zu seyn, war aus einer freien Reichsstadt eine Landstadt ihres Erzbischofs geworden und blieb es über drei Jahrhunderte bis in unsere Tage.

Diethers Apologist wirft zwei Fragen auf.[1]) Konnte er der Stadt ihre verlorene Freiheit wieder geben und wäre es ihr vorträglich gewesen, wenn er es gethan hätte? Mit Nein beantwortet er beide. Diether habe nicht gekönnt, weil die Fürsten des Reichs zur Gewaltthat Adolfs geschwiegen, daher die Stadt Mainz nicht als eine Stadt des Reichs, sondern als eine Munizipalstadt anerkannt hätten. Was der Kaiser Friedrich gethan, sey mehr Versuch als Ernst gewesen, und wäre erst nach Adolphs Tod geschehen. Diether habe eine alte erstorbene Freiheit nicht aus ihrem Grabe erwecken können und hätte er sie erweckt, so würde sie vermuthlich in späteren Zeiten das nemliche Schicksal wie die Stadt Trier gehabt haben. Aber auch nicht vorträglich wäre Mainz die Wiedergabe seiner Freiheit gewesen, weil Diether es bei seinem zweiten Regierungsantritt als eine entvölkerte, arme und kleine Stadt angetroffen, der Adolph alle seine Schätze genommen. Freiheit seie nicht alles, was eine Stadt brauche, um mächtig, groß und wohlhabend zu werden. Warum hätten sich Worms und Speyer nicht mehr erholt, seit Gallien sie verwüstet? Die Lage allein würde Mainz nicht aus seiner Armuth herausgezogen haben. Diese nütze nur, wenn man sie benützen könne, und dazu gehöre innere Kraft und Vermögen. Mainz wäre in Hände gütiger und wohlthätiger Herren gekommen, die allda einen Hof ge-

1) Schwarz Diether von Isenburg. II. 96.



halten, einen glänzenden und reichen Adel versammelt, den Bürgern viele Nahrungsquellen geöffnet, die Künste ermuntert und die Stadt zum Mittelpunkt der Einkünfte des Landes gemacht hätten. Diether wäre also ein wahrer Wohlthäter des Landes geworden.

Elende moderne Lobhudeleien, von der Geschichte als Lüge bestraft. Das Schweigen der Fürsten zur Gewaltthat Adolfs war ihrem System getreu, nachdem sie alle freie Reichsstädte haßten und wäre es von ihnen abgehangen, sie alle zusammen mit einemmal zernichtet hätten, vor allen aber Mainz, welches an der Spitze des ihnen verhaßten rheinischen Städtebundes stand. Kaiser Friedrich **III.** meinte es zwar gut mit der Stadt Mainz, allein er hatte allen seinen Befehlen während seiner langen Regierung keine Kraft gegeben. Ob die Rechte und Freiheiten, welche Erzbischof Siegfried der Stadt Mainz ertheilt, ihm abgedrungen und von einigen seiner Nachfolger als Eingriffe in ihre Gerechtsame betrachtet wurden,[1] ändert, selbst wenn es wahr wäre, nichts an der Sache. Diether mußte, wenn er nicht schlecht handeln wollte, der Stadt Mainz ihre Freiheit wieder geben, er sahe, daß die Bürger sie verlangten. Ob dieselbe ihnen verträglich oder nicht gewesen, hatte er nicht zu berücksichtigen. Eidbrüchig war es von ihm, die heuchlerisch zu täuschen, die arglos auf ihn vertrauten. Aber, sagen diese Herren, einen Beweis seiner Erkenntlichkeit gab er der Stadt Mainz durch die Stiftung der Universität im Jahr 1477. Eine armselige Erkenntlichkeit!! Nicht aus seinem Vermögen, nicht aus dem seiner Familie, sondern mit 14 Stiftskanonikaten dotirte er ärmlich eine hohe Schule zu Mainz, wo schon in Köln, Heidelberg, Basel, Wien und Prag sich solche befanden. Da keine Präsenz mit den Kanonikaten verbunden war, so setzten die betreffenden Stifter die Präbentgefälle so herunter,

---

1) Brühl, Mainz geschichtlich, topographisch und malerisch. 91.

daß sie wenig abwarfen und am 13. Juli 1731 der Erzbischof Franz Ludwig von dem Pabst Clemens XII. eine Bulle erwirkte, wodurch sie für sämmtliche 14 Stifter zu 1400 fl. jährlich festgesetzt wurden; [1]) kaum so viel, als jetzt ein einziger Professor auf einer deutschen Universität beziehet, womit sich dann sämmtliche Professoren begnügen mußten.

Diether wird immer unter den schlechten mainzer Kirchenfürsten der schlechteste bleiben. Mit Ränken suchte er sich das Erzbisthum Trier zu verschaffen, mit Ränken erhielt er zweimal das von Mainz. War er weniger grausam als sein Gegner Adolf, so ließ er doch ebenfalls einem mainzer Bürger wegen der Liebe zu seiner Vaterstadt und ihrer Freiheit den Kopf auf einem der Hauptplätze der Stadt abschlagen und sechs andere aus der Stadt jagen. Er, wie Adolf, vergeudete und verpfändete die schönsten Theile des mainzer Erzstifts, um seine Herrschsucht zu befriedigen. Zweimal trat er das Erzbisthum an, zweimal wurde er dessen erster Seelenhirt, und war weder zum Priester, noch Bischof geweihet. Erst hoch im Alter ließ er sich im Jahr 1478, vier Jahre vor seinem Tod, diese Weihen ertheilen. [2]) Wer Lust hat, ihn zu sehen, wie er war, der gehe in den mainzer Dom, dort steht er am fünften Pfeiler des großen Kirchenschiffes, links im Hinaufgehen nach dem Pfarrchor, der Kanzel gegenüber, in Lebensgröße in der Haltung eines personifizirten Heuchlers und Gleißners, mit zur Linken gesenktem Kopf, halb geschlossenen Augen, einem düstern, trüben, zur Erde gerichteten Blicke, der den des ehrlichen Mannes scheut. Das Denkmal hat eine lateinische platte Inschrift. Mit poetischen Lügen dichtete ihm eine andere sein Apologist [3]) in lateinischer und deutscher Sprache, worin er von ihm rühmt, daß er die Stadt Mainz

1) Scheppler Cod., eccles. mog. Vorr. 51.
2) Schwarz Diether II. 175 176.
3) Schwarz Diether II. 261. 262.

zur Hauptstadt seines Erzbisthums gemacht **und die Bürger es gewünscht hätten.**

Kaiser Friedrich III. war längst bedacht, seinen einzigen Sohn Maximilian zum römischen König wählen zu lassen. Er ließ daher gleich nach dem Winter des Jahrs 1486 eine Versammlung der Kurfürsten und Fürsten nach Frankfurt ausschreiben. Mit seinem Sohn erschien er dort in den ersten Tagen des Februars und die Wahl geschah einstimmig am 16. dieses Monats. Die zahlreiche Versammlung so vieler Reichsstände benutzte der gute, für das Wohl des Reichs immer besorgte Kaiser, zu dessen Ruhm und Sicherheit einen allgemeinen Landfrieden zu Stande zu bringen. Am 17. Merz wurde er aufgerichtet. [1]) Seine Dauer wurde auf die zehn folgenden Jahre bestimmt und er ist der letzte auf Jahre beschränkte Landfrieden. Ihm folgte der ewige. Doch gehört er zu den wohlthätigsten und wirksamsten, die je errichtet wurden. Kaiser Friedrich war sein Pfleger bis zu seinem Tod. Immer suchte er ihn zu handhaben und durch ihn die Ruhe im Reiche zu sichern. Schmerzlich muß ihm das Schicksal der Stadt Mainz gewesen sein, allein er war zu gutmüthig, um energische Mittel gegen den ersten geistlichen Kurfürsten zu ergreifen.

Der auf Diether und seinen jungen Koadjutor, Albert von Sachsen, schon am 20. Mai 1484 im Erzbisthum Mainz gefolgte Berthold, ein Graf von Hennenberg, war wieder ein listiger, schlauer, verschlagener Mann. Er hatte vorzüglich die einstimmige Wahl Maximilians zu Frankfurt befördert, er war mit ihm nach Aachen gereist und hatte ihn dort am 8. April gekrönt. Nach dem Urtheil des Abts Tritheim, der mit ihm gleichzeitig und in seiner Nähe lebte, [2]) der ihn genau kannte und ihm als Abt untergeben gewesen, war

---

1) Abgedruckt in Lehmanns speier. Chronik. 911. 912. 913.

2) Mein Gesch. der Erfind. der Buchdruckerkunst. B. I. 66.

«er schlau, listig, verschlagen im Rath, von den Fürsten sehr «geschätzt, übrigens ein prachtliebender Fürst, der alle andere an «Verstand, Klugheit, Weisheit, Rathschlägen und Erfahrung «übertraf, dessen Urtheil König Maximilian wie das eines Va«ters befolgte, da er am königlichen Hof das Erzkanzleramt mit «Weisheit besorgte.» [1]) Dieser listige gewandte Erzbischof kannte die außerordentliche Standhaftigkeit des Kaisers Friedrich, sein kluges Ausharren in seinen Beschlüssen, ihm konnte er mit Ueberredungskünsten nicht beikommen, er wendete sich daher und ganz im Geheim an den jungen siebenundzwanzigjährigen römischen König, der ihm vieles zu verdanken hatte, der ihm nichts abschlagen konnte, und da ihm, wie seinen nächsten Vorgängern im Erzstifte, nichts mehr am Herzen lag, als die gänzliche Unterdrückung der Stadt Mainz, deren Bürgern er nicht traute, so kann man sich vorstellen, daß er die Gelegenheit zu bennutzen suchte, wo er dachte und voraussahe, der junge König würde ihm nichts, sey es, was es wolle, versagen Wirklich verleitete er ihn auf der Rückreise von der Krönung schon in Köln ihm am 2. Mai eine Urkunde auszufertigen, ja eigenhändig zu unterschreiben, worin er im öffentlichen Widerspruch mit der Wahrheit erklärt: «Daß die Forderung, welche «sein lieber Herr und Vater der römische Kaiser am Erz«bischofe und Stift Mainz fürgenommen und zu haben ver«meint habe, Mentz die Stadt antreffend, als ob dieselbe dem «heiligen Römischen Reiche ohne Mittel zustehe und eigen sein

---

1) Tritheim annal. Hirsaug. II. 518, „Vir astutus consilio et aestimationis inter Principes mag. — Erat alioquin Princeps magnificus, qui cunctis germaniae optimatibus ingenio, prudentia, sapientia, consilio rerumque magnarum experientia facile praestabat: ad cujus sententiam Rex Maximilianus quasi ad patris aurem pendebat, upote qui Archicancellarii officium in ejus palatio multo tempore sequendo curiam sapientissime adimplevit.

«sollte, in der Wahrheit des Handels und Sachen mit Fleys «erkannt und ersehen und befinde nit, das die genannt Stat «und die Burgerschaft daselbst in vordern Zeitten, Römischen «Kaysern oder Kunigen mit eynicher Huldung, Pflichten, Steuer, «Tributen, Gerichten und anderes yn verwant, verpflichtet, «verhaft oder gewertig gewesen, oder auch das Römische Reich «der Ine Beseß, Uebung und Gebrauch gewesen sey, sunder «däz die Erzbischofe und Stift Mentz von alten Zeiten bißher, «die Eigenschaft, Herrschaft, Huldung, weltliche hohe und «nyder gerichte, auch müntz, maß, gewicht, Zoll, geleyt und «ander Oberkeit an und inn der gemelten Stat gehapt und «hergebracht habe und die Bürgerschaft nit anders in ihrm «wesen und Versehung der Stat handlen sollen oder mogen, «dan so Vil und Sy durch Begnadung von Erzbischofen und «Stift Mentz zu Zeiten erlangt.» Alles dieses, fährt Maximilian fort, «habe er durch glaubliche Unterrichtung em«pfangen.» Dann sagt er weiter: «Diesen Bericht der «Wahrheit, Gott den allmächtigen, den heiligen St. Martin, «Patron des Stifts Mentz und die treue Dienste des ehrwürdi«gen Bertholde Erzbischofen zu Mentz seines lieben Neuen und «Kurfürsten habe er angesehen, und mit Rath sines tref«lichsten Raths die vorgemelte vermeinte Forderung seines «Vaters gegen diesen Erzbischof Bertold, sein Nachkommen «und Stift abgethan und fallen lassen. Er entledige davon «den genannten Erzbischof, seine Nachkommen und das Stift.» Dann verspricht er noch bei seiner königlichen Würde und

---

1) Urkunde Nr. 337. Gudenus Cod. dipl. I. 587 hat sie absichtlich nur zum Theil geliefert und mit Bemerkungen versehen, welche beweisen sollen, daß Mainz nie eine freie Reichsstadt gewesen. Bodmann schrieb zu diesem Beweis an den Rand seines Exemplars: Haec omnia mere sunt adulatoria et contra fidem. Später hat Gudenus IV, 415 die Urkunde nochmal abdrucken lassen.

Pflicht, «die Stadt Mainz von diesem Erzbischof, seinen Nach«kommen und Stift hinfür zu ewigen Zeiten nicht zu «fordern oder fordern zu lassen, sondern verordne, «setze und wolle, daß Berthold, seine Nachkommen und Stift «die Stadt Mainz mit aller Oberkeit, Gerechtigkeiten, Uebung «und Herkommen, Staffel, Niederlage und anderes innen «haben, besitzen, versehen, regieren, nutzen und gebrauchen «sollen ohne Irrung, Einwurf, Seiner, seiner Nachkommen und «manniglichs.« Endlich wird den Bürgern der Stadt Mainz, um ihnen das Joch scheinbar zu mildern, am Schluß der Urkunde, eine Theilnahme an allen von Kaisern und Königen dem Stift ertheilten oder noch zu ertheilenden Gnaden und Freiheiten gegeben.

In dieser Urkunde ist die Sprache der mainzer Erzbischöfe nicht zu verkennen. Sie beweist, daß der ehrliche Kaiser Friederich dem Erzbischof Berthold mehrmalen mag Anforderungen wegen Freigebung der alten freien Reichsstadt Mainz gemacht haben, daß sich deßfalls der schlaue Erzbischof an den jungen römischen König gewendet, die günstigste Zeit dazu, seine kaum vollzogene Wahl und Krönung gewählt, und so diese Urkunde erschlichen habe. Hätte Maximilian, sonst eine neue glänzend aufgehende Sonne im deutschen Reich, voll an Thatkraft, Verstand, unternehmend, offen und ohne Rückhalt, großmüthig bis zum Uebermaß, hier nicht blindlings den Rathschlägen dieses Erzbischofs, die er, wie Tritheim sagt, als von einem Vater ausgehend, geachtet, gefolgt; so würde er es sich gewiß nicht erlaubt haben, bei Lebzeiten seines guten Vaters, der immer noch als Reichsoberhaupt selbst gehandelt hat, sich zum Richter seiner Handlungen aufzuwerfen, und öffentlich dessen gemachte Anforderung an den Erzbischof, zur Rückgabe der alten Reichsfreiheit an die Stadt Mainz, zu mißbilligen, sie aufzuheben und damit das Glück ihrer Bürger zu zernichten. Unüberlegt sind die Ausdrücke, deren er sich



bediente, wahrheits- und geschichtswidrig die Beweggründe seiner Handlung.

So waren und blieben die mainzer Erzbischöfe die Unterdrücker der Stadt Mainz. Sie ruhten nicht, bis sie diese Unterdrückung vollbracht, sich sogar darüber eine Urkunde des Reichsoberhaupts verschafft hatten. Ueber die Mittel, die Art und Weise, dahin zu gelangen, waren sie nicht verlegen. Das Mittel, welches Erzbischof Berthold anwendete, den kaiserlichen Vater durch den Sohn tief zu kränken, krönte noch alle vorher versuchte.

Mainz, die Mutterstadt des großen rheinischen Städtebundes, hatte jetzt aufgehört, ein Glied dieses Bundes zu sein, aber der Bund hörte nicht auf, er bestand fort in dem Verbande der übrigen rheinischen Freistädte und dieser in dem großen Verband der Städte Schwabens, Frankens und Baierns, der durch die Vereinigung mit den dort bestandenen Adels- und Rittergesellschaften, vom St. Georgsschilde und Löwenbunde, neue Stärke erhielt Dabei bestand der frankfurter zehnjährige Landfrieden, für dessen Handhabung Kaiser Friedrich ein schützender Geist war, der zu dessen Schutz die Vereinigurg jener Rittergesellschaften mit dem Bunde Schwabens und Frankens bewirkte. Wenn auch diese zunächst den Ruhm und Sicherheit ihrer Provinzen im Auge hatten, so sorgte der frankfurter Landfrieden für die der Rheinprovinzen, dem ursprünglichen Zweck des großen rheinischen Städtebundes, und war, gekräftet durch diese Verbindung, frei in seinem Wirken.

Kaiser Friedrichs Sorge für die Handhabung seines frankfurter Landfriedens war unermüdet. Schon am 21sten Jenner 1487 gebot er allen Gesellschaften der Ritterschaften und den Reichsstädten des Landes zu Schwaben, den von ihm mit den Kurfürsten und Fürsten zu Frankfurt, Gott zum Lobe, dem heiligen Reiche und deutscher Nation zu Gute aufgerichteten

und ausgeschriebenen gemeinen Landfrieden zu handhaben und zu vollstrecken, ihr Leib und Gut nach all ihrem Vermögen wider den oder die zu setzen, die jemand, wer er sei, beschädigen würden, in was Gestalt das geschehe, indem er ernstlich gemeint sei, diesen Landfrieden vor männiglich gehalten und vollstreckt zu sehen. Zu dem Ende sollten sie sich in der Zeit der zehn Jahre, wo dieser Landfrieden daure, in freundschaftliche Verbindungen zusammen thun, und durch briefliche Verschreibungen gegen einander verbinden, auf der Stelle gegen jeden zu ziehen, der einem von ihnen an ihren Freiheiten, Gnadenbriefen, Privilegien, alten Herkommen oder ihren Gütern Gewalt anthun oder sie beschädigen würde. Wer hier gegen seinen kaiserlichen Willen ungehorsam erscheine, den oder die werde er mit Hilfe der Gehorsamen bestrafen, wornach sich ein jeder bei seiner Pflicht, womit er dem Reich verwandt und bei Verlust aller seiner Freiheiten, Gnaden und Lehen, die er von ihm oder dem Reiche habe und einer Strafe von hundert Mark löthigen Golds zu richten und zu hüten habe.[1] Dieses Mandat schien wegen der darin enthaltenen Drohung nicht die erwünschte Aufnahme gefunden zu haben und die Gesellschaften glaubten darin ihre Freiheiten bedroht zu sehen. Kaiser Friedrich beschloß daher eine allgemeine Versammlung in der Stadt Eßlingen zu veranstalten, bei der er in Person oder durch einen Botschafter gegenwärtig sein würde. Er erließ daher aus Nürnberg am 26. Juni d. J. ein anderes Mandat an die Stadt Augsburg[2] und wahrscheinlich ähnliche an die andern Städte und Ritterschaften, worin er sie ersuchte, ihre Boten am 29. Juli nach Eßlingen zu schicken, bedienten sich aber wieder am Schluß der Einladung der Drohworte: Er werde die

---

1) Urkunde Nr. 33[a].

2) In Datt l. c. S. 273.

Ungehorsamen mit Hilfe der Gehorsamen zum Gehorsam bringen. Auch diese Versammlung kam nicht zu Stande, obschon des Kaisers Botschafter, der Graf Hugo von Wartenberg und Lilienberg sich zu Eßlingen einfand. Kaiser Friedrich erließ nun am 4. October ein neues Mandat an die Gesellschaften der Ritterschaften und der Städte, das in milderen Ausdrücken abgefaßt und worin die Drohung weggelassen war.[1] Darin wurde zur Versammlung zu Eßlingen der 6. Februar 1488 anberaumt. Hier erschienen nun die Boten der Gesellschaft und der Städte mit dem kaiserlichen Anwalt, dem Grafen Hugo von Wartenberg. Die Verhandlungen begannen sogleich und schon am 14. Februar, auf St. Valentinstag, wurde der merkwürdige Bundesbrief[2] errichtet, der aus 34 Artikeln besteht und für die ganze Dauer des frankfurter Landfriedens, folglich noch für acht Jahre, bis zum 17. März 1496, gelten sollte. Seine Hauptbedingungen waren: Die Gesellschaft und Vereinigung Sanct Georgenschilds in Schwaben und die durch Boten der Versammlung beiwohnenden Reichsstädte dieses Landes sollten jede Partei einen Hauptmann setzen und jede dem ihrigen neun Räthe zugeben; diese sollen einen Eid leisten, beiden Parteien bestens zu walten und dazu beholfen zu sein; keine Partei soll etwas unfreundliches vornehmen, sondern die andern im vollen Genusse des Landfriedens bei ihren Rechten belassen, alle Spänne und streitige Sachen sollen mit den Rechten ausgetragen werden, nach übereingekommener Form und Ordnung. Sollte jemand ohne Recht durch That Gewalt erleiden, so sollten alle Verbündete, wie sie das erführen, auf frischer That, zu Roß und zu Fuß nacheilen, nach Verheiß des Landfriedens, als wäre es eines jeden eigene Sache, auf seine Kosten und Schaden. Unternehme einer einen Angriff auf eines

---

1) In Datt. de pace publ. 273.

2) In Datt. de pace publ. 281—285.

und ihrer Städte Siegel an die letzte Urkunde gehängt. Durch eine andere Urkunde [1]) erklärte noch Erzbischof Berthold, daß diese Vereinigung nicht gegen den Erzherzog Sigmund von Oesterreich, nicht gegen die Brüder Friedrich und Sigmund Markgrafen von Brandenburg und nicht gegen den Grafen Eberhard den Aeltern von Württemberg gerichtet sei. Eine gleiche Erklärung machte an diesem Tag der Graf Hugo von Wartenberg und Heiligenberg, als Hauptmann der Gesellschaft Sanct Georgenschildes und Wilhelm Besserer, Burgermeister von Ulm, als Hauptmann der Städte des Bundes zu Schwaben. [2]) Wenige Tage darauf muß auch die Vereinigung des Herzogs Sigmund von Oesterreich, der Brüder Friedrich und Sigmund Markgrafen von Brandenburg, Bischofs Friedrichs von Augsburg, Christophs Markgraf zu Baden und Eberhard des Aeltern Grafen zu Württemberg, mit dem Bund erfolgt sein, indem dieselben mit dem Erzbischof Berthold, der Gesellschaft Sanct Georgenschilds und den Städten des Landes zu Schwaben durch eine eigne Urkunde [3]) diese Vereinigung bekannt machen. Am 29. Jänner 1489 that Erzbischof Berthold diesen Verein zum Bund allen Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Vizethumen, Ambtleuten und allen seinen Stiftsunterthanen zu wissen und befahl ihnen bei den Pflichten, womit sie ihm verwandt seien, daß wenn in Zukunft gegen einen dieser Verbündeten gehandelt und sie dessen gemahnt würden, sie sogleich nach ihrem Vermögen dazu thun, nacheilen und gegen die Thäter oder Beschädiger in angezeigter Weise handeln sollten, als ob es das mainzer Stift oder die Seinige betreffe.

Auf St. Michelstag, den 29. September 1489, machte

1) Urkunde Nr 345.
2) Urkunde Nr. 346.
3) Urkunde Nr. 347.
4) Urkunde Nr. 348.

der Erzbischof Johann zu Trier bekannt: Weil Erzbischof Berthold von Mainz, Erzherzog Sigmund von Oesterreich, Friedrich und Sigmund Markgrafen zu Brandenburg, Christoph Markgraf zu Baden, Friedrich Bischof zu Augsburg, die Ritterschaft Sanct Georgenschilds und die Reichsstädte des Landes zu Schwaben auf die kaiserlichen Mandaten sich zur Handhabung des frankfurter Landfriedens zusammen in einen Bund begeben, so habe ihn dieses bewogen, sich ebenfalls in diese Vereinigung zu thun und er verspreche alles zu halten und zu vollziehen, was diese Fürsten, Gesellschaft und Städte zu thun übernommen und in ihren Verschreibungen begriffen hätten.[1]) Das nemliche machte die Gesellschaft St. Georgenschilds und die Städte im Bunde des Landes zu Schwaben durch Urkunde[2]) bekannt, worin zugleich dreißig gute Reisige zu Roß und zweihundert gute Fußknechte als das Kontingent bestimmt werden, welche der Bund dem Erzbischof im Falle eines Kriegs in Monatsfrist, erstere auf Kosten desselben, letztere auf gemeine Kosten zu schicken habe, wogegen dieser zweihundert Reisige zu Roß und kein Fußvolk stellen solle.

Am 6. Mai 1490 erklärte auch der römische König Maximilian, daß er den Landfrieden, den sein lieber Herr Vater mit seinem, der Kurfürsten und Fürsten Rath zu Frankfurt beschlossen und auf dessen Mandaten sich die Erzbischöfe Berthold von Mainz, Johann von Trier, der Erzherzog Sigmund von Oesterreich, Friedrich und Sigmund Markgrafen zu Brandenburg, Christoph Markgraf zu Baden, Friedrich Bischof zu Augsburg, Eberhard der Aeltere Graf zu Würtemberg, die Hauptleute, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Ritter und Knechte der Gesellschaften Sanct Georgenschilds und der Reichsstädte des Landes zu Schwaben im Bunde zur Hand-

1) Urkunde Nr. 349.
2) Urkunde Nr. 350.

und Strafe empfinden lassen. Auch hier zeigte Kaiser Friedrich und der römische König Maximilian, daß sie die Handhabung des Landfriedens gegen jeden, wer es sei, durchzusetzen suchten. Dieses kräftige Einschreiten gegen den mächtigen Herzog Georg von Baiern mag den Stolz des pfälzisch-baierischen Hauses etwas gedemüthigt haben; denn schon am 16. September 1490 machte der Pfalzgraf Wolfgang Herzog in Ober- und Niederbaiern, als einer der Gesellschaft des Löwen und die Hauptleute, Räth und Gemeine dieser Gesellschaft,[1]) bekannt,[2]) daß sie sich zur Handhabung des von Kaiser Friedrich ausgeschriebenen gemeinen Landfriedens mit der Gesellschaft Sanct Georgenschilds und den Reichsstädten des Bundes im Lande zu Schwaben nun ebenfalls vereinigt und verschrieben hätten, so daß sie alle, die ihnen und den ihrigen untergeben seien, die Zeit und Jahre der Dauer dieses Landfriedens, wider oder gegen den Bund zu Schwaben oder ihre Zuverwandte nichts unfreundliches fürnehmen oder handeln, noch einige Hilfe und Beistand schicken oder zu thun gestatten, desgleichen ihre Feinde in ihre Schlösser, Städte und Gebiete nicht hausen oder geleiten würden. Komme es zu einem offenen Krieg, so wollten sie mit ihren Feinden keinen Frieden schließen, sie seien dann alle darin begriffen. Bei dieser Verbindung wollten sie ausnehmen den heiligen Vater, den Papst, Kaiser Friedrich, den römischen König Maximilian, ihre Brüder und Vettern,

---

1) Diese Gesellschaft des Löwenbundes oder zum Lion wurde erst um das Jahr 1488 in Baiern gegen die Herzoge von der Ritterschaft errichtet und hat nichts gemein mit dem Bunde des grimmigen Löwen, der im Jahr 1379 zu Wiesbaden von den Grafen Wilhelm zu Wied, Wilhelm und Eberhard von Katzenelnbogen, Johann und Wallram von Nassau, Wilhelm Herr zu Isenburg xc., errichtet wurde, welcher am 24. October 1389 die Reichsstadt Frankfurt berannte und ihr hart zusetzte.

2) Urkunde Nr. 355.

Otto und Christoph Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Ober- und Nieder-Baiern. An diese Urkunde hingen nebst dem Herzog Wolfgang noch Sebastian Pflug Herr von Rabenstein zu Schwarzenburg, Bernard von Stauf Herr zu Ehrenfels,[1]) drei Ritter und neun Adelige ihre Siegel.

Noch am nemlichen 16. September 1490 verschrieben sich die Gesellschaft Sanct Georgenschildes und die Reichsstädte des Bundes im Land Schwaben gegen den Pfalzgrafen, Herzog Wolfgang von Baiern, die Hauptleute und die Gesellschaft des Löwen auf die Zeit und Dauer des gemeinen Landfriedens zu einem freundlichen Zusammenhalten, Hilfe und Beistand fast in den nemlichen Ausdrücken, wie die Urkunde Wolfgangs und der Löwengesellschaft lautete[2]). Zur Beglaubigung und mehrer Festhaltung des Bedungenen haben die Hauptleute der vier Theile der Gesellschaft St. Georgenschilds, am Bodensee und im Heggaue, am Kocher, an der Donau und am Neckar ihre Siegel und die Bürgermeister von vier Reichsstädten, als dazu verordnet und gebeten, die Siegel ihrer Städte an die Urkunde gehängt.

Wie dieser Bund auch thätig gewesen, wie er auf der Stelle zur Erhaltung der Ruhe und Handhabung des Landfriedens nicht allein im Lande zu Schwaben, sondern bis in die Rheinlande eingeschritten und wie heilbringend dieses Einschreiten auch für diese Lande gewesen und nach dem Willen seines Stifters, des Kaisers Friedrich, nur diesen Zweck im Auge gehabt, davon gibt den schönsten Beweis ein Schreiben der gemeinen Hauptleute und Räthe der Ritterschaft der Gesellschaft Sanct Georgenschildes und der Städte im Land Schwaben, an die Bürgermeister und den Rath der alten Bun-

---

1) Diese beiden Ritter waren die Hauptveranlasser der Gesellschaft des Löwens in Baiern.

2) Urkunde Nr. 356.

desstadt Worms vom 21. October 1490,[1]) worin sie derselben bekannt machen, daß ihrem Mitgesellen und Bundesgenossen Eytell Schelmen von Bergen am Samstag nach dem letzten Geburtstag Mariens, den 10. September, durch einen Edelknecht, Namens Lindenschmidt und seine Gesellen, des Morgens mit angehendem Tage ein merklicher Schaden muthwillig widerfahren, indem sie sein Schloß Nypesheim berennet, daselbst ihm und seinen armen Leuten das übrige geraubt, sein Vieh hinweg getrieben, gebrandschatzt und sein Schloß ausgebrannt hätten. Alles das seie eigenmächtig, rechtlos und wider den zehnjährigen frankfurter Landfrieden, der von allen Ständen des Reichs angenommen seie, ausgeführt worden, ohne daß dieser Lindenschmidt je eine Anforderung gegen den gedachten Eytell gemacht oder dieser mit ihm das geringste zu thun gehabt. Erst am Sonntag nach der That habe derselbe ihm eine Kündigung seiner Feindschaft ohne alle Ursache in seine Wohnung geschickt. Bei solchen sträflichen Thaten würde niemand seines Leibes und Guts sicher sein. Alles dieses seie von dem Herrn Bischof und der Stadt Speier nicht bedacht worden und hätten die Thäter mit ihrem Raub bei Tag durch ihr Gebiet und neben ihren Schlössern hinziehen lassen, hätten sie geherbergt, geätzt und getränkt, was zu thun und geschehen zu lassen der Landfrieden bei hoher Strafe verbiete. Dabei seie Eytell des Stifts Lehmann und trage sein Schloß Nypesheim vom Stift zu Lehen. Auch die Stadt Speier habe die Räuber mit dem Raub in die Stadt gelassen, sie gehaust, geätzt, getränkt, und hätte ihnen des Morgens vor gewöhnlicher Zeit die Schläge geöffnet, um das geraubte Vieh durchzutreiben. Dieses habe der gemelte Eytell dem Bund angezeigt, der durch eingezogene Erkundigung alles wahr und eine arge Verletzung des Landfriedens darin befunden, daher dem Bischof und der Stadt

---

1) Urkunde Nr. 357.

Speier aufgegeben, das Geschehene gut zu machen. Der Bund ermahnte zugleich den Bürgermeister und den Rath der Stadt Worms, zu thun, was ihnen der kaiserliche Landfrieden für solche friedbrechende Fälle auflege. Daß der Bund seine Drohungen gegen Speier ins Werk gesetzt habe, beweist eine Urkunde vom 6. November 1490, [1]) worin der Bischof und sein Kapitel aus der Stadt Eßlingen bekannt machten, daß der Bund des Landes zu Schwaben wegen der an seinem Bundesgenossen Eytell Schelm von Bergen verübten That gegen ihn und sein Stift Rache und Strafe habe verüben wollen, und darinnen mit merklicher Macht zu Roß und zu Fuß angezogen, daher durch sechs Abgeschickte ein Vergleich dahin abgeschlossen worden, daß sie dem Eytell allen Schaden ersetzen wollten, und würden sie deshalb nicht gütlich mit ihm übereinkommen, so solle der Graf Eberhard von Württemberg der Aeltere die Entscheidung geben und zwar zu Stuttgart in vier Wochen nach Datum dieses Briefs. Die Kosten und Schäden, welche der gemeine Bund nnd seine Verbündeten gehabt hätten, sollten von dem Erzbischof Berthold von Mainz und dem Grafen Eberhard dem Aeltern zu Württemberg liquidirt und von diesen darüber erkannt werden, oder der Bischof und sein Stift solle desfalls dem Bund zwei tausend rheinische Gulden zahlen, und bis zum 2. Februar 1491 nach Eßlingen liefern.

Kaiser Friedrich liebte aufrichtig die Reichsstädte und trug die größte Sorge für die Erhaltung ihrer Verfassung, ihrer alten Institute, Gewohnheiten, Rechte und Freiheiten, er liebte ihre Verbindungen, er erkannte ihre Stütze zur Erhaltung der Sicherheit und des Friedens im Reich. Noch im hohen Alter gingen ihre Angelegenheiten allein durch seine Hände und er war ihr Lenker. Er kannte den alten rheinischen Städtebund und wußte, welche Vortheile er dem Reiche gebracht, er hatte

---

1) Urkunde Nr. 385

die Bünde, welche seine Vorfahren abgeschafft, wieder ins Leben gebracht, den schwäbischen Städtebund neu gestiftet und alle Reichsstände gezwungen, daran Theil zu nehmen. Noch bei einer Zweiung, die im Jahre 1491 in der Bundesstadt Speier zwischen dem Rath und der Gesellschaft der dortigen Müntzer und Hausgenossen ausgebrochen, wo diese zur Wahrung ihrer Rechte nach alter Sitte aus der Stadt gezogen und sich mit ihren Klagen an ihn gewendet hatten, erließ er am 22. Dezember 1491 und am 19. März 1492 kommissarische Mandate an die Städte Worms und Frankfurt, durch gewählte Personen aus ihrem Rath die Sache zu untersuchen und falls sie die Parteien nicht gütlich vergleichen könnten, rechtlich zu entscheiden. Diese Entscheidung erfolgte durch die subdelegirten Kommissarien am 10. April 1492 [1]) und stehet sowohl in den kaiserlichen Kommissionen als in dem Urtheil die alte Bundesstadt Worms vor der Stadt Frankfurt, was sich nur aus der Geschichte des alten rheinischen Städtebundes erklären läßt.

Das Zögerungssystem und das Belassen beim Alten lag in Kaisers Friedrich gutmüthigem und sanftem Charakter. Nur sein frankfurter Landfrieden und dessen Handhabung durch den großen schwäbischen Bund machten ihm Sorgen. Eine andere Gestaltung dieses Landfriedens und des alten kaiserlichen Hof- und Kammergerichts war anfangs nicht seine Sache. Er befürchtete dabei Verminderung seines kaiserlichen Ansehens und Erhöhung der Ausgaben. Gutmüthig, wie er war, wollte er überall helfen, verstand es aber nicht, seinen Befehlen Kraft zu verleihen. Dagegen hatten sich während seiner langen Regierung der Zeitgeist und mit ihm die Menschen geändert. Die Räthe der Reichsfürsten hatten sich auf den Universitäten gebildet, die weltlichen Legisten oder Doktoren hatten die geistlichen aus den Cabineten verdrängt, das Alte konnte

1) Urkunde Nr. 359

ihnen nicht mehr behagen, sie wollten nicht die Erhaltung des Bundes durch Mittel der Gewalt, sondern im Wege Rechtens durch ein ständiges, vom Kaiser und Reich unabhängiges ständiges Gericht, gehalten in einer Stadt des Reichs, die allen Fürsten gelegen, besetzt von Richtern, die Edelleute oder Doktoren und größten Theils Laien seien. Es war ihnen klar geworden, daß alle interimistische Landfrieden nichts taugten, Paliativmittel ohne Dauer seien und nur ein ewig dauernder Landfrieden dem unruhigen heiligen römischen Reiche eine ewige Ruhe verschaffen könne, daß aber auch ein ewiger Landfrieden im rechts- und gesetzlosen Zustand nicht bestehen könne. In den Hauptpunkten war endlich Friedrich mit den Fürsten einverstanden, nur in Nebensachen konnte er sich nicht mit ihnen vereinigen. Jahre gingen darüber hin. Schon auf dem Reichstag zu Frankfurt 1486 kam das Kammergericht und der Landfrieden zur Sprache, und die Fürsten brachten vor: [1]) «Der Kaiser möge «das Kammergericht öffnen, es ohne Unterlaß gehen lassen, «sich darin nicht anders als ordentlichen Gewalts und nicht «mit Vollkommenheit kaiserlicher Gewalt gebrauchen, keine Sache «an sich fordern, keine anhängen, keine abnehmen, niemand in «**integrum** restituiren, als aus Ursachen, die im Rechte er«laubt seien. Sein Gnade lasse solch Gericht besitzen im Reiche «in einer treffenlichen Statt, dem Reich und allen Fürsten am «gelegsten, wie man sich dem vereint und daß es da bleibe. «Sein Gnade ernenne einen treffenlichen Richter, der mit Rate «der, so ihm beisitzen, alle Gebotte und Verbotte, auch Erekuton «in allem gebe, die unwiderrufliche Kraft haben sollen, als ob «sie seine Maiestät selbst hätten ausgehen lassen, und das Ge«richt solle besetzt werde mit einer Anzal treffenlicher Räte, die «uff das wenigst Edelleute oder Doktores seien und dem mehrere «Theil Leihen, die alle schwören müßten, und von dem, was

1) Müller a. a. O. II. Theil unter Max. Vorst. VI. Cap. III. 22.

«vor das Gericht gestellt, und von den Sporteln besoldet «werden sollten.» Der zehnjährige Landfrieden wurde dann projektirt und abgeschlossen.[1]) Noch wurde ein Projekt einer Kammergerichtsordnung vorgelegt,[2]) welches aber Kaiser Friedrichs und der Kurfürsten Zustimmung nicht erhielt. Doch wurden ihre Anstände erst nach Maximilians Krönung dem Reichskonvent zu Köln vorgebracht, weil Kaiser Friedrich sich Verkündigung der Acht vorbehalten wollte.[3])

Als im folgenden Jahr 1487 Kaiser Friedrich auf einem nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstag die Fürsten wieder um ihre Hilfe gegen den König Mathias von Ungarn anrief, stellten ihm diese nochmals vor, daß zur Förderung dieser Hilfe ein ewiger Landfrieden und das Reichskammergericht mit einer gewissen Ordnung nothdürftig seien. Sie vereinigten sich zugleich zu einem neuen Projekt der Kammergerichtsordnung, indem sie den frankfurter Aufsatz in einigen Punkten vermehrten, in andern verminderten, und es so dem Kaiser überreichten, der ihnen antwortete: Er habe zu Aachen einen Kammerrichter gesetzt, auch etliche Beisitzer genennt, sie mögten nun das übrige Personal vorschlagen, und er werde dann von Stund an das Gericht aufrichten.[4]) Auch dieses Projekt stand ihm nicht an und seine Gedanken waren mehr auf die Aufrichtung des schwäbischen Bundes, als auf bessere Einrichtung des Kammergerichts gerichtet.[5]) Als er daher, gedrängt von Frankreich und Ungarn, wieder einen Reichstag zu Frankfurt im Jahr 1489 gehalten, dabei aber nicht erschienen, sondern sich durch seinen Sohn Maximilian und den Bischof von Eichstädt vertreten ließ, traten die Fürsten vor allem, ehe sie sich zu einer zu leistenden Hilfe

---

1) Müller a. a. O. 24. 25. 26.
2) Müller a. a. O. 28—31.
3) Müller a. a. O. 69 und 70.
4) Müller a. a. O. 117.
5) Müller a. a. O. 169.

erklärten, mit ihren alten Beschwerden wegen des Reichskammergerichts auf und Maximilian sah sich genöthigt, in den Reichstagsabschied aufnehmen zu lassen: «Item, damit auch «der kaiserlichen Majestät Mandat die künftige Hilfe durch das «römische Reich desto stattlicher und fruchtbarlicher beschehe «und sich niemandt aus Mangel Rechts und Friedens im «Reich derselben Hilfe entziehen möge, so solle seine Königliche «Maj. unverzüglich bei der Kaiserlichen Maj. treuen und «möglichen Fleiß ankehren und sein Kaiserl. Majestät auf die «Ordnung und Artikel, auf vorgehaltene Klagen zu Frankfurt «und Nürenberg über das Kaiserliche Kammergericht begriffen, «und seine Kaiserlichen Gnaden übergeben, das Kammergericht «mit Kammerrichter, Beisitzern, auch der Malstadt und an«dern lauts derselben Ordnung zwischen hier und Weih«nachten nechst aufrichten und zum besten ordnen und be«stellen wollen.[1])» Schon am Donnerstag nach Märiengeburt, den 9. September 1490, machte Kaiser Friedrich dem Reich bekannt: «Er wolle das Kaiserl. Kammergericht, so etliche «Zeit her in gemeiner Uebung nicht gewesen, widerum aufrichten «und auf den nächsten Gerichtstag nach unserm lieben Frauen«tag Reinigung, den 2. Februar 1491, am Kaiserlichen «Hof anfangen und für und für halten. Wer also «auf solche Zeit geladen seie, und nicht erscheine, gegen den solle «auf des andern Theils Anrufen prozedirt werden[2]).» Hier war also von Kaiser Friedrich dem Reiche der Anfang eines ständigen kaiserlichen Kammergerichts an seinem kaiserlichen Hoflager auf den 2. Februar 1491 verkündet, mit der Drohung, daß gegen den, welcher auf diese Zeit geladen seie und nicht erscheine, auf des andern Theils Anrufen procedirt werden solle. Aber auch dieser Anfang eines ständigen Kammergerichts wurde

---

1) Müller, R. T. Theat., a. a. O. 170 u. 172.

2) In Datt. de pace publ. 708, 709.

wieder durch die mit dem Tod des Königs Mathias von Ungarn neu eingetretenen schwierigen Verhältnisse des Kaisers Friedrich und seines Sohnes Max vereitelt. Ein Reichstag wurde auf den Monat April 1491 nach Nürenberg ausgeschrieben, um Hilfe und Unterstützung von den Reichsfürsten zu erhalten. Max erschien dort, begleitet im Namen des Kaisers von dem Bischof Wilhelm von Eichstätt. Auch hier ließen die Reichsstände dem Protokoll vom 29. Juni über die verwilligte Hilfe als letzten Artikel inseriren: «Item daß das Kammergericht aufgerichtet «werde, nach einer Ordnung und Capiteln, wie vormals zu «Tägen davon beschlossen seie, bewilligt und zugesagt.» [1])

Die feindlich störenden Verhältnisse wegen Ungarns und Karls VIII. von Frankreich blieben bis zum Tode Kaisers Friedrich, der am 18. August 1493 zu Linz im 72. Jahre seines Alters und 54. seiner Regierung erfolgte, und vermehrten sich nach demselben so, daß es auch seinem Sohn Maximilian, dem an Thätigkeit kein anderer Fürst gleich kam und der jetzt nach eigenem Willen handeln konnte, in der ersten Zeit unmöglich war, dem allgemeinen Wunsche nach einem ewigen Landfrieden und einem ständigen obersten Reichsgericht zu willfahren. Die Unterhaltung eines so großen Gerichtes war vom Reich noch nicht bestimmt, dem Kaiser als Kaiser war sie nicht zuzumuthen. Daß Friedrich anfangs zögerte, lag schon in seiner vorgefaßten Meinung, ein Reichsgericht, wie es die Fürsten verlangten, beschränke sein kaiserliches Ansehen und dessen Unterhaltung überschreite seine Mittel. Seine Bekanntmachung an das Reich vom 9. September 1490 ließ an seinem guten Willen nicht zweifeln. [2])

Während Friedrichs langer Regierung hatten sich alle öffentlichen Zustände verändert, alles war im Fortschreiten, eine neue Zeit

1) Müller, R. T. Theat. a. a. O. 194, 196.

2) Unter den Zweiflern sagt der verkappte Hypolitus a Lapide de ratione status. Cap. X. N. 4. Tergiversatus est Imperator — ut res usque ad annum 1495 dilata sit.

hatte die alte verdrängt, es war ein Andrang vieler Stürme in Politik und Wissen, der eine andere Gegenwart herbei führte, ganz im Contrast mit der alten. Große unerhörte Ereignisse waren die Veranlassung. Durch die Erfindung des Pulvers, durch die Einführung von Donnerbüchsen und Kanonen mußte die alte Kriegsführung aufhören. Die Städte schützten nicht mehr ihre Mauern, den Raubadel seine festen Schlösser und den Ritter sein Harnisch. Der alte Geist der Ritterschaft mußte verschwinden, persönliche Tapferkeit vermochte nichts gegen die neuen Mordgewehre. Das Faustrecht mußte aufhören. Reisige und Gleuen taugten nichts gegen die Menge des Fußvolks mit Mordgewehren. Die Erfindung Gutenbergs, der neue Weg nach Ostindien und die Entdeckung einer andern Welt im Westen vergrößerte die Umgestaltung. Alles erhielt eine neue Richtung. Die überall entstandenen Universitäten wurden häufig besucht. Ihre Doktoren wurden die allgemeinen Rathgeber, aller Orten suchten sie Gesetze, Rechte nnd Gerichte einzuführen. Das gelehrte Wissen beschränkte sich nicht mehr auf einzelne Stände. Die Geistlichen wurden durch Laien aus dem Rath der Fürsten verdrängt. Doktoren und Ritterbürtige besetzten alle Stellen. Diese waren es, welche auf den vom Kaiser Friedrich gehaltenen Reichstagen das Wort der Fürsten führten, sie waren es, welche bei jeder von ihm begehrten Hilfleistung einen ewigen Landfrieden und die Aufrichtung eines ständigen Reichsgerichts als Bedingniß setzten. König Maximilian kannte alle die neu eingetretenen Verhältnisse, er stand bei dem Tod seines Vaters schon in einem vorgerückten Alter. Geprüft durch manche traurige Erfahrung war er die Stütze seines alten Vaters, auf allen seinen Reichstagen in Person erschienen, groß als Mensch und Fürst, Richter und Held, rastlos thätig und unternehmend, bieder ohne Rückhalt, edel und menschenfreundlich, ein Freund der Wissenschaften und Künste, selbst wissenschaftlich gebildet. Konnte er bei seinem Regierungsantritt

nicht gleich nach seinen und der Fürsten Wünschen handeln, so war die vergrößerte Macht Frankreichs durch die Eroberung von Bretagne und Karls VIII. Zug nach Italien davon die Ursache.

Ein Uebergewicht Frankreichs zum Nachtheil des deutschen Reichs war zu befürchten und die Veranlassung zu Maximilians Zusammenberufung des merkwürdigen Reichstags zu Worms im Jahr 1495. Das Zusammenberufungsschreiben der Fürsten beweist schon die edle Denkart des vortrefflichen Mannes. Darin sagt er: «Da uns «und einem jeden römischen König im Eingang seiner Regie«rung des heiligen Reichs zusteet und gebürt — die Gericht «und Recht ordentlich aufzurichten, daß alles wie vorlängst «und so bald nach Eingang unser obgemelten Regierung zu «thun geneigt und willig gewesen; Nachdem wir aber in mittler «Zeit in diesen unsern Landen in merklichen Aufrur und Krieg «unbilliger weiß und nicht aus unserer selbs fürnemen kummen «und gedrungen sein» —

Die Reichsverhandlungen begannen am Donnerstag nach dem Sonntag Oculi, den 27. Februar [1]), und schon in der Sitzung vom Sanct Georgentag, den 23. April, antworteten die Fürsten auf das königliche Fürhalten: «Dazu erheischt «die Nothdurft und seie vormals angezeigt, bestendig Ge«richt, Recht, Frieden und Handhabung, auch Ordnung zu «haben, denn ohne das seie zu gedenken, daß die Stànd des «Reichs Hilfe nit thun oder aufbringen mögten.» Mit Eröffnung des Reichstags übergaben die Fürsten das längst von ihnen entworfene Projekt der Kammergerichtsordnung. Da Maximilian mit ihnen gleiche Wünsche hegte und es ihm eben so angelegen war, damit zum Ende zu kommen, so nahm er alle Artikel der Ordnung mit seinen Räthen vor und saß daran zwei ganze Tage von 8 Uhr des Morgens bis 8 Uhr

1) Sie sind abgedruckt in Datt. de pace. publ. von 825 bis 898.

des Abends, mit Ausnahme der Zeit seiner Mahlzeit, damit männiglich spüren und abnehmen solle, daß Se. Majestät aller Ehrbarkeit, Frieden, Rechten und guten Ordnung geneigt und sie anzustellen, zu halten und zu handhaben ganz willig und bereit wäre.[1]) Daher heißt es im Protokoll vom 30. Mai: «Sind unsre gnedige Herrn Churfürsten, Fürsten, Botschafter «abermals auf das Rathhaus verordnet, und bei ihnen erschien «der Kön. Maj. Räte obgenannt und haben der Versammlung «zu erkennen gegeben, die Kön. Maj. habe vor sich gehabt «ein Verzeichniß der Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ver«sammlung, den gemeinen Frieden, auch Recht und «Ordnung betreffend, und darüber gesessen mit zwitegigem «Rate die Dinge ermäßigt und nach ir Gelegenheit etwas «enderung darein getan als dem besondere Auffatznusse vor«handen wär und sie der Versammlung übergeben.[2])»

Der siebente Tag des Monats August 1495 war der glorreiche Tag, an dem die Akten des wormser Reichstages über den ewigen Landfrieden Deutschlands und die Aufrichtung dessen obersten Gerichtshofes abgeschlossen und ihre erhabenen Beschlüsse dem Reich bekannt gemacht wurden. Diese Bekanntmachung geschah durch zwei Urkunden des Reichsoberhaupts, des Königs Maximilians, vom nemlichen 7. August. Nach der ersten[3]) werden die Bedrangnisse, welche seither die ganze Christenheit und insonderheit das deutsche Reich durch gewaltthätige Ueberzüge und schwere Verwüstung erdulten müssen, als Veranlassung angegeben, welche ihn bewogen, mit Rath der Kurfürsten, Fürsten ꝛc. einen allgemeinen Frieden für das Reich und deutsche Nation aufzurichten, demnach von der Zeit dieser Verkündigung niemand, wes Standes und Wesens er

---

1) In Datt. de pace publ. 710, 781.
2) In Datt. de pace publ. 854.
3) Urkunde Nr. 361.

seie, den andern befehden, bekriegen, berauben, fangen, überziehen, belagern, auch dazu durch sich selbst oder einen andern nicht dienen, noch auf ein Schloß, Stadt, Markt, Befestigung, Dörfer, Höfe oder Weiler absteigen oder ohne des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen oder mit Brand beschädigen, solchen Thäter Rath, Hilfe oder Beistand thun, sie wissentlich nit herbergen, behausen, essen oder tränken, halten oder dulten solle; sondern wer an einem andern einen Anspruch zu haben vermeine, der soll solches an die Gerichte oder jetzunt an das Kammergericht bringen, daher seien von jetzt an alle offene Fehden und Verwarnungen durch das ganze Reich aufgehoben und dies in Kraft römischer königlicher Macht Vollkommenheit und dieser Urkunde. Wann jemand, wer er immer seie, gegen einen der hier festgesetzten Artikel handle oder sich zu handlen unterstehe, der soll mit der That vor Recht in Sein und des heiligen Reiches Acht verfallen sein, die er auch hiemit in Sein und des heiligen Reichs Acht erkenne und erkläre, und zwar der Art, daß sein Leib und Gut allermänniglich erlaubt und niemand daran einen Frevel verübe, auch alle Verschreibung, Pflicht oder Verbindlichkeit, die ihm zustehen, sollen gegen den, der ihm damit verpflichtet ist, ab und todt, auch alle Lehen, so viel der Thäter besitze, dem Lehenherren heimgefallen und so lange der Friedensbrecher lebt, soll er dieselbe ihm oder andern Lehenerben zu leihen oder zu benutzen nicht schuldig sein. Die auf diese Art in die Acht verfallen, sollen von ihm, dem römischen König nicht absolvirt werden, es geschehe denn mit dem Willen des Beschädigten. Die zweite Urkunde [1]) enthält: Daß er den von ihm zur gemeinen Nothdurft der Christenheit, des Reichs und aller seiner Stände aufgerichteten gemeinen Reichsfrieden und das in Ordnung gestellte Kammergericht mit Ernst und Fleiß handhaben werde, weil alle Ordnungen und

1) Urkunde Nr. 362.

Gebote unwirksam seien, die nicht durch die Handhabung bekräftiget würden. Sollte sich jemand diesem Landfrieden, oder den Urtheilen des Kammergerichts oder den gewählten Austregalgerichten freventlich und ungehorsammentlich widersetzen, wes Standes und Wesen der wäre, geistlich oder weltlich, so würden sie, die Kurfürsten und sämmtliche Stände des Reichs den kommenden Muttergottestag Maria Reinigung, zu Frankfurt zusammen kommen, um dort zu beschließen, wie der Friedensbrecher zu bestrafen und der Schaden zu ersetzen seie. Diese Versammlungen sollen alle folgenden Jahre zur nemlichen Zeit und am nemlichen Ort wiederholt werden, einen Monat lang beisammen bleiben und keiner ohne redliche Ursache oder Urlaub weggehen. Sollte ein förmlicher Krieg gegen einen Friedbrecher angeordnet werden, so soll das nöthige Geld aus dem gemeinen Pfennig genommen, wie es bei der jährlichen Versammlung bestimmt würde. Sämmtliche Kurfürsten und alle bei dem Reichstag zu Worms anwesenden Reichsfürsten haben dieser Urkunde ihre Siegel angehängt, und sich unter einander verbunden, diesem Frieden und Recht getreulich und aufrichtig nachzukommen, ihn helfen handhaben, schützen und schirmen, auch solches ihren Amtleuten und Unterthanen auf ihre Eide zu befehlen. Versiegelte Abschriften des beschlossenen Landfriedens wurden vom König Maximilian an die Reichsfürsten geschickt, um ihn ihren Unterthanen bekannt zu machen. Noch am 9. Oct. 1495 erhielt eine solche der Erzbischof Berthold von Mainz.[1] Wo sich irgend ein Friedensstörer zeigte, schaffte Maximilian auf der Stelle Hilfe.[2]

Damit war das große Werk vollbracht, ein ewiger Landfrieden und ein oberstes Reichsgericht erhalten, die segenvoll bis in unsere Tage fortdauerten. Das Faustrecht und

---

1) Urkunde Nr 363.

2) Urkunde Nr. 364.